This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

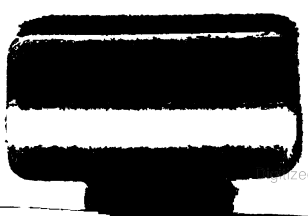

Digitized by Google

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

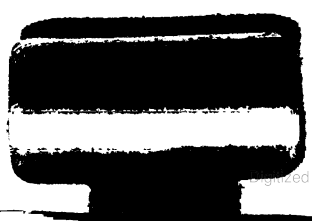

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

GESAMMELTE AUFSÄTZE

VON

LUJO BRENTANO.

ERSTER BAND:

ERBRECHTSPOLITIK,

ALTE UND NEUE FEUDALITÄT.

STUTTGART 1899.
VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG
NACHFOLGER.

Digitized by Google

ERBRECHTSPOLITIK,

ALTE UND NEUE FEUDALITÄT.

VON

LUJO BRENTANO.

STUTTGART 1899.
VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG
NACHFOLGER.

Digitized by Google

ALLE RECHTE VORBEHALTEN.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Digitized by Google

HB715
B74

An Georg Friedrich Knapp.

Zur Zeit, da wir in Strassburg zusammen wirkten, haben Sie eine Anzahl meiner kleinen Schriften für das staatswissenschaftliche Seminar in einem Bande vereinigen lassen. Das war, wie Sie sagten, eine Sammlung nur durch den Buchbinder. Seitdem haben Sie wiederholt in mich gedrungen, meine zerstreut erschienenen, teilweise schwer, teilweise gar nicht mehr zugänglichen Aufsätze gesammelt neu herauszugeben. Die immer neuen Aufgaben, die an mich herangetreten sind, haben mich bisher verhindert, Ihrem mir auch von Anderen geäusserten Wunsche zu willfahren.

Eine sachliche Notwendigkeit hat mich nunmehr zur Ausführung Ihres Gedankens veranlasst. Als ich mit der Fertigstellung jener grösseren Arbeit über das englische Erbrecht, welche auch in dem hier abgedruckten Vortrage über das gleiche Thema in Aussicht gestellt ist, beschäftigt war, kam ich zur Ueberzeugung, dass es unmöglich sei, jene Arbeit befriedigend zum Abschluss zu bringen, ohne zuvor die französ-

Digitized by Google

sischen Erbrechtsbestrebungen seit der Revolution untersucht und behandelt zu haben. Ich liess also meine englische Arbeit zunächst liegen, wandte mich zum Studium des Erbrechts in Frankreich und fand meine Arbeit insoweit gelohnt, als ich zu der Erkenntnis kam, dass die Ideen, Bestrebungen und Erfahrungen, welche man mit dem französischen Erbrecht seit der Revolution gemacht hat, von fundamentaler Bedeutung für die Bestrebungen auf dem Gebiete des Erbrechts in geradezu allen europäischen Ländern gewesen sind. Man erhält erst das volle Verständnis der Erbrechtsprogramme in allen europäischen Ländern, sowie die richtige Würdigung der ihnen zu Grund liegenden Gedanken und der zu ihrer Begründung gebrauchten Argumente, wenn man von Frankreich ausgeht, wo alle Grundgedanken auf diesem Gebiete wenn nicht zuerst aufgetaucht, so doch mit Aufsehen erregendem Nachdrucke vertreten worden sind.

Nachdem ich zu dieser Erkenntnis gelangt war, schien es mir angemessen, die aus meinen Studien über Frankreich hervorgegangene Abhandlung mit den zahlreichen Aufsätzen über das Erbrecht und seine Wirkungen in England, Preussen und

Digitized by Google

Bayern, die ich in den letzten Jahren veröffentlicht habe, in einem Bande zu vereinen, und ihnen diejenigen meiner Aufsätze über die agrarischen Verhältnisse in diesen Ländern hinzuzufügen, welche gewissermassen als eine Einleitung in diese erbrechtlichen Studien zu dienen geeignet sind. Ich habe denselben dann noch einen neuen Aufsatz über das westfälische Anerbenrechtsgesetz von 1898 hinzugefügt, habe sämtliche Aufsätze neu durchgesehen, verbessert und mit Anmerkungen versehen, und so ist der vorliegende Band über Erbrechtspolitik entstanden, welcher in unserer Zeit der brennenden Erbrechtsreform vielleicht dem Politiker wie dem Gelehrten willkommen sein dürfte.

Dabei hat die Sammlung auch ein subjektives Interesse für mich. Als ich die hier unter Hinzufügung von Belegen und Anmerkungen wieder abgedruckte Rede über die gesetzliche Einführung der Anerbenfolge in Bayern gehalten hatte, behauptete man, ich wolle den Bauernstand vernichten. Als ich dann 1897 meine theoretische Einleitung in die Agrarpolitik veröffentlicht hatte, erwiderte man, obwohl dieses Buch die Frage des Anerbenrechts nur gelegentlich streifte, es habe

Digitized by Google

sich mir bei „dieser theoretischen Einleitung um den Versuch gehandelt, die Verderblichkeit der agrarpolitischen Bestrebungen im heutigen Deutschland auf dem Wege der Deduktion nachzuweisen, nachdem der induktive Beweis missglückt“ sei. Das erstere war ein Angriff auf meinen sittlichen und politischen Charakter, das zweite auf meine wissenschaftliche Wahrhaftigkeit. Der Leser mag sich nun selbst überzeugen, ob ich den Bauernstand vernichten will, und ob ich es nötig hatte, etwas, was ich angeblich beweisen wollte, auf deduktivem Wege zu beweisen, weil der induktive Beweis mir missglückt war.

Ausser rein agrarischen Aufsätzen enthält der Band noch zwei Aufsätze, welche sich auf Verhältnisse beziehen, welche mit der Agrarverfassung des 18. Jahrhunderts enge verknüpft waren, auf die schlesische Leinenindustrie, welche in der grundherrlichen Verfassung früherer Jahrhunderte ihre Wurzeln hat. Sie sind auch von agrarhistorischem Interesse. Man hat die nach den Befreiungskriegen einsetzende Reaktion auf agrarischem Gebiete mitunter damit zu entschuldigen gesucht, dass sie notwendig gewesen sei, um angesichts des auf dem Lande

Digitized by Google

herrschenden Arbeitermangels den ostelbischen Grossgrundbesitz zu erhalten. Mir hat diese Entschuldigung niemals als haltbar geschienen. Ich kenne kaum eine Periode in der Geschichte der Landwirtschaft, in der nicht über Arbeitermangel aufs Lebhafteste geklagt worden wäre. Nun zeigen die Aufsätze über die schlesische Leinenindustrie, dass dieselbe Reaktion, wie auf agrarischem Gebiete, nach den Befreiungskriegen auch auf dem Gebiete dieses Gewerbes sich fühlbar machte. Hier kann jene Entschuldigung gewiss nicht vorgebracht werden. Die Reaktion war auf beiden Gebieten vielmehr der Ausfluss der nach den Befreiungskriegen obsiegenden Tendenzen, Alles, was von der alten Feudalverfassung noch vorhanden war, zu erhalten, und das, was ins Wanken gekommen, ja schon beseitigt war, wo möglich wieder herzustellen.

Und nun nehmen Sie, verehrter Freund, diesen Band so freundlich auf, wie er Ihnen geboten wird. Er gehört Ihnen; aber nicht nur insofern Sie zu seiner Entstehung den ersten Anstoss gegeben haben, auch hinsichtlich der vielen geistigen Anregungen, die mir wie Allen, die auf dem Gebiete der Agrargeschichte arbeiten, von Ihnen geworden sind. Ich wage es aber

Digitized by Google

um so mehr, Ihnen den Band zu widmen, als Sie zu den wenigen Menschen gehören, welche den Wert einer Arbeit und eines Argumentes zu würdigen wissen, auch wenn diese nicht den Anschauungen dienen, welche sie selbst hegen. Daher ist es stets eine so grosse Freude, mit Ihnen wissenschaftlich zu diskutieren. Ich weiss, Sie werden, trotz mancher abweichenden Meinung, auf die folgenden Blätter mit denselben sachlichen Augen blicken, mit denen Sie alle wissenschaftlichen Arbeiten beurteilen.

München, den 24. November 1898.

In unwandelbarer Anhänglichkeit

Ihr

Lujo Brentano.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Das droit d'aînesse unter der Restauration und seitdem. (1898) 1

1. Das französische Erbrecht 1
2. Die unmittelbaren Wirkungen der Neuerungen im Erbrecht 26
3. Die Reaktion 39
4. Die Vorlage zur Wiedereinführung des Erstgeburtsrechtes 51
5. Die Opposition 69
6. Die Ablehnung der Vorlage 102
7. Neue Reformbestrebungen 109
8. Bodenverteilung und Entwickelung der Landwirtschaft. 147

Erbrecht und Bauernstand in England 179

1. Die Entwickelung des englischen Erbrechts in das Grundeigentum. (1898) 179
2. Der Untergang des englischen Bauernstands. (1897) . 210

Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz? (1896) 223

Die Agrarreform in Preussen 268

1. Justus Möser, der Vater der neuesten preussischen Agrarreform. (1897) 268
2. Die Rentengutsgesetzgebung. (1897) 297
3. Das westfälische Anerbenrechtsgesetz. (1898) 352

Das bäuerliche Erbrecht in Bayern 403

1. Zur Geschichte des bäuerlichen Erbrechts in Altbayern. (1895) 403
2. Die gesetzliche Einführung der Anerbfolge in Bayern. (1894) 442

Digitized by Google

Seite

Agrarische Behauptungen im Lichte der Wirklichkeit. (1896) 483

Die feudale Grundlage der schlesischen Leinenindustrie . . 495

1. Ueber den grundherrlichen Charakter der hausindustriellen Leinenindustrie in Schlesien. (1893) 495
2. Ueber den Einfluss der Grundherrlichkeit und Friedrichs des Grossen auf das schlesische Leinengewerbe. Eine Antwort an meine Kollegen Grünhagen und Sombart in Breslau. (1894) 515

I. Die Gutsunterthänigkeit der Spinner und Weber. Der Weberzins 519

II. Die Grundherrlichkeit und die Webernot 559

III. Friedrich der Grosse und die Damastweberei . . . 578

Digitized by Google

Das droit d'aînesse unter der Restauration und seitdem.

1. Das französische Erbrecht.

Die französische Revolution gilt vielen als die Mutter der heute in Frankreich herrschenden Bodenverteilung. Man ist der Meinung, sie erst habe den bäuerlichen Eigentümer und vor allem den kleinen bäuerlichen Eigentümer geschaffen. Diejenigen, welche diese Bodenverteilung für etwas Glückliches halten, sehen darin einen der grössten Ruhmestitel, diejenigen, die sie für etwas Bedauernswertes erachten, einen neuen Beleg für die Fluchwürdigkeit der Prinzipien der Revolution. Diese Urteile finden sich selbst in Frankreich und zwar selbst bei Schriftstellern ersten Rangs. Kein Wunder, dass sie auch von Männern von weit geringerem Werte in Deutschland und England wiederholt wurden, die ungünstigen, namentlich von Anhängern des Grossgrundbesitzes und von den Verteidigern der Bevorzugung eines Erben bei der Nachfolge in das Grundeigentum. Man stellt es so dar, als sei das gleiche Erbrecht in das Grundeigentum erst durch die grosse Revolution in Frankreich eingeführt worden. Dieses gleiche Erbrecht wird als die Hauptursache der gegenwärtigen französischen Bodenverteilung hingestellt. Für viele aber knüpfen sich an die französische Revolution nur die Vorstellungen von Schreckensherrschaft, Guillotine und Königsmord. Diese Vorstellungen sucht man auszunutzen, um von vornherein ein missgünstiges Urteil über das angeblich von der Revolution begründete Erbfolgesystem hervorzurufen.

Digitized by Google

Dies nötigt vor allem festzustellen, inwieweit das Erbrecht, welches das Frankreich des 19. Jahrhunderts beherrscht hat, von dem Erbrecht des vorausgegangenen Jahrhunderts verschieden ist. Erst dann lässt sich sagen, welche Veränderungen in der Bodenverteilung der Revolutionsgesetzgebung zugeschrieben werden können, gleichviel, ob man diese Bodenverteilung für etwas Glückliches oder Bedauernswertes erachten mag.

Das Frankreich des Ancien Régime wurde in seinen verschiedenen Teilen von einem sehr verschiedenartigen Erbrecht beherrscht. Den Hauptunterschied bildeten die südlichen Provinzen und die des Nordens.

Die südlichen Provinzen standen unter der Herrschaft des römischen Rechts. Zwar hat es auch hier Coutumes gegeben, welche das Intestaterbrecht mannigfach modifizierten; aber keine hatte eine Bevorzugung des Erstgeborenen ab intestato eingeführt, und auch die übrigen Abweichungen vom römischen Intestaterbrecht, welche sie statuiert hatten, waren zu Beginn des 18. Jahrhunderts längst beseitigt[1]). Ein Intestaterbrecht, welches den Erstgeborenen besser behandelte oder gar allein zum Erben machte, war hier also vollständig unbekannt; wenn kein entgegenstehendes Testament vorlag, hatten alle Kinder ein gleiches Erbrecht. Da ist nun eines bemerkenswert. In Deutschland ist die Zahl derer gross, welche den Geist des römischen Intestaterbrechts dafür verantwortlich machen, dass in so vielen Gegenden Deutschlands nicht nur de jure, sondern auch thatsächlich die gleiche Erbteilung vorherrscht; in Frankreich dagegen sind es gerade die Provinzen, in denen, seit Gallien römisch wurde, das gleiche, römische Intestaterbrecht herrschte, in welchen von der Testierfreiheit innerhalb der Grenzen, welche die Pflichtteilsrechte der Nachgeborenen zogen, zu Gunsten des Aeltesten häufig Gebrauch gemacht wurde. Selbst im 19. Jahrhundert unterschieden sich hierdurch noch die alten Provinzen des römischen Rechts von denen, in

[1]) Vgl. in der Nouvelle Revue historique de droit français et étranger XIV. Bd. p. 30, 222 (1890) den Aufsatz von Jarriand: La succession coutumière dans les pays de droit écrit.

Digitized by Google

welchen die auf germanischem Rechte beruhenden Coutumes massgebend waren [1]).

In den mittleren und nördlichen Provinzen galten die Coutumes mit einem verschiedenen Erbrecht für adlige und nichtadlige Güter, für beweglichen und unbeweglichen Besitz, für ererbtes und erworbenes Eigentum. Dabei waren die erbrechtlichen Bestimmungen im einzelnen von der grössten Mannigfaltigkeit in den verschiedenen Landesteilen. Die neuere französische Geschichtsforschung hat nachgewiesen, dass auch in diesen Provinzen die Bevorzugung des Erstgeborenen eine Einrichtung von vergleichsweise jungem Datum ist [2]). Wie sie den Germanen des Tacitus, mit Ausnahme der Tencterer, fremd war, so der lex salica und den übrigen leges barbarorum. Das ausnahmslose Fehlen des Erstgeburtsrechts in den letzteren ist allein schon eine ausreichende Widerlegung jener, welche das Recht der Erstgeburtsfolge als eine dem germanischen Volksgeist eigentümliche Rechtsbildung und die Primogenitur als dem deutschen Rechtsbewusstsein besonders entsprechend hinstellen. Das Erstgeburtsrecht nahm vielmehr seinen Anfang erst lange nach dem Entstehen der Lehen. Aber nicht einmal das Lehnsrecht kannte in den ersten Jahrhunderten, nachdem die Lehen erblich geworden, die Unteilbarkeit der Lehen und die Bevorzugung der Erstgeborenen. Es gibt sogar Gebiete, in denen diese niemals zur Geltung gelangt sind, wie die Provence, die Dauphiné, Burgund [3]). In Lothringen wich man von der absoluten Gleichheit in der Erbteilung erst in später Zeit ab und auch da nur für die Güter des sehr hohen Adels [4]); als dagegen die Edelleute von Metz 1617 die Einführung des Erstgeburtsrechtes verlangten, lehnten die Stände dies kategorisch ab [5]).

---

[1]) Vgl. Marquis de Maleville, Graf Saint-Roman, Baron Pasquier, Graf Tascher, Graf Siméon, Vicomte Lainé, Herzog Decazes in den Archives parlementaires XLVI p. 253 ff., 445 ff., 486, 505, 525, 527, 585, 722 und andere ebendaselbst an anderen Stellen.

[2]) Vgl. statt aller anderen Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France VII p. 435 ff., Paris 1896.

[3]) Glasson VII p. 433—435.

[4]) Archives parlem. XLVI p. 482, 507.

[5]) Glasson VII p. 435.

Digitized by Google

Das Erstgeburtsrecht ging aus von der Normandie. Der Nachfolger des Herzogs wurde allerdings formell durch die Wahl der Barone noch bei dessen Lebzeiten bestimmt; der Herzog aber hatte ein begreifliches Interesse, dass der Herzogshut sich auf seine Nachkommen vererbe; er suchte die Vasallen zur Wahl eines seiner Söhne zu vermögen, und thatsächlich wählten die Barone den Nachfolger des Herzogs stets innerhalb desselben Geschlechts und zwar meist, wenn auch nicht unabänderlich, den Erstgeborenen[1]). So war es gekommen, dass der normännische Herzogshut meist auf den erstgeborenen Sohn des bisherigen Inhabers überging. Die Normannen eroberten 1066 England. Dort war das Erstgeburtsrecht wie bei den übrigen germanischen Stämmen bis dahin unbekannt; doch bestimmte die Notwendigkeit einer starken Organisation gegenüber den unterworfenen Sachsen den König, die Lehen so zu verleihen, dass sie nur ungeteilt vererbt werden konnten. Zum Antritt des Lehens bedurfte es einer Investitur. Da der Aelteste die Familie, welcher das Lehen verliehen war, nach aussen vertrat, präsentierte ihn die Familie, um das Lehen zu empfangen; aus diesem Amte des Aeltesten als oberster Verwalter des Familienguts wurde ein ausschliessendes Recht, die Primogenitur. So kam die Primogeniturerbfolge von der Normandie nach England, entwickelte sich weiter auf englischem Boden, wirkte aber alsdann auf Frankreich zurück, so zwar, dass das Erstgeburtsrecht in fast ganz Frankreich das regelmässige Erbrecht in Lehen und schliesslich fast allenthalben das den Lehen eigentümliche Erbrecht wurde. Obgleich es aber in der ganzen Welt als die „Erbfolge nach französischer Art" galt[2]), war es auch in Frankreich nur eine Nachahmung des anglonormännischen Vorbilds. Dabei war sein Schicksal in verschiedenen Gebieten Frankreichs verschieden. In einigen Gebieten ging die Strömung dahin, das System der Erstgeburtsfolge zu kräftigen, in anderen dahin, es abzuschwächen.

Das erstere Gebiet erstreckte sich vom Westen nach dem

---

[1]) Vgl. Phillips, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte, Berlin 1828, II S. 31, 32.

[2]) Vgl. Planiol in der Nouvelle Revue historique XI p. 145.

Digitized by Google

Norden. Es umfasste die Landschaften, die im Mittelalter unmittelbar unter englischer Herrschaft standen. Als das klassische Land der Erstgeburtsfolge galt aber stets die Normandie[1]). Die Rückwirkung Englands ist hier unbestreitbar. Allein selbst hier gelangte das Erstgeburtsrecht nicht zu so ausschliesslicher Herrschaft wie in England. Denn in England wurde mit der Eroberung alles Land dem Lehnsrecht unterworfen, in der Normandie aber gab es auch freies Eigentum; das Erstgeburtsrecht aber galt nur für die Lehen, und zwar in der Normandie nur für die Grafschaften, Baronien, Ritterlehen und Sergenterien, die unmittelbar vom Herzog zu Lehen getragen wurden; die niederen Besitztümer, die vavassoreries und die bourgages, wurden geteilt. Selbst in den Familien, welche unteilbare Lehen besassen, fanden sich die Nachgeborenen bei der Erbfolge aber nur da verkürzt, wo eine Familie nur ein unteilbares Lehen besass; hier erhielt der Aelteste das Lehen mit der Pflicht, für die Nachgeborenen zu sorgen; wo dagegen eine Familie mehrere unteilbare Lehen inne hatte, wurden diese unter die Kinder so verteilt, dass womöglich jedes Kind eines erhielt. In der Bretagne wurde das anglonormännische Erbrecht, aber auch hier nur für Baronien und Ritterlehen, von dem Sohne König Heinrichs II. von England, dem Grafen Geoffroy, im Jahre 1185 eingeführt[2]). In den Jahren 1212 und 1224 erfolgte die Einführung in der Champagne[3]). Desgleichen gelangte es zur Geltung in Anjou, Maine, Orleanais, in der Picardie, im Vermandois, Ponthieu, Artois, in Bordeaux (nicht aber in Limoges), in Bearn, desgleichen in den ausländischen normännischen Königreichen Jerusalem und Sizilien[4]).

Als der Typus des Rechts in dem zweiten Gebiete, in dem die Strömung dahin ging, das Erstgeburtsrecht abzu-

---

[1]) Glasson VII p. 436—446.

[2]) Vgl. Planiol, L'Assise au Comte Geffroi, in der Nouvelle Revue historique XI p. 117 ff., 652 ff.

[3]) Glasson VII p. 454.

[4]) Glasson IV p. 736, VII p. 455—458. Planiol, Nouvelle Revue historique XI p. 145.

Digitized by Google

schwächen, galt die Coutume von Paris, die dem Erstgeborenen nur einen Voraus zugestand[1]).

Im Gegensatz zum Lehnsbesitz wurden aber auch noch nach der Einführung der Erstgeburtsfolge in diesem die Allodialgüter bei Vorhandensein mehrerer Erben unter diese gleich geteilt, wenigstens so lange, bis der Unterschied zwischen adligen und nichtadligen Gütern aufkam[2]). Dies war erst im 16. Jahrhundert, als es mit der Feudalität zu Ende ging, der Fall. Es ist, als ob der Adel in dem Masse, in dem sein Einfluss infolge des Sieges der modernen Fürstengewalt über die Feudalität zurückging, bemüht gewesen wäre, sich durch Konzentration des Vermögens einen neuen Einfluss auf das Gemeinwesen zu sichern. Man erfand den Unterschied zwischen adligen und nichtadligen Gütern. Für adlige Güter wurde die Erstgeburtsfolge wie in Lehen eingeführt oder doch der Erstgeborene begünstigt; die nichtadligen Güter wurden nach wie vor unter alle Kinder zu gleichen Teilen vererbt. In den Streitigkeiten darüber zeigten sich die alten französischen Juristen allzeit als Verteidiger der gleichen Erbfolge[3]).

Somit bestand vor der Revolution die Primogeniturerbfolge nur in Lehen und adligen Gütern und auch dies nicht in allen französischen Landesteilen; bei nichtadligen Gütern dagegen galt bei fehlendem Testament das gleiche Erbrecht aller Kinder in allen französischen Landesteilen[4]). Dementsprechend erklärten 1826 übereinstimmend sowohl Anhänger wie Gegner der Primogeniturerbfolge, dass viele Jahrhunderte vor der Revolution in drei Viertel von Frankreich die gleiche Intestaterbfolge und nur auf einem Viertel der Güter die Primogeniturerbfolge geherrscht habe[5]).

Da kam die Revolution. Am 4. August 1789 hatte man die Feudalität für beseitigt erklärt. Es war nur konsequent, dass nun auch die ihr entsprungenen Ungleichheiten in der

---

[1]) Glasson VII p. 460 ff.

[2]) Glasson VII p. 460, 470.

[3]) Glasson VII p. 460.

[4]) Vgl. G. Albert, La liberté de tester, Paris 1895, p. 453, 497.

[5]) Vicomte Lainé, Herzog Decazes und Graf Siméon, Archives parlem. XLVI p. 507, 585, 752.

Digitized by Google

Erbfolge beseitigt wurden. Es geschah dies in einem Gesetz vom 15. März 1790. Man achte ja auf den Wortlaut: „Da alle Privilegien, alle Feudalität und alle Adelseigenschaften der Güter beseitigt sind, sind das Vorzugsrecht des Aeltesten und des männlichen Geschlechts bei der Erbfolge in Lehen, Domänen und adlige Allodgüter, sowie die ungleiche Teilung auf Grund der Beschaffenheit von Personen abgeschafft.“ Von nichtadligen Gütern spricht das Gesetz also gar nicht; da für diese allenthalben das gleiche Intestaterbrecht von jeher galt, hielt man eine besondere Beseitigung des genannten Vorzugsrechts bei ihnen zuerst nicht für nötig. Ein ausführlicheres Gesetz vom 8. April 1791 wiederholte indes die Bestimmung der gleichen Intestaterbfolge noch einmal für alle Arten von Gütern. Sollte es irgendwo nichtadlige Güter gegeben haben, für die bisher ein anderes Erbrecht, z. B. die Erbfolge des Jüngsten, gegolten hätte, so war die gleiche Intestaterbfolge somit auch für diese statuiert.

Indes man begnügte sich nicht mit der allgemeinen Einführung des gleichen Intestaterbrechts; man wollte jedwede Abweichung von der Gleichheit gesetzlich verhindern. Ein Dekret vom 7. März 1793 verbot daher jedwede Aenderung der gleichen Erbteilung durch Testament; ein Testator konnte in Abweichung von der Intestaterbfolge Bestimmungen nur zu Gunsten von Personen treffen, die nicht seine Descendenten waren.

Damit war jedwede Möglichkeit, einen Descendenten durch testamentarische Verfügung zu bevorzugen, beseitigt. Je allgemeiner und uneingeschränkter die Zustimmung war, welche die allgemeine Einführung der gleichen Intestaterbfolge fand, desto mehr widersprach diese Bestimmung den Bedürfnissen und Anschauungen der Bevölkerung[1]). Die gleiche Intestaterbfolge war, wie gezeigt, in dem grössten Teile Frankreichs von jeher Rechtens gewesen; ihre Einführung auch da, wo sie bisher nicht gegolten, war durch das ganze 18. Jahrhundert vorbereitet worden; Juristen wie öffentliche Meinung hatten sich längst dafür ausgesprochen[2]). Ihre Einführung hatte

[1]) Baron Pasquier, Archives parlem. XLVI p. 483.

[2]) Vicomte Lainé, ibidem p. 510.

Digitized by Google

demnach dem allgemeinen Rechtsgefühl so sehr entsprochen, dass, wo man im einzelnen Falle eine Abweichung von der gleichen Erbteilung traf, dies nur geschah, weil zwingende Gründe dies als wünschenswert erscheinen liessen[1]). Um so bitterer empfand man das Gesetz vom 7. März 1793. War ein Kind durch die Natur in seinen Gaben verkürzt, war es krank, litt es an einem Gebrechen, war es durch irgend ein Unglück in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, so stand es dem Erblasser nun nicht länger zu, durch eine ungleiche Erbteilung diese natürlichen Ungleichheiten auszugleichen; noch weniger konnte er zur Aufrechthaltung seiner elterlichen Autorität einen um ihn besonders verdienten Descendenten begünstigen, einen undankbaren in seinem Erbteil verkürzen.

Das Gesetz vom 7. März 1793 war daher gleich verhasst in den Gebieten des droit coutumier, wo die Testierfreiheit beschränkter, wie in denen des römischen Rechts, wo sie unbeschränkter gewesen, und tausendfältig waren die Auskunftsmittel, deren man sich bediente, um die dem Erblasser zu Unrecht entzogene Freiheit und Autorität thatsächlich geltend zu machen[2]). Das Verbot von 1793 wurde daher unter dem Direktorium wieder beseitigt. Ein Gesetz vom 25. Mai 1800 gab dem Vater die testamentarische Verfügung innerhalb gewisser Grenzen zurück: über ein Viertel seines Vermögens als Maximum sollte der Ascendent auch zu Gunsten eines oder mehrerer Descendenten verfügen können.

So stand es mit dem Intestaterbrecht und der Testierfreiheit vor Erlass des Code civil. In einem grossen Teile von Frankreich hatte es aber zur Zeit des Ancien Régime eine Erbfolge auf Grund noch eines anderen Erbrechts gegeben, auf Grund von Substitutionen. Merkwürdigerweise und abermals im Widerspruch mit dem, was in Deutschland die Schwärmer für Anerbenrecht und Fideikommisse über den urgermanischen Charakter dieser Institute lehren, gehörten dazu nicht etwa vorzugsweise die Gebiete, in denen das droit coutumier, sondern die, in welchen das römische Recht galt.

---

[1]) Baron Pasquier l. c.

[2]) Graf Siméon, Archives parlem. XLVI p. 527.

Digitized by Google

Zehn Coutumes, die ungefähr ein Fünftel von Frankreich beherrschten, haben die Substitutionen entweder ganz verboten oder sie wenigstens in sehr enge Grenzen eingeengt[1]). In Bourbonnais, la Marche, Auvergne, Sédan war die Substitution durch Testament und Legat, in der Normandie und in Hainaut war die testamentarische Substitution von Descendenten, nicht aber von Fremden, in Montargis, Bassigny, Nivernais und Bretagne war jedwede Substitution verboten[2]); in der Bretagne gab es nur zwei Ausnahmen: kraft besonderer Gesetze war den Rohan und den Rieux Substitutionen zu machen gestattet[3]). Dagegen waren die Substitutionen im Gebiete des römischen Rechts häufig und, obwohl man sich des weiten Unterschieds zwischen den römischen und französischen Fideikommissen vollkommen bewusst war, pflegte man doch den Ursprung der französischen Substitutionen auf die römischen Fideikommisse zurückzuführen.

Die Fideikommisse, so lehrte Montesquieu[4]), wurden zuerst in Rom eingeführt, um gewisse gesetzliche Bestimmungen zu umgehen; sie wurden erfunden, um Personen, welche das Gesetz von der Erbfolge ausschloss, zu bedenken. Zwischen dem zweiten und dritten punischen Kriege war die Lex Voconia erlassen worden, welche Weiber von der Intestaterbfolge ausschloss, und den Betrag, der ihnen testamentarisch vermacht werden konnte, äusserst beschränkte. Cato hatte seine ganze Autorität eingesetzt, um das Gesetz zur Annahme zu bringen. Das Gesetz wurde als grosse Ungerechtigkeit empfunden. Die Folge war, dass man sich bemühte, es zu umgehen. Als Ausweg entstanden die Fideikommisse[5]). Der Erblasser setzte

[1]) Vgl. die Ausführungen des Staatsrats Bigot-Préameneu, eines der Verfasser des Code civil, zu dessen Art. 896. Sitzung vom 2. Floréal an XI.

[2]) Vgl. Merlin, Répertoire universel et raisonné de Jurisprudence. 3. ed., Paris 1809, XII p. 289 ff.

[3]) Vgl. Dupin, Lois et Actes sur les Majorats, Paris 1820, p. IV.

[4]) Esprit des Lois, livre 27.

[5]) Vgl. Heineccii, Elementa juris civilis secundum ordinem Institutionum lib. II tit. 15, 16, 23. Elementa juris civilis secundum ordinem Pandectarum lib. XXVIII tit. 6, lib. XXXVI tit. 1, lib. V tit. 6. Ferner Sohm, Institutionen des römischen Rechts §§ 102, 104; Czyhlarz, Lehr-

Digitized by Google

testamentarisch eine Person, welche zum Erwerb der Erbschaft fähig war, zum Erben ein; sie erwarb die Erbschaft bei seinem Tode und war in den Augen des Richters der einzige Erbe und Eigentümer. Der Verfügung wurde indes eine Bitte beigefügt (verba precativa), der Erbe möge das vermachte Eigentum der zum Erwerbe unfähigen Person, welche der Erblasser bedenken wollte, übermachen. Wenn der Erbe (fiduciarius) sich in Ehren verpflichtet fühlte, die Absicht des Erblassers zu erfüllen, übergab er dementsprechend das Eigentum dem, welchen die Güte des Erblassers wirklich hatte bedenken wollen (fideicommissarius). Dachte er dagegen, dass das Vertrauen, das in seine Ehre gesetzt worden, ihm keine derartige Verpflichtung auferlegte, oder setzte er sich über die Pflicht, die er fühlte, hinweg, so kam er der Absicht des Erblassers nicht nach, und ungestraft konnte er das Vermögen für sich behalten. Schreiende Missbräuche des Vertrauens seitens fiduziarischer Erben (insignis quorundam perfidia), sowie Rücksichten auf einzelne, die er begünstigen wollte, veranlassten Augustus einzuschreiten. Nicht nur, dass er die ihm auferlegten Fideikommisse erfüllte, wenn jemand ihn selbst zum Erben einsetzte, er beeinflusste auch die Gerichtspraxis im Sinne einer Aufrechterhaltung der Fideikommisse. Da dies gerecht erschien und allgemein gebilligt wurde, entwickelte sich daraus allmählich eine ständige Gerichtspraxis. Ein eigener praetor fideicommissarius wurde bestellt, den fiduziarischen Erben zur Leistung des Fideikommisses an den, welchen der Erblasser hatte bedenken wollen, zu zwingen. So wurde allmählich die moralische durch eine juristische Verpflichtung verstärkt. Immerhin wurde der fideicommissarius nur erst thatsächlich als Erbe behandelt. Erst im Jahre 62 n. Chr., durch das Senatus consultum Trebellianum, erhielt derjenige, welchen der Erblasser wirklich hatte bedenken wollen, kraft Gesetzes die Stellung eines Erben; es gab ihm eine Klage auf Herausgabe des ihm Hinterlassenen gegenüber dem fidu-

---

buch der Institutionen, 2. Aufl. S. 338; Leonhardt, Institutionen des römischen Rechts § 114; Brinz, Lehrbuch der Pandekten, 2. Aufl. III S. 380 ff., insbes. Note 27.

Digitized by Google

ziarischen Erben. Aber der fiduziarische Erbe weigerte sich mitunter, die Erbschaft anzutreten, wenn ihm selbst daraus gar kein oder nur ein minimaler Vorteil erwuchs, und dann wurde das ganze Erbschaftsvermächtnis hinfällig. Da gab das Senatus consultum Pegasianum vom Jahre 75 n. Chr. dem fideicommissarius das Recht, den fiduziarischen Erben zu zwingen, die Erbschaft anzutreten, wogegen diesem gewisse Vorteile (die quarta Falcidia) als Gegenleistung für seine Verpflichtung eingeräumt wurden. Indes das Pegasianum enthielt weitere verwickelte Bestimmungen, die einen Rückfall in das Recht der vortrebellianischen Zeit bedeuteten; indem in vielen Fällen das Erbschaftsvermächtnis nicht eine Universalsuccession kraft Gesetzes, sondern eine Singularsuccession war, die nur durch Verträge zwischen Fiduziar und Fideikommissar indirekt die Wirkung einer Universalsuccession erhalten konnte. Erst Justinian hat das Erbschaftsvermächtnis in allen Fällen gesetzlich zum Rang einer wirklichen, wenn auch indirekten Erbfolge erhoben. So diente der fiduziarische Erbe als Mittel, um das Eigentum dem, welchen der Erblasser hatte bedenken wollen, zu übertragen.

In Fällen wie der eben besprochene war der fiduziarische Erbe lediglich ein Treuhänder, der beim Tode des Erblassers einer dritten Person, die der Erblasser bedenken wollte, das Eigentum zu übermachen hatte. Mitunter indes entsprach es der Absicht des Erblassers, dass der fiduziarische Erbe den Ertrag des Vermögens während der Dauer seines Lebens geniessen sollte. In diesem Falle wurde dem fiduziarischen Erben auferlegt, das Vermögen durch eigenes Testament einer oder mehreren Personen, welche der testator fideicommittens, der Stifter des Fideikommisses, bezeichnete, zu hinterlassen. Der fiduziarische Erbe war hier gleichzeitig Nutzniesser und Treuhänder. Wann diese Substitutionen ihren Anfang genommen haben, ist unbekannt. Möglicherweise, dass dieser in den Privilegien, welche die Kaiser den Soldaten hinsichtlich der Testamente erteilt hatten, zu suchen ist. Durch Soldatentestament war es nämlich möglich, den Erben, der das Vermögen nach dem Tode des Testators erhielt, auf die lebenslängliche Nutzniessung desselben zu beschränken und ihm einen

Digitized by Google

Erben zu substituieren, dem das Vermögen nach seinem Tode zufallen sollte. Indem die Möglichkeit, so zu verfügen, auch Nichtmilitärs zuerteilt wurde, entstanden die fideicommissa familiae. Der Testator befahl dem fiduziarischen Erben, das vermachte Vermögen durch eigenes Testament sei es solchen Mitgliedern seiner Familie zu übertragen, die bei seinem Tode seine Nachfolger sein würden, oder solchen Mitgliedern der Familie des ursprünglichen Testators, welche diesem beim Tode des Erben am nächsten verwandt wären. Auch hier erwuchsen den so nachbedachten Personen dieselben Rechte wie bei den Fideikommissen der ersteren Art. Sollten Fideikommisse mit ewiger Dauer (in perpetuum concepta) jemals erlaubt gewesen sein, so wurden sie jedenfalls später durch Justinian beschränkt; nach der Nov. 159 c. 3 hörte die Gebundenheit des Fideikommissgutes auf, nachdem es erb- oder restitutionsweise vier Generationen hindurch in der Familie geblieben war.

Infolge eines Missverständnisses der römisch-rechtlichen Bestimmungen über Substitutionen hatten die Fideikommisse in Frankreich unter dem Namen von fideikommissarischen Substitutionen Eingang gefunden. Der Urheber einer französischen Substitution konnte die Veräusserung eines Vermögens für eine unbegrenzte Zeit verhindern und, als die Primogeniturerbfolge aufgekommen, machte man davon Gebrauch, indem man die männlichen Erstgeborenen aller zukünftigen Generationen substituierte. So traten an die Stelle der römischen Fideikommisse jene ewigen Substitutionen noch Ungeborener, die Justinian verboten hatte, und während die römischen Fideikommisse ihren Ursprung genommen hatten, um die natürliche Gleichheit wiederherzustellen, endeten sie damit, die Ungleichheit zu verewigen.

Zur Zeit, da der Feudaladel mit der aufkommenden Fürstengewalt um die Aufrechterhaltung seiner Selbständigkeit kämpfte, nahmen in Frankreich wie in anderen Ländern die Fideikommisse zu[1]). Froude hat in einer Skizze der Geschichte des Hauses Russell an den alten Ausspruch erinnert, die Vor-

[1]) Vgl. Archives parlem. XLVI p. 509.

Digitized by Google

nehmheit der englischen Familien rechne sich nach der Zahl ihrer Mitglieder, die auf dem Schaffot ihr Leben gelassen[1]). Man könnte wohl dasselbe vom Adel aller Völker, ja von den Völkern selbst wiederholen; denn allenthalben ist es ein Zeichen vornehmer Gesinnung, das Recht höher zu achten als das Leben. Die Adligen, die in steter Gefahr waren, in Hochverratsprozesse verwickelt zu werden, bedienten sich der Fideikommisse, um, falls sie verurteilt würden, wenigstens ihre Güter ihrer Familie zu retten. Aber eben wegen der Sicherheit gegen Konfiskation, welche die Fideikommisse gewährten, erblickte die Krone in ihnen ein Hemmnis der königlichen Gewalt. Zur Zeit des Aufkommens der absoluten Fürstengewalt finden wir daher die Krone als Gegner der Fideikommisse; auch schädigten diese ihre Einnahmen. Wie in England so führten daher auch in Frankreich diese Erwägungen zur Beseitigung der ewigen Dauer der Fideikommisse. Die Ordonnanz des Kanzlers L'Hopital von 1560 beschränkte die Gültigkeit der Fideikommisse auf zwei Grade, und eine weitere Ordonnanz von 1566 gestattete die Gebundenheit durch Fideikommiss auf die Dauer von vier Graden nur für Fideikommisse, die vor 1560 begründet worden waren.

Allein anders, nachdem die absolute Fürstengewalt in Frankreich gefestigt war. Die Fideikommisse waren ihr nun nicht mehr gefährlich. Im Gegenteil! Der König umgab sich mit einem glänzenden Hofe. Je reicher die Adelshäupter, die an den Hof kamen, desto grösser der Glanz des Königs. Die Nachgeborenen aber hatten ein Interesse, dass das Haupt ihrer Familie in stand gesetzt werde, grossen Reichtum bei Hof zu entfalten, denn je grösser die Pracht, mit der es auftrat, desto grösser sein Einfluss und die Vorteile, welche seine Protektion den Nachgeborenen zuwenden konnte. Andererseits machte eben das Bedürfnis der Familienhäupter, für ihre Jüngeren zu sorgen, die grossen Familien, mochten ihre Häupter noch so reich sein, um so abhängiger von der Krone. Die Konzentration der Vermögen durch Fideikommisse hatte also die politischen Gefahren für die Krone verloren; eher dass sie in

[1]) Short studies on great subjects IV p. 481, London 1883.

Digitized by Google

der Abhängigkeit der Familienangehörigen von der Hofgunst, die sie zur Folge hatte, nunmehr eine Stütze der Königsgewalt erblickte. Auch nahmen in Frankreich wie anderwärts die Fideikommisse im 17. Jahrhundert des weiteren zu. In bemerkenswerter Weise tritt uns dies in der auf Grund der Klagen der Ständeversammlung zu Paris vom Jahre 1614 und der Notabelnversammlungen von Rouen und Paris vom Jahre 1617 und 1626 erlassenen Ordonnanz von 1629 entgegen. Die Fideikommisse gaben zu einer Fülle von Prozessen Anlass; um diese zu mindern, wird bestimmt, dass Grad im Sinne der Ordonnanz von 1560 so viel sein sollte wie Kopf, nicht wie Generation; ganz besonders aber wird den „personnes rustiques, qui vraisemblablement n'entendent ni la nature, ni l'effet des substitutions, ni des fideicommis", untersagt, Fideikommisse zu gründen. Allein die Bestimmung gelangte nur in Burgund zur Anerkennung, und das Parlament von Dijon beschäftigt sich nun mit der Frage, was unter personnes rustiques zu verstehen sei. Es wird festgestellt, dass Gewerbsleute, Handwerker in Städten Fideikommisse errichten können, nicht aber Bauern, noch auch Handwerker auf dem Lande, da die Landbewohner als der Einsicht entbehrend gelten[1]). Es erhellt also, dass das Streben, „Familien" zu begründen, bis in die Kreise der kleinen Leute herabgedrungen war.

Da stellte die Jurisprudenz sich den Fideikommissen feindlich entgegen. Die Gebundenheit der Güter machte als Hindernis des Verkehrs, der Bodenmeliorationen und, indem sie zur betrügerischen Umgehung der berechtigten Ansprüche der Gläubiger benutzt wurde, als Ursache der Erschütterung des Kredits sich fühlbar[2]). Dabei war es gerade die Zeit, da die Ueberzeugung von der Notwendigkeit, eine möglichst grosse Zahl kleiner Eigentümer zu schaffen, sich Bahn zu brechen begann. Indes trotzdem einerseits die öffentliche Meinung sich mehr und mehr zu Gunsten der gleichen Erbteilung erklärte, billigte sie andererseits diejenigen, welche durch Fideikommissgründungen den Glanz ihres Namens zu verewigen strebten[3]). Je

[1]) Merlin a. a. O. p. 304.

[2]) Vgl. Archives parlem. XLVI p. 262, XVII p. 637.

[3]) Vgl. Archives parlem. XLVI p. 510.

Digitized by Google

grösser die Zahl der aufkommenden homines novi, desto grösser die Zunahme der Fideikommisse. Eine Unzahl von Prozessen war ihre Folge. Dabei erfüllten sie nicht einmal ihren Zweck, indem häufig gerade das, was ihr Stifter zur Erhaltung der Familie verordnet hatte, deren Ruin herbeiführte [1]). Die Uebelstände im Gefolge der Fideikommisse wurden so zahlreich, dass der Kanzler D'Aguesseau bereits am 24. Juni 1730 schrieb [2]), das beste Mittel zu ihrer Beseitigung wäre wohl die gänzliche Abschaffung der Fideikommisse; indes glaubte er ohne vorgängige Reform der Köpfe eine Abschaffung nicht wagen zu können. Indem er es bedauerte, dass die Eitelkeit der Menschen dazu nötige, schlechte Gesetze zu machen, begnügte er sich, durch ein Edikt von 1747 die Beschränkung der Gültigkeit der Substitutionen auf zwei Grade aufs neue einzuschärfen. Im übrigen gestattet das Edikt in den Landesteilen, in denen fideikommissarische Substitutionen gebräuchlich sind — also nicht in den obengenannten zehn Provinzen des droit coutumier —, dass alle Personen, welche über ihre Güter zu verfügen das Recht haben, gleichviel welchen Standes und welcher Verhältnisse, fideikommissarische Substitutionen errichten. Der Ausschluss der personnes rustiques, der übrigens nur in Burgund praktisch geworden war, ist also hierdurch wieder beseitigt. Die Beschränkung der Gültigkeit der Substitutionen auf zwei Grade wurde infolge dieses Ediktes auch auf Roussillon, Flandern, Artois und Franche-Comté ausgedehnt, die, erst unter Ludwig XIV. von Spanien an Frankreich gekommen, zur Zeit ihrer Zugehörigkeit zur spanischen Krone die spanischen Majorate und Substitutionen mit ewiger Dauer zugelassen hatten [3]). Nur die sogen. Duchés Pairies wurden durch Edikte von 1771 von der Beschränkung der Gültigkeit der Substitutionen auf zwei Grade ausgenommen [4]).

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war aber jene Reform

---

[1]) Vgl. die Einleitung zum Edikt von 1747.

[2]) Vgl. Archives parlem. XLVII p. 705.

[3]) Vgl. Merlin, Répertoire universel et raisonné de Jurisprudence s. v. Majorat.

[4]) Vgl. Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte II S. 510.

Digitized by Google

der Köpfe eingetreten, an deren Herbeiführung D'Aguesseau verzweifelt hatte. In den Cahiers von 1789, welche der Nationalversammlung die Wünsche Frankreichs ausdrückten, werden die Substitutionen ausdrücklich verurteilt [1]), und in demselben Jahre, in dem zum zweitenmal die gleiche Intestaterbfolge für alle Arten von Gütern ausgesprochen wurde, verbot ein Dekret vom 14. September 1791 die Substitutionen. Wie die allgemeine Einführung des gleichen Intestaterbrechts den Forderungen entsprach, die während des ganzen Jahrhunderts in steigendem Masse erhoben worden [2]), so wurden also auch die Substitutionen nicht etwa infolge einer unüberlegten, im Tumult durchgesetzten Neuerung beseitigt: ihre Abschaffung war die Erfüllung eines Wunsches, den eine lange Erfahrung gezeitigt hatte.

Da kam der Code civil. Sein Grundprinzip ist die freie Teilbarkeit des Grund und Bodens unter Lebenden wie von Todes wegen.

Unter Lebenden kann der Eigentümer, wie es ihm gut dünkt, verkaufen und kaufen; er kann, ohne einen Einspruch des Gesetzes befürchten zu müssen, sein Gut in Stücke zertrümmern und durch Zukauf vergrössern, ganz nach seinem Vermögen und Belieben.

Desgleichen hat der Eigentümer volle Testierfreiheit für den Fall, dass er keine Descendenten hinterlässt.

Hinterlässt er Descendenten, so sichert der Art. 745 den männlichen und weiblichen Descendenten absolut gleiche Erbteile, falls der Erblasser ohne Testament stirbt. Dagegen gestattet der Gesetzgeber dem Erblasser in diesem Falle nur über einen Bruchteil der Hinterlassenschaft frei zu verfügen. Ueber die Grösse dieses Bruchteils fand vor Erlass des Gesetzbuchs eine eingehende Beratung statt. Alle Gerichtskorporationen wurden befragt. Von dreissig Appellationsgerichten drückten nur drei den Wunsch aus, man möge den Vätern die Verfügung über die Hälfte der Hinterlassenschaft gestatten;

---

[1]) Vgl. Archives parlem. XLVII p. 708.

[2]) Vgl. Vicomte Lainé, Archives parlem. XLVI p. 510; Baron Pasquier, ibid. p. 483.

Digitized by Google

die übrigen befürworteten, dass drei Viertel der Masse unter die Kinder zu gleichen Teilen geteilt werden solle [1]). Darauf bestimmten die Art. 913 und 915, dass der Erblasser, wenn er nur ein eheliches Kind hinterlasse, über die Hälfte, wenn er zwei hinterlasse, über ein Drittel, wenn er deren drei und mehr hinterlasse, über ein Viertel seines Vermögens frei solle verfügen können. Es war das eine Erweiterung der beschränkten Testierfreiheit, welche das Gesetz von 1800 wieder eingeführt hatte.

Was die Bestimmung der Erbteile angeht, so bestimmt Art. 826: „Jeder Miterbe kann seinen Anteil an Fahrnis und Liegenschaft der Erbschaft in Natur verlangen; sind jedoch Gläubiger vorhanden, welche eine Pfändung angelegt oder Einspruch erhoben haben, oder hält die Mehrzahl der Miterben den Verkauf für nötig, um die Schulden und Lasten der Erbschaft zu tilgen, so wird die Fahrnis öffentlich in der gewöhnlichen Form verkauft." Ferner Art. 827: „Lassen sich die Liegenschaften nicht füglich teilen, so muss vor dem Gerichte (vor einem Notar) zu deren Versteigerung geschritten werden." Ferner Art. 832: „Bei der Bildung und Zusammensetzung der Lose muss man womöglich die Zerstückelung der Grundstücke und die Trennung der Bewirtschaftung vermeiden; und es ist angemessen, in jedes Los womöglich eine gleiche Menge an Fahrnis, an Liegenschaften, an Rechten oder an Forderungen derselben Art und von gleichem Werte hineinzubringen."

Das Verbot von Substitutionen wird durch Art. 896 aufrecht erhalten. Die Einleitung zum Code motiviert dies folgendermassen: „Man hat im Interesse der Freiheit des Verkehrs und des Gedeihens der Landwirtschaft gehandelt, jene absurden Substitutionen zu verbieten, welche die Interessen der Lebenden den Launen der Verstorbenen unterwerfen und durch welche kraft des Willens einer Generation, die nicht mehr ist, die Generation, die ist, fortwährend derjenigen, die noch nicht ist, geopfert wird." Nichtsdestoweniger gestatten die Art. 1048 und 1049, um den Enkeln oder Kindern von Geschwistern

[1]) Vgl. Graf Daru, Archives parlem. XLVI p. 658.

Digitized by Google

die Existenzmittel, welche die Verschwendung ihrer Eltern ihnen rauben könnte, zu sichern, dem Grossvater resp. den Geschwistern, den Enkeln resp. Geschwisterkindern das Eigentum an dem zu hinterlassen, wovon sie dem Sohne resp. dem Bruder oder der Schwester nur die Nutzniessung hinterlassen. Allein aus Furcht, diese Bestimmung könnte missbraucht werden, und besorgt, die einen Augenblick aufgehobene Gleichheit wiederherzustellen, bestimmt der Art. 1050: „Die zufolge der beiden vorstehenden Artikel gestatteten Verfügungen sind nur dann gültig, wenn die Auflage der Herausgabe zu Gunsten aller schon geborenen und künftigen Kinder des Beschwerten ohne Ausnahme und ohne Vorzug des Alters oder Geschlechtes getroffen ist."

Der Code civil will also die Gleichheit der Erbteilung ab intestato. Indem er sie durchzuführen sucht, zeigt sich in allen seinen Anordnungen, wie gerade der Gedanke der Familie es ist, wovon er ausgeht. Wie das alte Recht sieht er in den Kindern und Kindeskindern Personen, die schon bei Lebzeiten des Erblassers quasi Miteigentümer von dessen Vermögen sind. Eben daher die gleiche Erbteilung unter alle diese Miteigentümer und die Gestattung einer Verkürzung ihres Erbteils nur so weit die elterliche Autorität dies als wünschenswert erscheinen lässt, und auch da nur innerhalb gewisser Grenzen. Sein Grundgedanke ist, dass die Hinterlassenschaft Familieneigentum ist und daher kein Familienglied an seinem Anteil daran verkürzt werden soll. Er verwirklicht diesen Gedanken entsprechend den Bedürfnissen, welche infolge der Entwickelung der Wirtschaftseinheit von der Familie zum Individuum entstanden sind, und eben deshalb schliesst er die Primogeniturerbfolge, d. h. die Beraubung der Mehrzahl der Familienglieder zu Gunsten eines einzigen, so sorgfältig aus.

Nicht also aber war die Auffassung derjenigen, welche 1826 jenen Versuch unternahmen, von dem ich noch sprechen werde, die Primogeniturerbfolge und die Fideikommisse in Frankreich wieder einzuführen. Nicht nur, dass sie den Code als den Zerstörer des Gedankens der Familie hinstellten, seine Bestimmungen über die Erbfolge denunzierten sie als den Ausfluss eines revolutionären Geistes, als die Inkarnation der Ten-

Digitized by Google

denzen einer egalitären Republik. „Mit den Protokollen der Konferenzen über den Code civil in der Hand," rief z. B. Baron Montalembert am 30. März 1826 in der Pairskammer [1]), „fürchte ich nicht, es laut zu verkünden, dass unsere Gesetze über die Erbfolge in das Grundeigentum in einem Parteieifer für das republikanische System und voll Hass gegen das monarchische Prinzip erlassen worden sind. Unter diesem doppelten Einfluss war es, dass der Staatsrat 1803 zur Abfassung des Gesetzbuches schritt: nun, so frage ich, reicht diese Thatsache allein nicht aus, der Gesetzgebung, die uns beherrscht, den Stoss ins Herz zu versetzen? Es ist unbestreitbar, dass die Bestimmungen des Code, deren Abänderung wir verlangen, redigiert und angenommen worden sind zu dem Zweck, um in Frankreich die republikanischen Ideen und Meinungen einzuwurzeln und die monarchischen Prinzipien und Hoffnungen zu vernichten." Und wie in Frankreich so hat man in Deutschland und England unzähligemal dieses Urteil vernehmen können.

Es waren aber, wie der ehemalige Minister Ludwigs XVIII., Graf Siméon [2]), dem Redner erwiderte, kuriose Republikaner, diese Redaktoren des Code: Herr von Maleville, der Vater des Berichterstatters zu Gunsten des Erstgeburtsrechts im Jahre 1826, Herr Bigot de Préameneu, Herr Portalis, der wegen seines Royalismus deportiert worden war, Herr Tronchet, der Genosse der Herren von Malesherbes und von Sèze, als es galt, Ludwig XVI. zu verteidigen. Gerade Tronchet hatte, als ahne er die Anklagen, die dereinst erhoben werden würden, gesagt: „Es ist nicht nötig, Republikaner zu sein, es genügt, dass man Mensch sei, um die Gleichheit unter den Kindern eines und desselben Vaters zu wünschen" [3]). Den Vorsitz der Redaktionskommission aber führte der Mann, der schon damals träumte, sich zum Beherrscher nicht bloss Frankreichs, sondern einer Universalmonarchie zu machen. Auch war es keineswegs etwas Unerhörtes, was der Code civil in

[1]) Archives parlem. XLVI p. 519.

[2]) Archives parlem. XLVI p. 527.

[3]) Conseil des Anciens, séance du 14 Thermidore an IV; citiert vom Grafen Daru, Archives parlem. XLVI p. 657.

Digitized by Google

die Erbfolge einführte. Ganz abgesehen davon, dass er nur sanktionierte, was die Revolutionsgesetzgebung geschaffen, auch diese hat nur das wiedergebracht, was vor der Feudalzeit allgemein gegolten hatte und selbst nach Entstehung der Primogeniturerbfolge in die adligen Güter noch für drei Viertel der Güter Frankreichs galt. Die einzige Neuerung war, dass an die Stelle einer Fülle von bizarren Abweichungen vom alten Rechte, welche die Feudalzeit gebracht hatte, der Code einheitliche, klare Regeln setzte, die, ebenso wie mit dem alten Rechte, mit der herrschenden Auffassung von dem, was gerecht sei, in Uebereinstimmung waren. Daher denn seine Bestimmungen allgemein als eine Wohlthat begrüsst wurden.

Das gleiche Intestaterbrecht und das Testamentsrecht gehören zu den wenigen Einrichtungen, die in Frankreich seit der Revolution keine Aenderung erfahren haben.

Dagegen hat man in einem anderen Zweige des französischen Erbrechts seit der Revolution eine Aenderung einzuführen versucht. Am 25. April 1804 war Napoleon zum Kaiser der Franzosen erwählt worden. Um sich zu festigen und den Glanz seines neuen Hofs zu erhöhen, umgab er seinen Thron mit einem Stabe von Würdenträgern, die er durch Verleihung grosser Einkünfte an seine Interessen zu fesseln suchte. Allein er ging weiter in der Durchführung seines romantischen Kaisertraums: er wollte den Lehensadel des Ancien Régime erneuern, um in Familien, die ihm dauernd ergeben waren, seinem neubegründeten kaiserlichen Hause bleibende Stützen zu sichern. Indes er musste dabei vorsichtig vorgehen. „In den Augen der Menge war," wie Lanfrey in seiner Geschichte Napoleons bemerkt, „die Revolution gleichbedeutend mit dem Besitz der Nationalgüter, mit dem Avancement in der Armee, mit der Möglichkeit, zu allen Staatsämtern zu gelangen, und mit der Abschaffung der Adelsvorrechte. Alle diese Errungenschaften waren ihr von Bonaparte zugesichert worden." Mit diesen Thatsachen musste er rechnen. Er begann daher damit, nicht in Frankreich, sondern in Italien neue Herzogtümer zu gründen, mit denen er seine Marschälle und Minister ausstattete. Hierauf schuf er „kraft Eroberungsrechtes" sechs „grosse Lehen" in Neapel und Sizilien durch einen Akt vom

Digitized by Google

30. März 1806 und liess ihn in die französische Gesetzsammlung einrücken. Dann ging er daran, in subtiler Weise für ganz Frankreich einen neuen Adel und neue Fideikommisse ins Leben zu rufen, indem er das eine wie das andere unter dem Namen von „Titeln und Gütern, welche in direkter Linie von Mann zu Mann nach Erstgeburtsordnung übertragen werden", versteckte. Er begann, wie sein Lieblingsausdruck war, par un petit bout de loi. Er hatte seiner Schwester Pauline Borghese durch den Akt vom 30. März 1806 das Herzogtum Guastalla verliehen. Diese trat es nunmehr mit seiner Genehmigung an das Königreich Italien ab. Hierauf ordnete ein Senatuskonsult vom 14. August 1806 an, dass sie dafür durch Güter in Frankreich entschädigt werden solle, die von ihr zu denselben Bedingungen, wie vordem Guastalla, besessen werden sollten. Der Senatsbeschluss beschäftigte sich also in erster Linie mit dem Herzogtum Guastalla. Indem er aber anordnete, dass Pauline die französischen Güter, die sie für Guastalla erhielt, nach demselben Rechte wie früher dieses besitzen solle, wurden Fideikommisse mit Primogeniturerbfolge auch in Frankreich wieder eingeführt. Ein weiterer Artikel sagte, dass falls der Kaiser den Umtausch der zur Ausstattung von Würden ausserhalb Frankreichs verliehenen Güter mit französischen Gütern genehmigen sollte, diese Güter nach demselben Rechte wie die ursprünglichen Dotationsgüter sollten besessen werden. Der Art. 5 ging noch weiter: er gestattete dem Kaiser, ein Familienhaupt — sei es als Lohn für geleistete grosse Dienste, sei es zur Anspornung eines nützlichen Wetteifers, sei es zur Erhöhung des Glanzes des Thrones — zu ermächtigen, die zur Dotation eines erblichen Titels dienenden Güter auf dem Wege der Substitution nach Massgabe der Primogenitur zu vererben, mit anderen Worten: die Errichtung von Fideikommissen seitens solcher zu genehmigen, denen er in Zukunft erbliche Würden verleihen werde. Doch sollten alle solche auf französischem Boden befindlichen Güter keinerlei Recht oder Vorzug gegenüber anderen französischen Unterthanen des Kaisers und ihren Gütern verleihen.

Die letztere Bestimmung sagte materiell nichts und war nur zur Beruhigung derer bestimmt, die etwa gemerkt hätten,

Digitized by Google

welche Neuerung wirklich getroffen worden war. Indes dadurch, dass die Prinzessin Pauline und dann die Herzogtümer im Ausland in den Vordergrund gestellt waren, wurde die Aufmerksamkeit so von der Hauptsache abgelenkt, dass die Bedeutung der ohne Diskussion beschlossenen Anordnung lange unbemerkt blieb. Dieselbe Vorsicht wurde bei den weiteren Dekreten beobachtet, welche dann in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 1808 und 22. Dezember 1812 erlassen wurden, um die neugeschaffenen „Majorate" zu regeln. Majorate waren bis dahin in Frankreich selbst dem Namen nach unbekannt gewesen[1]). Nur in Roussillon, Flandern, Artois und Franche Comté hatte es zur Zeit, da diese Gebiete spanisch waren, Majorate gegeben; nachdem sie aber unter Ludwig XIV. zu Frankreich gekommen, waren sie auch hier durch das Edikt von 1747 beseitigt worden. Eben weil der Name „Majorat" in Frankreich unbekannt war, wurde er von Napoleon gewählt, um die gegen das alte droit d'aînesse und die Substitutionen eingenommene öffentliche Meinung nicht aufmerksam zu machen.

Nachdem so die Franzosen an die Neuerung, ohne dass sie diese gemerkt hatten, gewöhnt worden, erschien in der amtlichen Ausgabe des Code civil von 1807 der Art. 5 des Senatuskonsults vom 14. August 1806 als Zusatz zu dessen Art. 896, der nunmehr folgendermassen lautete:

„896. Substitutionen sind verboten.

„Jede Verfügung, durch welche dem Beschenkten, dem eingesetzten Erben oder dem Vermächtnisnehmer auferlegt wird, etwas einem dritten zu erhalten und herauszugeben, ist nichtig, selbst in Ansehung des Beschenkten, des eingesetzten Erben oder des Vermächtnisnehmers.

„Jedoch können die freien Güter, welche die Ausstattung einer erblichen Würde ausmachen, die der Kaiser zu Gunsten eines Prinzen oder eines Familienhauptes errichtet hat, erblich übertragen werden, so wie dieses durch den kaiserlichen Akt vom 30. März 1806 und durch den Senatsbeschluss vom 14. August 1806 geregelt ist."

So war das Fideikommiss mit Primogeniturerbfolge in

[1]) Vgl. auch Vicomte Lainé, Archives parlem. XLVI p. 509.

Digitized by Google

Frankreich wieder eingeschmuggelt worden und allmählich zu einer neuen Anerkennung im Gesetzbuch des Landes gelangt. Napoleon hat um dieselbe Zeit, da er diese Neuerungen einführte, am 5. Juni 1806, einen Brief an seinen Bruder Joseph geschrieben, der als bedeutungsvoll für die Beurteilung der Erbfolgeordnung oft citiert worden ist. „Führe," so sagt er[1]), „den Code civil in Neapel ein; alles, was Dir nicht anhängt, wird dann in wenigen Jahren von selbst zerfallen, und das, was Du erhalten willst, wird sich befestigen. Darin besteht der grosse Vorteil des Code civil . . . Er festigt Deine Macht, da infolge desselben alles fällt, was nicht Fideikommiss ist, und weil keine grossen Häuser mehr bleiben, ausser denen, die Du zu Lehen erhebst. Darum habe ich einen Code civil gepredigt, und das ist's, was mich dazu geführt hat, ihn einzuführen." Merkwürdigerweise wird diese Stelle als Beleg dafür citiert, dass das gleiche Intestaterbrecht eine freiheitswidrige Wirkung habe. Aus ihr gehe hervor, dass die Tendenz bei seiner Einführung eine despotische gewesen, wobei dann die Erstgeburtserbfolge als Fundament der Freiheit hingestellt werden soll.

Sieht man aber selbst davon ab, dass das gleiche Intestaterbrecht von Napoleon gar nicht eingeführt worden ist, dass es schon vor 1789 für drei Viertel der französischen Güter und namentlich für alle nicht adligen Güter gegolten, dass die Bewegung, es allgemein einzuführen, Jahrhunderte zurückgeht, und der Code civil nur bestätigte, was die Revolution schon 1790 eingeführt hatte, so bezieht sich die ganze Stelle ja gar nicht auf das Erbrecht des Bauern, bei dessen Erörterung die Stelle in Deutschland citiert zu werden pflegt[2]), sondern auf das Erbrecht der Junker. Liest man den Briefwechsel Napoleons mit seinem Bruder Joseph, so findet man, dass

[1]) Correspondance de Napoléon Ier, XII p. 432, Paris 1863.

[2]) So hat sie Professor Sering auf dem Wiener Kongresse des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1894 in einer Debatte über das bäuerliche Anerbenrecht zu Gunsten dieses ins Feld geführt. Dies, sowie der Umstand, dass er Napoleon den Brief an Murat schreiben lässt, zeigen, dass er die Korrespondenz Napoleons mit seinem Bruder Joseph, von welcher der Brief einen Teil bildet, im Originale niemals gelesen hat.

Digitized by Google

Napoleon damals vor allem den Gedanken verfolgte, seine Offiziere zu versorgen, um sich so eine dauernde Anhängerschaft zu schaffen. Da kommen ihm denn die Schwierigkeiten Josephs, in Neapel Fuss zu fassen, sehr gelegen. Schon am 8. März 1806 schreibt[1]) er ihm: „Man muss im Königreich Neapel eine gewisse Anzahl französischer Familien einbürgern und sie mit Lehen dotieren, die teils aus der Veräusserung einiger Krondomänen, theils aus der Verdrängung der gegenwärtigen Lehensbesitzer, teils aus den Gütern der Mönche und aus der Verringerung der Anzahl der Klöster entstehen. Nach meinem Gefühl hätte Deine Krone keinen festen Bestand, wenn Du nicht etwa hundert Generale, Obersten und andere, wie auch Beamte Deines Hauses als grosse Lehensbesitzer in den Königreichen Neapel und Sizilien um Dich hättest. Ich denke, Massena und Bernadotte sollten mit dem Fürstentitel und mit bedeutenden Einkünften, welche den Reichtum ihrer Familien sicherstellen würden, in Neapel untergebracht werden. Ich thue das Gleiche in Piemont, in Italien, in Parma; in diesen Ländern und in Neapel müssen drei- bis vierhundert französische Offiziere sich bereichern und sämtlich in den Genuss von Domänen gesetzt werden, die kraft des Erstgeburtsrechts auf ihre Nachkommen übergehen. Im Verlaufe einiger Jahre werden sich diese Offiziere in die vornehmsten Häuser verheiraten, und dadurch wird der Thron dermassen befestigt werden, dass er die Anwesenheit einer französischen Armee entbehren kann, ein Punkt, zu welchem man gelangen muss." In Briefen[2]) vom 31. März, 11. April u. s. f. kommt Napoleon immer wieder auf diesen Gedanken zurück, so dass der viel citierte Brief vom 5. Juni nur eine Wiederholung desselben in anderer Ausführung ist. In diesem denkt er gar nicht an Bauern und kleine und mittlere Grundeigentümer. Dass das für diese geltende Erbrecht keinerlei politische Bedeutung hatte, weder zu Gunsten noch zu Ungunsten der Freiheit, hatte einem jederlei Theorie so verachtenden Verehrer der Thatsachen gerade die französische Erfahrung gezeigt; andererseits

[1]) Correspondance de Napoléon Ier, XII p. 167.
[2]) Ibid. p. 248, 275.

Digitized by Google

zeigt die ganze napoleonische Politik, dass er wohl erkannte, dass ein Monarch gerade in einer möglichst grossen Zahl kleiner Grundeigentümer die nachhaltigste Stütze seiner Herrschaft zu finden vermag. In jenem Briefe hat er adlige Grossgrundbesitzer vor Augen. Auch zeigt, dass er in einem Atemzuge von der Notwendigkeit der Zerstörung bestehender und der Errichtung neuer Fideikommisse redet, dass ihm nichts ferner liegt, als sich prinzipiell über das Erbrecht äussern zu wollen. Es handelt sich ihm nicht um Massnahmen, die ihre Wirkungen auf Generationen erstrecken, sondern die den konkreten Bedürfnissen des Augenblicks genügen sollen. Es sind aber nicht etwa grosse Bauernfamilien, deren Widerstand er in Frankreich und Joseph in Neapel vermeiden wollen. Wie alle die grossen Monarchen, welche den modernen Staat begründet haben, wie insbesondere auch die englischen Staatsmänner, welche 1703 die gleiche Erbteilung für die katholischen Familien Irlands, und wie die Zaren, welche die gleiche Teilung der Titel und Güter in Russland einführten, sah er in dem Erstgeburtsrecht und den Fideikommissen die Stütze eines Junkertums, welches an der Spitze rebellischer Faktionen sein Sonderinteresse über das Staatsinteresse zu stellen bestrebt sei. Um diesen Widerstand adliger Grossgrundbesitzer zu brechen, riet er, die bestehenden Fideikommisse aufzuheben, während er, ähnlich wie jene englischen Staatsmänner die Primogeniturerbfolge für protestantische Familien in Irland bestehen liessen, gleichzeitig als Mittel zur Sicherung einer despotischen Herrschaft Fideikommisse aufs neue einführte und einzuführen riet [1]). Karl X. war der erste Monarch, der selbst mehr Junker als König und mehr Romantiker als Politiker über der Chimäre, durch eine für Generationen wirkende Gestaltung der Erbfolgeordnung seinen Thron für alle Ewigkeit zu sichern, die konkreten Bedürfnisse der Gegenwart ausser acht liess. Das ist es, was ich im folgenden erzählen will.

[1]) Man vergleiche die Aeusserung Napoleons: „Ich habe Senatorschaften und Fürstentümer geschaffen, um ein Ziel für den Ehrgeiz zu schaffen und damit die Senatoren und Marschälle in Abhängigkeit von mir zu erhalten.“ Mes Souvenirs sur Napoléon par le Cte Chaptal. Paris 1893, p. 324.

Digitized by Google

2. Die unmittelbaren Wirkungen der Neuerungen im Erbrecht.

Welches waren die Wirkungen der Neuerungen im Erbrecht, welche die Gesetzgebung der Revolutionszeit gebracht hat?

Die merkwürdigsten Behauptungen sind diesbezüglich in Deutschland zu lesen. So schrieb Berghaus in der Beilage der „Allgemeinen Zeitung" vom 21. Dezember 1880: „Es ist eine Thatsache, dass in Frankreich . . . heute auf den Kopf der Bevölkerung an Nahrungsmitteln weniger produziert wird als 1789", und ein Mann, der auf dem Gebiete der Agrarpolitik als Autorität zu gelten beansprucht, Dr. Ratzinger, hat diese Behauptung in demselben Blatte vom 13. Januar 1894 wieder ausgegraben und sich darauf, als auf einen „ziffernmässigen Beweis", dass die freie Teilbarkeit in Frankreich zur Zerstörung des Vegetationskapitals geführt habe, berufen. Ist diese Behauptung richtig?

Um die Frage zu beantworten, will ich drei Fragen aufwerfen: 1. Inwiefern wurde durch die neue Gesetzgebung das geltende Erbrecht geändert und wie viele Familien sind von den Neuerungen betroffen worden? 2. Welches war ihre Wirkung auf die Bodenverteilung? 3. Welches waren die landwirtschaftlichen Wirkungen?

Die erste dieser Fragen wurde in der vorausgegangenen Betrachtung bereits beantwortet. Eine Aenderung im Erbrecht hat nur in sehr beschränktem Umfang stattgefunden, nur bei Erbfolge in adligem Besitz; bei nichtadligen Gütern bestand das gleiche Intestaterbrecht schon vor der Revolution und das Testierrecht wurde bei ihnen nur unerheblich geändert. Nun betrug der Anteil der bäuerlichen und bürgerlichen Bevölkerung bereits um 1760 ungefähr die Hälfte des Landes; nur drei Zehntel befanden sich im Besitze des Adels, zwei Zehntel in dem des Klerus[1]). Von den drei Zehnteln, die sich in den Händen des Adels befanden, war aber ein Teil Allod und lag in den Gebieten des römischen Rechts. Danach hätte also schon vor 1789 für die grössere Hälfte des Landes

[1]) Doniol, Histoire des classes rurales en France. Paris 1867, p. 455.

Digitized by Google

die gleiche Erbteilung gegolten. Das stimmt so ziemlich mit anderen Angaben überein. Nach Vicomte Lainé und Herzog Decazes, die als Minister Ludwigs XVIII. wohl als nicht ununterrichtet gelten können, bestand vor der Revolution eine ungleiche Erbteilung nur bei einem Viertel der französischen Güter, nach Baron Pasquier, der noch unter dem Ancien Régime Beamter, unter Napoleon Staatsrat, unter der Restauration wiederholt Minister gewesen, nur für 18000 Familien[1]). Nur für diesen Bruchteil der Güter und der Familien bedeutete die Einführung der gleichen Erbteilung also überhaupt eine Neuerung. Ausserdem wurden dem gleichen Erbrecht neu unterstellt die bis dahin gar nicht vererbten Güter der toten Hand, die nunmehr veräussert wurden.

Somit ergibt sich als Antwort auf unsere zweite Frage, dass die Neuerungen im Erbrecht einen Einfluss auf die Bodenverteilung höchstens für die kleinere Hälfte des Landes ausüben konnten. „Es heisst lediglich einen gewöhnlichen Irrtum wiederholen," so schrieb schon Tocqueville, „wenn man behauptet, die Teilung des Bodeneigentums datiere in Frankreich von der Revolution; die Thatsache ist weit älter als diese." Woher datiert sie? Welches war der Zustand der französischen Landwirtschaft vor der Revolution?

Nach Doniol[2]) hatte in Frankreich der Verfall des Grossgrundbesitzes seit der zweiten Hälfte der Regierung Ludwigs XIV. begonnen. Die Ursachen seines Verfalls waren gerade die Privilegien, mit denen seine Inhaber ausgestattet waren. Die bäuerliche Bevölkerung hatte die Steuerlast fast allein zu tragen und wurde durch sie erdrückt; man plünderte sie aus bis auf den letzten Pfennig. Die Folge war, dass auch Kirche und Adel, soweit sie vom Grundbesitz lebten, verarmten; nur diejenigen, unter die der Ertrag der ungleich veranlagten Steuern verteilt wurde, die Beamten, sowie ferner die Geldleute befanden sich in behaglichen Verhältnissen. Der Anbau der Felder aber nahm ab, sowohl an Intensität als auch an Umfang; denn der Bodenbebauer fürchtete sich, zu pro-

[1]) Vgl. Archives parlem. XLVI p. 507, 585, 483.

[2]) Vgl. für das Folgende Doniol a. a. O. p. 425 ff., 451—471.

Digitized by Google

duzieren, da ihm, gleichviel was sein Verhältnis zum Boden war, ob das des Eigentümers, Pächters oder Halbpächters, doch alles, was man ihm nehmen konnte, genommen wurde. Der Taglöhner aber litt eben darunter, dass die Nachfrage nach seiner Arbeit abnahm; Vauban und Boisguillebert sprechen von ihm als in elendem Zustand befindlich; er ist „schlecht genährt, schlecht gekleidet"; er geht „beinahe ganz nackt und lässt das bischen Land, das er besitzt, verkommen oder bestellt es nur zur Hälfte, aus Angst dass, wenn es das brächte, was es ordentlich gedüngt und bearbeitet bringen könnte, man dies zum Anlass nähme, seine Steuern zu verdoppeln."

Unter solchen Umständen erschienen der kleine Eigentümer und die Kleinkultur als der letzte Rettungsanker: das Selbstinteresse des Bodenbestellers an der Bebauung des Bodens erschien allein als kräftig genug, um die unerträglich gewordene Last zu tragen. Die Ungerechtigkeit der Privilegien hatte es dahin gebracht, dass der Bodenbesitz den Privilegierten selbst zur Last wurde; sie waren bemüht, sich seiner zu Gunsten derer, die den Boden bestellten, zu entledigen, geradeso wie sie unter anderen Verhältnissen gierig gewesen, ihn zu nehmen.

Und wer, ausser denen, die den Boden bestellten, hätte auch wünschen können, das Eigentum daran zu erwerben? Etwa die grossen Herren? Der allgemeine Rückgang hatte sie arm gemacht; keinem hätte es einfallen können, Boden zu kaufen, der keinen Ertrag abwarf. Noch weniger konnten ihn die kaufen, die früher durch Immunitäten geschützt gewesen; Adlige, Geistliche, geadelte Bourgeois, solche, die Lehen käuflich erworben hatten, sie alle waren durch Schulden erdrückt; im Besitz ungeheurer Ländereien, befanden sie sich in bitterer Not. Aber auch die kleine Bourgeoisie dachte nicht daran, Land zu kaufen. Sie hätte nur dann daran gedacht, wenn sie Aussicht gehabt hätte, ihren Wohlstand durch den Kauf zu vermehren. Sie nahm das Land wohl als Pfand, hütete sich aber, das Eigentum daran zu erwerben; hätte sie es erworben, so wäre sie alsbald in die Lage ihres Schuldners geraten. Unter den Verhältnissen, in denen das Land sich befand, gab es nur Einen, der die Bestellung zu übernehmen bereit war: denjenigen,

Digitized by Google

der es in eigenem Interesse bestellte. Nur ein Arbeiter, der den Acker zu eigen oder wenigstens zu einem Rechtstitel besass, der ihm den ganzen Ertrag sicherte, konnte sie übernehmen. Er konnte sich der Steuer vermöge seiner wirklichen oder geheuchelten Armut entziehen; er allein war im stande, seine Lebenshaltung auf das Niveau der Ungerechtigkeit und der Entbehrungen herabzudrücken, zu deren Erduldung der Anbau den Besteller selbst dann verdammte, wenn es ihm gelang, den Fiskus zu täuschen. Auch waren jene Reichen ohne Einkommen und jene Eigentümer ohne Ertrag auf nichts mehr bedacht, als im Arbeiter die Produktivkraft, die man seit dem Tod Colberts vernichtet hatte, wieder zu heben. Nichts, was nötig erschien, um dies zu erreichen, war ihnen zu viel. Adlige und Nichtadlige, Eigentümer grosser Domänen, wie auch die kleiner Besitztümer, Keiner, der nicht zu allem bereit gewesen wäre. Niemand aber, dem es nicht weit vorteilhafter erschienen wäre, das Eigentum statt des blossen dominium utile zu übertragen.

Daher findet man denn, dass seit dem Ende der Regierung Ludwigs XIV. der Boden dem Bodenbesteller in jeglicher Form dargeboten wird. Zuerst versuchte man alle Arten von Verpachtungen. Aber täglich ging man weiter. Sei es, dass die Bedürfnisse fortwährend stiegen, sei es, dass man wirklich als Folge der Uebertragungen zu unbeschränkter Verfügung des Bauern eine Steigerung der Einnahmen erfuhr, man schritt immer mehr zu solchen Uebertragungen. Auf der anderen Seite erhielt der Bodenbesteller nunmehr die Möglichkeit, einige Ersparnisse zu machen, und es erwachte in ihm in steigendem Masse die Lust, zu besitzen; er ging also auf das Gebotene ein. Dazu kamen weitere Motive. Jene verschuldeten oder geldgierigen Verpächter fanden zum Teil, dass sie in der Stadt von einem Kapital weit genussreicher leben konnten; andere hatten den Wunsch, ihre Domänen zu verlassen, da, sei es vermöge der Solidarität der Steuerpflicht, sei es vermöge der Pflicht, die Steuern einzutreiben, das Bewohnen derselben unerfreulich geworden. Das Ergebnis war, dass ganz allgemein, selbst bei denen, die am eifersüchtigsten über ihrem Vermögen wachten, die Vorstellung herrschend

Digitized by Google

wurde, dass je unumschränkter der Rechtstitel des Bodenbebauers am Boden sei, desto grösser der Vorteil, der allen daraus erwachse. Alle Welt war fest überzeugt, dass das allgemeine Einkommen wachsen werde in dem Masse, in dem der Bauer das unbeschränkte Eigentumsrecht erhalte; wo immer auch nur die geringste Hoffnung war, einerseits des Bauern, dass er den Preis zahlen könne, andererseits des bisherigen Besitzers, dass er die Zinsen des Kaufschillings erhalte, wurde den Ackerbauern der Boden mit Freuden angeboten.

So hatte der bäuerliche Eigentumsbesitz sich wieder zu bilden begonnen. Nach Letrosne war um 1760 bereits ein Viertel des Bodens in das Eigentumsrecht der Bauern übergegangen. Sein Kulturzustand stand in auffallendem Gegensatz zu den Ländereien, die im Eigentum der Grossgrundbesitzer verblieben. Diese waren vielfach zu Wüsten, die mit Gestrüpp bedeckt waren, geworden. Der im bäuerlichen Eigentum befindliche Boden dagegen wurde Zeuge der Wunder, die jene emsige Arbeit des Eigentümers vollbringt, der, wie man zu sagen pflegte, „alles sieht, von allem Vorteil zieht und alles zum Gedeihen bringt". Der Bauer aber wurde von dem Geiste, Eigentümer zu werden und sich emporzuarbeiten, beseelt.

Ein interessantes Spiegelbild dieser Entwickelung von der Revolution bieten die gleichzeitigen Schriftsteller. Ihre Theorien entwickeln sich Hand in Hand mit diesem Wiederentstehen des bäuerlichen Eigentums. Der Besitz von Grundeigentum erscheint ihnen als der natürliche Ausfluss der Persönlichkeit des Einzelnen. Schon Boisguillebert [1]) ergeht sich im Lob der Produktivkraft jener Einzelnen, die im Besitze eines kleinen Grundeigentums, dem sie ihre Sorgfalt widmen, erhebliche Bodenverbesserungen vornehmen. Man sammelte und verkündete die Fälle, in denen solche kleine Eigentümer zu anderen Zeiten Erfolg gehabt; man schilderte ihr Gedeihen in anderen Ländern und sprach von der Hoffnung, sie wiedererstehen zu sehen. Von ihnen

[1]) Le Detail de la France. Economistes financiers du 18e siècle. Ed. Daire. Paris 1851, p. 180.

Digitized by Google

erwartete Montesquieu [1]) das Heilmittel gegen Entvölkerung. Ihrer Vernichtung schrieb Forbonnais den Ruin der Staatswirtschaft durch Ludwig XIV. und Fouquet zu: Vor allem aber predigten die von Voltaire so gerühmten Considérations sur le gouvernement de la France [2]) des früheren Ministers Marquis d'Argenson den Wiederaufbau des Staatswesens auf moralisch und ökonomisch freien Individuen. Er bezeichnete als den grössten Schaden, der einem Felde zustossen könne, wenn es von einem anderen als seinem Eigentümer bestellt werde; sein Ideal war, dass derjenige, der das Land bebaut, den Boden als Eigentum besitze. Selbst Rousseau, der das Eigentum am heftigsten angegriffen, schrieb im „Émile": „Ich brachte ihm zum Bewusstsein, dass er hierein seine Zeit, seine Arbeit, seine Gedanken, seine Person gesteckt habe, dass in diesem Lande etwas von ihm selbst stecke, was er gegen jedweden, wer immer es sei, verteidigen könne, ebenso wie er seine Hand von jedwedem zurückziehen dürfe, der es ihm gegen seinen Willen vorenthalten wolle." Jener wunderliche Mischmasch von Philanthrop und Junker, der für die Brüderlichkeit, aber unter dem Kommando der Adligen, kraft Erstgeburtsrechts schwärmte, der Marquis von Mirabeau [3]), hatte im „L'ami des hommes" geschrieben, dass der Boden gar nicht zu sehr geteilt sein könne. In einem Quesnay zugeschriebenen Essai sur l'administration des terres [4]) tritt der Verfasser dafür ein, dass es möglichst viele Grundeigentümer gebe; im Interesse der Grösse der Bevölkerung, der Steuern und Wehrkraft des Staates seien viele kleine Güter weit wünschenswerter als eine geringere Anzahl grosser Güter; er lobt Romulus, dass er das Land zu gleichen Teilen unter die Bürger verteilt habe; die römischen Agrargesetze hätten gezeigt, wie

---

[1]) Esprit des Lois XXIII c. 28.

[2]) Considérations sur le gouvernement ancien et présent de la France. Amsterdam 1765, p. 284. Gegen Primogenitur und Fideikommisse p. 281.

[3]) Ueber Mirabeau vgl. H. Passy, Des systèmes de culture et de leur influence sur l'économie sociale. 2. éd. Paris 1853, p. 7—9.

[4]) Bellial des Vertus, Essai sur l'administration des terres. Paris 1759, p. II—VIII, 7.

Digitized by Google

nötig die gleiche Teilung des Bodens gewesen; Konzentration des Bodens in wenigen Händen führe zur Verarmung des Staats; das Richtige seien nicht zu reiche Bauern, denn sie führten Prozesse, nicht zu arme, denn sie schmachteten im Elend, sondern solche, deren Besitz zur Ernährung ihrer Familie, ohne dass sie Not litten, ausreiche; ein solcher Bauer sei ruhig, arbeitsfreudig und ziehe kräftige Kinder auf. Unter dem Eindruck der französischen Zustände und dem Einfluss dieser Schriftsteller, in denen sie sich spiegelten, scheint dann A. Smith nach mehrjährigem Aufenthalt in Frankreich sein Lob des kleinen bäuerlichen Eigentümers geschrieben zu haben [1]).

Am deutlichsten aber zeigt sich uns, in welchem Masse in Frankreich schon vor der Revolution die Bodenverteilung herrschte, die bald lobend, bald tadelnd als deren ausschliessliches Werk hingestellt wird, bei Arthur Young. Als er am Vorabend der französischen Revolution Frankreich bereiste, war das, was ihm als der charakteristischste Unterschied zwischen der englischen und der französischen Landwirtschaft auffiel, das Vorherrschen des kleinbäuerlichen Besitzes in Frankreich. In England hatte seit der Mitte des 18. Jahrhunderts das Schwinden des Bauernstandes begonnen. A. Young hatte den Vorgang in unzähligen Schriften immer und immer wieder gerechtfertigt. Unter Thränen über den Untergang der vortrefflichen Gesellschaftsklasse hat er für ihre Beseitigung Propaganda gemacht. Nun kommt er nach Frankreich und kann sich dem Eindruck des ausgezeichneten Zustandes der Landwirtschaft in Flandern, im Elsass, an der Garonne, in Bearn nicht entziehen. In allen diesen Gegenden aber herrschte bäuerlicher Besitz. Auf den Dünen von Rossendal ruft er [2]): „Es ist die Zauberkraft des Eigentums, die Sand in Gold verwandelt." In Sauve begeistern ihn die Erfolge der Parzellenkultur auf felsigem Boden [3]). In Gange rühmt er die Bewässerungen [4]): „Hier herrscht eine Thätigkeit, die alle Schwierig-

[1]) Wealth of Nations III c. 2, auch c. 4.

[2]) A. Youngs Reisen durch Frankreich, deutsch von Zimmermann. Berlin 1793, I S. 138.

[3]) Ibid. S. 67.

[4]) Ibid. S. 68.

Digitized by Google

keiten überwindet und die Felsen mit Rasen bedeckt hat. Es wäre eine Beleidigung des gesunden Menschenverstandes, nach der Ursache zu fragen; der Genuss des Eigentums muss es bewirkt haben. Gib einem Manne den sicheren Besitz eines trostlosen Felsens, und er wird ihn in einen Garten verwandeln; gib ihm bloss neunjährigen Besitz eines Gartens, und er verwandelt ihn in eine Wüste." Umgekehrt hat Young in Barbezieux bei Beschreibung der Güter des Herzogs von Larochefoucauld, des Fürsten von Soubise und des Herzogs von Bouillon, Güter, die inmitten der besten Absatzgelegenheit von ganz Frankreich liegen, den berühmten Satz niedergeschrieben [1]): „So ist es, dass man, wo immer man über einen Grandseigneur stolpert, selbst über einen, dessen Vermögen Millionen beträgt, sicher sein kann, sein Land als Wüste zu finden . . . O, wenn ich nur einen Tag lang Gesetzgeber von Frankreich wäre, wie wollte ich diese grossen Herren tanzen lehren!" Allein, als A. Young dann im zweiten Bande seine Ergebnisse zusammenfasste, wurde ihm klar, dass die Bemerkungen, die er bald da, bald dort im ersten Teile seiner Reisebeschreibung gemacht, gegen das sprächen, was er zeitlebens für England befürwortete. Nun vergisst er ganz, was er über die Besitztümer der Larochefoucauld, Soubise, Bouillon und Genossen gesagt. Ja, er stellt es so dar, als ob er, der stets über die ökonomischen Vorzüge des Grossbetriebs Loblieder gesungen, erst durch seine französischen Erfahrungen von einer Vorliebe für den bäuerlichen Besitz geheilt worden sei. „Bevor ich reiste," schreibt er [2]) 1789, „glaubte ich, dass kleines bäuerliches Eigentum einer guten Bestellung fähig sei, und dass der Inhaber, da er keine Rente zu zahlen habe, in ausreichend guter Vermögenslage sei, um Verbesserungen vornehmen und einen energischen Anbau betreiben zu können; aber was ich in Frankreich gesehen habe, hat meine diesbezügliche gute Meinung sehr vermindert . . . Abgesehen von diesen und einigen wenigen anderen Ausnahmen (die sich aus besonders günstigen Boden- oder klimatischen Verhältnissen — die Dünen von Rossen-

[1]) Ibid. S. 89, 90.
[2]) Ibid. II S. 209 ff.

Digitized by Google

dal und die Felsen im Süden! — erklären liessen) habe ich bei kleinen Eigentümern nichts als die rastloseste Arbeit gefunden ... Die Ursache, die in Frankreich eine so enorme Zahl kleiner bäuerlicher Eigentümer hervorruft, ist die Teilung des Bodens, die nach dem Tode des Eigentümers stattfindet; als Regel wird unter alle Kinder, in einigen Gegenden nur unter die Söhne geteilt. Vierzig oder fünfzig Morgen, die man eigentümlich besitzt, sind einer guten Bestellung nicht unfähig; wenn sie aber geteilt werden, so müssen zwanzig Morgen schlecht bestellt werden; und teilt man sie wieder, so kommt man zu Betrieben von zehn oder fünf oder zwei oder selbst einem Morgen, und ich selbst habe solche von einer halben, ja selbst von einer viertel Quadratrute gesehen, mit einer Familie, die daran ebenso hing, als wären es hundert Morgen. Solche Teilung hat in einigen Fällen eine zahlreiche Bevölkerung zur Folge; allein es ist dies die Vervielfältigung des Elends. Paare heiraten und erzeugen Kinder auf die Idee, nicht aber auf die Wirklichkeit eines Unterhalts hin; sie vermehren sich in grösserem Masse, als die Städte und die Industrie nach ihnen begehren; und die Folge ist Elend und eine Unzahl, die infolge von Krankheiten, wie sie infolge von ungenügender Ernährung entstehen, dahinsterben. Folglich: kleines, bäuerliches Eigentum, das oft geteilt wird, bewährt sich als die grösste Quelle von Elend, die man sich vorstellen kann ... Wenn die Nachfrage der Städte und der Industrie gross genug wäre, um den Ueberschuss der Bevölkerung so schnell, wie er hervorgewachsen, aufzusaugen, würden die Vorteile dieses Systemes auf der Hand liegen ... Aber" u. s. w.

Da haben wir also nicht nur ein klassisches Zeugnis dafür, dass das bäuerliche Eigentum und die gleiche Erbteilung in Frankreich weit älter sind als die Revolution, sondern wir haben auch schon dieselben Anklagen gegen beide, die seitdem so oft wiederholt worden sind. Wie wenig haben diejenigen, welche von dem gleichen Erbrecht behaupten, es verwandle den Boden in Staub, seitdem hinzugefügt! Die einzige Aenderung in der Anklage ist nur die, dass man, wie man damals eine kaninchenhafte Zunahme, so heute das Aus-

Digitized by Google

sterben der Bevölkerung als Folge der gleichen Erbteilung behauptet!

Indes im Augenblick interessiert uns noch nicht die Richtigkeit oder Irrigkeit der Urteile Youngs, sondern lediglich das, was er beobachtet hat. Lassen wir also seine Schlussfolgerungen und betrachten wir nur seine Thatsachen. Sie zeigen aufs neue einmal den grossen Umfang des bäuerlichen Eigentums vor der Revolution — Young schätzt ihn sogar auf ein Drittel des Landes [1]) —, sowie das Vorherrschen des gleichen Erbrechts, sodann, dass der Anbau des Grossgrundbesitzes sich in weit schlechterem Zustand als der des bäuerlichen Kleinbesitzes befand, endlich, dass die französische Revolution einen Einfluss auf Bodenverteilung und Bestellung nur bei den Gütern üben konnte, die sich vor der Revolution im Eigentum sei es des Adels, sei es der Kirche befanden.

Diesen Einfluss übten sie durch Veräusserung der Nationalgüter, d. h. der Güter des Klerus und des Adels. Nach Foville [2]) betrug der Kapitalwert des Grundbesitzes des Klerus ungefähr drei Milliarden Franken; nur der Teil desselben, der angebautes Land war, im Wert von ca. einer Milliarde, wurde von der Revolution verkauft. Es wurden ferner für ungefähr 1½ Milliarden Güter des Adels verkauft. Alles in allem hat die Revolution ein Zehntel des Bodens von Frankreich veräussert.

Die verkauften Güter gelangten indes nur in unerheblichem Masse unmittelbar in die Hände von Bauern [3]). Die meisten Güter gingen in den Besitz des Bürgertums über. Die Nationalgüterveräusserung schuf in der Hauptsache neuen mittleren und selbst grossen Grundbesitz in der Hand bisheriger Kapitalisten. Auch waren unter den Erwerbern viele Güterspekulanten, die im grossen kauften. Aber sie verkauften weiter im kleinen. Die Emigrantengüter wurden, wie der Minister de Martignac sich ausdrückte, geteilt und wieder geteilt.

---

[1]) Reisen durch Frankreich II S. 209.

[2]) Foville, Le morcellement. Paris 1855, p. 53—56.

[3]) Vgl. E. de Lavergne, Économie rurale de la France depuis 1789. 4. éd. Paris 1877, p. 23. Foville p. 56, 57. Minzer, Die Nationalgüterveräusserung während der französischen Revolution. Jena 1892.

Digitized by Google

Ueber die Zahl der Eigentümer, welche durch diese Verkäufe neu geschaffen worden sind, gehen die Angaben auseinander. Graf Villèle sagte am 3. April 1826 in der Pairskammer [1]): „Während der Revolutionszeit ist das Eigentum des Klerus und der alten Korporationen verkauft worden und in die Hände von 666 000 Erwerbern übergegangen; 440 000 Private haben die Güter von 27 000 Emigrantenfamilien gekauft; die Güter der Gemeinden bildeten den Gegenstand von 110 000 Verkäufen; endlich sind seit der Restauration 100 000 Hektar Domanialwaldungen verkauft worden; im ganzen sind also infolge aller dieser Verkäufe 1 222 000 neue Eigentümer an die Stelle von 30 000 alten getreten, die 100 000 Hektar Wald und die weiteren Teilungen, welche Erbgang und neue Verkäufe herbeigeführt haben mögen, nicht mit eingerechnet." Foville dagegen schätzt die Vermehrung der Eigentümer durch Verkauf der Nationalgüter auf nur eine halbe Million.

Im ganzen trifft aber die Schätzung der Vermehrung der Zahl der Grundeigentümer durch Foville mit den Angaben Villèles ungefähr wieder zusammen. Das Kaiserreich und die Restauration gaben nämlich dem Adel die Hälfte der von der Revolution konfiszierten Güter in natura zurück [2]); für den Rest erhielten die Emigrierten die vielbesprochene Milliarde. Diese Güter kamen nun gleichfalls unter die Herrschaft des gleichen Erbrechts und wurden von Güterspekulanten vielfach gekauft und verteilt, so dass Foville, der die Zahl der französischen Grundeigentümer vor der Revolution auf ungefähr 4 Millionen schätzt, ihre Zahl um 1825 auf mehr als 6½ Millionen angibt [3]).

Welches war die Wirkung dieser Veränderung in der Bodenverteilung auf die Bodenbestellung?

Ich habe oben A. Youngs Angaben über den schlechten Zustand der Landwirtschaft bei den französischen Bauern und den noch schlechteren bei den französischen Grossgrundbesitzern mitgeteilt. Die Urteile zeigen jedenfalls A. Young

---

[1]) Archives parlem. XLVI p. 578.
[2]) Vgl. auch Lavergne a. a. O. p. 25.
[3]) Foville p. 68.

Digitized by Google

nicht als voreingenommen zu Gunsten des kleinen Eigentums. Desto wichtiger ist sein Urteil über die Wirkungen der Revolution. Schon 1790 schreibt er [1]): „Die Wirkung der Revolution muss gemäss der Natur der Dinge eine für den kleinen Eigentümer schliesslich ausserordentlich glückliche sein . . . Der Steuerausschuss vom 6. Dezember 1790 erwähnt (und ich habe keine Ursache, es zu bezweifeln) das Gedeihen der Landwirtschaft und zwar auf derselben Seite, auf der über den Niedergang aller übrigen Zweige der nationalen Wirtschaft geklagt wird . . . Die Beseitigung der unzähligen Fesseln und die Anlage neuer Kapitalien in Land müssen um so wirkungsvoller erscheinen, wenn man die enorme Teilung des Grundeigentums in Frankreich ins Auge fasst; wahrscheinlich die Hälfte, vielleicht zwei Drittel des Landes befindet sich im Besitz kleiner Eigentümer, die für die Höfe, die sie besitzen, Renten und Abgaben bezahlten. Diese Leute sind auf einmal in verhältnismässigen Wohlstand versetzt worden, und Wohlstand von zum mindesten der Hälfte des Landes ist nicht zu gering zu achten. Sollte Frankreich um einen Bürgerkrieg herumkommen, so wird es im Wohlstand dieser Leute eine Stärke finden, mit der die Politiker der Zukunft zu rechnen haben werden." Und 1792 berichtet er [2]) auf Grund der brieflichen Mitteilungen solcher Freunde, auf deren Genauigkeit er sich verlassen könne: „Kleine Eigentümer, welche ihr eigenes Land bestellen, befinden sich in viel besseren und angenehmen Verhältnissen."

Die günstigen Wirkungen, über welche A. Young schon 1792 berichten konnte, traten begreiflicherweise in der Folge noch mehr hervor. Je mehr Land in Durchführung der Nationalgüterveräusserung und der allgemeinen Durchführung der gleichen Erbteilung in die Hand kleiner Eigentümer kam, desto sorgfältiger wurde die Bestellung, desto mannigfaltiger und grösser wurden die Erträge. Daher denn das erste Ministerium der wiedergekehrten Bourbonen 1814 im Abgeordnetenhause, nachdem es von den grossen Verlusten, die Frankreich getroffen, gesprochen, fortfuhr: „Indes wirkten mehrere

[1]) A. Young, Reisen durch Frankreich II S. 449, 450.
[2]) Ibid. II S. 472.

Digitized by Google

Ursachen zusammen, die Verluste wieder gutzumachen; die Verbesserung der Lage der ländlichen Bevölkerung durch die Teilung des Grossgrundbesitzes und die gleiche Erbteilung sind die wirksamsten derselben gewesen"; und ebenso hiess es in der dem König vom 29. Juli 1814 überreichten Adresse der Pairskammer: „Das Anwachsen der Zahl der Eigentümer, die Produktion neuer Produkte und neuer Reichtümer, die Beschleunigung im Umsatz der Kapitalien, das ist es, was man inmitten der Stürme der Revolution entstehen sah." Also die günstigen Wirkungen der gleichen Erbteilung werden geradezu als der Lichtpunkt in dem, was die Revolution geschaffen, bezeichnet, als das, was Ersatz leiste für alles sonstige Unheil, das sie gestiftet.

Allein noch wichtiger sind die Zeugnisse der Gegner der neuen Gesetzgebung über das Erbrecht. Als am 21. März 1820 der Herzog von Lévis in der Pairskammer den Antrag stellte, die Bildung von Majoraten ohne Ehrentitel wieder zu gestatten[1]), hob er hervor, dass sich nicht bestreiten lasse, dass die Einführung des gleichen Erbrechts zunächst günstig gewirkt habe. Zahlreiche Ländereien, die bisher unangebaut gewesen, gäben nunmehr Ertrag. Auch habe die Bevölkerung zugenommen, so dass die Lücken, welche die Kriege Napoleons gerissen, wieder ausgefüllt werden konnten. Nur dass er — ohne irgend Beweise beizubringen — meinte, die Grenze, bei der die Teilbarkeit günstig wirke, sei nunmehr erreicht. Der Boden sei bereits so parzelliert, dass eine rationelle Bestellung desselben nicht mehr möglich sei — eine Behauptung, die in den 78 Jahren, die seitdem verflossen sind, hundertfältig wiederholt worden ist; da sich die Zahl der Eigentümer in dieser Zeit von 6½ auf 8½ Millionen vermehrt hat, wäre die stete Wiederholung der Behauptung allein zu ihrer Widerlegung ausreichend, auch wenn man nicht wüsste, dass in dieser Zwischenzeit der Bruttoertrag der französischen Landwirtschaft von 4,7 auf 13,4 Milliarden Franken gestiegen ist[2]).

---

[1]) Archives parlem. XXVII p. 305—309.

[2]) Vgl. E. Levasseur, La population française III p. 84, 85. Paris 1892.

Digitized by Google

Auch als die Reaktion 1826 den Gesetzentwurf zur Wiedereinführung des Erstgeburtsrechts, über den ich berichten werde, in der Pairskammer einbrachte, hütete sie sich wohl, zu behaupten, dass das gleiche Erbrecht landwirtschaftlich schädlich gewirkt habe. Im Gegenteil: die bisherigen guten Wirkungen der Teilbarkeit wurden ohne weiteres eingeräumt [1]). Solche Wirkungen seien der Anbau bisher unkultivierten Landes, die Steigerung der Liebe zum Grundeigentum, das Anwachsen des Reichtums. Der Erwerb von Grundeigentum habe die Landbevölkerung an Staat und Herd gefesselt, habe sie friedfertig und widerstandsfähig gegen mancherlei Art von Verführung gemacht, habe in gewissem Masse ergänzt, was der Bevölkerung an Religion und Sitte fehle. Es wird sogar zugegeben, dass infolge der Freiheit im Grundstücksverkehr neue Güter durch Arbeit und Sparsamkeit gebildet und bestehende vergrössert würden. Nur dass auch hier ohne jede weitere Beweise behauptet wurde, die Grenze der günstigen Wirkungen sei nunmehr erreicht. Weit emphatischer waren dagegen, wie begreiflich, die günstigen Zeugnisse der Anhänger des gleichen Erbrechts. Frankreich, so sagte Graf Molé [2]), verdanke der Einführung des gleichen Erbrechts und der Teilung der Güter seinen wunderbaren wirtschaftlichen Aufschwung, das staunenswerte Anwachsen seines Reichtums inmitten der Unordnung, der Verbrechen, der Unglücksfälle der Revolution. Mit Recht konnte der Herzog von Broglie sagen: „Niemand bestreitet, dass die französische Landwirtschaft seit 40 Jahren sehr ernstliche Fortschritte gemacht hat, und dass diese Fortschritte zum grossen Teile der Teilung der Besitztümer zu danken sind. Der Boden wurde produktiver, die Lage der Ackerbauer günstiger."

3. Die Reaktion.

Ueber die günstigen Wirkungen der Revolutionsgesetzgebung für die französische Landwirtschaft gab es, wie wir

[1]) Vgl. Marquis de Maleville, Vicomte Lainé, Marquis de Rougé und andere.

[2]) Vgl. auch Graf Roy, Baron Pasquier, Herzog Decazes, Herzog de Broglie, Benjamin Constant, Graf Girardin und andere.

Digitized by Google

gesehen haben, als die Bourbonen zurückkehrten, in Frankreich keine Meinungsverschiedenheit. Allein das war nicht ausreichend, um vor Versuchen, die alte Ordnung zurückzuführen, zu schützen. Mit den Bourbonen waren die Emigrierten zurückgekehrt. Die Revolution hatte sie nicht nur ihrer Güter, sondern auch aller jener Einrichtungen, welche Frankreich ihren Familien zur Beute gegeben, beraubt. Sie verlangten die Rückkehr zu dem, was gewesen, und fortan begann jener Kampf der Vertreter eines auf Privilegien gestützten Grossgrundbesitzes gegen die neue Zeit und die materielle Grundlage ihrer Ideen, die Industrie, der sich in so manchen kontinentalen Staaten, nachdem auch diese eine Verfassung erhalten, wiederholen sollte. In Farben, welche der Wirklichkeit sehr wenig entsprachen, wurde die Vergangenheit romantisch verklärt, während alle aufstrebenden Faktoren der Gegenwart als staats- und gesellschaftsfeindlich hingestellt wurden. Dabei waren es geistig hochbedeutsame Männer, welche den Reigen führten. Bei den Führern der französischen Reaktion finden wir den ganzen Gedankeninhalt, von dem auch in Deutschland die Reaktion zehrt. Und dieselbe Frische, dieselbe Beredsamkeit, dieselbe glänzende Form, welche vordem den revolutionären Ideen Frankreichs den Siegeslauf geebnet hatten, brachen den Strömungen die Bahn, welche die Gegenbewegung trugen. Das 18. Jahrhundert feiert in Frankreich seine Triumphe noch in dem Glanz seiner Söhne, welche sich im 19. gegen es selbst erhoben haben. Kein Wunder, dass so viel Glanz die Reaktionäre anderer Länder veranlasste, auch die von diesen ergriffenen Massnahmen vielfach bis ins einzelne nachzuahmen.

Der politische Bändiger der Revolution war, wie oft gesagt worden ist, in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung ihr Vollender gewesen; selbst der politische Despotismus des emporgekommenen Genies stand als solcher im Gegensatz zu dem auf Erbrecht und Mittelmässigkeit beruhenden Königtum der Bourbonen und hatte, indem er das Volk durch Erfolg fascinierte, mit dessen Zustimmung geherrscht. Dagegen begegnen wir sofort in den lange hingezogenen Verhandlungen zwischen dem Senat, der die Absetzung Bonapartes aussprach,

Digitized by Google

und den zur Rückkehr bereiten Bourbonen dem Gegensatz zwischen Volksrecht und Legitimitätsprinzip. Auf der einen Seite standen die Männer, die nach wie vor an den Prinzipien von 1789 festhielten. Das Genie des Kaisers hatte sie unterworfen, nicht aber bekehrt, und sein übler Ausgang hatte ihnen nur einen neuen Beweis geliefert, wohin die Abweichung von der Freiheit führe. Von der Rückkehr der Bourbonen fürchteten sie eine Contrerevolution. Sie wollten sie daher nur annehmen unter Wahrung der Rechte und Freiheiten des neuen Frankreichs und der Gewähr eines Schutzes gegen jede Anfechtung desselben, nur unter einem Vertrag, welcher die Unabhängigkeit der Nation gegenüber der Monarchie schützte. Auf der anderen Seite stand das Haus Frankreich, das die Herrschaft kraft eigenen Rechtes beanspruchte, und hinter ihm eine gierige Horde von Junkern, die im Schatten des königlichen Hauses das, was sie verloren hatten, wiedergewinnen wollten.

Das Haupt der letzteren war der Graf Artois, der Bruder des Königs. Als er als Vertreter des letzteren die Mitglieder der provisorischen Regierung empfing, soll er die berühmt gewordenen Worte gesprochen haben: „Ich sehe Frankreich wieder, und nichts darin ist verändert, ausser dass es einen Franzosen mehr gibt.“ Die Worte standen im „Moniteur“ vom 13. April 1814. Gleichviel ob diese Worte gesprochen oder dem Prinzen nur nachträglich in den Mund gelegt worden sind, sie drückten ein Programm aus, nicht aber die Wirklichkeit; denn viel war in Frankreich, seit die Bourbonen es verlassen hatten, anders geworden. Das „Nichts darin ist verändert“ war das Programm der Emigrierten, die mit ihren Erinnerungen, ihren Leidenschaften und Vorurteilen nach Frankreich zurückgekehrt waren. Der weitere Verlauf sollte dem Grafen Artois aufs empfindlichste zeigen, wie viel sich in Frankreich geändert hatte.

Verschieden von Artois und den Emigrierten war Ludwig XVIII. Allerdings wollte er König sein kraft eigenen Rechts. Er hatte gezögert, aus der Hand des Senats seine Macht zu empfangen, hatte die Deklaration, mit der er die Regierung thatsächlich antrat, vom 19. Jahre seiner Re-

Digitized by Google

gierung datiert und die Verfassung im eigenen Namen octroyiert. Allein er wollte nichts weniger als eine Rückkehr zum Ancien Régime. Er wollte die Versöhnung zwischen Monarchie und moderner Gesellschaft, ein Parlament und eine liberale Regierung. Die von ihm octroyierte Verfassung sprach aus, dass das Eigentum, einschliesslich des durch den Kauf von Nationalgütern erworbenen, unverletzlich, dass die Richter unabsetzbar und dass ein jeder wegen der Meinungen, die er hege, frei von jeder Verfolgung sein solle.

So zerfiel Frankreich in zwei Nationen, eine alte und eine neue. Die eine bestand aus Adligen, namentlich Emigrierten, geistlichen Würdenträgern, Sprösslingen alter Familien; sie bildeten, was man das Junkertum hätte nennen können, und träumten von Rückkehr zum Ancien Régime. Die andere waren ehemalige Mitglieder der Nationalversammlung und deren Söhne, Bankiers, Fabrikanten, Kaufleute, Nationalgüterbesitzer, Aerzte, Advokaten, die Bourgeoisie. Die breite Masse des Volkes kam noch wenig unmittelbar in Betracht, wie sie ja auch noch kein aktives, geschweige denn ein passives Wahlrecht hatte. Wohl aber stand zwischen Junkertum und Bourgeoisie eine Mittelpartei, an ihrer Spitze der König; sie erkannte die der Bourgeoisie heiligen Prinzipien von 1789 an, nahm aber für den König die Herrschaft kraft eigenen Rechtes und dementsprechend auch das Recht in Anspruch, die Minister unabhängig von der Mehrheit der Kammer zu ernennen. Das waren zum Teil Bureaukraten, die schon unter dem Kaiserreich gedient hatten, zum Teil die Doktrinäre, an ihrer Spitze Royer-Collard. Es war eine ironische Fügung der Geschichte, dass sie es gerade ihm vorbehalten hat, später dem zum König gewordenen Grafen Artois den Protest des Parlaments vorzutragen, als er, entsprechend dem ihm von der Doktrin zuerkannten Rechte, eine Politik im Gegensatz zu Parlament und Land zu verfolgen, das Ministerium Polignac einsetzte. Die Widersprüche, an denen die Doktrinäre krankten, waren damit handgreiflich gemacht.

Indessen einstweilen war man noch nicht so weit. Einstweilen waren es Royer-Collard und seine Freunde, welche die Rechte des Königs, und die Reaktionäre, welche die Freiheit

Digitized by Google

vertraten. Unter Ludwig XVIII., wenigstens zu Anfang seiner Regierung, standen die Reaktionäre in der Opposition, und da das Ministerium die Machtmittel der Krone ihnen gegenüber zur Geltung brachte, verteidigten sie die Rechte des Parlaments gegenüber bureaukratischer Knebelung. Die zurückgekehrten Emigranten und der Adel, der, nicht ausgewandert, in ihrem Gefolge nun wieder in die Oeffentlichkeit trat, waren wütend ob der Zurückhaltung Ludwigs XVIII. gegenüber ihren Reaktionsideen[1]). Sie wollten nicht die Versöhnung der Monarchie mit der Revolution, sie wollten die Contrerevolution. Mit Ungeduld verlangten sie die Absetzung aller Beamten, welche den vorausgegangenen Regierungen gedient hatten; ihre Stellen sollten mit Angehörigen der alten Adelsfamilien besetzt werden. Bei der Aufnahme in die Militärschulen sollte die Ahnenprobe wieder eingeführt werden. Nur mit Murren ertrugen sie die Bestimmung der Charte, welche das Eigentum, einschliesslich desjenigen der Nationalgüterbesitzer, für unverletzlich erklärte, und dass dementsprechend lediglich die noch nicht verkauften Nationalgüter an deren frühere Eigentümer zurückgegeben werden sollten. Und als die Regierung, um ihrer Agitation zu begegnen, die Pressfreiheit beschränkte, ging es ihr wie allen Regierungen, welche die Anschauungen der liberalen Partei zwar vertreten, aber nicht mit den Liberalen regieren, sondern ihre Politik mit bureaukratischen Machtmitteln zur Geltung zu bringen suchen: sie erregte die Unzufriedenheit sowohl der Rechten, die ihr gesellschaftlich nahe stand und von der sie sich nicht trennen wollte, als auch der Linken, die sie gleicherweise verletzte. In kurzer Zeit zeigte sich eine wachsende Missstimmung auf allen Seiten.

Da kam die Episode der hundert Tage und der abermalige Sturz Bonapartes. Hatte die Missstimmung gegen die Velleitäten der Rechten dem Triumphzug Napoleons die Wege

[1]) Der Herzog de Broglie gibt von ihnen in seinen Souvenirs II p. 28 folgende Schilderung: „L'émigration du dedans comme celle du dehors, et Dieu sait que cette dernière n'était pas la pire, — pétrie de préjugés et de sottises, forcenée de rancunes, ardente à la curée de toutes les bonnes choses de ce monde, demandant tout, réglant tout, brouillant tout, également incapable de rien faire et de renoncer à rien.

Digitized by Google

geebnet, so erhielt die reaktionäre Strömung nach Waterloo rückhaltslos Oberwasser. Es kamen die Tage des weissens Schreckens. Namentlich im Süden geschahen Greuelthaten, die mit denen des Konvents wetteiferten. Das ist die Bezeichnung, die selbst ein so gemässigter Mann wie der Herzog von Broglie gebraucht[1]). Generäle wurden gemeuchelt; Protestanten wurden dahingeschlachtet; die Thäter blieben straflos. Es bildeten sich royalistische Ausschüsse, um die Regierung und die Beamten zu überwachen; sie wurden die Zentren der Denunziation. Aehnlich war die Haltung des Klerus. Wer der Rückkehr zum Ancien Régime nicht ergeben war, galt als Feind der Religion. Unter der Devise Thron und Altar verfolgte man die ausgezeichnetsten und verdientesten Männer.

Unter dem Einfluss dieser Strömung hatten 1815 die Wahlen stattgefunden. Ihr Ergebnis war eine Kammer von Narren, wie Ludwig XVIII. sie nannte, die berüchtigte Chambre introuvable. Der Sturz des Ministeriums Talleyrand, das ihr geopfert wurde, gab ihr keine Befriedigung; allein auch die Konzessionen, welche das darauffolgende Ministerium Richelieu machte, um sie zu beruhigen, waren unzureichend, ihren reaktionären Heisshunger zu stillen. Zwar wurde ein Gesetz erlassen, welches politische Vergehen den normalen Gerichten entzog, um sie den sogenannten Prevotalgerichtshöfen zu unterwerfen, ein anderes, welches die persönliche Freiheit aufhob, ein drittes, das aufrührerische Schriften und Rufe mit Strafen bedrohte. Aber all dies genügte nicht der ultraroyalistischen Rechten. Bestimmte doch z. B. das letztere Gesetz in Art. 5 eine Strafe für jedes Wort, das geeignet gewesen, die Besitzer von Nationalgütern zu erschrecken. „Wozu diese Massregel?“ rief damals Chateaubriand in der Pairskammer aus; „um ein Schweigen aufzuerlegen, das in Ermangelung der Menschen die Marksteine der Güter brechen würden, deren Besitzer man beruhigen will.“ Die Rechte wollte die Verfassung rückwärts revidieren. Ihre Mehrheit in der Kammer wollte nicht Nachsicht und Milde gegenüber den Anhängern der Revolution,

[1]) Souvenirs 1785—1870 du feu Duc de Broglie II p. 319. Paris 1886.

Digitized by Google

nicht Versöhnung mit dem neuen Frankreich, sondern im Namen der Gerechtigkeit Rache. Sie war voll Empörung, dass das Ministerium, das die Periode der Wiedervergeltung schliessen wollte, ihr, den Royalisten, gegenüber sich auf die Prärogative des Königs berief. Wie später die Rechte in anderen Ländern, war sie für die absolute Herrschaft des Königs nur, so lange er sie gemäss ihrem Willen gebrauchte, und eine unbeschreibliche Wut erfüllte sie, als der König, ausser stande, mit diesen Ultraroyalisten zu regieren, am 5. September 1816 die Kammer auflöste und Neuwahlen ausschrieb. Dem Minister Decazes, der dies angeraten, wurde die Massnahme niemals vergessen.

Bei den darauffolgenden Wahlen wurden die Ultraroyalisten, d. h. die Junkerpartei, vollständig geschlagen. Die Folge war eine abermalige Verkehrung der Rollen. Die Ultraroyalisten wurden sämtlich Doktoren des Liberalismus, während Decazes durch Presszensur, Präventivhaft und Ausnahmegesetze die königliche Prärogative ihnen gegenüber aufrecht zu erhalten bemüht war. Da war es der spätere Reaktionsminister Villèle, der sich über den unkonstitutionellen Einfluss des Königs auf die Wahlen im Pas-de-Calais beklagte, da war es Herr de la Bourdonnaye, der auf der Tribüne die Verteidigung der Pressfreiheit und der persönlichen Freiheit übernahm. Was sowohl diese Bekehrung der Junker zur Freiheit, als auch ihre Ergebenheit gegenüber dem König bedeutete, zeigt, dass sie gleichzeitig hinter dem Rücken des Königs dem Aachener Kongress den revolutionären Charakter des Ministeriums Richelieu denunzierten. Indes vergebens. Der König stand fest zu dem Ministerium, und dieses, zu eng, um in der Freiheit seine Stütze zu suchen, begegnete den Feinden der modernen Zeit mit Waffen aus dem Arsenal des Ancien Régime. Der einzige Erfolg, den es damit erzielte, war, dass nun die Rechte und die Linke sich vereinigten, um gegenüber der bureaukratischen Monarchie Pressfreiheit zu verlangen.

Da kamen die ersten Nachwahlen. Das Wahlgesetz vom 5. Februar 1817 hatte das Alter von 30 Jahren und die Entrichtung von 300 Franken an direkten Steuern zu Bedingungen des aktiven Wahlrechts gemacht. Nach einer vom Ministerium veröffentlichten Statistik betrug die Zahl der Bürger, welche

Digitized by Google

300 Franken Abgabe, die Gewerbesteuer mit eingerechnet, entrichteten, 90878 bei einer Bevölkerung von 30 Millionen. Die Rechte hatte ganz recht, wenn sie hervorhob, dass diese Wähler weit verschieden seien vom Volk; der Schwerpunkt lag bei der Bourgeoisie. Da diese in ihrer Mehrheit an den Prinzipien von 1789 festhielt, wurde nun das Schlagwort der Rechten: Wählt lieber Republikaner als Ministerielle. Auf diese Weise hoffte man Ludwig XVIII. einzuschüchtern. Und wirklich wurde gleich bei den ersten Nachwahlen eine Anzahl Republikaner gewählt. Immerhin blieb dem Ministerium eine grosse Majorität. Trotzdem kam es zur Krise. Aber sie verlief anders, als die Rechte gehofft hatte: der König blieb fest; die rechte Seite des Ministeriums, Richelieu und Lainé, schied aus; der verhasste Decazes wurde der leitende Minister. Indes die Rechte gab den Kampf noch nicht auf. Es kamen die jährlichen Ergänzungswahlen. „Da die äusserste Rechte," schreibt der Herzog von Broglie [1]), „sich mit der äussersten Linken verband, gewann diese 35 von 54 Wahlkreisen, die Rechte 4, das Ministerium nur 15. Der Königsmörder Grégoire wurde mit einer Mehrheit von 38 Stimmen, die die äusserste Rechte ihm zuwandte, gewählt." Nun war es Decazes, der sich einschüchtern liess. Er antwortete mit einem Gesetze gegen die Verdächtigen. Damit verlor er die Liberalen. Wie wenig er die Rechte damit gewann, zeigte sich, als bald darauf der Herzog von Berry ermordet wurde. Die Rechte bezeichnete Decazes als Mitschuldigen des Mörders. Ludwig XVIII. sah, dass er mit Decazes nicht weiter regieren konnte; indes noch sträubte er sich, vollständig vor der Rechten zu kapitulieren; er versuchte es nochmals, durch Richelieu sie zu beschwichtigen.

Nun wurde die Zensur wieder eingeführt, die persönliche Freiheit aufgehoben, das Wichtigste aber war die Wahlreform. Durch ein neues Wahlgesetz wurde das passive Wahlrecht an die Entrichtung einer direkten Steuer von 1000 Franken geknüpft. Das kam den Wünschen der Rechten allerdings insofern entgegen, als es den wachsenden Einfluss des kleinen

[1]) Souvenirs II p. 66.

Digitized by Google

Eigentums durch den des grossen zu verdrängen bezweckte. Allein der Rechten war es nicht genug. Während General Foy, dem sich Royer-Collard anschloss, den Vorwurf erhob, man wolle eine Wahlaristokratie schaffen, fand Labourdonnaye die Privilegien des grossen Grundeigentums ungenügend. Immer offener drängte die Rechte dahin, Frankreich der Früchte der Revolution zu berauben. In den Provinzen machten die Ultras dem Ministerium die rücksichtsloseste Opposition und, da die Verwaltungsbeamten, ähnlich wie später in anderen Ländern, statt für das Ministerium einzutreten, die Ultras begünstigten, gelang es ihnen, die Linke bei den Neuwahlen vollständig zu schlagen. Eine neue Chambre introuvable wurde gewählt. Darauf machte Richelieu den Ultras die Konzession, ihre Hauptwortführer Villèle und Courbière als Minister ohne Portefeuille in das Ministerium aufzunehmen, während gleichzeitig weibliche Einflüsse bei dem gealterten König in Thätigkeit gesetzt wurden, um auf seine persönlichen Entschlüsse im Sinne der Rechten zu wirken. Als neue Ergänzungswahlen abermals die Rechte verstärkt hatten, war Ludwig XVIII. so weit wie man ihn haben wollte. Der Versuch eines gemässigten Regierungssystems fand sein Ende. Der Herzog von Richelieu trat zurück; es begann das Regiment des Herrn von Villèle.

Hatten die Junker, solange sie in der Opposition waren, gezeigt, was ihre Verehrung für die Machtvollkommenheit des Königs wert war, so sollte sich jetzt die Beschaffenheit der Freiheitsliebe, die sie in der Opposition zur Schau getragen, erproben. Zuerst kam ein reaktionäres Pressgesetz. In der Pairskammer, die nun der Hort der Freiheit geworden war, gab es darüber eine für das Ministerium vernichtende Debatte. Da die Jugend sich erregte, wurde die École normale supérieure geschlossen, ja es wurden die Lehren von Guizot und Cousin für subversiv erklärt und beiden Männern die venia legendi entzogen. Baron Louis, der gewesene Finanzminister, wurde des Titels und Rangs eines Staatsministers beraubt, weil er bei den Wahlen einen Kandidaten unterstützt hatte, der dem Ministerium nicht weit genug rechts stand. Dann folgte ein Beamtenerlass, der die Beamten, welche das Ministerium bei den Wahlen nicht unterstützen würden, mit Ab-

Digitized by Google

setzung bedrohte und sogar die Wahlfreiheit der Advokaten, Notare und Gerichtsdiener einschränkte. Bei solcher Knebelung gelang es dem Ministerium, eine Kammer zu erhalten, aus der die Linke bis auf 17 Stimmen ausgeschlossen und die im Lande herrschende Meinung also kaum vertreten war. Aber selbst dieses Parlament schien noch zu unbequem; man machte den Versuch, die jährliche Budgetbewilligung zu umgehen, indem man die Kammer in einem Jahre das Budget für zwei aufeinanderfolgende Jahre, das eine hinter dem anderen, bewilligen liess. Der Versuch bewährte sich hier so wenig wie später, als man mit dem deutschen Reichstag dasselbe Experiment machte. Ausserdem benutzte Villèle die Gelegenheit, die ihm die aus Emigranten und Beamten bestehende Kammer bot, um durch Verlängerung der Legislaturperioden dem Ministerium Gelegenheit zu geben, die Dauer einer ergebenen Mehrheit zu verlängern.

Bald darauf starb Ludwig XVIII., und Graf Artois bestieg als Karl X. den Thron. Einst hatten die französischen Könige, um das Königtum zu begründen, aufgehört, sich als Feudalherren zu fühlen; Karl X. dagegen war in seinen Ideen mehr Junker als König. Unter seinem Bruder war er das Haupt der feudalistischen Reaktion gewesen. Mit seiner Thronbesteigung gelangte diese nun auch formell ans Ruder. Mit diesem Triumphe freilich kam auch die Probe auf ihre Lebensfähigkeit.

Sofort machte die Reaktion sich daran, ihren Triumph voll auszunützen. Ein Gesetzentwurf, der den Emigrierten, welche durch die Revolution ihre Güter verloren hatten, eine Milliarde zur Entschädigung gab, wurde in beiden Kammern zur Annahme gebracht; die Mittel dazu gab eine Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld. Dann wurde der Kongregation, jener mächtigen Organisation, welche Gesetzgebung und Verwaltung beherrschte, ein Opfer gebracht, indem man ein neues Verbrechen, das Sakrileg, einführte; wer die beim Gottesdienst gebrauchten Gefässe verunehrte, wurde mit Todesstrafe bedroht. Die Dringlichkeit des Gesetzes hat sich darin gezeigt, dass es niemals zur Anwendung kam; wohl aber hat es, indem es die Zungen aller Spötter löste, nicht wenig zur Erschüt-

Digitized by Google

terung des Thrones der Bourbonen beigetragen. Nun aber kam die Hauptsache. Der ganze Kampf zwischen Reaktion und Liberalismus war unter der Restauration nicht ein Kampf zwischen Monarchie und Volk. Das Volk war ja durch das Wahlrecht von einem unmittelbaren Einfluss auf den Gang der Dinge ausgeschlossen; höchstens dass seine Sympathie diejenigen Männer begleitete, welche die Prinzipien von 1789 verteidigten und damit an seine revolutionären Erinnerungen anknüpften. Der Kampf war vielmehr zwischen dem modernen Bürgertum, das im beweglichen Besitz wurzelte, und dem Junkertum, welches die Zustände vor der Revolution wiederherzustellen bestrebt war, zwischen den Interessen der Bourgeosie und den Ideen der Feudalität.

Zur Zeit, da man noch das Ungestüm der rückwärts drängenden Rechten durch Konzessionen zu mildern hoffte, hatte man bereits an die durch das Senatuskonsult vom 14. August 1806 bewirkte Aenderung des Art. 896 des Code civil angeknüpft und durch eine königliche Ordonnanz vom 25. August 1817 bestimmt, dass in Zukunft niemand zum Pair von Frankreich ernannt werden solle, ausser solchen Personen, die vorher in ihrer Familie ein Majorat errichtet hätten, das als erbliche Ausstattung ihres Titels dienen könne. Von denjenigen, die bereits Pairs seien, erwartete die Ordonnanz, dass sie, falls ihre Vermögenslage dies irgend gestatte, solche Majorate errichteten. Es wurde festgestellt, wie gross der Mindestbetrag der Rente des Majorats eines Herzogs, Marquis, Grafen und Barons sein müsse. Die Majorate sollten auf den ältesten Sohn, der den Titel erbe, übergehen. Majorate sollten nur in schuldenfreien Gütern und Staatsrenten errichtet werden können. Im übrigen sollten alle Bestimmungen wie für die bereits bestehenden napoleonischen Majorate gelten.

Dies war eine Erweiterung jener Abweichung vom Code civil, welche 1806 unvermerkt über Italien nach Frankreich eingeschmuggelt worden war. War die Legalität des Senatuskonsults von 1806 schon etwas zweifelhaft, so noch mehr die der Ordonnanz von 1817[1]). Die Charte hatte ausdrücklich

[1]) Vgl. die Rede von Lanjuinais im Abgeordnetenhause 1818, abgedruckt in Dupin, Lois et Actes sur les Majorats. Paris 1820, p. X.

Digitized by Google

besagt, dass der König die Pairs ganz frei nach seinem Ermessen ernenne. Nun band die Ordonnanz den Willen des Königs. Sie bedeutete also eine Abänderung der Charte, und zwar nicht einmal durch Gesetz, sondern durch blosse königliche Verordnung. Immerhin konnte man sagen, dass der König damit nur die Richtschnur seines eigenen Willens habe festlegen wollen, und dass es ihm, falls er davon abweichen wolle, eben kraft der Charte ebenso möglich sei, die Ordonnanz durch eine neue königliche Verordnung wieder zu beseitigen. Die formalen Bedenken fielen also nicht zu schwer ins Gewicht. Dabei war es begreiflich, dass man, nachdem man einmal die Abweichung vom Art. 896 des Code civil zu Gunsten der napoleonischen Würdenträger zugelassen hatte, dem wiederhergestellten Königtum gestattete, zu Gunsten seiner Pairs die gleichen Bestimmungen zu treffen. Immerhin bedeutete die Ordonnanz ein Entgegenkommen gegenüber den Ideen und Forderungen der reaktionären Strömung und wurde als solches empfunden.

Eine weitere Etappe in diesem Entgegenkommen hatte die Wahlreform von 1820 bedeutet. Die Bindung des passiven Wahlrechts an den Census von 1000 Franken hatte den Zweck gehabt, den Einfluss des grossen Grundeigentums zu erhöhen.

Nunmehr sollte dieser Einfluss weiter befestigt werden. Das gleiche Erbrecht in das Grundeigentum, so räsonnierte man[1]), hat die Folge, die Zahl derjenigen, die 300 Franken direkte Steuer aus Grundeigentum zahlen, fortwährend zu mindern; umgekehrt nimmt der Reichtum der Bourgeoisie fortwährend zu. Wenn nicht eine Aenderung im Erbrecht getroffen wird, erlangt daher die Bourgeoisie mit der Zeit notwendig das Uebergewicht; die Mehrzahl der Wähler wird ihr angehören; eine Abschaffung des Census hätte aber den Besitzlosen die Mehrheit gegeben; also suchte man das Heilmittel in der Wiedereinführung der Erstgeburt und der Substitutionen. So entstand der Gesetzentwurf, der, wie wir sehen werden, mit unserer deutschen Anerbrechtsgesetzgebung so viel Aehnliches hat, dass man fast meinen könnte, er habe

[1]) Vgl. Vicomte de Bonald, Oeuvres II p. 258.

Digitized by Google

dieser zum Vorbild gedient, wäre es nicht vermessen, bei deren Verteidigern eine Kenntnis der französischen Vorgänge vorauszusetzen.

Allein obgleich dieser unmittelbare Einfluss nicht anzunehmen ist, obgleich ferner ein ähnliches Wahlinteresse wie das vor siebzig Jahren in Frankreich im heutigen Deutschland nirgends besteht, sind doch Geist und Argumente der heutigen deutschen Anerbrechtsvertreter so sehr dieselben wie die, mit denen damals der ministerielle Entwurf verteidigt wurde, dass es kaum bezweifelt werden kann, wo wir den Ursprung der heutigen Anerbrechtsbewegung zu suchen haben. Er liegt in den Ideen der Contrerevolution, wie sie unmittelbar nach dem Sturze Napoleons zur Herrschaft gelangt sind. Nur eines muss nicht ohne Gefühl der Beschämung hervorgehoben werden. Die Debatte wurde vor siebzig Jahren in Frankreich mit einem Wissen, einem Geiste, einer Feinheit und Formvollendung geführt, wie sie in den einschlägigen Diskussionen unserer heutigen Parlamente vergeblich gesucht werden würde. Es war eine gewaltige Geistesschlacht, welche damals nicht nur die Pairskammer, sondern ganz Frankreich während drei Wochen in Atem hielt; es waren wahre Meisterstücke, die damals vorgetragen wurden; mit Recht verweisen die französischen Geschichtschreiber darauf als auf eine Leistung, die ihrer Tribüne ewig zur Ehre gereichen werde; es dürfte in keinem Parlamente eine Debatte geben, die sich mit der damaligen der Pairskammer an Tiefe und Glanz dürfte messen können. Nicht mit Neid, nein mit Wehmut denkt man beim Lesen an jene Zeiten zurück, da das öffentliche Leben solche Männer zur Teilnahme anlockte und solche Leistungen zeitigte.

Eben wegen dieser Bedeutung der damaligen Debatte möchte ich im folgenden darüber berichten.

4. Die Vorlage zur Wiedereinführung des Erstgeburtsrechtes.

Ueberblickt man die Massnahmen, welche die triumphierende Reaktion der Emigranten in Angriff nahm, um den Weltenlauf zurückzulenken, so lässt sich ihnen weder Einheit des Gedankens, noch Kraft und Kühnheit abstreiten: Ausnahme-

Digitized by Google

gesetze gegen aufrührerische Aeusserungen, Aufhebung des Schutzes der Freiheit der Person, das Gesetz gegen „rückfällige Königsmörder", die „Reinigung" des Heers und der Verwaltung, die Knebelung der Presse, die Verlängerung der Legislaturperioden, die Rentenkonversion zur Gewinnung von Liebesgaben an den Emigrantenadel, das Sakrilegiumsgesetz u. s. w. — all das war aus einem Guss und versprach, wenn irgend etwas, der allerdings immer mehr sich entrüstenden Bevölkerung Herr zu werden. Es war nur konsequent, wenn man auch ein System ausarbeitete, den Grundbesitz wieder auf den zwei grossen und starken Grundpfeilern der Adelsherrschaft, dem Erstgeburtsrecht und dem Substitutionsrecht, aufzubauen.

Das Verlangen tritt uns bereits am 21. März 1820 in dem Antrag des Herzogs von Lévis in der Pairskammer entgegen, den König um ein Gesetz zu ersuchen, welches auch Personen, die nicht Pairs seien, Majorate zu gründen gestatte[1]). Der Gedanke, aufs neue eine Klasse von Privilegierten schaffen, eine drückende Adelsherrschaft einführen zu wollen, wird ostensibel zurückgewiesen; man wolle ja im Gegenteil Allen das Recht, Majorate zu gründen, verleihen. Zwar habe, wie zugegeben wird, die allgemeine Einführung des gleichen Erbrechts bis jetzt günstig gewirkt. Allein die Grenze, bis zu der günstige Wirkungen möglich seien, sei nunmehr erreicht. Der Nachteil des Kleinbetriebs bestehe in Verschwendung von Arbeit, in der Unmöglichkeit der Schafzucht, in der Abwesenheit von reichen Leuten, welche die Armen unterstützen könnten. Die Teilbarkeit führe zu unsinnigen Grundstückspreisen und bringe die Bauern in die Hände der Wucherer; sie führe zur Minderung der Zahl der Wähler und zu einer gefährlichen Zunahme der Bevölkerung. Solle man die Kindsabtreibung und Aussetzung der Kinder wieder gestatten? Nein! Also Majorate! Führe man sie nicht ein, so werde Frankreichs Bevölkerung in 20 Jahren auf 30 oder 40 Millionen steigen, dagegen die Zahl der Wahlberechtigten abnehmen. Der Herzog verlangt unteilbare Besitztümer, die den Besitzern

[1]) Archives parlem. XXVII p. 305—309.

Digitized by Google

das Wahlrecht garantieren und nach Erstgeburtsrecht vererbt werden. Der Antrag wurde ohne Diskussion an eine Kommission verwiesen, die niemals darüber berichtet hat.

Nicht besser ging es dem Herzog mit der Erneuerung seines Antrags am 21. April 1821 [1]). Nichtsdestoweniger ist dieser erneuerte Antrag von Interesse für uns. Er entsprach vollständig dem Art. 3 des Gesetzentwurfs, den die Regierung 1826 einbringen sollte: das Gesetz sollte den Grundeigentümern gestatten, durch Substitution für eine beschränkte Zahl von Graden die Quote ihres Vermögens, über die sie durch Testament frei verfügen könnten, in Majorate zu verwandeln. Allein noch weiter ging in der Vorbereitung dessen was kommen sollte der Regierungskommissar und Abgeordnete Benoist in einer Rede [2]) am 14. Mai 1825; sie hätte geradezu als Motivierung der Regierungsvorschläge von 1826 dienen können. Der Kleinbetrieb sei eine Pest. Er sei die Ursache, dass von 30 Millionen französischer Bevölkerung 24 auf dem Lande wohnten. Das gleiche Erbrecht in das Grundeigentum sei es, was sie zurückhalte. Vergeblich suchten die entvölkerten Städte Frankreichs nach Abnehmern für ihre Produkte; auf dem Lande gebe es nichts mehr als kleine Eigentümer, die ausser stande seien, sie zu kaufen; denn ihre einzige Industrie bestehe darin, alles, was sie produzierten, zu verzehren und alles, was sie verzehren könnten, zu sammeln. Er beschwor die Minister, nicht bloss über den Wahnsinn der bestehenden Gesetze zu seufzen, da es in ihrer Macht liege, diese zu ändern.

Man erkennt: die damaligen Reaktionäre waren den heutigen in der Logik weit überlegen: sie seufzten, indem sie ein Anerbenrecht verlangten, nicht über Abwanderung nach den Städten, vielmehr sollte das Anerbenrecht die Bevölkerung zur Abwanderung nötigen [3]). Indes sie waren auch ehrlicher.

---

[1]) Archives parlem. XXXI p. 94.

[2]) Archives parlem. XLV p. 531, 532.

[3]) Ueber die monströse Methode, mittelst deren man in Deutschland nachzuweisen versucht hat, dass in den Freiteilungsgebieten der Wanderungsverlust grösser sei als in den Gebieten des geschlossenen Grund-

Digitized by Google

Unverhüllt tritt der aristokratische Grundton der gestellten Postulate hervor. Während man sonst eine nicht allzu ungleiche Vermögensverteilung als ein Glück preist, wird sie hier als die Ursache alles Uebels hingestellt. Selbst das Ministerium Villèle wich nur mit Zittern diesem Drängen, Massnahmen zur Beseitigung der Gleichheit in Vorschlag zu bringen[1]). Folgten ihm doch die Besten unter seinen Freunden nur mit Murren auf diesem Wege. Aber was sollte es machen? Um sich bei den Adligen in der Kammer und den Krautjunkern auf dem Land in Gunst zu erhalten, musste es in jeder Session irgend ein grosses oder kleines Mittel zur Befriedigung ihrer Ansprüche in Vorschlag bringen. Am 31. Januar 1826 wurde die Session durch eine Thronrede Karls X. eröffnet. Darin fand sich eine aufsehenerregende Stelle[2]). „Die fortschreitende Zerstückelung des Bodens," sagte der König, „welche dem monarchischen Prinzip wesentlich widerspricht, würde die Garantien, welche die Verfassung dem Throne und den Unterthanen gewährt, schwächen. Es werden Massnahmen vorgeschlagen werden, welche die Uebereinstimmung, die zwischen der Verfassung und den bürgerlichen Gesetzen bestehen muss, wiederherzustellen bezwecken und, ohne die testamentarische Verfügungsfreiheit zu beschränken, den Familien ihr Vermögen erhalten. Die Erhaltung der Familien führt zur politischen Stabilität und sichert dieselbe; diese aber ist das erste Bedürfnis der Staaten, zumal in dem von so vielen Schicksalsschlägen getroffenen Frankreich."

Im Abgeordnetenhause erregte die Stelle sofort Sturm auf der Linken. General Sebastiani[3]), der spätere Marschall, protestierte entrüstet gegen den Gedanken an Wiedereinführung des droit d'aînesse. Sie werde ganz Frankreich aufs tiefste erschüttern; höchstens dass die Jesuiten sich freuen würden, sich der enterbten armen Jugend zu bemächtigen; aber sie täuschten sich; die Jugend werde sich empört gegen sie wenden.

---

besitzes vgl. Kuczynski, Der Zug nach der Stadt. Stuttgart 1897, S. 235—250.

[1]) Vgl. Duc de Broglie, Souvenirs III p. 11.

[2]) Archives parlem. XLV p. 732.

[3]) Ibid. p. 742.

Digitized by Google

Indes in der Landratskammer von 1826 war die Linke ohne allen Einfluss. In der weit freisinnigeren Pairskammer aber begnügte man sich, debattelos die Adresse anzunehmen, welche, von ergebenen Anhängern des Ministeriums entworfen, dem König den Wunsch aussprach, ein Gesetz kennen zu lernen, welches den Zweck habe, die Schwächung der Garantien zu verhindern, mit denen die Verfassung den Thron und die Interessen des Volkes umgebe. Aber welches Erstaunen, als am 10. Februar 1826 der Siegelbewahrer Justizminister Graf Peyronnet den Gesetzentwurf betreffend die Erbfolge und die Substitutionen in der Pairskammer wirklich einbrachte [1])!

Es ist von Interesse, diesen Gesetzentwurf dem Wortlaut nach kennen zu lernen; in der Art und Weise, wie er unter Schonung der Testierfreiheit und mit scheinbar harmloser Beschränkung der Bevorzugung des Erstgeborenen auf einen „Voraus" seinem Ziel sich zu nähern sucht, hat er nicht weniger Aehnlichkeit mit unseren Anerbenrechtsprojekten als in gewissen Grundanschauungen, welche diese veranlasst. Der Entwurf lautet:

„§ 1. Wenn der Erblasser über den Bruchteil der Hinterlassenschaft, über den er frei verfügen kann, nicht verfügt hat, so soll bei allen Hinterlassenschaften, die in direkter Linie auf die Descendenten übergehen und dreihundert Franken an Grundsteuer bezahlen, dieser Bruchteil als gesetzlicher Voraus dem Erstgeborenen unter den männlichen Kindern des Erblassers zufallen.

„Hat der Erblasser über einen Teil des Bruchteils, über den er frei verfügen kann, verfügt, so soll der gesetzliche Voraus in dem Teil bestehen, über den er nicht verfügt hat.

„Der gesetzliche Voraus soll aus dem Immobiliarvermögen der Erbschaft und, im Falle dieses nicht zureicht, aus dem Mobiliarvermögen bestritten werden.

„§ 2. Die Bestimmungen der beiden ersten Absätze des vorstehenden Paragraphen treten ausser Kraft, wenn der Verstorbene, sei es unter Lebenden, sei es von Todes wegen, formell seinen dahingehenden Willen erklärt hat.

„§ 3. Das Vermögen, über welches gemäss der Art. 913, 915 und 916 des Code civil zu verfügen gestattet ist, kann durch einen Akt, sei es unter Lebenden, sei es von Todes wegen, ganz oder zum Teil übertragen werden mit der Auflage, es einem oder mehreren Kindern des

[1]) Ibid. p. 754.

Digitized by Google

Begabten, die schon geboren sind oder erst geboren werden, zu übergeben bis zum zweiten Grad einbegriffen.

„In Ausführung dieser Bestimmung sind zu beachten die Art. 1051 des Code civil und folgende bis zu Art. 1074 einbegriffen."

Die Rede, mit der Graf Peyronnet diesen Gesetzentwurf einführte, und ebenso die Ausführungen, mit denen dessen Freunde für seine Bestimmungen eintraten, verdienen insofern die Anerkennung der Ehrlichkeit, als sie unverhüllt die politischen Zwecke der Massregel in den Vordergrund stellten. Zwar fehlte es, wie wir sehen werden, auch nicht an Versuchen, sie aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu begründen. Allein diese sind den politischen durchaus untergeordnet. Das eingestandene Hauptziel war die Rückkehr zum Ancien Régime. Nur insofern waren die Reaktionäre unaufrichtig, als sie, wie zur Zeit des letzteren, die Interessen des Grossgrundbesitzes hinter denen der Monarchie versteckten, und man von monarchischen Interessen sprach, wo es sich nur um aristokratische handelte. Dabei waren sie so glücklich, sich auf einen Mann von ausserordentlicher Autorität stützen zu können, dessen Worte, obwohl er nichts weniger als ihr Gesinnungsgenosse war, doch bei oberflächlicher Betrachtung gerade für ihre Forderungen zu sprechen schienen, auf Montesquieu.

Nicht als ob Montesquieu ein Anhänger des Erstgeburtsrechts gewesen wäre. In den Lettres persanes hat er es scharf verurteilt[1]). Allein in einem oft citierten Satze des Esprit des Lois hat er geschrieben: „Das Naturrecht befiehlt den Vätern, ihre Kinder zu ernähren, nicht aber sie zu Erben zu machen." Er hat das Erbrecht für eine Veranstaltung lediglich des positiven Rechtes erklärt, die man so oder anders treffen könne. Wie die Bestimmungen des Erbrechts seien, hänge ab von der Verfassung des Landes. Denn wie alle positiven Gesetze mit deren Grundprinzip übereinstimmen müssten, so vor allem das Erbrecht. Das Erbrecht ist also Montesquieu lediglich eine politische Einrichtung. In der demokratischen Republik müsse gleiches Erbrecht der Kinder herrschen, denn sie beruhe auf der Gleichheit und könne bei allzu ungleicher Güterverteilung nicht bestehen. Desgleichen

[1]) Nr. 119 der Lettres persanes.

Digitized by Google

widerstrebten Erstgeburtsrecht, Substitutionen und Majorate dem Grundprinzip der Aristokratie; denn Aristokratien beruhten auf der Mässigung; Bescheidenheit und Einfachheit der Sitten des Adels seien ihre Stärke; ausserordentlicher Reichtum Einzelner sei ihnen schädlich. Dagegen seien Erstgeburtsrecht, Substitutionen und Majorate in Monarchien am Platze, denn diese beruhten auf der Ehre. Die Gesetze der Monarchien müssten darauf gerichtet sein, den Adel aufrecht zu erhalten, denn die Ehre sei das Kind und der Vater des Adels. Substitutionen und Erstgeburtsrecht, welche die Güter der Familien bewahrten, seien daher in Monarchien sehr nützlich, während sie für andere Verfassungen nichts taugten.

Mit diesen Ausführungen erschienen alle Einwendungen aus dem Naturrecht, wie man es damals verstand, beseitigt, und bis zum Ueberdruss wurden sie in den Debatten, die sich nunmehr entspannen, wiederholt. Nach dem Grafen Peyronnet beruht lediglich für die Lebensdauer des Eigentümers das Eigentum auf Naturrecht; nach dessen Tod fällt das Eigentum wieder in das Gemeineigentum der Gesamtheit zurück; alles Erbrecht beruht daher nicht auf natürlichem, sondern auf positivem Rechte. Nach dem Grafen Saint Roman steht am Anfang die absolute väterliche Gewalt; also haben die Kinder kein Recht an der Hinterlassenschaft des Vaters. Auch ist die Gleichheit der Erbteile der Kinder nicht in der natürlichen Gerechtigkeit begründet, da die Kinder nicht von Natur einander gleich sind. Allerdings schuldet der Vater allen seinen Kindern das Glück; aber er muss sie lehren, dass das Glück nicht in so Niedrigem wie dem Besitze irdischer Güter bestehe; der Fehler liegt an den Kindern, wenn sie nicht bis zum Adel dieser Idee vordringen. Alles was man vom Standpunkt der natürlichen Gerechtigkeit zu Gunsten der Nachgeborenen geltend mache, seien somit nur unberechtigte Rücksichten und falsche Empfindsamkeit, hinter der sich die selbstsüchtigen Interessen von Juristen und Kaufleuten versteckten. Es gelte die „Häupter der Familien" mit dem Boden zu verbinden (Berichterstatter Marquis de Maleville).

Ebensowenig wie das Naturrecht, verletze aber die Vorlage die Verfassung. Man berufe sich zu Unrecht auf deren

Digitized by Google

ersten Paragraphen: „Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich". Dieser besage nur, dass für alle Franzosen das bestehende Recht gleichmässig, nicht aber, dass für alle das gleiche Recht zur Anwendung kommen müsse; gebe es doch verschiedene Gesetze für Männer und Weiber, für Mündige und Unmündige, für solche, die wegen Gebrechen handlungsunfähig, und für Gesunde. Es grenze die Behauptung, die Vorlage widerspreche der Verfassung, sogar an Majestätsbeleidigung; denn, nachdem der Gesetzentwurf im Namen des Königs vom Ministerium eingebracht worden sei, sage sie so viel, wie der König habe die Verfassung, die er beschworen habe, verletzt.

Ganz im Gegenteil sei die Vorlage eine notwendige Ergänzung der Verfassung. Denn, wie Montesquieu ausgeführt habe, müssten die Gesetze dem Lebensprinzip einer jeden Regierung entsprechen. Die Vorlage erst gewähre der Verfassung die Garantien, die sie nötig habe.

Denn was besage die Verfassung?

Einmal, Frankreich sei eine Monarchie. Das Prinzip der Monarchie aber sei die Stabilität und die Gleichmässigkeit ihrer Thätigkeit. Da nun jede Regierung, wenn nicht ihre Kraft statt vermehrt unmerklich erschüttert und zerstört werden solle, der Stützen benötige, die mit ihrer Natur in Uebereinstimmung seien, benötige auch die Monarchie der Stützen, die, gleich wie sie selbst, gleichmässig und unveränderlich seien. Wo sie suchen? Institutionen und Beamte böten sie nicht. Ausser ihnen gebe es aber das Volk. Auch es habe seinen Geist, der je nachdem der Regierungsform günstig oder ungünstig sei. Damit die Monarchie gesichert sei, sei es nötig, dass auch das Volk in allen seinen Teilen und Sitten von monarchischem Geiste erfüllt sei. Dies lasse sich nur erreichen, wenn man die Monarchie statt auf das Individuum auf die Familie begründe.

Da das Wesen und Ziel der Monarchie nämlich die Stetigkeit sei, so sei klar, dass sie sich nicht auf Individuen gründen lasse. Die physische Existenz der isolierten Einzelnen sei zu kurz. Sie könne nur begründet werden auf Familien, welche ausser der gegenwärtigen auch die zukünftigen Generationen

Digitized by Google

umfassten. Wie in der Demokratie der einzelne Mensch, der Mensch des Tages, das Individuum sei, so in der Monarchie die Familie, der Mensch, der sich nicht ändert und sich nicht ändern will. Folglich sei die Aufgabe der Monarchie, die Familie zu begründen.

Wie aber die Familie begründen? Durch die Sitte lasse sie sich nicht gründen. Die Sitte sei vielmehr das Ergebnis der Familie. Man könne sie nur gründen, indem man die Teilung des Grundeigentumes verhindere. Die Konzentration des Grundeigentums in die Hand Eines schaffe Menschen, die ein Interesse an der bestehenden Ordnung hätten; sie erhalte die Familie in der gesellschaftlichen Stellung, die sie einmal erlangt habe; sie schaffe eine monarchische Ordnung in der Familie; sie schaffe ein Volk, dessen Geist mit dem der Monarchie in Uebereinstimmung sei. Eben weil die unbeschränkte Teilbarkeit des Bodens mit der Stabilität in Widerspruch stehe, bezwecke die Vorlage die Beweglichkeit des Grundeigentums zu beseitigen; eben weil sie durch Konzentration des Grundeigentums in der Hand der Erstgeborenen das Volk mit monarchischem Geiste erfülle, vervollständige die Vorlage erst die Verfassung.

Ferner mache die Verfassung das Wahlrecht, das aktive wie das passive, abhängig von einem bestimmten Steuersatz. Mindere sich der Steuersatz, den man bezahle, so verliere man das Wahlrecht. Werde das Grundeigentum geteilt, so verlören aber immer mehr Grundeigentümer das aktive und passive Wahlrecht. Die unvermeidliche Folge der Teilbarkeit sei also eine stete Minderung der Wähler und der Wählbaren. Durch die Reichtümer, welche in Industrie und Handel erworben würden, könne der Ausfall nicht genügend ersetzt werden. Die Folge sei die Unmöglichkeit der konstitutionellen Monarchie. Auch insofern sie die Fortdauer des Parlaments garantiere, zeige sich die Vorlage nicht nur in Uebereinstimmung mit der Verfassung, sondern auch als notwendige Ergänzung derselben.

Indes lässt sich kaum glauben, dass die Minister selbst diese Art der Begründung ernst genommen hätten; oder hätten sie wirklich befürchtet, es werde eine Zeit kommen, in der

Digitized by Google

es in Frankreich keine wohlhabenden und reichen Leute mehr geben werde? Jedenfalls war die Sorge um die Abwehr der den wahlfähigen und wählbaren Personen von der fortschreitenden Erbschaftsteilung drohenden Gefahren auffallend bei einer Regierung, die in letzter Zeit eine Anzahl Gesetze durchgesetzt hatte, welche in 2 Minuten mehr Wähler beseitigt hatten, als das Erbrecht im günstigsten Falle in 20 Jahren erhalten konnte[1]). Das ganze Argument war nur eine lächerliche Maske für den wahren Grund der ganzen Vorlage, das Streben, das politische Schwergewicht in den Grossgrundbesitz zu verlegen und darin zu erhalten. Denn allerdings für eine Gesellschaftsklasse, welche keine andere Art des Erwerbes als Erbschaft und Heirat kannte, führte das bestehende Erbrecht notwendig zu einer fortschreitenden Minderung des in der Hand der Einzelnen befindlichen Grundbesitzes und damit der Zahl der Wähler und Wählbaren, die Grundeigentum besassen. Je mehr Industrie und Handel aufblühten, desto grösser andererseits die Zahl der aktiv und passiv Wahlberechtigten, die in ihnen wurzelten. Solange man an dem Census festhielt — und an diesem dachten die um die Fortdauer des Parlamentarismus so besorgten Staatsmänner ja nicht zu rütteln — war also die Gefahr, dass sich das politische Schwergewicht von der Landwirtschaft zu Industrie und Handel hin verschob. Dies aber bedeutete nach der Lehre der geistigen Führer der Reaktion, des Vicomte de Bonald und des Grafen de Maistre, die grösste Gefahr für die Monarchie wie für das Land.

Der eine Gedanke nämlich, welcher der Contrerevolution mit denen, welche im 18. Jahrhundert die Revolution vorbereitet hatten, gemein war, war die Ueberlegenheit des Ackerbaus über die Industrie. Allerdings unterschied sie sich von diesen, dass diese, wo sie das Lob der Landwirtschaft sangen, den kleinen, die Contrerevolution dagegen den grossen Grundeigentümer vor Augen hatten. In wunderbarer Konfusion werden die Ausführungen, mit denen das 18. Jahrhundert den Kampf gegen die einseitige Begünstigung der Industrie durch

[1]) Vgl. Dupin, Du droit d'aînesse p. 45.

Digitized by Google

das französische Merkantilsystem populär gemacht, nun zu Gunsten der reichen Grundeigentümer als der einzigen Säule des Staatswesens wiederholt, jene Ausführungen, die sich ursprünglich gegen diese grossen Grundeigentümer nicht weniger wie gegen das Merkantilsystem gerichtet hatten. Ich weiss nicht, ob man sich der Absurdität nicht bewusst war, oder ob man die Popularität, welche diese Argumente erlangt hatten, bewusst in den Dienst von Bestrebungen stellte, die ihnen geradezu entgegengesetzt waren. Dabei soll nicht geleugnet werden, dass man ihnen noch weitere, dem 18. Jahrhundert durchaus fremde Ausführungen hinzufügte.

Hören wir z. B. die Bemerkungen, mit denen der Vicomte de Bonald gerade aus Anlass des hier besprochenen Gesetzentwurfs sein Plaidoyer zu Gunsten des Erstgeburtsrechts einleitet[1]). Er beginnt mit der Klage, dass man nur Sinn für die Industrie habe. Der Ackerbau aber sei der Industrie weit überlegen. Er allein ernähre diejenigen, die er hervorgebracht, während die Industrie zwar Menschen hervorbringen, nicht aber ernähren könne. Der Ackerbau nämlich könne leben, auch wenn er nicht verkaufe (woher dann das Interesse der Grossgrundbesitzer an hohen Getreidepreisen?), die Industrie nur, wenn sie verkaufen könne. Jener mache daher die Menschen unabhängig, diese abhängig u. s. f. Alles Argumente, die, wenn sie überhaupt wahr, dies doch nur dann wären, wenn alle Landwirte als Parzellenbauern ihren eigenen Acker bestellten; gerade gegen diese aber richtete sich der Gesetzentwurf der Regierung. Eine Industrie will Bonald nur zulassen, wenn sie sich darauf beschränkt, die von der heimischen Landwirtschaft erzeugten Rohstoffe zu verarbeiten und die Arbeitskräfte, welche die Landwirtschaft nicht braucht, zu beschäftigen. Aber bei Leibe keine Einfuhr fremder Rohstoffe zur Bearbeitung und Wiederausfuhr, keine Exportindustrie. Letztere steigert den Reichtum zwar sehr. Aber neben den Reichen gibt es dann zahlreiche Arme im Land (besonders,

[1]) Bonald war verhindert, an der Diskussion in der Pairskammer, der er angehörte, teilzunehmen. Um trotzdem seiner Stimme Gehör zu verschaffen, schrieb er eine Broschüre: De la famille agricole, de la famille industrielle et du droit d'aînesse, abgedruckt in Oeuvres II p. 258.

Digitized by Google

wenn der kleine Mann durch Erstgeburtsrecht und Fideikommisse vom Grundeigentum ausgeschlossen ist!). Auch kann die Ausfuhr aufhören, und dann herrscht Arbeitslosigkeit (zumal, wo dem Arbeiter die Gewinnung einer selbständigen Arbeitsgelegenheit durch Bodenerwerb versagt ist!). Auch kann die Bevölkerung so zunehmen, dass man sie nicht mehr ausreichend in der Religion unterrichten kann (siehe Frankreich!). Der Landwirt, der alles von Gott hat, lehnt sich nicht gegen diesen auf, wenn es ihm schlecht geht; die Industrie aber, die alles vom Menschen hat, macht die Welt für ihre Leiden verantwortlich (vgl. die heutige agrarische Agitation!). Am ersten geht es noch mit der Industrie, wenn man Kolonien hat, wohin man seine Bevölkerung schicken kann. Und all diese mit Mystik verbrämte Verkennung der Thatsachen, um „die Familie wieder zu konstituieren und, solange es noch Zeit sei, eine extreme Bodenverteilung zu verhindern", während gerade die beabsichtigten Massnahmen, wenn sie Erfolg gehabt hätten, die Masse der Bevölkerung von der Landwirtschaft ausgeschlossen haben würden!

Wenn so der Meister, kann man sich über die noch tolleren Variationen desselben Themas seitens der Schüler nicht wundern. Wie bei ihm versteckte sich bei ihnen das Streben, dem Grossgrundbesitz den massgebenden Einfluss zu sichern, hinter ein angebliches Interesse der Monarchie und des Landes. Sie begannen in gemässigter Tonart und mit Zurückhaltung, um sich, je mehr die Diskussion fortschritt, bis zur unsinnigsten Leidenschaft zu steigern. Ein paar Citate mögen dies zeigen. In der feierlichen Rede, mit der Graf Peyronnet die Einbringung der Vorlage in die Pairskammer begleitete, sagte er[1]): „Wenn der Schwerpunkt des Parlaments auf dem Land beruht, ruht er auf etwas, was Dauer hat; dies ist zu Gunsten der Regierungsform, deren Prinzip die Dauer ist. Umgekehrt, ruht er im mobilen Kapital, so kommt das den Regierungen zu gut, deren Stärke der Wechsel ist. Das Immobiliarvermögen begünstigt die Monarchie, das Mobiliarvermögen die Demokratie. . . Die Teilbarkeit des

[1]) Archives parlem. XLV p. 755.

Digitized by Google

Bodens also schädigt die Monarchie; gerade das Aufblühen der französischen Industrie nötigt somit, durch Aenderung des Erbrechts in das Grundeigentum die gefährdete Monarchie zu schützen." Das war genau entsprechend den Konklusionen Bonalds; aber es war nicht nur doktrinär, sondern pedantisch im Ton und langweilig. Ganz anders die agrarische Hetzrede Peyronnets am Schluss der Debatte in der Pairskammer. „In dem Masse," rief er da[1]), „in dem das Grundeigentum geteilt wird, wird es geschwächt, und es kann nicht geschwächt werden, ohne den ihm gebührenden Einfluss unmerklich einzubüssen. Wenn aber das Grundeigentum an Einfluss verliert, geht dieser auf den beweglichen Besitz über. Dieser Art von Eigentum aber darf man das Uebergewicht nicht lassen. Die Grundeigentümer haben ein Vaterland und können nur ein Vaterland haben; die Kapitalien haben kein Vaterland; sie gehören dem Lande, das sie am meisten und besten bezahlt. Die Grundeigentümer bereichern sich, wenn der Wohlstand des Staates gedeiht; die Kapitalisten gedeihen, wenn der Staat verarmt. Wenn es dem Staat wohlergeht, nehmen die Lasten, die der Boden zu tragen hat, ab, und die Bodenfrüchte haben steigenden Wert; wenn es dem Staat wohlergeht, sinkt der Zinsfuss, und der Gewinn des Kapitalisten nimmt ab. Wenn die politischen Stürme losbrechen und tosen, erwartet sie der Grundeigentümer und wird durch sie getroffen; der Kapitalist entfernt sich, wenn er sich fürchtet, und nimmt sein Geld mit sich. Fragt den Grundeigentümer, was er verlangt, und er antwortet: Freiheit, Sicherheit, Kunden und Minderung der öffentlichen Lasten; fragt den Kapitalisten, so verlangt er Anleihen, Privilegien und Monopole. Die Teilbarkeit des Bodens schädigt also den Staat, indem sie dazu führt, dass das politische Schwergewicht auf die Klasse derjenigen übergeht, deren Interesse nicht in gleichem Masse wie das der Grundeigentümer mit dem allgemeinen Interesse verknüpft ist." Angesichts solcher Tiraden kann man nur staunen, woher der Justizminister seine Vorstellungen von den Existenzbedingungen der Industrie ge-

[1]) Archives parlem. XLVI p. 755.

Digitized by Google

wonnen, als er mit solchem Unsinn gegen sie eiferte. Wo aber solche Vorstellungen die Köpfe füllten, war es nur konsequent, wenn der Herzog von Brancas es als die heiligste Pflicht der Politik und Moral bezeichnete[1]), dem Grundeigentum und der Landwirtschaft das Uebergewicht über das mobile Kapital und die Industrie zu erhalten, oder der Heisssporn des leidenschaftlichen und gewaltthätigen Junkertums im Abgeordnetenhause, Graf Salaberry, polterte[2]): „Bei dieser Vorlage stehen sich der gute und der böse Genius gegenüber. Widerstand dagegen findet sich nur bei den revolutionär Gesinnten. Der Gesetzentwurf hat den Zweck, das Immobiliarvermögen gegen das wachsende Uebergewicht des mobilen Kapitals zu schützen. Das Mobiliarvermögen ist seiner Natur nach revolutionär. Alle Liberale sind Revolutionäre. Daher hat die Monarchie das Interesse des Grundeigentums zu schützen. Das Ministerium Decazes vom Dezember 1818 bis 20. Februar 1820, das dieser Pflicht nicht genügend nachgekommen, war der ausgeschämte Verbündete der Revolution!"

Aus diesen Ausführungen seiner Verteidiger tritt der Zweck des Gesetzentwurfs unbestreitbar hervor. Der Landwirtschaft soll das Uebergewicht über alle anderen Erwerbsarten gesichert werden. Die Interessen der Monarchie und des Landes, die vorgeschützt werden, vermögen dieses engherzige Ziel nur ungenügend zu verhüllen. Nicht aber alle Landwirte erfreuten sich der fürsorgenden Liebe der Urheber des Gesetzentwurfs. Der reiche Grundeigentümer allein, sagte der Marquis de Rougé, ist die Säule des Staats; er will konservieren, nicht nur für sich, sondern für seine gesamte Nachkommenschaft, denn er betrachtet seine Familie, als ob sie ebenso lang dauern müsse, wie der Staat, dem sie angehört. Also nur der Grossgrundbesitzer sollte im Staate massgebend sein. Daher denn der Gesetzentwurf ebensosehr gegen den kleinen Grundeigentümer wie gegen die Industrie gerichtet war. Wollte er doch gerade das Werk der Revolution, die Vermehrung der Zahl der Kleinbesitzer, wieder vernichten, indem er von der vor-

[1]) Archives parlem. XLVI p. 634.
[2]) Archives parlem. XLVII p. 658.

Digitized by Google

geschlagenen Veränderung im Erbrecht die Konzentration des Grundbesitzes in weniger Händen erwartete. Um dies annehmbarer zu machen, suchte man neben der politischen auch noch die ökonomische Rechtfertigung des Gesetzentwurfs.

Bereits die Thronrede hatte von einer fortschreitenden Zerstückelung des Bodens gesprochen. Die Behauptung wird im Verlauf der Debatte unendlich oft wiederholt. Merkwürdigerweise wird sie vom Ministerium durch keinerlei Statistik belegt. Wiederholt um Belege gedrängt, erklärt der Ministerpräsident Graf Villèle, es brauche keine; jeder kenne sie; man blicke nur auf die Schlösser, die allenthalben abgetragen, und auf die dazu gehörigen Ländereien, die parzelliert würden. Diese Antwort war charakteristisch. Sie ist ein neuer Beleg für das, um was es sich eigentlich handelte. Man begann stets mit der Anerkennung der günstigen Wirkungen, welche die Zunahme des Kleinbesitzes seit der Revolution gehabt habe. Mehr Land werde nun angebaut und es werde intensiver bewirtschaftet. Auch die günstigen sozialen Wirkungen seien nicht zu bestreiten. Die Bevölkerung sei konservativer geworden. Allein man sei nun an der Grenze der günstigen Wirkungen angekommen. Denn, so sagt Bonald genau wie heute bei uns Herr v. Miquel, die Nachgeborenen haben Vorteil von der gleichen Teilung nur in der ersten Generation; was aber soll werden, wenn in der zweiten und dritten Generation u. s. f. immer weiter geteilt wird? Der Boden zerfällt in Staub; der Mensch wird Proletarier. Statt nun diese aprioristische Behauptung durch Vorführung von Fällen zu erhärten, in denen Bauernhöfe auf dem Wege der Erbteilung pulverisiert worden seien, beruft man sich auf die Fälle, in denen Grossgrundbesitz durch Güterschlächter in mittlere und kleinere Bauernhöfe zerlegt worden war. Und noch in einem anderen Punkt zeigt sich die Aehnlichkeit mit unseren Parteigängern des Anerbenrechts. Wie dessen Geltungsbereich stets bei den Besitztümern aufhören soll, bei welchen gerade eine weitere Teilung zu der als Argument gebrauchten Pulverisierung führen würde, so bezog sich auch der Gesetzentwurf Peyronnets nur auf Besitztümer, die mehr als 300 Franken an Grundsteuer entrichteten. Man sprach also von einer drohenden Pulverisie-

Digitized by Google

rung der kleinen Besitztümer und man wollte lediglich der fortschreitenden Teilung der grossen Güter entgegentreten.

Dementsprechend beschränkt sich die ganze ökonomische Rechtfertigung der Vorlage auf einen Vergleich der Vorzüge des landwirtschaftlichen Gross- und Kleinbetriebs. Es sei richtig, dass der Kleinbetrieb besser kultiviere. Allein diese bessere Kultur sei nicht im volkswirtschaftlichen Interesse. Sie finde nur unter Aufwand grösserer Kosten statt. Die vielen Grenzen und Wege bedeuteten eine Landverschwendung. Auch gebe es je mehr Grundeigentümer desto mehr Prozesse über Grundeigentum.. Wenn das, was im Grossbetrieb durch wenige, im Kleinbetrieb durch viele Hände geleistet werde, bedeute dies eine Arbeitsverschwendung. Dabei fänden sich bei Kleinbetrieb keine grosse Verwendung von Kapitalien in den Boden, keine Meliorationen, keine Versuche, kein technischer Fortschritt. Die Erhaltung des Viehstandes werde eine Unmöglichkeit. Wohl aber ermögliche der Kleinbesitz eine übermässige Zunahme der Bevölkerung. Mehr Heiraten fänden statt und mehr Kinder würden geboren. Allein statt abzuwandern, blieben sie, da sie Land kaufen könnten, auf dem Land. Ihre Hände würden der Industrie und der Armee entzogen. Während sie sonst genötigt würden, sich auszuzeichnen, würden sie kleine Grundeigentümer und blieben, obwohl kleine Grundeigentümer weit fleissiger als Taglöhner arbeiteten, dennoch in Armut. Nach dem Marquis de Coislin besteht ein Vorzug des Grossgrundbesitzes gerade darin, dass er den kleinen Leuten Gelegenheit gibt, als Taglöhner weniger fleissig zu sein, denn als Bauern; man dürfe sie dieser Gelegenheit nicht berauben, indem man ihnen Landerwerb möglich mache. Der Marquis de Rougé bedauert es, wenn die Proletarier zu Kleinbesitzern würden, denn wer solle, wo Grossgrundbesitz fehle, die Armen erhalten.

Sowohl aus politischen als auch aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen sei es daher die Aufgabe der Monarchie, den Grundbesitz zu konzentrieren. Durch Konzentration des Grundeigentums werde die Familie begründet. Denn industrie- und handeltreibende Familien seien keine wahren, d. h. keine politischen Familien. Dazu seien sie zu beweglich. Politische

Digitized by Google

Familien seien die landwirtschaftlichen Familien, allein. Auf ihrer Stabilität beruhten Staat und Volkswirtschaft.

Was aber gab es bisher für Mittel, um dieses Ziel zu erreichen?

Die Majorate seien unzureichend. Es gebe deren zu wenig. Auch könne man Majorate nicht bloss in Grundeigentum, sondern auch in Renten errichten. Endlich dienten sie mehr der Erhaltung als der Neugründung grösserer Besitztümer.

Auch das freie Verfügungsrecht, das der Code dem Erblasser über eine Quote der Hinterlassenschaft gewährt, führe nicht zum Ziel. Die Erblasser machten davon keinen Gebrauch, denn die Sitte sei dagegen. Der Fehler liege also an der Sitte.

Aus demselben Grunde leisteten auch die Substitutionen nicht das Gewünschte. Denn ebensowenig wie von der Testierfreiheit über die verfügbare Quote, mache der Erblasser von einem Substitutionsrecht Gebrauch; er sei besorgt, die natürliche Gerechtigkeit zu verletzen. Eben deshalb würde es auch nichts nützen, wenn man bloss das Recht, Majorate zu errichten, erweiterte.

Es bleibe also nichts übrig, als die Sitten zu rektifizieren, nicht direkt, das wäre zu gewaltthätig, aber indirekt. Man müsse es thun, indem man sie scheinbar schone, ja den Gefühlen, die ihnen zu Grund liegen, sogar schmeichele. Man thue es, indem man die väterliche Autorität stärke, indem man das Intestaterbrecht ändere, dem Vater aber das Recht gebe, die gleiche Erbteilung jederzeit wiederherzustellen. Es geschehe dies in dem vorliegenden Gesetzentwurf. Er gebe dem Aeltesten bei Intestaterbfolge in das Grundeigentum einen Voraus und führe das Recht wieder ein, innerhalb gewisser Grenzen Fideikommisse zu errichten. Aber er ändere weder die Verfügungsfreiheit, noch ändere er etwas an den Quoten, über die frei verfügt werden könne. Er trete der Generosität und den edlen Gefühlen, welche die Gleichheit wollen, nicht zu nahe. Er schmeichele ihnen sogar, indem er den Vätern zumute, sie zu bethätigen; nur dass er ihr Gewissen schärfe, indem er, wenn sie sie bethätigen, verlange, dass sie von ihrem Testierrecht Gebrauch machten. Aber viele Väter würden es

Digitized by Google

unterlassen, ein Testament zu machen. Machten sie kein Testament, so trete dann die Erbfolge ein, welche der Monarchie am angemessensten sei. Geschehe dies oft, so ändere sich allmählich das Rechtsgefühl und die Sitte.

Wenn nun der Voraus des Aeltesten stets in Land gewährt werde, erhalte man wieder einen gefestigten grösseren Grundbesitz. Es werde dann auf Grundlage der Ungleichheit testiert und substituiert. Allmählich könne man dann auch den Bruchteil, über den verfügt werden könne, vergrössern. Denn die vorgelegte Massregel erscheine nur als der Anfang. So komme man dann wieder zu der Grundeigentumsverteilung, die der Natur der Monarchie homogen sei. Keine Sorge um die Nachgeborenen! Die Väter würden arbeiten, um auch ihnen etwas zu hinterlassen.

Man erkennt, die Argumentation, mit der man in Deutschland, nachdem die Hoffnung auf eine Aenderung des Erbrechts durch fakultativen Eintrag in eine Höferolle gescheitert war, die Notwendigkeit einer zwangsweisen Einführung eines Intestatanerbenrechts begründete und diese unter Hinweis auf das testamentarische Verfügungsrecht des Erblassers verteidigte, hat ihr raffinierteres Vorbild in Frankreich. Wie bei uns aus der Thatsache, dass die Bevölkerung von der gewährten Möglichkeit, ein partikulares Erbrecht einzuführen, keinen Gebrauch machte, der Schluss gezogen wurde, dass das bloss fakultative Verfügungsrecht unzureichend sei, so diente in Frankreich die Thatsache, dass in Paris auf 1081 Testamente, die 1825 abgefasst worden waren, nur 59 kamen, welche Abweichungen von der gleichen Erbteilung enthielten, als Anlass, ein Intestaterbrecht einführen zu wollen, welches den Erstgeborenen bevorzugte. Wie bei uns beschönigte man diese Massregel mit dem Hinweis, dass es ja gestattet sei, diese Erbfolge durch Testament abzuändern. Wie bei uns rechnete man darauf, dass viele, trotzdem sie für gleiche Erbteilung seien, aus Lässigkeit dies unterlassen würden. Wie bei uns bezeichnete man diese Massregel nur als den bescheidenen Anfang einer Wiederkehr der alten, wahren Ordnung der Dinge, dem weitere Massnahmen folgen sollten. Damit tröstete man die Freunde, die über die Zahmheit der Mass-

Digitized by Google

regel klagten und eine sofortige Wiederherstellung der früher nur für einen Teil der adligen Güter geltenden Erbfolgeordnung für jeglichen Grundbesitz in ganz Frankreich forderten.

5. Die Opposition.

Der Gesetzentwurf Peyronnets war nach dem treffenden Ausdruck des Herzogs von Broglie eine Herausforderung, welche die Contrerevolution der Revolution, das Ancien dem Nouveau Régime auf des Degens Spitze überreichte[1]). Jener lebendige Staub, den die Mächtigen jahrhundertelang mit Füssen getreten, hatte in der Revolution Menschenstimme erlangt; er war aufgestiegen zu Eigentum, zu Bildung, zur Teilnahme an den politischen Rechten; die Gleichheit des Rechts galt als die kostbarste Errungenschaft der Revolution. Nach Napoleon I. hatte diese um ihretwillen überhaupt nur stattgefunden; denn nicht gegen die Monarchie sei die Revolution ursprünglich gerichtet gewesen, sondern nur gegen den Widerstand, den die hinter der Monarchie sich versteckenden Privilegirten der Gleichheit des Rechts entgegengesetzt hätten[2]). Auch haben wir gesehen, mit welcher Vorsicht Napoleon vorging, als er seine Majorate einführte, um das allzeit rege Misstrauen des Geistes der Gleichheit nicht zu wecken. Denn gerade, weil sie in ihm den Hort der Gleichheit erblickten, die Garantie gegen die Wiederkehr der Zehnten, der Feudalrechte, der Bedrückung der Grundherren und gegen die Rückgabe der Güter der Emigranten, waren die Bauern trotz aller sie schädigenden Massnahmen zur künstlichen Niederhaltung der Getreidepreise, ungeachtet aller Requisitionen und der Konskription seine ergebensten Parteigänger gewesen[3]). In eben dieser Würdigung hatte Ludwig XVIII. als ersten Paragraphen an die Spitze der Charte den Satz gestellt: „Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich." Da kam nun das unter Karl X. triumphierende Junkertum und wollte nach allen vorausgegangenen

[1]) Souvenirs III p. 11.

[2]) Vgl. Mes Souvenirs sur Napoléon par le Comte Chaptal. Paris 1893, p. 308.

[3]) Ibid. p. 293.

Digitized by Google

reaktionären Massregeln auch noch den Geist der Gleichheit im Innersten der Familien angreifen, das Erstgeburtsrecht wieder erneuern und es, damit es sich verewige, mit dem Substitutionsrechte ausrüsten. Es war dies ein Versuch, der an Vermessenheit des Gedankens nur durch die Unzulänglichkeit der zu seiner Verwirklichung ausgewählten Mittel übertroffen wurde.

Der Skandal war enorm. Er fand Widerhall in ganz Frankreich. Schon wenige Tage, nachdem der Gesetzentwurf in der Pairskammer eingebracht war, erschien eine glänzende, dagegen gerichtete Schrift des älteren Dupin [1]), des späteren Präsidenten der Deputiertenkammer und Generalprokurators am Kassationshof. Eine Anzahl Schriften anderer folgte. Die Journale sekundierten. Wie ein Lauffeuer griff die Entrüstung um sich. Bald gab es keinen Sohn einer Mutter mehr, gleichviel ob ältesten oder jüngsten, der nicht seine Ehre darein gesetzt hätte, nach dem auferstandenen Gespenste mit Steinen zu werfen. Namentlich aus den Gebieten des droit coutumier, in denen das Erstgeburtsrecht früher geherrscht hatte, vor allem aus dessen Vaterland, der Normandie, wo Cobbett [2]) so viel Klagen, wahrscheinlich von Feudalgesinnten, über das gleiche Erbrecht vernommen hatte, regnete es Proteste. Petitionen um Petitionen gingen bald an die eine, bald an die andere Kammer [3]). Sie waren alle dagegen, bis auf ganz wenige, und auch die letzteren, indem sie baten, dass gleichzeitig zur Ergänzung des Gesetzes auf Staatskosten Klöster und Asyle für die nachgeborenen Söhne und Töchter errichtet würden, sprachen, indem sie die Konsequenzen der Vorlage zeigten, mehr gegen als für dieselbe. Der Instinkt des Volks hatte hinter den bescheidenen Forderungen des Entwurfs das Prinzip erkannt, das wieder eingeführt werden sollte. Gegen dieses, als gegen das Stärkste, was die Reaktion bis dahin versucht hatte, gegen den Angriff auf die durch die Charte garantierte Gleichheit aller Staatsbürger, richtete sich der Alarmruf.

---

[1]) Du droit d'aînesse, par M. Dupin, avocat. Paris 1826.

[2]) Ride of eight hundred miles in France S. 169. Vgl. dazu S. 210! Siehe unten am Schluss.

[3]) Vgl. Archives parlem. XLVI p. 439, 502, 610; XLVII p. 17.

Digitized by Google

Eine bessere Gelegenheit, dem verhassten Ministerium Villèle einen Stoss zu versetzen, konnte es für die Opposition gar nicht geben. Auch fand sich die Linke der Pairskammer mit den Resten des Ministeriums Richelieu, den Führern des rechten Centrums, in stillem Einverständnis zusammen. Vielleicht dass diese sich mit der Wiedererneuerung des Erstgeburtsrechts und der Fideikommisse zufrieden gegeben hätten, wäre sie möglich gewesen; sie waren an sich ihr nicht so feindlich wie die Linke gesinnt. Allein sie waren zu sehr Staatsmänner, um die Zeichen der Zeit zu verkennen. So kam es, dass am Tage der Schlacht an Seite des Grafen Molé, Barons Barante, Herzogs von Choiseul, Grafen Cornudet, Herzogs von Broglie, Grafen Lanjuinais die früheren Minister Herzog Decazes, Graf Roy, Graf Siméon, Baron Pasquier fast mit gleichem Eifer stritten. Selbst unter denen, welche für die Vorlage eintraten, waren einige, wie Vicomte Lainé, Graf Kergorlay, deren sachliche Reden mehr Argumente gegen als für beibrachten. Indem ich im folgenden den Gedankengang dieser Oppositionsredner zusammenfasse, bedauere ich, nicht jede einzelne ihrer Reden wörtlich wiedergeben zu können. Fast eine jede derselben würde nach Inhalt und Form eine wörtliche Uebersetzung verdienen.

Betrachtet man den eingebrachten Gesetzentwurf und die Reden, welche zu seiner Verteidigung gehalten wurden, so fällt zweierlei auf.

Das eine war ein eigentümlicher Widerspruch in der Begründung sowohl der Regierung als auch ihrer Freunde. Es war etwas Ungeheures, was durch die Vorlage angestrebt wurde. Es handelte sich um nichts Geringeres, als um eine völlige Umwälzung des Staats auf Grund einer anderen Umwälzung in den herrschenden Ideen und einer völligen Umgestaltung der Sitten. Frug man aber nach den Motiven, die zu solch unerhörtem Unterfangen den Anlass gaben, so waren sie so völlig doktrinär und so nichtig, dass es, wie schon bemerkt, nur die Unzulänglichkeit der in Aussicht genommenen Mittel war, was noch grösseres Erstaunen erregte. Dies letztere wurde auch von den Anhängern der angestrebten Ziele empfunden. Allein man tröstete sie, indem man ihnen sagte, es

Digitized by Google

gelte vorerst nur das Terrain zu ebnen und den Grundstein zu legen, auf dem ein grossartiger Neubau später errichtet werden sollte; nur das Prinzip solle zunächst in die Gesetzgebung eingeführt werden. Denjenigen dagegen, welche dieses Prinzip als ein hassenswertes verurteilten, erwiderte man: „Was ereifert Ihr Euch! Was ist es denn schliesslich, was das Gesetz bestimmt? Kann nicht ein jeder seine Bestimmungen durch Testament nach Belieben abändern? Denkt Ihr nicht, in welchem Masse die Sitte diesen Bestimmungen entgegensteht?" Man verlangte also von den einen, dass sie über die Unzulänglichkeit der Mittel sich trösteten in Anbetracht der Grösse des Prinzips, von den anderen, dass sie sich wegen des Prinzips nicht ereiferten in Anbetracht der Unzulänglichkeit der Mittel. Es genügte, auf dieses Sophisma [1]) hinzuweisen, um jedermann davor zu warnen.

Ein zweites, was vor allem auffiel, war der Mangel einer jeden Begründung der behaupteten Uebelstände durch Thatsachen. Man hatte den König in der Thronrede von einer fortschreitenden Zerstückelung des Bodens reden lassen, die einen solchen Umfang angenommen habe, dass sie die Grundlage der Monarchie und der Verfassung untergrabe. Das erste Erfordernis wäre gewesen, an der Hand der Thatsachen zu beweisen, dass das Uebel wirklich vorhanden und in solchem Fortschreiten begriffen sei, dass nur eine völlige Umkehr der die Familien beherrschenden Ordnung helfen könne. Wenn der Nachweis einer unheilvollen Zerstückelung überhaupt geführt werden konnte, musste es für die Regierung mit ihren Hilfsmitteln ein leichtes sein, ihn zu führen. Allein trotz wiederholter Aufforderung machte sie nicht einmal einen Versuch.

[1]) Es war dasselbe Sophisma, mit dem man bei der preussischen Rentengutsgesetzgebung die Wiedereinführung unablöslicher Renten, ja sogar von Dienstverpflichtungen der Bauern zu beschönigen versucht hat; während man die feudalgesinnten Grossgrundbesitzer durch eben diese Wiedereinführung zu gewinnen suchte, berief man sich den Gegnern gegenüber darauf, dass sich keine Bauern gefunden hätten, zu solchen Bedingungen Rentengüter zu übernehmen. Vgl. unten zu Eingang des Aufsatzes über das westfälische Anerbrechtsgesetz meine Erwiderung auf den gegen mich erhobenen Vorwurf, weil ich dargelegt habe, dass durch die Rentengutsgesetzgebung das Obereigentum wieder eingeführt worden sei.

Digitized by Google

Man führte die Folgen vor, nicht die eingetreten waren, sondern die eintreten würden, wenn in jeder Generation das Besitztum aufs neue geteilt wurde; in der dritten oder vierten bestehe es dann nur mehr aus wenigen Ruten Landes oder einem Baum. Also nichts als Vermutungen, apprioristische Begründungen, Prophezeiungen, die nur dann zutreffend wären, wenn es keinerlei Mittel zur Erhaltung und Vermehrung des Vermögens gebe als Erbschaft.

Mit begreiflichem Hohne überschüttete die Opposition diese auch in Deutschland nur zu oft gehörte Art der Argumentation. Für jemanden, der die Arbeit nicht kenne, würden allerdings solche ererbten Besitztümer allmählich klein. Glücklicherweise gebe es indes noch andere Mittel, den Reichtum der Nation und das Vermögen der Privaten zu erhalten und zu steigern: Arbeit und Sparsamkeit. Durch diese würden ebensoviele Besitztümer neu gebildet und vergrössert, wie bestehende durch Erbgang geteilt würden. Es sei keine übermässige Verkleinerung der Besitzgrössen eingetreten. Eine erfreuliche Zunahme der Zahl der Eigentümer habe seit der Revolution allerdings stattgefunden. Allein sie sei weit weniger die Folge von Erbteilungen als von Gemeinheitsteilungen, Urbarmachung von Oedländereien, Trockenlegungen, Abverkäufen zur Tilgung von Schulden, Veräusserung von Nationalgütern. Und nicht nur, dass die Opposition Behauptungen gegen Behauptungen stellte; sie verwies auch auf Thatsachen, welche das, was sie sagte, bekräftigten. So hob der Herzog von Broglie hervor, dass ungeachtet der Proskriptionen der Revolutionszeit, ungeachtet der Emigration, ungeachtet eines Umsturzes, der sich auf alles erstreckte, zwei Drittel der Wählbaren (d. h. der Personen, die tausend Franken direkte Steuer bezahlten), auf dem Lande aus Angehörigen des alten Adels, in den Städten aus Angehörigen der Bourgeoisie beständen. Pasquier verwies auf die grosse Neubildung mittlerer Güter infolge des wachsenden gewerblichen und kommerziellen Reichtums. Siméon hob hervor, wie sich das bewegliche Kapital dem Ankauf von Boden zugewandt und Ländereien wieder vereint habe. Der Herzog Decazes berichtete an der Hand der Statistik sogar über eine zunehmende Konzentration des Besitzes in seinem Arrondissement.

Digitized by Google

Soweit eine Verkleinerung der Besitztümer aber stattgefunden hatte, hatte sie, wie selbst von der Regierung und ihren Anhängern zugegeben wurde, die glücklichsten Folgen gehabt. Inmitten einer blutigen Revolution, auswärtiger und Bürgerkriege, Missernten und Invasionen hatte eine Zunahme des Wohlstands stattgefunden, die von Niemanden bestritten wurde. Alle waren einig, dass diese Fortschritte zum grossen Teile der Teilung der Besitztümer zuzuschreiben sei. Der Boden sei produktiver geworden und die Lage des Ackerbauers behäbiger. Wenn die Wirkung der stattgefundenen Verkleinerung der Landwirtschaft nachteilig gewesen, woher käme dann die Ueberproduktion, über welche die Landwirte fortwährend klagten? Auch sei die als Folge der Zunahme des Kleinbesitzes prophezeite übermässige Bevölkerungszunahme nicht eingetreten. Seit die Teilbarkeit in Frankreich allgemein eingeführt worden, habe die Bevölkerung nur um ein Sechstel zugenommen, und auch diese Zunahme komme nicht bloss auf Geburten, sondern auch auf verminderte Sterblichkeit. Bei solcher Bevölkerungszunahme sei eine Minderung der Besitztümer infolge von Erbteilungen wenig zu fürchten. Der Reichtum habe sich in Frankreich innerhalb der letzten vierzig Jahre weit rascher als die Bevölkerung vermehrt. Die Zunahme der Zahl der Grundeigentümer sei also nicht die Folge abnehmenden Reichtums, sondern absichtlicher Vorgänge, wie Kauf und Verkauf. Die Bodenteilung werde von selbst an dem Punkt aufhören, an dem es verderblich sei, weiter zu teilen, eine Prophezeiung, die, wie Foville [1]) dargethan hat, eingetreten ist. Nicht weniger glücklich aber seien die politischen Folgen der Vermehrung der Eigentümer in Frankreich gewesen. Das kleine Grundeigentum mache konservativ und zum Feind aller Neuerungen, welche die bestehende Ordnung gefährden könnten. Das Proletariat ohne Besitz dagegen sei revolutionär. Die günstigen Wirkungen hätten sich bereits in Frankreich gezeigt. Die Masse sei von 1800 bis 1825 weit schwerer zu bewegen gewesen als von 1764 bis 1792. Von 1764 bis 1792 sei die Zahl der Bettler, Vagabunden, Proletarier gewachsen; die Folge

[1]) Vgl. Foville, Le morcellement. Paris 1885, p. 24, 84, 157, 158.

Digitized by Google

sei gewesen, dass jede Steigerung des Getreidepreises zu Revolten geführt habe. Alle zur Linderung der Not versuchten Heilmittel seien damals vergebens gewesen. Welchen Vorteil habe nicht die grössere Zahl der Eigentümer seitdem gebracht? Wie viel leichter sei nicht die Auflösung der Armee in Frankreich, wo die Soldaten zu ihren Feldern zurückkehrten, von statten gegangen als in England, wo die gepriesene Konzentration des Grundbesitzes dazu führte, dass Massen von Arbeitslosen das Land beunruhigten! England sei das einzige Land, in dem es eine nicht unbeträchtliche Partei gebe, welche die Abschaffung des privaten Grundeigentums verlange; in Frankreich mit seiner enormen Zahl kleiner Grundeigentümer sei eine solche Partei unmöglich.

Die Regierung beschuldigte indes weder Vergangenheit noch Gegenwart; sie behauptete lediglich, für die Zukunft zu fürchten. Die Gründe, welche sie für diese Befürchtungen beibrachte, waren teils volkswirtschaftliche, teils politische.

Der eine war die Behauptung, Grossgrundbesitz führe zur Blüte der Landwirtschaft. In England, sagte man, herrsche Grossgrundbesitz und Blüte der Landwirtschaft; die letztere sei die Folge des ersteren. Allein demgegenüber verwies die Opposition auf Plinius, der geschrieben: Latifundia perdidere Italiam; und bekannt sei der klägliche Zustand der Landwirtschaft in Spanien und auf den Gütern des französischen Grossgrundbesitzes vor der Revolution. Noch thörichter sei es gar, das Erbrecht und die Majorate mit den Wohlstandsverhältnissen in Beziehung zu bringen. Es fänden sich Länder mit denselben Gesetzen über das Erbrecht in den verschiedensten Wohlstandsverhältnissen. Spanien, das klassische Land der Majorate, sei durch sie zu Grund gerichtet; Sizilien sei heute durch sie eine Ruine. England und Schottland allerdings gediehen unter Primogeniturerbfolge. Allein in England seien zwischen 1780 und 1816 nicht weniger als 250 000 kleine Besitztümer in den Händen von 33 000 Eigentümern vereinigt worden; die Primogeniturerbfolge habe dort den Bauernstand ruiniert, die Armensteuer zu exorbitanter Höhe getrieben und das Land entvölkert; nur durch Handel und Industrie habe Grossbritannien sich vor dem Verderben bewahrt; dort beschränke man heute die Sub-

Digitized by Google

stitutionen, um die Gefahr, die sie brächten, abzuwehren. Umgekehrt hätten die Niederlande, Belgien, Frankreich, die Schweiz gleiches Erbrecht und befänden sich in glänzenden Wohlstandsverhältnissen. Auch lasse sich Irland nicht als Gegenargument anführen, da dort die Kleinbesitzer nicht Eigentümer, sondern nur Pächter seien. Vielmehr sieche Irland bei dem gleichen Erbrecht wie Grossbritannien unter dem Einfluss des Grossgrundbesitzes dahin.

Umgekehrt beruhten die gegen den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb erhobenen Vorwürfe auf einem ungenügenden Verständnis der Verhältnisse, in denen die kleinen Bauern lebten.

So eiferte man gegen die Schäden des Streubesitzes und machte ausschliesslich die gleiche Erbteilung dafür verantwortlich. Allein der Streubesitz beruhte, wie man hervorhob, vielfach auf dem Bedürfnis des Bauern, Grundstücke verschiedener Art zu besitzen. Daher Zukauf, häufig nicht von angrenzenden, sondern von ferner liegenden Grundstücken, wenn diese von der gewünschten Qualität, die näher liegenden aber nicht. Je verschiedenartiger die Kulturen, desto notwendiger mitunter der Streubesitz.

Villèle hatte ferner gesagt, der kleine Bauer bestelle sorgfältiger, aber mit grösseren Kosten. Dies, erwiderte man, sei ein schiefes und daher irreführendes Urteil; denn die Zeit, die der Bauer auf diese Bestellung verwende, würde ohne sie nicht nützlich verwendet werden. Seine Frau und halbwüchsigen Kinder verrichteten den grössten Teil der Arbeiten, während er selbst sich häufig nur in seinen Freistunden damit beschäftige. Der grössere Bruttoertrag, den der kleine Bauer erziele, sei für ihn also ein grösserer Nettoertrag. Der Spaten, habe Villèle weiter gesagt, sei weniger ökonomisch als der Pflug. Kein Zweifel, wo es sich um Getreidebau handle; allein der Pflug sei unbrauchbar im Garten oder im Weinberg. Nicht nur, dass der Spaten hier das Einkommen der Familie vermehre, er führe auch zur Vergrösserung ihres Vermögens infolge von Melioration.

Allein selbst da, wo der landwirtschaftliche Grossbetrieb vielleicht das wirtschaftlich vorzüglichere sei, sei es ein Irrtum zu glauben, dass das Erstgeburtsrecht zur Einführung des

Digitized by Google

Grossbetriebs führe. Nichts sei irriger, als Grossgrundbesitz mit Grossbetrieb und Kleingrundbesitz mit Kleinbetrieb zu verwechseln. Ein Land könne ein Land des Grossgrundbesitzes und doch des Kleinbetriebs sein, wie mehrere französische Provinzen vor der Revolution, wie Spanien, wie ein Theil von Italien, ferner wie Irland. England und Irland ständen unter der Herrschaft desselben Erbrechts; in dem einen Land sei der Grossgrundbesitz vorherrschend wie in dem andern. Aber in England herrsche Grossbetrieb, in Irland Kleinbetrieb. Die Ursache sei Kapitalüberfluss und Intelligenz in England, das Umgekehrte in Irland. Wo kein Kapitalreichtum, sieche die Landwirtschaft auch bei Grossgrundbesitz.

Auch Frankreich sei ein Land des Kleinbetriebs; auch in der Bretagne, in den mittleren und südlichen Provinzen sei die Ursache grosser Kapitalmangel. Wenn Einer ein Gut verkaufen wolle, könne er es nicht als Ganzes verkaufen, sondern nur in Parzellen. Die Landwirte seien nicht zahlungsfähig, um ein grosses Gut zu kaufen, und hätten nicht genug Betriebskapital und Bildung, um ein grosses Gut rationell zu bewirtschaften. Wenn die Parzellen auch relativ teurer als die grossen Güter seien, so seien die Landwirte doch, weil der gesamte Kaufschilling niedriger, im stande, kleine Güter zu kaufen. Daher die fortschreitende Parzellierung in jenen Gegenden. Nichts sei verkehrter, als mit dem Hinweis auf Irland zu argumentieren. Der französische Landwirt unterscheide sich dadurch von dem irischen, dass er eben Eigentümer sei. Sein Interesse als Eigentümer ersetze seinen Mangel an Kapital und Bildung; daher die Blüte der französischen Landwirtschaft im Gegensatz zu der irischen. Werde nun das von der Regierung vorgeschlagene Gesetz dem französischen Landwirt mehr Kapital und Bildung verschaffen? Nicht im geringsten; wenn es erfolgreich wäre, würde es höchstens Grossgrundbesitzer schaffen, die ähnlich wie die irischen ihre Renten in den Städten verzehrten, während der Kleinbetrieb ganz wie in Irland fortbestünde, oder es würden Zustände wie in Spanien eintreten; denn es fehle diesen Grossgrundbesitzern das grosse Betriebskapital. Dieses aber komme erst, wenn die viel verschrieene Industrie aufblühe. Sie erst schaffe den Kapital-

Digitized by Google

reichtum, ohne welchen auch die Landwirtschaft nicht gedeihen könne.

So sei das vorgeschlagene Gesetz in jeder Weise ungeeignet, der Landwirtschaft Hilfe zu bringen:

Angenommen, es bestehe in Frankreich wirklich eine die Landwirtschaft gefährdende Bodenzersplitterung, was nicht der Fall sei, so wäre die Vorlage ausser stand, ihr zu steuern. Sie treffe ja nur etwa ein Hundertstel des Landes, nur die Besitztümer, die 300 Franken Grundsteuer bezahlten, was ungefähr einem Reinertrag von 2000 Franken und mehr entspräche. Sie gleiche jemanden, der, um einen zu retten, der am Ertrinken sei, demjenigen die Hand reiche, der ruhig am Ufer sitze.

Auch diese Familien aber würden nicht in ihrer Lage verbessert; im Gegenteil: es entstünden nun eine Anzahl Familien mit um so kleineren Losen. Angenommen, es gäbe wirklich kein anderes Mittel, das Vermögen zu erhalten, als Erbschaft und Heirat, so werde man in der dritten und vierten Generation eine um so grössere Anzahl kleiner und kleinster Besitztümer haben, als man durch das vorgeschlagene Gesetz ja eben den Erbteil der nachgeborenen Söhne und Töchter mindere. Nur eine Familie erhalte ein grösseres Los bei der Erbteilung. Damit lasse sich nicht der zunehmenden Bodenzersplitterung entgegenwirken.

Werde aber die Lage des bevorzugten Aeltesten etwa verbessert? Nicht im geringsten.

Denn einmal würden die Produktionskosten aller jener Eigentümer, die bisher mit Hilfe ihrer Familienangehörigen ihr Besitztum bestellten, vermehrt. Das vorgeschlagene Gesetz werde die gemeinsame Arbeit der Familie für den Grundbesitz des Vaters zum Stillstand bringen. Die nachgeborenen Kinder würden für das Besitztum nicht mehr arbeiten wollen, wenn die Werterhöhung, welche ihre Arbeit hervorrufe, nicht mehr allen gleichmässig zu gute komme. Der Vater werde also fremde Arbeitskräfte dingen müssen.

Gleichzeitig aber nähmen die ihm hierfür verfügbaren Mittel ab. Der Aelteste erhalte nach der Vorlage seinen Voraus in Grundbesitz; also das Betriebskapital gehe an die Nachgeborenen. Die Folge sei die grösste Not des Aeltesten.

Digitized by Google

Er erhalte das Grundeigentum ganz nackt, ohne Betriebskapital. Er erhalte es womöglich durch Substitutionen gebunden, könne also nicht einmal Geld durch Kredit aufnehmen. Auch sei es eine irrige Entgegnung, zu sagen, er fände für das ihm entgehende Betriebskapital Ersatz im Voraus, da er in dem Masse, in dem sein Voraus wachse, die Fähigkeit erhalte, ein reicheres Mädchen zu heiraten und sich so ein grösseres Betriebskapital zu schaffen. Durch die Minderung des Erbteils der Töchter werde ja gerade die eine Möglichkeit, das Vermögen zu mehren, welche die Regierung ausser der Erbschaft kenne, die Heirat, verringert. Die Vorlage beschränke somit den Aeltesten auf seine beiden Arme. Dies heisse ihm jede Melioration, jede Reparatur, die Viehhaltung, Mastung, Maschinen verbieten. Dies heisse wirklich Ersetzung des Pflugs durch den Spaten. Dies heisse den Tod des Ackerbaues.

Die Substitutionen endlich seien besonders verderblich. Kleinere Grundbesitzer allerdings würden davon keinen Gebrauch machen. Bei ihnen sei der Erbteil der Nachgeborenen ohnedies so klein, dass diese eine weitere Schmälerung durch einen Voraus des Erstgeborenen am wenigsten vertragen könnten. Der Nachteil des Gesetzesvorschlags für die kleinen Leute sei vielmehr der, dass er sie zu den Kosten eines Testaments nötige, um die gleiche Erbteilung wiederherzustellen, welche für ihre Verhältnisse allein passe. In den Familien dagegen, welche von dem Substitutionsrecht Gebrauch machen würden, werde dessen Wiedererneuerung die Wirkung haben, die Ländereien, die durch Substitutionen gebunden würden, dem Verkehr zu entziehen. Substitutionen nähmen also demjenigen, der ein Interesse habe, einen Besitz zu verkaufen, die Möglichkeit zu verkaufen, dem, der ein Interesse habe, zu kaufen, die Möglichkeit zu kaufen. Sie nähmen demjenigen, in dessen Hand der Besitz mehr oder weniger unfruchtbar sei, die Möglichkeit, ihn gegen Kapitalien zu vertauschen, von denen er grösseren Nutzen ziehen würde, und demjenigen, der diesen Besitz kaufen würde, die Möglichkeit, denselben durch Verwendung seiner Kapitalien nutzbar zu machen. Auch finde der Inhaber eines durch Substitution gebundenen Gutes

Digitized by Google

nur schwerer Kredit, um seinen Besitz zu meliorieren. Substitutionen nähmen also dem Besitz die Möglichkeit, nach Bedürfnis gekauft, verkauft, geteilt, belastet zu werden.

Indes alle volkswirtschaftlichen Argumente, welche die Reaktion vorgebracht hatte, waren ein blosser Vorwand. Sie hatte, was die Vorlage angeht, kein anderes Interesse an der Landwirtschaft, als dass sie in einem grossen Grundbesitz die sicherste Garantie des dauernden Bestandes vornehmer Familien erblickte, welche im Staate den massgebenden Einfluss übten. Die Grundidee, welche die Vorlage veranlasst hatte, war eine politische. In der Einführung des Erstgeburtsrechts für alle grösseren Grundbesitzer sah man den ersten Schritt, der zur Wiederherstellung der aristokratischen Herrschaft in Frankreich führen sollte.

Dementsprechend hatte man vor allem den Nachweis versucht, das Erbrecht wurzle nicht in der natürlichen Gerechtigkeit, sondern lediglich im positiven Rechte, und zwar würden seine Bestimmungen notwendig durch die politische Verfassung des Staates bestimmt; es sei daher kein Anlass, in dem Erstgeburtsrecht eine ungerechte Verletzung der natürlichen Gleichheit der Kinder zu erblicken.

Gegen diese Auffassung wandte sich ein Sturm von Entrüstung. Das sei ganz dieselbe Argumentation, die Mirabeau 1791 gebraucht habe, um die Testierfreiheit des Erblassers auszuschliessen. Auch der Konvent habe im Erbrecht lediglich einen Ausfluss des Willens des Gesetzgebers gesehen. Der Unterschied sei nur der gewesen, dass der Konvent durch Gesetz die gleiche Erbteilung selbst gegen den Willen des Erblassers eingeführt habe, Peyronnet die Ungleichheit entgegen den Empfindungen der ganzen Nation einführen wolle. Ein Prinzip, aus dem so die entgegengesetzten Folgerungen gezogen werden könnten, lasse sich ebenso dazu benutzen, die völlige Abschaffung des Erbrechts zu dekretieren. Diese Folgerung dränge sich noch mehr nach der Ausführung des Berichterstatters für die Vorlage, des Marquis de Maleville, auf, wonach das Erstgeburtsrecht sogar im Interesse der dadurch in ihrem Erbteil Verkürzten sei, indem diese Verkürzung sie veranlasse, sich auszuzeichnen. Wenn das Erbrecht lediglich der

Digitized by Google

Ausfluss positiver Gesetzeswillkür, die so oder anders bestimmen könne, und die völlige oder teilweise Enterbung nur im Interesse der Enterbten selbst sei, indem das Gesetz dann wenigstens nur einen Dummen mache, so spreche dies gegen jedwedes Erbrecht[1]). Dies seien erstaunliche Ausführungen im Munde einer monarchischen Regierung!

Gewiss, Montesquieu hatte zu solch irrtümlicher Auffassung den Anlass gegeben. Er hatte den Kindern jedes Successionsrecht in die Hinterlassenschaft ihres Vaters kraft natürlichen Rechts abgesprochen. Der Grund war, dass er in dem Vater den absoluten Eigentümer des von ihm besessenen Vermögens sah. Dies aber war der Vater ursprünglich nirgends gewesen. Die ursprüngliche Wirtschaftseinheit war nirgends der Einzelne, sondern das Haus; der Vater hatte nur die Leitung der Hausgemeinschaft und ihre Vertretung nach Aussen, während bereits bei Lebzeiten des Vaters ein Miteigentum der Kinder — wenigstens der Söhne — am Eigentum der Hausgemeinschaft, der Familie, bestand. So hat die griechische Sitte den Hausvater durchgehends nur als den natürlichen Vormund und Verwalter des gemeinsamen Hausvermögens betrachtet[2]), und für die Römer bezeichnet der Jurist Paulus[3]) die Nachfolge der sui heredes nicht eigentlich als Erbfolge, sondern als eine Fortsetzung des Eigentumsverhältnisses; sie erhielten durch die Erbfolge nur die freie Verfügung über das, was sie schon bei Lebzeiten des Vaters als Miteigentümer besessen. In Frankreich aber hatten nicht nur, wie überall, am Anfang die Familien als Wirtschaftseinheiten gestanden[4]), Troplong schreibt vom Mittelalter: „Die Assoziation

[1]) Auch Le Play hat diese Folgerung als die einzig logische anerkannt, und eben deshalb — trotz seiner abergläubischen Vorliebe für das Anerbenrecht — diese Argumentationsweise getadelt. Vgl. La réforme sociale en France § 21, in der 2. Aufl. I p. 195.

[2]) Thalheim, Griech. Rechtsaltertümer S. 53 ff. Blümner, Griech. Privataltertümer S. 76. Fustel de Coulanges, La Cité Antique p. 70, 85, 94, 97, 105, 109.

[3]) L. 11 Dig. de liberis et posthumis. l. 28 t. 2. Vgl. auch l. 7 Dig. de bonis damnat. l. 48 t. 20 in initio. Vgl. auch Accursius ad II F. 1 § 1.

[4]) Vgl. Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France II p. 58, III p. 59 ff. Doniol a. a. O. p. 74 ff. Bonnemère, Histoire des paysans, 2. ed. Paris 1874, II p. 474 ff. E. de Laveleye,

Digitized by Google

aller Familienglieder unter einem Dache, auf einem Besitze, zum Zweck gemeinsamer Arbeit und gemeinsamen Gewinns, ist die allgemeine, charakteristische Erscheinung, vom Süden Frankreichs bis zu den entgegengesetzten Enden“ [1]), und im Nivernais fand Dupin die Hausgemeinschaft noch 1826 und 1840 als Wirtschaftseinheit [2]). Dementsprechend erwiderte Graf Daru, die Kinder setzten, indem sie die Erbschaft anträten, nur den Besitz fort, der in der Familie verbleibe; es trete mit ihrer Erbfolge kein Besitzwechsel ein. Der Staat könne sich die Erbschaft nicht aneignen, ohne dieses Besitzrecht der Familie zu verletzen. Könne er sie sich nicht aneignen, so könne er auch nicht darüber verfügen. Um darüber verfügen zu können, müsste er Eigentümer sein. Er könne daher auch das Erbrecht nicht vom Standpunkt der Staatsraison ändern. Andere setzten der Berufung auf Montesquieu die auf das allgemeine Gerechtigkeitsgefühl entgegen; und nicht nur, dass selbst einige Verteidiger der Vorlage zugaben, dass Montesquieu sich wohl allzu schroff ausgedrückt habe, die Opposition konnte sich auch auf die grössten Autoritäten der Kirche, vom Apostel Paulus und den Kirchenvätern angefangen, bis zu den Kanonisten und anderen der Reaktion teuren Quellen, berufen, welche, im Gegensatz zu dem jüdischen Erstgeburtsrechte des alten Testaments, die gleiche Erbteilung der Kinder als das der Gerechtigkeit allein Entsprechende bezeichnet hatten [3]).

Sodann hatte Peyronnet behauptet, das der Monarchie entsprechende Erbrecht sei die Erstgeburtsfolge. Auch hierfür hatte man sich auf Montesquieu berufen, auch hier zu Unrecht. Denn wenn Montesquieu auch an einer weiteren Stelle das Erstgeburtsrecht für das der monarchischen Verfassung eigentümliche Erbrecht erkläre, so frage sich doch, was heisst Monarchie? Es gebe verschiedene Arten von Monarchien; es gebe insbesondere eine absolute und eine konstitutionelle.

Das Ureigentum, deutsch von Bücher. Leipzig 1879, S. 387 ff. und die da Citierten; ferner Arthur Young, Reisen durch Frankreich I p. 521.

[1]) Citiert bei Bonnemère a. a. O. II p. 478.

[2]) Dupin, Du droit d'aînesse p. 74. Excursion dans la Nièvre 1840. Le Morvan 1853. La Coutume de Nivernais. Paris 1864, p. 202, 305—314.

[3]) Dupin, Du droit d'aînesse p. 14—19, 112 ff.

Digitized by Google

Welche Art habe Montesquieu gemeint? Die Antwort könne nicht zweifelhaft sein. Er sei lediglich Beobachter gewesen und Erklärer dessen, was er beobachtet hatte. Was er vor Augen gehabt habe, sei die Monarchie Ludwigs XV. gewesen, d. h. eine absolute Königsgewalt, aufgebaut auf feudalen Trümmern, gemildert durch die öffentlichen Sitten, die Grundeinrichtungen lediglich durch die unregelmässige Aktion der öffentlichen Meinung geschützt. Als natürliche Untergewalten unter dem König kenne er nur den Adel. Dieser Adel werde von Vorurteilen der Person und des Standes beherrscht. „Das Vorurteil jeder Person und jeden Standes" sei ihm die Ehre. Daher bezeichne er die Ehre als das Kind und den Vater des Adels. Diese Vorurteile, d. h. die Ehre, und mithin ihr Träger, der Adel, seien ihm das einzige Gegengewicht gegen den absoluten Willen des Monarchen. Ihr entsprängen jene Sitten, welche der absoluten Gewalt mildernd entgegenträten, und jene Bewegungen der öffentlichen Meinung, welche die Grundeinrichtungen gegen sie schützten. Der Adel übe also in der Monarchie, die Montesquieu vor Augen habe, eine wenn auch ungeregelte, so doch wesentliche Funktion; seine Ehre ziehe der absoluten Königsgewalt Schranken. Diesen Adel finde er begründet auf das Erstgeburtsrecht; somit erkläre er das Erstgeburtsrecht für das der Monarchie entsprechende Erbrecht. Allein völlig verschieden von dieser Monarchie des Ancien Régime sei die konstitutionelle Monarchie. Die Charte enthalte ganz andere Garantien der Grundeinrichtungen des Staats, als jene unregelmässigen Aktionen einer auf den Standesvorurteilen des Adels beruhenden öffentlichen Meinung sie gewähren konnten. Sie kenne weder die Privilegien eines solchen Adels, noch sei bei ihr ein privilegierter Adel notwendig oder mit ihr verträglich. Das Ministerium aber verkenne vollständig den Unterschied zwischen der Monarchie Karls X. und der Ludwigs XV. Es gehe davon aus, man habe noch dieselbe Monarchie wie vor fünfzig Jahren; seit der Revolution sei „nichts geändert, es gebe nur einen Franzosen mehr"; man müsse dies nur zur Anerkennung bringen. Damit trete hervor, welche Art von Monarchie es sei, die man wiederherstellen möchte. Das Ancien Régime solle zurückgeführt

Digitized by Google

werden; und dieses vor Augen berufe man sich auf den Satz Montesquieus, dass die Gesetze dem Prinzip und der Natur einer jeden Regierung entsprechen müssten. Indem Montesquieu aber ausdrücklich erklärte, dass das Erstgeburtsrecht nur für Monarchien, d. h. für Monarchien, wie er sie vor Augen hatte, und für keine andere Art der Verfassung gut sei, gehe aus seinen eigenen Ausführungen hervor, dass es nach seiner Meinung für eine konstitutionelle Monarchie nichts tauge.

Auch biete für die Richtigkeit dieser Meinung Montesquieus die Charte einen schlagenden Beleg. Nach deren erstem Paragraphen seien alle Franzosen vor dem Gesetze gleich. Dies heisse nicht nur, wie man eingewandt habe, dass die bestehenden Gesetze gegenüber allen Personen gleichmässig zur Anwendung kommen sollten, und es sei völlig unzutreffend, sich hierfür auf die für verschiedene Arten von Personen bestehenden besonderen Gesetze zu berufen. Denn alle diese Gesetze bezögen sich nur auf natürliche Unterschiede, welche die Gesetzgebung selbstverständlich anerkenne, wo sie beständen. Es heisse dies, dass gegenüber allen Personen die gleichen Gesetze zur Anwendung kommen sollten. Daher sei es eine Verletzung der Charte, da, wo keine natürlichen Unterschiede beständen, solche durch Gesetz künstlich zu schaffen.

Nicht minder verkehrt wie die Berufung auf Montesquieu seien die übrigen Argumente, mit denen man die Behauptung, das Prinzip der Monarchie erheische die Erstgeburtsfolge, zu stützen suche.

In der regierenden Familie allerdings sei das Erstgeburtsrecht von nöten. Denn die Monarchie sei ein Amt, das selbstverständlich nur von Einem verwaltet werden könne. Allein um es in der regierenden Familie zu sichern, sei es keineswegs nötig, dass es auch in anderen Familien bestehe; denn die Primogeniturerbfolge in der regierenden Familie werde heute nirgends durch nachgeborene Prinzen bedroht. Vielmehr sei es eine Verleumdung der Monarchie, zu behaupten, sie setze eine bestimmte Erbfolgeordnung voraus; sie sei, indem sie die Erstgeburtsfolge bei allen Familien fordere, prinzipiell im Widerspruch mit den Interessen der grossen Masse und unverträglich mit den Forderungen der Gerechtigkeit und den

Digitized by Google

einfachsten Instinkten der Natur. Das monarchische Frankreich sei zu allen Zeiten in seinen verschiedenen Teilen von einer sehr verschiedenen Erbfolge beherrscht worden. Im Norden habe das Erstgeburtsrecht, im Süden das gleiche Intestaterbrecht gegolten; die südlichen Provinzen seien aber nicht nur ebenso monarchisch wie die übrigen regiert worden, sondern seien auch ebenso monarchisch gesinnt gewesen; und in der That waren sie nach der Restauration die Hauptherde eines geradezu fanatischen Royalismus.

Ebensowenig sei die Behauptung haltbar, das Prinzip der Monarchie sei die Stabilität. Es sei vielmehr der Vorzug der konstitutionellen Monarchie, dass sie nicht stationär sei; sie ändere sich allmählich und ohne Erschütterung, indem die Gesellschaft sich ändere. Schreite die Monarchie nicht mit dieser fort, so schreite diese über sie hinaus. Die Stütze der Monarchie bestehe daher nicht in der Schaffung eines Erstgeburtsrechtes, sondern darin, dass sie stets entsprechend den Bedürfnissen und der Erkenntnis der Zeit regiere. Nichts sei monarchischer, als was gerecht sei; nichts konservativer, als eine Bodenverteilung, die beinahe einen Jeden zum Grundeigentümer mache. Nichts dagegen sei gefährlicher, als zu sagen, dass diese oder jene Bestimmung des bürgerlichen Rechts der Monarchie notwendig oder mit ihrem Lebensprinzip im Widerspruch sei. Glücklich seien die Völker, die nicht zwischen dem Opfer ihrer Interessen und der Republik zu wählen hätten.

Endlich hatte man behauptet, die Monarchie könne nicht auf isolierten Einzelnen, sie müsse auf Familien begründet werden, welche ausser der gegenwärtigen auch die zukünftigen Generationen umfassten. Dies führt zu einer anderen Hauptbegründung der Vorlage: man müsse die Familie begründen als Gegensatz zum isolierten Einzelnen; um die Familie zu begründen, müsse man durch Gesetz die Erstgeburtsfolge einführen.

Diesem oft vorgebrachten, in Deutschland von den Schwärmern für die Primogeniturerbfolge von Adam Müller bis heute unzähligemal wiederholten Argumente liegt eine Täuschung zu Grund, die, da der Charakter der Meisten, die es ge-

Digitized by Google

brauchen, eine absichtliche Verdrehung von vornherein ausschliesst, als ein neuer Beleg dafür gelten kann, wie sehr Wollen und Phrase das Unterscheidungsvermögen selbst gescheiter Männer zu trüben vermögen.

Es handelt sich nämlich bei dieser „Begründung der Familie" nicht, wie man nach dem Argumente glauben sollte, um den Gegensatz zwischen isolierten Einzelnen, die, dem Genusse des Augenblicks ergeben, pflichtenlos in freier Liebe dahinleben, und Familien, die, auf Ehe und Eigentum beruhend, im Bewusstsein ihrer Verantwortlichkeit für ihre Kinder sorgen und sie in den Traditionen des Staats für die künftigen Aufgaben des Gemeinwesens heranziehen. Statt um die Erhaltung der Familie handelt es sich vielmehr um die Schaffung und Erhaltung von auserlesenen Familien in bevorzugter Stellung.

Mit Hohn hob die Opposition daher hervor, man verstehe unter Familie nicht eine Gesamtheit von Individuen von gemeinsamer Abstammung, von ein und demselbem Blute, ein und demselben Namen, denselben Interessen und gegenseitiger Liebe, sondern ein bevorzugtes Wesen, auf welches die Gesellschaft ihr gesamtes Interesse und alle ihre Hoffnungen zu konzentrieren habe. Das besage die von der Kommission formulierte Definition selbst: „Was versteht man denn unter Fortsetzung der Familien im Gesellschaftsleben, wenn nicht die Erhaltung Derjenigen, die sie vertreten, in der gesellschaftlichen Stellung, in der ihre Ahnen erzogen worden sind?" Es gebe somit in den Augen der Urheber der Gesetzesvorlage keine Familie, welche der Fürsorge des Gesetzes wert sei, ausser denen, welche von ihren Ahnen eine gesellschaftliche Stellung ererbt hätten, welche die Blicke auf sich ziehe, womöglich ausser denen, die den Thron umgäben oder ihn zu umgeben bestimmt seien.

Allerdings erstrecke sich der Wirkungskreis der Vorlage auf alle Familien, die 300 Franken an Grundsteuer bezahlten. Dies seien gewiss weit mehr, als zur Zeit des Ancien Régime dem Erstgeburtsrecht unterworfen gewesen. Damals hätten nur die adligen Familien mit Grundbesitz, d. h. nur 18000 Familien, das Erstgeburtsrecht gekannt; die Vorlage treffe

Digitized by Google

60 000 Familien. Es sei dies eine weitere Thorheit der Vorlage. Diese lasse sich noch am ersten in Familien ertragen, deren Vermögen einen gewissen Betrag übersteige, da diese am ersten ein Testament machen würden, wenn ihnen die Erstgeburtsfolge nicht passe; Familien dagegen, die nur 300 Franken Grundsteuer zahlten, also mit einem Reinertrag ihres Besitzes von etwa 2000 Franken, machten kein Testament; bei ihnen aber sei der Erbteil der Nachgeborenen ohnedies so klein, dass diese eine Schmälerung durch einen Voraus des Erstgeborenen am wenigsten ertragen könnten. Allein einerseits würden damit noch immer 60 000 Familien allen übrigen Familien entgegengesetzt, andererseits trete gerade in dieser Ausdehnung eine Tendenz der Vorlage hervor; indem man die mit dem Grossgrundbesitz noch am ersten verträgliche Erbfolge auch für kleinere Besitztümer einführen wolle, beabsichtige man, sich in den Erstgeborenen der Familien, welche jene innehätten, Mitschuldige zu schaffen, die ein Interesse an der Erhaltung einer Ordnung hätten, die handgreiflich ungerecht sei.

Sodann aber gälten in den Familien, die man begründen wolle, die nachgeborenen Söhne und noch mehr die Töchter für nichts; die Familie reduziere sich auf den Aeltesten. Nun könne aber dieser Erstgeborene, den die Fürsorge der Vorlage zum Bezug der Hälfte oder von zwei Drittel der Erbschaft, zum alleinigen Besitz des Grundeigentums berufe, sich dieses Vorzugs nicht allein erfreuen, wenn nicht die Familie, die begründet werden solle, erlöschen solle; er werde sich verheiraten müssen, er könne mehrere Kinder haben, und alsdann werde das vorgeschlagene Gesetz abermals da sein, um darüber zu wachen, dass die Familie und ebenso alle folgenden Generationen auf eine Einheit beschränkt würden. Die nachgeborenen Kinder würden aber auch Ehen eingehen und Familien begründen, wenn auch die Gesetzesvorlage diese Familien nicht als Familien ansähe. Diese Familien der Nachgeborenen würden um so kleinere Lose erhalten, je grösser die Lose, die den Aeltesten zugeteilt worden. Sie würden um so rascher proletarisiert und am Umsturz der ungerechten Ordnung interessiert. Ein monarchisches Gesetz sei eben nur

Digitized by Google

das, welches, weil es gerecht sei, die Unterthanen dem Monarchen verbinde; ein Gesetz sei antimonarchisch, wenn es eine kleine Zahl begünstige, um die Gesamtheit der Bürger zu enterben, wenn es die Familien beunruhige und trenne und alle natürlichen Gefühle schwäche.

Sodann zeige sich die Täuschung, indem man vorgebe, die Familie begründen und den Geist der Familie steigern zu wollen, während das Gesetz, das man zu diesem Zweck vorschlage, die Familie zerstöre.

Es thue dies einmal, indem es zur Auflösung gerade derjenigen Familien führe, in denen mehr als in allen anderen der wahre Familiengeist, die Einheit derjenigen, die eines Blutes seien, im Innern sowohl wie nach Aussen sich verkörpere, zur Aufteilung der Hausgemeinschaften, wo noch solche beständen. In Hausgemeinschaften, welche 300 Franken Grundsteuer und mehr bezahlten, werde der Erstgeborene nunmehr die Teilung beantragen, um seinen Voraus einzustecken; die minder wohlhabenden Hausgemeinschaften würden sich auflösen, sobald ihr Vermögen der verhängnisvollen Grenze sich nähere, aus Furcht der Nachgeborenen, dem Vorzugsrechte des Erstgeborenen zum Opfer zu fallen. Und doch vermöchten sie etwas nur, wenn vereint. Lasse man sie beisammen, so übernähmen und bestellten sie einen Hof; trenne man sie, so mache man sie zu Taglöhnern, zu Proletariern, reisse Eltern und Kinder voneinander; diese würden Dienstboten und Lohnarbeiter bei Anderen, gingen dabei zu Grund und empfängen weder mehr die Belehrung noch genössen sie das Beispiel, die ihnen ehedem in der vereinten Familie zu teil geworden!

Ferner, wo die Hausgemeinschaften längst aufgelöst seien und nur mehr individualistische Familien beständen, zerstöre das vorgeschlagene Gesetz Familie und Familiengeist, indem es Misstrauen zwischen Eltern und Kindern säe, die Geschwister durch die Aussicht auf einen ungleichen Erbteil trenne, ja nicht selten der Anlass werde zu Betrug und noch ärgeren Missethaten.

Das geltende Gesetz gehe von der Annahme aus, Aufgabe eines Gesetzes über die Erfolge sei, den Willen des

Digitized by Google

Erblassers zu ergänzen, der Dolmetsch seiner Absichten zu sein, wo diese geschwiegen hätten; wie die Voraussetzung für die gleich grosse Liebe des Erblassers zu allen seinen Kindern spreche, so auch für seinen Willen, das Erbe unter sie gleich zu teilen. Dabei habe das geltende Gesetz dem Vater nicht etwa die Möglichkeit entzogen, die gleiche Erbteilung abzuändern, sei es, um ein Kind, das sich besonders verdient gemacht habe, zu belohnen, sei es, um eines, das sich verfehlt habe, zu strafen; ja selbst um eine „Familie" zu begründen, könne er schon jetzt einem Kind einen Voraus gewähren; er könne die verfügbare Quote sogar einem völlig Fremden zuwenden und so etwaigen Pflichten der Dankbarkeit nnd Freundschaft entsprechen. Die Verfügungsfreiheit des Vaters, die man so sehr als im Interesse der Autorität des Familienhauptes über die Familienglieder gelegen bezeichne, sei also innerhalb der Grenzen der Pflichtteilsrechte gewahrt. Indem das Gesetz aber, wo der Erblasser von dieser Verfügungsfreiheit keinen Gebrauch mache, die gleiche Erbteilung angeordnet habe, sei es auch der Ansicht gewesen, dass die väterliche Autorität allein jene Stimmen zu beschwichtigen vermöge, die da, wo eine ungleiche Erbteilung eintrete, sich mehr als einmal inmitten der Kinder derselben Eltern erheben müssten: Sind wir denn nicht eines Blutes? Sind es nicht dieselben Ansprüche, die uns zu einem Anteil an der Erbschaft berechtigen? Welches ist der Grund, dass diese Teilung zwischen uns ungleich sein soll? Das geltende Gesetz sei der Ansicht gewesen, nur die Ehrfurcht und Unterwerfung unter den, der als Schöpfer ihrer Tage Autorität über sie habe, vermöge diese Stimmen zum Schweigen zu bringen. Das vorgeschlagene Gesetz dagegen setze an die Stelle der Autorität des Vaters seine eigene Autorität. Würde diese im stande sein, jene Stimmen zu beschwichtigen? Würde die von ihm angestrebte Rektifikation des Rechtsbewusstseins des Volkes nicht vielmehr die Empörung der in ihrem Erbteil Verkürzten hervorrufen?

Bisher ferner sei es eine Ausnahme gewesen, dass der Vater von seiner Verfügungsfreiheit Gebrauch gemacht habe, und eben dies sei etwas, was sowohl den französischen Kindern

Digitized by Google

und Eltern, als auch dem bestehenden Gesetze zur Ehre gereiche. Denn nur selten sei Anlass gewesen, ein Kind durch Verkürzung seines Erbteils zu strafen, und ausser wo es gelte, die natürlichen Gebrechen eines Kindes durch einen grösseren Erbteil auszugleichen, habe es dem elterlichen Herzen widersprochen, ohne solchen Anlass die übrigen Kinder zu Gunsten Eines zu benachteiligen. Zugleich zeige diese Thatsache, wie sehr das geltende Gesetz jener Vorschrift Montesquieus[1]) nachkomme, dass die Gesetze den Sitten entsprechen müssten. Allein statt in dieser Uebereinstimmung des Rechtsbewusstseins des französischen Volks, seiner Bedürfnisse und Sitten mit dem Gesetze ein Lob des letzteren und in der Seltenheit der Abweichung von der gleichen Erbteilung ein ehrenvolles Zeugnis für die französische Familie zu erblicken, erkenne das Ministerium gerade darin den Grund, der dazu nötige, die Sitte durch die Gesetzgebung zu rektifizieren, indem man durch eine Abänderung des Gesetzes das, was bisher die Ausnahme gewesen, zur Regel mache. Zur Begründung der Vorlage habe sich Villèle darauf berufen, dass im Jahre 1825 in Paris auf 7649 Hinterlassenschaften 6568 Erbfolgen ab intestato und auf die 1081 Testamente nur 59 gekommen seien, welche Abweichungen von der gleichen Erbteilung enthielten. Peyronnet habe gar behauptet, die Väter machten von ihrer Verfügungsfreiheit keinen Gebrauch, weil sie Angst hätten, dies verstosse gegen die Gerechtigkeit; sie wüssten zwar, dass dies irrig sei, hätten aber nicht den Mut, entsprechend ihrer Erkenntnis zu handeln; sie fürchteten den Vorwurf, ja den Abscheu der Familien. Aber woher wisse dies der Minister? Durch ganz Frankreich gehe ein Schrei der Entrüstung, der die Unwahrheit seiner Behauptung beweise. Die Reichen verabscheuten seinen Gesetzentwurf wie die Armen; die Väter seien darüber ebenso entsetzt wie die Kinder; die Nachgeborenen klagten darüber und die Aeltesten fühlten sich dadurch beleidigt; die Verurteilung sei einzig, einstimmig, allgemein. Die gegen die Vorlage an die Kammern gerichteten Petitionen suchte die Reaktion allerdings mit der Denunziation abzuthun, es handle

[1]) Esprit des lois XIX p. 21.

Digitized by Google

sich dabei um eine Liga, eine Verschwörung, ein verfassungswidriges Referendum; auch erfand man den später ja auch anderwärts gegenüber ähnlichen Kundgebungen gebrauchten Einwand, sie seien der Ausdruck einer Minorität, indem man annehmen könne, dass diejenigen, die nicht unterschrieben hätten, auf der entgegengesetzten Seite ständen; ja man verstieg sich zu der Drohung, das ganze Petitionsrecht zu beseitigen. Allein derartige Aeusserungen zeigten nur die Verlegenheit, in welche die Reaktion durch dieses sich Aufbäumen des öffentlichen Gewissens versetzt wurde; der Eindruck, den dasselbe hervorrief, liess sich damit nicht abthun. Also erklärte man die Allgemeinheit und Heftigkeit dieser Proteste für einen neuen Beweis dafür, wie dringlich es sei, die Sitten durch Gesetz zu korrigieren!

Aber wenn Ihr, war die treffende Replik der Opposition, die Sitten, die dem Erstgeburtsrecht widerstreben, durch Gesetz verbessern wollt, wie könnt Ihr dann den Sitten weiter gestatten, das Gesetz zu vereiteln? Wäre die gleiche Erbteilung wirklich gegen das monarchische Prinzip, wollt Ihr wirklich durch Korrektur der Sitten das Erstgeburtsrecht einführen, so dürft Ihr die gleiche Erbteilung nicht einmal fakultativ zulassen.

Statt diese einzig logische Folgerung zu ziehen, stellte die Reaktion im Gegenteil ihren Widersachern die von den deutschen Verteidigern des Anerbenrechts heute so oft gebrauchte Ausrede entgegen: „Was ist es denn, worüber Ihr Euch ereifert, da jeder Erblasser die gleiche Erbteilung durch Testament wiederherstellen kann?“ Wäre dieser Einwand ehrlich gewesen, so hätte die Gegenfrage genügt: „Warum beunruhigt Ihr das Land mit Eurem Gesetzentwurf, da ja das bestehende Gesetz bereits gestattet, die ungleiche Erbteilung durch Testament herbeizuführen? Wenn die Aenderung so belanglos ist, so bedarf es keines neuen Gesetzes.“

Es war aber ein bedeutender Unterschied, ob das Gesetz die Gleichheit anordnete und nur dem Vater gestattete, sie abzuändern, oder ob es die Ungleichheit anordnete, ausser wo der Vater ausdrücklich die Gleichheit wollte. Man versetze, so führten die Oppositionsredner aus, den Vater in eine kri-

Digitized by Google

tische Lage. Man stelle ihn zwischen die Forderungen seiner nachgeborenen Kinder, die ihn bestürmen, die durch das Gesetz verletzte Gleichheit durch Testament wiederherzustellen, jene Gleichheit, die er nach dem bisherigen Gesetz aufrecht erhalten hätte, indem er sich des Testamentes enthielt, und die stolzere Sprache seines Aeltesten, der ihm sagen werde: „Entziehe mir nicht, was mir das Gesetz in seiner Weisheit gegeben hat. Vor dem neuen Gesetze würde ein Voraus eine Gunst gewesen sein, die zu verdienen ich bemüht gewesen wäre; nunmehr aber kannst Du mich eines Vorzugs, dessen ich mich kraft meiner Geburt und des Gesetzes erfreue, nicht berauben, ohne einen gewissen Makel mir anzuthun. Bislang hatte das Gesetz alle Deine Kinder als gleich angesehen; sie haben aufgehört, dies in den Augen des Gesetzes zu sein; es hat mich über sie gestellt, und wenn Du mich ihnen wieder gleichstellst, degradierst Du mich. Dazu ist ein schwerwiegendes Motiv von nöten, ein schwerer gegen mich gerichteter Vorwurf; lass mich ihn wissen, damit ich mich rechtfertigen kann.“ Es wäre hart für einen Vater, solche Rechtfertigung geben zu müssen, und doch könne er seinen Aeltesten ohne solche nicht einer Gunst, die er ihm nicht erwiesen, berauben. Das Gesetz verhindere nicht, eine Verfügung zu treffen, aber es verwandle die blosse Möglichkeit, zu verfügen, in eine Notwendigkeit und mache gleichzeitig die Bethätigung dieser Möglichkeit peinlicher für den Verfügenden. Während das bisherige Gesetz dem Vater die Möglichkeit gegeben, zu belohnen oder zu strafen, werde er von nun an nur mehr die Möglichkeit haben, zu strafen. Der Vater werde zum Testieren verurteilt, um ausdrücklich auszusprechen, dass er seinem Sohne das, was das Gesetz ihm zuerkannt habe, aberkenne. Wie viele Mütter würden nach dem Beispiel Rebekkas die Hände ihrer Kinder mit Ziegenfellen bekleiden, um den alten Isaak zu täuschen! Wie viele betrogene Erstgeborene würden mit Esau rufen: „Hast du denn nur einen Segen, mein Vater!“ Welches Misstrauen zwischen Eltern und Kindern, welche Feindschaften unter Geschwistern würden die Folgen sein!

„Man vergegenwärtige sich,“ führt Graf Daru aus, „einen Vater in seinen letzten Augenblicken, umgeben von Kindern,

Digitized by Google

von denen die einen ein Interesse haben, dass er ein Testament mache, und das andere, dass er keines mache. Man stelle sich alle die Listen, alle Eingebungen der Begehrlichkeit vor, wie sie an die Stelle der Fürsorge kindlicher Liebe treten. Der Notar, nach dem der Sterbende verlangt hat, wird nicht zugelassen, und der Notar, nach dem er nicht verlangt hat, wird herbeigeschleppt. Die Verwandten, Freunde, Dienstboten nehmen Partei an diesen Intriguen, und der Sterbende, ermüdet von diesen Verfolgungen, seinen Schmerzen überlassen, richtet traurig den Blick in die Zukunft und erkennt, dass er, was immer er thue, seinen Kindern die Zwietracht vermache. Man sagt, alle diese Uebelstände beständen schon jetzt. Dies ist ein Irrtum; die bestehende Gesetzgebung trägt das Gepräge des Geistes der Gleichheit: man erkennt es ja eben daran, dass so wenig Väter sich die Mühe geben, ein Testament zu machen. Heutzutage würde ein Sohn, der einen Voraus für sich beanspruchte, sich eben durch das Zeichen solch gemeiner Gesinnung desselben unwürdig zeigen. Nach dem System des Gesetzentwurfs dagegen wird der Aelteste seine Rechte zu verteidigen haben; die Nachgeborenen werden sich gegen den Erstgeborenen zu verteidigen haben."

Allein die Ausrede, den Erblassern bliebe ja die Testierfreiheit, sie könnten, wenn sie die Ungleichheit nicht wollten, die Gleichheit durch Testament wiederherstellen, die Aenderung, welche beantragt werde, sei also ganz unerheblich, diese Ausrede war damals in Frankreich so unehrlich, wie da, wo sie heute in Deutschland gebraucht wird. Es war ein bedeutsamer Unterschied zwischen einem Intestaterbrecht, welches allen Kindern ein gleiches Erbrecht zusprach, und einem Gesetze, welches Diejenigen, die alle ihre Kinder gleich bedenken wollten, nötigte, eine Ausnahme von dem Gesetze zu machen[1]). Die Anhänger des Gesetzentwurfs, weit entfernt,

---

[1]) Vgl. über den Einfluss der Gesetzgebung über die Erbfolge auf die thatsächliche Erbfolge auch Le Play, La Réforme sociale en France § 17. Er geht so weit, zu schreiben: „In dieser Materie (dem Erbrecht) ist es im Gegensatz zu dem, was auf anderen Gebieten des Gesellschaftslebens gilt, das Gesetz, das die Sitten macht," und da er, ein Anhänger

Digitized by Google

diesen Unterschied zu verkennen, hatten ja um seinetwillen die Vorlage eingebracht und rechneten auf seine Folgen. Sie rechneten auf die Früchte, die der Zufall dem neuen Gesetze in den Schoss werfen würde: auf alle Momente, welche die Menschen abhalten würden, ein Testament zu machen: die plötzlichen Todesfälle, den Wahnsinn, den Stumpfsinn, alle menschlichen Schwächen, Vergesslichkeit, Säumnis, Nachlässigkeit, Feigheit. Der Gesetzentwurf suchte, wie die Opposition seinen Verteidigern vorhielt, seine Stütze in allem, was in der physischen Konstitution des Menschen beklagenswert und in der moralischen Natur egoistisch, unbedacht, lasterhaft war. Dank dieser Stützen gedachte man das Uebergewicht über die natürliche Zuneigung der Väter zu allen ihren Kindern und über die Prinzipien der Gerechtigkeit zu erlangen. Da die Intestaterbfolge bis dahin in Frankreich die Regel gebildet, hoffte man, dass eine grosse Anzahl es unterlassen würde, ein Testament zu machen; man hoffte so, dank dieser Stützen, den Privilegien, welche das vorgeschlagene Gesetz einführen sollte, einen weiten Spielraum zu geben, unabhängig vom Willen, ja im Widerspruch zum Willen der Väter. Dank dieser Stützen gedachte man, zuerst eine Erbfolge im Widerspruch zu dem, was man als Sitte anerkannte, einzuführen und dann allmählich die Sitte umzugestalten. Die jämmerlichsten Schwächen der Menschen also waren es, auf denen man die erstrebte aristokratische Herrschaft aufbauen wollte.

So vertrugen denn die Argumente zu Gunsten des Erstgeburtsrechts, die man im Namen der monarchischen Ordnung und der Erhaltung der Familie geltend machte, eine Prüfung ebensowenig wie die landwirtschaftlichen, die man vorgebracht hatte. Wo man von Erhaltung der Familie redete, meinte man die Schaffung und Erhaltung von Familien in bevorzugter Stellung, wo von den Interessen der Monarchie, meinte man deren Auslieferung an die Ausbeutungsgelüste jener Familien. Allein die Opposition beseitigte nicht bloss jene Scheinargumente,

---

des Anerbenrechts, keine Hoffnung hat, ein Intestatanerbenrecht in Frankreich durchzusetzen, ist er sogar gegen jedwedes Intestaterbrecht überhaupt. Ibid. § 22.

Digitized by Google

sie ging der Forderung nach Wiederherstellung einer herrschenden Aristokratie auch direkt zu Leibe.

Vor allem wandte man sich gegen die Vorstellung, als ob nur bei Erstgeburtsfolge, und zwar bei Erstgeburtsfolge in den Grundbesitz, aristokratische Familien sich zu erhalten vermöchten. Hatte doch der von der Reaktion in dieser Debatte so oft angezogene Montesquieu bereits geleugnet, dass Aristokratien der Erstgeburtsfolge bedürften. Man verwies auf das alte Rom; hätten sich dort die aristokratischen Familien nicht unter der Herrschaft der gleichen Erbteilung erhalten? Dem Minister sei es sogar passiert, sich auf die lange Dauer der Familien der Republik Venedig zu berufen. Er habe offenbar nicht bemerkt, dass in Venedig, wo der Immobiliarbesitz der Familien im Vergleich zu deren Mobiliarbesitz ganz geringfügig gewesen, die Familien sich erhalten hätten durch ihre aus dem Handel erwachsenen Reichtümer, durch die Macht eben jenes beweglichen Kapitals, das man für so unsicher halte, dass man nichts darauf gründen könne. Dasselbe lasse sich von Genua sagen, dessen Landbesitz noch geringfügiger gewesen. Dasselbe von Florenz. Auch in den Schweizer Kantonen und den deutschen Städten seien die Familien jahrhundertelang reich geblieben, obwohl sie nichts von einem Erstgeburtserbrecht gewusst hätten. Nur eine Aristokratie, die drückendste, habe die Erstgeburtsfolge gekannt, die feudale. Indes habe bei ihr die Entstehung des Erstgeburtsrechts eine Entschuldigung; es sei in einer Zeit, da Jeder gegen Jeden stand, notwendig gewesen, den Besitz zusammenzuhalten; indem man für die Nachgeborenen, sei es durch Mitbesitz, sei es durch Afterbelehnung gesorgt habe, habe man den Familienbesitz daher in der Hand des Erstgeborenen konzentriert. Allein dann habe das Königtum geordnete Verhältnisse an Stelle des Faustrechts geschaffen. Nun habe man nicht mehr einen bewaffneten Protektor gebraucht, um sich gegen Gewalt zu verteidigen. Statt dessen sei es nun darauf angekommen, durch Schmarotzen bei Hof Vorteile auf Kosten der Gesamtheit zu erlangen. Der Schutzherr habe sich also nunmehr in einen Höfling verwandelt, und wenn die Familien das Wohlbefinden einiger ihrer Mitglieder ihrem

Digitized by Google

Haupte weiter zu opfern schienen, so sei dies nur Schein gewesen; es sei dies nur geschehen, um dieses Haupt in stand zu setzen, durch seinen Einfluss bei Hof die Vorteile, welche ihm die Nachgeborenen gewissermassen vorgeschossen hätten, auf Kosten des Staats zu ersetzen. Ein Oppositionsreder nach dem anderen in der Pairskammer wie in der Kammer der Abgeordneten wies darauf hin, wie das notwendige Korrelat des Erstgeburtsrechtes Sinekuren und ein Vorrecht der enterbten Jüngeren auf die guten Stellen im geistlichen Stand, in der Verwaltung und in der Armee gewesen seien, und wie es ohne solche Bevorzugung völlig unerträglich erscheine. Blicke man auf die Geschichte dieser Aristokratie und des Erstgeburtsrechtes zurück, so erscheine somit die Behauptung, der Adel sei die natürliche Stütze der Monarchie, in einem eigentümlichen Lichte. Sei die feudale Aristokratie etwa eine Hilfstruppe der Monarchie gewesen zu jener Zeit, da der Monarch, um ihr zu widerstehen, gezwungen gewesen, sich mit den Kommunen gegen sie zu verbünden? Zeige die Geschichte nicht vielmehr, dass sich die monarchische Gewalt auf den Trümmern der alten Aristokratie erhoben habe? Und was sei es gewesen, was hierauf die Aristokratie mit der Monarchie verbunden habe? Was sei es, warum der Adel noch heute sich als Stütze der Monarchie ausgebe? Seien es die Vorzüge der Monarchie oder seien es deren Missbräuche? Für den Aufrichtigen sei die Antwort nicht schwer; trete die Aristokratie doch dafür ein, dass die Regierung nach Belieben über die öffentlichen Mittel verfüge, weil es die Grossen seien, denen ihre Freigebigkeit zu gut komme. Weit entfernt, eine Stütze der Monarchie zu sein, sei die Monarchie vielmehr die Stütze des Adels. Allein noch immer sei das Preisgeben der Interessen der grossen Masse an die Begehrlichkeit des Adels für die Monarchie ein Verhängnis gewesen. Schon einmal habe die Aristokratie zum Sturze des französischen Königtums geführt. Denn was anders habe die Royalisten zur Zeit der Revolution unmöglich gemacht, als dass man sie eben wegen des unter dem Ancien Régime herrschenden Protektionssystems als Aristokraten bezeichnete. Seitdem habe die Verfassung den Protest gegen das Protektionssystem, wie es das Erst-

Digitized by Google

geburtsrecht notwendig mit sich bringe, ausdrücklich legalisiert. Nach der Verfassung hätten alle ein gleiches Anrecht auf alle Stellen, wenn sie die Fähigkeit nachwiesen, sie zu bekleiden. Jeder könne heute das werden, was er wert sei, der niedrig wie der vornehm Geborene, der Sohn des Arbeiters, Krämers und Bauern wie der des Grossgrundbesitzers, der Jüngste wie der Aelteste. Dieses Grundprinzip der bestehenden Verfassung wolle die Vorlage umstürzen, und eben deshalb die tiefgehende Bewegung in der Bevölkerung gegen die Vorlage.

Geradezu lächerlich aber sei es, eine Aristokratie durch Gesetz schaffen zu wollen. Eine Aristokratie allerdings sei notwendig, nicht aber in dem Sinne, dass man eine solche schaffen müsse, sondern weil es gar nicht denkbar sei, dass eine Aristokratie nicht bestehe. Es handle sich bloss darum, wer die Aristokratie bilde. Die Vorlage wolle an die Stelle der durch persönliches Verdienst Geadelten eine neue Klasse von Privilegierten setzen. Von nun an solle bevorzugt sein, wer als Aeltester, und zwar als ältester Sohn eines grösseren Grundbesitzers geboren werde. Nun sei es lediglich eine Sache des Zufalls, wer als Aeltester geboren werde; kein Verdienst, keine Auszeichnung könne dieses Privileg bringen. Wenn dem französischen Volk aber alle Arten von Privilegien verhasst seien, so seien die gehässigsten Privilegien diejenigen, welche auf Zufall beruhten. Was sodann die Bevorzugung des Grundbesitzes angehe, so habe der Grundbesitz in jener Zeit Aristokraten geschaffen, als er den Grundbesitzern eine Herrschaft über Hörige, Vasallen, Klienten gegeben; seitdem er nur mehr natürliche Früchte abwerfe, sei er nur mehr grösserer oder geringerer Immobiliarbesitz. Eine Aristokratie in solchen Grundbesitz legen, heisse die Aristokratie degradieren. Jemand, der keine weitere Empfehlung habe, als einen grösseren Landbesitz, sei deshalb doch noch kein Aristokrat. Damit nun die so zu einer aristokratischen gestempelte Familie auch in der ihr beigelegten Stellung verbleibe, wolle die Vorlage ihren Grundbesitz durch Substitutionen für Generationen binden. Als ob nicht schon d'Aguesseau

Digitized by Google

1747 geschrieben habe, dass die Substitutionen häufig gerade den Ruin der Familien, die sie erhalten sollten, veranlassten. Die Familien, die durch Substitutionen geschützt gewesen, hätten unter dem Gewicht dieses lästigen und illusorischen Privilegs immer gekränkelt und seien nicht selten demselben erlegen. Die Geschichte zeige die adligen Familien, wie sie inmitten eines illusorischen Reichtums beengt gewesen, ungeachtet ungeheurer, schlecht kultivierter Ländereien ohne Kredit geblieben und vorzeitig einer allmählichen Entartung, der natürlichen Züchtigung der Klassen, die sich vom Rest des Menschengeschlechts absondern wollten, verfallen seien. Nein, eine Aristokratie lasse sich nicht künstlich schaffen. Grosse Namen seien nichts anderes als berechtigte Hochachtung, die sich an geleistete Dienste, Tugenden und den Ruhm Derjenigen, die ihn getragen, anknüpften. Wer sich dadurch auszeichne, werde heute mehr geachtet, als wer von vornehmster Geburt oder grösstem Besitz sei.

Am lächerlichsten aber sei die Dürftigkeit der Ausstattung, welche die Vorlage für ihre neugeschaffene Aristokratie in Aussicht nehme. Um eine Grundaristokratie zu schaffen, welche dem zunehmenden industriellen Reichtum und Mobiliarbesitz das Gegenwicht halte, würde zum mindesten ein Erbrecht gleich dem englischen notwendig sein. Als ob man eine englische Aristokratie schaffen könnte, indem man dem Aeltesten einen Kindesteil als Voraus gebe! Durch solche Bevorzugung werde zwar keine Aristokratie, wohl aber in den Benachteiligten eine gefährliche Demokratie geschaffen werden, d. h. eine Klasse, daran interessiert, die bestehende Ordnung umzustossen. Und in der That, was könne es Erbärmlicheres und Schädlicheres geben als ein Krautjunkertum, wie die von dem Gesetze Privilegierten es bilden würden. Der wirtschaftlichen Not selbst kaum entrückt, werde es darauf angewiesen sein, vom Staate zu leben und als eigentümlichen Ehrgeiz den Anspruch auf die Besetzung der Verwaltungsstellen erheben. Ein Werkzeug in der Hand der Regierung zur Unterdrückung jedweder freien Regung, werde es gleichzeitig eine Gefahr für sie sein; denn engherzig werde es allenthalben seine Sonderinteressen an die Stelle derjenigen des Ganzen setzen, der Regierung ihre Leiden-

Digitized by Google

schaften einflössen und sie nötigen, diesen, oft sogar wider ihr besseres Gewissen, zu huldigen.

Unter der Begründung, für die Monarchie zu sorgen, schliesse der Gedanke einer Wiedereinführung des Erstgeburtsrechtes somit Gedanken ein, die einer ganz anderen Ordnung der Dinge angehörten. Die Einführung der Ungleichheit in den Familien schliesse das Prinzip aller anderen Ungleichheiten ein, die man wieder einführen wolle. Die einen gingen aus den anderen hervor. Wenn man noch nicht alle die entsprechenden Gesetzentwürfe den Kammern vorgelegt habe, so sei der Grund, dass die Klugheit Rücksichten auferlege. Man denke, dass man Zeit habe, und überlasse es der Entwickelung, alle Folgen aus dem Prinzip zu ziehen, das man nunmehr einführen wolle.

Welches seien diese Folgen? Sie gingen aus dem Dargelegten hervor. Zu der Konzentration des Grundeigentums in wenigen Händen werde alsbald die Konzentration der Beamtenstellen hinzukommen. Man werde die enterbten Verwandten Derjenigen ernähren müssen, welche das Erstgeburtsrecht und die Fideikommisse bereichern würden. Man werde auch sie mit Luxus und Reichtum umgeben müssen. Der Glanz und die Ehre der Familie werde erheischen, dass der Steuersäckel den misshandelten Mitgliedern der in ihrem Haupte begünstigten Familien zu Hilfe komme; auf diese Weise werde man, nachdem man von Rechts wegen ein Monopol des Grundbesitzes geschaffen, es de facto durch ein Monopol der Gehälter ergänzen, und man werde dies verteidigen, indem man geltend mache, dass es, um die jüngeren Söhne für das Vorzugsrecht ihrer älteren Brüder zu entschädigen, gerecht und notwendig sei, ihnen das Privileg der höheren militärischen Rangstufen und der höheren Verwaltungsämter zuzuerkennen. Man werde ferner Stiftungen und Klöster ins Leben rufen, um Diejenigen, welche durch das vorgelegte Gesetz in Armut versetzt werden, zu ernähren. Bereits deute der Justizminister selbst an, dass diese Aenderungen folgen würden, indem er sage: es reiche aus, dass die Substitutionen und der Voraus der Erstgeborenen den Familien die Mittel böten, die unfehlbar das Eintreten des Zeitpunktes beschleunigen würden, an dem das Gesetz

Digitized by Google

sich mit ihren Rechten und ihrer bürgerlichen Existenz zu beschäftigen haben werde. Das heisse den Umsturz der bestehenden Ordnung, eine völlig neue Verfassung!

Fasse man zusammen, so ergebe sich somit: Die Motive, welche für den Gesetzentwurf ins Feld geführt worden seien, seien bloss Vorwände. Was sei die Grundidee der Vorlage? Man wolle nichts anderes, als ein Prinzip einführen; die Regierung wolle zunächst nichts weiter als dies. Nur um dieses Prinzipes willen habe man die grosse Kontroverse hervorgerufen, welche die elenden Einzelheiten des Gesetzentwurfs nicht rechtfertigen würden. Das vorgeschlagene Gesetz sei kein Gesetz, sondern ein Manifest gegen die bestehende Gesellschaftsordnung. Es sei nur die Einleitung, das Vorspiel zu zwanzig weiteren Gesetzen, die, wenn die Weisheit des Parlaments nicht Widerstand leiste, das eine nach dem anderen eingebracht werden würden, und die der Gesellschaftsordnung, wie sie seit der Revolution geschaffen worden, weder Friede noch Waffenruhe gönnen würden.

Welches aber sei dieses Prinzip? Was bedeute das Erstgeburtsrecht? Das Erstgeburtsrecht sei die Grundlage der Ungleichheit der Existenzbedingungen. Es sei das Privileg in seiner Reinheit, absolut, ohne Feigenblatt und ohne Gegenleistung; es sei ein positives Vorzugsrecht, das mit der Gerechtigkeit keinerlei Beziehung habe; es habe nicht einmal mit dem Rechte des Stärkeren etwas zu thun; es sei nichts anderes als ein dem ältesten Sohne gewisser auserwählter Familien erteiltes Vorzugsrecht, erteilt aus keinem anderen Grunde, als weil er der Aelteste sei, nicht aus irgend einem anderen Grunde, sei es des Rangs, Vermögens, der gesellschaftlichen Stellung des Vaters, ein Vorzugsrecht auf Kosten der Geschwister, die, auf einen geringfügigen Anteil herabgesetzt, unter seinem Schutze vegetierten, durch das Ansehen, das der Aelteste geniesse, vorwärts kämen oder in der namenlosen Menge untergingen. Das sei das Erstgeburtsrecht. Das sei es überall.

Und warum werde dieses Recht heute wieder ausgegraben? Man mache daraus gar kein Hehl. Es geschehe, um gewisse Familien des Landes nach dem Vorbild des regierenden Hauses

Digitized by Google

umzumodeln. In jeder Familie solle ein Haussouverän eingeführt werden. Es solle eine Klasse von Menschen geschaffen werden, die, durch Fürsorge des Gesetzes der Sorge für ihre Privatinteressen enthoben, ihrerseits die Masse der Nation der Fürsorge für die öffentlichen Angelegenheiten enthöben und ihr nichts überliessen, als Zuschauer ihrer Kämpfe und Intriguen um die Regierung und gut bezahlte Stellen zu sein.

Aber das sei noch nicht Alles. Nur dem Grundbesitz sollten die so Bevorzugten angehören. Warum?

Weil der Grundbesitz in den Augen des Ministeriums und seiner Anhänger etwas Edleres, Vornehmeres, in einem Wort etwas Monarchischeres sei als der bewegliche Besitz.

Das seien nicht nur die Ideen, das seien die Worte der Vertreter des Gesetzentwurfs. Diese selbst also seien Zeugen, dass das, um was es sich handle, die Wiedereinführung der Ungleichheit um ihrer selbst willen sei; es handle sich um die rechtliche Ungleichheit zwischen den Kindern desselben Vaters, um die rechtliche Ungleichheit zwischen den verschiedenen Zweigen ein und derselben Familie, um die rechtliche Ungleichheit zwischen den verschiedenen Familien, aus denen die Nation bestehe, um die rechtliche Ungleichheit zwischen den verschiedenen Grundstücken, es handle sich um die rechtliche Ungleichheit in Allem und überall, um die Ungleichheit nicht mehr als Ausnahme, sondern als gemeines Recht der Gesellschaft.

Seit vierzig Jahren bestehe es in Frankreich zu Recht, dass alle Güter, die auf dieser Erde begehrenswert seien, die Achtung, die Macht, der Reichtum dem Zutritt Aller offen stünden. Demjenigen, der diese Vorzüge geniesse, liege es ob, sich die Mittel zu schaffen, sie zu erhalten; dem, der sie entbehre, sich zu bemühen, sie zu erwerben.

Diese Ordnung der Dinge sei es, die missfalle. Was man vorschlage, heisse so viel wie sie vernichten. Man wolle eine mittlere Aristokratie schaffen zwischen den grossen Herren und dem Volke, eine Klasse von Eigentümern, die auf Grund ihrer Geburt ernten und friedlich Achtung geniessen könnten, unabhängig von ihren persönlichen Eigenschaften, eine Klasse von Vermögen unabhängig von Arbeit und Sparsamkeit. Es

Digitized by Google

sei dies derselbe Geist, der seit lange eine reaktionäre Neuerung nach der anderen erstrebe, und seit Villèle Minister sei, sie gebracht habe. Welche Gefahr aber bringe es, derartige Gesetze vorzuschlagen, welche die öffentliche Meinung verwerfe und die lediglich geeignet seien, die Aufregung und den Widerspruch von ganz Frankreich zu erregen! Immer schwieriger werde die Stellung der wahren Freunde des Throns. Die Folge des Gesetzes würde eine Erschütterung der Monarchie sein. Dabei würde das vorgeschlagene Gesetz, selbst wenn es eine Aristokratie zu schaffen im stande wäre, erst in fünfzig Jahren sich fühlbar machen. Unterdessen aber würde die Erbitterung über dasselbe die Monarchie längst beseitigt haben.

6. Die Ablehnung der Vorlage.

Am 10. Februar 1826 hatte Graf Peyronnet den Gesetzentwurf, der das Erstgeburtsrecht wieder einführen sollte, in der Pairskammer eingebracht. Am 11. März hatte der Marquis de Maleville namens der Kommission des Hauses darüber Bericht erstattet. Am 28. März war die Generaldiskussion darüber eröffnet worden. Sie hat neun Sitzungen in Anspruch genommen. Mit jedem Tage war es deutlicher geworden, dass die Regierung unterliegen werde. Die Opposition hatte ihr unzähligemal nahegelegt, im Interesse der Monarchie den Entwurf zurückzuziehen. Aber mit dem Eigensinn, der die Doktrinäre der Reaktion auszeichnete, bestand man auf dem einmal proklamierten Prinzip, gleichviel was die Folgen. Nachdem die Spezialdiskussion über Art. 1 der Vorlage noch den 6. und 7. April in Anspruch genommen, erfolgte am 8. April die Abstimmung über diesen Artikel, der die Erstgeburtsfolge ab intestato prinzipiell wieder einführte. Anhänger wie Gegner hatten ihren ganzen Heerbann aufgeboten. Die Wiedereinführung des Erstgeburtsrechts wurde mit 120 gegen 94 Stimmen verworfen. Damit war der wichtigste Teil der Vorlage beseitigt. Darauf liess die Opposition den Art. 3 des Gesetzes, der das Substitutionsrecht wieder einführte, ohne viel Worte zu verlieren, durchgehen; sie erachtete ihn als einen Rumpf ohne Kopf.

Digitized by Google

Ganz Frankreich war so sehr gegen eine Wiedereinführung der Ungleichheit, dass es sich über die Abstimmung der Pairskammer wie über einen Sieg freute. Als das Ergebnis bekannt wurde, illuminierte spontan ganz Paris, und jedermann konnte die Inschrift lesen: „Ehre der Pairskammer; man kann nicht genug Lichter anzünden, um die Minister zu erleuchten". Diese Worte waren nur allzu zutreffend; die Minister waren noch immer nicht erleuchtet genug. Am 11. April brachten sie den Torso ihrer Vorlage, den die Pairskammer übrig gelassen, den Art. 3, als einzigen Paragraphen in der Kammer der Abgeordneten ein. Es war dies eine eigentümliche Verleugnung dessen, was sie selbst in der Pairskammer gesagt hatten. Als sie hier ihren Entwurf einbrachten, hatten sie ausgeführt, dass die Sitte in Frankreich der ungleichen Erbteilung widerstrebe. Die Väter ständen unter dem Einfluss von Gefühlen, die sie als natürliche ansähen. So nützlich Substitutionen seien, so sei es doch nicht angebracht, etwas davon zu erwarten; denn da die Väter von dem weniger weit gehenden Verfügungsrecht über die verfügbare Quote keine Gebrauch machten, würden sie von einem wiedereingeführten Substitutionsrecht noch weniger Gebrauch machen. Da das ungleiche Intestaterbsrecht, von dem man die Umgestaltung der Sitten erwartet hatte, gefallen war, hätte das Ministerium nun entsprechend seinen früheren Erklärungen auch den Art. 3 preisgeben müssen. Allein es verzichtete noch immer nicht auf sein Prinzip. Wenn man es auch nur auf dem Wege der Substitutionen zur Anwendung bringen könnte, so gedachte man diese als Zeichen guter Gesinnung zur Vorbedingung für Diejenigen zu machen, die sich um eine Stelle bewürben; Eitelkeit und Servilität sollten dem Prinzip die Wirksamkeit schaffen und damit die Bresche in die von der Verfassung proklamierte Gleichheit legen, durch welche, war sie zunächst noch so schmal, man die Adelsherrschaft allmählich wieder einzuführen immer noch nicht aufgegeben hatte. Die Debatte in der Kammer der Abgeordneten brachte unter anderem die volle Enthüllung dieser Absichten in einer Rede des Grafen v. Salaberry, eine meisterhafte Zerpflückung der Vorlage durch Benjamin Constant und eine geistsprühende Per-

Digitized by Google

siflage derselben seitens des Grafen Girardin. Indes die aus Krautjunkern und abhängigen Beamten bestehende Landratskammer war gleich hieb- und stichfest gegen Argumente wie gegen Witz. Am 11. Mai wurde Art. 3 der ursprünglichen Vorlage als einziger Paragraph mit 337 gegen 261 Stimmen angenommen und am 17. Mai 1826 als Gesetz proklamiert.

Es ist bekannt, wie die Regierung Karls X. in ihren Bestrebungen, das Ancien Régime wiederherzustellen, auch des weiteren nicht erlahmte. Die Folge war, dass die Prophezeiungen der Opposition der Pairskammer während der im vorstehenden geschilderten Debatte zur Wahrheit wurden. „Die so glücklich wiederhergestellte Monarchie," wie sie damals ein Mitglied des Ministeriums, der Graf Chabrol de Crouzol, genannt hatte, „diese Monarchie, die auf einer Grundlage beruht, die keine der vorausgegangenen ephemeren Regierungen für sich in Anspuch nehmen konnte, auf dem Prinzip der Legitimität", wurde nach fünfzehnjährigem Bestande auf Nimmerwiedersehen davongejagt. Die von der Reaktion behauptete notwendige Uebereinstimmung zwischen dem Prinzip der Regierung und den Erbrechtssitten wurde so in einer für diejenigen, welche die Notwendigkeit behauptet hatten, allerdings unerwünschten Weise hergestellt.

Im Laufe der nächsten Jahrzehnte wurden nun auch die wenigen Spuren, welche die Reaktion in der französischen Erbrechtsgesetzgebung hinterlassen hatte, wieder beseitigt. Ein Gesetz vom 29. Dezember 1831 ging der Verordnung der Restauration über die Verleihung der Pairswürde zu Leibe und bestimmte, dass die für Lebenszeit verliehene Pairswürde nicht vererblich sein und dass in Zukunft keinerlei Dotation mit ihr verknüpft sein solle. Ein Gesetz vom 12. Mai 1835 schafft einen grossen Teil der von Napoleon I. und von der Restauration erlassenen Verfügungen über Majorate ab: in Zukunft soll keinerlei Art von Majoraten des weiteren errichtet werden; die bis dahin errichteten Majorate sollen nicht für mehr als zwei Generationen länger Gültigkeit haben; der Stifter eines Majorats soll seine Stiftung widerrufen können ausser in dem Fall, dass ein zur Nachfolge in dasselbe Berufener geheiratet hätte, oder dass Kinder eines solchen

Digitized by Google

vorhanden seien; indes sollen die mit Staatsdotation begründeten Majorate des weiteren gemäss den Bestimmungen der Verleihung besessen und vererbt werden, um dem Staat das darin ausbedungene Rückfallsrecht zu wahren. Die Gesetze vom 17. Januar, 30. April und 7. Mai 1849 haben dann sowohl Majorate als auch Substitutionen völlig beseitigt und damit die Bestimmungen des Code civil über das Erbrecht in das Grundeigentum, wie sie ursprünglich erlassen waren, wiederhergestellt. Seitdem sind weder Majorate noch Substitutionen in Frankreich von Gültigkeit mit einer einzigen Ausnahme: die Reaktion unter Napoleon III. schuf nach dem Muster des ersten Kaiserreichs durch ein Spezialgesetz vom 18. März 1857 ein Majorat zu Gunsten des Marschalls Pélissier, Herzogs von Malakoff.

Allein der Geist, der zu dem gesetzgeberischen Versuche von 1826 den Anstoss gegeben, ist mit seinem Scheitern in Frankreich nicht ausgestorben. Sainte-Beuve hat einen jener heute völlig vergessenen Verteidiger des Ancien Régime gelegentlich wieder ausgegraben [1]), neben denen selbst Bonald blass erschien, jenen Rubichon, den Lamenais in der Zeit, da er katholischer Agitator war, so begeistert gepriesen. Aehnlich wie der preussische v. d. Marwitz [2]) litt er an einer Art Wasserscheu gegenüber allem, was modern war. Auch nach 1826 setzte er in zahlreichen Schriften, nicht ohne Geist, seinen Feldzug gegen die Gegner des Erstgeburtsrechtes fort, als dessen ersten er, nebenbei bemerkt in völlig ungerechtfertigter Weise, einen der ersten Begründer der modernen französischen Monarchie, Ludwig XI., bezeichnet. Anfänglich seien die Wirkungen seiner Edikte noch unmerkliche gewesen. „Allein dann kam der Geist des Bösen, Richelieu; er begann mit der Anwendung jener Edikte, mit der Ludwig XIV. unglücklicherweise fortgefahren. Die Parlamente, das bürgerliche Beamtentum, steigerten die Laster dieser Gesetzgebung, und bis zur Periode von 1789 riss sie Frankreich in Stücke."

---

[1]) Nouveaux Lundis t. IX (1867) p. 184 ff.

[2]) Vgl. A. Lewy, Zur Genesis der heutigen agrarischen Ideen in Preussen. Stuttgart 1898, S. 49 ff.

Digitized by Google

Man findet bei Rubichon dieselbe den Thatsachen so widersprechende Verherrlichung der mittelalterlichen bäuerlichen Verhältnisse wie bei Bonald, denselben Städtehass wie bei ihm und unseren modernen Agrariern. Besonders gegenüber Paris sind ihm keine Injurien ausreichend gross. „Wenn die Provinz lauter Catone hinsändte, Paris würde sie zu Catilinas machen." Er beantragte deshalb die Verlegung der Hauptstadt nach Bourges. An einem so eminent langweiligen Orte könne sich die Regierung ohne Zerstreuung ihren ernsten Aufgaben widmen. „Milton, so mittelmässig in den Schriften, die er verfasste, so lange er sich des Augenlichtes erfreute, wurde sublim und schrieb das verlorene Paradies, sobald er, blind geworden, von seinen Inspirationen und Meditationen durch nichts mehr abgezogen wurde. Bourges bildet die Mitte des Königreichs, einen Teil des ausgeplünderten und bedrückten Frankreichs, so dass man sich dort in den Wüsten Amerikas befindlich glauben könnte; da kann der König einen neuen Staat gründen; er wird dort nicht durch die Interessen des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes gestört werden, nicht einmal durch die des Grossbetriebs, indem das Land in einem Umkreis von 30 bis 40 Meilen dort eine Wüste ist" [1]).

Ich selbst kenne nur ein Werk von Rubichon, zwei Bände, in denen er die Sammlung offizieller Aktenstücke und anderer Dokumente betreffend die französische Landwirtschaft von Mounier mit Anmerkungen versehen hat [2]). In der That man

---

[1]) Sainte-Beuve bemerkt dazu: „Der Escurial mit seiner Traurigkeit und seiner Wüste würde Rubichon kaum genügen, um daselbst einen König seiner Wahl zu fixieren; das angezogene Beispiel Miltons ist, um zittern zu machen; man blendet, wie man sagt, die Nachtigallen, damit sie besser singen; Rubichon wäre im Stande, seinem König die Blindheit zu wünschen, um ihn nachdenklicher und hellblickender zu machen."

[2]) De l'agriculture en France d'après les documents officiels, par M. L. Mounier, avec des remarques par M. Rubichon. 2 Bände. Paris 1846. Dieses Buch liegt einem Artikel zu Grunde, den der Right Honourable John Wilson Croker im Quarterly Review Nr. 157, Art. 7, 1846 veröffentlicht hat. Von da sind die Anschauungen Rubichons über die Lage der französischen Landwirtschaft und Bauern als Glaubensartikel auf einen grossen Teil des englischen Publikums übergegangen; daher

Digitized by Google

muss blind sein gegenüber allen wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen des Lebens, um solches Zeug schreiben, eine Regierung musste blind sein und fern vom Pulsschlag des Lebens weilen, um entsprechend den niedergelegten Maximen regieren zu können!

Sind Rubichon und andere reaktionäre Schriftsteller seiner Art der verdienten Vergessenheit anheimgefallen, so leben ihre Anschauungen heute noch fort in einigen Werken eines der unsterblichen Dichter des 19. Jahrhunderts. Balzac, der ergebene Anhänger des Ancien Régime, hat in zwei herrlichen, noch heute viel gelesenen seiner in den vierziger Jahren geschriebenen ländlichen Sittenschilderungen den Reaktionären der Restaurationszeit und ihren Bestrebungen recht gegeben. „Les paysans" schildern, wie ein prachtvolles Waldgut, das einer Courtisane des Ancien Régime gehörte, in die Gewalt eines Kapitalistenkonsortiums gelangt, welches es mit grossem Gewinn in Bauernstellen ausschlachtet. Für den kritischen Leser aber spricht die Umwandlung gerade gegen den von Balzac verherrlichten Grossgrundbesitz. Unter der lotterigen Herrschaft der Courtisane war die angrenzende ländliche Bevölkerung zur reinen Diebsgesellschaft entsittlicht worden. Ein napoleonischer General, der das Gut in der Restaurationszeit erwirbt, will wieder Ordnung stiften. Vergebens! Er unterliegt der moralischen Verkommenheit der Landbevölkerung, die, geleitet von den das Beamtentum nicht minder beherrschenden Güterschlächtern, systematisch, mit Lug und Trug, Notzucht und Mord, dahin arbeitet, den General zum Verkauf seines Gutes zu bringen. Bei diesem Verkauf macht der General einen Gewinn von einer Million; das Konsortium welches das Waldgut erworben, zerschlägt es und verkauft es an die Umwohner; das zaubervolle Geheimnis des Waldes fällt der Axt zum Opfer; der Bauer hat als Sieger und Eroberer davon Besitz genommen; wo früher lauschige Bosketts, sind nun emsig bestellte Parzellen. — Die mit dem unver-

---

hat W. Th. Thornton Veranlassung genommen, Rubichon und Croker ausführlich zu widerlegen. Siehe dessen A Plea for peasant proprietors. New edition. London 1874, p. 119 ff.

Digitized by Google

gleichlichen Pinsel des grossen Meisters gemalten Figuren enthalten nur allzuviel Typisches. Allein nicht minder typisch für den ganzen damaligen Kampf der Anhänger des Ancien Régime gegen den bäuerlichen Besitz ist die dem Romane zu Grund liegende Verwechslung des vom Grossgrundbesitz des Ancien Régime selbst aufgezüchteten, verkommenen ländlichen Proletariats mit Bauern und die Beurteilung der segensreichen Umwandlung von Gaunern in Kleinbesitzer und von Vergnügungsbesitz in fruchtbare Felder, lediglich aus ästhetisch-romantischen Gesichtspunkten. In einem anderen berühmten Romane, Le Curé de Village, hat dann Balzac die Gesetzesvorlage von 1826 als das heilsamste je von einem Monarchen zum Glück seines Volkes versuchte Unternehmen und den Grafen Peyronnet als den einzigen kühnen Staatsmann der Restauration gepriesen, und in einer recht langweiligen Diskussion alle von den Anhängern des Erstgeburtsrechts in der Debatte von 1826 ausgeführten Behauptungen wiederholt.

Alle diese litterarischen Leistungen sind indes nur Symptome dafür, dass unter den Verehrern des Ancien Régime auch nach 1826 der Schmerz über die Abschaffung des Erstgeburtsrechts nicht erloschen ist. Allein die Niederlage, welche der Versuch, es wieder einzuführen, damals erlitten hat, und der Eindruck, welchen die darauf folgende, durch ihn wesentlich geförderte Vertreibung des älteren Zweiges der Bourbonen hervorrief, waren so nachhaltig, dass Niemand den Versuch seitdem direkt zu wiederholen gewagt hätte. Selbst Diejenigen, die dem Erstgeburtsrechte heute noch nachtrauern — und wir werden sehen, die Zahl dieser Männer ist heute grösser als vor fünfzig Jahren —, erklären, sie hofften, dass jener Versuch nie wiederholt werde. Weniger glaubwürdig erscheinen sie freilich, wenn sie weiter sagen [1]), dass sie auch nicht indirekt demselben Ziele wie Graf Peyronnet zustrebten. Der Leser möchte sich aus dem Folgenden sein Urteil darüber selbst bilden.

---

[1]) Vgl. G. Albert, La liberté de tester. Paris 1895, p. 828.

Digitized by Google

7. Neue Reformbestrebungen.

Unter den Petitionen, welche gegen die Gesetzesvorlage von 1826 an die eine oder andere der beiden Kammern gerichtet wurden, befand sich eine des Grafen Franclieu, welche statt des vorgeschlagenen Gesetzes die Einführung absoluter Testierfreiheit verlangte. Allein als ehemaliges Mitglied der konstituierenden Versammlung fand Graf Franclieu bei der am Ruder befindlichen Richtung keinen Widerhall; nur der Liberale Baron de Barante und der frühere Minister Vicomte Lainé sprachen in der damaligen Debatte denselben Gedanken aus. Auch war es, wenn man die „Familie" begründen wollte, begreiflich, dass man keine Freude an der Testierfreiheit hatte, die historisch bei Auflösung des Familienverbandes durch die beginnende individualistische Entwickelung entstanden ist und logisch einem Erblasser das Recht gibt, z. B. seine ganze Familie zu Gunsten einer Maitresse zu enterben. Eine andere gerechte Beschwerde gegen den Code civil war die Anwendung, welche dessen Art. 832 vielfach gefunden hatte. Der Artikel lautet: „Bei der Bildung und Zusammensetzung der Lose muss man womöglich die Zerstückelung der Grundstücke und die Trennung der Bewirtschaftung vermeiden; und es ist angemessen, in jedes Los womöglich eine gleiche Menge an Fahrnis, an Liegenschaften, an Rechten oder an Forderungen derselben Art und von gleichem Werte hineinzubringen." Die zweite Hälfte dieses Paragraphen steht in einem gewissen Widerspruche mit der ersten. Obwohl der Art. 833 fortfährt[1]), die Ungleichheit der Lose in natura solle durch Rente oder Geld beglichen werden, hat man doch mit Rücksicht auf

[1]) Der Gesetzgeber hat den Art. 833 ausdrücklich als Einschränkung des Rechtes der Erben auf einen gleichen Anteil an jedem einzelnen Erbstück bezeichnet. In der Rede des Tribunen Chabot heisst es wörtlich zum Art. 833:

„Wenn es aber nicht möglich ist, die gleichen Lose in Natur zu bilden, ohne allen Erben zu schaden, kann kein Erbe und auch nicht eine Vielheit von Erben verlangen, dass jeder Miterbe seinen Anteil in Natur erhalte; in diesem Falle wird die Ungleichheit der Lose durch Ersatz, sei es in Rente, sei es in Geld, ausgeglichen." Siehe Code Napoléon suivi de l'exposé des motifs etc. Paris 1808, IV p. 223.

Digitized by Google

Art. 826: „Jeder Miterbe kann seinen Anteil an Fahrnis und Liegenschaft der Erbschaft in Natur verlangen; sind jedoch Gläubiger vorhanden, welche eine Pfändung angelegt oder Einspruch erhoben haben, oder hält die Mehrzahl der Miterben den Verkauf für nötig, um die Schulden und Lasten der Erbschaft zu tilgen, so wird die Fahrnis öffentlich in der gewöhnlichen Form verkauft", und auf Art. 827: „Lassen sich die Liegenschaften nicht füglich teilen, so muss vor dem Gerichte zu deren Versteigerung geschritten werden", sogar Verfügungen nicht anerkannt, in denen der Erblasser selbst die Verteilung angeordnet und einem seiner Kinder den Grundbesitz zugesprochen, die übrigen Kinder durch grössere Zuteilungen von Mobiliarwerten voll entschädigt hatte. Die Folge war, dass es mitunter zu unwirtschaftlichen Teilungen landwirtschaftlicher Besitztümer oder zum Verkauf derselben, wo ein solcher nicht nötig gewesen wäre, kam, wenn die Gegner des Code auch diese Fälle, wie Foville[1]) gezeigt hat, qualitativ wie quantitativ sehr übertrieben haben. Bereits in der Debatte von 1826 hatte mit Rücksicht auf die dargelegte Auslegung des Art. 826 durch die Gerichte Baron Pasquier ausgeführt, dass nichts gegen ein Gesetz zu sagen wäre, das den Anspruch der Erben auf einen gleichen Anteil an jedem einzelnen Erbstück aufheben würde, und Vicomte Lainé den Vorschlag gemacht, den Art. 832 so zu verbessern, dass es dem Richter gestattet werde, alle Grundstücke auf ein Erbteil zu schreiben, die Mobilien auf andere, so dass keine Teilung der Grundstücke stattfände, jedes Kind aber doch gleichviel Vermögen erhalte. Das waren ganz vernünftige Vorschläge im Sinne des Code civil selbst, um Missstände, die sich in seiner Handhabung gezeigt hatten, zu beseitigen. Das gleiche Erbrecht der Kinder wäre durch keinen dieser Vorschläge verletzt worden.

Allein eben deshalb genügten diese Verbesserungsanträge Denen nicht, welche nach wie vor an den Idealen des Ancien Régime festhielten. Ihnen lag die Beseitigung wirtschaftlicher Missstände weit weniger am Herzen, als die Wiederherstellung

[1]) Le morcellement p. 157, 158.

Digitized by Google

der alten sozialen Hierarchie. Nicht als ob sie nicht auch gewünscht hätten, dass diese Missstände beseitigt würden, eben weil es Misstände waren. Allein daneben hatten diese Missstände für sie doch einen gewissen Wert, insofern sie nämlich die Möglichkeit boten, zu behaupten, dass es nötig sei, die alte Ordnung wiederherzustellen. Sie konnten daher keine Freude an Massnahmen finden, welche ohne solche Restauration dem wirtschaftlichen Bedürfnisse Genüge leisteten. Nur durch Eines unterschied man sich von den Vorkämpfern von 1826. Man war insofern modern geworden, als man einsah, dass nichts zu erreichen sei, so lange man den freiheitlichen Bestrebungen der Völker auf politischem, wie geistigem Gebiete lediglich den Zwang und die Verwerflichkeit des menschlichen Forschens entgegenstellte. Ebenso wie man darzuthun versuchte, dass die wahre Wissenschaft mit der richtig verstandenen kirchlichen Lehre übereinstimme, so musste man die Wiederherstellung der alten sozialen Hierarchie gerade vom Standpunkt der Freiheit rechtfertigen. Daher knüpfte man auf dem Gebiete des Erbrechts an die schon von Pasquier und Lainé hervorgehobenen Missstände in der Anwendung der Art. 826 und 832 an, um die Testierfreiheit, die schon Franclieu, Barante und Lainé, freilich in ganz anderem Sinne, verlangt hatten, zu fordern.

Die Seele dieses Kampfes um die Erstgeburtsfolge auf Grundlage der Freiheit war seit den fünfziger Jahren Frédéric Le Play. Man muss in ihm zweierlei unterscheiden: den Mann, der durch die systematische Anwendung einer neuen, der deskriptiven Methode auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft Epoche gemacht hat, und den praktischen sozialen Reformator. Für die hier gepflogene Erörterung kommt er nur in seiner letzteren Eigenschaft in Betracht; bei seiner Methode soll hier nur verweilt werden, um zu prüfen, ob er nicht durch seine praktischen Ziele hie und da veranlasst worden ist, seine eigene Methode unvollkommen zur Anwendung zu bringen. Bereits in seinem methodologisch epochemachenden Werke „Les ouvriers européens“ [1]) hat er gegen

[1]) Les ouvriers européens. Paris 1855, in folio p. 223, 251, 286.

Digitized by Google

den Code civil angekämpft; der Anspruch, welchen der Art. 826 jedem Erben gebe, die Grundstücke entgegen dem Willen des Erblassers wie der Miterben zu zerstückeln, sei das grösste Hemmnis für das Gedeihen des kleinen Grundbesitzes. In diesem seinem ersten und besten sozialwissenschaftlichen Werke sind bereits Forderungen, die er in seinen späteren ausführlicher formulieren sollte, vorbereitet und enthalten. Neun Jahre später fasste Le Play auf Wunsch Napoleons III. in einem neuen Werke „La réforme sociale en France," die Gedanken, Gesichtspunkte, Vergleiche, die allgemeinen Sätze nebst ihren Begründungen, die praktischen Folgerungen, welche in dem ersteren Werke zerstreut waren, zusammen. In mehreren anderen Schriften hat er seine Ergebnisse dann mit immer steigendem Nachdruck wiederholt[1]). Ich möchte seine Gedanken, soweit sie hier interessieren, folgendermassen zusammenfassen:

Nach Le Play ist von der Erbsünde auszugehen. Alle Uebelstände der heutigen Welt haben darin ihre Wurzel, dass sie mit J. J. Rousseau statt von der Erbsünde von der Auffassung ausgeht, dass der Mensch von Natur gut sei. Die Folge ist die Zerrüttung Frankreichs, von der die politischen Katastrophen, die es im 19. Jahrhundert durchgemacht hat, nur Symptome sind. Die Ordnung, die Abhilfe schafft, liegt einzig und allein in den Zehn Geboten, wie sie durch Christus ihre göttliche Auslegung empfangen haben. Es bedarf keiner anderen Sozialwissenschaft ausser der Bibel. Denn seit ihr hat der Mensch auf dem Gebiete der moralischen Erkenntnis keinerlei Fortschritt gemacht. Die Völker gedeihen oder verfallen, je nachdem sie ihren Vorschriften genügen.

Die Blütezeit Frankreichs war die Zeit von 1629—1660. Sein Verfall beginnt mit Ludwig XIV. Seine centralisierte Verwaltung durch bezahlte Beamte hat das Selfgovernment und die private Initiative getötet, die höheren Klassen ihrer legitimen Funktion der Führung der unteren beraubt, sie an

[1]) Die hier noch zu nennenden Werke Le Plays tragen folgende Titel: Ouvriers des deux Mondes; — L'Organisation du Travail; — L'Organisation de la Famille; — La Constitution de l'Angleterre; — La Paix sociale; — La Constitution essentielle de l'Humanité.

Digitized by Google

seinem Hofe demoralisiert und den Grund zur Zerstörung der Testierfreiheit gelegt. Die darauffolgenden Regierungen sind auf der abschüssigen Bahn fortgeschritten; die Entwickelung seit der Revolution hat sie vollendet.

Die Wiedererneuerung ist nur zu erwarten von der Wiederherstellung der Sitten der der Blütezeit vorausgegangenen Epochen und von der Nachahmung der Sitten derjenigen Völker, die sich gegenwärtig der grössten Blüte erfreuen. Diese Völker sind die Engländer und die Nordamerikaner.

Beides, sowohl Restauration jener früheren als auch Nachahmung dieser gegenwärtigen Sitten, zeigen als die notwendige Voraussetzung aller Wiedererneuerung die Begründung der Familie durch Wiederherstellung ihrer Grundlage, der väterlichen Gewalt und des dieser entsprechenden Erbrechts. Nicht als ob die väterliche Gewalt eine direkte Stütze durch die bürgerliche Gesetzgebung nötig hätte; sie beruht auf der Natur der Dinge, und die bürgerlichen Gesetze, indem sie den Kindern Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihre Eltern anbefehlen, ehren sich selbst weit mehr, als sie die väterliche Gewalt stützen. Aber die bürgerlichen Gesetze dürfen die väterliche Gewalt nicht geradezu bekämpfen, sonst kann diese nicht zu voller Wirksamkeit gelangen. Eine solche Bekämpfung kann stattfinden, namentlich durch das Erbrecht.

Es lassen sich drei Haupttypen des Erbrechts unterscheiden:

Einmal die Zwangserbfolge eines Einzigen; etwaige Miterben erhalten keinen Anteil am Grundeigentum. Sie findet statt, wo der Erblasser kein Recht hat, seinen Willen in der Wahl desjenigen seiner Kinder, welches das Grundeigentum erben soll, zur Geltung zu bringen. Sie ist aus doppeltem Grunde verwerflich: sie ist im Widerspruch mit der Freiheit des Individuums; sie ist häufig im Widerspruch mit Tugend und Verdienst, da diese sich nicht mit dem Privilege vererben.

Noch schlechter ist, zweitens, die Zwangsteilung, d. h. Teilung der Hinterlassenschaft nach Vorschrift des Gesetzes, auch wenn der Erblasser eine andere Verfügung getroffen hat. Le Play bezeichnet die Gesetzgebung der Revolution von 1793 als den ersten Fall, in dem die Testierfreiheit des Vaters aus-

Digitized by Google

geschlossen worden sei. Uebrigens fasst er den Begriff der Zwangsteilung sehr weit. Er nennt jedes Erbrecht, bei dem der Erblasser nicht einmal über die Hälfte seines Vermögens frei verfügen kann, ein System der Zwangsteilung, also auch das Erbrecht des Code civil, während Erbrechte mit geringeren Pflichtteilsrechten der Kinder, wie z. B. des römischen Rechts, ihm nicht als Systeme der Zwangsteilung gelten. Der Unterschied zwischen Zwangsteilung und Testierfreiheit liegt nach ihm somit praktisch in dem Unterschied der Verfügungsfreiheit nur über die Hälfte der Hinterlassenschaft oder über mehr.

Als Folge der Zwangsteilung bezeichnet Le Play die Zerstörung der famille souche. Wie ihm die Landwirtschaft die alleinige Säule des Staatswesens ist, so die landwirtschafttreibende Familie die allein wahre Familie, die richtige landwirtschaftliche Familie aber allein die famille souche, d. h. eine Familie, deren ländliches Besitztum als geschlossene Einheit von einem Erben allein übernommen wird. Die Zwangsteilung aber zerstört bei jedem Todesfall die ländliche Wirtschaft der Familie, sei es durch Realteilung des Grundbesitzes, sei es durch Verkauf des Gutes; sie führt also bei jedem Todesfall zur Auflösung der an einem bestimmten Besitz haftenden Familie. Dieses Erbteilungssystem ist die Ursache aller bestehenden Zerrüttung. Es führt nach ihm zur Erschütterung der väterlichen Autorität. Der Vater ziehe sich vorzeitig, noch vor Erschöpfung seiner Arbeitskraft, von der Wirtschaft zurück und lebe als Rentner. Er sei in seinem Alter von seinen Kindern verlassen. Die Kinder wanderten ab, und es fehle infolgedessen an Arbeitskräften auf dem Lande. Selbst der Aelteste wolle nicht bei dem Vater bleiben und auf seinem Gute arbeiten, da die Frucht seiner Arbeit nicht ausschliesslich ihm, sondern den miterbenden Geschwistern gleichfalls zu gut komme. Es werde nicht melioriert, weil die Verbesserung beim Tode des Vaters den Erben desselben doch nicht zu gut komme. Nicht nur aber werde das platte Land entvölkert durch Abwanderung nach der Stadt, sondern die Bevölkerungszunahme werde durch systematische Unfruchtbarkeit der Ehen zum Stillstand gebracht: um die wirtschaft-

Digitized by Google

lichen Folgen der Zwangsteilung zu vermeiden, schreite die Bevölkerung zum Zweikindersystem.

Der dritte Typus des Erbrechts ist nach Le Play die Testierfreiheit. Sie findet sich in den Ländern, in denen statt übermässiger Staatseinmischung die individuelle Initiative im Gesellschaftsleben das Massgebende ist. Früher bestand sie überall. Allein in vielen Ländern wurde sie beschränkt als Folge der Entartung der Sitten. „Unter dem Ancien Régime Europas, als Folge jenes Systems, das die Regierungen veranlasste, sich als oberste Richter über Sitte und Recht bis in das Privatleben einzumischen," intervenierte der Staat, um tadelnswerten Verfügungen vorzubeugen. In den Ländern, die es in der Freiheit am weitesten gebracht haben, herrscht volle Testierfreiheit.

Die Folge der Testierfreiheit ist die Begründung der famille souche, d. h. der Familie mit Anerbenfolge. In erster Linie nämlich führt die Testierfreiheit zur Stärkung der Autorität des Vaters. Bis an sein Lebensende bleibt er an der Spitze der Familienwirtschaft. Kraft seiner väterlichen Gewalt bestimmt er dasjenige unter seinen Kindern, das er zur Fortführung der Familie für am geeignetsten hält. Dieses wird für die Aufgaben, die seiner harren, speziell erzogen; es unterstützt den Vater in der Bewirtschaftung des Besitzes bis zu seinem Tode; wenn es heiratet, bleibt es unter dem väterlichen Dache, so dass der Vater in seinem Alter nicht vereinsamt; nach seinem Tode wird es das Haupt der Familie. Die übrigen Kinder erhalten eine Erziehung entsprechend ihren Fähigkeiten, gehen entweder über zur Industrie oder zum öffentlichen Dienst im Heer, der Verwaltung oder Kirche, oder — wenn sie unverheiratet bleiben — bleiben sie als bereitwillige Hilfskräfte in der Familie des übernehmenden Erben. Die Folge ist: das Gut bleibt als Einheit zusammen; es fehlt ihm nicht an dem nötigen Betriebskapital noch an den nötigen Arbeitskräften. Die Bevölkerungszunahme wird nicht durch die ängstliche Sorge für das Aufkommen der Kinder beschränkt. Alle Zweige des Erwerbslebens nehmen einen Aufschwung. Die überschüssige Bevölkerung wandert aus in Kolonien, die sie dem Mutterlande gewinnt. Das Land blüt

Digitized by Google

und gedeiht. Le Play rühmt sogar von den Ländern der Testierfreiheit, dass es in ihnen keine Protzenbauern gebe, welche auf kleinere Bauern mit Verachtung herabsähen, und dass in ihnen die Heiligkeit des Grundeigentums niemals ernstlich in Frage gestellt worden sei!

Le Play weist jedweden Zwang der Gesetzgebung zur Herbeiführung der famille souche ausdrücklich ab. Es genüge vollkommen, dass die Gesetzgebung durch Beseitigung der Beschränkungen der Testierfreiheit der väterlichen Gewalt freie Hand lasse. Jeder Vater werde von selbst zu Gunsten eines Anerben testieren. Testiere jeder wackere Bürger, wie er es für das angemessenste halte, so werde das so gegebene Beispiel die Regel für alle. Auf diese Weise entständen Erbfolgesitten. Diese hätten massgebend zu sein, wo kein Testament vorliege. Regierungen, welche die individuelle Freiheit achten, enthielten sich jedweden Eingriffes in die Erbfolge selbst durch Festsetzung eines Intestaterbrechts. Ein gesetzliches Intestaterbrecht verändere die Erbfolge fast ebensosehr wie die Zwangserbfolge.

Sollte in dieser Gegnerschaft gegen jedwedes gesetzliche Intestaterbrecht nicht bloss die Erkenntnis zum Ausdruck gelangen, dass es aussichtslos sein würde, für Frankreich die Beseitigung des gleichen Intestaterbrechts zu verlangen, so erschiene Le Play somit ebenso als Gegner der neuesten preussischen Anerbenrechtsgesetzgebung, wie er die Versuche des ersten Kaiserreichs, Majorate, und der Restauration, das Erstgeburtsrecht und Substitutionen wiedereinzuführen, als getragen von der Staatsraison und im Widerspruch mit dem modernen Geiste der Freiheit verurteilt hat. Aber freilich müssen ernste Zweifel erhoben werden, ob Le Play ein Freund der Freiheit auch da geblieben wäre, wo ein gesetzlicher Zwang zur Einführung oder Erhaltung ihm lieber gesellschaftlicher Einrichtungen Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. So zeigte er sich auch darin als rücksichtsloser Parteigänger des Mittelalters, dass er gegen den Zustand der Sklaven und Hörigen, wenn sie nur ein gesichertes Brot hatten, ebensowenig einzuwenden hatte, wie unser Justus Möser; im amerikanischen Bürgerkriege stand er auf seiten der sklavenhaltenden Südstaaten;

Digitized by Google

die Lage der russischen Bauern zur Zeit der Leibeigenschaft schildert er als eine günstige, indem er statt des harten Wortes Leibeigenschaft das mildere „système des engagements forcés" gebraucht; und als er 1829 die hannöverschen Bauern studierte, die ihn zu seiner famille souche begeisterten, bestand in Hannover noch die Leibeigenschaft zu Recht, und bis zur Annexion von Preussen beruhte das Anerbenrecht daselbst auf gesetzlichem Zwang. Nicht nur hat er an all dem keinen Anstoss genommen, sondern in merkwürdigem Widerspruch zu seiner Verherrlichung des freien Verfügungsrechts und seiner obengedachten Kritik des Vorgehens Napoleons I. und der Restauration hat er an anderer Stelle Substitutionen für etwas Wünschenswertes erklärt, obwohl die Testierfreiheit und die väterliche Gewalt, wo Substitutionen bestehen, noch viel beschränkter sind als bei gesetzlicher Zwangserbfolge eines Einzigen oder Zwangsteilung. Es erscheint somit fraglich, ob Le Play um seiner famille souche willen, sich nicht ebenso mit einem Zwangsintestatanerbenrecht, falls ein solches in Frankreich Aussicht gehabt hätte, befreundet haben würde, wie sich einige seiner Schüler mit den neuesten deutschen Anerbenrechtsbestrebungen befreundet haben [1]).

Indes gleichviel, was die Meinung Le Plays unter anderen Verhältnissen über ein gesetzliches Intestaterbrecht gewesen

[1]) Vgl. Blondel, Études sur les populations rurales de l'Allemagne et la crise agraire. Paris 1897, p. 213 ff., 426 ff. — Die im Texte aufgeworfene Frage erscheint um so berechtigter, wenn man die übrigen Forderungen Le Plays mit der neuesten deutschen Wirtschaftspolitik auf anderen Gebieten vergleicht. Le Play ist für Begünstigung der Streuberechtigung der Bauern an fremden Waldungen, für Beibehaltung der Nutzungsrechte an den Allmenden, für Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs, für eine patriarchalische Arbeiterpolitik im Sinne unserer industriellen Magnaten. Sollten unsere neuesten deutschen Gesetzgeber ihre Inspiration nicht zum Teil von Le Play erhalten haben, so dürfte dieser ihnen seine Billigung doch wohl kaum bloss deshalb vorenthalten haben, weil sie zumeist das auf dem Wege des Zwanges herbeiführen, was er angesichts der Strömungen seiner Zeit nur auf dem Wege der Freiheit erstreben konnte. Sollte er, trotz seiner Verurteilung des gesetzgeberischen Versuchs von 1826, sich nicht auch mit dem neuesten preussischen Anerbenrechte befreundet haben? Vgl. auch Maroussem, Schrift. d. Ver. f. Sozialpol. LXI S. 318.

Digitized by Google

sein würde, für die Regeneration Frankreichs erklärte er, brauche es nichts als „die Testierfreiheit, welche es dem Gesellschaftskörper selbst überlässt, sich durch eigene Initiative zu erneuen". Aus dem Gebrauch dieser Freiheit sieht er als naturgemässe Folge die Herrschaft einer oberen Klasse hervorgehen. Sie besteht ihm aus Personen, welche ohne Privileg, lediglich durch ihr Verdienst, emporgekommen, im unbesoldeten Ehrenamte öffentliche Funktionen erfüllen. Er verzichtet auf die Mitwirkung von Gesetzgebung und Verwaltung, damit diese Klasse entstehe. Es bedarf nur der Freiheit der väterlichen Gewalt durch Beseitigung der Beschränkungen der Testierfreiheit; für das Weitere genügt die Privatinitiative. Sie führt zur Reform der Sitten, und erst nach deren Reform wird an Stelle der gegenwärtigen provisorischen Regierungsform die dauernde Wiederherstellung der Monarchie möglich sein.

Die Aehnlichkeit der vorstehenden Lehren Le Plays mit denen Bonalds und J. de Maistres drängt sich ebenso auf wie das, was ihn von diesen seinen Vorgängern unterscheidet. Wie diesen bedarf es ihm keiner weiteren Soziallehre ausser der Bibel; auch die ganze Lehre Le Plays von der Notwendigkeit, die „Familie" zu begründen, ist die Lehre Bonalds; wie Bonald sieht er die wahre Familie nur in der landwirtschafttreibenden Familie, denn wie diesem ist ihm die Landwirtschaft allein die Säule des Staatswesens; wie Bonald ist ihm die wahre landwirtschaftliche Familie nur die mit Anerbenfolge; Anerbenfolge ist sein Ideal, Substitutionen sind eine wünschenswerte Einrichtung; wie für Bonald entwickelt sich für Le Play die gesamte gesellschaftliche Ordnung aus der väterlichen Gewalt. Allein es besteht auch ein charakteristischer Unterschied zwischen ihm und Bonald und J. de Maistre. Diese sind morose Gegner der Neuzeit; sie verkennen sie, weil sie stets nur auf das Vergangene mit verklärenden Blicken schauen; sie nehmen von den eingetretenen Aenderungen keine Kenntnis, oder, wo sie es thun, erscheinen diese ihnen verwerflich: die Emanzipation des Geistes, die Entwickelung des Individuums, der Fortschritt der Städte, der Industrie, des auswärtigen Handels. Trotz aller Wahlverwandtschaft kann ihnen Le Play, der glänzendste Schüler der polytechnischen Schule, ausgezeichnete Leiter der

Digitized by Google

grössten industriellen Unternehmungen und unübertreffliche Organisator dreier Weltausstellungen, begreiflicherweise so weit nicht folgen. Vor allem aber gehört er in der Wahl der Mittel einer neuen Generation an. Entsprechend dem bekannten Ausspruche Maistres: „Jede Grösse, jede Macht, jede Unterordnung beruht auf dem Henker", verehrten Bonald und Maistre als das Hauptmittel, die Sitten zu rektifizieren, die Gewalt; mittelst Autorität und Zwang wollten sie das Alte wiederherstellen. Le Play hat durch die Erfahrungen mit dem Gesetzentwurf von 1826 gelernt. Auf dem Wege des Zwangs, erkannte er, ist in einem Lande, das nach Freiheit dürstet, höchstens die Revolution zu erreichen. Das Schlagwort seiner Zeit war die Freiheit im Wirtschaftsleben. So machte er dieselbe individuelle Initiative, die von Allen gepriesen, von Allen verlangt wurde, zu seinem Schlagwort auf dem Gebiete des Erbrechts. Man brauche die Testierfreiheit nur konsequent zur Geltung zu bringen, um ganz ohne Friktionen, von selbst, zu demselben Ziele zu gelangen, das 1826 vergeblich erstrebt worden war. So wurde er ein Apostel der individuellen Freiheit, der Privatinitiative und Toleranz. Sainte-Beuve hat ihn nahezu zutreffend „einen verjüngten, fortschrittlichen, wissenschaftlichen Bonald" genannt[1]). Er bedeutet die Entwickelung des feudalromantischen Programms der Restaurationszeit in den modernen Patriarchalismus.

In dieser eigentümlichen Verbindung eines nach rückwärts gewandten Herzens und eines modernen Verstandes, mittelalterlicher Ideale und freiheitlicher, wissenschaftlicher, fortschrittlicher Allüren liegt ein grosser Teil des Geheimnisses des nicht zu bestreitenden Erfolges der Schriften Le Plays.

Sie brachte ihm vor allem die Zustimmung der liberalen Katholiken. Als sein erstes sozialwissenschaftliches Werk, Les ouviers européens, erschien, wurde es alsbald von einem in vielem ihm geistesverwandten Manne begrüsst[2]), in dessen Familie ein hochherziges Streben, die freiheitlichen Bedürfnisse

---

[1]) Nouveaux Lundis t. IX p. 180.

[2]) De l'avenir politique de l'Angleterre par le comte de Montalembert. Paris 1856, p. 107 Anmerkung.

Digitized by Google

der Gegenwart mit überlieferten Einrichtungen in Einklang zu bringen, erblich war. Graf Montalembert war ein Neffe jenes Baron Montalembert, der in der Debatte von 1826 die Vorlage der Regierung mit einem dieser absolut fremden Argumente verteidigt hatte, dass nämlich eine auf Erstgeburtsrecht beruhende Aristokratie unentbehrlich sei zur Verteidigung der Freiheit gegen den Despotismus. Das Argument hatte keinen Eindruck gemacht: bei der Regierung nicht, denn sie war despotisch gesinnt; aber auch nicht bei der freiheitlich gesinnten Opposition, denn es übersah, dass die Protektion, mit der sich die Aeltesten ihrer jüngeren Familienglieder annehmen müssen, sie aller Unabhängigkeit beraubt und, wie die englische Geschichte zeigt, sie häufig in eine geradezu servile Abhängigkeit von den jeweiligen Ministerien bringt. Aehnlich wie Montalembert auf philosophischem Gebiete für die Uebereinstimmung von Glaube und Wissenschaft und wie er für die Kirche im Namen der Freiheit kämpfte und trotz wiederholter schwerer Enttäuschungen bis zu seinem Ende diesem Programme treu blieb, so nahm er die Gedanken seines Vaters in seiner 1856 erschienenen Schrift über die politische Zukunft Englands wieder auf. Die Säule der englischen Freiheit ist nach ihm[1]) „nichts anderes als das Erstgeburtsrecht als Folge der Testierfreiheit mit der Wirkung, das Grundeigentum der Familie unteilbar zu machen". Montalembert fand sich also mit Le Play sowohl in der Grundstimmung als auch in der Verherrlichung des englischen Erbrechts zusammen. Ja sogar einige fundamentale Irrtümer sind beiden gemeinsam, wie z. B. da, wo Montalembert in gar nicht zu charakterisierender Verkennung der geschichtlichen Thatsachen schreibt[2]): „Das Erstgeburtsrecht ist, wie jedermann weiss, aus der Testierfreiheit hervorgegangen." Ganz im Sinne Le Plays wandte er sich vom Standpunkt der Freiheit gegen das Erbrecht des Code civil, als dessen grösstes Glück er bezeichnet[3]), dass es unter der Restauration von den Feinden der Freiheit bekämpft

[1]) Ibid. p. 98.
[2]) Ibid. p. 100.
[3]) Ibid. p. 106, 107.

Digitized by Google

worden sei und noch zur Zeit von den Ultramontanen à la Louis Veuillot bekämpft werde. Im übrigen finden sich bei Montalembert alle die Gedanken wieder, welche seine von ihm so getadelten Vorgänger in der Verehrung des Erstgeburtsrechts schon 1826 für dasselbe vorgebracht hatten, die Notwendigkeit der Begründung der Familie und die wirtschaftlichen Vorzüge des landwirtschaftlichen Grossbetriebs, nur dass ihm die auf dem Wege der Testierfreiheit begründete, grundbesitzende Aristokratie nicht als die Säule der Monarchie, sondern der Freiheit erscheint. So Montalembert nach dem Erscheinen der Ouvriers europeéns; nach dem Erscheinen der zweiten sozialwissenschaftlichen Schrift Le Plays, La reforme sociale en France, schrieb er [1]) an Cochin, man müsse das Buch zu ihrem Programm machen. Erhielt so Le Play in der sympathischen Persönlichkeit des liberalen Romantikers einen Apostel von glänzender Beredsamkeit, so andererseits der liberale Katholizismus scheinbar durch ihn einen schlagenden Beweis für seine Lehre von der Uebereinstimmung der Bibel mit wahrer Wissenschaft. Denn Le Play suchte diese Uebereinstimmung durch Beobachtung darzuthun. Wenn man aber, wie er, mit einer Ueberfülle von Thatsachen zu belegen sucht, dass die religiösen Dogmen durch die Beobachtung bewiesen werden und das Uebernatürliche durch die Natur bestätigt werde, hat man Geistliche und Alle, welche durch diese beherrscht werden, zu Anhängern. Jene grosse Partei, welche in unübertroffener Disziplin zu ihren Führern steht, sobald nur deren Programm von der kirchlichen Lehre getragen erscheint, erhielt durch ihn etwas, was sie häufig so sehr entbehrt: eine Idee, und die ganze katholisch-ökonomische Schule in Frankreich huldigt heute der Lehre Le Plays über das Erbrecht.

Und doch war es nur nahezu zutreffend, wenn Sainte-Beuve Le Play einen „verjüngten, fortschrittlichen, wissenschaftlichen Bonald" nannte. „Verjüngt," ja, denn Le Plays Ideale und Grundanschauungen sind diejenigen Bonalds; „fortschrittlich" gleichfalls, denn wo Bonald nur den Zwang als

[1]) Siehe Nouveaux Lundis t. IX p. 196 Anmerkung.

Digitized by Google

Mittel kennt, will Le Play die Freiheit; „wissenschaftlich" dagegen nur in sehr beschränktem Masse. Gewiss, Le Play ist Beobachter; die Methode deskriptiver Monographien, die er eingeführt hat, hat sogar Epoche gemacht; vorurteilslos gehandhabt kann mittelst derselben eine exakte Grundlage für wissenschaftliche Induktion gewonnen werden. Allein diese Bedeutung hat Le Plays Methode nicht für ihn selbst noch auch für seine Schule. Er ist nicht Empiriker. Dem Baconischen „Homo naturae minister atque interpres tantum facit et intelligit, quantum de naturae ordine re, vel mente, observaverit: nec amplius scit, aut potest" steht er vollständig fern. Nicht nur, dass er trotz allen seines Eiferns gegen vorgefasste Theorien selbst an idola theatri, wie Baco es genannt haben würde, leidet, er hat den empirischen Charakter der Sozialwissenschaft sogar direkt verneint. „Die Gesetze auf dem Gebiete des menschlichen Handelns," erklärt nach ihm de Curzon[1]), einer seiner Schüler, „sind ewige, geoffenbarte, unveränderliche. Hier gibt es nichts zu erfinden und nichts Neues zu finden; also auch nichts zu suchen. Hier haben Erfahrungen keine Bedeutung. Allein hier gibt es vieles wiederzufinden, weil viele geoffenbarte Wahrheiten vergessen worden und verloren gegangen sind. Der Fortschritt besteht nach Le Play nur in einer besseren Praxis bekannter Wahrheit. Es heisst daher seine Methode herabsetzen, wenn man sie eine empirische nennt. Sie hat zur Grundlage konstante Thatsachen, erprobte Praktiken, konstatierte Ueberlieferungen, und schliesst jedweden Versuch einer Neuerung auf ethischem Gebiete aus." Mit anderen Worten: Le Play ist Dogmatiker; seine Lehren stehen ihm von vornherein fest. Wenn er beobachtet, so hat er nicht den Zweck, vorurteilslos die Wahrheit zu finden. Er kennt die Wahrheit, schon bevor er beobachtet. Seine beschreibende Methode ist ihm nur das Mittel, um einen vorher bei ihm feststehenden Satz und die Richtigkeit von etwas, was er herbeiführen will, zu beweisen.

Dieser unwissenschaftliche Zug in den Schriften Le Plays

---

[1]) Citiert bei Léon Donnat, La Politique expérimentale. Paris 1885, p. 337.

Digitized by Google

ist schon des öfteren hervorgehoben worden. Allein selbst Männer, die dies thaten, haben keinen Anstand genommen, seiner Lehre über das Erbrecht speziell zu huldigen. Man hat dieselbe geradezu als eine wissenschaftliche Musterleistung gerühmt. Der Grund ist der, dass Keiner, der so sprach, nachgeprüft hat, ob diese Lehre vor einer wissenschaftlichen Kritik denn wirklich Stich hält. Eine kurze Prüfung schon dürfte aber zeigen, dass sie auf Fehlern beruht, welche sowohl Katholiken, als auch anders Denkenden hätten auffallen sollen.

Die katholischen Nationalökonomen hätten erkennen müssen, dass das, was Le Play als die geoffenbarte Lehre hinstellt, mit nichten die Lehre des Christentums ist. Le Play geht nicht vom Neuen Testament aus, sondern vom Alten. Bei den Juden allerdings findet sich das Erstgeburtsrecht, aber auch bei ihnen in verschiedenen Zeiten in ganz verschiedener Ausbildung. Zur Zeit der Patriarchen findet es sich wie bei allen Völkern zur Zeit, da bei ihnen noch die Hausgemeinschaft die Wirtschaftseinheit ist[1]), als das Recht des Aeltesten, die Familie zu beherrschen. „Ich habe ihn zum Herrn über Dich gesetzt," antwortet[2]) Isaak dem Esau, als dieser das an Jakob bereits vergebene Erstgeburtsrecht beansprucht, „und alle seine Brüder habe ich ihm zu Knechten gemacht." Indem er alsdann von dem Anteil spricht, der Esau verbleibe, sagt er ihm: „Deines Schwertes wirst Du Dich nähren und Deinem Bruder dienen;" aber selbst zu jener Zeit fährt Isaak tröstend fort: „Und es wird geschehen, wenn Du Dich mühest, dass Du sein Joch von Deinem Halse reissen wirst." Der ganze Vorgang ist übrigens nicht danach angethan, dass er von denen, welche durch Erstgeburtsfolge die Familie begründen wollen, als Vorbild hingestellt werden könnte und vom Gesichtspunkt des Familiengeistes als besonders empfehlenswert erscheint. Jakob missbraucht den Hunger, unter dem sein Bruder leidet, um ihn zum angeblichen Verkauf seines Erstgeburtsrechts zu nie-

[1]) Für die Hausgemeinschaft als ursprüngliche Wirtschaftseinheit bei den Israeliten vgl. den 2. Band von Johann David Michaelis, Mosaisches Recht, 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1776, aus dem sie dem in diesen Fragen bewanderten Leser auf Schritt und Tritt entgegentritt.

[2]) Siehe 1. Mose Kap. 27.

Digitized by Google

drigem Preise zu bringen. Später begeht die Mutter, welche den Jüngeren dem Aelteren vorzieht, einen Betrug, der sie heute vor den Strafrichter bringen würde. Indem sie Jakob ausstaffieret, dass er sich wie Esau anfühlt, und durch Nachahmung von Esaus Stimme gelingt es Jakob, indem er seinen blinden Vater zweimal belügt, von diesem den Segen, der ihm das Erstgeburtsrecht überträgt, zu erlisten. Als Esau dies hört, schreit er laut und über die Massen kläglich: „Hast Du denn nur einen Segen, mein Vater?" Er gerät in Wut, er weint, er brüllt; er schwört, dass er seinen Bruder erwürgen werde; und dieser auf den Rat seiner Mutter flieht das väterliche Haus und zieht sich zu Laban zurück, bis sich der Grimm seines Bruders lege; die Mutter aber, selbst in Verzweiflung über ihr Werk, ruft: „Soll ich denn zwei Söhne verlieren an einem Tag!"

In diesem Berichte ist es der Vater, der denjenigen unter seinen Söhnen nennt, dem das Erstgeburtsrecht zukommen soll und seine Bestimmung ist bindend. Wir erkennen, dass Isaak die Absicht hat, den wirklichen Erstgeborenen zu ernennen, zugleich aber, dass nicht der Zufall der Geburt, sondern die Wahl des Vaters den Ausschlag gibt. Wir werden sehen, wie sich dies bei vorgeschrittenerer Entwickelung ändert.

Zuvor aber ist noch ein Anderes zu beachten. Von den Töchtern Isaaks ist in dem Berichte nirgends die Rede. Wir dürfen annehmen, dass sie, wie bei anderen Völkern[1]) zur Zeit, da die Wirtschaftseinheit bei ihnen die Hausgemeinschaft war, kein Erbrecht hatten, da sie nicht vollberechtigte, sondern untergebene Mitglieder der Hausgemeinschaft waren und, wie Justus Möser sich ausdrückt, bei ihrer Verheiratung nur aus einer Hörigkeit in eine andere übergingen. Diese Annahme ist um so mehr berechtigt, da wir finden, dass bei den Israeliten auch zur Zeit, da die Auflösung der Hausgemeinschaft durch Teilung ihres Vermögens unter ihre einzelnen Glieder bereits begonnen hat, die Töchter nicht erben[2]), sondern nur

[1]) Vgl. über Inder, Griechen, Römer Fustel de Coulanges La Cité Antique, Paris 1864 p. 45, 58, 86 ff.; über die Germanen unten in dem Aufsatz über die Entwickelung des Erbrechts in Altbayern.

[2]) Vgl. 1. Mose Kap. 31 Vers 14, 15; 4. Mose Kap. 27 Vers 2, 3, 4.

Digitized by Google

die Söhne. Bloss wenn der Vater gar keine Söhne hinterliess, konnte eine Tochter erben[1]). Indes drückt sich der alte Familienkommunismus noch in der Bestimmung aus, dass solche Erbinnen nicht ausserhalb ihres Stammes heiraten durften. Auf vorgeschrittenerer Entwickelungsstufe finden wir dann bei den Israeliten wie bei anderen Völkern schon Fälle, in denen auch die Töchter neben den Söhnen erben[2]).

Das Stadium der Entwickelung vom Familienkommunismus unter der Herrschaft des Aeltesten zum Individualismus scheint zur Zeit des Deuteronomiums bereits erreicht[3]). Sämtliche Familienglieder haben bereits individuelle Rechte. Wir finden:

1. dass der Aelteste nicht mehr Alles erhält, so dass der Vater — wie Isaak dem Esau — den Nachgeborenen zu sagen gezwungen wäre: „Ich habe ihn (den Jakob) zum Herrn über Dich gesetzet, und alle seine Brüder habe ich ihm zu Knechten gemacht, mit Korn und Wein habe ich ihn versehen; was soll ich Dir nun thun, mein Sohn?“ Es wird unter alle Söhne geteilt und das Recht des Erstgeborenen ist auf einen Voraus im Betrag eines Erbteils zusammengeschrumpft.

2. Wir erkennen eine bedeutsame Aenderung in der Bestimmung der Person des Aeltesten. Zur Zeit von Esau und Jakob ist es noch der Vater, dessen Segen das Erstgeburtsrecht verleiht. Wir hören, dass Isaak die Absicht hatte, den wirklichen Erstgeborenen zu ernennen; allein nicht der Zufall der Geburt, sondern die Bestimmung des Vaters, selbst die erschlichene, gibt den Ausschlag. So verleiht denn auch Jakob dem Joseph das Erstgeburtsrecht[4]). Dieses Recht des Vaters erweckte viel Verdruss, Sorge und Hass in den Familien. Im Deuteronomium wird den Vätern daher dieses Recht durch ein ausdrückliches Gesetz genommen und befohlen, den als Erstgeborenen zu erkennen und ihm ein doppeltes Erbteil zu geben, der zuerst auf der Welt erscheinen würde.

Im Alten Testament besteht ferner noch keinerlei unbeschränkte Testierfreiheit des Vaters. Sein Verfügungsrecht

---

[1]) 4. Mose Kap. 36.

[2]) Vgl. Michaelis, Mosaisches Recht II S. 80 ff.

[3]) 5. Mose Kap. 21 Vers 15, 17.

[4]) 1. Chron. Kap. 5 Vers 2.

Digitized by Google

ist durch die Unveräusserlichkeit des ererbten Grundeigentums, welche wir bei allen Völkern auch nach Auflösung der Hausgemeinschaft als Rest des alten Familienkommunismus noch lange Zeit finden, sowie durch das eben genannte Vorrecht des Erstgeborenen gebunden[1]).

Zur Zeit Christi scheint auch dieses Vorrecht verschwunden. Im ganzen Neuen Testament findet sich davon keine Spur. Es ist ein Gesetz der Gleichheit[2]). Es kennt keine Verschiedenheiten unter den Nationen, keine ungerechten Bevorzugungen unter den Einzelnen; alle Völker sind fortan das Volk Gottes; alle Kinder desselben Vaters haben gleiches Recht an seine Liebe und an sein Erbe. In der Parabel vom verlorenen Sohne[3]) wird dem Jüngsten auf seinen Wunsch hin sein Erbteil vom Vater abgeschichtet; der Rest, den der Vater zurückbehält, ist der Erbteil des Aeltesten, der bei ihm bleibt; von einem Voraus desselben ist keine Rede, und, obwohl der Jüngste seinen Teil schon erhalten hat, wird bei seiner Rückkehr das Kalb geschlachtet. In demselben Geiste schreibt der Apostel Paulus[4]) nicht: Sind wir Erstgeborene, so sind wir auch Erben, sondern „Sind wir denn Kinder, so sind wir auch Erben"; und dem entspricht auch die Haltung der Kirchenväter. Bezeichnet nicht Augustinus[5]) die lex Voconia als das ungerechteste aller Gesetze, weil es eine Tochter zur Erbin einzusetzen verbietet? Schreibt nicht Ambrosius[6]): „Warum sollten nicht diejenigen an der gleichen Gunst teilhaben, welche eine gleiche Natur durch Blutsbande verbunden hat?" Was gibt es Rührenderes

---

[1]) Vgl. über das Testamentsrecht Michaelis, Mosaisches Recht II S. 88.

[2]) Vgl. den Brief Pauli an die Galater Kap. 3 Vers 28.

[3]) Evang. Luc. Kap. 15 Vers 11—32.

[4]) Brief an die Römer Kap. 8 Vers 17. Vgl. auch Brief an die Galater Kap. 4 Vers 7: „Bist du aber Kind, so bist du auch Erbe Gottes durch Christum."

[5]) De Civitate Dei, lib. III c. 21: „... quibus temporibus peiores utique in gravissimis discordiis mores fuerunt. Nam tunc, id est inter secundum et postremum bellum Carthaginiense, lata est etiam illa lex Voconia, ne quis heredem feminam faceret, nec unicam filiam. Qua lege quid iniquius dici aut cogitari possit, ignoro."

[6]) Citiert von Dupin a. a. O. p. 18.

Digitized by Google

als jenen Protest gegen den auch bei den germanischen Völkern anfänglich geltenden Ausschluss der Töchter von der Erbfolge in das Grundeigentum, den der Mönch Marculf sicher nicht in seine Formelsammlung aufgenommen hätte, hätte er nicht die kirchliche Auffassung zum Ausdruck gebracht? „Meine liebe Tochter," schreibt 660 ein Erblasser[1]), „ein alter, aber ruchloser Brauch will bei uns, dass die Schwestern an dem väterlichen Grundeigentum keinen Anteil erhalten; da ich aber dieser Ruchlosigkeit steuern will und weiss, dass alle meine Kinder, da sie mir alle in gleicher Weise von Gott gegeben sind, von mir gleich geliebt werden sollen, will ich, dass sie nach meinem Hinscheiden sich gleichmässig meiner Güter erfreuen. Das ist es, warum ich, meine liebe Tochter, durch diesen Brief Dich als Deinen Brüdern, meinen Söhnen, gleichberechtigte Erbin meiner gesamten Hinterlassenschaft einsetze; sowohl das von mir ererbte als auch das von mir erworbene Gut, die Sklaven, das Haus samt Einrichtung, kurz, was immer ich sterbend hinterlassen werde, sollst Du mit meinen Söhnen, Deinen Brüdern, gleichmässig teilen oder Deinem Anteil entsprechenden Wert erhalten, und von nichts sollst Du einen geringeren Anteil wie sie empfangen; vielmehr sollt Ihr Alles unter Euch teilen oder die Erbteile ausgleichen, dass sie gleich sind." Und in der That weiss nicht nur die christliche Lehre nichts von einem Erstgeburtsrecht, sondern auch der ganzen Christenheit ist es während des ersten Jahrtausends des Bestehens des Christentums vollständig unbekannt. Erst zur Zeit, da die Simonie die Kirche verderbte, kam das Erstgeburtsrecht auf. Es hat weder mit den Zehn Geboten noch mit dem Christentum etwas zu thun, sondern mit Herrschaft, Gewalt und Hörigkeit. Da es aufkam, boten die Bischofssitze, Abteien und reich dotierten geistlichen Pfründen nebst dem üppigen Templerorden eine willkommene Gelegenheit, die enterbten jüngeren Söhne unterzubringen[2]). Das ist die Zeit der ärgsten

[1]) Siehe Marculfi Monachi Formulae lib. II c. 12. Migne Patrologia latina tom. 87 p. 736, 737.

[2]) Vgl. über die Qualität der Geistlichkeit zur Zeit des Aufkommens der Primogeniturerbfolge und die Art, wie sie ihre Aemter erlangte: Nigelli speculum stultorum und Tractatus Nigelli contra curiales et offi-

Digitized by Google

Vergewaltigung der Kirche, des schlimmsten Verfalls der christlichen Lehre. Ein Bonald und Le Play hätten nicht übersehen sollen, dass die Simonie die Begleiterscheinung des Entstehens jener Familienordnung war, die sie in einer der Wirklichkeit so durchaus widersprechenden Weise verklärten. Als kirchlich gesinnte Schriftsteller hätten sie alsdann wohl Anstand genommen, ihre Forderungen als Folgerungen aus dem Dekaloge in der Interpretation, die ihm Christus gegeben, zu bezeichnen. Man vergleiche doch den Aufschwung, den die katholische Kirche genommen hat, seit Bischofssitze und Domherrnstellen den jüngeren Söhnen des Adels nicht mehr als Angebinde in die Wiege gelegt werden; man vergleiche die Geistlichkeit da, wo der Sohn, der zur Uebernahme des Hofes zu dumm scheint, studieren muss, mit der in jenen Gegenden, wo nur Diejenigen, die den Beruf dazu fühlen, dem geistlichen Stande sich widmen! Das Ergebnis dürfte Niemanden zweifelhaft sein. Aber noch aus einem anderen Grunde dürfte die katholische Kirche selbst wohl nie in den Fehler verfallen, die Erstgeburtsfolge, als in dem Alten oder Neuen Testament begründet, zu fordern: sie wird sich wohl hüten, die grosse Masse der Menschen zu ihren Gegnern zu machen.

Noch mehr freilich als die katholischen Schriftsteller hätten Diejenigen an Le Plays Lehre Anstoss nehmen müssen, welche die wissenschaftliche Kritik auf ihre Fahne geschrieben haben. Sowohl seine historischen als auch seine die Gegenwart betreffenden Ausführungen sind den schärfsten Anfechtungen ausgesetzt[1]). Sie können geradezu als Muster dafür dienen, wie vorgefasste Meinungen und Lieblingsideen eine Forschung zu beeinträchtigen vermögen.

---

ciales clericos, in Thomas Wright, The anglo-latin satirical poets and epigrammatists of the 12th century vol. I. London 1872, besonders p. 106 ff., 163 ff.

[1]) Die mir bekannten Kritiken, wie z. B. die von L. de Lavergne, L'agriculture et la population 2. ed. Paris 1865, p. 153 ff., so viel treffende Bemerkungen sie enthalten und so lesenswert sie sind, geben keine Nachprüfung. Sie sind von einem entgegengesetzten dogmatischen Standpunkt, von dem der alten orthodoxen ökonomischen Schule, aus geschrieben. Begreiflicherweise haben sie nur auf beschränkte Kreise Eindruck gemacht.

Digitized by Google

Zunächst überrascht es bei einem Manne, der über eine so reiche Kenntnis von Thatsachen auf soziologischem Gebiete verfügt, einem so weitgehenden Mangel an Verständnis derselben zu begegnen. Le Play kennt die Familienverhältnisse im zurückgebliebensten Teile des russischen Reichs wie die bei den vorgeschrittensten Völkern der modernen Welt und ebenso die bei den Völkern, die sich auf irgend welcher Stufe dazwischen befinden. Allein er sieht in den Verschiedenheiten keine Entwickelungsstufen, sondern nur Annäherungen oder Abweichungen von einem ein für allemal feststehenden Massstabe, dem Dekaloge in der Interpretation, wie sie, wenn auch nicht Christus, so doch er selbst gegeben hat. Diese Annäherungen und Abweichungen sind ihm Aeusserungen nicht der verschiedenen Verhältnisse, in denen da und dort, in dieser und jener Zeit, die Menschen leben, sondern lediglich der verschiedenen Weisheit und Willkür ihrer Gesetzgeber. Insbesondere kennt er auf dem Gebiete des Erbrechts keine Entwickelung. Damit entgeht ihm das erste Erfordernis für die richtige Würdigung der verschiedenartigen erbrechtlichen Bestimmungen. Wenn er auch recht hat, dass es vorgekommen ist, dass der Gesetzgeber entgegen den jeweiligen Sitten in das Erbrecht eingegriffen hat, so haben sich seine Aenderungen doch nur da dauernde Geltung verschaffen können, wo sie den Verhältnissen des Entwickelungsstadiums und der sonstigen Lebensbedingungen des Volkes entsprachen; wo dies nicht der Fall war, hat das Leben in der Gestaltung der thatsächlichen Erbfolge stets über den Gesetzgeber triumphiert.

Zu diesem Fehler in der Gesamtauffassung kommen dann eine Reihe damit zusammenhängender Irrtümer im Einzelnen. Der wichtigste darunter ist der, dass er das, was er herbeiführen will, an den Anfang verlegt. Was er will, ist die Testierfreiheit. Also lässt er die Welt mit der Testierfreiheit beginnen, die er als logische Konsequenz aus der väterlichen Gewalt hervorgehen lässt. In Wirklichkeit ist aber Alles, was er über das Verhältnis von Familie und Individuum, von väterlicher Gewalt, Testierfreiheit, Erstgeburtsfolge sagt, falsch. Am Anfang steht nicht das Individuum, sondern der Kommunismus der Familie unter dem Schutz und der Leitung des

Digitized by Google

Aeltesten. So lange die Familie voll und ganz die Wirtschaftseinheit ist, gibt es kein Erbrecht, da die Familie mit dem Tode ihres jeweiligen Hauptes nicht stirbt; noch weniger selbstverständlich gibt es ein Testament. In dem Masse, in dem sich allmählich das Individuum als Wirtschaftseinheit an Stelle der Familie entwickelt, äussert sich dies in der Abschichtung besonderer Vermögen der Einzelnen, welche zur Familie gehören, und der Entstehung eines dementsprechenden Erbrechts. Aber noch lange nachdem das Individuum wirtschaftlich zu entstehen begonnen, erhalten sich Reste des früheren Zustandes, da lediglich die Familie die Wirtschaftseinheit war, in dem Ausschluss der Töchter und den Näherrechten der Agnaten. Noch später erst entsteht die Testierfreiheit. Sie steht nicht am Anfang, sondern am Ende der Entwickelung, bedeutet nicht die Begründung der Familie, sondern den Triumph des Individuums über die Familie, nicht den Beginn, sondern die Vollendung der individualistischen Entwickelung auf dem Gebiete des Erbrechts. Allein auch die Testierfreiheit tritt nirgends zuerst unbeschränkt ein. Lange noch bleibt sie durch die Rechte der Familie beschränkt. In dem Masse aber, in dem der Familienverband seine Gewalt über die einzelnen Individuen verliert, entsteht neben und über ihnen ein neues Individuum, das die Rechtssphäre derselben gegen einander abgrenzt, indem es die Interessen jedes einzelnen Familiengliedes gegen Missbrauch zu schützen sucht, der Staat. Es gehört zu diesen seinen Funktionen, wenn er durch Festsetzung von Pflichtteilsrechten die Kinder gegen den Missbrauch der väterlichen Gewalt zu schützen sucht. Der Staat tritt somit nicht auf als der Zerstörer der auf der väterlichen Gewalt begründeten Familie, als welchen Le Play ihn hinstellt; die Pflichtteilsrechte sind vielmehr die letzten Reste der Zeit, da das ganze Vermögen der Familie als Einheit gehörte, und das jeweilige Haupt derselben noch gar kein Verfügungsrecht von Todes wegen über dasselbe besass; der Staat schützt in den Pflichtteilsrechten diesen letzten Rest gegen den Missbrauch des triumphierenden Individualismus. Nichts ist daher lächerlicher als die Bemerkung Le Plays, die Beschränkungen der Testierfreiheit seien entstanden „unter

Digitized by Google

dem Ancien Régime Europas als Folge jenes Systems, das die Regierungen veranlasste, sich als oberste Richter von Sitte und Recht bis in das private Leben zu mischen“ [1]). Dieses Ancien Régime beginnt ihm in Frankreich seit 1660. Die Beschränkungen der Testierfreiheit aber finden wir im frühesten Mittelalter mit der Entstehung der Absonderung eines individuellen vom Familieneigentum. Daher zuerst nur über das erworbene Gut, und erst sehr viel später auch über das ererbte Gut überhaupt zu testieren gestattet wird. Nichts verkehrter ferner, als wenn er auch in dieser Beziehung die englische Entwickelung der des übrigen Europa entgegenstellt. So mannigfach die Verschiedenheiten des englischen Erbrechts vom Erbrecht der übrigen europäischen Länder sind: auch bei den Engländern steht die Testierfreiheit nicht am Anfang der Entwickelung. Weit entfernt, dass die Primogeniturerbfolge, wie Le Play und Montalembert sagen, aus der Testierfreiheit hervorgegangen wäre, datiert die erstere aus der Zeit der Plantagenets, die zweite aus der Zeit der Tudors. Erst Heinrich VIII. gestattete überhaupt über Grundeigentum zu testieren, und selbst da bei Ritterlehen nur über zwei Drittel des Grundbesitzes; erst unter Karl II. wurde die unbeschränkte Testierfreiheit über jede Art von Grundeigentum statuiert. Aber selbst die Exemplifikation auf England in der Zeit seit 1660 ist durchaus verkehrt. Denn einmal erfreut sich der englische Grundeigentümer noch heute thatsächlich keineswegs jener von Le Play so sehr gerühmten Testierfreiheit. Denn gleichzeitig mit der Testierfreiheit kamen die Substitutionen auf, welche den Erblasser in der freien Verfügung über sein Vermögen im Interesse der Familie weit mehr fesseln als alle Pflichtteilsrechte bei anderen Völkern; und bei jeder Erneuerung einer Substitution kann der neue Stifter nur verfügen unter Zustimmung der Person, die ihm substituiert war. Somit besteht thatsächlich auch in England die Testierfreiheit nur über nicht gebundenes Vermögen. Sodann aber besteht auch in England die Testierfreiheit keineswegs zur Begründung der Primogeniturerbfolge. Weit entfernt zu dieser geführt zu

[1]) Le Play, La reforme sociale en France 2. ed. Paris 1866, I p. 156.

Digitized by Google

haben, hat sich die Testierfreiheit in England gerade als Korrektur der Ungerechtigkeit des Erstgeburtsrechts im Sinne der Gleichheit entwickelt. Sie kommt wesentlich dort zur Anwendung, um die Bevorzugung des Erstgeborenen sei es durch das Intestaterbrecht, sei es durch Substitutionen wieder wett zu machen. Die ganze Entwickelung des englischen Erbrechts schreitet ebenso wie die anderer Länder seit Jahrhunderten fort zur gleichen Erbteilung unter die Kinder.

Es ist also gar nicht nötig, dass man, wie Le Play meint, statt von der Erbsünde, von der Auffassung J. J. Rousseaus, dass der Mensch von Natur gut sei, ausgehen müsse, um die gleiche Erbteilung gutzuheissen. Auch unter denen, die nicht von der Erbsünde ausgehen, geht heute kein Einziger von einer ursprünglichen Engelnatur der Menschen aus. Allein sie sind auch keine Dogmatiker, welche das Individuum an den Anfang stellen, um aus der individuellen Freiheit die väterliche Gewalt, aus beiden die Testierfreiheit und schliesslich die Anerbfolge abzuleiten. Vielmehr zeigt die historisch-realistische Betrachtung, welche Le Play so vortrefflich gepredigt, in der vorliegenden Frage aber so schlecht angewandt hat, das Individuum erst als das Ergebnis einer vieltausendjährigen Entwickelung. Im engsten Zusammenhang mit dieser Entwickelung hat sich auch das Erbrecht entwickelt. In dem Masse, in dem die einzelnen Familienglieder als gleichberechtigt anerkannt wurden, wurde, wie die Geschichte der Töchtererbfolge zeigt, ihr Erbrecht anerkannt. In dem Masse, in dem das Individuum von der Gebundenheit durch die Familie frei wurde, entstand die Testierfreiheit, und nicht, um die Familie zu zerstören, sondern um die einzelnen Familienglieder gegen den Missbrauch des zu voller Freiheit gelangten Individuums zu schützen, ist es, wenn heute in fast allen Staaten, in den einen grössere, in den anderen kleinere Pflichtteilsrechte der Kinder bestehen. In dem Masse endlich, in dem das Individuum seine Freiheit von der Gebundenheit durch den Lehensverband erlangte, tritt an die Stelle der Primogeniturerbfolge wieder das gleiche Intestaterbrecht. Denn weit entfernt als Akt der individuellen Freiheit aus der väterlichen Gewalt hervorgegangen zu sein, ist die Primogeniturerbfolge vielmehr auf Grund einer Ein-

Digitized by Google

mischung jener von Le Play so perhorreszierten öffentlichen Gewalt in die Privatverhältnisse der Familien als Entwickelung des Lehensystems entstanden. Bei den Ritterlehen entstand sie aus der Investitur des Aeltesten, dem das Mundium über die belehnte Familie zustand und später das, was der ganzen Familie gehörte, allein zuerkannt wurde; bei den Bauern aus der Abgabe- und Dienstpflicht der in Abhängigkeit von einem Herrn geratenen bäuerlichen Familie. Es macht einen schlechten Eindruck, dass Le Play einerseits erklärt, den ersten Gedanken seiner famille souche, d. h. der Familie mit Anerbfolge, im Lande Justus Mösers, in Hannover, als er es 1829 besuchte, empfangen zu haben, andererseits ignoriert, dass, wie oben bemerkt, damals in Hannover die Leibeigenschaft noch gesetzlich bestand und dass noch nach deren Aufhebung zu Beginn der dreissiger Jahre bis zur Annexion Hannovers an Preussen die Anerbfolge daselbst auf gesetzlichem Zwange beruhte. Wo dieser Zwang aufgehört hat, hat dort und anderwärts an die Stelle der während Jahrhunderten herkömmlichen Erbfolge die gleiche Erbteilung, wenn auch selbstverständlich nur sehr allmählich zu treten begonnen, so zwar, dass die Schwärmer für das Anerbenrecht dieses neuerdings gesetzlich wieder eingeführt haben oder einführen wollen.

Nicht minder unhaltbar als die theoretische und historische Begründung der Lehre Le Plays ist aber, was er über die sozialen und ökonomischen Wirkungen der verschiedenen Erbrechtssysteme ausführt. So ist es erstaunlich, dass er, bei seiner fortwährenden Bezugnahme auf England, mit keinem Worte der Wirkung des englischen Erbrechts auf die Konzentration des Grundeigentums in der Hand einer vergleichsweise unerheblichen Zahl von Individuen erwähnt. Hatte doch in Frankreich Montvéran [1]) bereits 1819 und die Opposition in der Debatte von 1826 wiederholt darauf verwiesen, die öffentliche Diskussion in England während dieses ganzen Jahrhunderts diesen Uebelstand hervorgehoben und das New Domesday Book von 1873 ihn ziffernmässig bestätigt! Le Play, der wie Bonald

[1]) Montvéran, Histoire critique et raisonnée de la situation de l'Angleterre au 1er Janvier 1816. Paris 1819, II p. 122, 129, 368.

Digitized by Google

in der landwirtschaftlichen Familie die Säule des Staatswesens erblickt, hat den Untergang des Bauernstands, den das von ihm so gerühmte englische Erbrecht in nicht geringem Masse verschuldet hat, aber gar nicht erwähnt! Nicht minder erstaunlich ist es, wenn er als Folge des gleichen Erbrechts Wirkungen hinstellt, die weit mehr als Wirkungen der Anerbenfolge bekannt sind. So behauptet er, die gleiche Erbteilung nehme dem Grundeigentümer die Lust zu meliorieren, weil die Verbesserung, wenn das Gut bei seinem Tode verkauft werde, nicht den Seinen, sondern Fremden zu gut komme; als ob es ihnen nicht in dem höheren Verkaufswert zu gut käme, und sich nicht umgekehrt die Primogeniturerbfolge in England als grosses Hemmnis aller Meliorationen gezeigt hätte, weil der Grundeigentümer eine Kapitalverwendung in den Boden scheut, die als eine weitere Beeinträchtigung der Nachgeborenen zu Gunsten des Erstgeborenen sich darstellt. So behauptet Le Play ferner, bei gleicher Erbteilung wanderten die Kinder vom Land nach der Stadt und liessen den Vater allein und ohne die nötigen Arbeitskräfte zurück, und sieht sogar in der Abwanderung vom Land eine charakteristische Eigentümlichkeit Frankreichs. Nun findet sich die Abwanderung vom Lande bei jedwedem Erbrechtssystem, überall, wo das Land den Abwandernden keine selbständige Nahrungsgelegenheit bietet. Diese Grenze tritt, wie die Erfahrung zeigt und der Natur der Dinge entspricht, aber weit früher in den Anerbrechtsgegenden als in den Gegenden der gleichen Erbteilung ein; hat man doch, wie oben gezeigt wurde, 1826 dem gleichen Erbrecht in Frankreich den Vorwurf gemacht, es halte die Bevölkerung unwirtschaftlich auf dem Lande zurück! Auch wandern bei Anerbfolge die Geschwister des zukünftigen Gutsübernehmers noch bei Lebzeiten ihrer Eltern nach der Stadt, weil das, was sie dort verdienen, ihnen selbst, alle nicht ausreichend gelohnte Arbeit, die sie in den väterlichen Acker stecken, dagegen nicht ihnen, sondern allein dem Anerben zu gut kommt. Nicht anders ist es, wenn Le Play gar als Folge des gleichen Erbrechts angibt, dass sich der Vater zu früh zur Ruhe setze, um als Rentner zu leben, während in der bayrischen Erbrechtsenquete von 1894 die häufige Klage sich

Digitized by Google

findet, wie bei Anerbenrecht die Bauern in einem Alter, in dem sie noch vollständig rüstig seien, übergäben und auf den Altenteil sich zurückzögen!

Am eigentümlichsten aber muss es berühren, von Primogeniturerbfolge und Anerbenrecht als Säulen des Familiengeistes zu lesen. Seit Esau und Jakob hat nichts die Familie in ärgerem Masse entzweit. Die feudalen Familien des Mittelalters waren in dieser Beziehung derer des Alten Testaments, die Bauernfamilien bis auf unsere Tage der vornehmsten Geschlechter des Mittelalters vollständig würdig. Nehmen wir die Plantagenets, die um die Durchführung der Primogeniturerbfolge sich so sehr bemüht haben. Gab nicht eben jener Geoffroy, der die Primogeniturerbfolge von England nach der Bretagne gebracht hat, dem, der ihn zur Versöhnung mit seinem Vater, Heinrich II., ermahnt hat, die drastische Antwort [1]): „Du mutest mir zu, auf mein angeborenes Recht zu verzichten; denn es ist die Eigentümlichkeit unserer Familie, dass wir einander nicht lieben. Das ist unser Erbteil, auf das keiner von uns je verzichten wird!" Hat die Einführung der Erstgeburtsfolge nicht zu den erbittertsten Fehden in den deutschen Fürstenfamilien geführt [2])? Berichtet nicht Bacon [3]) von den übelsten Folgen, welche die Fideikommisse für die Autorität der Väter gehabt hätten? Herrscht nicht eine traurige Monotonie in den Zeugnissen der französischen Juristen [4]) der vergangenen Jahrhunderte bis zu d'Aguesseau und den Berichterstattern [5]) über den Code civil über die Wirkungen von Primogeniturerbfolge und Substitutionen? Gibt es irgend ein Land, über das so häufig von den zerrüttetsten Beziehungen zwischen Vätern und Söhnen noch

[1]) Siehe Chronicon Johannis Bromton und ebenso Knyghton, De eventibus Angliae, in Historiae Anglicanae scriptores X. London 1652, p. 1045, 2393.

[2]) Vgl. z. B. die Familienstreitigkeiten der Wittelsbacher bei Fick, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. Stuttgart 1895, S. 286.

[3]) Lord Bacon's Works, ed. Spedding, vol. VII p. 490.

[4]) Vgl. z. B. Bouchel, Bibliothèque ou Trésor du droit français, v° Aînesse I p. 101, citiert von Dupin, Du droit d'aînesse p. 113.

[5]) Siehe Code Napoléon, suivi de l'exposé des motifs etc. Paris 1808, IV p. 195.

Digitized by Google

heute berichtet wird wie über England? Der Leser erinnere sich ferner der Ausführungen über die Wirkungen eines Intestanerbenrechts auf den Familienfrieden in der Debatte von 1826, über die oben berichtet worden ist. Geradezu ein Gemeinplatz ist in Deutschland die schlechte Behandlung des Austräglers durch die Anerben geworden. Sie ist in die Volkssage übergegangen; selbst so liebevolle Schilderer des Bauernlebens wie W. H. Riehl [1]) und Anzengruber [2]) verweilen dabei als auf einem Flecken des Bauerncharakters. Wer weiss nicht von der Keule, die an den Thoren von Jüterbog und anderen norddeutschen Städten von Ackerbürgern hängt neben der Inschrift: „Wer seinen Kindern gibt das Brot und nachher selber leidet Not, den schlage man mit der Keule tot?" In Süddeutschland erzählt man sich von dem goldenen Stuhle, der im Himmel dessen warte, der sich auf den Austrag begeben und es nicht bereut habe, und sagt, dass er noch nie besetzt worden sei. Die bayrische Erbrechtsenquete von 1894 hat zahlreiche neue Bestätigungen der alten Klage aus Anerbrechstgegenden gebracht, während sie aus den Gegenden

---

[1]) „Es ist leider nur allzubegründet, dass Impietät der erwachsenen Kinder gegen die bejahrten Eltern auf dem Lande sehr stark im Schwange ist, namentlich da" (was bei Anerbenrecht in Süddeutschland ausnahmslos ist), „wo die Eltern beim Eintritt in das höhere Alter ihr ganzes Besitztum den Kindern abgeben gegen die Pflicht des sogenannten „Aushalts", d. h. der Ernährung und Pflege bis zum Tode. Wie es mit diesem Aushalte gar oft gehalten wird, das bezeugt die Bauernregel: ‚Zieh dich nicht aus, als bis du schlafen gehst' ... Merkwürdig ist es auch, dass unter den vielen Gleichnissen und moralischen Erzählungen im Munde der Bauern wohl keine allgemeiner verbreitet ist und in zahlloseren Varianten existiert, als die Geschichte von den undankbaren Kindern, welche ihren greisen Vater, dem sie bloss den Aushalt schuldeten, an einem hölzernen Trog essen liessen, weil er mit seinen zitternden Händen manchmal das Essen verschüttet hatte. Da bemerkten sie, dass ihr eigener Bube einstmals einen kleinen Trog aus Holz schnitzte, und als sie ihn fragten, zu welchem Zwecke, erwiderte er, damit seine Eltern daraus essen könnten, wenn sie später auch einmal den Aushalt bei ihm bekämen." W. H. Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft, 2. Aufl. Stuttgart 1854, S. 59.

[2]) Vgl. die Einleitung Anzengrubers zu seiner Erzählung: „Oertler".

Digitized by Google

der gleichen Erbteilung über keinerlei getrübte Beziehungen zwischen Eltern und Kindern und den Geschwistern untereinander berichtet. Nur Le Play rühmt als Folge des Anerbenrechts eine besondere Verehrung und Pflege der Eltern und ausserordentliche Liebe unter den Geschwistern!

Die Behauptung, mit der Le Play aber den grössten Eindruck gemacht, ist die über die Wirkungen der gleichen Erbteilung auf die Volksvermehrung. Während Malthus und die Befürworter des Gesetzentwurfs von 1826 als Folge derselben eine solche Zunahme der Bevölkerung vorausgesagt hatten, dass Frankreich in zwei Generationen nur mehr aus Bettlern bestehen werde, hat, nachdem die Geburtenziffer in Frankreich von 1800 bis 1860 fast konstant gesunken ist, Le Play den umgekehrten Vorwurf erhoben und die gleiche Erbteilung für die entgegengesetzte Erscheinung verantwortlich gemacht. Wenn der Code civil, dächten die Bauern, sie hindere, ihren Grundbesitz ungeteilt einem einzigen ihrer Kinder zu hinterlassen, aus Angst, dass sie einen Erstgeborenen machten [1]), so machten sie diesen Erstgeborenen, indem sie keine Nachgeborenen ins Leben riefen. Da die Zunahme der Bevölkerung aber durch die Zunahme der ländlichen Bevölkerung bedingt werde, sei die Folge ein Bevölkerungsstillstand in Frankreich gewesen, der seine Grossmachtstellung in Frage stelle.

Diese Legende hat bereits Foville zerstört [2]). Er hat auf Belgien verwiesen, wo dasselbe Erbrecht wie in Frankreich gilt und der Boden noch geteilter ist und die Bevölkerung trotzdem rasch wächst. Er hätte in gleicher Weise auf Elsass, Baden, die Pfalz, Hessen, die Rheinprovinz verweisen können. Mit Recht hebt Foville hervor, wie der mittlere Grundbesitz für die Bevölkerungszunahme weit gefährlicher sei als der

---

[1]) Beim Gebrauch dieser Redewendung machen sich die Anhänger Le Plays einer Verwechslung schuldig, die Baron Pasquier bereits an den Verteidigern des Gesetzentwurfs von 1826 getadelt hatte, nämlich des droit d'aînesse mit dem Rechte des Erblassers, über die verfügbare Quote zu testieren. Das letztere Recht nennt man im Süden von Frankreich le droit de faire un aîné. Dieses Recht ist vom Code nicht aberkannt, sondern anerkannt. Archives parlem. XLVI p. 722.

[2]) Foville, Le morcellement p. 99—101.

Digitized by Google

kleine. Wo der Grundbesitz nur in homöopathischen Dosen zugemessen werde — und dies gelte für zwei Drittel der französischen Grundbesitzer — könne er von Niemanden als Ursache der Unfruchtbarkeit erachtet werden. Der kleine Eigentümer stehe nicht hoch genug auf der sozialen Stufenleiter, dass die Furcht, seine Kinder auf eine tiefere Stufe herabsinken zu sehen, ihn abhalte, Kinder zu erzeugen; und, da sein Besitz nur die Ersparungen weniger Jahre bedeute, so wisse er, dass ein jedes seiner Kinder in wenigen Jahren sich einen gleich grossen erarbeiten könne.

Diese Ausführungen Fovilles sind neuerdings von Goldstein an der Hand der französischen Statistik bestätigt worden [1]). Er hat einmal gezeigt, dass es ein Irrtum ist, wenn behauptet wird, dass die Zunahme der Bevölkerung Frankreichs, wo eine solche überhaupt noch stattfindet, auf der ländlichen Bevölkerung beruhe; dass es vielmehr die Centren des französischen Kohlenbergbaus und der französischen Grossindustrie sind, deren grosser Geburtenfrequenz Frankreich verdankt, dass seine Bevölkerung keine Abnahme erleidet. Er hat ferner gezeigt, dass wo in ländlichen Distrikten Frankreichs sich noch eine Bevölkerungszunahme zeigt, dies gerade diejenigen sind, in denen der kleinste bäuerliche Besitz vorherrscht. So weisen die vier durch besondere Wohlhabenheit der Bauern sich auszeichnenden Departements der Normandie eine ausserordentlich geringe Geburtenfrequenz auf. Desgleichen sind es im Süden Frankreichs die wohlhabenden Departements Garonne, Gers, Lot et Garonne, die eine besonders grosse Abnahme der Geburtenfrequenz zeigen. Dagegen ist die Geburtenfrequenz sehr hoch in den Kommunen, in denen die Lage der Bauern schlecht, resp. dort, wo ein zahlreiches ländliches Proletariat vorhanden war.

So hält kein Argument Le Plays vor einer näheren Prüfung stand. Nichtsdestoweniger hat seine Erbrechtsdoktrin nicht bloss bei der katholischen und seiner engeren Schule,

[1]) Dr. J. Goldstein, Die vermeintlichen und die wirklichen Ursachen des Bevölkerungsstillstands in Frankreich. München 1898, S. 32 bis 40. Vgl. auch schon Piogey, Du morcellement du sol en France Paris 1857, p. 94.

Digitized by Google

sondern auch bei Männern wie About, Renan, Lanfrey, Tisserand, Donnat, Taine, Gide und Anderen Gefolgschaft gefunden. Noch zur Zeit des zweiten Kaiserreichs trat der zur liberalen Opposition gehörige Paul Bethmont für eine ihr entsprechende Reform der französischen Gesetzgebung über das Erbrecht ein. Dieser, sowie alle übrigen, bisher vergeblichen Versuche, eine Aenderung der Gesetzgebung herbeizuführen, finden sich in den letzten Kapiteln des umfangreichen Werkes [1]) von G. Albert aufgeführt. Namentlich seit dem deutsch-französischen Kriege und seit dem sichtlichen Zurückbleiben der wirtschaftlichen Entwickelung Frankreichs hinter der Englands, Nordamerikas und Deutschlands, seitdem die Franzosen nach allen möglichen und unmöglichen Ursachen ihres relativen Rückgangs suchen und Jeder ein Heilmittel vorschlägt, das noch wunderlicher ist als das des Andern, gilt vielen das Erbrecht des Code civil als die letzte Ursache aller Uebel und die Testierfreiheit als das Arcanum, von dem die Wiedergeburt Frankreichs zu erwarten sei. Da gibt es Einige welche in der gleichen Erbteilung die Ursache des Fehlens des Geistes der Initiative erblicken, obwohl dieses durch einen jede selbständige Kritik ausschliessenden Unterricht und durch vielhundertjährige bureaukratische Bevormundung ausreichend erklärt wird. Im Jahre 1874 hat gar die Mehrzahl der Handelskammern in dem verschiedenen Erbrecht der Engländer und Deutschen eine Hauptursache ihrer Ueberlegenheit im auswärtigen Handel erblickt, als ob die Bevölkerungskreise, die sich diesem in Deutschland widmen, unter einem von dem französischen so fundamental verschiedenen Erbrechte lebten! Ganz besonders aber hat, seitdem die geringe Zunahme der Bevölkerung die Franzosen aus militärischen Gründen beunruhigt, das Heilmittel Le Plays eine grosse Zahl von Anhängern gefunden, während, wie gezeigt, das gleiche Erbrecht für die französische Bevölkerungsbewegung gar nicht verantwortlich gemacht werden kann.

So ist es denn sehr wahrscheinlich, dass es in Frankreich zu einigen Aenderungen im Erbrecht kommen dürfte, und gegen

[1]) La liberté de tester p. 823 ff.

Digitized by Google

diejenigen, welche zunächst allein Aussicht haben, vorgenommen zu werden, lässt sich nicht nur nichts einwenden: die Aenderung der Art. 826 und 832 des Code im Sinne, wie dies Pasquier und Lainé bereits 1826 vorgeschlagen haben, wäre sogar äusserst zweckmässig. Desgleichen erheben selbst extreme Individualisten und Männer, die sich mit Stolz als Manchestermänner bezeichnen, wie Yves Guyot, und Radikale heute keinen Einwand gegen die Testierfreiheit; sie fordern dieselbe sogar, da sie im Prinzip für die Freiheit sind, ohne sich allerdings von der Aenderung angesichts der entschiedenen Billigung, welche die gleiche Erbteilung bei der enormen Mehrheit des französischen Volkes findet, irgend welche praktische Wirkung zu versprechen [1]). Vielleicht also, dass es zur Einführung der Testierfreiheit in Frankreich kommen wird; wahrscheinlich aber, dass dann von ihr nur jene Klasse, welche 1826 die Wiedereinführung des Erstgeburtsrechts betrieb, Gebrauch machen wird [2]); vielleicht aber auch, dass wenn dann diese Klasse einmal wieder ans Ruder kommen sollte und die erwarteten allgemeinen Wirkungen ausbleiben, sie es ähnlich machen wird wie die, welche in Deutschland nach dem Fiasko der Höferolle die gesetzliche Beseitigung des gleichen Intestaterbrechtes verlangten; vielleicht dass sie alsdann den bekannten Ausspruch Louis Veuillots wiederholen wird: „Wenn Ihr an der Herrschaft seid, verlangen wir die Freiheit, weil die Freiheit Euer Prinzip ist; wenn wir an der Herrschaft sind, verweigern wir Euch die Freiheit, weil der Zwang unser Prinzip ist," und

[1]) Schon L. de Lavergne, L'agriculture et la population p. 182, hat geschrieben: „Wenn wir in Frankreich keine unbeschränkte Testierfreiheit haben, so haben wir doch eine Testierfreiheit, von der wir fast keinen Gebrauch machen, und die dem, was man verlangt, nahezu gleichkommt. Wenn man über die Hälfte seines Vermögens frei verfügen kann, wenn man nur ein Kind hat, über ein Drittel bei zwei, und über ein Viertel bei mehr Kindern, so würde dies genügen, wenn die Sitten der ungleichen Erbteilung günstig wären. Die unbeschränkte Testierfreiheit würde keine anderen Wirkungen haben, da man davon keinen Gebrauch machen würde." Vgl. auch J. Destrée et E. Vandervelde, Le socialisme en Belgique. Paris 1898 p. 409.

[2]) Vgl. Maroussem in d. Schriften d. Vereins f. Sozialpol. LXI S. 318 a. E.

Digitized by Google

eine Zwangsbindung der Güter mit Anerbenrecht wie in der neuesten preussischen Rentengutsgesetzgebung einführt. All das ist möglich, und gewisse Tendenzen nach dieser Richtung wurden schon oben hervorgehoben. Sollte dies eintreten, so würde sich zeigen, dass das Anerbenrecht, indem es den übernehmenden Erben des Betriebskapitals beraubt und mit Erbschaftsschulden belastet, die weichenden Erben aber trotzdem zu Enterbten macht, ebensowenig im Interesse der französischen ländlichen Bevölkerung ist, wie es sich nach Ausweis der Aufnahmen über die Verschuldung des Grundeigentums in Baden und Bayern als im Interesse der ländlichen Bevölkerung gelegen gezeigt hat[1]).

Aber, wird man unter Berufung auf Le Play antworten: „Das Leben eines tüchtigen Arbeiters geht häufig darin auf, durch successiven An- und Zukauf ein Gut zu gründen, ausreichend zum Unterhalt einer Familie. Ein solches Gut besteht aus dem Wohnhaus nebst zugehörigen Gebäuden, Acker- und Wiesenland, Garten, dem nötigen lebenden und toten Inventar. Aber diese landwirtschaftliche Einheit, das Ergebnis der Bemühungen eines ganzen Lebens, wird stets beim Tode des Familienhauptes zerstört. Wenn das Vermögen unter die Kinder geteilt wird, so vergeuden die einen ihr ererbtes Gut und verfallen der Not; die anderen, die vorsichtiger aber ausser stande sind, den wahrscheinlichen Erfolg der geringsten Unternehmung zu berechnen, geben sich falschen Spekulationen hin, kaufen zu jedem Preis, indem sie sich mit Hypotheken belasten, das Land, das ihnen unentbehrlich ist, wenn sie ihre durch die Teilung desorganisierte Wirtschaft vervollständigen wollen. Gewiss, die Tüchtigsten sind ungeachtet der genannten Schwierigkeiten erfolgreich; sie würden dies unter jedweder sozialer Organisation sein. Allein die grössere Anzahl geht zu Grund und der sittliche Charakter der Bevölkerung wird aufs tiefste geschädigt durch das Schauspiel der Wechselfälle, von denen die Mehrzahl der Familien betroffen wird."

Betrachten wir uns etwas näher diese Gedankenreihe.

---

[1]) Vgl. unten: „Agrarische Behauptungen im Lichte der Wirklichkeit."

Digitized by Google

Vor Allem erhellt, dass sie von der Auffassung ausgeht, dass das Verbleiben eines Grundbesitzes in der Hand einer und derselben Familie etwas sei, was unter allen Umständen den Vorzug vor einem Besitzwechsel verdiene. Ist dies wirklich der Fall? Gerade die französische Erfahrung sagt nein. „Die ausserordentlich grosse Zahl der Besitzveränderungen, die seit dreissig Jahren stattgefunden hat," schrieb 1819 der äusserst sachverständige Graf Chaptal [1]), „und die grosse Vermehrung der Zahl der Eigentümer haben naturgemäss zur Verbesserung der Landwirtschaft geführt: eine lange Erfahrung hat uns gelehrt, dass der neue Besitzer gleichviel eines wie grossen Stück Landes dessen Bestellung mit weit grösserem Eifer als der alte besorgt; er sucht seinen Ertrag zu steigern und spart an nichts, damit es gelinge; er nimmt alles in Anbau, was ihm kulturfähig scheint; er pflanzt allenthalben, wo der Boden ihm dazu geeignet erscheint; er ruht nicht, bis er alle möglichen Verbesserungen durchgeführt hat. Ehemals gab es in Frankreich Besitztümer von ungeheuerem Umfang, deren Ertrag kaum eine Familie ernährte: die Ereignisse haben zur Teilung derselben geführt; alles ist in Kultur genommen worden und der Ertrag hat sich verzehnfacht. Belege hiefür finden sich in allen Teilen Frankreichs."

Ausserdem aber ist es mit nichten der Fall,. dass die gleiche Teilung des Vermögens des Erblassers als Regel zum Ruin aller Kinder führe. Dergleichen mag hie und da vorkommen; wo gäbe es nicht leichtsinnige, unüberlegte und verschwenderische Menschen! Die Regel aber ist, dass das kleine Erbteil, welches einem jeden Kinde hinterlassen wird, den Ausgangspunkt bildet, dass es wie sein Vater in einem arbeitsreichen Leben sich zu einer wirtschaftlichen Selbständigkeit emporringt, die auch ihm gestattet, seine Kinder so aufzuziehen, dass sie, wenn sie auch kein grosses Gut ererben, doch im stande sind, selbst aufs neue den Kampf ums Dasein zu beginnen, und so, wie gerade das Beispiel der ländlichen Bevölkerung Frankreichs zeigt, den letzten Anker bilden für

[1]) De l'industrie française par M. le Comte Chaptal, ancien ministre de l'Intérieur. Paris 1819, I p. 152.

Digitized by Google

die Stabilität von Gesellschaft und Staat. Nicht darauf kommt es an, ein paar Personen zu haben, die im schläfrigen Besitze ererbten Gutes sich über ihre Geschwister, die mit dem Sterbfall ihres Vaters in das Proletariat hinabgestossen werden, erheben; „nur der verdient sich Freiheit und das Leben, der täglich sie erobern muss"; die Aufgabe ist, Allen die Möglichkeit zu geben, sich Freiheit und Leben zu erobern. Wo infolge von Anerbfolge es keine Grundstücke gibt, die entsprechend der Nachfrage zum Verkauf stehen, und den weichenden Erben das Erbteil verkürzt wird, fehlt es an solcher Möglichkeit. Das Schlussergebnis ist das Schwinden der bäuerlichen Bevölkerung wie in England.

Gewiss ist auch die gleiche Erbteilung allein noch nicht das unseren heutigen Verhältnissen und Anforderungen entsprechende Ideal. Was anzustreben ist, ist ihre Vervollständigung durch eine genossenschaftliche Organisation der Erben zur weiteren Fortführung des ererbten einheitlichen Betriebes, ähnlich wie ich sie bei einigen fortgeschrittenen Familien in Italien gefunden habe. Ein solcher genossenschaftlicher Betrieb auf Grundlage der Blutsverwandtschaft erhält das gleiche Recht aller Erben aufrecht, erhält der Familie und dem Bauernhofe das Betriebskapital, das jene einmal besitzt, sichert in den Familiengenossen dem Betriebe die benötigten Arbeitskräfte und erneuert so in zweckmässiger Weise auf moderner Grundlage die alte Hausgemeinschaft, die von Le Play so verherrlichte alte Familie. Ein einem Anerben zuerkannter Anspruch auf einen Voraus dagegen wird stets dazu führen, dass der Anerbe sein Vorrecht geltend macht, dass damit der Familienverband aufgelöst wird, die verkürzten Geschwister abwandern und es dem übernehmenden Erben an Betriebskapital und Arbeitskräften fehlt. Wie das Beispiel von Deutschtirol mit seinem strengen Anerbenrecht zeigt, führt es, trotz der Verkürzung der weichenden Erben, zur Ueberschuldung des übernehmenden Erben und zu stetigem Rückgang und schliesslichem Ruin seiner Wirtschaft. Gerade das Entgegengesetzte von dem von Le Play Beabsichtigten würde also bei Einführung seiner famille souche erreicht werden. Der Vergleich zwischen den allzeit vordringenden

Digitized by Google

Italienern und den stets zurückgehenden Deutschen in Tirol bietet dafür einen Beleg.

Vgl. Brentano, Ueber Anerbenrecht und Grundeigentum. Berlin 1895, S. 56. In weiterer Ausführung des in dieser Schrift Gesagten möchte ich hier folgendes erzählen: Im April 1892 habe ich in Begleitung meines vortrefflichen, leider jetzt verstorbenen Freundes, des Philologen Rudolf Schöll, zwei in Salurn unter Italienern bestehende Hausgemeinschaften aufgesucht, und — abgesehen von der Wahl des Haushaltungsvorstands — alle die Züge bestätigt gefunden, die von den südslavischen Hausgemeinschaften berichtet werden. Die eine dieser Hausgemeinschaften hatte eine Baumannschaft inne, ein Verhältnis, das zwischen einer landwirtschaftlichen Verwalterstelle und der Halbpacht in der Mitte steht. An der Spitze stand eine 78jährige Mutter, ausserdem bestand sie aus drei Brüdern, welche drei Schwestern geheiratet hatten — nach dem Tode der einen Gattin hatte der Witwer eine noch bleibende vierte Schwester geheiratet — und ihrer Nachkommenschaft. (Ich schalte hier ein, dass nach Dupin es auch in Frankreich zur Zeit der Hausgemeinschaften und da, wo sie noch in diesem Jahrhundert bestanden, nicht selten war, dass die Brüder, die zu einer Hausgemeinschaft gehörten, Schwestern, die einer anderen angehörten, heirateten.) Die Schwester der Brüder dagegen stand infolge ihrer Verheiratung ausserhalb der Hausgemeinschaft. Aller Erwerb der Mitglieder der letzteren war gleich wie der Haushalt gemein. Der Haushalt machte den Eindruck musterhafter Ordnung. Dasselbe gilt von der anderen Hausgemeinschaft, die ein grosses Haus in Salurn und eine Anzahl Aecker und Weinberge zu eigen besass, zwanzig Personen umfasste und je nach Bedarf fünf bis fünfzehn Dienstboten beschäftigte. Auch hier stand eine hochbetagte Mutter an der Spitze; der Vater war im Januar 1892 gestorben. Zur Hausgemeinschaft gehörten drei Brüder nebst deren Frauen und zahlreichen Kindern; ein vierter Bruder war wegen Streitigkeiten seiner Frau mit den übrigen Frauen ausgeschieden und abgeteilt worden. Zwei weitere Brüder weilten in Amerika, sandten aber — ähnlich, wie dies bei den bulgarischen und serbischen Hausgemeinschaften vorkommt — ihre Ersparnisse an den Vorstand der Hausgemeinschaft. Von einigen der Kinder wurde uns gesagt, dass man sie später studieren lassen wolle. In Vilpian und Gargazon, zwischen Bozen und Meran, sollen die als Kolonisten vordrängenden Italiener vielfach gleichfalls in Hausgemeinschaft leben. Dr. Ernst Francke teilte mir, als er von diesen meinen Beobachtungen hörte, mit, dass er bei seinen Ausflügen ins Nonsberg- und Etschthal überall in den Dörfern Hausgemeinschaften gefunden habe. Abgesehen von bäuerlichen Gemeinwesen kenne er z. B. eine solche Hausgemeinschaft in dem Orte Sarnonico unweit Fondo; es lebten dort zusammen die alte Mutter, zwei Töchter, eine verwitwet, die andere ledig, drei Brüder (Notar, Arzt, Landwirt), zwei davon verheiratet; der Notar

Digitized by Google

und Advokat amtiere sogar nicht am Orte, sondern habe seinen Sitz in Fondo; sie lebten völlig aus einer Kasse. Auch in den Städten und sogar unter wohlhabenden Klassen herrsche die Sitte noch. Es sei in Trient, Rovereto, Arco ganz gebräuchlich, dass der Sohn des Hauses, wenn er heirate, nicht einen eigenen Hausstand gründe, sondern im Hause der Eltern und an ihrem Tische weiter lebe mit Frau und Kindern, als ob gar keine Veränderung eingetreten wäre. (Man vergleiche, was A. Young über die vornehmen Familien in Frankreich berichtet.) Er kenne Familien aus der besten Aristokratie des Landes, wo dies der Fall sei, und wo die junge Frau sich halb zu tot gähne vor Langeweile, weil die Schwiegermutter die Führung des Haushalts ganz in der Hand behalte. Er fuhr fort, er glaube bemerkt zu haben, dass in dem Masse, in dem Italiener im Nonsthal eingewändert seien, die Hausgemeinschaften dort zugenommen hätten.

Es sei hier auch auf Jacini, Grundbesitz uud Landvolk in der Lombardei, Mailand und Verona 1857, S. 199 verwiesen, wo von solchen Hausgemeinschaften erzählt wird; Jacini redet von ihnen als von Organisationen, welche der Hort der herkömmlichen, rückständigen Betriebsweise seien. Ich zweifle daran nicht, dass sie, wo sie unverändert von alters her bestehen, wie alle alten Organisationen an diesem Fehler leiden. Dass dieser Fehler indes der Natur der Hausgemeinschaft nicht inhärent ist, zeigt folgende andere von mir gemachte Beobachtung. Im September 1892 war ich in Cortina im Ampezzothale. Ich erkundigte mich bei dem sehr intelligenten Wirte des Hotel Cortina nach dem Vorkommen von Hausgemeinschaften. Nach meiner Erklärung dessen, was man darunter versteht, erfuhr ich, dass seine eigene Familie in einer den Verhältnissen entsprechend modernisierten Hausgemeinschaft lebte. Neben dem Hotel stand ein Bauernhaus, das Stammhaus der Familie; dort wohnte eine unverheiratete Schwester, welche die Bewirtschaftung der der Familie gehörigen Grundstücke betrieb. Ein Bruder war Schmied, ein anderer Schreiner, ein dritter Bäcker und Konditor; die beiden ersteren wohnten bei ihren Werkstätten, bei deren Besuch ich die hohe Kunstfertigkeit beider zu erkennen Gelegenheit hatte; der Bäcker hatte Werkstätte, Laden und Wohnung im Erdgeschoss einer Dépendance des Hotels. Ausserdem gab es noch einen Bruder, der Militärarzt, und einen anderen, der Genieoffizier war, welche beide verheiratet in Trient resp. Triest lebten. Sämtliche sechs Brüder und die unverheiratete Schwester lebten in wirtschaftlicher Gemeinschaft, mit einer Kasse und Einnahmen und Ausgaben für deren Rechnung. Aus den Mitteln dieser gemeinsamen Kasse war das Hotel und später die dazu gehörige Dépendance errichtet worden, welche von meinem Berichterstatter, der das Haupt der ganzen Familie war, geleitet wurden. Zuerst hatte man das Hotel gebaut; die einzelnen Räume desselben wurden von dem Schreiner und Schmiede ausgestattet, und zwar die einzelnen Stockwerke und Zimmer allmählich, indem man in der Zeit fehlender Bestellungen dafür arbeitete. Die Landwirtschaft der Familie lieferte einen grossen Teil des Naturalbedarfs des

Digitized by Google

Hotels, desgleichen der Bäcker und Konditor. Nachdem das Hotel vollendet war und prosperierte, wurde in gleicher Weise die Dépendance erbaut und der Bäcker darin einquartiert. Das Zusammenwohnen unter einem Dache und das Essen aus einer Küche hatten hier entsprechend den geschilderten Verhältnissen aufgehört; die ökonomische Einheit, die Einheit der Einnahmen und Ausgaben, war trotz der Mannigfaltigkeit der technischen Betriebe geblieben. Man erkennt, die alte Hausgemeinschaft hatte sich in eine Genossenschaft auf Grundlage der Blutsverwandtschaft verwandelt. Als ich fragte, ob auch die beiden Brüder in Trient und Triest die Ueberschüsse ihrer Einnahmen über ihre Ausgaben an die Familienkasse abführten, erhielt ich zur Antwort, dass Militärärzte und Offiziere keine Ueberschüsse zu haben pflegten, dass sie aber vollen Anteil hätten an der Familienwirtschaft. Die Schwester würde sich wohl nicht verheiraten; falls sie es thue, scheide sie aus der Gemeinschaft aus und erhalte eine Aussteuer. Als ich fragte, ob die Kinder die Gemeinschaft fortsetzen würden, erhielt ich zur Antwort, dass dies von ihnen abhängen werde, wenn sie erwachsen seien. Auf die weitere Frage, nach welchen Prinzipien geteilt werde, falls es zur Teilung kommen sollte, war die erste Antwort: nach Köpfen. Als ich darauf den Einwand machte, dass dann auf meinen Berichterstatter, der kinderlos war, nur ein Teil, auf den Bruder, der sechs Kinder hatte, und den mit vier Kindern entsprechend mehr Teile kämen, nahm er dies zurück und meinte, nach Stämmen. Es zeigte sich, dass der Gedanke der Auflösung so fern lag, dass man an das Prinzip der Teilung noch gar nicht gedacht hatte. Ich unterhielt mich weiter mit meinem Wirt und frug ihn, was denn der Grund sei, warum die italienischen Bauern gegenüber den deutschen fortwährend an Terrain gewännen. Die Antwort war: die Italiener blieben bei einander, in gemeinsamer Wirtschaft, die deutschen Familien lösten sich beim Tode des Hausvaters auf. Dort bleiben Kapital und Arbeitskräfte beisammen; wo Schulden vorkommen, sind es regelmässig Kaufschillingsreste, die durch gemeinsame Familienarbeit getilgt werden. Bei dem strengen Anerbenrecht, wie es unter den deutschen Bauern Tirols gilt, sind die Schulden, trotz der Verkürzung der weichenden Erben, überwiegend Erbschaftsschulden, und da das Kapital auf die Abfindung der weichenden Erben verbraucht wird und diese den Hof des Anerben verlassen, um anderwärts Dienste zu suchen, fehlt es auf den Bauernhöfen an Betriebskapital und Arbeitskräften. Der echte Familiensinn der Italiener siegt dann leicht über den durch die Feudalität verderbten Familiensinn der Deutschen. Nach der Aussage meines Wirtes lebten ausser seiner noch zwei Familien Cortinas in Hausgemeinschaft; es waren dies die wohlhabendsten. Um weitere Genossenschaften zu sehen, fuhr ich auf sein Anraten bis Pieve di Cadore. Die Bauart der Häuser, Häuser mit Wohnungen für mehrere Familien, zeigte vielfach schon äusserlich das Vorkommen von Hausgemeinschaften an.

Digitized by Google

8. Bodenverteilung und Entwickelung der Landwirtschaft.

Ich habe bereits des Ausspruchs eines der Führer unserer gegenwärtigen agrarischen Bewegung gedacht, dass die Befreiung des Grundeigentums in Frankreich zur Zerstörung des Vegetationskapitales geführt habe, infolge deren dort heute auf den Kopf der Bevölkerung an Nahrungsmitteln weniger produziert werde als 1789. Das oben Ausgeführte enthält bereits die Widerlegung dieser unbeschreiblichen Behauptung. Ich könnte daher schliessen, indem ich einfach die Worte wiederholte, die Graf Chaptal 1819 geschrieben hat[1]): „Wenn man den heutigen Zustand der Landwirtschaft mit dem von 1789 vergleicht, erstaunt man über die Verbesserungen, die stattgefunden haben; Ernten aller Art bedecken den Boden, zahlreiche und kräftige Arbeitstiere bearbeiten und düngen das Feld. Eine gesunde und reichliche Nahrung, reinliche und bequeme Wohnungen, schickliche, wenn auch einfache Kleider, das ist das Los der Landbewohner; das Elend ist gewichen und Wohlhabenheit war die Folge der freien Verfügung über alle Produkte.“ Indes ich darf mich damit nicht begnügen. Unsere Verhältnisse sind heute derart, dass selbst die irrigsten Behauptungen, noch so oft widerlegt, wiederholt werden, und dass das so rücksichtslos Wiederholte Einfluss gewinnt nicht nur bei der kritiklosen Masse, sondern selbst bei denen, die es besser wissen sollten, mitunter sogar besser wissen, ja selbst bei Männern von öffentlicher Autorität. Es erübrigt daher, im Einzelnen den Nachweis zu führen, dass das, was Chaptal 1819 geschrieben, nicht nur damals richtig war, sondern heute noch gilt.

Vor Allem, wie steht es mit der so oft behaupteten Pulverisierung des französischen Bodens durch das gleiche Intestaterbrecht? Die Behauptung ist jetzt schon nahezu 150 Jahre alt. Seit 1760 klagen die landwirtschaftlichen Gesellschaften in Frankreich über die zu weit gehende Parzellierung des Bodens: „Die Teilung der ererbten Grundstücke,“ schrieb Turgot, „geht so weit, dass ein Besitztum, das für eine Familie ausreichte, sich unter fünf oder sechs Kinder

[1]) Chaptal, De l'industrie française I p. 153.

Digitized by Google

teilt. Diese Kinder und ihre Familien können nun nicht mehr einzig vom Ertrage des Landes leben." In einem Berichte, der wenige Jahre vor der Revolution einem Intendanten erstattet wurde, liest man: „Die Erbschaften werden zu gleichen Teilen und in beunruhigendem Masse geteilt, und da Jeder von Jedem und allenthalben zu haben wünscht, finden sich Grundstücke, die ins Unendliche geteilt sind und immer weiter geteilt werden[1])." Die schlimmen Prophezeiungen Arthur Youngs über die bevorstehende Pulverisierung des französischen Grundbesitzes infolge des gleichen Erbrechts sind schon oben erwähnt worden; desgleichen wie der Herzog von Lévis 1820 mit der Behauptung, der Boden sei bereits so parzelliert, dass eine rationelle Bestellung desselben nicht mehr möglich sei, den Feldzug zur Wiedereinführung des Erstgeburtsrechts eröffnete; und, um noch eines seinerzeit einflussreichen Schriftstellers zu erwähnen, noch bevor es zur Gesetzesvorlage von 1826 kam, schrieb MacCulloch im Edinburgh Review[2]), dass Frankreich „in einem halben Jahrhundert das grösste Armengehege in Europa sein und sich mit Irland in die Ehre teilen werde, allen übrigen Ländern der Welt die Holzhacker und Wasserträger zu liefern".

Jener Feldzug war, wie gezeigt worden ist, ganz erfolglos. An dem gleichen Erbrecht ist in Frankreich nichts geändert worden. Wie steht es nun mit der 1846 von Croker im Quarterly Review auf Grund des oben gedachten Buches von Rubichon in Aussicht gestellten Verteilung des französischen Bodens in Quadratzölle, welche es nötig machen würde, zur Logarithmentafel zu greifen, um die unendlich kleinen Erbteile auszurechnen? Wenn jene nun schon nahezu anderthalb Jahrhunderte alten Prophezeiungen richtig wären, müssten sie längst eingetreten sein, zumal im ehemaligen Lothringen, von dem Bosc schon vor 70 Jahren über Felder, die auf 1 Meter Breite nur 2 Meter lang waren, als etwas ausserordentlich Häufiges berichtet[3]). Allein die Erfahrung hat gezeigt, dass,

[1]) Beide Citate bei Piogey, Du morcellement du sol en France. Paris 1857, p. 12.

[2]) The Edinburgh Review, July 1824.

[3]) Dictionnaire d'Agriculture, art. Subdivision des terres, tome XIV.

Digitized by Google

wenn das gleiche Erbrecht zunächst zur Verkleinerung der Besitztümer führt, die damit verbundene freie Veräusserlichkeit der Grundstücke und Steigerung des Fleisses und der Sparsamkeit der ländlichen Bevölkerung zur fortwährenden Neubildung, Wiedervereinigung und Konzentration von Bauerngütern führen. Freilich passt diese Erfahrung nicht denen, welche unter dem Deckmantel der landwirtschaftlichen Interessen politische Zwecke verfolgen; so werden denn trotz derselben jene Prophezeiungen von den Reaktionären nicht nur in Frankreich, sondern in allen Ländern bis zum heutigen Tage wiederholt. Jener eine Obstbaum inmitten von 10 Ruten Land, den A. Young als Grundlage der Wirtschaft einer Familie gefunden hat [1]), hat jedenfalls ein zähes Leben; er gedeiht noch immer in den Schriften der Gegner des gleichen Erbrechts. Desgleichen wird alles Andere, was seit Bonald gegen den bäuerlichen Besitz im Interesse der Wiederherstellung eines aristokratischen Grossgrundbesitzes geschrieben worden ist, noch heute in England und Deutschland kritiklos wiederholt. Selbst Herr von Miquel, der sonst so sehr alle aprioristischen Behauptungen schmäht, bedient sich mit Vorliebe des Hauptinventarstücks der anerbenrechtsfreundlichen Argumentation seit Arthur Young [2]), dass das gleiche Erbrecht in der dritten Generation schon zur Verwandlung des Bodens in bewirtschaftungsunfähige Besitztümer führe. Es geschieht dies, obgleich die exakte Untersuchung der Grundbesitzbewegung in Frankreich diese Behauptung nicht etwa erst in der neuesten Zeit, sondern seit Dezennien als rein aprioristisch und auf vorgefassten Theorien beruhend dargethan hat.

Ich will hier nicht über die Schriften des Herzogs von Gaeta, von Moreau de Jonnès, Lullin de Chateauvieux, Sismondi, Passy, Rossi, Tissot, Michelet, Boichoz, Cochut, Lavergne, Legoyt, Wolowski, Piogey und Anderen im Einzelnen berichten. Obwohl vollständig ausreichend zur Widerlegung der Behauptung von der Verwandlung des französischen Grundbesitzes in Staub, leiden sie doch an den Folgen einer Unge-

[1]) Reisen durch Frankreich II p. 192.

[2]) Siehe oben S. 84. Ebenso dann Bonald und so weiter.

Digitized by Google

nauigkeit in der Zählung von 1816. Vermöge dieser erscheint es, als ob die Zahl der Grundeigentümer sich in Frankreich sogar weniger vermehrt habe als die Bevölkerung. Das ist ein Irrtum, wie Alfred de Foville gezeigt hat [1]). Die Zahl der Grundeigentümer ist rascher fortgeschritten als die Bevölkerungsziffer.

Leider besitzt Frankreich ebensowenig eine Grundeigentumsstatistik wie andere Länder des Kontinents [2]). Man ist, um die Zahl der Grundeigentümer zu kennen, auf Schätzungen angewiesen. Solche Schätzungen knüpfen in Frankreich an die Grundsteuerstatistik an. Man nimmt die Cotes foncières zum Ausgangspunkt. Nach Art. 51 des Gesetzes vom Frimaire des Jahres VII werden alle Besitztümer, welche ein und derselbe Steuerpflichtige in einer und derselben Gemeinde besitzt, auf seinen Namen unter einer und derselben Nummer verzeichnet. Für Gebäudegrundstücke ist man in manchen Städten von dieser Vorschrift abgewichen; für nicht bebaute Grundstücke ist sie überall in Kraft. Cotes foncières sind also Nummern des Grundsteuerkatasters einer Gemeinde. Hat nun ein Eigentümer einen halben Hektar in einer und einen anderen halben in der benachbarten Gemeinde, so trägt sein Grundbesitz zwei Katasternummern; hat er 300 Hektar in einer Gemeinde, nur eine. In Frankreich gibt es auf 36144 Gemeinden 27759 mit weniger als 1000 Einwohnern. Daraus kann man ermessen, wie häufig ein Grundbesitz unter mehreren Katasternummern verzeichnet ist. Je kleiner die Gemeinden sind, desto grösser ist die Zahl der Katasternummern. Mit einem Wort: die Zahl der Katasternummern bedeutet nicht die Zahl der Grundeigentümer. Wenn die Grundstücke eines Eigentümers in mehreren Gemeinden gelegen sind, trägt sein Grundbesitz mehrere Nummern; umgekehrt können mehrere

---

[1]) Le morcellement p. 66.

[2]) Die alle zehn Jahre seitens des französischen Landwirtschaftsministeriums vorgenommenen Betriebszählungen geben ebensowenig eine Grundeigentumsstatistik, wie die deutschen landwirtschaftlichen Betriebszählungen vom 5. Juni 1882 und 14. Juni 1895. Nur England besitzt im New Domesday Book eine Grundeigentumsstatistik.

Digitized by Google

Eigentümer gemeinsam und ungeteilt eine Katasternummer haben [1]).

Dieses vorausgeschickt, mögen folgende Angaben über die Zunahme der Katasternummern der Grundstücke, die nicht mit Gebäuden versehen sind, in Frankreich folgen.

Sie betrugen (in Millionen):

1815	10,0	1842	11,5	1871	13,8
1826	10,3	1851	12,4	1885	14,3 [2])
1835	10,9	1861	13,6	1893	14,0 [3])

Gelegentlich der Enquete von 1851—1853 über das Einkommen aus Grund und Boden hatte man auf 12445614 Katasternummern der nicht mit Gebäuden versehenen Grundstücke 7845724 Grundeigentümer, d. h. 63 % gefunden. Die vollständigere Arbeit zur Schätzung der nicht mit Gebäuden versehenen Grundstücke, die von 1879—1883 unter der Leitung Boutins, des Direktors der direkten Steuern, stattgefunden hat, hat auf 14234000 Katasternummern 8454000 Grundeigentümer ergeben, d. h. auf 1000 Katasternummern 594, auf 1000 Haushaltungen 849, auf 1000 Einwohner 234 Grundeigentümer. Rund beträgt also die Zahl der Grundeigentümer heute 60 % der Zahl der Katasternummern [4]).

Vergleicht man [5]) dieses Ergebnis mit den früheren Schätzungen, so ergibt sich folgende Zunahme der Zahl der Eigentümer nicht mit Gebäuden versehener Grundstücke:

1789	ungefähr	4	Millionen
1825	„	6½	„
1850	„	7—7½	„
1894	„	8½	„

Angenommen, von der letzteren Ziffer käme eine halbe Million auf doppelte Zählungen, so verbleiben acht Millionen Grundeigentümer; davon waren nach der landwirtschaftlichen

---

[1]) Siehe Yves Guyot, La répartition de la propriété immobilière en France. Paris 1894, p. 5, 6; wieder abgedruckt in dem Buch desselben Verfassers: La propriété, origine et évolution. Paris 1895, p. 178 ff.

[2]) Siehe E. Levasseur, La France et ses colonies. Paris 1890, II p. 9.

[3]) Guyot, La répartition p. 5.

[4]) Ibid. p. 6, 7.

[5]) Vgl. Foville p. 68, Guyot p. 46.

Digitized by Google

Betriebsstatistik des Jahres 1882 4835000 ländliche Grundeigentümer[1]). Die Differenz zwischen beiden Ziffern erklärt Guyot[2]) daraus, dass die Betriebsstatistik die Gärten, die zu Häusern gehören, ausser Betracht gelassen hat.

Die Zahl der Grundeigentümer hat sich also in Frankreich innerhalb eines Jahrhunderts verdoppelt, während die Bevölkerung sich nur von 27445297 im Jahre 1800 auf 38343000 im Jahre 1894 erhöht hat.

Welches ist die Ursache dieser ausserordentlichen Zunahme der Zahl der Grundeigentümer? Liefert sie nicht eine Bestätigung der gegen das gleiche Intestaterbrecht erhobenen Vorwürfe? Hat sie nicht zur Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der französischen Landwirtschaft geführt?

In Beantwortung dieser Fragen gilt es zunächst festzustellen, ob eine verderbliche Verkleinerung des Grundeigentums in Frankreich stattgefunden hat; ob etwa der Streubesitz der Grundeigentümer infolge des französischen Erbrechts zugenommen hat; welches die Entwickelung der französischen Landwirtschaft im abgelaufenen Jahrhundert gewesen ist. Erst dann wird sich feststellen lassen, welches die Ursache der Zunahme der Grundeigentümer in Frankreich eigentlich gewesen ist und ob das Erbrecht nachteilig oder segensreich gewirkt hat.

Zunächst: Welches ist die gegenwärtige Verteilung des französischen Grundbesitzes unter die einzelnen Besitzgrössen? In Beantwortung dieser Frage lässt uns die Grundeigentumsstatistik noch weit mehr im Stich wie bei der Frage nach der Zahl der Grundeigentümer. Wir kennen eben nur die Katasternummern der einzelnen Gemeinden, und die Mängel dieser Art Statistik machen gerade bei dieser Frage sich fühlbar.

Das gesamte französische Territorium umfasst 52857000

---

[1]) Die Betriebsstatistik von 1892 hat darauf verzichtet, die Zahl der ländlichen Grundeigentümer zu erheben, weil sie mit der Genauigkeit der 1882 erhobenen Ziffern nicht zufrieden war. Statistique agricole de la France, publiée par le ministère de l'agriculture. Paris 1897, introduction p. 350.

[2]) La répartition p. 19.

Digitized by Google

Hektar[1]). Davon ist der Staats- und Gemeindebesitz, der keiner Steuer unterliegt, einschliesslich der Staatswaldungen, in Abzug zu bringen. Es bleiben alsdann 50 035 159 Hektar. Dieses Land verteilt sich unter Abzug von Paris (7000 Hektar) und von 364 bisher noch nicht katastrierten Gemeinden von Korsika, Savoyen und Obersavoyen (629 000 Hektar) folgendermassen:

	Zahl der Katasternummern		Flächeninhalt in ha	
	Absolute Zahl in Tausenden	Relative Zahl	Absolute Zahl in Tausenden	Relative Zahl
Sehr kleine und kleine Katasternummern (0—6 ha)	12 600	89,5	12 755	25,8
Mittlere Katasternummern (6—50 ha)	1 351	9,6	19 218	38,9
Grosse und sehr grosse Katasternummern (üb. 50 ha)	123	0,9	17 415	35,3
	14 074	100,0	49 388	100,0

Für die Zwecke der landwirtschaftlichen Würdigung bedürfen die Angaben über den Flächeninhalt noch einer Korrektur. Es müssen das Forstland, Oed- und Unland davon in Abzug kommen, um zur Kenntnis der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu gelangen. Ein solcher Abzug kann indes nur approximativ stattfinden, da zu diesem Zwecke nicht eine Besitzstatistik, sondern nur die Betriebsstatistik verfügbar ist, und aus dieser nicht ersehen werden kann, wie viel Forstland, Oed- und Unland auf jede der drei Besitzkategorien kommt. Wollte man, um zu einer approximativen Schätzung zu gelangen, über die hieraus folgenden Ungenauigkeiten hinwegsehen, so kämen nach der Betriebsstatistik nach Abzug von Forst-, Oed- und Unland auf die sehr kleinen und kleinen Katasternummern etwa 30, auf die mittleren etwa 45 und auf die grossen etwa 25 % der landwirtschaftlich benutzten Fläche.

Angenommen, die 89,5 % der Katasternummern, welche die Steuerstatistik als sehr kleine und kleine aufweist, seien

[1]) Vgl. für das Folgende Guyot, La répartition p. 8—17. Levasseur, La France II p. 10.

Digitized by Google

identisch mit Kleinbesitz, und die verbleibenden 10,5 % identisch mit mittlerem und grossem Besitz — wahrscheinlich, und die Betriebsstatistik verstärkt die Vermutung, sind die letzteren um 4—5 % grösser —, so kämen auf den Kleinbesitz somit 30 %, auf den mittleren und grossen Besitz 70 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Das ist gewiss keine Bodenverteilung, die ökonomisch-technisch gefährlich erscheint.

Wie nun die dermalige Bodenverteilung die oben gedachten Prophezeiungen nicht bestätigt, so thut dies auch nicht die Verschiebung, welche die Bodenverteilung im Laufe dieses Jahrhunderts erfahren hat.

Foville und Levasseur berichten über die Untersuchung, welche Gimel mit äusserster Exaktheit für vier in den verschiedensten Teilen Frankreichs gelegene Departements, für Gers, Yonne, Isère und Nord, geführt habe. Danach zeigt sich, dass in diesen vier Departements innerhalb der 40 Jahre, welche zwischen der Aufnahme des Katasters und der erneuten Schätzung von 1857—1873 liegen, der Kleinbesitz auf Kosten des Grossbesitzes zwar zugenommen hat, aber nur in so geringem Masse, dass darin lediglich die Zunahme der Wohlhabenheit der Bevölkerung, nicht aber irgend welche Ursache der Beunruhigung erblickt werden kann.

Es war das Prozentverhältnis

	zur Zeit des Katasters	in der Periode 1857—1873
des Kleinbesitzes (unter 6 ha).. . .	27	32
des mittleren Besitzes (6—40 ha) .	39	38
des Grossbesitzes (über 40 ha) . .	34	30

Die Grundeigentumsverteilung in Frankreich zeigt sich somit als wirtschaftlich unbedenklich und sozialpolitisch äusserst erfreulich.

Wie aber steht es mit dem Streubesitz? Hat sich der Streubesitz der Grundeigentümer unter dem Einfluss des Erbrechts etwa in gefährlicher Weise vermehrt?

Die Frage erscheint auf den ersten Blick zu bejahen. Beträgt doch die Zahl der Parzellen nach Foville[1]) ca. 140 Mil-

[1]) Le morcellement p. 149.

Digitized by Google

lionen mit einem durchschnittlichen Flächeninhalt von 34 bis 35 Ar. Auch hat die Zahl der Parzellen, wenn auch nicht in dem Masse, wie gewöhnlich angenommen wird, zugenommen. Der Schluss liegt nahe, dass auch der Streubesitz, und zwar infolge des Erbrechts, sich vermehrt habe.

Dies ist nicht geschehen. Der Streubesitz ist in Frankreich, wie allenthalben, sehr alt. Es wäre ein Irrtum, aus der Zunahme der Parzellen zu schliessen, dass er zugenommen habe, und noch irriger, dass dies als Wirkung des Erbrechts geschehen sei. Ein solcher Schluss geht nämlich 1. von einer falschen Auffassung des gesetzlichen Begriffs Parzelle aus [1]). Parzelle bedeutet in der französischen Gesetzessprache keineswegs bloss ein Bruchstück Land, das, isoliert gelegen, einem Anderen als dem Eigentümer der benachbarten Grundstücke gehört, sondern ein grösseres oder kleineres Grundstück, das einem Eigentümer gehörig, in demselben Kanton, Bezirk oder Ortschaft gelegen, von ein und derselben Kulturart ist. Es gibt also auch Parzellen eines und desselben Eigentümers. die aneinander stossen. Sodann ist es 2. nicht richtig, dass die Vermehrung der Parzellenzahl in Erbteilungen ihre Hauptursache hat [2]). Gewiss, das Gesetz gibt, wie wir gesehen haben, den Erben das Recht, die Naturalteilung einer jeden Parzelle zu verlangen. Allein entgegen den Behauptungen, die wir kennen gelernt haben, wird von diesem Rechte nur selten Gebrauch gemacht. In den meisten Fällen werden die verschiedenen Parzellen der Erbschaft unter die einzelnen Erben so verteilt, dass jeder eine ganze erhält. Gerade in den Gegenden, in denen der Boden sehr parzelliert ist, ist dies der Fall. Da sind die kleinen Parzellen thatsächlich unteilbar geworden. Nicht nur, dass sich da keine neuen bilden; es werden die alten zusammengelegt. So im Osten von Frankreich, wo die Parzellierung, vor der Revolution sehr gross, seitdem Rückschritte gemacht hat. Die Neuaufnahmen des Katasters in den Departements Meuse, Ardennes, Haute-Marne, Seine et Marne, d. h. in eben jenen Gegenden, in denen Bosc vor

[1]) Vgl. Foville, Le morcellement p. 136.
[2]) Vgl. Foville a. a. O. p. 84, 157, 158.

Digitized by Google

70 Jahren über Felder von 1 Meter Breite auf 2 Meter Länge berichtet hat, haben dies gezeigt. Die Zahl der Eigentümer hat da zugenommen, die der Parzellen hat abgenommen. Endlich 3. ist, wo die Zahl der Parzellen zunimmt, die Hauptursache der Kauf. Nicht nur dass die kleinen Leute, die Ersparnisse machen und sie in Grundeigentum anlegen wollen, bald da und dort, je nach der Gelegenheit, eine Parzelle kaufen, je intensiver die Wirtschaft und je mannigfaltiger die Kulturen werden, desto grösser wird die Zahl der Parzellen. So lange man nur Getreide baute und dieses nach dem Dreifeldersystem, war die Parzellierung gewiss ein weit grösseres Hemmnis rationeller Kultur, als seitdem Fruchtwechselwirtschaft und Gemüsebau es nötig machen, Grundstücke verschiedener Art zu besitzen. Hier wird die Vergrösserung der Zahl der Parzellen im Sinne des Wortes, den das Gesetz ihm beilegt, geradezu eine Notwendigkeit; jedes von dem Acker zu besonderer Kultur abgeteilte, wenn auch demselben Eigentümer gehörige Grundstück wird eine neue Parzelle. Liegt das Grundstück von der Art, wie es der Bauer wünscht, aber nicht in der Nähe, so kauft er es in der Ferne, und so kann die Zunahme der Mannigfaltigkeit der Kulturen nicht nur zu einer Zunahme der Parzellen, sondern sogar des Streubesitzes führen, ohne dass ein Nachteil darin zu erblicken ist. Auf Grund seiner eingehenden Untersuchung kommt Foville somit zu dem Ergebnis [1]):

1. dass die Erbteilungen in Frankreich nicht die Hauptursache der Parzellierung sind; 2. dass die Parzellierung an vielen Orten noch grosse Fortschritte machen kann, bevor Nachteile eintreten würden, welche ihre Vorteile aufwögen; 3. dass da, wo eine zu weit gehende Teilung des Eigentums stattgefunden hatte, eine Reaktion von selbst begonnen hat, und dass sie noch stärker gewesen sein würde, wenn der Fiskus nicht thatsächlich dem Grundeigentum einen Teil der Beweglichkeit raubte, welchen das Gesetz ihm gewährt hat.

Die vorstehenden Ergebnisse der Steuer- und Parzellierungsstatistik hinsichtlich der wirtschaftlichen Wirkungen

[1]) Foville a. a. O. p. 24.

Digitized by Google

der französischen Grundbesitzbewegung während des letzten Jahrhunderts werden durch die Entwickelung der französischen Landwirtschaft in diesem Zeitraume vollauf bestätigt. Betrachten wir zunächst, wie sich der Anbau in Frankreich entwickelt hat und beginnen wir mit dem Getreidebau.

Für die Produktion im 18. Jahrhundert sind wir lediglich auf Schätzungen seitens sachverständiger Privater angewiesen; sie haben keinen Anspruch auf Genauigkeit.

Es betrug[1]):

Im Jahre	Die mit Getreide bebaute Fläche (in Hektar)	Der Jahresertrag derselben (in Hektoliter)
1700	11 607 800 (Vauban)	92 856 000 (Vauban, Dutot)
1764	13 506 554 (Mirabeau)	94 500 000 (Beaudeau, Mirabeau)
1788	14 402 300 (Lavoisier)	115 816 000 (Lavoisier, Tolosan)

Nach der bei Levasseur abgedruckten Statistik[2]) betrug die mit Getreide aller Art bepflanzte Fläche und ihr durchschnittlicher Jahresertrag:

Im Jahrzehnt	Flächeninhalt (in tausend Hektar)	Durchschnittl. Jahresertrag (in Millionen Hektoliter)
1815—1824	13 334,4	154,8
1825—1834	13 853,0	178,3
1835—1844	14 542,6	203,8
1845—1854	14 871,2	226,4
1855—1864	14 998,4	243,9
1865—1874	15 003,6	248,1
1875—1884	14 905,3	249,0
1892[3])	14 827,0	268,5

Dabei sind bei Beurteilung dieser und der folgenden Ziffern die Territorialveränderungen Frankreichs zu beachten. Von 1815—1854 zählt Frankreich 86 Departements; in dem Jahrzehnt 1855—1864 steigert sich die Zahl auf 89; von 1871 ab zählt es nur mehr 86 Departements nebst Belfort.

Die vorstehende Fläche und der angegebene Ernteertrag verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Getreidearten:

---

[1]) Vgl. Moreau de Jonnès, Statistique de l'agriculture de la France. Paris 1848, p. 28, 41.

[2]) Levasseur, La France II p. 44, 45.

[3]) Statistique agricole de la France. Paris 1897, introduction p. 63 ff.

Digitized by Google

Weizen.

	Durchschnittl. Fläche in 1000 Hektar	Durchschnittl. Jahresertrag per Hektar	Durchschnittl. Ernteertrag in Mill. Hektoliter
1815—1824	4814,4	10,6	51,9
1825—1834	5045,2	12,3	61,8
1835—1844	5488,8	13,0	71,6
1845—1854	6023,6	13,7	83,0
1855—1864	6697,3	14,4	97,0
1865—1874	6881,5	15,4	99,3
1875—1884	6916,6	14,6	100,7
1892	7166,4	16,4	117,4

	Roggen			Gerste		
	Durchschnittl. Fläche in 1000 Hektar	Durchschnittl. Jahresertrag per Hektar	Durchschnittl. Ernteertrag in Mill. Hektol.	Durchschnittl. Fläche in 1000 Hektar	Durchschnittl. Jahresertrag per Hektar	Durchschnittl. Ernteertrag in Mill. Hektol.
1815—1824	2676,7	9.1	25,6	1198,3	13,1	15,8
1825—1834	2701,5	11,2	30,2	1253,3	13,3	16,7
1835—1844	2674,7	11,8	31,3	1288,4	14,4	18,5
1845—1854	2489,3	11,9	29,6	1178,2	16,4	19,3
1855—1864	2073,5	12,8	26,6	1101,4	18,1	20,2
1865—1874	1936,5	13,3	25,9	1122,5	18,9	20,2
1875—1884	1809,3	13,8	25,0	1041,6	17,6	18,3
1892	1565,3	14,9	24,3	851,4	18,5	15,8
	Mischkorn			Hafer		
1815—1824	891,9	11,3	10,1	2530,7	15,5	39,4
1825—1834	882,3	12,8	11,3	2708,4	16,1	43,8
1835—1844	887,4	13,6	12,1	2904,6	18,2	54,2
1845—1854	790,3	14,8	11,5	3033,5	20,3	62,6
1855—1864	580,5	15,4	8,9	3153,0	22,6	71,6
1865—1874	529,4	16,4	8,4	3157,2	22,2	73.0
1875—1884	389,5	15,1	6,3	3470,6	23,7	79,3
1892	263,3	16,2	4,2	3805,4	22,8	86,8
	Mais und Hirse			Buchweizen		
1815—1824	563,7	10,0	5,6	658,7	9,6	6,3
1825—1834	578,6	11,2	6,6	663,7	11,7	7,8
1835—1844	609,3	12,3	7,5	689,4	12,8	8,6
1845—1854	658,7	14,9	9,9	697,6	14,9	10,4
1855—1864	652,4	14,0	9,2	740,6	14,3	10,6
1865—1874	664,8	15,7	10,5	711,7	16,2	10,8
1875—1884	632,2	14,6	9,3	645,5	16,3	10,0
1892	564,1	17,1	9,6	610,7	16,5	10,1

Die landwirtschaftliche Betriebsstatistik für 1892[1]) enthält folgende Tabelle, welche unter Berücksichtigung der seit den sechziger Jahren in Frankreich stattgehabten Gebietsveränderungen die Differenzen im Ertrag für die folgenden Perioden berechnet:

[1]) Introduction p. 101.

Digitized by Google

Differenzen im durchschnittlichen Jahresertrag zwischen den Perioden

	1834—1843 und 1856—1865	1856—1865 und 1876—1885	1876—1885 und 1886—1895
Weizen	+ 28 677 378	+ 5 345 861	+ 5 384 504
Roggen	— 3 574 560	— 1 404 616	— 1 475 644
Gerste	+ 1 515 933	— 362 806	— 1 239 358
Mischkorn	— 2 739 820	— 2 758 570	— 1 789 282
Hafer	+ 17 558 153	+ 12 396 027	+ 6 552 798
Mais und Hirse	+ 1 494 238	+ 683 395	+ 178 447
Buchweizen	+ 2 148 531	— 663 184	— 522 058
Zusammen	+ 45 073 843	+ 13 236 127	+ 7 189 211
Jährliche Zunahme	+ 2 048 765	+ 661 801	+ 718 921

Diese Ziffern zeigen in exakter und unzweideutiger Weise den Fortschritt, der stattgefunden hat.

Sie zeigen, dass selbst in dem Zweige der Landwirtschaft, in dem der Grossbetrieb dem Kleinbetrieb überlegen ist, im Getreidebau, Frankreich enorme Fortschritte seit der Revolution gemacht hat. Der Getreidebau hat extensiv und intensiv zugenommen. Die mit Getreide bestellte Fläche hat sich um 1½—2 Millionen Hektar vermehrt; erst seit den siebziger Jahren hat die Gesamtfläche, die mit Getreide bestellt ist, unerheblich abgenommen; dabei aber ist zu beachten, dass sie selbst in dieser Periode für die wichtigste Brotfrucht, für Weizen, zugenommen hat; die wertvollere Frucht ist durchweg an Stelle der minder wertvollen getreten. Ferner ist zu beachten, dass ungeachtet dieser Abnahme der mit Getreide bestellten Fläche die Zunahme des jährlichen Durchschnittsertrags an Getreide in der letzten Periode grösser ist als in der früheren. Von 1862—1882 betrug die Zunahme jährlich nur 267 000 Hektoliter, von 1882—1892 dagegen 538 000 [1]). Der durchschnittliche Jahresertrag per Hektar ist bei jeder einzelnen Getreideart seit 1815 um ca. 50 % gestiegen, so dass trotz des Verlustes von Elsass-Lothringen der durchschnittliche Jahresertrag in Millionen Hektolitern seit 1815 von Jahrzehnt zu Jahrzehnt eine konstante Zunahme aufweist und 1892

[1]) Ibid. p. 106.

Digitized by Google

73,4 % mehr als 1815—1824 und mehr als das Doppelte wie 1789 betrug. Die Bauern haben eben in Frankreich von den Fortschritten der Wissenschaft Nutzen gezogen und auf die Bestellung ihrer Felder grössere Sorgfalt verwendet. Das gleiche Erbrecht hat diesem Fortschritt offenbar keinen Eintrag gethan. Es zeigt sich dies insbesondere, wenn wir den französischen Getreidebau mit dem anderer Länder vergleichen[1]):

Getreidebau im Jahre 1892.

Namen der Länder	Bestellte Fläche (in Hektar)	Ertrag (in Hektoliter)	Ertrag pro Hektar (in Hektoliter)
Frankreich	14 827 085	268 548 669	18,1
Grossbritannien u. Irland	3 585 316	111 662 242	31,1
Belgien	855 877	25 839 355	30,2
Deutsches Reich . . .	13 512 490	172 440 100	12,7
Oesterreich	6 663 499	117 125 810	17,6
Ungarn	9 154 963	159 070 819	17,8
Holland	482 986	13 811 208	28,5
Dänemark	1 075 669	32 250 000	30,0
Russland (ohne Polen) .	75 390 503	549 398 241	7,2
Italien	7 540 000	76 556 000	11,0
Schweden	1 507 519	37 252 233	24,7
Rumänien	4 205 590	37 702 696	8,9
Vereinigte Staaten . .	57 113 885	1 027 350 329	17,9
Kanada (Weizen allein) .	1 012 500	17 605 000	17,3
Australien „ „ .	1 539 000	14 970 000	9,7
Indien „ „ .	10 693 000	76 274 000	7,1

Nach der Grösse der mit Getreide bestellten Fläche kommt Frankreich unmittelbar hinter den Vereinigten Staaten und Russland; nach der Intensität des Anbaus steht Grossbritannien an erster Stelle, an zweiter Belgien mit seinem französischen Erbrecht und äusserst parzelliertem Grundbesitz, an dritter Dänemark, Holland und Schweden; Frankreich kommt erst an sechster Stelle; Deutschland kommt, sowohl was den Umfang als auch die Intensität des Anbaus angeht, hinter Frankreich.

Beschränkt man sich auf die Betrachtung des Weizens allein[2]), so nimmt, was die Grösse der bestellten Fläche an-

[1]) Siehe ibid. p. 69.
[2]) Siehe ibid. p. 81, 82.

Digitized by Google

geht, Frankreich die zweite Stelle unter den europäischen Ländern ein; es kommt mit 7 166 459 Hektar unmittelbar hinter Russland, während das Deutsche Reich nur 1 975 652 Hektar Weizenfelder aufweist. Was die Menge der hervorgebrachten Hektoliter Weizen angeht, so nimmt Frankreich mit 117 499 297 Hektoliter die erste Stelle in Europa ein; es ist, nach den Vereinigten Staaten, der grösste Weizenproduzent der Welt; Russland, Indien, Ungarn kommen hinter Frankreich. Hinsichtlich der Intensität des Anbaus oder des Durchschnittsertrags pro Hektar steht Dänemark an der Spitze, dann folgt Holland, dann Belgien, dann Grossbritannien und Irland, dann Schweden. Frankreich kommt erst an sechster Stelle, an derselben Stelle wie das Deutsche Reich. Dabei ist indes zu beachten, dass in den vor Frankreich aufgezählten Ländern der Weizen einen weit geringeren Bruchteil der gesamten bestellten Fläche wie in Frankreich einnimmt und dass man ihn da nur auf Boden erster Qualität anbaut.

Der mit Getreide bestellte Boden beträgt nur 29,37 % der gesamten land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche von Frankreich [1]). Noch glänzender zeigt sich die Entwickelung der französischen Landwirtschaft seit 1789 auf den übrigen zwei Dritteln derselben, welche Kulturen gewidmet ist, in denen der Kleinbetrieb dem Grossbetrieb ebenbürtig, ja überlegen ist.

Die Kartoffel [2]) wurde im 18. Jahrhundert noch sehr wenig in Frankreich angebaut; 1817 betrug die damit bestellte Fläche 559 000 Hektar mit einem Ertrag von 47½ Millionen Zentnern; 1892 [3]) betrug die Fläche 1 474 144 Hektar mit einem Ertrag von 154 910 248 Zentnern oder 670½ Millionen Franken.

Gemüse [4]) wurde ehedem nur in unmittelbarer Nachbarschaft der Städte gebaut; heute wird es weithin versandt. Die mit gelben und weissen Rüben, Kohl, Spargeln, Artischocken und

---

[1]) Ibid. p. 64.
[2]) Levasseur, La France II p. 44, 45, 63.
[3]) Statistique agricole, Introduction p. 143.
[4]) Levasseur a. a. O. p. 44, 45, 63.

Digitized by Google

dergleichen bestellte Fläche betrug 1892 [1]) 142238 Hektar mit einem Ertrage im Werte von 96½ Millionen Franken; die mit Bohnen, Erbsen, Linsen und dergleichen bestellte Fläche betrug 319705 Hektar mit einem Ertrage im Werte von 92764299 Franken [2]); für Verkaufszwecke bestellte Gärten [3]) hatten 80594 Hektar inne und erzielten einen Ertrag an Gemüsen im Werte von 84419612 Franken, an Früchten im Werte von 12411032 Franken, an Blumen im Werte von 38817221 Franken; Gärten, die der Ernährung der Familie dienten, hatten 306233 Hektar inne, der Wert ihres Erzeugnisses bezifferte sich auf 160256579 Franken.

Runkelrübe [4]) ist erst im 19. Jahrhundert von den französischen Landwirten gebaut worden; 1840 nahm sie 58000, 1886 530000 Hektar in Anspruch. Für die Zwecke der Zuckerfabrikation speziell wurden 1892 [5]) 271258 Hektar mit Rüben bestellt, deren Durchschnittsertrag 267,34 Zentner per Hektar betrug, gegen 247,90 Zentner im Deutschen Reiche.

Ich will nicht lange bei dem Anbau von Flachs, Hanf, ölhaltigen Pflanzen, Farbstoffen, Tabak, dem Obstbau verweilen, so wichtig sie sind; ich will nur noch zwei Kulturen erwähnen. Der Weinbau [6]) nahm Ende des 18. Jahrhunderts etwas mehr wie 1½ Millionen Hektar, 1882 dagegen 2196779 Hektar in Anspruch. Die Reblaus hat die angebaute Fläche seitdem auf 1800489 Hektar im Jahre 1892 [7]) vermindert, mit einem Ertrage im Werte von 904,7 Millionen Franken. Der Anbau der Futterpflanzen [8]) hat sehr beträchtlich zugenommen. Nach der Statistik von 1840 gab es 1576547 Hektar, nach der von 1892 [9]) 3222250 Hektar künstliche Wiesen, nach der von 1840 4198197 Hektar, nach der von 1892 6230677 Hektar natür-

---

[1]) Statistique agricole, Introduction p. 143.
[2]) Ibid. p. 134.
[3]) Ibid. p. 197.
[4]) Levasseur a. a. O. p. 67.
[5]) Statistique agricole, Introduction p. 180 ff.
[6]) Levasseur a. a. O. p. 86 ff.
[7]) Statistique agricole, Introduction p. 208.
[8]) Levasseur a. a. O. p. 77 ff.
[9]) Statistique agricole, Introduction p. 158 ff.

Digitized by Google

liche Wiesen. Der Ertrag wurde 1840 auf 15 245 203 Tonnen, 1892 auf 26 766 750 Tonnen berechnet. Der Anbau der Futterpflanzen ist aber nicht bloss von Wichtigkeit, weil von der Düngung die Fruchtbarkeit des den übrigen Kulturen gewidmeten Bodens abhängt, sondern weil es von ihm abhängt, wie viel Fleisch das Land produziert. Wie oben erzählt wurde, hat aber gerade die Zukunft des Fleisches den Befürwortern des Gesetzentwurfs von 1826 die grösste Sorge gemacht. Als Folge des gleichen Intestaterbrechts hat Graf de Rougé im Abgeordnetenhause den Untergang des Viehstands vorhergesagt und Balzac in seinem „Landpfarrer" prophezeit, dass es weder Pferde noch Grossvieh mehr geben werde. Wie sehr würde sie heute die Viehstatistik beruhigen!

Die Zahl der Viehhäupter betrug (in Millionen) [1]:

Im Jahre	Pferde	Esel und Maultiere	Rindvieh		Schafe	Schweine	Ziegen	Zahl der Departements
			im ganzen	ohne Kälber				
1812	1,9	?	6,7	?	27,0	4,5	?	86
1820	2,4	?	9,1	?	28,9	4,9	?	86
1840	2,8	0,8	11,7 [2]	9,8	32,1	4,9	?	86
1852	2,8	?	13,9 [3]	10,3	33,2	5,2	?	86
mit Savoyen und Nizza								
1862	2,9	0,7	12,8 [4]	11,3	29,5	6,0	1,6	89
1866	3,3	0,7	12,7	10,4	30.4	5,9	?	89
ohne Elsass-Lothringen								
1873	2,7	0,7	11,7	9,8	24,6	5,8	1,8	86
1882	2,8	0,6	12,9	11,2	23,8	7,1	1,8	86
1887	2,9	0,6	13,4 [5]	11,1	22,8	5,9	1,5	86
1892 [6]	2,8	0,6	13,7	12,6	21,1	7,4	1,8	86

[1]) Ibid. S. 122 ff.

[2]) Die Kälber wurden nur sehr unvollkommen gezählt.

[3]) Man hat alle Kälber des Jahres (3,8 Mill.) mitgezählt.

[4]) Man hat nur die zur Zeit der Zählung lebenden Kälber gezählt.

[5]) 1,0 Mill. Kälber unter 6 Monaten und 1,2 Mill. von 6 bis 12 Monaten.

[6]) Stat. agric. Introd. p. 253 ff.

Digitized by Google

Berücksichtigt man das Ausscheiden von Elsass-Lothringen, so zeigt sich, dass eine Minderung lediglich in der Zahl der Schafe stattgefunden hat. Das ist bekanntlich auch in Ländern mit einem ganz verschiedenen Erbrecht, z. B. in England, geschehen.

Dabei ist es von Wichtigkeit, das durchschnittliche Lebendgewicht des Viehs und seine Zunahme ins Auge zu fassen [1]).

Das Durchschnittsgewicht des Schlachtviehs betrug (in Kilogramm):

	1840	1882	1892
der Ochsen . . .	413	460	495 [2])
„ Kühe	240	321	335
„ Kälber	48	69	72
„ Schafe	24	33	35
„ Lämmer . . .	10	15	20
„ Mastschweine .	94	120	107

Ich verweile nicht lange bei der Geflügelzucht, der Bienenzucht und der Zucht der Seidenraupe. Nur das will ich erwähnen, dass Frankreich allein an Eiern im Jahre 1884 für mehr als 30 Millionen exportiert hat; dass die Honigproduktion infolge eines landwirtschaftlichen Fortschrittes, der Urbarmachung von Oed- und Unland in den letzten 30 Jahren zurückgegangen ist, und die Seidenproduktion noch immer unter den Folgen der Krankheit der Seidenraupen im Jahre 1850 leidet. Dagegen sei noch die grosse Zunahme in der Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen hervorgehoben.

	Zahl der Hektare		Durchschnittlicher Verkaufswert per Hektar	
	Zeit des Katasters	1879 bis 1881	1851 Franken	1879—81 Franken
Boden v. ausgezeichn. Qualität	668 500	695 900	1479	2197
Ackerland und ihm gleich besteuertes Land	25 452 400	26 173 600		
Wiesen und Grasland . . .	4 804 400	4 998 300	2256	2968
Weinberge	2 109 200	2 320 500	2067	2968
Holzungen	8 144 700	8 397 100	642	745
Unland und dergleichen . .	8 108 300	6 746 800		
Andere Kulturarten	747 500	702 800		

[1]) Levasseur a. a. O. p. 141.

[2]) Arbeitsochsen 458, Mastochsen 532 kg. Vgl. Statistique agricole, Introduction p. 267.

Digitized by Google

Es kamen zur Verwendung [1]):

	1862	1882	1892 [2])
Dampfmaschinen, feste und Lokomobilen	2 849	9 288	12 037
Pflüge	3 206 424	3 267 187	3 669 212
Eggen von Pferden gezogen	25 846	195 410	251 798
Dreschmaschinen	100 733	211 045	234 380
Säemaschinen	10 853	29 391	52 375
Mähmaschinen	9 442	19 147	38 753
Erntemaschinen	8 907	16 025	23 432
Heurechen von Pferden gezogen	5 649	27 364	51 451

Die vorstehenden Ziffern beziehen sich nur auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche, ihre Bestellung und ihre Erträge. Es muss aber noch vermerkt werden, dass auch die Anschonung von Wäldern in diesem Jahrhundert in Frankreich sehr zugenommen hat [3]). Nach der Statistik von 1892 umfassen die Wälder 9 521 868 Hektar; 1840 hatten sie nur 8 804 000 Hektar inne.

Und nun noch einen Ueberblick über den Gesamtanbau von Frankreich. Vergleicht man das besteuerte Land nach der Kulturart zur Zeit der Aufnahme des Katasters (1807 bis 1858) mit dem zur Zeit der neuen Schätzung von 1879 bis 1881, so ergibt sich folgendes [4]):

Durchschnittlicher Bruttoertrag per Hektar		Verkaufswert des Hektars im Jahre 1882 für		Pachtschilling eines Hektar		
				Erstklassiges Land		Land 5. Klasse
1851	1881	erstklass. Land	die 5. und letzte Kl. Land	1853	1882	1882
Franken	Franken	Franken	Franken	Franken		Franken
136	257	3412	826	55	104	33
120	184	4467	1215	113	152	50
228	535	3818	1118	87	158	54
30	35	1569	509			

[1]) Levasseur a. a. O. p. 15.

[2]) Statistique agricole, Introduction p. 422 ff.

[3]) Levasseur, La France II p. 111 ff. — [4]) Ibid. p. 20, 157.

Digitized by Google

Es zeigt sich somit, dass der Anbau des Landes in allen Kategorien zugenommen hat; nur die Oedländereien, das Unland, das unbestellte Land haben abgenommen. Dabei haben gleichzeitig die Erträgnisse, die Pachtschillinge, der Verkaufswert pro Hektar zugenommen. Lavoisier hat den Bruttoertrag der französischen Landwirtschaft vor 100 Jahren auf 2,7 Milliarden, Chaptal hat ihn 1810 auf 4,7 Milliarden geschätzt [1]). Die amtliche Landwirtschaftsstatistik schätzt ihn für 1882 auf 13,4 Milliarden. Nach derselben Quelle betrug der Durchschnittswert pro Hektar im Jahre 1821 500 Franken, im Jahre 1882 1785 Franken.

Es lässt sich also keine die Entwickelung der Landwirtschaft beeinträchtigende Wirkung des Erbrechts im Laufe dieses Jahrhunderts nachweisen. Die Zahl der Grundeigentümer hat allerdings zugenommen. Allein das Land ist nicht, wie man vorausgesagt hatte, in bestellungsunfähige Parzellen zerstäubt worden; es hat keine verderbliche Zunahme des Streubesitzes stattgefunden; die Landwirtschaft ist seit der Revolution so fortgeschritten, dass selbst Le Play von ihrer Wiedergeburt spricht [2]), die trotz der periodischen Wiederverkäufe beim Tode des Erblassers stattgefunden habe [3]). Dabei hebt auch er hervor, dass die grosse Zunahme der Zahl der Grundeigentümer den Erbteilungen nur unerheblich zu danken sei [4]). Wenn aber nicht diesen, woher dann jene grosse Zunahme?

Die Antwort drängt sich aus der vorgeführten Statistik von selbst mit Notwendigkeit auf. Die Ursache liegt in der enormen Vermehrung des Anbaus, die wir kennen gelernt haben. Schon der Herzog von Lévis (vgl. oben S. 38) hat 1820 hervorgehoben, wie zahlreiche Ländereien, die bisher unangebaut gewesen, nunmehr Ertrag gäben. Passy hat vor 50 Jahren dann ausführlich nachgewiesen [5]), dass die Zunahme

[1]) Levasseur, La population française. Paris 1892, III p. 84, 85.

[2]) La réforme sociale en France § 34; in der 2. Aufl. I p. 364.

[3]) Ibid. I p. 380.

[4]) Ibid. § 20, I p. 188.

[5]) H. Passy, Des systèmes de culture et de leur influence sur l'économie sociale. 2. éd. Paris 1853.

Digitized by Google

der Zahl der Eigentümer dem quantitativ und qualitativ grösseren Anbau zu danken sei. Dasselbe ist das Ergebnis des neuesten Forschers, wenn er ausführt, dass trotz der Zunahme der Zahl der Eigentümer eine Verkleinerung der Besitztümer nicht merklich stattgefunden habe. In seiner grossen Geschichte des französischen Eigentums schreibt der Vicomte d'Avenel [1]): „Was die Bodenfläche angeht, die unter Ludwig XVI. in Anbau gewesen, so hat die Bodenzersplitterung seit 100 Jahren nicht merklich zugenommen. Diese Fläche, die 1789 weit weniger geteilt war als 1550, ist es heute nicht viel mehr als 1789. Jene Liebe des Bauern zum Land, die A. Young hervorhebt, jene Leidenschaft, die ihn veranlasst, alle seine Ersparnisse auf den Ankauf des lange begehrten Fetzen Landes zu verwenden, häufig zu diesem Zwecke sich zu verschulden und mitunter zu ruinieren, diese Leidenschaft ist sehr alt; der Bauer fröhnt ihr seit Jahrhunderten. . . Was seit 1789 die Bodenteilung entwickelt hat, ist die Vermehrung der bestellten Fläche, der ungeheure Umfang des Oed- und Unlandes, des Weidelandes und der Wälder, die, bis dahin ungeteilt, von dem individuellen Eigentum, und zwar insbesondere von dem kleinen Eigentum, zerschlagen worden sind. Der gesamte Umfang der Herrschaft des Eigentums ist somit grösser geworden, aber im Verhältnis zu seinem Flächeninhalt enthält er nicht viel mehr Teilstücke."

A. Young hat den Beginn dieses Vorgangs bereits beobachtet. „In Liancourt," schreibt er Anfang Januar 1790 [2]), „war ich Zeuge einer Scene, die mich lachen machte; nicht weit vom Schlosse ist ein Stück Oedland, hart an der Strasse gelegen, welches dem Herzog (von Larochefoucauld) gehört. Ich sah da einige Leute, die emsig darauf arbeiteten und es in kleine Abteilungen einzäunten; sie ebneten, gruben und verschwendeten sehr viel Arbeit auf einen armseligen Fleck. Ich frug den Verwalter, ob er glaube, dass das Land so viel Kosten wert sei. Er antwortete, die armen Leute in der Stadt

[1]) Le Vicomte d'Avenel, Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées. Paris 1894, I p. 287. — Derselbe, La fortune privée à travers sept siècles. Paris 1895, p. 272.

[2]) Reisen durch Frankreich I p. 499.

Digitized by Google

hätten nach Ausbruch der Revolution erklärt, die Armen seien die Nation, das Oedland gehöre der Nation, und indem sie die Theorie in die Praxis übersetzten, hätten sie ohne weitere Vollmacht Besitz ergriffen und mit dem Anbau begonnen; der Herzog sähe ihren Fleiss nicht ungern und wolle ihnen kein Hindernis in den Weg legen. Dieses Vorkommnis zeigt deutlich, was für ein Geist sich verbreitet hat und dass, wenn er noch weiter schreitet, daraus ernste Tage für das Eigentum im Königreiche hervorgehen können. In diesem Falle aber konnte ich den Vorgang nur loben; denn wenn es einen öffentlichen Schaden gibt, grösser als andere, so ist es der, wenn ein Mann unbestelltes Land in seinem Besitz hält, welches er weder selbst bebaut, noch andere bebauen lässt. Das arme Volk stirbt Hungers im Angesicht von unbestellten Ländereien, welche Tausende ernähren würden. Ich erachte die Leute für weise und vernünftig und philosophisch, wenn sie sich solcher Ländereien bemächtigen; und ich wünschte herzlich, es gäbe in England ein Gesetz, welches dieses Vorgehen der französischen Bauern bei uns zu einem rechtmässigen machte."

Was A. Young hier befürchtet, ist bekanntlich geschehen. Jener Geist, den er im Entstehen beobachtet hat, griff bekanntlich um sich und führte zur Aufteilung der Güter der Kirche und des Adels. Gewiss, dies war ein Unrecht, das wieder gut gemacht werden musste, und es ist dies reichlich geschehen. Die Mehrzahl der Familien, welche die Revolution hatte ruinieren wollen, wurden dann reicher wie zuvor [1]). Allein auch das weitere Urteil A. Youngs hat Recht behalten denn das arme Volk, das bis dahin angesichts von unbestellten Ländereien, die Tausende ernähren konnten, Hungers starb, hat diese, wie wir gesehen haben, in fruchtbare Gefilde und sich selbst in wohlhabende Bauern verwandelt. Kamen die verkauften Nationalgüter, wie schon oben gesagt wurde, auch nur in unerheblichem Masse unmittelbar in die Hände kleiner Leute, so geschah dies doch allmählich. Dasselbe geschah mit den damals und noch während der Restauration verkauften Gemeinde- und Staatsgütern. So ist die Hauptursache der

[1]) Siehe Lavergne, Économie rurale de la France p. 25.

Digitized by Google

Vermehrung der Zahl der Grundeigentümer seit der Revolution der Verkauf der Nationalgüter. Die Hunderttausende neuer Eigentümer, die so geschaffen wurden, haben das in den Händen des feudalen Grossbesitzes gar nicht oder schlecht bestellte Land in blühende Gefilde verwandelt.

Indes auch die Ausdehnung des gleichen Erbrechts durch die Revolutionsgesetzgebung ist auf diese Entwickelung nicht ohne Einfluss geblieben. Indem die veräusserten Nationalgüter, die zunächst in die Hände der Bourgeoisie übergingen, und die Güter, welche dem Adel verblieben oder ihm zurückerstattet wurden, diesem Erbrecht unterworfen wurden, wurde verhindert, dass neue Latifundien sich bildeten. Indem sie geteilt und wieder geteilt oder beim Tode des Erblassers veräussert wurden, wurde bewirkt, dass sie in die Hände jener energisch strebsamen Leute gelangten, denen nicht trotz, wie Le Play schrieb, sondern eben als Folge dieses Erbrechts, wie Chaptal in dem S. 142 citierten Ausspruche ausgeführt hat, die Wiedergeburt der französischen Landwirtschaft zu danken ist. Mag die Landwirtschaft auf den durch Primogeniturerbfolge und Substitutionen zusammengehaltenen englischen Latifundien der französischen im Getreidebau trotz dieser Wiedergeburt überlegen sein, so übertrifft die französische Landwirtschaft die englische doch in den zahlreichen feineren Kulturen, wie sie für jedes europäische Land um so wichtiger werden, je mehr einerseits die industrielle Entwickelung, andererseits die internationale Getreidekonkurrenz zunehmen. Diese Kulturen aber bedecken den grösseren Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Frankreich.

Noch segensreicher freilich als die wirtschaftlichen waren die sozialpolitischen Wirkungen des gleichen Erbrechts in Frankreich. Es genügt, darauf zu verweisen, dass in England das Grundeigentum sich unter dem Einfluss der Primogeniturerbfolge und Substitutionen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in fortschreitendem Masse in weniger Händen konzentriert hat, bis 1873 nur mehr $^1/_{170}$ der englischen Bevölkerung mehr wie 1 Acre Landes besass, die enorme Mehrzahl der Bevölkerung aber vom Grundeigentum gänzlich ausgeschlossen war, während in Frankreich die Zahl der Grundeigentümer seit der

Digitized by Google

Revolution sich verdoppelt hat und 1884 auf 1000 Einwohner 234, auf 1000 Haushaltungen 849 ländliche Grundeigentümer kamen.

Ist diese ausserordentliche Verbreitung des Grundeigentums aber wirklich ein Segen? Ist sie im wahren Interesse derer, die keine heissere Sehnsucht kennen, als Grundeigentümer zu werden? Sind Bauern wirklich besser daran als ländliche Tagelöhner?

Diese Fragen werden von den feudal Gesinnten lebhaft verneint. In Deutschland geschah dies nicht bloss 1811, als die Gutsbesitzer des stolpischen Kreises Friedrich Wilhelm III. erklärten, dass ihre Güter für sie zur Hölle würden, wenn unabhängige bäuerliche Eigentümer ihre Nachbarn würden; es war das die Grundstimmung des Adels auch während der ganzen Zeit des Kampfes um die Bauernbefreiung, und in gelegentlichen Aeusserungen ostelbischer Rittergutsbesitzer tritt sie noch heute hervor [1]). In Frankreich wurden die Fragen von Allen verneint, welche zur Zeit der Restauration für die Wiederherstellung des Ancien Régime intriguierten; in Balzac haben wir den glänzendsten, in Rubichon den rabiatesten Vertreter dieser rückwärts gewendeten Anschauung kennen gelernt; auch hier schlummert deren Grundstimmung noch oder wieder im Herzen mancher Befürworter einer „réforme sociale". Allein seit der Bauernbefreiung, seitdem in den meisten Gegenden des Kontinents ein freier Bauernstand überwiegt, drückt man sich nur mehr selten mit der alten Offenheit aus. Die Verhältnisse sind anders geworden; ein neuer Gegner ist aufgetaucht; nicht mehr die Bauern sind es, die heute dem Grossbesitz gegenüberstehen; mit der Industrie ringt man nunmehr um die Vorherrschaft; auf den Sieg lässt sich nur hoffen, wenn man eine breite Volksschicht zu Freunden und Bundesgenossen hat. Gibt es doch, wie Graf Herbert Bismarck im Reichstag erzählt hat, selbst in England heute Staatsmänner, welche sich eine Wiedereinführung der Kornzölle versprechen, sobald man nur durch Einführung einer der französischen

[1]) Vgl. die Opposition einiger ostpreussischer Junker gegen die Schaffung freier Bauernstellen.

Digitized by Google

ähnlichen Erbfolge eine bäuerliche Bevölkerung geschaffen und in dieser einen Bundesgenossen gewonnen habe. So hat man sich denn im grossen und ganzen zu dem Rezepte bekehrt, welches W. H. Riehl schon vor 40 Jahren empfohlen hat [1]). Der Junker ist demokratisch geworden. Wo er ins Volk geht, hängt er den Bauernmantel um. Er nennt sich mit Vorliebe selbst einen Bauern, spricht, wenn er von seinem Rittergute redet, von seinen Strohdächern, und seine Reden fliessen über von der Unentbehrlichkeit des Bauernstandes, auf dem allein die Wehrkraft des Vaterlandes beruhe. Nur in England ist es anders; dort hat der Grossbesitz über den Kleinbesitz völlig gesiegt, und als Regel sind es die industriellen Kreise, aus denen der Ruf nach Neuschaffung eines Bauernstandes ergeht; dort trifft man noch heute auf die ungeschminkte Verneinung der oben gestellten Fragen. Betrachten wir, um die letzten Gedanken der feudal Gesinnten in ihrer Reinheit festzustellen; zum Schluss daher noch ein englisches Buch; es ist dies um so mehr angebracht, als in demselben zur Bekräftigung der feudalen Anschauung gerade von Frankreich sehr viel die Rede ist.

Es ist die Schrift der Lady Verney [2]). Freilich kann das Buch wissenschaftliche Ansprüche eigentlich nicht erheben, auch wenn der gelegentliche Gebrauch des Wortes Wissenschaft seitens der Verfasserin zeigt, dass sie selbst wissenschaftlich untersucht zu haben glaubt. Es ist vielmehr die Anklageschrift einer Aristokratin und zwar einer sehr gebildeten, welche die Feder glänzend zu führen versteht und die Thatsachen, die sie zur Unterstützung ihres Anklageaktes gesammelt hat, in der Form einer liebenswürdigen, nie langweilenden Plauderei über Reiseerlebnisse vorträgt. Trotz dieser anmutigen Form gleicht sie einem Staatsanwalt, dem es gilt, Material zur Ueberführung eines vermuteten Verbrechers zusammenzubringen, und ihre Schrift ist insofern sehr instruktiv, als sie für die Fehler einer scheinbar empirischen Methode als Paradigma dienen kann.

[1]) Vgl. W. H. Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft, 2. Aufl. S. 129 ff.

[2]) Lady Verney, Peasant properties and other selected essays. I. London 1885.

Digitized by Google

Der Verbrecher, den es zu überführen gilt, ist der Bauer, sowohl der Bauer, der unter Anerbenrecht lebt, als auch der, welcher sein Gut nach gleichem Erbrecht vererbt. Der letztere allerdings ist ein besonders schwerer Verbrecher. Aber auch der Bauer, der sein Gut nur einem bevorzugten Erben überlässt, ist ein elender Kerl, der gegenüber dem Engel Grossgrundbesitzer, dem einsichtsvollen Wohlthäter von in Glück und Zufriedenheit lebenden, relativ hoch kultivierten ländlichen Tagelöhnern nicht aufkommen kann. Die Verfasserin ist also weit entfernt von der romantischen Verklärung des Bauern, wie sie in Deutschlaud heute vielfach in Schwang ist und die im Bauern die Säule und den Jungbrunnen der Gesellschaft erblickt. Der Bauer ist ihr ein egoistischer, schmutziger, filziger Kerl mit niederer Lebenshaltung und jeder höheren, idealeren Lebensauffassung bar. Er spart nur der Anhäufung willen, misshandelt seine Eltern, die ihm das Gut bei Lebenszeit überlassen, lebt in Neid und Missgunst mit seinen Nachbarn. Sein Charakter ist in „Les Paysans" von Balzac typisch geschildert worden. Besonders hat er sich verschlechtert seit der französischen Revolution und dem, wie die Verfasserin meint, von dieser statuierten Erbrecht, wie dies Le Play dargethan hat. Oekonomisch betrachtet bedeutet seine Betriebsweise das tiefste Elend. Seine Felder allerdings sind nicht schlecht bestellt; aber unter welchem Aufwand von Kosten! Eine Arbeit wird aufgewendet, wie sie von Sklaven ärger nicht verlangt werden kann, und besonders sind es die Weiber, welche die Last dieser Arbeit tragen. Wie ganz anders ist es mit dem Grossbetrieb in England bestellt! Da wird alles mit Maschinen gemacht, während die Arbeit der Taglöhner, die dabei zur Verwendung kommen, eine kurze und leichte, ihr Einkommen ein weit höheres als das der selbständigen Bauern, ihre Wohnungen die civilisierter Menschen, kurz ihre Lebenshaltung und gesamte Lage eine ungleich bessere sind. Allerdings sind die Bauern freie Eigentümer und haben nicht wie die Pächter einem Grundherrn Rente zu zahlen. Dafür aber sind sie hoch verschuldet; ihre Verschuldung nimmt immer mehr zu, und ihre Schuldzinsen betragen weit mehr als die Rente, die ein Pächter dem Grundherrn entrichtet.

Digitized by Google

Das Ideal der Verfasserin ist daher nicht bäuerliches Eigentum, sondern Parzellenverpachtung; nur soll das Pachtgut des Bauern nicht so gross sein, dass die Familie von ihm allein leben kann; sie soll neben der Bestellung ihres Besitzes Arbeit ausserhalb suchen; das ist für sie selbst von Vorteil; denn wenn die Ernte schlecht ausfällt, ist sie nicht bloss auf den Ertrag des eigenen Guts angewiesen.

Man sieht: die feudale Grundstimmung des Kontinents aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, nur insofern modernisiert, als das Abhängigkeitsverhältnis aus ökonomischen und Wohlthätigkeits-Gesichtspunkten zu begründen versucht wird. Es ist der Patriarchalismus, wie ihn Le Play ökonomisch verbrämt und romantisch verklärt hat.

Wie nun wird all' dies bewiesen? Auch die Art der Beweisführung ist typisch für die Träger dieser Anschauungen. Die Verfasserin bildet sich nicht wenig auf ihre empirische Methode ein und spricht verächtlich von den abstrakten Ausführungen der Buchgelehrten. Worin aber besteht ihre empirische Methode? Sie reist durch Belgien, Baden, Bayern, Oesterreich, verschiedene Teile von Frankreich und sieht aus dem Wagenfenster auf die Felder. Sie hält sich an verschiedenen Orten des Landes auf. Da betritt sie verschiedene Bauernhäuser, findet, dass die Leute zwar stolz auf ihren Besitz sind, dass dies aber nur auf ihrer Unbildung beruht, denn die Bauernstuben sind niedrig und schmutzig; es finden sich darin kein Salon, keine Bilder, keine Bücher; es liegt nur an der Dummheit der Leute, dass ihnen ihre unabhängige Existenz voll Arbeit als etwas Wünschenswertes erscheint. Wenn die Leute in unfruchtbaren Alpengebieten über die Berge als ihren Feind klagen, sieht die Aristokratin, welche die Berge nur als Aussichtsobjekte und Sportsgelegenheit beurteilt, darin nur ein Zeichen ihrer tiefen Unbildung. Auch frägt sie da und dort diesen oder jenen, der ihr von der wachsenden, alles überwuchernden Verschuldung spricht. In Unterhaltungen mit Bauernweibern und Gelegenheitsunterhaltungen mit Personen, die angeblich genau Bescheid wissen, besteht ihre Methode zur Feststellung von Thatsachen, und der Vergleich mit englischen Landgütern, auf denen, wenn ihre Schilderung zutreffend ist,

Digitized by Google

sehr ausnahmsweise Musterzustände herrschen müssen, gibt ihr den Massstab der Beurteilung.

Nun ist kein Zweifel, dass der Bauernstand in Deutschland, Oesterreich, Frankreich und Belgien weit verschieden ist von jenem Ideale, das die romantischen Verklärer desselben zeichnen. Kein Zweifel: er ist egoistisch, engherzig, kleinlich, hartherzig, allen technischen Fortschritten abhold und äusserst reformbedürftig. Allein um diese Zustände, deren Besserung dringend wünschenswert ist, zu beurteilen, kommt es vor allem darauf an: 1. Sind alle Bauern überall und ohne Ausnahme so? 2. Wie waren sie früher, und sind die getadelten Zustände, wo sie sich finden, nicht etwa noch Ueberreste des früheren Zustands, da die Bauern einen Grundherrn über sich hatten? 3. Wie ist die Lage der ländlichen Bevölkerung — nicht in verschiedenen Ländern, sondern in einem und demselben Lande da, wo Grossgrundbesitz und da, wo bäuerlicher Kleinbesitz herrscht? 4. Was sind die wirklichen Thatsachen der Verschuldung des bäuerlichen Kleinbesitzes und des Grossgrundbesitzes? 5. Was ist die wirkliche Lage der ländlichen Arbeiter in England? Um diese Fragen zu beantworten, genügt es keineswegs, auf verschiedenen Herbstreisen da und dort in ein Bauernhaus zu treten und sich mit dieser oder jener Gelegenheitsbekanntschaft zu unterhalten. Wenn die Verfasserin uns wiederholt darauf verweist, dass der Ertrag der Felder in England sehr viel ergiebiger als in Frankreich sei, so ist einmal darauf zu erwidern, dass schon A. Young für die Zeit vor 1789 berichtet hat, dass er aber allenthalben den Ertrag der französischen Felder im Grossgrundbesitz als noch weit geringer als den der Felder im bäuerlichen Besitz hinstellt. Nicht aber darauf kommt es an, wie die heutigen französischen sich zu den heutigen englischen Feldern verhalten; es gibt noch ganz andere Momente ausser der Betriebsgrösse, welche auf die Grösse der Erträgnisse von Einfluss sind, und auch in Frankreich gibt es Gegenden, in denen die Durchschnittserträgnisse hinter den englischen nicht zurückbleiben; es fragt sich vielmehr, wie sich die heutigen französischen Felder zu denen der Zeit, da sie noch im Eigentum des Grossgrundbesitzes waren, verhalten. Die Verfasserin vergleiche

Digitized by Google

also vor allem die Erträgnisse der heutigen französischen Landwirtschaft nicht mit denen der englischen, sondern der französischen des 18. Jahrhunderts. Sodann ist die Verfasserin auf Belgien zu verweisen, wo das gleiche Erbrecht gilt und der Boden noch weit parzellierter ist als in Frankreich, nichtsdestoweniger aber, wie wir gesehen haben, der Ertrag der Felder dem der englischen gleichkommt, ja ihn sogar übertrifft. Wenn die Verfasserin die französischen Bauern als schmutzig, geizig, hartherzig u. s. w. hinstellt, so lese sie doch bei Taine, wie sie zur Zeit des von ihr betrauerten Ancien Régime gewesen sind und ob seitdem ein Fortschritt oder ein Rückschritt stattgefunden hat. Wenn sie von dem französischen Intestaterbrecht als der Ursache der abnehmenden Geburtenzahl in Frankreich spricht, warum hat es nicht schon ebenso in Frankreich vor der Revolution gewirkt, da es schon damals in den meisten Gegenden für bäuerliches Eigentum galt, und warum wirkt es nicht ebenso in Belgien, am Rhein, in Franken, der Pfalz und Baden? Wenn sie die Lage der bäuerlichen Eigentümer auf dem Kontinent nicht beneidenswert findet, hat sie sie mit der Lage der ländlichen Arbeiter auf den grossen Gütern in denselben Ländern verglichen? Wenn sie auf Grund von Hörensagen von ihrer Verschuldung spricht, so zeigt die Statistik der Verschuldung in Baden und Bayern, dass alles dieses Gerede in ungebührlicher Weise übertreibend der Wirklichkeit in keiner Weise entspricht[1]), und aus Frankreich wird geradezu eine Abnahme der Verschuldung gemeldet[2]); überall ferner zeigt die Statistik in Deutschland, dass der Grossgrundbesitz weit mehr von den Schulden bedrückt ist als der bäuerliche Kleinbesitz und dass dieser seine Schulden weit leichter abzahlt als jener[3]). Sobald man an die Stelle der Beobachtungen auf Grund von Gelegenheitsbesuchen der Verfasserin die systematische Massenbeobachtung setzt und die Geschichte und Statistik zur Beurteilung heranzieht, ergibt sich

[1]) Vgl. unten „Agrarische Behauptungen im Lichte der Wirklichkeit."

[2]) Vgl. Reports from H. M. representatives abroad on the position of peasant proprietors. 1891 S. 47 No 2; ferner Foville p. 131, 198 ff.

[3]) Vgl. Brentano, Agrarpolitik I S. 131, Anmerkung; Max Weber in den Verhandlungen des 24. deutschen Juristentags II S. 16—20.

Digitized by Google

in jedem Punkte ein Bild weit verschieden von dem, das sie entwirft. Zwei Beispiele mögen dies zeigen.

Foville [1]) hat für eine Gemeinde, welche Lady Verney speziell zum Gegenstand ihrer Beobachtungen und zur Gelegenheit, ihre überlegenen aristokratischen Empfindungen auszudrücken, gemacht hat, im Einzelnen das Irrige ihrer Darstellung dargethan. Es ist dies die Gemeinde Vensat im Puy de Dôme. Foville zeigt: 1. eine grosse Steigerung in der Intensität des Anbaus im Laufe des 19. Jahrhunderts; 2. er zeigt diese als Folge der Parzellierung; 3. dabei tritt uns eine Abnahme des ganz kleinen und ganz grossen Besitzes und eine Zunahme des mittleren Besitzes auf Kosten beider entgegen; desgleichen 4. eine Zunahme der Erträgnisse, 5. des Viehstands und 6. eine Steigerung der Löhne.

Die glänzende und beneidenswerte Lage, in der sich nach der Verfasserin der landwirtschaftliche Arbeiter in England, im Vergleich zum kontinentalen Bauern befinden soll, tritt ferner in das richtige Licht in den anschaulichen Schilderungen dieser Lage seitens des Berichterstatters der „Daily News". Sie zeigen [2]): 1. der Lohn ist unzureichend, um die Familie des Arbeiters zu ernähren. Dazu kommt noch Arbeitslosigkeit im Winter und ein weiter Weg zur Arbeit. 2. Geradezu entsetzliche Wohnungsverhältnisse sind das Vorherrschende. Oft zeigt sich dies schon in dem äusseren Anblick der Arbeiterhäuser. Viele aber sehen äusserlich romantisch und idyllisch aus, ihr innerer Zustand spottet indes aller Beschreibung. Ueberall ein Mangel an Räumen. Dabei sind diese schlecht und ungesund, nicht wetter- und wasserdicht, feucht, schmutzig. 3. Die Arbeiter leiden unter einem absoluten Mangel an Unabhängigkeit. Die patriarchalische Herrschaft erstreckt sich nicht bloss auf das religiöse und politische Gebiet, sondern bis in die innerste Haushaltwirtschaft. 4. Pachtparzellen (allotments) von der Grösse, wie Lady Verney sie wünscht, d. h. unzureichend, eine Familie zu ernähren, so dass der Arbeiter

---

[1]) Le morcellement p. 248—254.

[2]) Life in our villages by the special commissioner of the „Daily News". London 1891.

Digitized by Google

noch um Lohn arbeiten muss, gehen, wenn geboten, zwar reissend ab und erzielen Pachtschillinge von einer Höhe, wie sie sonst nicht bezahlt werden. Aber alsbald findet der Arbeiter, der sie gepachtet hat, dass er schlimmer daran ist wie zuvor. Er kann sie bloss bestellen, nachdem er elf Stunden für den Pächter der Domäne gearbeitet hat, und in der Zeit, da seine Arbeit für die Bestellung seines Fleckchens am nötigsten wäre, kann er sie gar nicht bestellen, da seine Arbeit in dieser Zeit vom Arbeitgeber ausschliesslich in Anspruch genommen wird. Die Folge ist: die gepachteten Parzellen sind schlecht bestellt und die damit übernommenen Pflichten dienen statt zur Verbesserung zur weiteren Verschlechterung der Lage des Arbeiters. Als Endergebnis zeigt sich als Hauptnot der englischen Landwirtschaft der ländliche Arbeitermangel, die Landflucht.

So ist es mit dem von Lady Verney als in so vorzüglicher Lage befindlich geschilderten ländlichen Arbeiter in England. Hören wir nun die Schilderung des französischen Bauern aus einer Feder, welche dem gleichen Intestaterbrecht sehr feindlich gesinnt war. Cobbett, der Sohn, der um 1824 Frankreich durchreiste, schrieb [1]): „Ich höre hier in der Normandie von allen Seiten grosse Klagen über dieses revolutionäre Recht; . . . es gibt Personen, die keinen Anstand nehmen, zu behaupten, dass die französische Gesellschaft auf das Aeusserste herabgedrückt werden werde, wenn es nicht abgeändert werde.“ Dies hatte er gehört, und da 1826 gerade aus der Normandie die zahlreichsten und heftigsten Proteste gegen die Abänderung „dieses revolutionären Rechtes“ an das Parlament gerichtet wurden, lässt sich nur annehmen, dass Cobbett seine Informationen lediglich aus dem Lager Peyronnets erhielt. Darauf ergeht sich Cobbett in einer grossen aprioristischen Tirade gegen das gleiche Erbrecht. An einer späteren Stelle aber berichtet er [2]), nicht was er hörte, sondern was er sah, und da schreibt er, er sei erstaunt zu finden, „dass die arbeitenden Klassen oder Bauern als Regel Kühe hätten

[1]) Ride of eight hundred miles in France p. 169.

[2]) Ibid. p. 210.

Digitized by Google

die ihnen gehörten, mitunter eine, oft zwei oder drei", ausserdem Schweine. Er konnte nicht umhin zu beachten, dass ihre Kleidung „besser als die der englischen Arbeiter" war und dass ihr Frühstück aus Mehlsuppe, Brot und Wein tausendmal besser war als die „kalten Kartoffeln und Thee", womit die Angehörigen derselben Klasse in England sich auf eine harte Tagesarbeit ausrüsteten. So war es mit der materiellen Lage selbst der untersten Klasse der ländlichen Bevölkerung Frankreichs, ganz abgesehen von der Unabhängigkeit der Bauern, welche die patriarchalisch gesinnte Lady Verney freilich gering anschlägt. Cobbett sah ausserdem „eine grosse Menge Bettler, indes nicht mehr," wie er hinzufügt, „in den ländlichen Gegenden Frankreichs, als er in England, wenn er auf der Landstrasse reiste, begegnet haben würde", und er sagt weiter, „es besteht der wichtige Unterschied zwischen dem Aeusseren der Bettler in Frankreich und England: ein sehr grosser Teil unserer Bettler ist weder alt noch arbeitsunfähig, während es in Frankreich kaum einen Bettler gibt, der nicht alt oder aus irgend einer anderen Ursache arbeitsunfähig wäre. Der grössere Teil der englischen Bettler bettelt, weil sie keine Beschäftigung finden können, und die französischen Bettler betteln, weil sie zur Arbeit unfähig sind. Es ist der Zustand der Gesellschaft, der in England den Bettler schafft, während es in Frankreich seine Unfähigkeit ist, der Gesellschaft irgend welche Dienste zu leisten."

Seitdem sind siebzig Jahre verflossen. Die Vorhersagungen, die Cobbett auf Grund von Hörensagen über die Zukunft der französischen Landwirtschaft gemacht hat, haben sich, wie wir gesehen haben, in nichts bewahrheitet. Der Zustand der ländlichen Klassen in Frankreich dagegen, den er vor siebzig Jahren als dem der englischen so überlegen selbst beobachtet hat, ist nach dem Zeugnis aller modernen Beobachter demselben heute noch mehr überlegen wie damals. Und noch heute ist die Hauptursache der Zustand der Gesellschaft, vor allem das verschiedenartige Erbrecht.

Digitized by Google

Erbrecht und Bauernstand in England.

1. Die Entwickelung des englischen Erbrechts in das Grundeigentum.

Meine Herren!

Als die Aufforderung an mich erging, in Ihrer Gesellschaft einen Vortrag [1]) zu halten, wählte ich als Gegenstand die Entwickelung des englischen Erbrechts in das Grundeigentum. Abgesehen von dem allgemeinen Interesse, welches dieses Thema gerade heute in den Vordergrund rückt, war ein persönliches Motiv für mich dabei massgebend. Ich habe mich seit Jahren mit diesem Gegenstand wiederholt beschäftigt und stehe vor dem Abschluss eines grösseren ihn behandelnden Werkes. Das Thema lag also im Bereich meiner unmittelbaren Studien.

Allein als ich mir überlegte, was ich Ihnen heute Abend sagen wolle, machte ich die bekannte Erfahrung, dass nichts schwerer ist, als über ein kompliziertes Thema, über das man gerade ein Buch geschrieben hat, in kurz bemessener Zeit zu sprechen. Allzuviel sind der Einzelheiten, die als wichtig erscheinen. Und doch darf ich nur die grossen Grundlinien der Entwickelung hier vorführen, sonst laufe ich Gefahr, den Hörer durch die Fülle ihm fremdartiger Dinge zu erdrücken. Gewähren Sie mir Nachsicht, wenn ich dem Einen nicht eingehend genug, dem Anderen allzu ausführlich erscheinen sollte.

Die Entwickelung des englischen Erbfolgesystems in das Grundeigentum zerfällt in zwei Hauptabschnitte: bis zur Beseitigung des Feudalsystems unter Cromwell und Karl II. und von da bis heute.

[1]) Dieser Vortrag wurde am 26. Februar 1898 in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin gehalten.

Digitized by Google

Der erste Hauptabschnitt zeigt eine ungebrochene Tendenz zur Lockerung der Gebundenheit von der Einführung des Feudalsystems durch Wilhelm den Eroberer bis zu dessen Wiederbeseitigung.

Um die Entwickelung zu verstehen, ist es indes nötig, einen Augenblick auf die Zeit vor der Eroberung zurückzugehen.

Die Wirtschaftseinheit war bei den Angelsachsen wie bei den übrigen Völkern auf früher Kulturstufe nicht der Einzelne, sondern das Haus. Der Besitz war gemeinsamer Besitz aller Mitglieder der Hausgemeinschaft; Alle hafteten gemeinsam für die Thaten eines jeden von ihnen; die Ansprüche des Einen waren die Aller; die Wirtschaft war eine gemeinsame unter der Leitung des Aeltesten als Hausvater.

Dementsprechend das Erbrecht. So lange die Hausgemeinschaft beisammen blieb, kein Erbrecht; denn die Hausgemeinschaft starb nicht. Wo sie aufgelöst wurde dagegen gleiche Teilung unter die männlichen Mitglieder. Die Töchter erhielten nichts; denn die Weiber waren keine gleichberechtigten Mitglieder der Hausgemeinschaft, sondern deren Untergebene; wenn sie heirateten, erhielten sie eine Aussteuer. Kam es zur Teilung, so erhielt der Jüngste das Haus; denn die Aelteren waren früher abgeschichtet worden; der Jüngste war es, der allein beim Tode des Vaters in dem Hause und auf dem dem Vater bei der Abschichtung gebliebenen Anteil zurückgeblieben.

Ein Rest der Hausgemeinschaft als ursprünglicher Wirtschaftseinheit erhielt sich auch nach ihrer Auflösung in dem Verbot, die dem Einzelnen zugefallenen Anteile ohne Zustimmung der männlichen Verwandten zu veräussern. Dem entsprach die Unmöglichkeit, testamentarisch darüber zu verfügen.

Allein bereits vor der Eroberung war die Wirtschaftsentwickelung soweit vom Kommunismus der Hausgemeinschaft zum Individualismus fortgeschritten, dass Landveräusserungen — wenn auch gegen Protest der Verwandten — zugelassen worden. Unter dem Einfluss der Kirche, die davon Vorteil zog, finden sich ferner schon Fälle testamentarischer Verfügung über das Land.

Digitized by Google

Da kam 1066 Wilhelm von der Normandie. Mit ihm kam das Feudalsystem. Damit trat an die Stelle der vielfach schon erloschenen Gebundenheit durch die Familie und neben dieselbe eine neue Gebundenheit: die durch den Lehensverband. Als Eigentümer alles Landes galt nun der König. Aller privater Landbesitz war fortan nur Lehen. Das Land, das die Kirche inne hatte, hatte sie gegen die Verpflichtung zu Gottesdienst und Gebeten; der Ritter besass sein Land gegen die Verpflichtung zu Kriegsdienst, der kleine Freie gegen die Verpflichtung zu Dienst und Zins. Dabei zerfiel das Lehnsland der Grossen in das Saalland, das vom Herrenhof aus bewirtschaftet wurde, und in dienendes Land, das Unfreie bestellten.

Damit auch eine Veränderung im Erbrecht.

Im Ritterlehen tritt an die Stelle des gleichen Erbrechts die Primogenitur. Nicht als ob diese mit dem Lehensrecht notwendig verbunden gewesen wäre. Der § 1 von Tit. 1 der libri feudorum sagt ausdrücklich: Vasallo mortuo ad filios aequaliter pertinet feudum. Als Lehensinhaber galt ursprünglich die Hausgemeinschaft, deren Haupt der Belehnte war. Allein schon vor der Eroberung hatte sich in der Normandie thatsächlich eine regelmässige Nachfolge des Erstgeborenen in die Herzogswürde herausgebildet. Nachdem die Normanen England erobert hatten, bestimmte die Notwendigkeit einer starken Organisation gegenüber den unterworfenen Sachsen den König, die Lehen so zu verleihen, dass sie nur ungeteilt vererbt werden konnten. Zum Antritt des Lehens bedurfte es einer Investitur. Da der Aelteste die Hausgemeinschaft nach Aussen vertrat, präsentierte ihn die Hausgemeinschaft, um das Lehen zu empfangen; die Uebrigen erhielten dann ihren Erbteil als Afterlehen vom Aeltesten. In einer Zeit, da es an einer Zentralgewalt fehlte, die das Recht der Einzelnen schützte, und da ein Jeder gegen Jeden stand, war eine derartige Organisation des Familienbesitzes auch im Interesse aller Familienglieder; je grösser der Besitz, der zusammenhielt, desto grösser war die Sicherheit der Besitzer. Aus diesem Amte des Aeltesten als oberster Verwalter des Familienguts entwickelte sich allmählich ein ausschliessendes Recht, die Primogenitur.

Digitized by Google

Noch ein paar Bestimmungen des Lehensrechts muss ich erwähnen, da sie in der Entwickelung des Erbrechts eine Rolle spielten: War der Erbe eines Ritterlehens noch ein Kind, so hatte der Lehensherr die Vormundschaft und bezog während deren Dauer die Früchte. Desgleichen hatte er das Recht, die Erbtochter zu verheiraten. War kein Erbe da oder verwirkte der Inhaber sein Lehen durch eine Missethat, so fiel das Lehen an den Lehensherrn zurück. Das waren wichtige Einnahmequellen des Lehensherrn.

Die Primogeniturerbfolge verdrängte allmählich alle übrigen Arten des Erbrechts in das Land nahezu völlig.

Zuerst drang sie ein in das Socagium oder den Lehensbesitz gegen Dienste und Abgaben. Seine Inhaber waren Personen, welche, zur angelsächsischen Zeit kleine freie Eigentümer, nach der Eroberung einen Grundherrn erhalten hatten. Hier erhielt sich noch zwei Jahrhunderte nach der Eroberung das gleiche Erbrecht der Angelsachsen. Aber die Richter standen auf seiten der feudalen Ordnung. Sie präsumierten zu Gunsten der Primogenitur, wo nicht ausdrücklich das gleiche Erbrecht als von alters her bestehend nachgewiesen wurde. Der Beweis war da nicht zu liefern, wo die Hausgemeinschaft bis dahin zusammen geblieben war und eine Teilung seit Menschengedenken nicht vorgekommen. So kam es, dass die Primogenitur auch in Zinslehen vor dem Ende des 13. Jahrhunderts triumphierte ausser in Kent. Hier blieb als besonderes Zeichen der sächsischen Freiheit das gleiche Erbrecht der Söhne bis heute bestehen. Aber ein Vorteil blieb dem Zinslehen doch vor dem Ritterlehen. Es gab da keine Vormundschaftsverwaltungen durch den Lehensherrn und kein Recht zu verheiraten; diese Rechte hatten die Verwandten.

In dienendes Bauernland gab es ursprünglich kein Erbrecht. Alles, was die Unfreien erwarben, erwarben sie ihrem Herrn. Ihr Erbe war der Herr. Allein das eigene Interesse des Herrn an der Beschaffung besseren Inventars seitens des Bodenbestellers veranlasste ihn, sich mit der Erhebung einer Abgabe vom Inventar zu begnügen. Sein Interesse an besserer Bodenbestellung veranlasste ihn ferner allmählich, thatsächlich eine Erbfolge der Kinder des Bauern auch in das Land an-

Digitized by Google

zuerkennen; er begnügte sich mit der Zahlung einer Jahresrente beim Besitzwechsel. Als Inhaber des Bauernguts galt aber die Hausgemeinschaft, und wo diese zur Auflösung kam, erhielt, da der Grundherr die Teilung nicht zuliess, nur einer der Erben das Land. So lange die Bauern unfrei waren, war dieser Eine der Jüngste. Es entsprach dies nicht nur der angelsächsischen Tradition, sondern die Aelteren waren eben beim Tode des Vaters nicht mehr im Haus. Die Erbfolge des Jüngsten war bei den Unfreien so allgemein, dass sie geradezu als ein Zeichen der Unfreiheit galt. Und eben deshalb verschwand sie auch bis auf wenige Ausnahmen mit der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwickelung. Bereits im 12. Jahrhundert beginnt in England die Umwandlung der Dienste in Geldrenten. Im 13. und 14. Jahrhundert bildet sie den Hauptzug der sozialen Entwickelung des Landes. Charakteristischerweise tritt mit dieser Ersetzung der Dienste durch Geldrenten auch eine Veränderung im Erbfolgesystem ein. An Stelle der Erbfolge des Jüngsten, die zum Zeichen der Unfreiheit geworden war, trat das Erbrecht der Herren: die Primogenitur.

So war denn in den zwei Jahrhunderten nach der Eroberung in ganz England mit Ausnahme von Kent die Einzelerbfolge in das Land an Stelle des früheren gleichen Erbrechts getreten, und zwar am Ausgang des 14. Jahrhunderts die Primogeniturerbfolge.

Da erhebt sich die wichtige Frage, was wurde in jener Zeit aus den nachgeborenen Kindern? Denn das bewegliche Gut bildete nur erst einen so unerheblichen Bestandteil des Vermögens, dass die Rechtsbücher kaum seiner erwähnen. Aus ihm konnten die Nachgeborenen nicht entschädigt werden dafür, dass sie keinen Anteil am Land erhielten. Die Frage ist um so wichtiger, als das Schicksal der jüngeren Kinder die Geschichte der Primogeniturerbfolge wesentlich bestimmt.

Bei Bauernland ist die Antwort einfach. Entweder der Enterbte wanderte ab — auf einen anderen Hof, in eine andere Grundherrschaft, in die Stadt; oder alle Kinder blieben in Hausgemeinschaft auf dem Hof.

Dasselbe fand bei Zinslehen (socagium) statt. Im Uebrigen

Digitized by Google

ist zu bemerken, dass bei Zinslehen eine Teilung unter Lebenden möglich war. War also auch testamentarische Verfügung über das Land noch nicht möglich, so konnte man der Enterbung der Nachgeborenen durch die Primogeniturerbfolge doch durch eine Teilung unter Lebenden begegnen, falls nicht sämtliche Erben in Hausgemeinschaft verblieben.

Aber wichtiger stellt sich die Frage für die Herren des Landes. Was wurde aus den Nachgeborenen bei den Ritterlehen? Am besten war noch für die Töchter gesorgt. Wenn sie heirateten, hatten die Unterthanen des Herrn die Aussteuer zu bestreiten; heirateten sie nicht, so blieb ihnen, abgesehen von dem Aufenthalt beim ältesten Bruder, das Kloster, welches damals vielfach grössere Freiheit als eine Heirat verschaffte.

Aber die nachgeborenen Söhne? Eine Reihe von Anhaltspunkten sprechen dafür, dass sie häufig Land von dem älteren Bruder als Afterlehen erhalten haben. Für Andere sorgten die reichlich ausgestatteten Bischofssitze, Klöster und Kirchen. Wer zu kirchlichem Leben keine Neigung empfand und aus zu armer Familie stammte, um auf ein Afterlehen hoffen zu können, trat in den Dienst eines Herrn, tröstete sich in der Weise des Guillaume de Cabstaing, oder er wurde Tempelritter oder zog auf Abenteuer und vermehrte die Zahl der „armen Ritter", wie sie im Parzival als Gegenstand der Fürsorge mildthätiger Fürsten erwähnt werden. Wieder Andere treffen wir als Richter, und die geringe Freude, welche, wie der Anfang des Parzival zeigt, die jüngeren Söhne an der Primogenitur hatten, dürfte wohl nicht ohne Einfluss auf die Stellung der Gerichte zu den Massnahmen gewesen sein, die darauf ausgingen, ihre Strenge zu mildern.

Von diesen habe ich nunmehr zu berichten.

Das Lehenssystem zeigte sich als ein Hemmnis der fortschreitenden Entwickelung zu intensiverer Wirtschaft hauptsächlich durch folgende Einrichtungen:

Einmal durch seine Veräusserungs- und seine Teilungsverbote. In diesen war die Unmöglichkeit einer Verpfändung und einer Verpachtung für länger als die Lebensdauer des jeweiligen Lehensinhabers enthalten.

Digitized by Google

Sodann durch die feudalen Abgaben, die nach dem Werte des Gutsertrages erhoben wurden, durch die erwähnten Vormundschaftsrechte und das Heimfallsrecht.

All dies war im frühen Mittelalter erträglich gewesen. Damals gab es noch Land im Ueberfluss. Die Bestellung war eine äusserst extensive. Fast die einzige Bedingung der Bodenbenutzung war damals gewesen, dass man im ungestörten Besitze des Bodens geschützt war. Je mehr aber Arbeit und Kapital in den Boden gesteckt werden mussten, um ihm Mehrerträge abzugewinnen, um so drückender wurden jene Beschränkungen in der Verfügungsfreiheit, um so empfindlicher die prozentualen Abgaben an den Lehensherrn. Je mehr die Wirtschaftsentwicklung fortschritt, desto mehr strebten daher die belehnten Familien, das unbeschränkte Verfügungsrecht über das Land zu erlangen.

Die Juristen kamen diesem Wunsche insofern entgegen, als sie erklärten, dass wenn Jemanden Land für sich und seine Erben schlechthin übertragen sei, er das freie Eigentum (fee simple) an diesem Land erworben habe; er könne es alsdann veräussern; und mit diesem Veräusserungsrecht erhielt er das Mittel, falls eine Vormundschaft oder gar ein Heimfall drohte, die Nutzungsrechte des Lehensherrn zu vereiteln.

Da reagierten die Lehensherren, indem sie Land fortan nur mehr bedingt übertrugen, als dona conditionalia: das Lehen wurde vererblich übertragen, indes unter Ausbedingung einer bestimmten Erbfolge. Es ging nur auf die männlichen Descendenten über. Sowohl Seitenverwandte als auch Weiber waren ausgeschlossen. Die Krone und die übrigen Grossen, welche Land zu Lehen vergaben, hatten also Aussicht auf Heimfall des Lehens, so oft es an direkter männlicher Descendenz fehlte. Auch konnte der Belehnte das verliehene Land nicht veräussern. Es fiel also auch die Möglichkeit, durch Veräusserung die Vormundschaftsrechte und Heimfallrechte zu umgehen, hinweg.

Diese Beschränkungen im freien Verfügungsrecht veranlassten die Belehnten nach einem Ausweg zu suchen. Man fand ihn auf Grund des gemeinen Rechts. Aus der dem Lehen beigefügten Bedingung folgerte man, dass das Lehen, sobald

Digitized by Google

der Inhaber Descendenz habe, welche der Bedingung entspreche, vererblich sei. Sobald solche Descendenz geboren sei, sei nämlich die an die Vererblichkeit geknüpfte Bedingung erfüllt; mit der Erfüllung der Bedingung verwandle das bedingte Lehen sich in ein unbedingtes: der Inhaber könne somit das Land nunmehr zum Nachteil des ältesten Sohnes wie des Heimfallrechtes des Lehensherrn veräussern; er könne es nunmehr belasten, so dass seine Descendenz gebunden sei; andererseits aber könne seine Familie den Besitz wegen Hochverrats des jeweiligen Inhabers nunmehr verwirken, während sie ihn, so lange das Lehen nur bedingt war, nur für die Lebensdauer des Inhabers verlieren konnte. Allein die Belehnten fürchteten weniger die Verwirkung wegen Hochverrats als die Heimfallsrechte und Vormundschaftsrechte des Lehensherrn; denn je vorteilhafter das Land mit steigender Kultur wurde, desto drückender wurden sie empfunden. Die mit bedingten Begabungen Belehnten machten von dem Ausweg, den die Juristen gefunden, reichlich Gebrauch. Sie trugen Sorge, das Lehen, sobald ihnen Descendenz geboren war, zu veräussern und dann wieder zu kaufen, ein Scheingeschäft, durch das sie das bedingte Lehen in ein fee simple, freies Eigentum, verwandelten.

Der König und die grossen Barone waren mit dieser Interpretation der Verleihungsbedingungen sehr wenig einverstanden. Sie fanden, dass sie ihre Einnahmen beträchtlich schädigte. Die Barone insbesondere wurden noch dadurch geschädigt, dass die so in ein fee simple verwandelten Lehen bei Verurteilung in den damals so zahlreichen Hochverratsprozessen der Konfiskation durch die Krone anheimfielen. Sie setzten 1265 das Gesetz de donis conditionalibus durch. Dieses verbot die Veräusserung eines unter der Bedingung des Uebergangs auf die Leibeserben verliehenen Landes.

Eine zweite Fessel, die das Lehensrecht auflegte, war das Teilungsverbot. Man umging es auf dem Wege der Afterbelehnung. Der Beliehene verlieh das Land in Teilstücken weiter, sei es an Söhne, Vettern, Verwandte, sei es gegen Entgelt. Die lukrativen Vormundschafts- und Heimfallsrechte an diesen Teilstücken standen nun nicht mehr dem Obereigen-

Digitized by Google

tümer, sondern ihm zu. Da setzten die Lehensherren 1290 ein weiteres Gesetz „Quia emptores“ durch. Dasselbe setzte an die Stelle der Afterverleihung den Verkauf von Teilstücken und bestimmte dem entsprechend, dass der Neuerwerber eines Teilstückes nicht dem Veräusserer, sondern dessen Lehensherrn dieselben Dienste und Abgaben schulden solle, die sein Rechtsvorgänger diesem geschuldet habe.

Beide Gesetze hatten also den Zweck, den Grossen ihre Gefälle aus Vormundschafts- und Heimfallsrechten zu sichern. Aber beide hatten viel weiter tragende Wirkungen. Durch das Gesetz de donis wurden ewige und unauflösliche Fideikommisse ins Leben gerufen; denn der Besitzer von Land, das ihm und seinen Leibeserben verliehen war, konnte das Gut nun weder ganz noch teilweise für länger als seine Lebensdauer veräussern oder mit Schulden belasten; er wurde zum blossen lebenslänglichen Nutzniesser des Besitztums und nach seinem Tode kam es auf seinen ältesten Sohn, der sich dann rechtlich in derselben Lage wie er befand. Dafür konnte das Gut auch nicht für länger als die Lebensdauer des zeitweiligen Besitzers wegen Hochverrats konfisziert werden. Durch das Gesetz Quia emptores von 1290 aber wurde es unmöglich gemacht, die jüngeren Söhne auf dem Wege der Afterverleihung auszustatten. Durch die beiden Gesetze wurde das Interesse der nachgeborenen Erben also empfindlich verletzt.

Nichtsdestoweniger bedeutete das Gesetz Quia emptores einen erheblichen Fortschritt. Indem sie den Verkauf an die Stelle der Afterverleihung setzten, erteilten die Grossen der feudalen Landordnung den ersten Stoss. Das Landbesitzrecht wurde dadurch sehr vereinfacht. Das Gesetz rief daher allgemeine Befriedigung hervor.

Umgekehrt das Gesetz de donis, das die Fideikommisse einführte. Es ging gegen das Rechtsgefühl der Bevölkerung und war den Interessen der fortschreitenden Entwickelung entgegen. Die Gründung von Fideikommissen hatte unzählige Nachteile und unendliche Streitigkeiten zur Folge. Hören wir über die Wirkungen des Gesetzes den Lordkanzler Bacon:

„Die Fideikommisse,“ schrieb er, „nahmen ihren Anfang von einem unter Eduard I. erlassenen Gesetze; sie wurden

Digitized by Google

dadurch so gekräftigt, dass kein Fideikommissinhaber dem Erben das Land entziehen kann weder durch Verkauf noch durch Hochverrat, noch auch kann er es für länger als seine Lebensdauer mit Schulden belasten. Der Nachteil hiervon war gross. Infolge davon, dass das Land dem Erben so sehr gesichert war, dass der Vater ihn nicht enterben konnte, wurde der Sohn ungehorsam, leichtsinnig und verschwenderisch, heiratete häufig ohne Zustimmung des Vaters und wurde unverschämt lasterhaft, da er wusste, dass er nicht enterbt werden konnte. Die Fideikommissbesitzer scheuten sich weniger vor Morden, Freveln, Verrat und Todschlag, da sie wussten, dass keine dieser Handlungen ihre Erben schädigen werde. Sie wurden ferner daran behindert, durch Verbesserungen aus ihrem Land den grössten Nutzen zu ziehen; denn niemand war bereit, auf ein so unsicheres Pfand, wie es ein Besitzrecht für Lebenszeit ist, Geld in grösseren Beträgen zu leihen oder irgend grösseres Kapital zur Verbesserung des Landes in dieses zu verwenden; endlich betrogen die Fideikommisse Krone und Unterthanen um ihre Schuldforderungen; denn das Land haftete nicht für länger als die Lebenszeit des Inhabers; folglich konnte der König Niemand, dessen Land fideikommissarisch gebunden war, ein verantwortliches Amt übertragen, noch auch konnten Andere ihm Geld leihen."

Blackstone, der den Inhalt dieser wuchtigen Anklage Bacons elegant stilisiert wiederholt, schliesst mit den Worten: „So galten die Fideikommisse mit Recht als eine Quelle neuer Unruhen und von Uebelständen, die dem gemeinen Rechte unbekannt seien, und wurden fast von allen als der gemeine Schaden des Reichs erachtet. Allein der Adel hing an dem Gesetze, da es den Familienbesitz vor Konfiskation schützte." Die grossen Herren setzten den wiederholten Versuchen, das Gesetz wieder zu beseitigen, erfolgreichen Widerstand entgegen. Da machte sich der Scharfsinn der Juristen daran, das Land durch Umgehung des Gesetzes von den ihm auferlegten Fesseln wiederum zu befreien.

Es würde uns heute zu lange aufhalten, wollte ich die drei Arten dieser Umgehungen, oder auch nur die hauptsächlich angewandte — die common recovery — anschaulich dar-

Digitized by Google

legen. Es genügt wohl, wenn ich sage, es war dies ein Scheingeschäft, eine Rechtskomödie, welche es in die Macht eines jeden Fideikommissinhabers legte, seinen Besitz von aller fideikommissarischen Gebundenheit zu befreien. Was aber die Fideikommissinhaber mit Hilfe der zum grossen Teil aus jüngeren Söhnen bestehenden Juristen im Interesse ihrer Nachgeborenen und der Melioration ihres Landes jahrhundertelang praktiziert, wurde von Eduard IV. im politischen Interesse der Krone sanktioniert. Er hatte im Rosenkriege die Beobachtung gemacht, dass Hochverratsprozesse auf Familien, deren Besitz durch Fideikommiss geschützt war, keinen Eindruck machten. Dies veranlasste ihn, der Auflösung der Fideikommisse durch common recovery zuzustimmen. Noch weiter aber ging Heinrich VIII.; da er bemerkte, dass Fideikommisse nur vorübergehend aufgelöst wurden, um sie zu teilen oder zu belasten und dass die Güter, nachdem dies geschehen war, aufs neue fideikommissarisch gebunden wurden, um sie den Folgen des Hochverrats zu entziehen, setzte er ein Gesetz durch, wonach auch Fideikommisse bei Hochverrat dem König verfielen.

So wurde die Möglichkeit, ewig dauernde Fideikommisse auf Grund des Gesetzes de donis zu gründen, wiederum beseitigt. Und so gibt es heute in England keine ewigen Fideikommisse mehr ausser denen der Herzoge von Marlborough und Wellington, die auf besonderen Gesetzen beruhen.

Während das Feudalsystem also von Rechts wegen noch fortbestand, waren die Beschränkungen, welche es der freien Verfügung über das Land auferlegte, bereits gegen Ende des 15. Jahrhunderts wieder beseitigt. Nur eines fehlte noch: das Recht zu testamentarischer Verfügung. Auch lasteten das Heimfallsrecht, die Vormundschaftsrechte des Lehensherrn, das Recht zur Verheiratung der Mündel und zur Erhebung eines Relevium beim Antritt des Erbes um so drückender auf dem Grundbesitz, je intensiver mit der Einführung der Koppelwirtschaft der Anbau und je wertvoller dem entsprechend der Boden wurde.

Allein hier war es der Scharfsinn der Kirche, der den Ausweg entdeckt hatte. Sie hatte den Gläubigen, die ihr Land ihr

Digitized by Google

vermachen wollten, das Mittel an die Hand gegeben, ihr Eigentum formell an Treuhänder zu übertragen, mit der Auflage, dass die Kirche den Genuss haben sollte. Das Mittel wurde 1391 der Kirche verboten. Allein im 15. Jahrhundert nahmen die Laien das Mittel auf. Man übertrug das Land an einen oder in der Regel mehrere Treuhänder mit der Auflage, den Genuss gewissen Personen nach Massgabe gewisser Bedingungen zukommen zu lassen.

Der Vorteil war gross. Nun konnte man thatsächlich beliebig von Todes wegen verfügen. Alle feudalen Abgaben wurden dadurch umgangen, indem der Fall, in dem sie erhoben werden sollten, nicht mehr eintrat. Insbesondere war man auch vor Konfiskation bei Hochverrat geschützt, denn gesetzlich gehörte das Land nicht dem Hochverräter, sondern den Treuhändern. Ursprünglich war das Verhältnis zwischen Inhaber und Treuhänder nur durch die Ehrenhaftigkeit der letzteren geschützt. Als aber das System so sehr an Anwendung zunahm, dass der grössere Teil des Landes unter diesem Besitzrecht besessen wurde, nahm sich der Lordkanzler im Namen der Billigkeit des Interesses der Nutzniesser an und gewährte ihnen rechtlichen Schutz gegen den Treuhänder, wo dieser das in ihn gesetzte Vertrauen missbrauchte. Es ist nicht uninteressant, dass alle diese Kanzler, mit der einzigen Ausnahme von Thomas Morus, Geistliche oder civilistisch gebildete Juristen waren.

Nun aber intervenierte Heinrich VIII. Er fand, dass das Treuhändersystem, indem es die Vormundschafts- und Heimfallsrechte der Krone umging, seine Einnahmen gefährde. Die Folge war das Statute of Uses von 1535. Es suchte das Treuhändersystem zu beseitigen, indem es bestimmte, dass, wer ein Niessbrauchsrecht habe, fortan als rechtlicher Eigentümer gelten solle.

Allein die Bedürfnisse der wirtschaftlichen Entwickelung waren gegen das Gesetz; es hat keinen seiner Hauptzwecke erreicht.

Durch das Gesetz wäre die testamentarische Verfügung über das Land und insbesondere die Teilung desselben durch Testament verhindert worden. Dies stand so sehr in Wider-

Digitized by Google

spruch mit dem Bedürfnis, für die nachgeborenen Kinder zu sorgen, und war daher so unpopulär, dass schon 1540 ein neues Gesetz erlassen werden musste, das allen Besitzern von Ritterlehen über $^2/_3$, allen Besitzern von Zins- oder Beutellehen über ihr ganzes Land zu testieren gestattete.

Desgleichen wurde das Treuhändersystem aufrecht erhalten. Durch Interpretation beschränkten die Gerichte die Wirkung des Gesetzes auf den Fall, wenn in der Verfügung nur ein Niessbraucher genannt war. Dagegen galten die Verfügungen nach wie vor als gültig, in denen zwei und mehr Personen hintereinander zu Niessbrauchern eingesetzt waren. Das Gesetz wurde also so interpretiert, als ob es allen Verleihungen zu Niessbrauch, die früher der Kanzler geschützt hätte, vollen gesetzlichen Schutz geben wolle. Das Niessbrauchsrecht, das es beseitigen wollte, wurde somit anerkannt.

Das Einzige, was das Gesetz erreichte, war, dass die Entrichtung der feudalen Abgaben wieder stattfand und bis zur Beseitigung des Feudalsystems unter Karl II. fortdauerte.

So kam es, dass vom Ende des 15. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts thatsächlich volle Verfügungsfreiheit über das Land sowohl unter Lebenden wie von Todes wegen bestand. Das aber sind die beiden Jahrhunderte, in denen zum erstenmal in England in grösserem Massstabe der Uebergang zu intensiverer Bodenbestellung stattfand und gleichzeitig England sich seines zahlreichen freien Bauernstands rühmt.

Dieses Ueberwiegen des Bauernstandes tritt uns schon im Werke Fortescues de laudibus legum Angliae im 15. Jahrhundert entgegen. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts erzählt uns Harrison in seiner Beschreibung von England von Bauern, welche den Besitz heruntergekommener Gentlemen kaufen. Die Tudors legen auf die Erhaltung dieses Bauernstandes besonderes Gewicht, denn im damaligen Agrarstaat England ruhte auf ihm die Steuer- und Wehrkraft des Landes. Wie zahlreich er in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war, zeigt die Angabe Clarendons, dass aus Buckinghamshire allein 6000 berittene Bauern nach London kamen, um den ungesetzlich verhafteten John Hampden zu befreien. Im Bürgerkrieg lieferte die englische Yeomanry jene Eisenseiten, mit denen

Digitized by Google

Cromwell seine Schlachten gewann. Noch 1688 betrugen die Bauern der Zahl nach mehr als die Hälfte des Landinteresses und ihr Durchschnittseinkommen pro Familie war grösser als das der Pächter, der höheren und der niederen Geistlichen.

Da trat ein Umschwung ein. Er datiert von der Restauration.

Karl II. bestätigte zwar die Beseitigung des Feudalsystems, die unter Cromwell stattgefunden hatte. Alle Ritterlehen wurden beseitigt. Damit erhielten auch die Besitzer der bisherigen Ritterlehen die volle Testierfreiheit über ihr Land. Damit fielen ferner die feudalen Abgaben an den König, das Heimfallsrecht, die Vormundschaftsrechte; er wurde für die Einnahme, die ihm entging, durch eine Steuer, welche eine andere Klasse von Unterthanen hauptsächlich entrichtete, durch die Accise, entschädigt. Prinzipiell wird also die volle Verfügungsfreiheit des Eigentümers über sein Land hergestellt. Es kam nur darauf an, dass man ihm nicht gestattete, sie zu ihrer Wiederbeseitigung durch Fideikommissgründungen zu benützen, damit sie auch Wirklichkeit werde.

Allein hier machte sich die grosse Verfassungsänderung fühlbar, die mit der Restauration, insbesondere aber seit der sogenannten glorreichen Revolution von 1688 Thatsache geworden. An die Stelle einer auf das Volk sich stützenden Monarchie trat die Herrschaft der Aristokratie unter monarchischer Firma.

Bis dahin war die Monarchie auf die Erhaltung des Bauernstandes bedacht gewesen. Um ihn zu erhalten, war sie Gegner der Gemeinheitsteilungen gewesen. Insbesondere aber hatte sie die freie Verfügung über das Land unter Lebenden wie von Todes wegen zu erhalten gesucht. Das handgreifliche Bedürfnis der fortschreitenden Wirtschaftsentwickelung hatte die Zweckmässigkeitsgründe, die Erschütterung der väterlichen Autorität und die Benachteiligung der Nachgeborenen durch die Fideikommisse hatten die naturrechtlichen Begründungen hergegeben, welche mehr als die politischen Argumente die Sympathien zu Gunsten einer Lockerung der Gebundenheit zu erwecken im stande waren. Allein nun war die Regierung in der Hand der Aristokratie. Von nun ab

Digitized by Google

ist nur mehr das möglich, was die Aristokratie als in ihrem Interesse gelegen erachtet. Und die Aristokratie hat kein Interesse an der Erhaltung des Standes, aus dem die Rundköpfe hervorgegangen und in dem noch immer ihr Geist lebendig war. Das Interesse war hinweggefallen, welches der Aufsaugung des Bauernstandes bisher widerstanden. Auch fangen Handel und Gewerbe an, weit wichtigere Steuerquellen als die Landwirtschaft zu werden, und seit Marlborough kam die Anschauung auf, dass die ganze Kriegskunst eine Geldfrage sei. „Der Fürst," schrieb Davenant, „der am leichtesten Geld findet, um seine Truppen zu ernähren, zu kleiden und zu bezahlen, ist des Erfolges und Sieges am sichersten." Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts kommt die Anschauung hinzu, dass es auch von rein landwirtschaftlichem Standpunkte unweise sei, die Bauern erhalten zu wollen; denn weit vorzüglicher und rentabler als der Kleinbetrieb sei der Grossbetrieb. Die Folge ist, dass die aristokratische Gesetzgebung nun eine Einhegung von Gemeinländereien nach der anderen gestattet. Vor allem aber zeigt sich der Umschwung in der veränderten Stellung der Juristen zur Frage des Erbfolgesystems.

Waren die Juristen zur Zeit des Feudalsystems, da die Krone der Macht der Grossen sich zu erwehren hatte, die eifrigen Förderer der Verfügungsfreiheit des Eigentümers gewesen, so erfüllten sie ihre Funktion als Stützen der bestehenden Ordnung, indem sie ihre Haltung gegenüber dem Erbfolgesystem, auf welchem die aristokratische Herrschaft ganz wesentlich beruhte, veränderten. Dabei lassen sich zwei Richtungen sowohl in der legislativen als auch in der litterarischen Behandlung unserer Frage unterscheiden. Die eine stellt sich ohne Wimpernzucken voll und ganz auf den Interessenstandpunkt Derjenigen, die im Staate die massgebenden geworden sind, und verficht Primogenitur und Fideikommisse ohne Kompromiss mit anderen ihnen entgegenstehenden Erwägungen. Die andere kann sich den naturrechtlichen, sozialen und Zweckmässigkeitserwägungen, welche die philosophische Betrachtung diesen Institutionen entgegengestellt hat, nicht entziehen; diese sind ein Bestandteil der allgemeinen wissen-

Digitized by Google

schaftlichen Erkenntnis geworden; sie hält an ihnen fest, aber man sucht auch einen Kompromiss zwischen dem von der Wissenschaft als wahr Erkannten und den Interessen der Aristokratie.

In England war die Entwickelung des Rechts die folgende: Während des Bürgerkriegs war es zwei Advokaten, Orlando Bridgman und Geoffrey Palmer, gelungen, das Mittel auszuklügeln, um in rechtsverbindlicher Weise Familienstiftungen einzuführen, welche den dermaligen Gutsinhaber in seiner freien Verfügung beschränkten und damit als geeignet erschienen, den Uebergang eines Besitzes auf die entferntesten Generationen zu sichern. Der Stifter vermacht seinem Sohne die Nutzniessung seines Guts und substituiert ihm seinen noch nicht geborenen Enkel als Erben des Landes. Sobald der Enkel 21 Jahr alt geworden ist, kann er durch Uebereinkunft mit seinem Vater, welcher der zeitige Inhaber des Gutes ist, die diesem auferlegte Beschränkung in der Verfügungsfreiheit des Gutes beseitigen. Der Vater wird dadurch aus blossem Nutzniesser zum freien Eigentümer, allein er wird dies nur unter der Bedingung, dass er die erlangte Verfügungsfreiheit sofort zur Begründung einer neuen Stiftung benutze. In dieser neuen Stiftung wird der Sohn zum Nutzniesser nach dem Tode des Vaters erklärt und ihm sein zukünftiger Sohn als Erbe substituiert. In der nächsten Generation wiederholt sich der Vorgang und so fort. Durch Nutzbarmachung von Treuhändern sicherten Bridgman und Palmer, dass die Stiftung immer wieder erneuert wurde.

Diese neumodischen Stiftungen entsprachen dem während der Parteiungen in und nach dem Bürgerkriege besonders fühlbaren Bedürfnisse, den Besitz der wegen Hochverrats Verurteilten gegen Konfiskation zu schützen. Nach der Restauration gelangte Bridgman in ein hohes juristisches Amt und benutzte seine Stellung, um seine Erfindung in allgemeinen Gebrauch zu bringen. In Schottland aber kamen um dieselbe Zeit Fideikommisse überhaupt erst auf. Es war die Zeit der Hochverratsprozesse wegen Teilnahme an Bewegungen gegen und für die Stuarts. Der Adel sah seinen Besitz der Gnade königlicher Beamter überantwortet. Er sah in Fidei-

Digitized by Google

kommissen den Ausweg, ihn gegen Konfiskation wegen Hochverrats zu schützen. Der königliche Kommissar aber stimmte zu, um die Besitztümer, die er selbst erworben, seiner Familie sicher zu stellen. So kam 1685 das Gesetz zu stand, das in Schottland ewige, unauflösliche Fideikommisse, wie sie bei uns bestehen, einführte. Für England waren sie seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts unmöglich geworden; die Tyrannei Jakobs II. brachte sie für Schottland aufs neue in Aufnahme. Aber auch nachdem das Motiv, sich gegen Konfiskation wegen Hochverrats zu schützen, weggefallen war, mussten die neumodischen englischen wie die altmodischen schottischen Fideikommisse sich dem Grossgrundbesitze empfehlen. Die Veräusserungs- und Verpfändungsbeschränkungen, welche sie dem jeweiligen Inhaber auferlegten, dienten unzweifelhaft dazu, in jeder Generation wenigstens ein Mitglied der Familie sehr reich zu machen. Je aristokratischer die Regierung in Grossbritannien wurde, desto mehr musste der Einfluss dieses einen Mitglieds in die Wagschale fallen, wenn es sehr reich war.

Während Coke und Bacon zu Beginn des 17. Jahrhunderts nicht nur energische Gegner der ewigen und unauflöslichen Fideikommisse, sondern nicht minder der damals zuerst versuchten neumodischen Familienstiftungen gewesen waren, beginnt nun die Versöhnung des Juristen mit den letzteren. Nun taucht bei Matthew Hale jenes famose Argument zu Gunsten der Primogenitur auf, das nachmals so oft wiederholt werden sollte, wonach der wahre Begünstigte nicht der Erstgeborene, sondern die enterbten Nachgeborenen sind. Jener nämlich wird der Gesamtheit geopfert, damit er in einem Leben voll Müssiggang den übrigen das Muster einer hohen Lebenshaltung setze, während diese durch die Not, in welche sie durch die Enterbung versetzt werden, genötigt werden, in Gewerbe und Handel, in Staat und Kirche sich auszuzeichnen, etwas, was sie sonst niemals thun würden. Noch einiges Zögern der Gerichte, und die Präcedenzfälle sind geschaffen, nach denen die neumodischen Familienstiftungen als zu Recht bestehend anerkannt werden, und damit ist das Erbfolgesystem da, vor dem die Jurisprudenz bis weit in dieses Jahr-

Digitized by Google

hundert als vor der Säule von Staat und Kirche sich beugt. Ja selbst die schottischen Juristen, die 1763 gegen das schottische Gesetz von 1685 Sturm laufen, weil es in der kurzen Zeit seit seinem Bestehen zur Konzentration von 1/5 des Landes in wenigen Fideikommissen geführt habe, wagten an seiner Statt nicht die gänzliche Beseitigung, sondern nur die Ersetzung durch englische Familienstiftungen zu verlangen. Allein obwohl sie alle einmütig sind bis auf zwei, setzt eine kleine aber mächtige Partei es durch, dass die schottischen Fideikommisse bleiben; denn, wie ihr juristischer Vertreter es ausspricht, die Fideikommisse sind die Garantie der Herrschaft der Aristokratie.

Die Kritik der Primogenitur und der Fideikommisse flüchtete sich nunmehr zu den Philosophen. Dem ersten, der sie geübt, James Harrington, ist es allerdings schlecht bekommen, dass er ein Gesetz verlangt hat, das die Konzentration von mehr Landbesitz, als 2000 Pfd. Sterl. Rente abwirft, verbietet. Er wurde in den Tower geworfen, nach einem ergebnislosen Verhör auf eine Art Teufelsinsel in der Nähe von Plymouth gebracht, wo er erkrankte und schliesslich dem Irrsinn nahe kam. Aber das war noch unter Karl II. gewesen. Bischof Berkeley wird es schon gestattet, spottend die Frage aufzuwerfen: „Was für ein Recht hat ein ältester Sohn auf die schlechteste Erziehung?“ und nach dem Vorgang von Montesquieu eignet sich sogar Blackstone die Argumente gegen Primogenitur und Fideikommisse an, während Gibbon von dem „unverschämten Vorrecht“ des Erstgeborenen spricht. Da kam Adam Smith und fasste Alles, was seit 200 Jahren gegen die Primogenitur vorgebracht worden, in seiner Darlegung der Gründe, die zur Entmutigung des Ackerbaues beigetragen, und seiner Ausführung über den Einfluss der Städte auf den Fortschritt des Landes zusammen. Namentlich betont er, wie sie durch Beschränkung des Landangebots auf dem Markte zu künstlicher Steigerung der Bodenpreise führe, wie die Landwirtschaft dadurch für kleine Leute unrentabel werde, wie dies den Boden in immer weniger Händen konzentriere, während die kleinen Besitzer den Boden doch viel sorgfältiger als die grossen bearbeiteten. Daneben finden sich sämtliche

Digitized by Google

naturrechtlichen Argumente gegen die Primogenitur, wie sie schon von Anderen vorgebracht worden.

Allein obgleich A. Smiths Werk alsbald eine Anerkennung fand, wie sie nur wenigen wissenschaftlichen Werken zu teil geworden, obgleich selbst der Beherrscher Englands am Ausgang des 18. Jahrhunderts, William Pitt, sich als sein Schüler bekannte, seine Prophezeiung, dass die Primogenitur trotz ihrer Nachteile noch lange bestehen werde, ist wahr geworden. Was war der Grund davon, dass Smiths Darlegung dieser Nachteile ohne praktische Folgen blieb?

Der eine war die französische Revolution. Als sie ausbrach, hatte die öffentliche Meinung in England sie zunächst freudig begrüsst. Als die Schreckensherrschaft begann, war jedoch die Stimmung umgeschlagen. Die Franzosen hatten England den Krieg erklärt; aber in London und anderwärts gab es zahlreiche Gesellschaften von Männern, die mit den Vorgängen in Frankreich sympathisierten. Pitt, um sein Land vor der Ansteckung durch französische Ideen zu bewahren, war nunmehr darauf bedacht, jedwede Beziehungen zwischen England und Frankreich abzuschneiden. Seine Politik der Sammlung der Ordnungsparteien fand die Unterstützung der beiden mächtigsten Interessen des Landes, die der Grundbesitzer, deren Renten infolge des Kriegs gegen Frankreich um das Fünffache stiegen, und die des Handelsinteresses, das von der Begründung der maritimen Suprematie Englands die grössten Vorteile zog. Diese beiden Interessen verstanden es, ihre Anschauungen durch tausend Kanäle im ganzen Land zur Geltung zu bringen. So wurde die Feindschaft gegen Frankreich und alles Französische in England äusserst populär.

Die französische Revolution aber hatte Primogenitur und Fideikommisse abgeschafft. Sie war gerade deshalb der heftigen Denunziation Burkes verfallen. In seiner glänzenden Anklage gegen die französische Revolution hatte er die grundbesitzende Aristokratie als die Säule der Machtstellung Englands, die Primogenitur und die Fideikommisse aber als die Säule der englischen Aristokratie erklärt. Von da ab wurden sie offen aus diesen politischen Gründen verteidigt.

Dazu kam ein zweiter Grund: es war die Zeit der Ent-

Digitized by Google

stehung des landwirtschaftlichen Grossbetriebes in England. Es wurden enorme Fortschritte im rationellen Betrieb der Landwirtschaft auf den neu gebildeten grossen Pachtgütern gemacht. Hand in Hand damit begann das Verschwinden des Bauernstands, der an der herkömmlichen Wirtschaftsweise festhielt, und daher, je höher die Bodenpreise infolge des Ausschlusses der fremden Zufuhr und der Beschränkungen des Landangebots durch Primogenitur und Fideikommisse stiegen, um so weniger im stande war, mit den Reichen beim Ankauf von Land zu konkurrieren. Man weinte ihm einige Krokodilsthränen nach. Keiner that dies mehr als Arthur Young; aber er that dies in Schriften, welche gleichzeitig den Leser über dieses Schwinden zu trösten suchten, indem sie auf die überaus grossen Vorteile des landwirtschaftlichen Grossbetriebes verwiesen. Damit schien das ökonomische Argument A. Smiths zu Gunsten der Bauern und gegen das sie beeinträchtigende Erbfolgesystem widerlegt.

Endlich ein dritter Grund: Eben die Thatsache, dass A. Smith recht hatte, dass die Primogeniturerbfolge durch Verteuerung der Bodenpreise den Bauernstand unmöglich mache, war ein weiterer Grund, dass sie bestehen blieb. Denn mit dem Bauernstand verschwand die Masse, die ein unmittelbares Interesse an ihrer Bekämpfung gehabt hätte. Was an seine Stelle trat, sah gerade in ihr das, was ihr das Auskaufen der Bauern besonders wünschenswert machte, das Mittel, eine „Familie“ zu begründen, die in der herrschenden Aristokratie eine Rolle spielte. Es waren dies die im Handel und der neu entstehenden Grossindustrie aufgekommenen Homines novi. Einer dieser Nabobs beherrschte zu Pitts Zeiten auf Grund des Landes, das er aufgekauft, 7—8 Unterhausmitglieder im Parlament. Hunderte strebten danach, ähnlichen politischen und sozialen Einfluss zu erlangen.

Wo aber blieben die jüngeren Söhne? Blackstone sagt uns, dass sie zu seiner Zeit mit derselben Lebhaftigkeit wie Orlando in Shakespeares „Wie es euch gefällt“ die Ungerechtigkeit der Primogeniturerbfolge empfanden. Warum bedienten sie sich nicht der naturrechtlichen Argumente der Philosophen, um ihre Ansprüche zur Geltung zu bringen? Die

Digitized by Google

Antwort ist leicht zu geben. Ich besitze eine mit königlicher Genehmigung veröffentlichte Beschreibung Englands aus dem Jahre 1750. Darin heisst es wörtlich: „Nach mässiger Schätzung nimmt man an, dass es in England 10000 Gentlemen gebe, die im Durchschnitt ein Einkommen von 500 Pfd. Sterl. haben, und zum mindesten 20000 jüngere Brüder, die, da sie wenig oder gar kein Vermögen haben, sich durch den Einfluss ihrer Freundschaft schöne Anstellungen verschaffen." Mit anderen Worten, es war die Zeit der politischen Bestechung, der Sinekuren, der Vergebung der reich dotierten Stellen in Kirche, Civildienst und Armee nicht nach Verdienst, sondern nach Familienkonnexion. Da erschien es denn, um mit Oberst Perronet Thomson zu reden, als „Zweck und Ziel der Primogeniturerbfolge, dass ein Einkommen von 10000 Pfd. Sterl. in der Hand eines ältesten Sohnes konzentriert werde, damit er als Sturmbock diene, um durch Einbruch in die öffentliche Speisekammer und durch Aneignung der darin befindlichen Lebensmittel für jeden der folgenden Söhne ein Einkommen von tausend oder, so viel irgend zu erreichen, zu beschaffen". Oder, um es sanfter auszudrücken, der älteste Sohn erhielt als Fideikommiss das Gut; das Fideikommiss der jüngeren Söhne waren die gut bezahlten Stellen und Sinekuren in Staat und Kirche.

Da kam der Friede mit Frankreich. Mit ihm begann die Auflösung des Bündnisses, das Pitts Politik der Sammlung künstlich zusammengehalten. Die Wirtschaftsentwickelung war während des Krieges unaufhaltsam fortgeschritten. Für die zu unerhörter Entwickelung gelangte Grossindustrie war es ein Lebensbedürfnis, dass die freiheitliche Politik der ersten Regierungsperiode Pitts, da er noch Smiths Ideen zu verwirklichen bestrebt war, wieder aufgenommen werde, und dieses industrielle Interesse war das Landesinteresse geworden. Die grundbesitzende Aristokratie, welche die politische Macht in Händen hatte, wollte die hohen Renten, die der Krieg ihr gebracht hatte, nicht schwinden sehen; sie protestierte durch Erschwerung der Korneinfuhr. Die Folge war, dass jene künstliche Schranke gegen die freiheitlichen Ideen, welche Pitt durch den Krieg zu errichten bestrebt gewesen, nach dem

Digitized by Google

Verrauschen der Kriegsbegeisterung um so rascher fiel. Die öffentliche Meinung, durch die auswärtigen Angelegenheiten nicht länger in Anspruch genommen, widmete sich wiederum der Prüfung der heimischen Dinge. Sie verlangte mit wachsendem Ungestüm nach Reformen, nach Beseitigung der Kornzölle und nach Parlamentsreform, ohne welche an die Beseitigung der Kornzölle gar nicht zu denken war.

In dem Kampfe des aufstrebenden Bürgertums mit dem monopolistisch gesinnten Grundbesitz gelangte die Primogeniturerbfolge alsbald zur Erörterung. Im Namen der Toryfraktion der Aristokratie plädierten Malthus und Chalmers, im Namen der Whigs McCulloch. Alle drei reiten das schon erwähnte Argument Matthew Hales, wonach der Erstgeborene Derjenige ist, der im Interesse der Gesamtheit geopfert wird, indem man ihn zu einem Leben des Ueberflusses verurteilt, während auf der Not der Enterbten nicht nur deren Glück, sondern die Blüte von Handel und Gewerbe, die Tüchtigkeit der Beamten in Staat und Kirche beruhen. Dabei stellen sie als Folgen der Beseitigung der Primogenitur in Frankreich eine kaninchenartige Zunahme der französischen Bevölkerung hin — eine Prophezeiung, die besonders im Munde eines Malthus heute belustigend erscheint —, während McCulloch noch daneben die Argumente Arthur Youngs über die Vorzüge des landwirtschaftlichen Grossbetriebs wiederholt. Alle drei aber erklären, weit wichtiger als alle naturrechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Momente, welche nach ihrer Meinung zu Gunsten der Primogenitur sprächen, sei das politische, dass auf ihr die Herrschaft der Aristokratie in England beruhe. Allein dem gegenüber erhob nun die Benthamsche Schule ihr Haupt. John Austin, der spätere berühmte Rechtslehrer, schrieb einen wahrhaft vernichtenden Aufsatz gegen McCulloch. Auch er verwarf die naturrechtlichen Argumente gegen die Erstgeburtsfolge. Nicht vom Standpunkt eines eingebildeten Naturrechts, sondern mit Rücksicht auf ihre Wirkungen seien gesellschaftliche Einrichtungen zu beurteilen. Nicht aber die Wirkungen für die hinter dem historisch-ethischen Pathos von Burke und den patriotischen Floskeln seiner Schule sich versteckenden Sonderinteressen der grundbesitzenden Aristokratie dürften das

Digitized by Google

Massgebende sein. An ihre Stelle setzte Austin den Benthamschen Schlachtruf des grösstmöglichen Glücks der grösstmöglichen Zahl.

Allein noch machte die Opposition keinen Eindruck. Als zu Ende der zwanziger Jahre der Nachweis geführt wurde, dass in Schottland bereits mehr als die Hälfte des Landes fideikommissarisch gebunden in wenigen Händen vereinigt und daher fast kein Land mehr verkäuflich sei, lehnte das Oberhaus jedwede Reform der schottischen Fideikommisse ab. Und doch war nicht etwa ihre Beseitigung, sondern nur ihre Umgestaltung nach dem Vorbild der englischen verlangt worden. Die englischen Fideikommisse aber mit ihrer Wiedererneuerung in jeder Generation und der Möglichkeit, die sie dabei boten, für Witwe, Nachgeborene und für Meliorationen durch Belastung des Erben zu sorgen, galten auch über die Kreise der Aristokratie hinaus als die idealste Ordnung der Erbfolge. Dabei wurden sie als etwas von jeher Bestehendes, Heiliges, als die Grundsäule der Verfassung erachtet. Widerspruch gegen sie und die Primogeniturerbfolge konnte nur von Dummen oder Böswilligen erhoben werden.

Allein mächtiger als das Wollen selbst der Mächtigsten ist die Gewalt der natürlichen Entwickelung. Leider fehlt mir die Zeit, Ihnen auch nur zu skizzieren, in welcher Weise nun Steinchen um Steinchen an dem vielhundertjährigen Bau der britischen Erbfolgeordnung abzubröckeln begann. Noch weniger kann ich die litterarischen Ausführungen hier nennen, welche diesen Entwickelungsprozess begleiteten. Ich muss mich darauf beschränken, die Hauptmomente hervorzuheben, welche die Auflösung bewirkten.

Das erste ist unstreitig der wachsende Reichtum der bürgerlichen Klassen infolge eines bis dahin unerhörten Aufblühens von Industrie und Handel. Damit gewann die bürgerliche Anschauung der Rechtsgleichheit nicht nur mehr und mehr Anhänger und durchsäuerte in steigendem Masse selbst die Aristokratie, es ging auch der industrielle und städtische Grundbesitz in Sprüngen in die Höhe. Ein Erbrecht, das ihn einem einzigen Kinde zuerkannte, war damit unverträglich.

Digitized by Google

Das zweite Moment — eine Folge des ersten — waren die successiven Parlamentsreformen, namentlich die von 1832 und 1867, durch welche die Herrschaft der Aristokratie im Staate gebrochen wurde.

Das dritte Moment war die Notwendigkeit, ein immer grösseres Kapital in den Boden zu investieren, um die Landwirtschaft zu grösstmöglichen Erträgnissen zu führen. Dies setzte eine Verfügungsfreiheit des Grundbesitzes voraus, wie sie weder englische und noch weniger schottische Fideikommisse gestatteten. Auch entstand ein Widerspruch zwischen dem landwirtschaftlichen Bedürfnisse grösserer Kapitalverwendung in den Boden und der Primogenitur; denn kein Vater war bereit, auch noch sein übriges Vermögen in das Land zu stecken, da dieses nur einem seiner Kinder zukam und alles auf Meliorationen Verwendete dem Erbteil seiner übrigen Kinder entzogen wurde.

Ein viertes Moment war der Schrecken, der die Bevölkerung ergriff, als einerseits eine Bewegung, welche die Bodenverstaatlichung verlangte, eine wachsende Zahl von Anhängern fand, andererseits die Zählung der Grundeigentümer, welche auf Antrag des Oberhauses zur Widerlegung ihrer Anklagen stattfand, deren Behauptungen in der Hauptsache bestätigte. Das New Domesday Book für 1873 zeigte, dass es damals rund 150000 Eigentümer mit einem Besitz von mehr als 1 acre in England und Wales gab, also weniger als $^1/_{170}$ der Bevölkerung. In England und Wales nannten 4000 Personen $^4/_7$, 2250 Personen fast die Hälfte des im New Domesday Book berücksichtigten Areals ihr eigen. Letztere machten gerade $1^1/_2$ % aller Landeigentümer im Besitze von 1 acre und mehr aus. Noch abnormer zeigte sich die Verteilung in Schottland. Ein Mann besass dort allein 1326600 acres, 12 Personen besassen nahezu ein Viertel, 70 Personen ungefähr die Hälfte des Landes. Neun Zehntel des schottischen Bodens waren im Besitz von weniger als 1700 Personen.

Diese amtlichen Feststellungen machten einen tiefen Eindruck im Lande. Zwar fehlte es nicht an Panegyrikern der Aristokratie, welche voll Begeisterung in dieser Konzentration des Grundbesitzes die Garantie der Zukunft Englands erblickten.

Digitized by Google

Der Gewaltsverehrer Froude erging sich in einem Dithyrambus à la Nietzsche über den Nutzen eines grundbesitzenden Adels, und der Antrag auf Einführung der gleichen Intestaterbfolge ins Grundeigentum erlitt noch zweimal, 1876 und 1878, eine Niederlage im Unterhaus. Andererseits nahmen die Schüler von Cobden und Bright die Gelegenheit wahr, Cobdens Vermächtnis zur Ausführung zu bringen. Sie lenkten die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Bestätigung hin, welche Smiths Lehren über die Wirkungen der Primogeniturerbfolge auf die Konzentration des Grundbesitzes durch die amtliche Aufnahme gefunden. Es erschienen die Werke von Kay und Arnold, von Brodrick und Shaw Lefevre. Noch eindringlicher indes als die Argumentation dieser Schriftsteller zeigte die Entwickelung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse selbst der Aristokratie, wie fragwürdig die Antwort war, die 1791 Johnson gegeben, man möge mit Mitteln gegen die fideikommissarische Gebundenheit warten, bis deren Nachteile allgemein empfunden würden.

Die Schwierigkeiten der Aristokratie bei der Versorgung der jüngeren Söhne und der Töchter waren während des ganzen Jahrhunderts von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gestiegen. Die Bildung hatte zugenommen. Mit dem Wachstum des Reichtums der bürgerlichen Klassen waren auch ihre Kinder gebildeter geworden und hatten sich mehr Angehörige derselben in Kirche und Recht und Armee zu den Stellen gedrängt. Vielfach übertrafen sie die Kinder der Vornehmen an Talent und Kenntnissen. Dann war die Parlamentsreform von 1832 gekommen. Das alte Protektionssystem bei Vergebung der Stellen wurde nun mehr und mehr unhaltbar. Es kam die Anstellung auf Grund der besten Noten, die im Examen erlangt wurden, auf. Zwar bestand noch der Stellenkauf in der Armee. Aber selbst dieser bot angesichts des wachsenden Reichtums der Mittelklassen nicht mehr das Monopol der Offiziersstellen, und nach der Parlamentsreform von 1867 fiel auch der Stellenkauf. Die Verfügung der Aristokratie über den Steuersäckel war also täglich beschränkter geworden; die liberalen Berufsarten wurden immer überfüllter; mehr und mehr wurde der Grossgrundbesitz genötigt, die Last seiner eigenen grossen Familien selbst

Digitized by Google

zu tragen. Schon seit den dreissiger Jahren waren selbst von den vornehmsten Familien Verbindungen zur Versorgung ihrer Töchter gesucht worden, die man noch eine Generation früher mit Entrüstung zurückgewiesen hätte. Was aber mit den Töchtern, die sitzen blieben, und mit den jüngeren Söhnen? Das Staatswesen hatte aufgehört, das Fideikommiss der jüngeren Söhne zu sein; folglich blieb nichts übrig, als ihnen einen steigenden Anteil am Fideikommiss des ältesten Sohnes zu gewähren. Denn eine Aristokratie pflegt stets bis zur Grenze, als Regel sogar über die Grenze ihres Einkommens zu leben; die englische Aristokratie bildete keine Ausnahme von dieser Regel; es blieb ihr also kein anderes Mittel, als den Erben bei jeder Wiedererneuerung der Stiftung in stärkerem Masse zu Gunsten der Nachgeborenen zu belasten.

Dieses Bedürfnis hatte seit dem Regierungsantritt der Königin Viktoria zu einer Reihe von Gesetzen geführt, welche sowohl in England als auch in Schottland Schritt für Schritt die Verfügungsfreiheit des Fideikommissinhabers über das Gut erweiterten. Es war dies unentbehrlich, wenn die Erträgnisse durch Meliorationen und den Abschluss langer Pachtverträge sollten gesteigert werden; namentlich die Möglichkeit langer Pachtverträge musste geschaffen werden. Denn da der hypothekarische Kredit durch die Fürsorge für die Nachgeborenen mehr und mehr in Anspruch genommen wurde, blieb dem Grossgrundbesitzer als Regel kein Raum, seinen Besitz auch noch zum Zweck von Meliorationen zu belasten. Das Meliorieren musste also in der Hauptsache den Pächtern überlassen werden, und ohne lange Pachtverträge konnten diese ihr Geld nicht in Meliorationen fremden Eigentums stecken. Ohne Lockerung der fideikommissarischen Gebundenheit waren aber lange Pachtverträge nicht möglich.

Allein diese Reformen waren unzureichend, um der wachsenden Not der Grundbesitzer zu begegnen. Gewiss, die wachsende Verfügungsfreiheit des Fideikommissbesitzess gab ihm steigende Einnahmen. Diese ermöglichte ihm auch, der wachsenden Zinsenlast, welche die Versorgung der Nachgeborenen ihm auferlegte, zu begegnen. Die wachsende Schuldenlast war erträglich, so lange seine Einnahmen in noch höherem Masse

Digitized by Google

stiegen. Trotz der Abschaffung der Kornzölle war dies bis in die Mitte der siebziger Jahre der Fall. Da kam eine internationale Konkurrenz auf dem landwirtschaftlichen Markt, wie sie bis dahin noch nicht dagewesen. Sie brachte dem englischen Grundbesitz statt steigender, fortan sinkende Einnahmen. Die Gebundenheit der Güter durch Familienstiftungen wurde nun unerträglich. Die Verschuldung zur Versorgung der Nachgeborenen verschlang den grössten Teil der Rente. Es wurde dringend nötig, das Zerschlagen des Guts und den Abverkauf von Teilen zum Zweck der Schuldentilgung zuzulassen.

Von da ab begann der Gedanke einer Umgestaltung der Erbfolge auch in der britischen Aristokratie Eingang zu finden. Welche Unterströmungen dabei noch mitwirkten, vermag ich nicht zu beurteilen. Graf Herbert Bismarck erzählte am 16. Januar 1896 im deutschen Reichstage, ein sehr gescheiter englischer Staatsmann, der seine Besitzungen verkauft habe, habe ihm gesagt, dass er mit diesem Verkauf ein gutes Geschäft gemacht habe; denn erst wenn durch die weitere Demokratisierung des Landes, die Einführung eines dem französischen ähnlichen Erbrechts, der Grossgrundbesitz geteilt sein werde, würden die englischen Landwirte auch wieder Schutzzölle haben wie in Frankreich. Es ist nicht unmöglich, dass bei manchem derartige schutzzöllnerische Hintergedanken mitwirkten, als sie ihre Zustimmung zu den tief einschneidenden Aenderungen gaben, die nun folgen sollten. Eine grössere Anzahl jedenfalls sprach die Meinung aus, dass die Wiedererneuerung eines Standes bäuerlicher Besitzer durch Beseitigung der Primogenitur die Zahl derer vermehren werde, welche an dem Fortbestand des Grundeigentums ein Interesse hätten, und angesichts der wachsenden Propaganda für Verstaatlichung des Bodens, war ihr dieser Bundesgenosse willkommen. Was immer aber die Hintergedanken des einen oder anderen sein mochten, jedenfalls versprach angesichts der sinkenden Erträge des landwirtschaftlichen Grossbetriebes der Verkauf des Grundeigentums im kleinen ein gutes Geschäft.

So kam es, dass ein Torykanzler, Lord Cairnes, im Jahre

Digitized by Google

1882 den Settled Land Act zur Annahme brachte, ein Gesetz, durch welches der Inhaber eines durch Stiftung gebundenen Gutes das Recht erhielt, dieses zu verkaufen, zu verpachten, sowie andere Verwaltungsakte vorzunehmen, auch wenn in der Stiftung nichts Derartiges vorgesehen ist; Voraussetzung ist dabei nur, dass der Inhaber die Interessen sämtlicher durch die Stiftungsurkunde berechtigten Parteien wahrnehme. Der jeweilige Fideikommissinhaber kann also seinem nachberechtigten Vermögenserben nicht etwa den Vermögenswert entziehen und anderweitig darüber verfügen. Dies könnte er nur mit dessen Einwilligung thun. Aber an dem Stoffe, an dem dieser Vermögenswert haftet, kann er auch ohne Zustimmung seines Rechtsnachfolgers ganz beliebige Aenderungen vornehmen. Er kann Teile des Guts verkaufen, vorausgesetzt, dass er den Erlös entweder auf Verbesserung des Restguts oder auf Heimzahlung von Schulden verwende; er kann das Gut sogar ganz verkaufen und seinem Nachfolger statt des Landes den erzielten Kaufschilling hinterlassen. Nur den Hauptwohnsitz samt dem dazu gehörigen Park vermag er nicht ohne gerichtliche Genehmigung zu verkaufen.

Einem weiteren Torykanzler, Lord Halsbury, war es vorbehalten, 1887 einen Entwurf im Oberhause durchzusetzen, welcher das gebundene Eigentum automatisch in freies verwandelt.

Ferner haben Gesetze von 1848, 1875 und 1882 die fideikommissarische Gebundenheit des schottischen Grundbesitzes, wenn auch noch nicht ganz in demselben Masse wie die des englischen gelockert.

Das waren Neuerungen von ausserordentlicher Bedeutung. Seit Einführung des Feudalsystems hatte das Recht das Land als etwas durchaus Verschiedenes von anderem Vermögen behandelt. Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit war eine besondere Erbfolgeordnung in das Land anerkannt worden. Nun hat man nicht etwa das Recht, Familienstiftungen zu machen und Vermögen fideikommissarisch zu binden, beseitigt. Das kann man nach wie vor thun. Aber Land wird für Fideikommisszwecke genau so wie andere Kapitalien behandelt. Fideikommissarisch gebundenes Land kann jeden Augenblick

Digitized by Google

in jedwede andere Form von Vermögen verwandelt werden. Land gilt dem Gesetz lediglich als der Träger eines Vermögenswerts gleich jedem anderen. Die Gebundenheit des Bodens durch Fideikommisse ist damit beseitigt.

Mit dieser grossen Veränderung war denn auch der Hauptgrund beseitigt, welcher bisher der Gleichstellung der Intestaterbfolge in Land mit der in anderes Vermögen im Wege gestanden. Dass die bisherige Intestaterbfolge in Land eine Ungerechtigkeit ist, die sich nicht einführen liesse, hätte sie sich nicht historisch herausgebildet, wird heute selbst von Tories zugestanden. Dass sie auch so, wie sie sich herausgebildet hat, mit dem heutigen Rechtsgefühle in Widerspruch steht, zeigt, dass nach dem Zeugnisse Seniors von hundert Testamenten, die er gemacht, neunundneunzig lediglich den Zweck hatten, an die Stelle der Begünstigung des Erstgeborenen die gleiche Erbfolge zu setzen. Aber bisher hatte man stets gezögert, die Primogeniturerbfolge ab intestato zu beseitigen aus Angst, es würde damit auch die moralische Grundlage der fideikommissarischen Bindung von Land erschüttert werden, und damit wanke die Aristokratie und mit dieser die Verfassung. Nachdem seit 1882 die Besonderheit in der Behandlung des Landes bei Fideikommissen verschwunden ist und das Land nur mehr als ein Wertobjekt gleich jedem anderen gilt, war der Anlass zu solcher Besorgnis gefallen. Seitdem jeder Fideikommissinhaber sein Land jeden Augenblick in ein anderes Wertobjekt verwandeln kann, ist Vermögen in der Form von Land offenbar nicht mehr die Grundlage der Aristokratie. Dem entsprechend finden wir, dass 1889 der Torykanzler Lord Halsbury im Oberhause und 1893 die liberale Regierung im Unterhause die gleiche Intestaterbfolge auch in Land in drei Lesungen zur Annahme brachte. Es ist richtig, in keinem der beiden Fälle hat die Regierung ihre Entwürfe bis in das Stadium, in dem sie Gesetz wurden, gefördert. Allein prinzipiell haben beide Häuser sich für die gleiche Erbfolge ausgesprochen. Man darf danach wohl erwarten, dass in absehbarer Zeit auch das englische Mutterland dieselbe gleiche Intestaterbfolge in das Land gesetzlich einführen werde, welche in den Vereinigten Staaten

Digitized by Google

und ebenso in allen englisch redenden Kolonien längst zum Siege gelangt ist.

Ich komme zum Schluss meiner Betrachtung. Es sei mir gestattet, bevor ich sie schliesse, noch einige Ergebnisse derselben besonders hervorzuheben.

Montesquieu hat den Satz aufgestellt: „Das Naturrecht befiehlt den Vätern ihre Kinder zu ernähren, nicht aber, sie zu Erben zu machen", und er wendet sich daher gegen Diejenigen, welche von der Ungerechtigkeit gewisser erbrechtlicher Bestimmungen sprechen. Der Grund ist, dass er statt vom Hause von dem Einzelnen als der ursprünglichen Wirtschaftseinheit ausging, und ferner, dass er es nicht verstand, in verschiedenartigen erbrechtlichen Bestimmungen den Ausdruck verschiedener Entwickelungsstufen zu begreifen. Zugegeben, dass das Erbrecht nicht im Naturrechte im Sinne Montesquieus begründet sein kann, denn dieser versteht darunter das Recht, wie es, bevor die Menschen in Gesellschaft lebten, bestand, zugegeben ferner, dass das Eigentum und selbstverständlich damit auch das Erbrecht auf dem positiven Gesetze der Gesellschaft beruht, so verlangen doch die eigenen Grundsätze Montesquieus die Anerkennung eines Rechtes der Kinder auf die Hinterlassenschaft des Vaters. Denn nach Montesquieu verlangt das öffentliche Wohl, dass Jedem sein Eigentum auf das sorgfältigste erhalten werde. Sobald man von der Hausgemeinschaft als der ursprünglichen Wirtschaftseinheit ausgeht, begreift sich also das Erbrecht. Es ist der Ausfluss des Miteigentums der Hausgenossen da, wo die Hausgemeinschaft sich auflöst. Es erklärt sich damit auch der anfängliche Ausschluss der Töchter; denn diese waren anfänglich nicht gleichberechtigte, sondern unterworfene Mitglieder der Hausgemeinschaft. Die Primogenitur tritt uns entgegen als herausgewachsen aus dem Mundium des Aeltesten über die Hausgemeinschaft und erscheint nur erträglich, solange der Erstgeborene dafür die Fürsorge für die ausgeschlossenen Nachgeborenen übernimmt. Es begreift sich ferner, warum in dem Masse, in dem das Individuum Wirtschaftseinheit wird, seine Dispositionsfreiheit gegenüber der Familie wächst. Die

Digitized by Google

Abweichungen, die sich in verschiedenen Gegenden finden, erklären sich als zufällige Ueberbleibsel aus vergangenen Wirtschaftsstufen. Wo diese Ueberbleibsel mit den fortentwickelten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen im Widerspruch stehen, werden sie als Ungerechtigkeit lebhaft empfunden.

Allein auch für aktuelle Fragen ergeben sich wichtige Folgerungen aus unserer Betrachtung.

Wir erfreuen uns zur Zeit noch in Deutschland einer Verteilung des Grundeigentums, die, wenn wir vom ostelbischen Deutschland absehen, als eine sehr befriedigende bezeichnet werden kann. Wir sind darauf bedacht, diese glückliche Grundbesitzverteilung zu erhalten und da, wo sie, wie im ostelbischen Deutschland, fehlt, zu schaffen.

Da wird nun als ein Hauptmittel das Anerbenrecht in Vorschlag gebracht, welches dem heute erörterten englischen Intestaterbrecht ähnlich ist, und gleichzeitig wird von einer Verallgemeinerung des Erbfolgesystems der Fideikommisse — gleichfalls nach englischem Muster — gesprochen.

Umgekehrt sieht bekanntlich die sozialdemokratische Orthodoxie mit geringschätzigem Lächeln auf die Bestrebungen zur Erhaltung oder gar Neugründung des Bauernstands. Sie erscheinen ihr als im Widerspruch mit unwiderstehlichen Entwickelungsgesetzen. Wie den Gegnern aller Reform erscheint ihr der Untergang des Bauernstands in der Natur der Dinge begründet. Das Accumulationsgesetz, das sie für allen Besitz behauptet, gilt nach ihr auch für den landwirtschaftlichen Grundbesitz. Und fragt man nach Belegen, so hat sie einzig und allein den Hinweis auf das Schwinden des englischen Bauernstands, um das angebliche Naturgesetz zu beweisen.

Gegenüber diesen beiden Auffassungen erscheint das Ergebnis unserer Betrachtung nicht unwichtig. Denn es zeigt sich, dass die dem Inselreiche allein eigentümliche Erscheinung, weit entfernt die Folge wirtschaftlicher Naturnotwendigkeit zu sein, auch dort nur das Ergebnis ganz konkreter politischer und England allein eigentümlicher Staatsgesetze ist. Und zwar hat sich uns gezeigt, dass

Digitized by Google

eben jenes Erbfolgesystem, in dessen Nachahmung so viele Deutsche die Rettung des Bauernstandes erblicken, eine der Hauptursachen ist, warum der Bauernstand in England verschwunden ist.

Verschwände aber bei uns der Bauernstand, so dürfte ein anderes Ergebnis unserer Betrachtung kaum im stande sein, uns darüber zu trösten. Es hat sich uns nämlich ferner gezeigt, dass es nicht nur die Wirkung der allgemeinen Einführung der Fideikommisse, sondern auch die Voraussetzung ist, dass sie von den jüngeren Geschwistern überhaupt ertragen werde, dass die Stellen im Civildienst und in der Armee das Fideikommiss der Nachgeborenen werden. Im notwendigen Zusammenhang mit jener aristokratischen Erbfolgeordnung steht es, dass an die Stelle der Aemterbesetzung nach Verdienst die systematische Durchführung des Protektionssystems trete. Dieses System ist uns nicht neu; um dieselbe Zeit, da in Deutschland die Fideikommisse aufkamen, gelangte in den deutschen Partikulargesetzgebungen die Vorschrift zur Anerkennung, dass die Aemter vor allem mit Männern des Adels zu besetzen seien; in manchen Behörden hatten sie Anspruch auf die Hälfte der Stellen; die einträglichsten waren ausschliesslich in ihrer Hand. Das Ergebnis war der Zusammenbruch des alten Deutschland, sobald es mit einem Staate zusammenstiess, der lediglich nach Verdienst die Stellen besetzte, und die Wiedergeburt Deutschlands datiert von der Durchführung desselben Prinzips. Mögen wir nicht eine Erbfolgeordnung einführen, welche, um erträglich zu sein, die Wiedereinführung jenes Protektionssystems geradezu notwendig machen würde!

2. Der Untergang des englischen Bauernstandes [1]).

Heute ist häufig zu hören, die Existenz unseres Bauernstandes sei von dem Fortbestehen der Getreidezölle abhängig, ja sie erheische sogar ihre Erhöhung bis zum völligen Ausschluss der Einfuhr fremden Getreides. Hohe Getreidepreise

[1]) Zuerst erschienen in Nr. 50 der „Nation“ vom 11. September 1897.

Digitized by Google

allein seien es, was unseren Bauernstand zu retten vermöge. Mitunter wird sogar die Geschichte zur Begründung dieser Behauptung zu Hilfe genommen. So sei der römische Bauer zu Grunde gegangen, weil die römische Republik ihn nicht gegen die Konkurrenz des sizilianischen und ägyptischen Getreides geschützt habe. Der Untergang des römischen Reichs aber sei nur die Folge des Untergangs der römischen Bauern. Folglich: das römische Reich sei nur infolge des Fehlens von Getreidezöllen zu Grund gegangen. So erscheinen die Getreidezölle als die Bedingung der Fortexistenz nicht nur der Bauern, sondern der Reiche.

Dabei ist es sonderbar, dass man die historischen Argumente aus so fern liegenden Zeiten, deren Wirtschaftsverhältnisse in allem und jedem von den unseren verschieden waren, herbeiholt und nicht der viel näher liegenden Vorgänge unter modernen Wirtschaftsbedingungen gedenkt: der Vorgänge in England.

Nach Gregory King gab es 1688 in England 40 000 Familien grösserer Freisassen mit 280 000 Personen und 3 300 000 Pfd. Sterl. Einkommen, 140 000 Familien kleinerer Freisassen mit 700 000 Personen und 7 000 000 Pfd. Sterl. Einkommen.

Nach dem New Domesday Book gab es Anfang der siebziger Jahre auf 414 000 Wirtschaften nur 20 000 Eigentümer, die ihren eigenen Grund und Boden bewirtschafteten, und zwar gehörten zwei Drittel von England und Wales nur 10 207, zwei Drittel von Schottland gar nur 330 Personen.

Grossbritannien hatte aber seit Karl II. hohe Einfuhrzölle auf Korn, seit Wilhelm III. sogar grosse Ausfuhrprämien für Korn; bereits seit dem letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts waren die Getreidepreise so hoch, dass schon vor der gesetzlichen Wiederbeseitigung der Ausfuhrprämie keine Ausfuhr mehr stattfand; und als nach Waterloo die Kontinentalsperre fiel, kam die Zeit der berüchtigten Kornzölle, bis diese 1846 beseitigt wurden. England hatte also den stärksten Schutz der heimischen Getreideproduktion, der sich, abgesehen von völliger Einfuhrsperre, denken lässt. Gerade in diese Zeit aber fällt der Untergang des englischen Bauernstands. Dabei lebte der englische Bauer — mit Ausnahme des Bauern von Kent —

Digitized by Google

unter einem Intestaterbrecht, weit strenger als das gewöhnliche Anerbenrecht, ja selbst strenger wie das neue preussische Anerbenrecht, indem ein Sohn allein die gesamten Liegenschaften erbte, und alle Schulden dem etwa vorhandenen beweglichen Vermögen zur Last fielen. Dies allein zeigt schon, dass in dem Schutz der heimischen Getreideproduktion allein kein Mittel liegt, um den heimischen Bauernstand zu retten; er kann auch bei dem energischsten agrarischen Schutzsystem zu Grunde gehen. Es zeigt dies ferner, dass auch die weitgehendste Begünstigung des Gutsübernehmers ab intestato diese Rettung nicht zu bringen vermag. Die Ursache des Untergangs wie das Mittel, diesen abzuwehren, müssen also anderswo liegen, als wo sie heute so häufig gesucht werden. Es lässt sich sogar sagen: die durch die Schutzzölle und die durch die englischen Landgesetze bewirkte Beschränkung des Landangebots herbeigeführte Steigerung der Bodenpreise ohne entsprechende Steigerung der Bodenergiebigkeit waren Hauptursachen seines Untergangs. Er wurde erdrückt durch den heimischen Grossgrundbesitzer.

Um dies zu zeigen, zuerst die Frage: Wann ist der englische Bauernstand zu Grunde gegangen? Folgen wir bei ihrer Beantwortung vor allem John Rae [1]).

Nach Einigen, sagt Rae, datiert die Abnahme der Bauern seit den Tudors; und kein Zweifel: Viele wurden damals von den grossen Grundeigentümern ausgekauft; andere wurden, wie Thomas Morus berichtet, mit Gewalt oder Betrug vertrieben. Allein die Veränderungen in jener Periode hatten keine fortschreitende Aufsaugung der kleinen Eigentümer zur Folge. Sie bestanden einmal in der Verwandlung von Ackerland in Weideland; diese fand aber nur vorübergehend statt; sie bestanden ferner in der mit dem Auftreten der Koppelwirtschaft an Stelle der Dreifelderwirtschaft stattfindenden Zusammenlegung der im Streubesitz liegenden Ackerstreifen; aber diese war lokal beschränkt. Auch waren unter Tudors und Stuarts Ursachen thätig, welche die entgegengesetzte Tendenz zu weiterer Tei-

[1]) „Why have the yeomanry perished?" Contemporary Review, Oktober 1883, p. 546 ff.

Digitized by Google

lung zur Folge haben mussten und neue kleinbäuerliche Besitzer schufen. Einmal war das Land damals frei; es gab noch keine Fideikommisse und Familienstiftungen durch Substitution; der verschuldete Besitzer konnte sich noch helfen durch Teilung und Abverkauf; sodann gab es noch keine grossen Vermögen, die aufkauften, sondern nur kleine Besitzer; auch gab es noch keinen gewerblichen Grossbetrieb: noch blühte die Hausindustrie auf dem Lande. Den Bauern ging es noch gut. Auf die Abnahme der Bauern unter den Tudors folgte unter den Stuarts und Cromwell eine neue Vermehrung.

Häufiger wird der Verfall der Bauern auf den Anfang des 18. Jahrhunderts zurückgeführt. Nach der „glorreichen Revolution" wurde es Brauch, Fideikommisse und Familienstiftungen zu errichten, anfänglich um das Land der rebellierenden Grossen vor den Konfiskationen der Krone zu bewahren, sehr bald aber infolge jener gleichzeitig auch auf dem Kontinent eintretenden Wandlung im Familiensinn, welche denselben ins Aeusserliche, den splendor familiae, statt in die Fürsorge für die Familienglieder verlegte. Fideikommisse und Familienstiftungen (entails) führten zur Anhäufung grossen Grundbesitzes in wenigen Händen. Als weitere Ursache wird betrachtet die Entstehung von Grossbetrieb in Landwirtschaft und Industrie. Diesen beiden Ursachen schiebt man häufig den Verfall des Bauernstandes seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu. Allein so wirksam wir diese Ursachen in einer späteren Zeit kennen lernen werden, einstweilen machten sie sich nur erst an einigen Orten fühlbar, während die Bauernschaft an anderen Orten noch zunahm, so namentlich in der Grafschaft mit dem gleichen Intestaterbrecht aller Söhne, in Kent, und in Essex. So weit die Zeugnisse reichen, zeigen sie, dass während des 18. Jahrhunderts die kleinen Bauern in einigen Teilen Englands ihr Land verkauften, in anderen Land kauften. In Westmoreland und Lancashire z. B. fand eine Abnahme der Bauern statt, während sie gleichzeitig in Cumberland, Yorkshire und Staffordshire zunahmen. Im ganzen ist zu sagen: bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war noch keine wirkliche ernstliche Abnahme der Zahl der Bauern zu bemerken; eher dass sie zugenommen hatte. Merkwürdig ist dabei, dass dieselben Ur-

Digitized by Google

sachen an verschiedenen Orten ganz entgegengesetzt wirkten. In Essex und Kent z. B. führte der Gewinn, den der Pächter machte, zum Ankauf von Land durch Pächter; in Norfolk hatte dieselbe Thatsache die umgekehrte Wirkung; die Bauern verkauften und wurden grosse Pächter. Am Ende des 18. Jahrhunderts gab es wahrscheinlich noch so viel Bauern wie am Anfang.

Die Lage änderte sich nicht während des französischen Krieges bis zur Schlacht bei Waterloo, oder wenn eine Aenderung stattfand, so eher eine Zu- als eine Abnahme. Die exorbitanten Getreidepreise während der Kontinentalsperre führten zu einer Zunahme der Zahl der Bodeneigentümer. Ein wilder Landhunger bemächtigte sich der Bevölkerung. Unter dem Einfluss der unerhörten Steigerung der Monopolrente des Bodens — die Renten stiegen in wenigen Jahren ausnahmslos um das Doppelte, vielfach um das Fünffache, in vereinzelten Fällen um das Fünfzehnfache — wurden enorme Preise für den Boden bezahlt; darauf steckte man grosse Kapitalmengen in den Boden, hauptsächlich mit geborgtem Gelde, und Hand in Hand damit ging eine Steigerung der Lebenshaltung: man lebte auch nach dem Massstab der Kriegspreise. Da kam der Friede und damit platzte die Blase. Tausende wurden nun ruiniert. Am schlimmsten daran waren die Neuerwerber. Aber auch viele Bauern, die ihren Besitz ererbt hatten, die ihn belastet und ihre Lebenshaltung erhöht hatten, wurden — trotz des englischen Intestaterbrechts — zum Verkauf gezwungen. Ihr Land wurde von Personen gekauft, die ihr Vermögen in Handel und Gewerbe gemacht hatten, oder durch benachbarte Grossgrundbesitzer.

Während nach Marx der englische Bauer um 1760 schon völlig verschwunden gewesen sein soll, war dies die erste grosse Minderung der Zahl der Bauern. Sie fielen, wie Rae daher sagt, bei Waterloo, ein Ausspruch, den Professor Sering dazu benutzt hat, zu sagen, nach Rae seien die Bauern infolge des Sinkens der Produktenpreise seit der Schlacht bei Waterloo zu Grunde gegangen. Nach Rae ist aber umgekehrt das Steigen der Getreidepreise unter dem Einfluss der Kontinentalsperre und die damit verbundene Steigerung der Bodenpreise die Ursache des

Digitized by Google

Zusammenbruchs, der nach Waterloo eintritt. Wenn die Bauern in den darauffolgenden 60 Jahren [1]) dann stetig verschwinden, bis sie — wenige Gegenden ausgenommen — ganz weg waren, so lassen sich nach ihm die Gründe — von lokalen Ursachen abgesehen — vielmehr als drei bezeichnen: 1. die Veränderungen in der ökonomischen Lage des Landvolks; 2. die Wirkung der Landgesetze, d. h. der Primogeniturerbfolge, der Fideikommisse und Familienstiftungen und der Schwierigkeiten in der Veräusserung von Land und 3. die Nachfrage nach Land seitens des anwachsenden Kapitals und der grossen in Gewerbe, Handel und Kolonien erworbenen Vermögen. „Alle diese Ursachen," sagt Rae wörtlich, „waren seit lange thätig; Jahr für Jahr hatte sich ihre Wirkung verstärkt und zwar fast in geometrisch anwachsendem Masse, und als der landwirtschaftliche Notstand mit Wiederherstellung des Friedens einbrach — die schwerste Krisis, welche die Landwirtschaft jemals in England zu durchleben hatte —, waren sie unüberwindlich geworden. Früher waren sie nicht in die Wagschale gefallen, weil sie noch nicht stark genug geworden, um wirksam zu sein; nun hatte ihre Stunde geschlagen. Der Landwirtschaftsbetrieb hatte seit Beginn des Jahrhunderts eine bis dahin unerhörte Wandlung erfahren; die Familienstiftungen (entails) und Fideikommisse hatten in unerhörtem Masse Land vom Landmarkt zurückgezogen; Gewerbe, Handel und Kolonien hatten zu einer unerhörten Anhäufung von Kapital in Grossbritannien geführt und eine nie dagewesene Menge von Vermögen geschaffen, die nach Anlage in Landbesitz verlangte. So war die Nachfrage nach Land in demselben Augenblick gesteigert, in dem sein Angebot künstlich gemindert war und der alte Bodeneigentümer sich Anforderungen an die Aenderung

[1]) Rae spricht von 60 Jahren, wahrscheinlich weil erst das New Domesday Book vom Anfang der siebziger Jahre ihr Verschwundensein ziffernmässig konstatiert. Ich besitze aber eine kleine Bibliothek von Schriften über den Untergang des englischen Bauernstandes, darunter einige aus den vierziger Jahren, welche diesen Untergang bereits als Thatsache hinstellen. Ein bereits in den dreissiger Jahren in Wien erschienener Auszug aus englischen Blaubüchern erachtet die Aufsaugung des englischen Bauernstandes durch die Aristokratie sogar als ein Glück!

Digitized by Google

seines Betriebs gegenübersah, die für sein Anpassungsvermögen zu viel waren. Die erste dieser Ursachen erklärt, warum die alten Besitzer ihr Eigentum verkauften, die zweite und dritte, warum ihre Stelle nicht durch Personen ihrer Klasse eingenommen wurde und keine neue Klasse von Bauern ins Leben trat."

Die alten Bauern verkauften indes nur selten, weil sich ihr Kaufpreis nur zu 2 % verzinste und sie die Möglichkeit sahen, bei Anlage desselben als Pächter 10 % zu verdienen. Hier und da kam das vor; hier und da verkauften sie und wurden Industrielle; hier und da pachteten sie grosse Güter; gelegentlich thaten sie dies sogar in grosser Anzahl oder wanderten aus. Das letztere nur in schlechten Zeiten. Die Regel war, dass diejenigen, die auswanderten, von Schulden bedrückt den Ruin vor Augen sahen. Da boten sie den Grossen ihre Grundstücke zum Kauf an; diese kauften sie auf und erhielten dafür noch den Dank des Verkaufenden. Sie verkauften selten, weil sie Besseres vor Augen sahen, sondern weil sie verhindern wollten, dass es ihnen schlechter ging. Denn der englische Bauer der vergangenen Tage liebte in der gleichen Weise wie heute der deutsche das Land wegen der ökonomischen Selbständigkeit, die es ihm sicherte; er war ebensowenig spekulativ wie dieser; nur gezwungen also gab er sein Land auf.

Warum aber konnten die englischen Bauern sich nicht länger halten?

Vor Allem: die Zeit, da es den englischen Bauern sehr glänzend ging, gehörte bereits Ende des 18. Jahrhunderts der Vergangenheit an. Sie waren sehr fleissig, prosperierten aber nur, weil ihre Bedürfnisse sehr gering waren.

Professor Sering hat in einer angeblichen Wiedergabe der Grundgedanken Raes geschrieben: „Der starken Nachfrage seitens der Kapitalisten bot sich lediglich das Bauernland — weil nicht gebunden — dar." Nach Rae ist aber Eines jedenfalls sicher: die Teilung der Bauerngüter war nicht die Ursache ihres Untergangs. „Denn," so schreibt Rae, „es gibt auffallend wenig Zeugnisse dafür, dass es eine schädliche Parzellierung von bäuerlichem Eigentum in England gegeben habe. Der übliche Umfang eines Bauernhofs ist in einer Grafschaft

Digitized by Google

oft beträchtlich geringer als in einer anderen; aber dieser Umfang war im 18. Jahrhundert in jeder Grafschaft wahrscheinlich derselbe wie im 16. Jahrhundert. Zum Beispiel: Wenn es irgend eine Grafschaft gab, in der die Wirkungen der Teilbarkeit, wenn es solche gegeben hätte, hätten zu Tage treten müssen, so wäre es Kent gewesen, da das dort herrschende Intestaterbrecht die gleiche Teilung unter die Söhne vorschrieb. Allein gerade die Bauern von Kent erfreuten sich zu allen Zeiten des Rufes besonderen Reichtums ... Und wie Fuller[1]) sie geschildert hat, hat Marshall sie Ende des 18. Jahrhunderts gefunden, als Männer, ausgezeichnet durch Reichtum und Ansehen, und er sagt von ihnen: ‚Aus dem gleichen Intestaterbrecht aller Söhne hauptsächlich ist diese wertvolle Klasse von Männern hervorgegangen, und sieht man den gegenwärtigen blühenden Zustand dieser Gegend nach 700jähriger Erfahrung, so erscheint die Weisheit dieses Rechtes in glänzendem Lichte.' Das Prinzip der Teilung war dort seit Jahrhunderten in Wirksamkeit und hat die Grafschaft keineswegs in einen Kaninchenstall von Armen verwandelt, wie gewisse Nationalökonomen geschlossen haben würden, sondern hat sie genau das gelassen, was sie war, ein Treibhaus wohlhabender und respektabler Eigentümer. Und wir können mit Sicherheit den Schluss ziehen, dass die Teilbarkeit, wenn sie so wenig in Kent in die Wagschale fiel, in den übrigen Grafschaften, in denen statt des gleichen Intestaterbrechts aller Söhne die Primogeniturerbfolge vorherrschte, noch weniger Bedeutung hatte."

Die Ursache der Verschlechterung in der Lage der Bauern war: der nichtlandwirtschaftliche Nebenerwerb fiel weg. Er hatte bestanden 1. im gewerblichen Hausfleiss für den eigenen Bedarf; 2. im Transportgewerbe; 3. in der hausindustriellen Arbeit für den Markt. Das hörte auf. Der Strassenbau, der Bau von Kanälen und Bahnen brachte den Transport in die Hand Einzelner. Die moderne Fabrik vernichtete die Hausindustrie. Das Wachsen der Städte erweiterte den Absatzmarkt

[1]) „A Spanish Don, a German Count, and a French Marquis,
A Yeoman of Kent is worth them all three."

Digitized by Google

der ländlichen Produkte, machte damit die Landwirtschaft zu einem besonderen Berufe, der sich auf die ihm eigentümlichen Produkte beschränkte und nicht länger für den eigenen Bedarf, sondern für den Verkauf produzierte. „Nachdem so die Landwirtschaft das Einzige geworden war, worauf ihre Existenz beruhte, zeigten die kleinen Bauern weder das nötige Können noch das nötige Wollen, um ihr Land auf das vorteilhafteste auszunutzen. Marshall lobt den Fleiss und die Sparsamkeit der Bauern von Yorkshire, erklärt aber gleichzeitig, dass „die kleinen Besitztümer der Bauern berüchtigt seien wegen schlechter Bestellung". Bailey und Culley sagen, dass „die bäuerlichen Besitzer von Cumberland mit dem Besitz ihrer Ahnen auch deren Kenntnisse von Bestellung ererbt zu haben scheinen und an den einen fast ebensosehr hingen wie an den anderen". Dasselbe bestätigen andere Zeugnisse. „Sie hatten einer Uebergangsperiode die Stirne zu bieten zu einer Zeit, da sie gewisse ergänzende Einkommensquellen verloren und auf ihre landwirtschaftliche Tüchtigkeit allein angewiesen wurden; nur durch verbesserte Technik konnten sie die Landwirtschaft ausreichend ergiebig machen, um sie für die Vorteile, die sie verloren, zu entschädigen; und gegen diese verbesserte Technik hegten sie als Ganzes ein eingewurzeltes Vorurteil."

Zu der Minderung der Einnahme infolge des Wegfalls der Nebenverdienste kam eine Mehrung der Ausgaben: die Kulturarbeiten wurden teurer; die Steuerlast wuchs; die Lebenshaltung war gesteigert worden.

Die zweite und dritte der obengenannten Ursachen — die Landgesetze und die Nachfrage nach Land seitens des im Handel, Industrie und Kolonien gewonnenen Kapitals — brauchen uns nicht so lange aufzuhalten. Ihre Wirkung ist so offenkundig, dass es nur geringe Erläuterung braucht. Sie waren der Grund, warum sich an Stelle des untergehenden Bauern nicht eine Klasse neuer Bauern erhob. Die kleinbäuerliche Wirtschaft hat sich in der modernen Landwirtschaft einen bestimmten und sicheren Platz bewahrt; warum nicht auch der kleinbäuerliche Besitz in England? So z. B. was immer über den Körnerbau zu sagen sein mag, niemand bestreitet, dass für Milchwirtschaft und Gärtnerei der Kleinbetrieb mit dem Gross-

Digitized by Google

betrieb konkurrieren kann. Warum also ist in England aus der Klasse der kleinen Milchwirtschafts- und Gärtnereibetriebe keine Klasse von Bauern erwachsen, die ihr Land eigentümlich erworben haben? Die Antwort ist selbstverständlich erstens, dass die Hälfte des englischen Bodens, nach Einigen sogar drei Viertel, gar kein käufliches Gut ist. Als zweihundertjährige Wirkung der Gesetze über entails (Familienstiftungen durch Substitutionen) hat die Hälfte des Landes keinen wirklichen Eigentümer. Die Güter haben sich in der Hand von Personen angehäuft, die eine Leibrente davon beziehen, aber nicht das Recht haben, weder zu verkaufen noch zu testieren. Und niemand kann kaufen, was niemals auf den Markt kommt.

„Aber," fährt Rae fort, „selbst wenn alle die künstlichen Beschränkungen der Landgesetze beseitigt wären und so viel Land regelmässig zum Verkauf stände, wie dann naturgemäss verkauft würde, so hat der Bauer als Käufer noch immer geringe Aussichten;" die dritte allgemein wirkende Ursache, die enorme und wachsende Zahl der grossen Vermögen, welche in den grossen Städten in Handel und Gewerbe erworben werden, machen ihm Konkurrenz. Diese Vermögen suchten sämtlich Anlage im Landbesitz. Dadurch stieg sein Preis über den Ertragswert. Der Landwirt wurde unfähig zu kaufen; er zog vor, zu pachten. Das Land hörte auf, für den Käufer ein Produktionsmittel zu sein; es wurde eine Gelegenheit zu Ausgaben, ein Luxusbesitz. Was die Erwerber kauften, war nicht Boden zu landwirtschaftlicher Benutzung, sondern gesellschaftlicher Einfluss, und solange gesellschaftlicher Einfluss sich in ausserordentlichem Masse an den Landbesitz knüpft und die Zahl der Personen im Wachsen ist, die im stande sind, eine Prämie dafür zu zahlen, dass sie ihn erlangen, bleibt der Bodenbebauer im Nachteil beim Wettbewerb. Dabei erhielt der Pächter grössere Sicherheit und grössere Erleichterungen, falls er meliorieren wollte. Dies liess ihm den Erwerb von Eigentum als entbehrlich erscheinen. Die Einzigen, welche auch nach Abschaffung der Landgesetze, welche Rae als unzweifelhaft bevorstehend ansieht, Land kaufen würden, würden die kleinen Bauern sein; sie zahlen den hohen Preis der Unabhängigkeit halber, welche der Landbesitz gibt.

Digitized by Google

So weit John Rae über den Untergang des englischen Bauernstands. So vortrefflich seine Ausführungen sind, so bedürfen sie doch noch der Ergänzung nach mancher Richtung. So würde der Einfluss der Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen näher auszuführen sein, sowohl der der Missbräuche, welche sich die herrschende Gentry bei ihrer Durchführung häufig zu Schulden kommen liess, als auch der der Veränderungen, welche die Durchführung dieses technischen Fortschritts zum Schaden vieler bäuerlichen Besitzer mit sich brachte. So ferner der Einfluss des Fortschritts in der landwirtschaftlichen Technik, der dem Grossbetrieb in erster Linie zu gute kam. So ferner ist neben dem Einfluss der Gebundenheit durch Fideikommisse auch der der Primogenitur, den neuerdings namentlich Kay, Arnold, Brodrick, Shaw-Lefevre und andere Unzählige vorher und seitdem betont haben, hervorzuheben. Allein davon abgesehen, ist die Darstellung Raes eine vortreffliche.

Fassen wir nunmehr die Ursachen, die bei dem Untergang des englischen Bauernstandes den Ausschlag gegeben, nochmals ins Auge.

Nach meiner Meinung sind es vornehmlich zwei: Die eine ist die Steigerung der Bodenpreise ohne gleichzeitige adäquate Steigerung der Bodenergiebigkeit. Sie war die Folge einmal der hohen Monopolrenten, welche der Boden zur Zeit der Kontinentalsperre abwarf; sie war zweitens die Folge des in England geltenden Erbrechts, der Primogeniturerbfolge in den Grundbesitz (auch den bäuerlichen) und der fideikommissarischen Substitutionen, wodurch das Landangebot auf dem Markte beschränkt wurde; sie war drittens die Folge der mit dem Grundbesitz verbundenen sozialen und politischen Vorteile, welche die reichgewordenen Parvenus veranlassten, für die wenigen zum Verkauf kommenden Ländereien exorbitante Preise zu zahlen. Infolge dieser Steigerung des Preises seines wichtigsten Produktionsmittels wurde der Bauer konkurrenzunfähig mit dem reichen Mann. Denn die Konkurrenzunfähigkeit des Kleinen mit dem Grossen in der Landwirtschaft beruht da, wo sie besteht, nicht etwa darauf, dass dieser ihn beim Verkauf der Ware auf dem Markt unterbietet; wo gleich gute Ware, verkaufen beide zum gleichen Preise. Sie beruht darauf, dass der Grosse

Digitized by Google

den Kleinen beim Ankauf von Land überbietet; dass der Grosse für den Boden einen Preis bezahlen kann, bei dem der Kleine angesichts dessen, was er aus dem Boden herauswirtschaftet, nicht mehr bestehen könnte. Solange die exorbitant hohen Getreidepreise der Kontinentalsperre die Bodenrente auch ohne Steigerung der Bodenergiebigkeit in die Höhe trieben, sehen wir die englischen Bauern sich sogar noch vermehren und exorbitante Bodenpreise bezahlen. Aber sobald mit Wiederherstellung des Friedens die Getreidepreise naturgemäss fielen, brachten die hohen Bodenpreise dem Bauern den Ruin. Nicht als ob das Sinken der Fruchtpreise nicht auch den Reichen unangenehm gewesen wäre. Allein einmal besass er den Boden nicht ausschliesslich wegen der Rente, die er abwarf, sondern nicht minder wegen des mit seinem Besitz verbundenen Einflusses, und bekanntlich machte er diesen reichlich geltend, um durch Kornzölle die Unannehmlichkeit sinkender Renten möglichst von sich abzuwehren; im Uebrigen aber war er nicht genötigt, auf der adäquaten Verzinsung des Bodenpreises zu bestehen. Dem Bauern dagegen wurde der Unterschied zwischen steigender Bodenrente infolge steigender Bodenergiebigkeit und steigender Bodenrente infolge künstlicher Steigerung der Fruchtpreise in unangenehmster Weise zum Bewusstsein gebracht. Als die Fruchtpreise fielen, zeigte sich, dass dem künstlich getriebenen Bodenpreis keine entsprechende Bodenergiebigkeit gegenüberstand. Das Produktionsinstrument war für das, was es abwarf, zu teuer. Die Folge war: der Bauer, der verschuldet war, wurde bankerott; der Kluge verkaufte, bevor er bankerott wurde; da die Bodenpreise infolge des Erbrechts und der mit dem Grundbesitz verbundenen politischen Vorteile hoch blieben, waren es nicht Bauern, sondern reiche Kapitalisten, die an seine Stelle traten. So sind der künstliche Schutz, das englische Erbrecht und der politische Einfluss des Grossgrundbesitzers die eine Ursache, warum der englische Bauernstand zu Grunde ging, indem sie eine Steigerung der Bodenpreise ohne adäquate Steigerung der Bodenergiebigkeit zur Folge hatten.

Die andere Ursache liegt im Bauern selbst. Sie war eine psychologische. Man darf nicht vergessen: nicht bloss der Grossbetrieb hat Vorteile vor dem Kleinbetrieb, die ihm, wie

Digitized by Google

z. B. manche billigeren Produktionskosten, höhere Preise für Land zu zahlen gestatten, sondern auch die intensivere Widmung der kleinbäuerlichen Familie in ihrem Wirtschaftsbetrieb und das sparsamere Leben sind Vorteile, die sich namentlich bei Arbeitermangel sehr günstig fühlbar machen und dem kleinen Bauern häufig höhere Bodenpreise, als der Kapitalist sie bezahlt, zu entrichten gestatten. Auch zahlt der Bauer für die ökonomische Unabhängigkeit, welche ihm der Grundbesitz gewährt, oft Preise weit über den Ertragswert des Bodens. Allein damit der Bauer dabei bestehen könne, muss er ein anderer Mensch sein, als Diejenigen waren, die damals in England Bauern blieben. Das waren Leute, die mit der äussersten Zähigkeit am Herkommen festhielten. Statt fanatisch beim Ueberkommenen zu bleiben, hätten sie bestrebt sein müssen, ihre Wirtschaft technisch und ökonomisch den veränderten Verhältnissen anzupassen. Nur dann hätten sie sich jenen Luxus der Unabhängigkeit erlauben und sich als Bauern erhalten können. Das aber thaten sie nicht, und deshalb gingen sie zu Grunde. Denn vergessen wir nicht: von allen Produktionselementen ist das erste und wichtigste unter allen Verhältnissen der Mensch und sein Verhalten, und keinerlei gesetzliche Veranstaltungen können Ersatz für die Fehler schaffen, wenn solche in diesem vorhanden sind.

Digitized by Google

Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz?

Es gibt keinen grösseren Gegensatz zwischen den Gegenden, welche im heutigen Deutschland massgebend sind, und dem übrigen Deutschland, als die Verteilung des Grundeigentums [1]). Jene Gegenden sind bekanntlich die preussischen Provinzen östlich der Elbe. Dort hat der Grossgrundbesitz den grössten Teil der landwirtschaftlich bestellten Fläche inne, und zwar in Betriebsgrössen, welche im übrigen Deutschland — namentlich auch in Bayern — entweder vollständig oder nahezu völlig unbekannt sind. Während Betriebsgrössen über 1000 ha dort nichts Seltenes sind, kommen solche in Ober- und Niederbayern überhaupt nicht vor. Während in den einzelnen preussischen Provinzen, namentlich in Pommern, und ebenso in den beiden Mecklenburg die Betriebsgrössen über 200 ha die grössere Hälfte der ganzen Bodenfläche innehaben, erreichen diese in Ober- und Niederbayern noch nicht 1 % des landwirtschaftlich benutzen Grund und Bodens. Ja selbst die Betriebsgrössen über 100 ha sind in Ober- und Niederbayern noch von verschwindender Bedeutung, während umgekehrt in einzelnen Gegenden Ostelbiens der kleine und mittlere Bauer äusserst spärlich vertreten ist. Dieser Unterschied erschöpft sich aber nicht in seiner landwirtschaftlichen Bedeutung und in dem wirtschaftlichen Interessengegensatz, der an ihn anknüpft und der uns das politische Uebergewicht Ostelbiens oft sehr peinlich fühlbar macht. Es beruht darauf die durchaus verschiedene soziale Struktur des ostelbischen und des übrigen Deutschlands und dieser entsprechend so mancher Gegensatz in den sozialen Anschauungen. Es beruhen darauf auch die so mannigfachen politischen Unterschiede zwischen dem Nordosten und namentlich Bayern.

[1]) Dieser Aufsatz erschien zuerst in der Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung vom 7., 8. und 9. Januar 1896.

Digitized by Google

Als ich, der ich in einer Gegend des kleinen Grundbesitzes aufgewachsen bin, vor mehr als 25 Jahren nach dem ostelbischen Deutschland kam, drängte sich mir dieser Unterschied von meiner Heimat in allen seinen Wirkungen naturgemäss auf. In mehr als zwölfjährigem Aufenthalte hatte ich Gelegenheit, sie zu beobachten, und zwar nicht bloss von der Stadt aus, sondern auch in oft wiederholten mehrmonatigen Aufenthalten auf dem Land. Nachdem uns die ausgezeichneten Forschungen Knapps [1]) und seiner Schule den Einblick in den Werdegang des ostelbischen Grundbesitzes verschafft haben, gibt es nichts, was seit meiner Rückkehr nach Bayern in gleichem Masse mein wissenschaftliches Interesse erregt hätte, als die Frage: Worin wurzelt dieser tiefgreifende Gegensatz zwischen dem Nordosten und Bayern?

Es gibt gar Manche, die sich mit dieser Frage sehr einfach abfinden, indem sie sagen, das liege in der verschiedenartigen historischen Entwickelung. Allein diese Antwort erinnert in fataler Weise an das Wort bei Fritz Reuter: Die Armut kommt von der Poverteh. Solange uns nicht gesagt wird, welche Momente in der historischen Entwickelung diese Verschiedenartigkeit der Wirkung hervorgebracht haben, wissen wir offenbar nichts. Diese Verschiedenartigkeit ist aber um so auffallender, als die rechtliche Stellung des ostelbischen Rittergutsbesitzers zu seinen Bauern im 16., 17. und 18. Jahrhundert bis auf wenige Punkte dieselbe war, wie die des bayerischen Hofmarchsherrn zu seinen Bauern. Da ist es doch erstaunlich, dass die Entwickelung dort zur Aufsaugung des bäuerlichen Besitzes durch das Rittergut geführt hat, in Bayern beinahe umgekehrt. Und dazu muss man noch in Erwägung ziehen, dass die preussischen Könige im 18. Jahrhundert diesem Aufsaugen, dem sogenannten Bauernlegen, energisch entgegentraten, in Bayern dagegen das Bauernlegen rechtlich gestattet

[1]) G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens, 2 Bände. Leipzig 1887. Vgl. dazu F. Grossmann, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg. Leipzig 1890; hierzu C. J. Fuchs in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XII S. 17 ff., sowie Mylius, Corpus Constitut. Marchicarum.

Digitized by Google

blieb. Trotzdem ist dort der Bauernstand so weit geschwunden, dass man ihn heute wieder künstlich zu schaffen sucht; in Bayern ist er geblieben.

Wie ist dies zu erklären?

Bei der Beantwortung dieser Frage müssen wir zwei Zeitabschnitte unterscheiden: die Zeit bis zu den Bestrebungen für die Bauernbefreiung am Anfang dieses Jahrhunderts und die Zeit von da ab bis jetzt.

Betrachten wir zunächst die erste Periode.

Ein Jeder hat heute eine ungefähr zutreffende Vorstellung, wie die Landwirtschaft bis zur Zeit der Bauernbefreiung organisiert war. Da haben wir zuerst den Herrenhof, von dem aus das Herrenland, in der bayerischen Gesetzessprache „der Hofbau", in der brandenburgischen „das Ackerwerk" genannt, bewirtschaftet wird. Der Herrensitz ist umgeben von Scheunen und Ställen. Diese für die Pferde, eventuell auch für die Schafherde des Herrn. Die Scheunen, um die Ergebnisse der Wirtschaft aufzunehmen. Diese Erträgnisse werden mit Hilfe der Dienste der pflichtigen Bauern und mit Hilfe des ihnen gehörigen Viehs und der ihnen gehörigen Ackergeräte gewonnen, nach Anweisung des Grundherrn, respektive seines Verwalters. Ausserdem bedient sich die Herrschaft des Gesindes und eventuell der Arbeit von Taglöhnern zur Bewirtschaftung ihres Hofes. Die Bauern haben ausserdem die Pflicht, das von ihnen hergestellte Produkt auf den Markt zu führen, wo es von dem herrschaftlichen Verwalter für Rechnung des Grundherrn verkauft wird.

Das übrige Land ist Bauernland und wird von den Bauern in der Zeit, da ihre Arbeit nicht vom Herrendienst in Anspruch genommen wird, für eigene Rechnung bestellt. Abgesehen von den Diensten, haben die Bauern Abgaben in Naturalien oder Geld zu leisten. Dabei war allenthalben, damit bei solcher Arbeitsverfassung das Herrenland bestellt werden konnte, das Bauernland weit grösser als das Herrenland; dieses war klein.

Diese Organisation der Landwirtschaft herrschte überall im Mittelalter, wo immer die Bauern ihre Freiheit an einen Grundherrn verloren hatten. Wo dagegen die Bauern frei

Digitized by Google

waren, standen Zwangsdienste zur Bewirtschaftung des Herrenlandes nicht zu Verfügung. Dies gilt namentlich für einen Teil des Landes im nordöstlichen Deutschland, das seit dem 12. Jahrhundert den Slaven wieder abgerungen wurde. Während die Entwickelung, welche den Bauern aus einem freien Markgenossen zu einem hörigen Hofgenossen gemacht hatte, im übrigen Deutschland seit lange beendet war, war hier die Lage des deutschen Bauern im 12. und 13. Jahrhundert eine freiere [1]). Und doch ist es gerade hier, dass das Herrenland das Bauernland auffrass.

Wie ging dies vor sich? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns vor allem die doppelte Art und Weise, wie die deutsche Ansiedelung in der Mark stattfand, vergegenwärtigen.

Entweder der Landesherr rief niedersächsische und vlämische Ansiedler herbei, die sich dorfweise niederliessen. Allein sie thaten dies nur gegen die Zusicherung der Freiheit ihrer Person und der freien Vererblichkeit und Veräusserlichkeit ihres Bauernguts, und die Abgaben, die sie zahlten, entsprangen nicht aus irgendwelchem Verhältnis der Unfreiheit; sie waren öffentlich-rechtlicher Natur. So waren dies auch die Dienste, wie der Wagendienst bei Heereszügen, die sie zu leisten hatten. Der Bauer war freier Erbzinsbauer des Landesherrn. Der Ritter, der neben ihm im Dorfe wohnte — und es gab deren oft nicht bloss einen oder zwei, sondern drei bis fünf — war nicht der Herr, sondern der Nachbar des Bauern.

Oder der Landesherr entlohnte die Dienste seiner Grossen, indem er sie mit Grundbesitz — namentlich slavischen Dörfern — belehnte. Der so Belehnte zog dann deutsche Kolonisten heran. Hier hatte der deutsche Bauer von Anfang an einen kleinen Grundherrn und besass Land gegen Abgaben und Dienste. Doch war er auch hier persönlich frei.

Die erstere Art der Ansiedelung scheint in der Altmark die Regel gewesen zu sein. Je weiter nach Osten, desto mehr scheint dagegen die andere Art der Ansiedelung zu überwiegen.

---

[1]) Vgl. Schröder, Die niederländischen Kolonien in Norddeutschland zur Zeit des Mittelalters. Berlin 1880.

Digitized by Google

Namentlich in der Neumark finden wir, dass der Markgraf angesehene Vasallen mit grösseren geschlossenen Bezirken belehnte, die sie selbst zu verteidigen hatten.

In beiden Fällen aber war der Hof des Ritters nur klein. Für die Altmark hat Fuchs [1]) die Durchschnittsgrösse des Ritterhofs und zwar für eine Zeit, da schon zwei Jahrhunderte seit Beginn der Ansiedelung verflossen waren, auf nur 3¾ Hufen berechnet. Dagegen war sie grösser, je mehr man sich den slavischen Grenzen näherte. Aber auch in der Ukermark betrug nach Fuchs die Durchschnittsgrösse 1337 erst 6¼, in der Mittelmark 1375 erst 7½ Hufen; in der Neumark dagegen finden wir 1337 141 Ritterhöfe von einem Umfang von 7 bis 27 Hufen gegen nur 46 Ritterhöfe von geringerem Umfang; die Durchschnittsgrösse des Ritterhofs betrug in der Neumark damals 8½ Hufen. War hier das Ritterland also grösser wie in der Altmark, so bildete doch auch hier den weitaus grössten Teil der Feldflur das Bauernland. Auch in der Ukermark betrug das Ritterland damals nur 14,87, in der Mittelmark nur 9,91 und in der Neumark nur 13,15 % der gesamten Feldflur.

Wo der Ritterhof so klein war wie in der Altmark, liess er sich leicht mit Gesinde bewirtschaften. Dieses Gesinde war hier freies Gesinde. Waren doch die deutschen Ansiedler als freie Leute angezogen und Uebereste der slavischen Ureinwohner wahrscheinlich nur spärlich. Auch blieb der Altmark selbst in der späteren Zeit der immer drückender werdenden Zwangsdienste relativ die grösste Freiheit erhalten. Aber auch in den übrigen Teilen der Mark war der Ritterhof als Regel nicht so gross, dass er nicht noch mit Gesinde hätte bewirtschaftet werden können. Nur standen hier Zwangsdienste der dagebliebenen slavischen Einwohner von Anfang an zur Verfügung, und auch der von einem Grundherrn angesiedelte freie deutsche Bauer war diesem zu Diensten verpflichtet.

Aber gleichviel, in welcher Art und Weise die Ansiedelung da und dort stattgefunden, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat jedes Dorf seinen bestimmten Grundherrn,

---

[1]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. XII, S. 20 ff.

Digitized by Google

und da, wo es einen solchen von Anfang an gegeben, hatten sich die Rechte der Grundherren über die Bauern mächtig gesteigert. Die Landesherren hatten nämlich in ihrer Geldnot die ihnen zustehenden Rechte häufig an Andere abgetreten: den Ackerzins, das Zehntrecht, den Wagendienst, der dann in die Pflicht zur Leistung von Ackerfronden verwandelt wurde, nicht zum wenigsten auch die niedere Gerichtsbarkeit. Erwerber war der Ritter gewesen. Dadurch war dieser aus einem blossen Nachbarn des Bauern zur Obrigkeit des Bauern geworden. Doch war die Grundherrschaft eine Herrschaft noch wesentlich über Freie, nicht über Leibeigene, und der Herr war nicht der Eigentümer des Landes. Von da ab datiert die fortschreitende Verstärkung der Rechte des Ritters über Bauern und Bauernland.

Um dieselbe Zeit, da so die Begründung der Grundherrschaft in der Mark ihre Vollendung fand, ging nämlich durch das gesamte übrige Deutschland ein Zug der Reaktion gegen die Besserung, welche Hand in Hand mit dem zunehmenden Wohlstand seit dem 13. Jahrhundert in der Lage der Bauern stattgefunden. An vielen Orten waren ihre Pflichten in fixe Geldrenten verwandelt worden; es schien die natürliche Entwickelung von selbst zur Bauernbefreiung zu führen. Da begann jene Wiedersteigerung der Ansprüche an die Bauern, die dann zum Bauernkrieg führen sollte. Diese Strömung blieb aber nicht auf das alte Deutschland beschränkt; sie macht sich um dieselbe Zeit auch in der märkischen Ritterschaft fühlbar. Im Jahre 1484 verlangt diese, dass fortan kein Bauer ohne Stellung eines Gewährsmannes solle abziehen können, und nach dem Landtagsabschied von 1518 scheint der Antrag bewilligt worden zu sein[1]). Damit war der erste Schritt zu jener Herabdrückung des freien deutschen Erbzinsbauern in das Rechtsverhältnis der zurückgebliebenen Wenden geschehen, die ihn schliesslich um Freiheit und Gut bringen sollte. Da man von der Zugfreiheit aber naturgemäss nur selten Gebrauch machte, scheint diese Beschränkung damals nicht allgemein als lästig empfunden worden zu sein. Wenigstens

[1]) Vgl. Grossmann S. 11, 12 Note 2.

Digitized by Google

nehmen die märkischen Bauern nicht Anteil an der grossen sozialen Erhebung, welche, durch jene reaktionäre Strömung hervorgerufen, vom Juli 1524 an wie ein Brandfeuer von den Alpen bis zur Elbe hinlief. Hier, an der Elbe, machte sie Halt. Doch sollte es den märkischen Bauern wenig nützen, dass sie am Bauernkriege unbeteiligt geblieben; an dem weissen Schrecken, der nach der Niederlage der Bauern in ganz Deutschland zur Herrschaft gelangte, nahmen sie nichtsdestoweniger teil. War der Anfang des Bauernkrieges rohe Gewaltthat gewesen, so war sein Ende ein ruhmloser Sieg der staatlichen Ordnung ohne innere Heilung: die Dienste und Abgaben der Bauern wurden allenthalben gesteigert, „um den Pofel nicht zu verwenen und frecher zu machen". Die wenigen wahren Edelleute, wie Heinrich von Einsiedel, deren Gewissen gegen die unrechtmässige Vermehrung der bäuerlichen Bürden sich aufbäumte, wurden selbst von den Reformatoren im Stiche gelassen[1]). Die Folge war, dass Sebastian Münster 1550 von den deutschen Bauern schreiben konnte: „Nihil est, quod servilis et misera gens dominis debere non dicatur, nihil quod jussa facere absque periculo recusare audeat." Der Kurfürst von Brandenburg aber war gern bereit, den Ständen gegen Hilfe in seinen Geldverlegenheiten immer steigende Rechte über die Bauern zuzuerkennen; erschien dies doch als das beste Mittel, um den Junker aus einem unbotmässigen Raubritter[2]) zu einem friedlichen Landwirt zu machen.

Die Wandlung ging auf folgende Weise vor sich. Der Ritter vergrösserte sein Herrenland, zuerst durch Einziehung wüster Höfe, dann durch den Kauf von Bauernhöfen, dann durch Vertreibung „mutwilliger" Bauern. Der Landtagsrevers von 1540 gestattet denen von Adel, „dass sie einen ungehorsamen mutwilligen Pauren auskauffen mögen, doch ihnen die Güter, nach Würdigung, was sie gelten möchten, bezahlen". Damit war der Expropriation des Bauern durch den Ritter

[1]) Vgl. darüber Moser, Die bäuerlichen Lasten der Württemberger. Stuttgart 1832, S. 164.

[2]) Vgl. den brandenburgischen Landtagsrecess von 1527 Art. 1. Mylius VI, 1 S. 17, und die Nöte Joachims I. mit den Köckeritz und Lüderitz, den Kracht und Itzenplitz.

Digitized by Google

Thür und Thor geöffnet, und bald sollte der Ritter nicht einmal des Vorwands des Ungehorsams bedürfen, um das Bauernland einzuziehen. In dem Landtagsrecess von 1572 bewilligt der Kurfürst dem Ritter das Recht, den Bauernhof gegen Entschädigung an sich zu bringen, wenn er den Hof mit seiner Wirtschaft vereine. Scheplitz fasst in seinen Consuetudines Marchiae den Sinn dieses Gesetzes in den Satz zusammen: Nobilis ob causam sufficientem rusticum potest exterminare. Die Folge war: das Bauernland nahm immerfort ab, das Ritterland zu.

Wie aber sollte der Ritter das Land bewirtschaften? „So wenig er das Land, das er braucht, nur im freien Verkehr durch Kaufen erwirbt, so wenig verschafft er sich die Dienste durch freies Dingen: er zwingt vielmehr, die in seiner Gewalt sind." (Knapp I, 40.)

Hätte der Bauer fortziehen können, so hätten die Ritter die Arbeitskräfte zur Bewirtschaftung ihres vergrösserten Grundbesitzes verloren. Daher bereits 1484, wie wir gesehen haben, verlangt und, wie es scheint, genehmigt wird, dass der Bauer nicht fortziehen dürfe, ohne einen Vertreter zu stellen. Damit war der freie Bauer an die Scholle gebunden. Der ehemals freie Erbzinsbauer ist unfrei geworden, dem Grundbesitz eines Grundherrn zugehörig. Allein diese Abzugsverbote entwickeln sich immer weiter an Umfang und Schärfe. Allmählich wird die Verpflichtung von den Eltern auch auf die Söhne ausgedehnt. Zuerst wird der Erbe zur Beschaffung eines Gewährsmanns angehalten. Dann folgt der Zwang, den Hof anzunehmen, für den ältesten Sohn; dann auch für den zweiten Sohn. Im Jahre 1681 wird sogar jedes Kind zur Annahme eines Hofes verpflichtet. Ausserdem wird der Obrigkeit eingeschärft, keine ledigen Leute in ihrem Bezirke zu dulden, sondern sie zu zwingen, wenn sie das Alter von 20 Jahren erreicht haben, „sich zu verheiraten und zu setzen".

In welcher Weise aber nutzte der Ritter den so festgehaltenen Bauern?

Einmal durch Scharwerke, die der Bauer zu leisten hatte. Wo freie Bauern angesiedelt waren, hatte die Verpflichtung mit der Verwandlung des vom Landesherrn abgetretenen Wagen-

Digitized by Google

dienstes und Ackerzinses in Fronden begonnen. Solange das Hofgut klein war, war der Dienst leicht zu tragen gewesen. Schon bald nach dem Bauernkrieg aber treten die ersten Klagen über übermässige Dienste hervor, und je mehr das Ritterland infolge des Bauernlegens zunahm, desto mehr steigern sich die Bedrückungen bis zu „ägyptischen Frondiensten", wie Friedrich Wilhelm I. sie nannte.

Sodann durch den Dienstzwang der Bauernkinder. Ursprünglich hatte er als väterliche Ermahnung begonnen, die Kinder sollten, falls sie nicht von ihren Eltern benötigt würden, ihre Dienste vor Anderen ihrer Herrschaft anbieten um billigen Lohn. Allein je mehr das Ritterland infolge des Bauernlegens anwächst, desto strenger werden die Vorschriften. Der Ritter erhält nun das Recht, den Eintritt zu verlangen. Schliesslich können sich die Kinder selbst durch Verzicht auf die väterliche Erbschaft nicht von der Dienstpflicht befreien. Die Eltern, die ihren Hof verlassen, um ihre Kinder dem Dienst zu entziehen, werden mit Gefängnis bestraft; die Kinder, die entlaufen, sollen beim erstenmal durch den Landreiter zurückgebracht, im Wiederholungsfall in Haft genommen werden. Während in der Altmark dieser strenge Gesindezwangsdienst niemals Rechtens wird, steigert sich der Dienstzwang in der Ukermark und Neumark, in Beeskow und Storkow, sowie in einzelnen Fällen in Cottbus, Crossen und Züllichau bis zur Leibeigenschaft.

So entstand der landwirtschaftliche Grossbetrieb des märkischen Rittergutsbesitzers des 17. und 18. Jahrhunderts, indem der Ritter zuerst das Herrenland auf Kosten des Bauernlandes vergrösserte und dann die verbleibenden Bauern zwang, sein vergrössertes „Ackerwerk" zu bestellen. In welchem Masse diese Vergrösserung des Herrenlandes stattfand, zeigt, dass das platte Land der Mittelmark Brandenburg (ausschliesslich Beeskow und Storkow) im Jahre 1570 noch 7989 Bauernstellen und 5487 Kossätenstellen, 1725 aber nur mehr 6822 Bauernstellen und 3141 Kossätenstellen besass.[1] Der Bauer aber, der sich über ein ihm bei diesen Wandlungen widerfahrenes Unrecht beklagen wollte, hatte seit dem Landtagsrevers von 1540 mit der Bestimmung zu rechnen, dass ein Bauer, der mit

Digitized by Google

seiner Klage abgewiesen werde, mit dem Turm bestraft werden solle, „damit die anderen sich dergleichen mutwilligen Beklagens enthalten". „Und doch gilt der bäuerliche Rechtszustand der Kurmark im Anfang des 18. Jahrhunderts als ein guter im Vergleich mit dem der übrigen östlichen Provinzen der preussischen Monarchie. Friedrich Wilhelm I. will in Preussen ‚den märkischen Fuss' eingeführt wissen[1])."

Diese Entwickelung musste nämlich den preussischen Königen nach der Beseitigung der Landstände durch den grossen Kurfürsten als verderblich erscheinen. Nunmehr war der Landesherr nicht mehr vom guten Willen der Junker abhängig und brauchte ihnen daher auch keinen weiteren Gefallen zu thun. Viel wichtiger wurde für ihn nunmehr der Bauer. Der Ritter zahlte noch immer nicht die Steuern der übrigen Staatsbürger, obwohl er schon lange keine Kriegsdienste als Vasall mehr leistete. Ja es kam vor, dass die Ritter die besten Bauernhöfe mit ihrem Ackerwerk vereinten und das so eingezogene Bauernland sogar frei von der darauf ruhenden Grundsteuer machten, was ihnen oft gelang, wenn sie selbst in der Verwaltung Stellen hatten[2]). Der Bauer lieferte dem Heer die Rekruten, der Staatskasse die Steuern. Es wurde für den Landesherrn daher von der grössten Wichtigkeit, den Bauernstand zu heben. Daher die veränderte Stellung der preussischen Könige. Während der grosse Kurfürst noch 1653 das Recht des Bauernlegens aufs neue bekräftigt und die Gesindeordnung von 1681 gewissermassen den Schlussstein der Unterthänigkeit bildete, insofern alle Kinder eines verstorbenen Bauern gehalten wurden, ein Gut anzunehmen, wenden sich die preussischen Könige zunächst gegen das Bauernlegen, sodann — wenn auch ohne Erfolg — gegen die Leibeigenschaft. Nach etlichen fehlgeschlagenen Versuchen — i. J. 1709, 1714, 1739 — wird 1749 und besonders 1764 der sogenannte Bauernschutz durch Friedrich den Grossen verwirklicht. Die Bedeutung dieser Massnahme erkennt man an den Folgen, die es hatte, wo im ostelbischen Deutschland der Bauernschutz

[1]) Grossmann S. 81.

[2]) Vgl. Knapp I S. 51; Grossmann S. 27 Anm. 5, 28, 62, 88.

Digitized by Google

fehlte, wie in Mecklenburg, dem östlichen Holstein, dem damals schwedischen Neuvorpommern [1]) und in Ostpreussen, wo Friedrichs Edikt nicht zur Ausführung kam. Hier ist gerade die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts die Zeit des stärksten Bauernlegens gewesen. Hier ist, wie die landwirtschaftliche Betriebsstatistik von 1882 zeigt, der Bauer nahezu völlig geschwunden.

Anders in Bayern.

Das bayerische Landrecht von 1616 enthält Tit. 22 Art. 4 die Bestimmung, welche den Grundherren das Bauernlegen ausdrücklich gestattet. Es heisst da: „Es mag ein jeder Hofmarchsherr einen grossen oder kleinen Hofbau, wenn er zuvor gleich keinen gehabt hätte, wohl anstellen, nach seiner Gelegenheit."

Was war die Gelegenheit?

1. Der Hofmarchsherr erwarb andere Höfe durch Kauf und verwandelte sie in einen Hofbau. Oder — quod frequentius est, sagt Baron Schmid [2]) — 2. der Hofmarchsherr that einen Hof, der ihm wieder zugefallen war — ein Erbrechtsgut, das heimfällig geworden, ein Leibrechtsgut beim Tod des Leibrechters, ein Freistift durch Kündigung und Rückzahlung der vom Freistifter gezahlten Anfahrt — nicht wieder aus.

Auf diese Weise war dem bayerischen Hofmarchsherrn also seit 1616 ausdrücklich gestattet, einen neuen Hofbau zu errichten und seinen bestehenden zu erweitern. Dabei blieb es, abgesehen von der 1764 für die Klöster statuierten Ausnahme, die mehr von theoretischer Bedeutung gewesen sein dürfte, solange die Grundherrlichkeit in Bayern bestand. In Bayern war also das Gesetz bis zuletzt entgegengesetzt dem von 1749—1807 in Preussen gültigen. Hier war das Bauernlegen verboten, in Bayern war es erlaubt.

Warum hat sich gleichwohl in Bayern ein landwirtschaftlicher Grossbetrieb nicht entwickelt?

Nicht weil die Grundherren zu gutmütig waren, um Bauern zu legen. In den Schriften seit dem 17. Jahrhundert lesen

---

[1]) Vgl. C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Strassburg 1888.

[2]) Commentarii ad jus municipale Bavaricum, Monachii 1695. Ad Stat. Bavar. Tit. 22 Art. 4.

Digitized by Google

wir fortwährend von der saevitia dominorum; sie werden wieder und wieder an die ewigen Höllenstrafen erinnert, und bis in die Mitte dieses Jahrhunderts klagen die Bauernpetitionen über die Tyrannei ihrer Zwingherren. Auch nicht, weil der für einen Grossbetrieb unentbehrliche Absatz fehlte; Bayern exportierte damals Getreide nach Oesterreich, der Schweiz und nach Schwaben. Auch nicht wegen zu grosser Vornehmheit. Baron Schmid berichtet von Versuchen zu Anfang des 17. Jahrhunderts, Hofbäue zu erweitern. Auch sieht man nicht ein, warum die bayerischen Hofmarchsherren, selbst wenn sie sich für zu vornehm für den landwirtschaftlichen Grossbetrieb gehalten, denselben nicht unbeschadet ihrer Vornehmheit durch Pächter hätten ausüben lassen können, ebenso wie er in Brandenburg und Preussen auf den landesherrlichen Domänen und den Gütern der Korporationen durch Pächter ausgeübt wurde. Alle diese und ähnliche Gründe, wie man sie hie und da geltend gemacht hat, treffen nicht zum Ziel. Zur Erklärung dienen vielmehr meines Ermessens folgende Thatsachen:

1. Vor allem die Verteilung des Grundeigentums. Die im Jahre 1800 von Franz v. Krenner veröffentlichte Statistik der Grundeigentumsverteilung im Jahre 1760, die nach Hazzi auch für den Anfang des 19. Jahrhunderts noch zutraf und wahrscheinlich seit Beginn des 17. Jahrhunderts ebenso bestand, ergibt die in nebenstehender Tabelle aufgeführten Zahlen [1]).

---

[1]) Das „Churfürstlich pfalzbairische Regierungs- und Intelligenzblatt“ von 1800 S. 12—14 enthält unter dem Titel „Beitrag zur Bairischen Staatskunde“ nebenstehende vom kurfürstl. bayer. geh. Finanzreferendär Franz von Krenner mitgeteilte Angaben über die Grundbesitzverteilung in Bayern mit Einschluss der Grafschaft Cham, aber ohne obere Pfalz, ohne die bayerischen Herrschaften in Schwaben und ohne die Reichspflege Wörth. Sie sind den landgerichtlichen und hofmarchischen Hofanlagsbüchern des Jahres 1760 entnommen. Ich habe dieselben statt nach staatsrechtlichen Gesichtspunkten, wie bei Krenner, hier so geordnet, wie das für die hier angestellte Betrachtung von Bedeutung ist, und das Prozentverhältnis der einer jeden Art von Grundherrn gehörigen unterthänigen Familien und Höfe, sowie die Durchschnittsgrösse des in den verschiedenen Kategorien auf je eine Familie kommenden Hofes berechnet. Das letztere ist nur ein Notbehelf. Viel wertvoller wäre es, wenn wir wüssten, wie viel ganze, halbe, drittel, viertel, achtel, sech-

Digitized by Google

	Familien		Höfe		Auf 1 Familie kommen Höfe	Reihenfolge nach der Durchschnittsgrösse der einzelnen Höfe
	Absolute Zahl	in %	Absolute Zahl	in %		
I. Sr. kurfürstlichen Durchlaucht Kastenamtsunterthanen, Grundunterthanen in kurfürstlichen Hofmarchen und Lehenunterthanen Summa I.	**13 479**	**11,64**	**4074,04**	**13,67**	**0,377**	IV.
II. Geistliche Unterthanen:						
A. des landständischen Prälatenstands mit Einschluss der Kollegiatstifter, des Johanniterordens in Bayern, Damenstiftes und der Universität	31 831	27,5	9523,73	31,95	0,299	VI.
B. der ausländischen Geistlichkeit, Hochstifter, Domkapitel, Klöster, Kirchen etc.	10 537	9,1	3247,72	10,9	0,308	V.
C. der nichtständischen Klöster und geistlichen Gemeinden	642	0,54	305,79	1,2	0,477	I.
D. der Kirchen	3 893	3,35	1151,29	3,8	0,295	VII.
E. der Pfarrer und Benefiziaten	11 807	10,17	2390,45	8,0	0,203	X.
Summa II.	**58 710**	**50,66**	**16618.98**	**55,85**	**0,283**	
III. Unterthanen weltlicher Korporationen und Stiftungen:						
A. der Stadt- und Marktskammern (ausserhalb des Burgfriedens)	170	0,14	73,66	0,25	0,433	II.
B. der Spitäler, Armenhäuser, Almosenämter u. dgl.	1 163	1,00	481,55	1,6	0,415	III.
C. der Brüderschaften und Zünfte	357	0,37	96,52	0,3	0,27	VIII.
Summa III.	**1 690**	**1,51**	**651,73**	**2,15**	**0,385**	
IV. Unterthanen anderer weltlicher, mit Rittergütern nicht begüterter Grundherren, Dorfsgemeinden oder auch Bauern Summa IV.	**1 583**	**1,35**	**194,89**	**0,6**	**0,123**	XII.
V. Unterthanen des ständischen Ritter- und Adelstands. Summa V.	**32 974**	**28,48**	**7106,20**	**23,83**	**0,215**	IX.
VI. Freieigene Güter ohne Grundherrschaft Summa VI.	**7 361**	**6,36**	**1162,09**	**3,9**	**0,157**	XI.
Summa I, II, III und IV.	**75 462**	**65,16**	**21539,64**	**72,27**	**0,285**	
Summa Summarum I—VI.	**115 797**	**100,00**	**29807,93**	**100,00**	**0,257**	

Digitized by Google

Demnach standen also im 18. Jahrhundert noch nicht einmal ganze 24 % der Bauernhöfe im Obereigentum des Adels. Von den übrigen waren 3,9 % freieigener Besitz der Bauern und 0,6 % Besitz von Hintersassen anderer Bauern; diese 4,5 % kommen für unsere Frage von vornherein ausser Betracht. Desgleichen wäre an die Errichtung landwirtschaftlicher Grossbetriebe durch Einziehen der 2,15 % der Bauernhöfe, welche den weltlichen Korporationen und Stiftungen gehörten, wohl erst dann zu denken gewesen, nachdem von anderer Seite das Beispiel gegeben worden. Dagegen gehörten 13,67 % der Bauernhöfe dem Landesherrn, und die grosse Masse gehörte der Kirche.

Was nun die landesherrlichen Urbarsgüter angeht, so zeigt

---

zehntel und zweiunddreissigstel Höfe auf jede Kategorie kommen. Allein derartige, für die Erkenntnis wirklich brauchbare Angaben finden sich nur in den Arbeiten der Privatstatistiker, [wie z. B. in der Statistik Dachaus von Westenrieder. Die amtliche Statistik hatte schon damals die Gepflogenheit, ihre Angaben nur in Gesamtsummen zu veröffentlichen, die es unmöglich machen, ein klares Bild zu gewinnen. So hat Krenner die verschiedenen ganzen, halben u. s. w. Höfe zu einer Gesamtsumme von ganzen Höfen addiert, und es lässt sich daher nur die durchschnittliche Grösse des auf je eine Familie kommenden Hofes für die verschiedenen Kategorien angeben. Auch diese Durchschnittsgrösse aber ist von Interesse. Sie zeigt, dass die Höfe der den nichtständischen Klöstern und geistlichen Gemeinden gehörigen Bauern am grössten waren; an vierter Stelle kamen die Höfe der kurfürstlichen Bauern, erst an neunter Stelle die der Bauern des landständischen Ritter- und Adelstandes; an vorletzter Stelle kamen — weil hier die altgermanische gleiche Erbteilung durch die Grundherrlichkeit nicht beschränkt war — die Höfe der freieigenen Bauern, und noch kleiner waren nur die solcher Bauern, welche „anderen weltlichen mit Rittersitzen nicht begüterten Grundherren, Dorfsgemeinden oder auch Bauern" gehörten. Die waren wohl zumeist die Höfe jener „Hintersassen", welche die ganzen und halben Bauern anzusiedeln das Recht hatten. Nach Hazzis Statistischen Aufschlüssen über das Herzogtum Bayern II, 2 S. 97 ff. konnte sich der Besitz des ständischen Ritter- und Adelstandes im Jahre 1802 mit dem der bayerischen Klöster nicht entfernt vergleichen. Unter den letzteren gab es 43, welche mehr als 100 Höfe besassen, darunter Niederaltaich mit 781 und Tegernsee mit 403 Höfen; ähnlich gross war der Besitz der Kollegiatstifte, während nur acht Familien des landsässigen Adels mehr als 100 Höfe besassen. Riesig waren ferner die Besitztümer der ausländischen geistlichen Stände in Bayern.

Digitized by Google

das Gutachten [1]) der Räte Albrechts V., dass man in Bayern schon im 16. Jahrhundert statt auf Erweiterung der Hofbäue auf die Verwandlung der Leibrechts- und Freistiftgüter in Erbrechtsgüter bedacht war. Man versprach sich davon vielerlei Nutzen: 1. Die Mehrung der Gilt und dass dieselbe ohne Abgang beständig wäre; 2. die grosse Summe, die man für die Erbrechte erlöste; 3. die Todfälle und Reichnisse; 4. die Mehrung der Landsteuern, wovon dem Fürsten und der Landschaft grosser Nutzen erwachse. Man findet hier also eine überraschend frühe Vertretung der Anschauungen, die in Brandenburg im 18. Jahrhundert zur Herrschaft gelangten; allerdings scheint die Massregel nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Dagegen hören wir — mit Ausnahme eines Falles [2]) im Jahre 1597 — auch nichts von Bauernlegen zum Zweck der Vergrösserung eines herzoglichen Hofbaues. Das 17. Jahrhundert brachte dann den Dreissigjährigen Krieg; während desselben war man dankbar für jeden Bauern, der auf seinem Bauernhof blieb, und nach demselben bemühte man sich viel mehr um die Wiederbesiedelung der heimgefallenen Güter [3]) als um deren Einziehung. Noch weniger war die Zeit der österreichischen Occupation während des spanischen Erbfolgekriegs geeignet, durch Einziehung von Bauernhöfen auf kurfürstlichem Grund und Boden landwirtschaftliche Grossbetriebe zu begründen. Nicht lange nach Wiederherstellung des Friedens bemüht sich aber das Mandat von 1723 „zur Vermehrung der Unterthanen nnd eigenen Kameralgefälle“ des Landesfürsten „die Bau- und Mannschaft bei dermalig ohnedem volkreicher Welt“ durch Ansiedelung auf dem „unnütz ungebrauchten und ödliegenden Erdreich“ „mehrers“ unterzubringen. Es lag also ebensowenig in der Politik der bayerischen Kurfürsten des 17. und 18. Jahrhunderts wie in der der preussischen Könige, durch Bauernlegen landwirtschaftliche Grossbetriebe einzurichten.

Aber weit wichtiger als der kurfürstliche Besitz war der

---

[1]) Vgl. Riezler, Zur Würdigung Herzog Albrechts V. von Bayern. München 1894, S. 12.

[2]) Vgl. Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayr. Gesetzgebung und Staatsverwaltung II S. 237.

[3]) Vgl. Freyberg a. a. O.

Digitized by Google

enorme Besitz der Kirche; umfasste derselbe doch nahezu 56 % sämtlicher Bauernhöfe. Auch sollen die Klöster die grössten Hofbäue besessen haben. Allein gross scheinen dieselben auch nicht gewesen zu sein, wenigstens wenn wir die übrigen Klöster nach dem von Polling beurteilen dürfen. Nach Hazzi [1]) besass Polling im Jahr 1802 128 Bauernhöfe; sein Hofbau aber wurde bei der Säkularisation in nur zwei Anwesen und das gegenwärtige Pfarrwittum zertrümmert [2]). Die Zeiten, da die Klöster die Pioniere des landwirtschaftlichen Fortschritts gewesen, lagen weit zurück. Geistliche Verwaltungen wie die in dem an Bayern grenzenden Hochstifte Kempten müssen für den Zeitraum, den wir im Auge haben, in jeder Beziehung als Ausnahmen betrachtet werden — sowohl hinsichtlich der Bedrückung der Bauern [3]), die dort bekanntlich den Anstoss zum Ausbruch des Bauernkriegs gab, als auch was die kühne Initiative angeht, die sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in der durch die Natur des Bodens gebotenen, systematisch durchgeführten Vereinödung [4]) äussert. Das regelmässige Merkmal der kirchlichen Verwaltung war vielmehr milde Handhabung der zustehenden Rechte, aber Festhalten an dem Ueberkommenen. Aehnlich wie Rambaud von Frankreich berichtet, dass die letzten französischen Bauern in Leibeigenschaft am Vorabend von 1789 die Leibeigenen des Kapitels von Saint-Claude im Jura gewesen seien, wissen Reisende „durch den bayerischen Kreis" von einem wirklichen Vorkommen der im 18. Jahrhundert in Bayern noch zu Recht bestehenden Leibeigenschaft nur aus dem sogenannten Pfaffenwinkel zu berichten [5]). Aber diese Leibeigenschaft war mild; mit 45 Kreuzern konnte man sich davon loskaufen. Derselbe Zug beherrscht

---

[1]) Statistische Aufschlüsse II, 2 S. 112.

[2]) Hartwig Peetz, Der Haushalt des Klosters Polling im 18. Jahrhundert, im Jahrbuch für Münchener Geschichte IV. Bamberg 1890, S. 318.

[3]) Vgl. Ranke, Deutsche Geschichte II S. 131.

[4]) Vgl. die leider jedes historischen Geistes entbehrende Schrift von H. Ditz, Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempten. 1865.

[5]) Pezzl, Reise durch den bayerischen Kreis. Salzburg 1784, S. 139 ff.

Digitized by Google

auch sonst die Wirtschaft der Geistlichkeit; und wenn es richtig ist, was gesagt wird [1]), dass „Unbeweglichkeit des Grundbesitzes und Anhänglichkeit an denselben zwei Dinge seien, die der Oberschwabe nicht kennt", so äussert sich darin, sowie in dem noch mehr als gewöhnlich ausgebildeten zähen Festhalten am Ueberkommenen bei dem bayerischen Bauern vielleicht noch eine Nachwirkung der Verschiedenheit des Charakters ihrer früheren beiderseitigen Grundherrschaften. Die bayerischen Klöster pflegen ihren Hofbau durch einen Pater Oeconomus bewirtschaften zu lassen; und wenn wir auch die Anklage der zeitgenössischen Schriftsteller [2]) über die ökonomische Unwissenheit dieser Klosterökonomen für einseitig und übertrieben halten wollen, so zeigt doch selbst Peetz' Schilderung der Klosterökonomie von Polling, dass sie alles eher als Neuerer waren. Ihr ganzes Streben ging dahin, die Klosterwirtschaft in üblicher Weise fortzubetreiben und für das richtige Eingehen der überkommenen Abgaben und Dienste zu sorgen. Selbst wenn sie noch so verschuldet waren — und dies kam nicht selten vor[3]) — und dementsprechend eine rentablere Betriebsweise angezeigt gewesen wäre, mussten aber ausserdem die Rücksichten auf Erhaltung des religiösen Einflusses von allen Aenderungen abhalten, welche die Bauern aufgebracht hätten. Hätte aber ein Kloster von dieser althergebrachten Praxis und Politik einmal abweichen wollen, so wäre ihm dies nach dem grossen Amortisationsgesetz vom 13. Oktober

---

[1]) Ditz a. a. O. S. 5.

[2]) Vgl. „Baierische Beyträge" 1779, I S. 178: „Die nämliche Unwissenheit in ökonomischen Dingen herrscht auch bei unsern Klöstern und Pfarrern. Die meisten baierischen Abteyen haben grosse und weitläufige Oekonomien; oft besteht ihr grösstes Einkommen darinnen. Sie sind aber gemeiniglich übel bestellet. Der Student, so manchmal nicht weiss, wie man Brod machet, kommt ins Kloster; als Novitz und Klerikus darf er mit Gottes Erdboden nichts zu thun haben. Er wird Priester, und auf einmal, wie es seinem Oberen einfällt, Klosterökonom. Da steht der Hausvater ohne einzige Kenntniss und Erfahrung, läuft in Mayershöfen und Schwaigen herum, lässt sich von Dienstleuten Schwarz Weiss machen, geht überall den alten Schlendrian, und legt am Ende nach dem Muster der Vorfahren die Rechnung."

[3]) Vgl. Riezler a. a. O. S. 15; Pezzl a. a. O. S. 16.

Digitized by Google

1764 nicht mehr möglich gewesen. Dieses, in seinem Streben, dem wachsenden Reichtum der Klöster und geistlichen Stiftungen vorzubeugen, traf die Neuerung, ihnen ausdrücklich zu befehlen, alle heimgefallenen Güter binnen sechs Monaten wieder zu bemeiern. Unter allen Umständen fällt die Wirksamkeit dieses Gesetzes erst in die auf Krenners Statistik folgende Zeit.

Somit war vermöge der Grundeigentumsverteilung bei 76,17 % der bayerischen Bauernhöfe das Bauernlegen von vornherein ausgeschlossen.

2. Was nun die 7106 Bauernhöfe angeht, die sich in Händen des Ritter- und Adelstandes befanden, so bestand ein Teil derselben aus „einschichtigen Höfen". So nannte man die Bauernhöfe, welche fern von der Hofmark, deren Herrn sie gehörten, als Enklaven in das Gebiet der landesherrlichen Gerichtsbarkeit „eingeschichtet" lagen. Dass die Zahl dieser Höfe eine sehr beträchtliche war, können wir daraus schliessen, dass der bayerische Adel einen so grossen Wert darauf legte, seine Gerichtsbarkeit auf diese seine einschichtigen Höfe auszudehnen, dass er gegen Verleihung dieser Gerichtsbarkeit — die sogenannte Edelmannsfreiheit — sich bereit erklärte, dem Herzog Albrecht V. 800 000 Gulden zur Deckung seiner Schulden zu bewilligen. Nach der Beschreibung von 1770 zählte man damals in den 4 Rentämtern, d. h. in Ober- und Niederbayern 8141 Dörfer, 13096 Einöden und auf 935 Hofmarchen 712 einschichtige Höfe. Da wo sich in Hazzis Statistik diesbezügliche Angaben finden, zeigen sie, dass das Vorkommen von einschichtigen Höfen in den einzelnen Gerichten sehr verschieden war. Es gibt Gerichte, wo sie ganz fehlen; in anderen übertrifft ihre Zahl die der hofmarchischen Höfe; als Regel bewegt sich ihre Zahl zwischen ein Viertel und der Hälfte der letzteren; namentlich in Niederbayern gab es viele einschichtigen Höfe. Vielleicht, dass dieser Streubesitz eine Folge davon war, dass in Bayern der Prozess der Ergebung der ursprünglich freien Bauern an einen Grundherrn nur allmählich stattgefunden und sich der einzelne bei diesem Jahrhunderte währenden Prozesse bald dem einen, bald dem anderen benachbarten grossen Herrn ergeben hatte. In Preussen dagegen

Digitized by Google

hatten die Ritter, wie wir gesehen haben, die deutschen Bauern entweder zur Besiedelung der grossen zusammenhängenden Strecken, mit denen sie belehnt worden waren, herangezogen; oder wo sie sich den gleichzeitig mit ihnen angesiedelten Bauern nachträglich als Grundherren aufgedrängt hatten, fand dies innerhalb relativ kürzerer Zeit statt; hier umfassten dementsprechend die Grundherrschaften die Bauern einer Gemarkung (oder mehrerer Gemarkungen) insgesamt und lückenlos. Wie Professor Knapp, dem ich den Hinweis auf die letztere Thatsache verdanke, bemerkt, musste der Streubesitz von Bauernhöfen ihre Verwandlung in einen landwirtschaftlichen Grossbetrieb sehr erschweren. In der That heisst es im bayerischen Landrecht von 1616: „Wurden sie" (die Unterthanen) „aber zu dem Hofbau von einer Hofmarch in die andere oder von den einschichtigen Gütern erfordert, seyn sie zu solchem Hofbau über ein Meil ungefährlich zu kommen nit schuldig," und der Kommentar des Baron Schmid erläutert diese Stelle dahin, dass der Hofmarchsherr von den einschichtigen Unterthanen auch nicht etwa statt der zum Hofbau nötigen Dienste einen Ersatz in Geld, damit er Taglöhner dinge, beanspruchen könne.

3. Immerhin blieben dem Ritter- und Adelstand noch genug geschlossene Hofmarchen, dass er durch Einziehung der dazu gehörigen Bauernhöfe landwirtschaftliche Grossbetriebe hätte begründen können, die etwa 15—20 % der Bodenfläche umfasst hätten. Aber auch dies war ihm nicht möglich, und zwar bestand das Hindernis hier in der Arbeitsverfassung. Die Errichtung eines neuen Hofbaues und die Erweiterung eines bestehenden waren an solche Bedingungen geknüpft, dass sie bei der bestehenden Arbeitsverfassung nicht stattfinden konnten.

Hier ist vor allem auf einen gewaltigen Unterschied zwischen dem ostelbischen Deutschland und Altbayern aufmerksam zu machen. Jene böse Vorschrift, welche im Jahre 1484 mit dem Verlangen der märkischen Ritterschaft begann, dass kein Bauer von seinem Hofe abziehen dürfe, ohne einen Gewährsmann zu stellen, und die sich mit Zunahme des Bauernlegens und mit der im Gefolge davon eintretenden Steigerung der „ägyptischen" Dienste von Decennium zu Decennium bis

Digitized by Google

zur Verpflichtung eines jeden Bauernkindes, einen Hof anzunehmen, auswuchs, wäre in Bayern etwas Unerhörtes gewesen. Der Bauer, der aus einer Hofmarch abzieht, bedarf zwar auch hier[1]) der „Urkund eines ehrbaren Abschieds", aber nur dem Leibeigenen kann dieselbe verweigert werden. Niemals kannte man in Bayern die Pflicht zur Stellung eines Gewährsmannes. Und nichts, was den Unterschied in der Lage des bayerischen und des ostelbischen Bauern besser charakterisiert. In Bayern war nämlich gar keine Gefahr, dass der Bauer von seinem Hofe ohne Stellung eines Gewährsmannes davonlief. Hatte er doch das Recht, seinen Hof, allerdings nicht ohne Zustimmung seines Herrn, zu verkaufen; und vor allem: sein Hof war nicht mit solchen Diensten beschwert, dass er nicht einen Käufer dafür gefunden hätte oder dass es nötig gewesen wäre, seinen Kindern den Besitz eines Hofes zwangsweise aufzunötigen. Und dass dem so war, war wiederum die Folge der Verschiedenheit in der Verpflichtung zur Bestellung des Herrenlandes.

Obwohl nämlich dem Hofmarchsherrn das Recht auf ungemessene Scharwerke prinzipiell zustand, wurde er doch durch das Landrecht von 1616 in der Verwendung dieser Scharwerke bei der Bestellung eines neu errichteten oder erweiterten Hofbaues beschränkt. Es heisst, der Hofmarchsherr habe folgende Ordnung fürzunehmen und den Hofbau also anzustellen:

„Nemblich dass ein jeder Mayr, der einen gantzen Hof hat, ihme jedes Jahrs zwey Joch Ackers im Winterigen unnd zwey Joch im Summerigen, aber ein Hueber halb so viel, und vier Lehner so viel wie ein Bauer, der einen gantzen Hof hat, mit aller Feldarbeit als Ackern, Egen und was sonsten zu Erbauung des Traidts zu Feld notwendig ist, bauen solle."

Ferner: Was die Einführung des geernteten Getreides, des geschnittenen Grases und das Düngerfahren aufs Feld angeht, soll eine jede Herrschaft solche Arbeit so anstellen und austeilen, dass zwischen den Unterthanen keine sondere Ungleichheit entstehe. Was dagegen das Ernten und Zusammen-

[1]) Vgl. Chlingensperg, Tractatus juridicus de jure hoffmarchiali. Ingolstadtii 1731, cap. 24.

Digitized by Google

stellen in Garben angeht, so sagt der Kommentar des Baron Schmid, dass die Bauern dazu nicht verpflichtet seien, und der Art. 4 des Tit. 22 sagt ausdrücklich, dass der Hofmarchsherr kein Recht habe, aus Anlass der Errichtung oder Erweiterung eines Hofbaues die Unterthanen über das obengenannte Mass zu beschweren; er solle sie so halten, dass sie nach Leistung der Scharwerke noch ihrer und der Ihrigen Nahrung nachkommen und abwarten könnten. Der Kommentar Schmids fügt hinzu, dass der Herr demnach nicht mehr Scharwerke, sowohl Spann- wie Handdienste, als 1 Tag per Woche oder 50 Tage per Jahr verlangen solle.

Ferner lernen wir aus dem Kommentar Schmids, dass, wenn ein Grundherr einen Hofbau errichten wollte und die Bauern die dazu nötigen Scharwerke zu leisten verweigerten und der Herr bei diesem Widerspruch sich beruhigte, der Hofmarchsherr nach Ablauf von 30 oder 40 Jahren das Recht auf diese Dienste kraft Verjährung verloren hatte.

Es erhellt also: es war in Bayern den Grundherren erlaubt, Bauern zu legen, um einen Hofbau zu errichten oder zu erweitern. Allein sie durften zu diesem Zwecke die Scharwerke ihrer Bauern nur in beschränktem Masse heranziehen [1]), woraus nach Baron Schmid folgt: si domini mansus tam amplus sit, ut ad illum excolendum numerus subditorum non sufficiat, quod illum defectum dominus proprio et domestico famulitio supplere vel mercenariis pro certo pretio excolendum concedere debeat; d. h. der Hofmarchsherr musste die über das beschränkte Mass der Scharwerksleistungen seiner Bauern nötige Arbeit durch Gesinde und Taglöhner leisten lassen. Damit war aber nicht nur Entstehung einer „ägyptischen Dienstplage" ein Riegel vorgeschoben. Es liegt auf der Hand, dass mit jedem Bauernhof, der gelegt wurde, die Zahl der Scharwerke, die zur Bestellung des Hofbaues zur Verfügung standen, abnahm, die Zahl der Gesinde- und Taglöhnerdienste, die zur Bestellung notwendig wurden, zunahm. Die Frage, ob und in welchem Masse Hofbäue eingerichtet und erweitert wurden, war also vor allem eine Frage der Beschaffung der dazu nötigen

[1]) Vgl. hierzu auch Freyberg a. a. O. S. 227 Note.

Digitized by Google

Gesinde- und Taglöhnerdienste. In welchem Masse standen diese dem Hofmarchsherrn zur Verfügung?

Zunächst von den Gesindediensten. Wir haben gesehen, wie sich in der Mark das Recht des Ritters auf die Dienste der Bauernkinder von einer Ermahnung, der Herrschaft die Dienste zuerst anzubieten, bis zu einem Anspruch auf diese Dienste, „solange die Kinder nicht etwas Eigenes anfangen", steigerte. Dabei zeigen die bei Mylius abgedruckten Lohnsätze für Dienstboten, dass der Lohn, den der gezwungene Knecht und die gezwungene Magd erhielten, niedriger war als der Lohn der ungezwungenen. In Mecklenburg, Pommern, in der Ukermark und im Lande Stolpe gingen die Rechte der Ritter von Anfang an auf unbeschränkte Dienste der Bauernkinder.

In Bayern hat früher ein Gesindezwang auch bestanden. Das bayerische Landrecht von 1553 besagt dies ausdrücklich, aber nur, um ihn fortan abzuschaffen und zu verbieten. Es heisst daselbst V. Buch Tit. 12 Art. 8:

„Wiewohl bisher in unserem Fürstentum an etlichen Orten durch unsere Pfleger und Richter die Knechte und Dirnen, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen, ihnen um einen geringen Lohn bei unseren Schlössern und Hofbäuen zu dienen, oder so sie der zu ihren Diensten nicht notdürftig gewesen, dennoch mit ihnen deshalb abzukommen und zu vertragen gezwungen sein, wollen wir doch solches füran Niemand mehr gestatten, sondern gemeiner unserer Landschaft zu Gnaden hiermit ernstlich abgeschafft haben.

„Wo auch unser Amtleute Einer oder mehr, fürohin die armen Leute deshalb anziehen oder, wie obsteht, unbillich beschweren, das uns glaublich angezeigt wurde, dieselben wollen wir alsdann mit Entsetzung ihrer Aemter oder nach Gelegenheit ihres Verbrechens in ander Weg gebührlich strafen.

„Doch sollen solche Dienstknecht und Dirnen gemeldten unseren Amtleuten bei unseren Schlössern und Hofbäuen, dergleichen auch andere Unterthanen ihren Herrschaften, wenn sie deren notdürftig sein, um den gewöhnlichen hiervor angesetzten Lohn vor Anderen zu dienen schuldig sein."

Diese Bestimmung wurde durch die Landes- und Polizei-

Digitized by Google

ordnung von 1616, IV. Buch Tit. 12 Art. 13, wiederholt. Der Art. 11 desselben Titels wendet sich sogar umgekehrt gegen die Bauernsöhne und Töchter, welche wider der Eltern Willen anderswo dienen, untersagt ihnen dies und verlangt, dass sie ihren Eltern vor Anderen, und zwar umsonst — nur gegen Nahrung und Kleidung — dienen. In Bayern waren also die Kinder des Bauern nicht nur nicht zu dienen verpflichtet, sondern es wurde ihnen sogar eingeschärft, dass sie ihren Eltern vor ihrer Herrschaft zu dienen hätten. Nur, falls sie überhaupt dienen wollten, sollten sie ihre Dienste zuerst dem Hofmarchsherrn anbieten [1]); dieser musste ihnen aber alsdann denselben Lohn zahlen, den sie überhaupt erhielten.

Der Codex Maximilianeus brachte nun allerdings eine Aenderung. Er bestimmte (IV Kap. 6 § 2), dass „die Jurisdiktionsunterthanen auf dem Lande sich ihrer Herrschaft, sofern sie dieselbe bedarf, sowohl zum Schloss- und Hofbaue, als anderen anständigen Diensten, jedoch andergestalt nicht, als in der Hofmark und um gebräuchigen Lohn, wenigstens auf einige Jahre zu verdingen schuldig sind". Kreittmayr sagt in seinen Anmerkungen, dies sei „hier zu Land hergebracht", fügt aber bei Anführung der Verpflichtung, sich der Herrschaft zu verdingen, die Worte „vor Anderen" hinzu, welche im Kodex selbst fehlen. Er beruft sich ferner auf die Landes- und Polizeiordnung von 1616 und auf Chlingensperg, De jure hoffmarchiali, welche beide einen weitergehenden Dienstzwang, als dass derjenige, der sich überhaupt verdingen wolle, „vor Anderen" dem Hofmarchsherrn seine Dienste anbieten solle,

[1]) In ähnlicher Weise bestand manchenorts in Bayern die Observanz, dass die Bauern die Lebensmittel — wie Geflügel, Kälber, Hämmel, Käse, Butter, Milch —, die sie verkaufen wollten, zuerst dem Herrn zu dem Preise, den sie anderswo erhielten, anbieten mussten. (Vgl. Chlingensperg, De hoffmarchiali jure cap. 21.) Dass die Unterthanen nicht geneigt und auch nicht gezwungen waren, sich dabei mit einem geringeren Preise seitens des Herrn als dem sonst erhältlichen zufrieden zu geben, zeigt folgende Bemerkung des Baron Schmid, der selbst Besitzer von 7 Hofmarchen war: „Saepius risimus, cum nostri subditi spe majoris lucri tribus milliaribus ad fora nundinatoria cucurrerint, et nec obulum plus retulerint, quam ipsis in aedibus nostris oblatum fuerit." (Ad Stat. Bavar. Tit. 25 art. 9 p. 272.)

Digitized by Google

und dass dieser den allgemein gebräuchlichen Lohn zahlen müsse, ausdrücklich bestreiten.

Nichtsdestoweniger wurde nunmehr in Bayern ein Dienstzwang ähnlich wie in Nordostdeutschland geltend gemacht. Vielleicht trägt daran Kreittmayr selbst schuld, indem er in seinen Anmerkungen das Beispiel von Sachsen und Brandenburg anzog. Dass dies ein Missbrauch war, zeigt ein Erlass der kurfürstlichen Generallandesdirektion vom 28. November 1801. Es heisst da, jener Paragraph des Kodex habe „eine der vorigen Bestimmung zuwiderlaufende Auslegung und Anwendung erhalten, welche zu grossen Missbräuchen Anlass gab und den Unterthanen sehr drückend war. Es wird daher bis zu weiterer Bestimmung verordnet, dass in Fällen, wo der Dienstzwang noch besteht, die Grenze der Polizeiordnung (von 1616) nicht überschritten, sohin derselbe im Falle der Notwendigkeit nicht anders als um den gewöhnlichen und ortsüblichen Lohn, auch solcher den Unterthanen, welche ihre Kinder zum eigenen Hauswesen nötig haben, nicht zugemutet werden soll".

Dieser Erlass bestätigt also, dass bis 1756 ein Dienstzwang im ostelbischen Sinne in Bayern nicht bestand. Da nun die Kinder vor allem auf dem elterlichen Hofe dienten, ja sogar nach der Landes- und Polizeiordnung von 1616 daselbst, und zwar, da sie die „recht natürlich Noterben" seien, umsonst zu dienen verpflichtet werden, ist klar, dass bis dahin nur diejenigen Bauernkinder dem Hofmarchsherrn als Gesinde zur Verfügung standen, die überhaupt sich verdingen wollten, und dass der Hofmarchsherr, im Falle er von seinem Vorkaufsrechte Gebrauch machen wollte, diesem Gesinde den allgemein gebräuchlichen Lohn zahlen musste.

Somit hatte der Hofmarchsherr bis 1756 jedenfalls keine erzwungenen Gesindedienste in ausreichendem Masse zur Verfügung, um damit allein eine Erweiterung seines Hofbaues vornehmen zu können.

Wenn der Hofmarchsherr durch Bauernlegen einen Hofbau errichten oder den bestehenden erweitern wollte, konnte er dies daher nur mit Hilfe von Taglöhnern thun. Dies führt uns zur Frage: Wie stand es mit den Taglöhnern in Bayern?

Digitized by Google

Es ist eine Eigentümlichkeit der bayerischen Gesetzgebung seit dem 16. Jahrhundert, dass sie vor besitzlosen Leuten eine sehr grosse Angst hat. Sie gelten der Gesetzgebung als verdächtig, werden von den Kommentatoren als Gesindel und Diebe bezeichnet, als Personen, die nur ex rapto leben. Die Bauern scheuen sie aber nicht bloss aus diesem Grunde, sondern auch, weil sie der Unterstützung anheimfallen könnten, und ferner, weil durch das Vieh, das sie auf die Gemeinweide schickten, der Blumbesuch für das Vieh der Bauern beschränkt wird.

Die Hofmarchsherren dagegen hätten gern Taglöhner angesiedelt, um die nötigen Arbeitskräfte zu erlangen. Sie zerschlugen Bauernhöfe, um darauf leere Sölden, d. h. Wohnhäuser für Taglöhner, die keinen Grundbesitz hatten, zu errichten. Um nun jene Gefahren, die sie befürchtete, zu vermeiden, verbot die Gesetzgebung von 1553, 1578, 1598 und 1605, Söldenhäuser zu bauen, „es könnten denn zu solchen Sölden so viel Wiesen und Aecker füglich gelegt werden, dabei sich ein Söldner ziemlich erhalten und seine Nahrung ohne anderer Nachbarn Beschwer und Schaden gehaben möge". Es wurde also die Teilung der Güter verboten, falls kleinere Sölden als Bausölden, d. h. Achtelhöfe, errichtet würden. Selbst die Hofmarchsherren konnten ohne Konsens der Bauerngemeinde keine Häuser bauen und in denselben besitzlose Leute — Leerhäusler — ansiedeln. Nur dem Vollbauer war gestattet, zwei, dem Huber, einen Hintersassen auf seinem Besitztum ohne Konsens der Gemeinde aufzunehmen, damit er nicht der Arbeitskräfte entbehre[1]). Die Besitzlosen sollten, statt Taglöhner zu werden, sich als Gesinde vermieten, sagen die Gesetze.

Die Folge war der ländliche Arbeitermangel in Bayern.

Es ist die Eigenthümlichkeit aller kurzsichtigen Interessenpolitik, in sich Widersprechendes zu verlangen. Man sucht nur das, was augenblicklich Vorteil bietet, tritt aber ebenso energisch jeder sich daran anschliessenden nachteiligen Begleiterscheinung entgegen. Man erkennt nicht, dass beide im

[1]) Vgl. Chlingensperg, De jure hoffmarchiali, cap. 16, §§ 7—14.

Digitized by Google

Kausalzusammenhang stehen, und glaubt, durch Gewaltmassregeln es erzielen zu können, dass man bloss die Vorteile einheimse, ohne von den Schattenseiten belästigt zu werden.

Man hätte gern ländliche Arbeiter gehabt. Die Klagen über ihren Mangel sind im 18. Jahrhundert in Bayern noch weit grösser als in der Gegenwart. In den breitesten Schilderungen machen diese Klagen sich Luft.

Aber man wollte diese Arbeiter bloss als Gesinde. Dem Gesinde aber verbot man es, sich zu verheiraten, weil dadurch vermögenslose, d. h. möglicherweise unterstützungsbedürftige Leute entstehen könnten. Die Gesetze von 1553—1616 enthalten strenge Verbote gegen das Heiraten der Dienstboten; den Pfarrern wird verboten, sie zu trauen; Knechte und Mägde, die heiraten, werden mit den schlimmsten Namen belegt.

Daher wollten die Leute lieber Taglöhner sein; dann konnten sie heiraten.

Allein man wollte keine Taglöhner, weil sie einmal der öffentlichen Unterstützung anheimfallen konnten und die Weidenutzung schmälerten. Folglich unterdrückte man die Ansiedlung von Taglöhnern.

Was sollten die nachgeborenen Bauernsöhne und Bauerntöchter nun thun? Vermöge der Grundherrlichkeit und des seit 1612 stabilen Steuerkatasters war die Teilung der Bauernhöfe unmöglich. Nur einer der Söhne konnte heiraten und nur diejenigen Töchter, die einen übernehmenden Erben erwischten. Die übrigen hatten keine Aussicht auf Grundbesitz. Ohne Grundbesitz liess man sie aber nicht heiraten.

Die Folge war: die Knechte und Mägde flohen das Land und zogen in die Stadt. Die Klagen [1]) darüber aus dem vorigen Jahrhundert sind so lebhaft, als hätte sie ein heutiger Agrarier geschrieben. Man hatte keine Arbeiter — dagegen hatte man eine ungemein grosse Anzahl unehelicher Kinder.

Ganz anders im ostelbischen Deutschland. Bis zur Regierung Friedrichs des Grossen gab es dort zwar auch nur wenig Taglöhner auf dem Land. Aber man verhinderte wenig-

[1]) Vgl. z. B. „Baierische Beyträge“ 1779, I 1 S. 592 ff.; I 2 S. 701, 1006 ff.; II 2 S. 929; III 1 S. 360.

Digitized by Google

stens nicht ihre Ansiedelung, und Friedrich der Grosse suchte sogar Häusler anzusiedeln, allerdings zunächst, um die Bauern vom Frondienst befreien zu können. Hier verbot man nicht das Heiraten des Gesindes. Im Gegenteil. Wenn sich ein Knecht oder eine Magd verlobt, hört sogar der Dienstzwang auf. Der Gesetzgeber wird sentimental und sagt, man solle ihr zeitliches Glück nicht verhindern. Man betrachtete eben nicht, wie Baron Schmid, die multiplicatio hominum congrua sustentatione carentium als reipublicae plurimum nociva, sondern strebte nach möglichster Zunahme der Bevölkerung als nach einer Vorbedingung für das Aufblühen des Staates.

Im ostelbischen Deutschland hatte man also, um das durch Neuanlagen vergrösserte Hofgut zu bewirtschaften, 1. das Recht, die verbleibenden Bauern ad libitum zur Bestellung heranzuziehen, 2. den Dienstzwang und seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auch Taglöhner in grösserer Zahl. Schon früher hatte man, um die vorhandenen Taglöhner nicht zu verlieren, dort auch dem Nichthufener verboten, ohne schriftliche Erlaubnis des Rittergutsbesitzers abzuwandern.

In Bayern durfte der Hofmarchsherr die verbleibenden Bauern zur Bestellung eines neu errichteten oder erweiterten Hofbaues nur in beschränktem Masse heranziehen, kannte man bis 1756 keinen Dienstzwang, sondern nur ein Vorkaufsrecht des Gutsherrn für freiwillig angebotene Dienste, unterdrückte die Ansiedelung von Taglöhnern und vertrieb durch Verehelichungsbeschränkungen die Knechte und Mägde. Von 1756 bis 1801 allerdings übte man missbräuchlich den Dienstzwang. Aber aus eben dieser Zeit stammten die lauten Klagen über Arbeitermangel und die grossen Ansprüche, die das Gesinde erhebe. Ohne eine ausreichende Anzahl von Taglöhnern liess sich kein grosses Gut von dem Umfang eines ostelbischen Rittergutes bewirtschaften.

Hierin liegt die Ursache, warum aus der Lust, den Hofbau durch Einziehen von Bauernland zu vergrössern, welche auch bei den bayerischen Hofmarchsherren zu Anfang des 17. Jahrhunderts vorhanden war [1]), nicht jenes allgemeine Streben nach

[1]) Vgl. Baron Schmid, Commentarii ad jus municipale bavaricum III S. 171, 172.

Digitized by Google

Vergrösserung des eigenen Betriebes, das für den ostelbischen Ritter so charakteristisch ist, sich entwickeln konnte, — ja warum nicht einmal die 5000 ödliegenden bayerischen Bauernhöfe [1]) mit den Hofbäuen vereinigt wurden. Der Hofbau, der in Ostelbien das Bauernland auffrass, musste infolge des Mangels an Arbeitern in Bayern stets klein bleiben. Die Bauernhöfe blieben [2]). Die Grundherren waren darauf beschränkt, von den Vorteilen zu leben, welche die Grundherrschaft an Gerichts- und notariellen Gefällen, an Stift und Gilt, an Kucheldienst, Laudemien und Jagdvergnügen abwarf, und auf das, was die Bestellung ihres kleinen Hofbaues mit den Scharwerken der Bauern, sowie das Bräuhaus ergaben.

Damit stimmt auch das Bild von den Einkünften überein, das wir nach dem von Chlingensperg [3]) gegebenen Normalanschlag des Erträgnisses einer Hofmarch im Rentamt München uns entwerfen können. Er schätzt den jährlichen Wert von:

Gilt, Stift, Kucheldienst von 47 Unterthanen auf	375 fl. 30 kr.
Die ungemessenen Scharwerke von 15 spanndienst- und 32 handdienstpflichtigen Scharwerkern auf	150 „ — „
Den Wert der Getreidegilten auf	450 „ — „
Den Wert des Zehnt auf	175 „ — „

[1]) Vgl. „Baierische Beyträge“ 1779, I S. 78, 81.

[2]) Nach einer Notiz bei Freyberg (a. a. O. II S. 227 Note), die sich auf das Jahr 1616 zu beziehen scheint, gab es damals in Bayern (einige Gebiete ausgeschlossen) 30565 ganze Höfe und 118212 unterthänige Familien. Nach Krenner gab es 1760 29807,93 ganze Höfe und 115777 Familien, wobei jene Gebiete mit eingeschlossen, aber andere dafür ausgeschlossen sind. Daraus lässt sich wohl der Schluss ziehen, dass zwischen 1616, 1760 und 1802 (vgl. Hazzi II 2 S. 126) keinerlei erhebliche Veränderung in der Zahl der Bauernstellen in Altbayern vor sich gegangen ist. Danach wären auch die Verödungen während des Dreissigjährigen Krieges um 1760 wieder beseitigt gewesen. Nach den Angaben bei Freyberg, II S. 235, waren diese in Altbayern überhaupt nicht so arg, wie man meint. Die 5000 öden Höfe, die zu Ende des 18. Jahrhunderts vorhanden waren, hätten somit ihre Ursache nicht in den Folgen der Kriege des 17. Jahrhunderts, sondern in allen jenen verkehrten Gesetzen, welche die Zunahme der Bevölkerung in Bayern beeinträchtigten.

[3]) Chlingensperg a. a. O. S. 103—105.

Digitized by Google

Das Erträgnis von Ziegelei, Kalkbrennerei, Steinbruch auf	50 fl.	— kr.
Das des Waldes auf	75 „	— „
Den Reinertrag des Hofbaus auf	200 „	— „
Das Erträgnis der Schäferei auf	100 „	— „
Das Durchschnittserträgnis der Laudemien auf	50 „	— „
Den Bräuhausertrag auf	100 „	— „

Die Einkünfte aus grundherrlichen Abgaben übersteigen danach bedeutend die rein gutsherrlichen Einnahmen. Insbesondere auch zeigt sich uns die relativ grosse Bedeutung der Brauerei für den Hofmarchsherrn. Es scheint sogar, dass für die Besitzer von einschichtigen Höfen der Ertrag der Brauerei das wichtigste war. Wenigstens berichtet Hazzi [1]): „Man suchte in neueren Zeiten von seiten der Stände zu Unterthanen auf einschichtigen Höfen am meisten Wirte, um sie mittelst der Jurisdiction zur Bierabnahme im herrschaftlichen Brauhaus zu zwingen, und auf diese Weise gingen in den Gerichten (des Landesherrn) die meisten Wirte verloren und schmachten samt dem Publikum unter diesem Bierzwang.“ Dies würde den grossen Wert, den die Hofmarchsherren auf die Edelmannsfreiheit, d. h. die Jurisdiction über die einschichtigen Höfe, legten, erklären; da sie keinen Bauern legen konnten, verlegten sie sich auf das Legen von Brauern, resp. von Wirten.

Allein nun bleibt noch eine wichtige Frage: Warum warf der preussische Junker alle Schranken nieder, welche dem Bauernlegen im Wege standen, und warum gelang dies dem bayerischen Ritter- und Adelstand nicht? Dass dieser von demselben Geiste wie jener beseelt und jederzeit bereit war, gegen Erweiterung seiner Rechte über die Bauern dem Landesherrn Gelder, die er selbst ja nicht zu zahlen hatte, zu bewilligen, zeigt die Geschichte der Ottonischen Handveste von 1311 und die der Erlangung der Edelmannsfreiheit im Jahre 1557. Warum hat er nicht auch ein schrankenloses Recht, die Bauern zur Bestellung des erweiterten Hofbaues zu nötigen, einen Dienstzwang wie in Ostelbien und das Recht der unbeschränkten Ansiedlung von Taglöhnern erlangt? Der Grund ist sehr einfach. Die Zeit, da die brandenburgischen Kur-

[1]) Hazzi I 1, S. 230.

Digitized by Google

fürsten die Arbeitskraft der Bauern den Junkern gegen Geldbewilligungen ausliefern mussten, ist besonders die zweite Hälfte des 16. und das 17. Jahrhundert, und noch der brandenburgische Landtagsrecess von 1653 zeigt, was heute zu gewärtigen wäre, wenn ein Reichstag, in dem die Fabrikfeudalität allein vertreten wäre oder den Ausschlag gäbe, als Bedingung für Uebernahme von Schulden und für Steuerbewilligungen Zugeständnisse auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung und des Koalitionsrechtes forderte. In Bayern bestand schon seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, geschweige denn im 17. Jahrhundert, keine solche Abhängigkeit des Kurfürsten von den Ständen mehr. Und der Grund? Er liegt in dem geschilderten Uebergewicht des geistlichen Besitzes. Die Kirche nämlich war in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Bayern äusserst gefügig; unter Albrecht V. fürchtete sie, dass ihre Güter, wie in anderen deutschen Ländern, säkularisiert werden könnten, und seine Nachfolger waren so sehr Streiter der Kirche, dass diese alle Ursache hatte, die zur Führung ihrer Sache nötigen Mittel zu bewilligen. Die Folge war: zur Zeit, da der grosse Kurfürst von Brandenburg den Junkern noch einmal alle Ansprüche auf Bauern und Bauernland bekräftigen musste, sind die bayerischen Fürsten bereits unabhängig von ihrem Adel. In Bayern ist die Landschaft im 17. Jahrhundert nur dreimal zusammengetreten, zweimal unter Max I. (1605 und 1612), dann nicht mehr unter diesem Regenten. Das Landrecht von 1616, das den Hofmarchsherren die Beschränkung in der Ausnutzung der Arbeitskraft der Bauern bei Erweiterung des Hofbaues auferlegte, ist bereits ohne Bewilligung der Stände erlassen. Max I. erteilte seinem Sohne und Nachfolger Ferdinand Maria den Rat, er möge ohne höchst dringende Ursachen keinen Landtag zusammenrufen, „weilen bei demselben die Landstände gewöhnlich nur Privilegien und Bewilligungen verlangen, welche einem Landesfürsten in vielerlei Wegen zu Präjudiz und Schaden gereichen", und erst 1669 wurde noch einmal ein Landtag berufen. Dieser zeigte sich völlig unfähig. Es war der letzte Landtag des Ancien Régime. In Bayern ist also die Unabhängigkeit der Gesetzgebung von Ständen, die keine Volksvertretung, sondern

Digitized by Google

eine Vertretung von Privilegierten waren, und von den Interessen, die diese einseitig verfolgten, weit früher als in Brandenburg eingetreten. Der bayerische Kurfürst brauchte daher weit früher als der brandenburgische keine Rücksicht mehr auf die Grundherren zu nehmen. Er konnte das Bauernlegen den Hofmarchsherren ruhig als Recht zuerkennen; da er die Bedingungen versagte, unter denen sie allein von dem Rechte Gebrauch machen konnten, mussten alle auf Einziehen der Bauernhöfe gerichteten Wünsche bei den Hofmarchsherren einfach ersticken.

Somit sind es drei Dinge, welche die Ursache waren, warum, als die Aera der Bauernbefreiung begann, der bäuerliche Besitz in Altbayern noch der vorherrschende war: das eine ist das Ueberwiegen des geistlichen Besitzes, der nahezu 56 % aller Bauernhöfe umfasste; das zweite ist die zerstreute Lage vieler dem Ritter- und Adelstande gehöriger Bauernhöfe, wodurch die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Grossbetriebs sehr erschwert wurde; das dritte ist die Arbeitsverfassung, welche auf den noch verbleibenden Gütern des Adelstandes die Einrichtung eines solchen unmöglich machte. Von diesen drei Ursachen ist das Ueberwiegen des kirchlichen Besitzes unstreitig die wichtigste. Denn nicht nur dass über 55 % der Bauernhöfe dadurch der Gefahr, eingezogen zu werden, entrückt waren: infolge des Ueberwiegens des kirchlichen Besitzes war auch die Stellung des bayerischen Adels gegenüber dem Landesherrn eine so schwache, dass auch die dem Ritter- und Adelstande gehörigen 23,83 % der Bauernhöfe dadurch vor einer Abänderung der Arbeitsverfassung bewahrt wurden, welche ihr Fortbestehen in Frage gestellt hätte. Erwägen wir, dass es gerade die Zeit nach der Säkularisation der Kirchengüter war, welche, wie in England, so auch in Ostelbien [1]) den ersten Grund zum Schwinden des dortigen Bauernstandes gelegt hat, so erscheint das Uebergewicht des kirchlichen Besitzes über den adligen in Altbayern von um so grösserer Bedeutung. Und auch die Vorgänge einer viel weiter zurückliegenden Zeit erscheinen nunmehr in einem anderen Licht.

---

[1]) Für Pommern vgl. Fuchs, Untergang des Bauernstandes, S. 66.

Digitized by Google

Gar oft habe ich, wenn ich in den Urkunden las, wie dieser oder jener freie Markgenosse um seiner Seele willen, oder um Nachlass der Sündenstrafen zu erlangen, oder um einer Begräbnisstätte willen, oder für Abhaltung besonderer Gottesdienste sein freies Eigentum an eine Kirche oder ein Kloster hingab, um es als abgabe- und dienstpflichtiges Gut wiederzuempfangen, mit Wehmut der Generationen der darauffolgenden Jahrhunderte gedacht, welche so um des frommen Glaubens ihres Ahnherrn willen ihrer Freiheit verlustig gingen. Wer eine noch grössere Spanne der geschichtlichen Entwickelung ins Auge fasst, wird ein solches Urteil nun korrigieren müssen. Kein Zweifel: durch die Ergebung an eine Kirche oder ein Kloster wurde die Freiheit von Generationen verwirkt. Allein kein Zweifel auch, dass diese Freiheit ohnedies zu Gunsten eines Ritters verloren gegangen wäre. Indem die freien Markgenossen in Bayern sich mit Vorliebe einem Kloster oder einer Kirche ergaben, haben sie aber, wie unsere Betrachtung zeigt, nicht nur ihre eigenen, auf sie folgenden Generationen vor der Aufsaugung durch den Ritter- und Adelstand, sondern den ganzen bayerischen Bauernstand vor einer Herrschaft des Junkertums ähnlich wie in Ostelbien bewahrt.

Zur Zeit Herzog Albrechts V. von Bayern erachteten seine Räte den Besitz der Klöster als einen Vorrat, den man im Falle der Landesnot gebrauchen könne[1]). Uns erscheint heute seine Funktion weniger als die eines finanziellen Reservefonds; seine sozialpolitische Funktion war vielmehr die Erhaltung des Bauernstandes. Als dann zu Anfang des Jahrhunderts der Staat den Kirchenbesitz durch Säkularisation der Abhilfe der Landesnot wirklich dienstbar machte, schwoll der staatliche Besitz an Bauernhöfen auf einmal ausserordentlich an. Betrug doch die Zahl der Tagwerke, die sich — allerdings auf einem bedeutend vergrösserten Gebiete — noch im Jahre 1848 im grundherrlichen Verbande des Staates befanden, 5 Millionen gegen 1 Million der Stiftungen und 2 Millionen einzelner Privater, während der Kurfürst im 18. Jahrhundert der Obereigentümer von nur 13,67 % der Bauernhöfe gewesen war.

[1]) Vgl. Riezler, Zur Würdigung Herzog Albrechts V. S. 14.

Digitized by Google

Allein nun war die Zeit vorbei, da diese Säkularisation den Bauern gefährlich war. Es nahte die Stunde ihrer völligen Befreiung.

Damit komme ich zu der zweiten Ursache, warum in Altbayern der bäuerliche, im ostelbischen Deutschland der Grossgrundbesitz überwiegt: es ist dies die verschiedene Art und Weise, wie die Bauernbefreiung da und dort durchgeführt wurde.

Ich kann mich, nachdem das grosse Werk Knapps über die preussische Bauernbefreiung nun schon seit 10 Jahren vorliegt und auch die bayerische Entwickelung ausreichend bekannt ist [1]), über diesen Punkt kurz fassen.

In Preussen waren die Bestrebungen, die Bauern zu befreien, im 18. Jahrhundert an dem Widerstande der Rittergutsbesitzer und der mit diesen verbündeten Bureaukratie gescheitert. Erst nach der Niederlage bei Jena, zur Zeit, da es galt, alle Kräfte zusammenzufassen, den preussischen Staat zu regenerieren, gelangten sie zu einem wenigstens teilweisen Siege. Infolge des Edikts vom 9. Oktober 1807 hörte vom 10. November 1810 alle Gutsunterthänigkeit, die sogenannte Leibeigenschaft, im damaligen Preussen auf. Ein weiteres Edikt, vom 14. September 1811, fasste die Beseitigung der auf den Grundstücken haftenden Frondienste und Abgaben ins Auge: der Bauer sollte einen Teil seines Gutes — ein Drittel oder die Hälfte, je nach der Güte seines Besitzrechtes —, sowie alle Ansprüche auf Unterstützung seitens des Rittergutsbesitzers aufgeben und dafür den Rest als freies Eigentum, frei von Frondiensten und Abgaben, erlangen.

Dies war eine weit günstigere Behandlung der Rittergüter, als die Krone sich selbst hatte zu teil werden lassen; sie hatte keine Landabtretung für die Befreiung von Diensten und Abgaben verlangt.

Dazu kam, dass die Rittergutsbesitzer — gegen den Willen des Freiherrn vom Stein — alle weitere Gegenleistung

---

[1]) Vgl. Pözl in Dollmanns Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Erlangen 1855, I S. 155 ff. Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern. Strassburg 1892.

Digitized by Google

durchsetzten, dass der von Friedrich dem Grossen dekretierte Bauernschutz teilweise aufhörte. Dem Gutsherrn wurde erlaubt, wenigstens einen Teil des Bauernlandes einzuziehen, wenn der übrige zu erblichem Besitzrechte ausgethan wurde.

Trotz alledem nahm der Adel das Edikt von 1811 äusserst unwillig auf, wie schon 1808 seine Feindseligkeit gegen Stein als den Urheber der Reform zu dessen Sturze mitgewirkt hatte. Es kam eine romantische Strömung auf, welche das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis in einer den Thatsachen wenig entsprechenden Weise verklärte [1]). Da ihre Träger dem Könige nahestanden, erlangte sie auch Einfluss auf diesen. Am 15. März 1814 reichten die adligen und köllmischen Gutsbesitzer des Kreises Mohrungen in Ostpreussen unter Führung des Grafen Dohna dem in Frankreich befindlichen Könige eine Bittschrift ein, in der es hiess [2]):

„Krieg und Kriegsverwüstung hat unsere alte Verfassung in den Grundfesten erschüttert. — Der Einfluss französischer Gesetzgebung verbreitete seinen giftigen Hauch über uns. — Doch jetzt haben Ew. Majestät als Sieger sich in Frankreich selbst von den Früchten eines Systems überzeugt, das nur Unmut, Elend und allgemeine Unzufriedenheit erzeugen konnte. — Während Ihre Kriegsheere, durch einen Gemeingeist erschaffen, durch einen Heldenmut belebt, dessen nur ein Volk fähig ist, das seinen König und seine Verfassung liebt, Wunder thaten, fanden sie in Frankreich nur einen schlaffen Widerstand bei einer Nation, die keinen Gemeingeist mehr hatte. — Möge es daher Ew. Majestät gefallen, unsere Konstitution aus ihren Trümmern wieder hervorzurufen!“

Auf diese Bittschrift hin dekretierte Friedrich Wilhelm III. am 18. April 1814 — sechs Monate nach der Befreiungsschlacht von Leipzig —: der Staatskanzler möge über die Bauernbefreiungsedikte nochmals Vortrag erstatten, und am 29. Mai 1816 erfolgte unter dem Namen „Deklaration“ eine teilweise Zurücknahme derselben. Dem grössten Teile der Bauern wurden

---

[1]) Vgl. A. Lewy, Zur Genesis der heutigen agrarischen Ideen in Preussen. Stuttgart 1898.

[2]) Knapp, Bauernbefreiung II S. 355.

Digitized by Google

die Wohlthaten des Edikts von 1811 über die Ablösung der Fronden und Reallasten wieder entzogen. Nur die spannfähigen und katastrierten Bauern sollten gegen Aufgeben von einem Drittel, resp. der Hälfte ihres Besitzes die Freiheit erhalten können.

Der König trat also unter dem Einfluss einer romantisch aufgeputzten Reaktion der Rittergutsinteressenten von der Politik seiner Vorfahren zurück. Die Folge war eine schlimme Lage der Bauern. Die grossen Bauern konnten sich frei machen, aber nur gegen Abtretung eines grossen Bruchteils ihres Landes. Die kleinen konnten sich gar nicht frei machen; dagegen konnte infolge der Beseitigung des Bauernschutzes Friedrichs des Grossen ihr Bauernland nunmehr eingezogen werden. Ihr einziger Vorteil war, dass sie nicht mehr an die Scholle gebunden waren. Die Folge war: das Ritterland nahm zu, das Bauernland ab.

Endlich brachten die Stürme des Jahres 1848 die lang erhoffte Befreiung. Die Fortdauer der Frondienste erwies sich als eine Hauptursache der Unzufriedenheit auf dem Lande. Als die Reaktion eintrat, verstand sich daher auch sie zum Gesetze vom 2. März 1850, das alle Bauern für regulierbar erklärte. Das Gesetz zeichnete sich ausserdem dadurch aus, dass es das Prinzip der Entschädigung durch Abtretung von Bauernland durch ein anderes ersetzte: der Bauer sollte den Gutsherrn nunmehr durch Zahlung einer Geldrente entschädigen. Die Geldrente sollte nicht grösser sein als ein Drittel des Reinertrages des Bauernguts. Zur Erleichterung der Ablösung wurden Rentenbanken geschaffen.

Allein das Gesetz kam nun, da es endlich kam, für viele zu spät. Wie es in den gedruckten Motiven zu den Gesetzen von 1850 heisst, waren die Aecker der infolge der Deklaration von 1816 unregulierbaren Bauern häufig von den Gutsherren zu ihren Vorwerken eingezogen worden; die Besitzer derselben waren Taglöhner geworden. Der Rest war ungemein bedrängt durch zu zahlende Renten und durch die Reform der Feldmark. Die Beseitigung der Weideberechtigungen und die Gemeinheitsteilungen hatten die Lage vieler verschlechtert. Daher dann die verbliebenen Bauern zu einem weiteren Teile verschwanden. Viele verkauften ihr Land an den Rittergutsbesitzer — und dieser glaubte nicht genug erwerben zu können — und zogen

Digitized by Google

in die Stadt, wo sie in der aufstrebenden Industrie Beschäftigung fanden. Andere, die zurückblieben, wurden Taglöhner in ärmlicher Lage.

Diese Entwickelung ist die zweite Ursache des Vorherrschens des Grossgrundbesitzes im ostelbischen Deutschland. Viel glücklicher für die Bauern war auch diese zweite Periode in Bayern.

Man ist bis in das letzte Decennium gewohnt gewesen, die besonderen Verdienste der preussischen Könige des 18. Jahrhunderts um den Bauernstand hervorzuheben. Auch verdienen die Absichten Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Grossen alle Anerkennung, die ihnen geworden. Indes lässt sich dieses Lob doch nur dadurch begreifen, dass diejenigen, von denen es ausging, mit den preussischen lediglich die übrigen ostelbischen Lande verglichen haben. In diesen, wo Friedrichs des Grossen Bauernschutz nicht zur Anwendung kam, ist der Bauernstand, wie schon oben gesagt worden ist, nahezu völlig geschwunden. Dagegen wird jenes Lob nicht durch den Vergleich der preussischen Bauernpolitik mit der anderer deutscher Länder zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus gerechtfertigt. Dies hat nicht nur neuerdings Grünberg in seiner Geschichte der österreichischen Bauernbefreiung für Oesterreich gezeigt, es gilt dasselbe von Bayern. Statt des Bauernschutzes finden wir hier die Aufrechterhaltung einer viel freieren Arbeitsverfassung, die, wie wir gesehen haben, den Zweck, den Friedrichs Bauernschutz verfolgte, weit wirksamer erreichte. Im übrigen gingen die Bemühungen der bayerischen Kurfürsten ebenso wie die der preussischen Könige dahin, durch Verwandlung der unsicheren Besitzrechte in sichere und durch Beseitigung des Restes von Leibeigenschaft die Landwirtschaft zu heben.

Allein auch in Bayern scheiterten alle diese Reformversuche an denselben widerstrebenden Mächten, welche die energischen Anläufe Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Grossen zum Scheitern brachten: an dem Widerstand der Hofmarchsherren und an dem der Beamten.

Auch in Bayern war der Landesherr zunächst darauf angewiesen, seine Reformversuche auf seine eigenen Bauern zu

Digitized by Google

beschränken. So erging am 3. Mai 1779 ein Mandat Karl Theodors, das allen kurfürstlichen Bauern gestattet, da, wo sie ihr Gut nur nach Leibrecht oder Freistift inne hatten, dasselbe in Erbrecht zu verwandeln; auch sollten Neuverleihungen kurfürstlicher Höfe nur mehr nach Erbrecht stattfinden. Die Laudemien sollten fixiert werden und statt auf einmal in wohl erschwinglichen jährlichen Fristen entrichtet werden. Der Bauer, der sich zu dieser Fristenzahlung bereit erklärte, sollte dafür auch von allen übrigen Abgaben, die im Falle einer Besitzänderung erhoben wurden, namentlich auch von Mortuarien frei sein.

Es war ein grosser Fortschritt, der da geboten wurde. „Man sollte glauben," so schreibt ein Schriftsteller [1]) von 1809, „dass eine so wohlthätige Verordnung allenthalben mit dem wärmsten Dankgefühl aufgenommen worden wäre: allein die Erfahrung lehrte, dass selbst kurfürstliche Staatsdiener und Kollegien die verschiedensten Anstände an der Ausführung des Edikts nahmen, weil es ihrem Eigennutzen, ihrer Sportelsucht und Wohldienerei nicht entsprach." Da nämlich die Beamten auf Taxen und Sporteln gesetzt waren, ging ihr Interesse dahin, Zustände aufrecht zu erhalten, die möglichst viel abwarfen. Ausserdem waren die Beamten nach Westenrieder von unglaublicher Unwissenheit [2]) und nach Rottmanner [3]) voll von jenem beschränkten Spott über Menschenbeglücker, der die Signatur des strebernden Philisters aller Zeiten ist. Statt die Bauern über die weittragende wirtschaftliche Bedeutung der angebotenen Umänderung aufzuklären, arbeiteten sie der Durchführung der Verordnung geradezu entgegen. Die Folge war: die Massregel blieb fast ganz ohne Erfolg.

So ist — wie in Preussen — in Bayern die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts die Aera vergeblicher Reformversuche. Die wirklichen Erfolge brachte auch hier erst das 19. Jahr-

---

[1]) Kopf, Die Grundherrlichkeit in den älteren Bestandteilen des Königreichs Bayern. Landshut 1809.

[2]) Vgl. „Baierische Beyträge" I 1 S. 173 ff.

[3]) Vgl. „Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte" etc. 3 Bände. Linz 1783.

Digitized by Google

hundert, nach der Thronbesteigung Max Josephs IV. Wie dringend die dahin zielenden Reformen von den Bauern selbst begehrt wurden, zeigt die 1802 im Druck erschienene „dringendste Bitte an Max Joseph IV. von der Bauermannschaft am Isarthal um Aufhebung der Fronen", eine Schrift, welche heute den Staatsanwalt veranlassen würde, auf Grund des Hass- und Verachtungsparagraphen, sowie wegen Beamtenbeleidigung einzuschreiten.

Sehen wir von einer für das kleine Herzogtum Neuburg im Jahre 1799 ergangenen Instruktion, die mehr für den Geist des neuen Herrschers charakteristisch, als von grosser, praktischer Tragweite war, ab, so war die erste für die Bauernbefreiung wichtige That der neuen Regierung die Säkularisation des Jahres 1803. Damit wurde der Staat der Obereigentümer von weitaus der grössten Zahl der vorhandenen Bauernhöfe und erhielt somit für alle seine Reformen weit freiere Hand. Auch wurde den Grundholden der säkularisierten Klostergüter sofort durch eine Verordnung vom 21. Juni 1803 die Möglichkeit eröffnet, das an den Staat übergegangene Obereigentum zu sehr mässigen Bedingungen abzulösen und volles freies Eigentum zu erwerben. Allein auch diese Massregel verlangte, um erfolgreich zu sein, einen reorganisierten Beamtenstand, und diese Reorganisation wurde erst mit dem Gesetze von 1805 vollendet.

Dann aber brachte das Jahr 1808 einen mächtigen Fortschritt. Die Leibeigenschaft, die freilich nur noch vereinzelt vorkam, wurde gänzlich aufgehoben; desgleichen die Verpflichtung der Bauernkinder, welche ihre Dienste vermieten wollten, dieselben in erster Linie dem Grundherrn anzubieten. Sodann — eine sehr wichtige Bestimmung zur Erhaltung des Bauernstandes — die Strafe der Heimfälligkeit der Bauernhöfe an den Grundherrn (Kaduzität) und das gutsherrliche Einstandsrecht wurden beseitigt. Es wurde die Verwandlung der ungemessenen Scharwerke in gemessene ausgesprochen, und zwar ohne dass der bisher Berechtigte darum Entschädigung beanspruchen konnte. Die gemessenen Dienste sollten alsdann in Geldabgaben verwandelt und die Bodenzinse und Zehnten sollten abgelöst werden können. Dagegen blieben dem Guts-

Digitized by Google

herrn noch Gerichtsbarkeit, Polizei, Jagdrecht, Fischerei-, Forst- und Bergrecht.

Wären diesen grundlegenden Bestimmungen alsbald die verheissenen Ausführungsverordnungen gefolgt, so wäre die Frage der Bauernbefreiung schon damals gelöst worden. Allein mit dem Jahre 1808 verlangsamte sich der Reformeifer. Mit der Umgestaltung der Verwaltungsorganisation trat an die Stelle der Generallandeskulturkommission, welche die Reform bis dahin betrieben hatte, das Ministerium. Die Aufmerksamkeit desselben war aber durch die Aufgaben, welche die Annexion neuer Landesteile stellte, in Anspruch genommen. Auch erhoben die „wohlerworbenen Rechte", d. h. die Obereigentumsrechte der Grundherren, den Anspruch auf stärkere Berücksichtigung. So unterblieben die Verordnungen, welche den Ablösungsmassstab für Bodenzinse und Zehnten festsetzen sollten. Ausserdem fehlte es — bei dem elenden Stand des Hypothekenwesens — dem Landmann an Kredit, um sich Ablösungskapitalien zu verschaffen. Die Folge war: die meisten der Bestimmungen von 1808 blieben praktisch bedeutungslos.

Trotzdem trat kein völliger Stillstand ein in der Reform. Verordnungen von 1810 und 1813 zeigen, wie man weiter vor allem bedacht war, den Besitzern der säkularisierten Klostergüter und den Grundholden auf anderen staatlichen Domänen die Verwandlung ihres Besitzes in freies Eigentum zu erleichtern. Allein viel war es nicht, was erreicht wurde, und das Verhältnis der nichtstaatlichen Bauern zu ihren Grundherren blieb völlig unberührt. Es blieb demnach eine starke Erbitterung gegen die Grundherrlichkeit, und man erwartete tief einschneidende Veränderungen von der Verfassung. Diese kam 1818. Doch liess sie im wesentlichen alles bei den Bestimmungen, welche bereits die Konstitution von 1808 getroffen hatte. Sie wiederholte die dort bereits ausgesprochenen Grundsätze über Verwandlung der ungemessenen Scharwerke in gemessene, über Verwandlung derselben in Geldabgaben und die Ablösbarkeit dieser letzteren; aber die Fixierung und Ablösung sollte nur stattfinden auf Grund von Uebereinkommen der Parteien. Für die Ablösung war die Bestimmung daher von ge-

Digitized by Google

ringer Bedeutung. Es fehlte eben ein gesetzlicher Ablösungsmassstab.

So brachte die Verfassung von 1818 keine Förderung. Allein sie brachte wenigstens keine rückläufige Gesetzgebung wie die Deklaration von 1816 in Preussen. Auch wurde die von vielen Grundherren gewünschte Ablösung durch Abtreten von Land, wodurch Latifundien, wie in Preussen, hätten gebildet werden können, nicht gewährt. Da aber die grundherrlichen Lasten fortdauerten, traten die Beschwerden darüber sofort in der ersten Landtagssession hervor und rissen dann nicht mehr ab bis 1848. Man verlangte, die Regierung möge dafür sorgen, dass die in der Verfassung bestimmte Regulierung der ungemessenen Fronden alsbald durchgeführt werde.

Soweit der Staat selbst im Besitze von gutsherrlichen Gefällen war — und fünf Achtel der in grundherrlichem Verbande befindlichen Bodenfläche befand sich ja noch 1848 im grundherrlichen Verbande des Staats — suchte er nun die Fixierung und Umwandlung dieser Gefälle zu beschleunigen, indem er gewisse allgemeine Regeln für dieselbe aufstellte. So erging 1825 eine Erklärung über die Bedingungen, unter denen eine Fixierung der unständigen Gefälle des Staats (insbesondere der Fronden und Zehnten) und die Umwandlung der fixen Naturalreichnisse in Geld stattfinden solle. Ein Ministerialreskript vom 29. Dezember 1834 gab die Norm für die Fixierung der Besitzänderungsabgaben. Desgleichen wurden für die Ablösung der Grundgefälle des Staats allgemein gleichförmige Bedingungen festgestellt, und zwar sollten ständige, auf eine jährlich gleiche Abgabe fixierte Gefälle nach einer Verordnung vom 13. Februar 1826 durch Zahlung des 25fachen Betrages, Laudemien nach einer Verordnung vom 19. Juni 1832 durch Zahlung des doppelten Betrags des Fixums abgelöst werden können, und mit dieser Zahlung sollte die Grundbarkeit erlöschen.

Allein unter dem Ministerium Abel erfolgte ein Stillstand in der Reform, obwohl diese doch eher der Beschleunigung benötigt hätte. Durch eine Verordnung vom 21. April 1840 wurde die Verordnung vom 13. Februar 1826 ausser Kraft

Digitized by Google

gesetzt und verfügt, dass fortan jede Barablösung einer Dominikalrente des Staats der Genehmigung des Königs bedürfe. An die grundherrlichen Verhältnisse der den Stiftungen und Privaten gehörigen Bauern aber hatte man überhaupt noch nicht gerührt.

Da kam das Jahr 1848. Der Widerhall, den die Münchener Vorgänge auf dem Lande fanden, lässt sich nur aus der tiefgehenden Erbitterung über die endlose Verschleppung der Bauernbefreiung begreifen. An zahlreichen Orten kam es zu bedauerlichen Ausschreitungen [1]), die indes überall schnell unterdrückt wurden. Eine Flut von Adressen an den König und an die Ständekammern verlangte die Beseitigung der Grundherrlichkeit.

Zunächst wurde am 17. März 1848 die Verordnung von 1840 wieder aufgehoben und der Inhalt der Verordnung von 1826 wiederhergestellt. Aber bald gab man mehr. Die Regierung brachte einen Gesetzentwurf zur Ablösung der bäuerlichen Lasten im Landtage ein. Bei der Stimmung, die vorherrschte, war kein Zweifel, dass er in der Hauptsache Gesetz werden würde. In der Reichsratskammer wurde er mit allen gegen sechs Stimmen angenommen. Einer der wärmsten Befürworter war der gegenwärtige Reichskanzler Fürst Hohenlohe. Die Hauptgegner der Vorlage waren hier wie in der zweiten Kammer die Verteidiger der Zehnten. Am 4. Juni 1848 wurde der Entwurf Gesetz. Durch dieses wurde die Begründung neuer gutsherrlicher Rechte verboten; ferner wurden aufgehoben, und zwar ohne Entschädigung: alle Naturalfrondienste, gemessene und ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nachweisbar auch ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, ferner alle Mortuarien, der Blutzehnt, alle rein persönlichen Abgaben, die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verliehen waren; gegen nachträgliche Entschädigung: die Gerichtsbarkeit und die Laudemien. Als Aequivalent für das Recht der Laudemienerhebung war bei Erbrecht und Freistift der anderthalbfache

[1]) Vgl. Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern. Strassburg 1892 S. 141.

Digitized by Google

Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes zu zahlen. Alle fixen Grundgefälle wurden für ablösbar erklärt und der Zehnt fixiert. Dabei wurde ein sehr günstiger Ablösungsmassstab eingeführt. In Preussen und Hannover hatte der Bauer den 25fachen Betrag, in Bayern — wie in Baden und Hessen — nur den 18fachen Betrag der fixen Rente zu zahlen. Zur Erleichterung der Ablösung übernahm der Staat die sämtlichen Grundrenten auf Verlangen der Berechtigten und entschädigte sie, während er selbst nur den 18fachen Betrag der Renten von den Bauern erhielt, mit deren 20fachem Betrage, und zwar in vierprozentigen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerte. Um zusammenzufassen: Ein grosser Teil der auf den Bauern liegenden Lasten wurde ohne jedwede Entschädigung aufgehoben, alle übrigen wurden in eine jährliche unveränderliche Abgabe umgewandelt und um 28 % reduziert, während der Berechtigte unter günstigen Bedingungen seinen Anspruch an eine staatliche Ablösungskasse, und zwar auf Grund einer nachträglichen Gesetzesbestimmung bis zum Jahre 1861, überweisen konnte. Seit dieser Zeit erscheint die Grundlast hauptsächlich in der Form des Bodenzinses.

Vergleichen wir die bayerische Bauernbefreiung mit der preussischen, so erkennen wir als die grossen Vorteile der bayerischen für die Bauern, dass sie das Prinzip der Ablösung durch Landabtretung nie gekannt hat, und dass sie den Grundherren nie die Gelegenheit bot, die grundbaren Bauernhöfe einzuziehen; dass ferner die Naturalfrondienste und andere Lasten, die in Preussen abgelöst werden mussten, in Bayern ohne Entschädigung der Berechtigten beseitigt wurden; dass endlich, wo der Bauer in Preussen den 25fachen Betrag der schuldigen Rente an Geldentschädigung zu entrichten hatte, der bayerische Bauer nur das 18fache zu leisten hatte. Dabei wurde die Abgabe gelegentlich ihrer Umwandlung aus einer Grundabgabe in einen Bodenzins um 28 % reduziert.

Nur einen Fehler beging die bayerische Gesetzgebung: Sie hatte die Amortisation unter so günstigen Bedingungen zugelassen, dass sie annahm, jeder Pflichtige werde davon Gebrauch machen. Eben deshalb hat sie einen Ablösungszwang nicht

Digitized by Google

eingeführt. Das war ihr Irrtum. Eine grosse Zahl von Pflichtigen hat allerdings getilgt. Andere säumten. Die Folge war, dass die Bodenzinslast teilweise noch heute fortbesteht; aber keineswegs als eine der bayerischen Landwirtschaft allgemein obliegende Last; eben wegen des ungleichmässigen Vorgehens der einzelnen Pflichtigen gibt es ganze Gemeinden, in denen gar kein Bodenzins mehr zu entrichten ist, neben solchen, in denen gar kein Pflichtiger abgelöst hat, und selbst in einer und derselben Gemeinde gibt es neben völlig bodenzinsfreien Bauern solche, welche Bodenzinsen von den verschiedensten Beträgen zu entrichten haben. Auch sind es keineswegs bloss Bauern, die mit der Ablösung im Rückstand geblieben sind. Da die Bodenzinsen seitens des Staates unkündbar sind, bilden sie für die Bodenbesitzer eine sehr bequeme Art der Verschuldung. Daher haben denn auch sehr reiche Leute, welche ehemaligen bäuerlichen, mit Bodenzinsen belasteten Besitz um einen der Reallast entsprechenden niedrigeren Kapitalbetrag erworben haben, nicht abgelöst, und es wird von einem Grossgrundbesitzer gesprochen, welcher 100000 Mark und mehr an Bodenzinsen zu zahlen habe.

Ein Gesetz vom 28. April 1872 hat die Ablösung zu beschleunigen versucht, ohne erheblichen Erfolg. Es sprach nur für einen Teil der Bodenzinse den Ablösungszwang aus und legte denen, welche Bodenzinsen an die staatliche Ablösungskasse zu zahlen hatten, die Pflicht zur Zahlung höherer Tilgungsraten auf. Danach wäre die Ablösung des Bodenzinses im Jahre 1934 beendet gewesen. Allein die Fortdauer dieser einer untergegangenen Wirtschaftsordnung entstammenden Abgaben in eine Zeit, in der die lebende Generation sie nicht mehr verstand, wurde der Anlass zu einer Agitation, welche die völlig entschädigungslose Abschaffung der noch 14 Millionen Mark betragenden Bodenzinsen verlangte. Wurde auch dies nicht erreicht, so wurden doch in dem Gesetze vom 2. Februar 1898 dem diesem unberechtigten Verlangen zu Grunde liegenden Gedanken weitgehende Konzessionen gemacht. Sollte es bei diesem Gesetze bleiben, so würde die völlige Beseitigung der letzten Reste der Grundherrlichkeit in Bayern im Jahre 1942 vollendet sein. Es sind aber bereits Anzeichen vor-

Digitized by Google

handen, dass jenes Verlangen, trotzdem es auf nichts anderes als auf eine Vermögensbereicherung der dermaligen bodenzinspflichtigen Eigentümer auf Kosten aller Steuerpflichtigen abzielt und namentlich eine schwere Ungerechtigkeit gegen die Landwirte, die während der letzten 50 Jahre abgelöst haben, bedeutet, sich erneuern, und es ist nicht sicher, ob es nicht noch weitere Konzessionen erlangen wird.

In der für die Bauern aussergewöhnlich günstigen Weise, wie 1848 in Bayern die Bauernbefreiung durchgeführt worden ist, ist die zweite Ursache zu erblicken, warum heute in Altbayern der bäuerliche Besitz statt des landwirtschaftlichen Grossbetriebs vorherrscht.

Werfen wir zum Schluss einen Blick auf die Thatsachen der Grundeigentumsverteilung in Deutschland, soweit sich aus der Betriebsstatistik von 1882 auf diese schliessen lässt, so finden wir, dass dieselben mit den Ergebnissen unserer Betrachtung über die Verschiedenartigkeit der Entwickelung in Ostelbien und Bayern bis zur Aera der Bauernbefreiung und über die verschiedene Art der Durchführung der letzteren genau übereinstimmen. Es gehörten 1882 von je 100 Hektar der landwirtschaftlichen Fläche zu Betrieben der Grössenklasse

	unter 1 Hektar	1—10 Hektar	10 bis 100 Hektar	100 bis 200 Hektar	200 bis 500 Hektar	500 bis 1000 Hektar	1000 Hektar und mehr
im Regierungsbezirk:							
Königsberg . . .	1,01	7,6	47,9	8,2	18,7	11,7	4,9
Gumbinnen . . .	1,11	11,6	55,6	9,7	11,9	7,9	2,2
Danzig	1,51	11,0	47,1	10,8	16,4	11,3	1,9
Marienwerder . .	1,2	8,2	40,3	8,9	18,8	17,2	5,4
Potsdam	1,91	10,0	52,1	4,8	13,6	14,2	3,4
Frankfurt a. O. . .	2,01	17,8	43,3	4,8	13,5	12,9	5,7
Stettin	1,41	10,7	38,2	4,8	16,2	23,7	5,8
Köslin	1,3	11,4	29,8	4,5	21,1	25,2	6,7
Stralsund	1,5	4,6	18,1	9,1	40,8	25,8	0,4
Posen	1,3	12,9	31,6	3,7	19,2	21,8	9,5
Bromberg	1,3	7,8	33,7	7,5	20,6	19,8	9,3
Breslau	1,31	21,2	37,0	7,3	22,1	8,4	2,7
Liegnitz	1,71	27,4	41,1	6,8	16,4	4,9	1,7
Oppeln	2,81	31,9	33,7	3,8	15,4	9,1	3,3
Magdeburg . . .	3,21	15,3	59,9	4,7	11,1	10,8	5,0
Merseburg . . .	2,91	19,3	52,0	7,6	13,5	4,1	0,6

Digitized by Google

	unter 1 Hektar	1—10 Hektar	10 bis 100 Hektar	100 bis 200 Hektar	200 bis 500 Hektar	500 bis 1000 Hektar	1000 Hektar und mehr
in Mecklenb.-Schwerin	2,22	6,9	31,0	3,2	28,6	25,7	2,4
in Mecklenb.-Strelitz.	2,5	4,5	32,0	3,6	20,0	32,4	5,0
Im Gegensatze dazu stehen:							
Oberbayern	0,6	24,0	72,5	2,1	0,5	0,3	—
Niederbayern . . .	0,9	26,6	71,2	0,9	0,1	0,3	—

Zu den Gegenden des landwirtschaftlichen Grossbetriebs wären noch einzelne Bezirke im östlichen Holstein zu rechnen, doch sind die darauf bezüglichen Angaben in der offiziellen Statistik nicht ausgeschieden.

Im Zusammenhang mit dieser Verteilung des Grundbesitzes stehen folgende Verhältniszahlen:

Auf 100 Besitzer kamen 1882 in

	Ost-preussen	West-preussen	Pom-mern	Posen	Schlesien
landwirtschaftlich thätige Familienglieder . . .	62	58	60	72	72
landwirtschaftlich thätige Dienstboten	108	87	97	89	77
Taglöhner mit Besitz .	64	88	102	85	28
Taglöhner ohne Besitz .	170	190	137	196	120
zusammen Gehilfen .	404	423	396	442	297

	Brandenburg und Berlin	Provinz Sachsen	beiden Mecklenburg	Schlesw.-Holstein	Bayern r. d. Rh.
landwirtschaftlich thätige Familienglieder . . .	74	67	50	45	134
landwirtschaftlich thätige Dienstboten	98	76	293	117	95
Taglöhner mit Besitz .	67	76	283	71	11
Taglöhner ohne Besitz .	91	122	51	41	33
zusammen Gehilfen .	330	341	677	274	273

Digitized by Google

Die Agrarreform in Preussen.

> Le vicomte avait la prétention d'achever la ruine de l'idée libérale de 1789, en utilisant, pour le retour au passé, la désillusion et la colère de la démocratie.
>
> *Emile Zola*, Rome p. 16.

1. Justus Möser, der Vater der neuesten preussischen Agrarreform[1]).

Die neueste preussische Agrarreform steht in direktem Gegensatz zu dem leitenden Gedanken aller neueren Agrarpolitik.

Seit mehr als einem Jahrhundert erstrebt die Agrarpolitik aller Länder die Durchführung der Freiheit des Eigentums. Es sind die mannigfachsten Beschränkungen, von denen das Grundeigentum befreit werden soll. Der Eigentümer soll frei werden von den Schranken, welche die Reste der alten kommunistischen Agrarverfassung — die Gemenglage, die gegenseitigen Weideservituten, die Gemeinheiten — seiner freien Verfügung auferlegen. Der Boden soll frei sein von den Beschränkungen, unter welche die grundherrliche Verfassung den Bodenbebauer zwang. Er soll frei werden von allen Besonderheiten, welche im Interesse des Glanzes der Familie die Verfügungsfreiheit des jeweiligen Inhabers beschränken. Das Ziel aller dieser befreienden Gesetzgebung ist, den Inhalt des Grundeigentums dem alles übrigen Eigentums gleichzustellen.

Dieses Streben findet sich nicht bloss in den Ländern, in denen, wie z. B. in Deutschland, infolge der Rezeption des römischen Rechtes die Entwickelung der urwüchsigen Rechts-

[1]) Dieser Aufsatz erschien zuerst in der Beilage zur Münchener Allgem. Zeitung vom 12. und 13. Februar 1897.

Digitized by Google

prinzipien nach der Meinung Vieler eine unheilvolle Störung erlitten hat. Sie findet sich nicht minder in England, wo das römische Recht nie rezipiert worden ist. Auch finden wir hier dieselben treibenden Faktoren dieser Entwickelung wie auf dem Kontinent: die Bedürfnisse einer intensiveren Bestellung des Bodens und die Veränderung in den sozialen Anschauungen, hervorgerufen durch den in den politischen Verhältnissen eingetretenen Umschwung. Liest man das Buch von Sir Frederick Pollock, The Land laws, so findet man darin die Geschichte eines zwar langsamen, aber ununterbrochenen Fortschreitens der englischen Gesetzgebung zur vollständigen Gleichstellung des Rechts über das Grundeigentum mit den für die Fahrhabe geltenden Prinzipien und damit zur freien Verfügung über das Land [1]).

Anders in Preussen. Hier hat man die Befreiung des Bodens von der feudalen Gebundenheit, die in England teilweise erst erstrebt wird, bereits zu Anfang des 19. Jahrhunderts durchgeführt, und eben gegen die damals eingeführte Freiheit des Grundeigentums richtet sich die heutige Agrarreform. Dabei ist es das Charakteristische der Agitation, von der sie getragen wird, dass sie gewisse sozialistische Gedankengänge nutzbar macht nicht im Interesse der breiten Masse des Volkes, sondern der Grossgrundbesitzer. Man deklamiert gleich einem Sozialdemokraten gegen das Grundeigentum, nicht aber um den kapitalistischen Besitz des Bodens durch das Gemeineigentum zu ersetzen, sondern um eine neue Art von Feudalität zu begründen.

Als der Vater dieser Bestrebungen wird insgemein Rodbertus erachtet. Und in der That hat ihnen nichts in gleichem Masse die Wege geebnet, als die Angriffe des pommerischen Grossgrundbesitzers gegen den heutigen Kapitalcharakter des Bodens. Eine ganze Generation ist unter dem Eindruck derselben herangewachsen, und Schriften wie Reden der Agrarreformer zeigen heute allenthalben in Deutschland die Spuren Rodbertusschen Geistes. Indes wäre es trotz alledem irrig,

[1]) Vgl. oben den Vortrag über die Entwickelung des englischen Erbrechts in das Grundeigentum.

Digitized by Google

in Rodbertus den Ursprung der neuesten agrarischen Reformgedanken zu erblicken. Dieser liegt um ein ganzes Jahrhundert zurück. Ihr Vater ist Justus Möser (1720 bis 1794)[1]. Bei ihm finden sich alle wesentlichen agrarpolitischen Gedanken des Rodbertus: sein Protest gegen die Behandlung des Grundeigentums gleich anderem Eigentum; seine Verurteilung der Verpfändung von Grundstücken gegen verzinsliches und kündbares Kapital und sein Eintreten für die Wiedereinführung des alten Rentenkaufs; ja bei Möser begegnen wir selbst der Rodbertusschen Forderung, die Bezahlung des Kaufpreises von Grundstücken in Geld solle durch eine Bezahlung in Rentenbriefen, die gleich Bargeld cirkulierten, ersetzt werden, sowie der Auffassung, dass es eigentlich nur einen Bodeneigentümer geben könne, den Staat, und der Perspektive auf eine Zeit, da aller Boden wieder in das Staatseigentum übergeführt sein werde und in der es keine anderen Bodenbebauer gebe als Erbpächter, die unter einer staatlichen Aufsicht ihren Hof gegen Bodenzins bestellen. Nur ein einziger Gedanke ist das geistige Eigentum des Rodbertus: die völlig unhaltbare Bekämpfung des Kapitalcharakters des Grund und Bodens, weil derselbe kein Produkt sei und sein Wert daher nicht nach seinen Herstellungskosten, sondern nach seinem Ertrage bemessen werde. Dabei ist es wenig wahrscheinlich, dass der ausgezeichnete Staatsmann aus Osnabrück, der heute als preussischer Finanzminister die leitende Seele jener agrarischen Reformbestrebungen ist, von Rodbertus direkt beeinflusst worden ist; weit wahrscheinlicher, dass dies durch seinen grossen Landsmann geschehen und dass er nur vermöge sozialistischer Jugenderinnerungen zu einer verständnisvollen Wahlverwandtschaft mit Rodbertus gelangt ist. Dieser Gedanke ist um so weniger abzuweisen, als das Agrarrecht, welches Dr. v. Miquel als anzustrebendes Ziel vorschwebt, mit dem Ideal Mösers übereinstimmt.

Um das kommende Agrarrecht würdigen zu können, ist es daher unerlässlich, auf Justus Möser zurückzugehen.

Jeder Leser von „Wahrheit und Dichtung“ kennt jene

---

[1]) Ich citiere nach der 2. Ausgabe von Justus Mösers sämtlichen Werken, herausgegeben von Abeken. 10 Bände. Berlin 1858.

Digitized by Google

Stelle am Ende des dreizehnten Buches, in der Goethe von Möser spricht als dem „herrlichen, dem unvergleichlichen Manne von gründlichster Einsicht in die besondersten Umstände, .. dem vollkommenen Geschäftsmanne, .. dessen bewunderungswürdige Behandlung, .. immer erhaben über den Gegenstand, .. alles erörtert, was in der bürgerlichen und sittlichen Welt vorgeht". Roscher hat ihn den grössten deutschen Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts genannt. Nicht als ob Möser ein System der Volkswirtschaftslehre geschrieben hätte. Er schrieb nichts anderes als Zeitungsartikel, die von seiner Tochter unter dem Titel „Patriotische Phantasien" gesammelt herausgegeben wurden, und eine Geschichte von Osnabrück. Allein jene kleinen Aufsätze „machen", wie Goethe sagt, „sämtlich in einem Sinne verfasst, ein wahrhaft Ganzes aus" und zeigen ebenso wie die Osnabrückische Geschichte „die innigste Kenntnis des bürgerlichen Wesens". In den „Patriotischen Phantasien" hat Möser jahrelang, je nachdem sich die Gelegenheit bot, gleichmässig das Höchste und Vornehmste, wie das Alltäglichste und Gewöhnlichste mit Ueberlegenheit und dabei im volkstümlichsten Tone erörtert, so dass die Begeisterung Goethes über den „Geist, den Verstand, die Leichtigkeit, Gewandtheit, den Geschmack und Charakter des Schriftstellers" völlig verständlich erscheint. In der Osnabrückischen Geschichte hat Möser die erste Geschichte geschrieben, welche die Wandlung in den Geschicken eines Landes aus seinen wirtschaftlichen Verhältnissen erklärt. In beiden Werken hat er zu derselben Zeit, da A. Smith die Ideen des 18. Jahrhunderts zum Siege führte, bereits die geschichtlich konservative Reaktion gegen diese Ideen begonnen. Nicht als ob er nicht gewissen Anschauungen der Zeit, soweit sie eben in den thatsächlichen Verhältnissen begründet waren, zugestimmt hätte. So war bei dem damaligen Ueberwiegen der Landwirtschaft unter den verschiedenen wirtschaftlichen Berufen der Hauptsteuerzahler des Landes derzeit der Bauer, und so betrachtete Möser gleich den Physiokraten die Bauern als die wahren Bestandteile der Nation[1]). Allein dies ist auch der einzige Punkt,

[1]) Vgl. z. B. Werke I S. 232, III S. 291, V S. 190, 196 und a. a. O.

Digitized by Google

in dem beide übereinstimmten. Möser verspottet die Theorie der Physiokraten als eine „irokesische Philosophie“ [1]), und in der praktischen Frage, was die erste Sorge zur Bereicherung eines Landes sein müsse, die Fürsorge für die Landwirtschaft oder die für Ausbreitung des Handels, steht Möser durchaus auf seiten Colberts und gegen Mirabeau [2]). Der wichtigste Gegensatz Mösers zu den Bestrebungen seiner Zeit aber war der: Seine Zeitgenossen erstrebten die Gleichheit der Rechte aller Staatsangehörigen im Gegensatz zur feudalen Gesellschaftsordnung. Möser trat als deren Verteidiger auf; er ist ein Vertreter des Ständestaats und der Ungleichheit des Rechts der verschiedenen Stände. Ja, er geht in der konsequenten Durchführung seines Standpunkts so weit, dass er in einem besonderen Aufsatz gegen die Beförderung der Beamten nach ihren Verdiensten zu Gunsten der Beförderung nach Geburt und Alter Partei nimmt [3]).

Roscher hat Justus Möser als den Vater der historischen Schule bezeichnet. Allein so mächtig er auf die Historiker, die Juristen und die deutschen Nationalökonomen gewirkt hat — er ist nicht eigentlich der Vater der historischen Methode, als vielmehr der Vater jener, welche die historische Methode dadurch in Misskredit gebracht haben, dass sie die vorhandenen Zustände nicht bloss historisch zu erklären, sondern auch deren Fortbestehen mit dieser Erklärung zu rechtfertigen suchen [4]), — als ob nicht das wahrhaft Historische in der Erkenntnis bestände, dass veränderte Zeitverhältnisse veränderte Zustände notwendig machen! Dazu kam, dass Möser in der wichtigsten Frage seiner Zeit, der Bauernbefreiung, ebensowenig frei von Tendenz war, wie diejenigen, die er bekämpfte, nur dass er der entgegengesetzten Tendenz huldigte; dass er in der Behandlung dieser Frage von eben denselben unhistorischen Annahmen, wie seine Gegner, ausging, und dass er, indem er aus diesen Annahmen das direkt Entgegengesetze, wie seine

[1]) Werke IV S. 46.
[2]) Werke II S. 131.
[3]) Werke II S. 187.
[4]) Siehe z. B. Werke V S. 136, 144 und a. a. O.

Digitized by Google

Gegner, ableitete, geradezu den Nachweis des Unzureichenden der aprioristischen Methode erbracht hat. Turgot hatte mittels derselben aus dem Selbstinteresse des Einzelnen die Naturnotwendigkeit der auf Freiheit und Eigentum beruhenden kapitalistischen Wirtschaftsordnung abgeleitet; Möser ging von denselben Voraussetzungen, wie jener, aus und gelangte da, wo er, statt historisch zu Werke zu gehen, aprioristisch aus dem Selbstinteresse Anfang und Entwickelung ableitete, zur Naturnotwendigkeit der feudalen Wirtschaftsverfassung. Beide befanden sich in gleichem Widerspruch mit der Wirklichkeit. Gerade in seiner Stellung zur Bauernbefreiung zeigt sich uns aber Möser als der Vater der neuesten preussischen Agrarreform.

Die Bestrebungen zur Bauernbefreiung beginnen in allen Ländern gleichzeitig mit der Entstehung und Ausbildung des modernen Fürstenstaates. Auch ist das Interesse des absoluten Fürstentums am Bauernstand leicht zu erklären. Der Fürst will sich von seinen Vasallen emanzipieren; dazu braucht er Geld und Soldaten. Beides liefert ihm der Bauer; er zahlt die Steuern, er liefert die Rekruten. Dabei findet sich schon frühzeitig eine Verbrämung dieser sehr materiellen Beweggründe zur Bauernbefreiung durch freiheitliche Gesichtspunkte. Diese Erscheinung, die uns in allen Ländern in dem Augenblick entgegentritt, in dem sie die Evolution vom Feudalstaat zum modernen Beamtenstaat beginnen, begegnet uns in den deutschen Territorialstaaten namentlich nach Beendigung des Dreissigjährigen Krieges. Im Norden wie im Süden von Deutschland begann damit die Aera der Bauernbefreiung. Wie allenthalben war sie auch hier von zwei Gedankenreihen getragen: von der ökonomischen Zweckmässigkeit und vom Naturrecht.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts überwogen die Erwägungen ökonomischer Zweckmässigkeit. Wenn Friedrich Wilhelm I. von Preussen gelegentlich auch mit kräftigem Wort gegen das sittlich Verwerfliche der Leibeigenschaft eifert, der Hauptgesichtspunkt bei der Bauernbefreiung war ihm doch stets der durch die Leibeigenschaft bedingte elende Zustand der Landwirtschaft und die damit verbundene geringe Steuer-

Digitized by Google

kraft des Bauern. Zunächst richten sich die Emancipationsbestrebungen im Norden wie im Süden von Deutschland nicht auf die Verwandlung der leibeigenen Bauern in freie Eigentümer ihres Besitzes; zunächst begnügt man sich mit weit weniger. Man sucht ihnen ein Erbrecht an den von ihnen besessenen Höfen zu verschaffen, um ihre unsicheren Besitztitel in sichere zu verwandeln, und erstrebt noch nicht die Abschaffung, sondern die Verwandlung der ungemessenen Dienste und Abgaben in gemessene. Mit dem Fortschreiten des 18. Jahrhunderts traten dann die naturrechtlichen Argumente mehr und mehr in den Vordergrund, die Gleichheit des Rechts aller Menschen, welcher nicht nur die Leibeigenschaft, sondern auch jede Gebundenheit in der freien Verfügung durch einen Herrn widerspreche; daneben her geht aber auch das ökonomische Argument, dass das Selbstinteresse des freien Eigentümers eine weit bessere Bewirtschaftung des Bodens gewährleiste als alle Bevormundung durch einen Herrn. Die Bestrebungen richten sich nun nicht mehr bloss auf die Verwandlung der Bauern in freie Erbpächter, sondern in freie Eigentümer.

Alle diese Bestrebungen fanden den lebhaftesten Widerstand an den Vorurteilen der Gutsbesitzer. An ihnen sind alle Bauernbefreiungsversuche des Absolutismus im 18. Jahrhundert sowohl im Norden wie im Süden gescheitert. Und zwar richteten sich diese Vorurteile nicht bloss gegen die Verwandlung der Bauern in völlig freie Eigentümer ihrer Höfe; man sträubte sich ganz ebenso gegen die blosse Verwandlung der Leibeigenen in abgabe- und dienstpflichtige Erbpächter, obschon bei dieser Verwandlung die Oberherrlichkeit des Gutsherrn über den Bauern bestehen blieb, sowie gegen die Fixierung der Dienste und Abgaben.

Zur Zeit Mösers bestand das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis auch in Osnabrück. Wie war es in Mösers Heimat beschaffen? Ein neuerdings erschienenes Werk von Werner Wittich [1]) — gleich ausgezeichnet durch Gründlichkeit und Schärfe des Geistes — ermöglicht, ein Bild von der Grund-

[1]) Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland von Dr. Werner Wittich. Leipzig 1896.

Digitized by Google

herrschaft im ehemaligen Kurstaat Hannover zu entwerfen. Wir können um so weniger an demselben vorübergehen, als der Bericht [1]), den G. F. Knapp auf dem Historikertage von Innsbruck am 12. September 1896 mit dem ganzen Zauber seiner Darstellungsweise erstattet hat, dasselbe nicht nur im rosigsten Lichte erscheinen lässt, sondern fast als eine historische Einleitung zur neuesten preussischen Agrarreform missverstanden werden könnte.

Danach war die Grundherrschaft in Hannover, was schon bekannt war, weit verschieden von der im ostelbischen Deutschland. Der hannöversche Grundherr war nicht, wie sein ostelbischer Namensvetter, ein Landwirt, der ein durch Bauernlegen geschaffenes, grosses Ackerwerk mit Hilfe der Dienste erbunterthäniger Bauern bestellte. Er war ein Rentenbezieher. Er besass eine grössere oder geringere Anzahl von Meierhöfen zu Eigentum, deren Bebauer ihm Abgaben schuldeten. Die Lage dieser Bauern war nun äusserst glücklich. Ihr Besitz war vererblich und ihre Abgaben waren fixiert. Der Grundherr hatte somit gar kein Interesse, ihnen das Leben zu erschweren, wohl aber hatte der Staat ein Interesse, auf das beste für sie zu sorgen. Der Bauer war nämlich der Hauptsteuerzahler des Landes. Der Staat hatte also das Interesse, diesen Steuerzahler in leistungsfähigem Zustand zu erhalten. Aus dieser Bedeutung des Bauern für die Staatseinnahmen ergaben sich aber noch weitere Folgen. Die Steuern wurden nach dem Hoffuss veranlagt und erhoben, d. h. nach Massgabe der bestehenden Meierhöfe. Diese Art der Veranlagung erweckte das Interesse des Staats, die Meierhöfe in der einmal bestehenden Zahl und Grösse zu erhalten. Daher durfte der Grundherr, wo ein Hof einmal seinen Meier verlor, diesen nicht einziehen; er musste ihn sofort wieder bemeiern. Daher wurden auch die Höfe für unteilbar und unverschuldbar erklärt, und zu allen wichtigen Handlungen bedurfte der Meier der Zustimmung des staatlichen Amtmanns. Damit hing endlich auch die eigentümliche Art der Vererbung dieser Höfe zusammen. Starb

[1]) Vgl. G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut. Vorträge nebst biographischen Beilagen. Leipzig 1897, S. 79 ff.

Digitized by Google

der Inhaber, so erhielt immer nur ein Erbe das Gut. Die übrigen Kinder hatten keinen Anteil an demselben. Nur soweit sonstiges Vermögen vorhanden war — und dazu gehörten allerdings auch die Gebäude, die auf dem Hofe errichtet waren — erhielten sie ihren Teil. Denn der Bauer hatte eben kein Eigentum an dem Boden, den er bestellte. Er hatte nichts anderes, als eine Bestellungspflicht desselben, damit er seinem Herrn Abgaben und dem Staate Steuern zu zahlen vermöge, und durfte dafür den Ueberschuss des Ertrags seiner Arbeit für sich selbst behalten. Nur an den Gebäuden hatte er ein Eigentum, denn diese hatte er selbst errichtet, und daher hatten die weichenden Erben auch keinen Anteil am Boden, wohl aber an diesen. Das Anerbenrecht ist, wie Knapp treffend sagt, die ganz natürliche Ausgestaltung der Thatsache, dass das Meiergut kein Eigentum des Meiers war. Auf diesem Anerbenrecht beruhte die Wohlhabenheit der Bauern. Dabei waren sie ungeachtet ihrer Abgaben persönlich freie Leute. Ebenso selten wie Bauern, die ihren Hof als freies Eigentum besassen, waren solche, die den Hof, den sie inne hatten, als Leibeigene bestellten. Und wo solche Leibeigene vorkamen, war die Leibeigenschaft nichts Schlimmes. Sie war dem Rechte der freien Meier ungemein ähnlich geworden, nur dass noch einige recht unerhebliche Abgaben, wie Todfall, daneben bestanden.

Angenommen, dass diese Schilderung für den ehemaligen Kurstaat Hannover zutreffend ist, so bestand unzweifelhaft die grösste Aehnlichkeit zwischen der Agrarverfassung in Hannover und der in Osnabrück. Daneben bestanden aber denn doch in nicht Unerheblichem grosse Verschiedenheiten. In Osnabrück befand sich eine grosse Anzahl von Bauern in Leibeigenschaft, und nach Möser [1]) bedeutete dies, dass ihnen nicht gestattet war, etwas Eigenes zu erwerben; alles, was sie erwarben, gehörte ihrem Herrn. Nach Werner Wittich [2]) allerdings sind in Osnabrück im 18. Jahrhundert durchaus keine Leibeigenen nachweisbar von der Art, dass sie Alles für ihren

[1]) Werke V S. 145.

[2]) Vgl. Wittich a. a. O. S. 245 ff., 259, 456.

Digitized by Google

Herrn erwarben; in diesem Fall hat Möser also mehr das rechtliche als das thatsächliche Verhältnis vor Augen gehabt. Dagegen wird der Leser andere Verschiedenheiten aus dem folgenden von selbst erkennen. Sie ergeben sich aus dem Programm, das Möser zur Beseitigung dieser Leibeigenschaft entwickelte, und aus der Art und Weise, wie er dasselbe begründete.

Möser stimmte, wie schon bemerkt, mit seinen Zeitgenossen insofern überein, als er, gleich den Physiokraten, in den Bauern die wichtigsten Bestandteile der Nation erblickte, da sie die Hauptlast der Steuern trügen. Auch war er lebhaft für die Beseitigung der Leibeigenschaft. Die Leibeigenen sollten in abgabe- und dienstpflichtige Erbpächter verwandelt werden. Allein er verlangte dies nicht aus naturrechtlichen Gründen, sondern weil dies das Interesse des Gutsherrn erheische; und zwar begründete er dieses Interesse folgendermassen: Obgleich die Leibeigenen ihre Höfe nur mit Genehmigung ihrer Gutsherren mit Schulden belasten konnten, kam es vor, dass die Höfe leibeigener Bauern mit zehn- und zwanzigtausend Thaler verschuldet waren. Wenn es nun so weit kam, dass die Leibeigenen ihre Höfe nicht mehr in Ordnung zu halten vermochten, konnten die Gläubiger diese Höfe nicht verkaufen lassen, um zu ihrem Gelde zu gelangen; denn das Eigentum an den Höfen stand nicht ihrem Schuldner, sondern dessen Grundherrn zu. Daher wurden in solchem Falle die verschuldeten Höfe zu Gunsten der Gläubiger verpachtet. Der Gutsherr erhielt die von dem Leibeigenen geschuldeten Dienste und Abgaben; der Mehrbetrag der Pachtrente ging an die Gläubiger. Nun legte Möser den Gutsherren nahe [1]), dass es für sie weit besser sein würde, die Höfe solcher Leibeigenen — mit Vorbehalt des Rechtes des Gutsherrn — zu verkaufen. Hierfür spreche, dass der Gutsherr ohnedies doch nicht mehr als den Pacht und die Dienste erhalte. Er finde bei einem von seinen Gläubigern ausgezogenen Leibeigenen nichts zu erben und könne auch nichts für seinen Freibrief fordern. Bei der Verpachtung zu Gunsten der Gläubi-

[1] Werke III S. 255.

Digitized by Google

ger litten dagegen Land und Gebäude. Viel besser sei es, den Gläubigern des Leibeigenen zu erlauben, gegen ihren Schuldner ebenso zu verfahren, als ob er ein freier Mann wäre, d. h. den Hof des Leibeigenen verkaufen zu lassen, sobald er nicht bezahlen könne. Der Gutsherr behalte dabei Pacht und Dienste und erhalte ausserdem noch 10% Laudemium vom neuen Käufer, und zwar, so oft verkauft werde. Allerdings müsse der Gutsherr sich herbeilassen, Laudemien und Mortuarien auf ein Bestimmtes zu setzen, weil sich sonst wohl kein Käufer für diese Höfe fände. Dafür aber habe er den Vorteil, an Stelle eines schlechten Wirtschafters einen freudigen Pächter zu erhalten, und der Leibeigene, sobald er merke, dass er nicht mehr gegen seine Gläubiger geschützt werde, sondern ebenso wie ein freier Eigentümer ziehen müsse, wenn er schlecht wirtschafte, werde seine Misswirtschaft durch eine bessere Wirtschaft ersetzen. Die Grundherren aber, fährt dann Möser fort, bedürften der höheren Einnahmen, die sie so erzielten, teils wegen ihres grösseren Aufwandes, teils wegen ihrer Schulden; und, nachdem er diese Ersetzung der Leibeigenen durch solche freie, aber abgabe- und dienstpflichtige Erbpächter als das ökonomisch Zweckmässige hingestellt hat, sucht er sie auch historisch zu rechtfertigen. Die alten Sachsen hätten etwas vortreffliches erfunden: die Liten, d. h. Leute, welche zu zwei Drittel leibeigen und zu einem Drittel frei gewesen. Für das eine Drittel hätten sie Eigentum besessen, seien sie Mitglieder des Staats gewesen und seien auch durch das eine Drittel Freiheit gegen die Misshandlung ihres ganzen Leibes durch die Willkür des Herrn geschützt gewesen; denn man habe die zwei Drittel, die unfrei waren, nicht misshandeln können, ohne dass es das eine freie Drittel mit gespürt habe. Auf der anderen Seite hätten sie dem Herrn nicht entlaufen und ihm nicht ihre Kinder ohne Freibrief entziehen können. Dieses Verhältnis lobt Möser als ein Verhältnis, welches vor allen anderen allen Absichten Genüge thue — denen des Staats, wie denen des Grundherrn. Er ist also für Beseitigung der Leibeigenschaft, aber für ihre Ersetzung nicht durch freie, bäuerliche Eigentümer, sondern durch ein Kolonat von Zweidrittelsknechten; ja er ist ein lebhafter Gegner aller weiter gehenden Befreiung.

Digitized by Google

Die Folge war, dass Möser in Osnabrück als eifriger Gegner der Leibeigenschaft erachtet wurde; denn hier — unter lauter Gutsherren — galt sein Eintreten für die Verwandlung der Leibeigenen in abgabe- und dienstpflichtige Erbpächter, als etwas schon sehr Fortschrittliches. Auswärts dagegen, wo man bereits die Verwandlung der Bauern in freie Eigentümer anstrebte, galt er als Reaktionär [1]).

Möser hat uns den Schlüssel zu dieser seiner Stellungnahme selbst gegeben. Er war Beamter der Regierung und gleichzeitig der Ritterschaft [2]). Nicht als ob diese seine Stellung ihn aus egoistischer Streberei zur Verteidigung der Stände geführt hätte. Alles, was wir von dem Charakter Mösers wissen, schliesst eine derartige Annahme aus. Allein es ist klar, dass ein Beamter der Stände sich nicht für Rechtsgleichheit, d. h. für Beseitigung des Ständewesens begeistern konnte, ohne das Vertrauen seiner Herren, dessen er, um Gutes zu wirken, bedurfte, in Frage zu stellen. Er selbst hat geschrieben [3]): „Ich würde gewiss dem Leibeigentum einen offenbaren Krieg angekündigt haben, wenn nicht das hiesige Ministerium und die ganze Landschaft aus lauter Gutsherren bestände, deren Liebe und Vertrauen ich nicht verscherzen kann, ohne allen guten Anstalten zu schaden“; und Abeken, der Herausgeber seiner Werke, bemerkt hierzu [4]), eben deshalb habe Möser sich begnügt, die gute Seite der Leibeigenschaft hervorzuheben. Und in der That hat Möser sich nun in das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis so sehr hineingelebt, dass es ihm Ausgangs- und Endpunkt aller Betrachtung geworden ist. Der gutsherrliche Besitz des Grund und Bodens ist ihm etwas Unantastbares; seine Ersetzung durch den eigentümlichen Besitz des Bauern wird von ihm nirgends ins Auge gefasst. Der Freie ist ihm daher nirgends der Bauer, der seinen Hof als freies Eigentum besitzt, sondern der „arme Freie“, der seinen bäuerlichen, mit Abgaben und Diensten belasteten Besitz gegen eine besitzlose Freiheit vertauscht hat, und wo er vom freien

[1]) Werke III S. 4.
[2]) Werke X S. 32.
[3]) Werke X S. 170.
[4]) Werke I S. 11.

Digitized by Google

Menschen spricht, geschieht es daher nur voll Spott und Hohn [1]). Der Leibeigene schaffe allerdings den Ueberfluss seines Herrn, werde aber dafür aus diesem Ueberflusse ebenso gut wie die Kutschenpferde desselben, und zwar auch dann, wenn keine Arbeit für ihn vorhanden sei, ernährt [2]); der Erbpächter leiste allerdings Abgaben und Dienste, Laudemium und Mortuarium an seinen Herrn, sitze aber dafür behäbig auf seinem Hofe; die Freiheit dagegen sei nichts anderes, als das Recht zu verhungern, wie und wo der Freie es wolle [3]). Und seinen ganzen Verstand und seine grosse Gelehrsamkeit wendet Möser nunmehr an, um zu zeigen, dass ein freies Eigentum am Boden ein Unding sei; dass es, seit die Menschen zu einem Staat sich zusammengeschlossen, ein freies Eigentum am Boden niemals gegeben habe; dass die Existenz eines solchen der Natur der Dinge zuwider sei; ja dass selbst die Vorstellung eines Grundeigentums mit dem Begriff des Eigentums im Widerspruch stehe. Die Gründe blieben da liegen, wo sie seit der Schöpfung gelegen, und es komme daher alles nur auf die Erbnutzung an [4]). Wie es in der Theokratie des Moses der Grundsatz gewesen sei: die Erde ist des Herrn, so entspreche unseren Verfassungen der Grundsatz: die Erde ist des Staats [5]). Als einziges, dem Grund und Boden angemessenes Besitzverhältnis des Einzelnen bleibt somit die Erbpacht.

Diese Auffassung sucht Möser in doppelter Weise zu begründen: historisch, indem er den Nachweis zu führen versucht, dass seit der ersten Entstehung von Gemeinwesen niemals ein freies Eigentum, sondern immer nur ein grundherrlich-bäuerliches Verhältnis bestanden habe, und aus der Natur der Dinge, indem sich aus der Oberhoheit des Staates ergebe, dass ein anderes Verhältnis gar nicht bestehen könne.

In seiner historischen Begründung des gutsherrlich-bäuer-

---

[1]) Z. B. Werke V S. 154, IV S. 302.

[2]) Werke V S. 147, IV S. 308, 309.

[3]) Der mittelalterliche Late, d. h. unfreie Inhaber einer Hufe. verlor seine Hufe, wenn sein Herr ihn freiliess. Vgl. Wittich a. a. O. S. 324. Allerdings lebte man zu Mösers Zeit nicht mehr im 13. Jahrhundert!

[4]) Werke III S. 258.

[5]) Werke III S. 318, 319.

Digitized by Google

lichen Verhältnisses [1]) ist Möser, der angebliche Vater der historischen Schule, nicht weniger unhistorisch als irgend ein naturrechtlicher Nationalökonom des 18. Jahrhunderts. Wie diesen steht ihm am Anfang der Dinge das Sondereigentum am Grund und Boden und zwar das Sondereigentum von Besitzern von Einzelhöfen. Diese Urzeit ist ihm sogar die einzige Epoche, in der ein freies Privateigentum am Boden überhaupt möglich war. Denn später schliessen die freien Landeigentümer den Originalkontrakt zu gemeinsamer Verteidigung, und in demselben Augenblick, da auf Grund dieses Originalkontrakts der Staat entstand, entstand mit Notwendigkeit auch die Gebundenheit des Eigentums. Denn jeder der freien Hofbesitzer wird damit zum Heeresdienst verpflichtet. Diese Pflicht, den Staat zu verteidigen, ruft aber mit Naturnotwendigkeit alle jene Beschränkungen hervor, denen die Bauern zur Zeit der Gutsherrlichkeit unterworfen waren. Denn, wenn schlechte Wirte auf den Höfen ihren Ackerbau vernachlässigen, ihren Wald abholzen, ihre Gespanne vermindern, die Zahl ihrer Viehhäupter verringern und weder Mut noch Kräfte zu neuen Unternehmungen und Verbesserungen besitzen, leidet darunter die Wohlfahrt des Staates [2]). Damit jedermann der ihm obliegenden Verteidigungspflicht genügen könne, wurde also nötig: 1. Die Unverpfändbarkeit und Unteilbarkeit des Hofes, sowie Pflicht des Besitzers, ihn gut zu bewirtschaften. Ohne dies hätte der Besitzer seine Pflicht gegen das Ganze nicht mehr erfüllen können. Mit Rücksicht darauf wurde er gezwungen, seine Hofwehr [3]) in guter Ordnung zu halten. Eben mit Rücksicht darauf wurde ihm verboten, Bäume zu fällen. 2. Die Hofbesitzer mussten persönlich die ihnen obliegenden Dienste leisten, da Knechte, die sie an ihrer Stelle geschickt hätten, sie schlecht geleistet hätten, und diese Dienste im Interesse des Ganzen waren. 3. Sie mussten die Primogenitur einführen, damit bei ihrem Tode ein Tüchtiger zur Leistung

---

[1]) Werke I S. 403—410.

[2]) Cf. Werke III S. 316.

[3]) Hofwehr = das zur Bestellung des Hofes nötige Vieh und Geräte.

Digitized by Google

der Dienste vorhanden sei. 4. Aus demselben Grunde erhielt während der Minorität des Anerben der nächste Agnat die Vormundschaft und die ganze Nutzung des Hofes. 5. Aus eben dem Grunde wurde die Veräusserung des Hofes, ausser mit Konsens des Grundherrn, verboten. 6. Aus eben dem Grunde war es nämlich nötig geworden, dass die Freien einem Grundherrn sich unterordneten, damit er als Obrigkeit darüber wache, dass die einem jeden obliegenden Pflichten erfüllt, die Aecker bestellt, die Ausgebliebenen bestraft und die Unvermögenden oder Widerspenstigen vom Hofe vertrieben würden. 7. Aus eben dem Grunde fiel der Hof bei Aussterben der Familie des Bauern an den Grundherrn, damit er ihn wieder besetze. 8. Damit kam auch die Notwendigkeit, das beste Stück der Erbschaft an den Grundherrn zu entrichten, da derselbe einen Lohn für seine Mühewaltung beanspruchen konnte. Dagegen durften aus demselben Grunde den weichenden Erben keine Abfindungen bezahlt werden, damit die Höfe nicht ausser Stand gebracht wurden, die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen. 9. Endlich entstand aus demselben Grunde die Schollenpflichtigkeit der Hofbesitzer, weil sonst niemand die dem Hofe obliegenden Pflichten gegen das Ganze erfüllt hätte. So entstand also auf Grund des Originalkontrakts mit Naturnotwendigkeit das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis, und die Abgaben und Dienste, die Mortuarien und Laudemien, welche der Grundherr von den Bauern erhob, waren nur der Lohn für die obrigkeitlichen Funktionen, die er im Interesse des Ganzen erfüllte. Diese Verfassung erschien aber Möser nicht nur als notwendig, sondern auch als äusserst glücklich.

Dann machten die Verhältnisse eine andere Art der Kriegführung notwendig: an die Stelle des Dienstes des Fussvolks trat der Reiterdienst, an die Stelle des Heerbanns das Lehnsgefolge. Die Bauern waren nämlich ausser Stand, Reiterdienste zu leisten. Den Reiterdienst versahen für sie die Ritter, und diese erhielten dafür die Höfe der Hofbesitzer gleichsam zu Afterlehen. Damit sanken die Hofbesitzer also aus Kriegern zu blossen Bauern herab, die den Acker zu bestellen, Fuhren zu verrichten und die Ritter, welche den Kriegsdienst für sie versahen, zu ernähren hatten. Es war aber unvermeidlich,

Digitized by Google

dass es den Bauern nun nicht mehr gestattet wurde, etwas Eigenes zu erwerben, sondern alles, was sie erwarben, ihren Herren gehörte [1]). Denn wäre dem Bauern gestattet worden, etwas Eigenes zu erwerben, so hätte er nunmehr stets nur für sich zu erwerben gesucht auf Kosten des Hofes. Dabei wäre der Hof heruntergekommen. Daher sei es selbst nicht zulässig gewesen, dass den Erben des Bauern die Verbesserungen blieben, welche durch den Bauern dem Hofe zu teil geworden; denn ohne langwierigen Prozess hätte man nicht entscheiden können, inwieweit die Verbesserung aus dem Eigenen des Bauern oder aus seinem Besitze selbst genommen worden. Das beste sei daher gewesen, zu bestimmen: Alles, was der Bauer erwirbt, bleibt beim Hofe, ebenso wie alles, was der Beamte, der Lehnsmann, der erwählte König von Polen erwirbt, bei seinem Amte bleibt. Das Prinzip bei alledem sei, dass jeder Besitzer eines verliehenen Amtes, Gutes oder Hofes durch das, was er vermittelst des Besitzes erworben habe, zur Verbesserung des Verliehenen wieder beitragen müsse. Und die Bauern waren dadurch, dass sie den Ritter zum Grundherrn erhalten hatten, in die Lage gekommen, als hätte dieser ihnen ihren Hof zur Bestellung gegen Abgaben und Dienste verliehen.

Noch später trat abermals eine Veränderung in der Heeresverfassung ein: gelernte Berufskrieger traten an Stelle der geborenen Ritter, Söldnerheere an Stelle des Lehnsgefolges. Die ritterlichen Grundherren wurden nun nicht wieder beseitigt, da sie sich ja einige hundert Jahre wohl verhalten hatten und gern noch weiter Ritterdienste geleistet hätten. Allein bei den Bauernhöfen riss mit der nunmehr aufkommenden Geldwirtschaft und dem Eindringen eines für die ländlichen Verhältnisse äusserst ungeeigneten städtischen Rechts — des römischen Rechts — grosse Unordnung ein. Einige Bauern kauften sich frei, und unter dem Einfluss der Geldwirtschaft und des römischen Rechts griff vielfach der Missbrauch Platz, dass Bauern, die sich freigekauft, ihre Höfe nach Gefallen verschulden, abholzen und verwüsten durften [2]). Andere Höfe

[1]) Cf. Werke V S. 136—147.

[2]) Cf. Werke I S. 409, III S. 317 und passim.

Digitized by Google

wurden von den Grundherren mit allerhand Art von Knechten und unter allerhand beschwerlichen Bedingungen besetzt. Die lukrativen obrigkeitlichen Rechte über die Bauern wurden verkauft und zerstreut. Das Gleiche geschah mit dem Rechte der Grundherren auf den Bezug von Kornrenten. Und der Staat, der Geld zur Bezahlung seiner Soldaten brauchte, kümmerte sich nun nicht weiter um den Besitzer des Hofes, wenn ihm nur die darauf gelegte Steuer zur rechten Zeit bezahlt wurde. Kurz, von dem Eindringen der Geldwirtschaft und des ihr entsprechenden römischen Rechts datiert der Verfall.

Indes, Möser durfte sich mit dieser historischen Begründung der feudalen Wirtschaftsverfassung aus der Entwickelung der Heeresverfassung nicht begnügen. Die Welt lebt in der Gegenwart, nicht in der Vergangenheit; und die Gegenwart verlangte gerade gegenüber der Feudalität nach Freiheit, nach Freiheit der Person und nach Freiheit des Eigentums.

Möser, der Beamte der Rittergutsbesitzer, vertrat das Interesse, gegen welches dieses Verlangen gerichtet war. Um dieses zu wahren, musste er also auch zeigen, dass die feudale Wirtschaftsverfassung in der Natur der Dinge begründet sei, so dass es als zu allen Zeiten geboten erscheine, sie vor drohendem Verfalle zu schützen. Nun konnte er dem Verlangen nach Freiheit der Person nicht widerstehen. Es war zu mächtig. Auch erkannte er die Beseitigung der Leibeigenschaft, sowie die Verwandlung der ungemessenen Dienste und Abgaben in gemessene als im gutsherrlichen Interesse selbst gelegen. Es kam nur darauf an, dass die Gutsherrlichkeit selbst bestehen blieb, dass sie die Vormundschaft über die Bauern behielt und dass diese den Gutsherren weiter Abgaben und Dienste verrichteten. Also wohl Freiheit der Person, nicht aber Freiheit des Eigentums!

Um dies zu erreichen, musste vor allem die Vorstellung zerstört werden, dass die Gebundenheit des Eigentums und die Belastung der Bauern mit Abgaben und Diensten ein Ausfluss der Unfreiheit seien. Solange diese Vorstellung dauerte, war der Fortbestand der Gutsherrlichkeit durch den stärksten Impuls der Zeit, den Drang nach Freiheit, gefährdet. Daher die

Digitized by Google

wiederholte Klage Mösers [1]), dass man insgemein schliesse, dass diejenigen, welche zur Bezahlung von Abfindungen an ihre nachgeborenen Kinder, zur Aufnahme von Schulden, zur Fällung eines Baums die Erlaubnis eines Gutsherrn bedurften, welche bei der Uebernahme eines Hofes Laudemien und bei Todesfall Mortuarien entrichten müssten, und welche, wenn sie ihren Hof schlecht bewirtschafteten, von diesem vertrieben würden, durchaus als Leibeigene anzusehen seien. Alle diese Beschränkungen hätten mit der Leibeigenschaft gar nichts zu thun; nicht die Freiheit der Person, wohl aber die des Eigentums sei dadurch beschränkt.

Daher ferner jenes Bestreben Mösers, die Gutsherrlichkeit, die Gebundenheit des Eigentums, die Entrichtung von Abgaben und Diensten als ewige Kategorien darzuthun. Sie bestanden, wie wir gesehen haben, nach ihm von Anfang an, seitdem sich die Menschen zur Verteidigung zu einem Gemeinwesen zusammengeschlossen haben. Damals hätten die Menschen so viel von ihrer Freiheit und ihrem Vermögen zusammengeschossen, als zur Erreichung dieses Endzweckes nötig gewesen, und die Aufsicht über dieses Zusammengeschossene einem Oberhaupte anvertraut. Damit hätten sie sich der natürlichen Freiheit, ihr Holz zu verwüsten, ihre Höfe zu zersplittern, ihre Gespanne abzuschaffen und sich mit Schulden zu belasten, weil solches dem Ganzen nachteilig sei, ursprünglich begeben, und der Beamte, der an Stelle des Oberhauptes stehe, fordere im Namen der ganzen Gesellschaft mit Recht, dass sie ohne ihn nichts zum Nachteil ihres Besitzes unternähmen [2]). Und auch noch für seine Zeit erscheinen Möser diese Beschränkungen als die notwendige Folge der Steuerpflicht gegenüber dem Staate. Der Staat könne unter allen Umständen verlangen, dass die unter ihm stehende Erde nicht mit Schulden und Pflichten beschwert, nicht mit Abfindungen zu Gunsten der nachgeborenen Kinder erschöpft, nicht zersplittert, nicht verhauen und nicht verwüstet, auch nicht verlassen, verpachtet oder unbesetzt gelassen werde; denn dadurch kämen die Höfe herunter und das

[1]) Werke I S. 408, III S. 319 und passim.
[2]) Werke III S. 318.

Digitized by Google

Unvermögen des einen werde den übrigen beschwerlich, da, was der eine nicht leisten könne, dem anderen notwendig zuwachse. Daher denn auch bei Freiheit die Bauern den gleichen Beschränkungen unterworfen werden müssten, so dass es keine Verschiedenheit mache, ob ein Hof mit einem Leibeigenen oder einem Freien belegt sei. Und aus demselben Grunde habe auch die Vertreibung vom Hofe wegen schlechter Wirtschaft mit der Leibeigenschaft an sich gar nichts zu thun. Auch sie gehört zu den ewigen Kategorien. Sie sei die Verbannung eines unwürdigen Mitglieds aus einer Gesellschaft, welche, wenn die Wirtschaft des Einzelnen zurückgehe, in Gefahr komme, ihre Aufgaben nicht länger erfüllen zu können. Daher müsse solche Vertreibung vom Hofe stattfinden ohne Rücksicht auf den Status des Inhabers, selbst wenn er freier Eigentümer des Hofes sei. Es sei nur ein mit der Geldwirtschaft und dem römischen Recht eingerissener Missbrauch, dass der Staat diese Beschränkungen gegenüber den Freien vielfach nicht geltend mache [1]).

Ja noch mehr! Jene Beschränkungen des Eigentums sind nicht nur nicht im Widerspruch mit der Freiheit, — wo sie nicht bestehen, ist sogar die Freiheit gefährdet; denn bei unbeschränktem Eigentum besteht nicht nur die Gefahr, dass der steuerpflichtige Hofbesitzer sein Gut mit Zinsen, Abgaben und Diensten so erschöpfe, dass sowohl seine Person, als auch sein Vermögen leistungsunfähig werden, sondern dass er sich sogar einem Herrn zum Leibeigenen übergebe [2]).

Daher denn auch Mösers Behauptung, dass auch solche freie Bauern, die keinen Grundherrn hätten, durch die Natur der Dinge zu denselben Beschränkungen würden getrieben werden. Das, was sie dazu nötige, sei ihre Pflicht gegen den Staat, ihre Pflicht, denselben zu verteidigen und ihm Steuern zu zahlen. Ohne jene Beschränkungen würde ihre Wirtschaft verfallen, und sie würden unfähig werden, dieser Pflicht gegen den Staat zu genügen [3]).

---

[1]) Werke III S. 316, 317, I S. 228, 229.

[2]) Werke I S. 219.

[3]) Werke I S. 220, 403—410, III S. 316 und passim.

Digitized by Google

Und damit nicht jemand den Einwand erhebe, Möser rede immer nur von Bauern, übersehe aber, dass jenes freie Eigentum, dessen Unmöglichkeit er beweise, beim Gutsherrn bestehe, so leugnet er nicht, dass bei Exemtion von der Steuerpflicht, wie die adligen Güter sie hatten, ein Eigentum möglich sei [1]); dagegen führt er aus, dass gerade das Beispiel der Rittergutsbesitzer beweise, wie notwendig die Gebundenheit für Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Besitzes sei; denn die Edelleute führten durch Familiengesetz selbst ein, was der Staat von den übrigen als notwendig fordere [2]).

Nicht in irgend welcher Unfreiheit wurzeln also nach Möser die Beschränkungen in der Verfügung über das Eigentum, sondern in der Natur der Dinge, indem die Pflicht gegen den Staat zu diesen Beschränkungen nötigt. Und ohne Zögern spricht er die Schlussfolgerung aus [3]), die sich aus dieser seiner Auffassung notwendig ergibt, dass es seit der ersten Entstehung des Staates gar kein Grundeigentum gebe und geben könne, weil der natürliche Eigentümer solches beim Anfang der Gesellschaft notwendig aufgegeben habe. Grundeigentum finde sich bloss im Stande der Natur und der Exemtion. Wo Steuerpflicht bestehe, könne es nur heissen: Die Erde ist des Staates, und als Grundpfeiler aller Eigentumsordnung bezeichnet Möser folgende Sätze [4]): 1. Jeder steuerpflichtige Hof, er sei besetzt, wie und von wem er wolle, ist im Gefolge des gesellschaftlichen Originalkontrakts eine Pfründe des Staates oder, wenn man lieber will, ein Stammlehen oder Fideikommissgut, welches der Besitzer auf zeitlebens zu verteidigen und zu nutzen hat und mit seinem Tode demjenigen eröffnet, der durch die Gesetze dazu berufen ist. 2. Kein Sohn oder Nachfolger in einem steuerpflichtigen Hof ist verpflichtet, seines Vaters oder Vorgängers Schulden zu bezahlen, insofern ihre Aufnahme nicht vom Gutsherrn bewilligt ist.

Historisch und nach der Natur der Dinge erscheint also

---

[1]) Werke III S. 319.
[2]) Werke IV S. 219, V S. 169 und passim.
[3]) Werke III S. 318, 319.
[4]) Werke III S. 325.

Digitized by Google

Möser als die einzige dem Wesen des Grundbesitzes entsprechende Agrarverfassung: Staatseigentum und Bewirtschaftung desselben durch freie Bauern genannte Zweidrittelsknechte unter Oberaufsicht von Gutsherren. Wiederholt hat er dieses sein Ideal im Einzelnen ausgeführt. Die charakteristischen Merkmale desselben sind folgende:

Der Bauer ist nicht freier Eigentümer seines Hofes. Ueber ihm stehen der Staat und ein Gutsherr, denen er Abgaben, Renten und Dienste schuldet. Auch hat er nicht die freie Verfügung über seinen Hof. Er darf ohne Genehmigung des Gutsherrn kein Holz schlagen, seinen Hof nicht zerteilen und ihn nicht mit Schulden beschweren. Vielmehr soll der ganze Bauernhof zu einem öffentlichen Fideikommiss erklärt werden, an welchem der Staat und der Gutsherr zwar ihre Rechte behalten, aber kein Gläubiger — und wenn er auch ein abgehendes Kind wäre — jemals einen Anspruch erheben kann.

Um die Ueberschuldung zu verhindern, bestehen dreierlei Vorschriften: Einmal wird verboten, den Grund und Boden in der Form einer kündbaren, verzinslichen Kapitalschuld zu belasten [1]). Das Recht des Gläubigers, ein gewährtes Darlehen zu kündigen, sei durchaus dem Grundeigentum und der Freiheit zuwider. Ein Krieg, ein Misswachs und andere Unglücksfälle könnten tausend Grundbesitzer nötigen, sich zu verschulden. Benutze nun der Gläubiger den dem Grundbesitzer unbequemsten Zeitpunkt zur Kündigung, so müsse er sich alle ihre Güter zum Nachteil des Staates zueignen und seine Mitbürger zu seinen Sklaven machen können. Die Zinsen seien zuerst unter Bürgern und Handelsleuten aufgekommen und in Deutschland erst weit später von den Landeigentümern eingeführt worden, da man an das kanonische Recht nicht mehr gebunden zu sein glaubte. Der Eigentümer eines Gutes könne aber zu der Erde nicht sagen: Gib mir nach einem halben Jahre so viel wieder, als ich in mein Gut gesteckt habe. Daher könne er auch nicht dem Gläubiger die von ihm geliehene Summe zurückzahlen, wann dieser es verlange. Es sei daher der Zinskontrakt dem Grundbesitzer schlechthin zu verbieten

[1]) Werke II S. 99, 105.

Digitized by Google

und statt desselben der Rentekauf wieder einzuführen oder das Darlehen gegen Annuitäten.

Sodann wird eine Verschuldungsgrenze eingeführt [1]). Aus den Gebäuden auf dem Hofe und der Hofwehr, welche beständig vollzählig sein muss, ist unter gutsherrlicher Garantie ein Freistamm, d. h. ein Kapital, das von allem richterlichen Angriff sicher ist, zu bilden und gerichtlich einzutragen. Indes soll für alle Schulden, welche der Hofbesitzer macht, sowie für alles, was er dem Staate zu zahlen hat, in erster Linie das übrige Vermögen des Schuldners, das nicht zur Hofwehr gehört, haften; die Hofwehr soll erst haften, wenn das übrige Vermögen zur Deckung nicht zureicht. In diesem Falle soll aber nicht zur Exekution geschritten, sondern die Schulden sollen gerichtlich als Belastungen des Freistammes eingetragen werden. Erst wenn die Summe der Schulden die Höhe des Freistammes erreicht — dann aber sofort — soll zur Abäusserung, d. h. zur Vertreibung des Bauern geschritten werden und der Hof dem Grundherrn übergeben werden, damit er ihn weiter besetze. Der Grundherr hat die eingetragenen Schuldbeträge zur Tilgung der Schulden zu erlegen, und das, was er zu diesem Zweck zahlt, wird an die eingetragenen Gläubiger nach der Ordnung verteilt. Der Grundherr hat den Hof binnen bestimmter Frist wieder zu besetzen. Thut er dies nicht, so geschieht die Besetzung durch den Landesherrn als obersten Kriegsherrn. Der Gutsherr hat von dem neuen Besitzer das Geld, das er ausgelegt hat, sowie ein billiges Laudemium zu fordern. Bei dem geringsten Mangel an der vorgeschriebenen Hofwehr und an den Gebäuden (also an dem, was den Freistamm bildet) ist das Fehlende auf Aufforderung des Gutsherrn zu ergänzen. Geschieht die Ergänzung nach dreimaliger Aufforderung nicht, so ist dies eine genügende Ursache zur Vertreibung des Bauern vom Hof. Der Gesamtbetrag der Gerichtskosten, welche der Verkauf des Hofes verursacht, wird gerichtlich als Belastung des Freistammes mit eingetragen. Auch soll, falls es zum Verkauf des Hofes

[1]) Werke I S. 219, III S. 229, III S. 285.

Digitized by Google

kommt, den Gläubigern nicht mehr als eines Jahres Zins vergütet werden.

Weitere Vorschriften zur Verhütung von Ueberschuldung sind ferner die über das Erbrecht [1]). Nur ein Kind soll den Hof erhalten, und zwar das jüngste, „damit die älteren aus dem Neste sind, wenn der Erbe wieder brüten will". Möser setzt also nicht voraus, dass die Geschwister des Anerben auf dem Hofe bleiben; das wäre zu sehr im Widerspruch mit dem gewesen, was ihm die Wirklichkeit zeigte. Die Geschwister sollen abgefunden werden, und zwar sollen die abgehenden Söhne Kost und Kleidung im elterlichen Hause bis ins 21. Jahr erhalten; dann bekommen sie zur Aussteuer sechs Hemden, ein vollständiges Kleid und einen Malter Korn. Gibt ihnen der Vater mehr, so ist es sein freier Wille; der Sohn kann es mit Recht nicht fordern. Mit dieser Abfindung soll er in die Welt geschickt werden und selbst zusehen, wie er vorwärts kommt. Die Töchter sollen bis in ihr 18. Jahr im elterlichen Hause frei unterhalten werden und bekommen, wenn sie heiraten, einen Brautwagen, so wie ihn die drei ältesten Bauern bestimmen. Bei Bemessung dieser Abfindungen und Ausstattungen darf aber nicht der Wert des Hofes, sondern lediglich der Freistamm in Betracht gezogen werden. Je höher dieser verschuldet ist, desto geringer haben jene zu sein. Dagegen soll es den Eltern unbenommen bleiben, von dem Vermögen, welches sie für den Freistamm haben, ihren abgehenden Kindern nach eigenem Gefallen Gutes zu thun.

Möser will also den Bauern ein freies Vererbungsrecht nur für Gebäude und totes und lebendes Inventar, nicht aber für das Land gewähren. Als Grund hierfür führt er an, dass Gebäude und Inventar durch den Bauer selbst errichtet und beschafft worden seien und von ihm nicht errichtet oder beschafft würden, wenn seine Kinder kein Erbrecht daran hätten, dass dagegen das Land dem Bauern vom Gutsherrn nur gegen Abgaben und Dienste verliehen, vom Bauern also nicht erworben sei. Mit besonderem Nachdruck kommt Möser immer und immer wieder auf die Notwendigkeit dieses Anerbenrechts

[1]) Werke III S. 232, 286, IV S. 319, V S. 169.

Digitized by Google

zurück. Bald rühmt er es, weil es die Abfindung von Kindern und Geschwistern immer zum Besten des Hofes bestimme; indem es alle Verbesserungen des Hofes dem Hoferben allein zuwende, komme es den Gutsbesitzern besonders zu gut. Bald appelliert der Osnabrücker an die ihm ja fern stehende preussische Regierung, sie möge doch ein Anerbenrecht einführen, und zwar fast mit denselben beweglichen Worten, die wir in unsern Tagen so oft aus dem Munde seines Landsmannes, des gegenwärtigen preussischen Finanzministers, gehört haben. Kein freier Hof könne auf die Dauer bestehen, wenn jedes abgehende Kind einen römischen Pflichtteil davon erhalten solle; und dem Staate sei doch daran gelegen, dass der steuerbare Hof erhalten werde. Das freie Gut könne nicht leicht auf den dritten Erben kommen, wenn es bei jedem Erbgang zur gleichen Teilung unter sämtliche Kinder komme. „Der Edelmann selbst würde nicht bestehen, wenn er mit seinen Geschwistern gleich teilen müsste; und noch weniger ein geringer Landsasse, der die öffentlichen Lasten tragen muss; daher auch die mehrsten, welche sich freikaufen, sich die wohl angenommenen Rechte der Leibeigenen in jenen Fällen vorbehalten, oder ein Minoratsfideikommiss stiften, nachdem man vergessen hat, dass die Höfe von Natur Staatsfideikommisse sind.“ Dabei finden sich bei Möser[1]) dieselben Irrtümer über die Umgestaltung der altgermanischen Erbfolge durch das eindringende römische Recht und dessen verderblichen Einfluss, mit denen Herr v. Miquel die nationalen Leidenschaften zu Gunsten der Wiedereinführung des durch die Feudalität ins Leben gerufenen Anerbenrechtes anzurufen pflegt.

Allein Möser begnügt sich nicht mit Vorschriften zur Verhütung der Verschuldung. Er sorgt auch, dass sie beobachtet werden. Die Aufsicht darüber führt ein Beamter, nämlich der Gutsbesitzer, der ja nach seiner Auffassung nur als ein Aufseher des Staates über die Wirtschaften der Bauern erscheint. Alle Schulden der Bauern sind auf den Freistamm gerichtlich einzutragen; und damit dies geschehe, wird bestimmt, dass ohne solche Eintragung die Gläubiger keinerlei

[1]) Vgl. z. B. Werke IV S. 219 und passim.

Digitized by Google

Sicherheit für ihre Dahrlehen haben. Damit der Gutsherr alljährlich sehe, ob der Bauer zurück- oder vorwärtsgekommen, werden die gerichtlich eingetragenen Schulden eines jeden Bauern in seinem Pachtbuch verzeichnet. Befinden sich die Bauern nach dieser Ordnung in grosser Abhängigkeit von dem Gutsherrn, so fehlt dafür jedwede Abhängigkeit derselben vom Kapital.

So tritt in dem ganzen Agrarprogramm Mösers immer und immer wieder hervor: der Angelpunkt seiner ganzen Auffassung ist ihm der Gutsherr. Das Interesse des Gutsherrn ist das oberste. Ihm muss alles Andere untergeordnet werden. Möser, dem ständischen Beamten, gilt es als unverletzlich. Sogar Mösers ganze Anrufung des Staatsinteresses hat nur die Bedeutung, die Stellung und Interessen des Gutsherrn, indem er als nicht zu ersetzender Aufsichtsbeamter des Staates hingestellt wird, zu festigen. Daher denn alle die vorgeführten Massnahmen zur Ordnung der bäuerlichen Verhältnisse. Daher ist auch für Möser nicht das Wichtigste der Mensch, der den Hof bestellt, sondern der Hof, den er bestellt. Und dieser Grundzug der Möserschen Auffassung zeigt sich besonders auch in der Abwesenheit jenes sentimentalen Arguments, mit dem die heutigen Anhänger seines Agrarprogramms für dasselbe Propaganda zu machen bemüht sind: dass Verschuldungsgrenze und Anerbenrecht notwendig seien, um den Hof im Besitz der Familie des bisherigen Besitzers zu erhalten[1]). Da in Mösers Zeit die Rittergutsbesitzer noch ganz anerkannt und unverschleiert die Herrschenden waren, hatte er es nicht nötig, seine auf die Interessen des Grossgrundbesitzes abzielenden Vorschläge mit solchen Berufungen an das Mitgefühl für die Familien der Bauern zu verbrämen. Vielmehr spricht er wiederholt[2]) und zwar äusserst energisch für den Uebergang des Hofes aus unfähigen Händen in die des

[1]) Sehr treffend bemerkt Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts 3. Aufl. S. 746: „Es besteht zwischen Adel und Bauern der wesentliche Unterschied, dass der Adel die Gebundenheit des Grundbesitzes im Interesse der Familie angestrebt hat, während unter den Bauern die Vermögensverhältnisse der Familie mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Landguts geordnet werden."

[2]) Werke I S. 228, 229, III S. 316, 357, 559 und passim.

Digitized by Google

tüchtigsten Wirtes. Jedes Unvermögen, dem Hofe vorzustehen, soll die Entsetzung des Inhabers nach sich ziehen. Wer an Jahren, Verstand, Vernunft, Vermögen, gutem Willen oder Kräften zu schwach sei, sein Land, sein Lehen oder seinen steuerpflichtigen Hof zu verteidigen, der sei ohne Rücksicht auf Schuld oder Unschuld seiner Staatspfründe, d. h. seines Grundbesitzes, auf ewig, oder solange sein Unvermögen daure, zu entsetzen. Wenn jemandem seine Hofwehr gepfändet werde, sei dies ein selbstredendes Zeugnis seiner Unfähigkeit, länger auf dem Hofe zu bleiben. Und ebenso lebhaft wie für die Verschuldungsgrenze und für Anerbenrecht tritt Möser gegen die Beibehaltung überschuldeter Grundbesitzer ein: „Die richterliche Hilfe muss sich weder durch die Thränen der Witwe, noch durch das Geschrei der Waisen aufhalten lassen. Wenn Gott den Schuldner mit Unglücksfällen heimsucht, so muss er und nicht der Gläubiger leiden. Soll der Gläubiger mit Weib und Kind bittere Not leiden, bloss darum, damit sein Schuldner und kein anderer ehrlicher Mann diesen oder jenen Hof bewohne?“

Indes so glänzend der Geist, die Gelehrsamkeit, der Scharfsinn und das schriftstellerische Talent Mösers waren, er war ausser Stand, den Siegeslauf der von ihm bekämpften Ideen seiner Zeit aufzuhalten. Die Welt war einmal nicht davon zu überzeugen, dass die feudale Wirtschaftsverfassung eine ewige Kategorie sei. Sie vermochte nicht länger an die Unentbehrlichkeit eines Gutsherrn, der über Bauern herrscht, zu glauben. Sie war der Meinung, dass der Bauer, der als freier Eigentümer seinen Hof bewirtschafte, durch sein Selbstinteresse zu weit besserer Wirtschaft veranlasst werde, als durch die Fuchtel eines ihn beaufsichtigenden Grundherrn, und dass die Gefahr, durch schlechte Wirtschaft den Hof zu verlieren, den Bauern noch weit mehr zu guter Wirtschaft antreiben werde, wenn sie ihm unmittelbar in der Person des Gläubigers als durch Vermittelung des Grundherrn entgegentrete. Ja noch mehr! Die Welt wollte nicht länger glauben, dass der Bauer nur eines Grundherrn und der Mensch nur des Hofes wegen da sei. Sie war von der Meinung nicht abzubringen, der Hof sei des Menschen wegen da, und daher seien die Interessen des

Digitized by Google

Hofes denen des Menschen, und nicht umgekehrt, die des Menschen denen des Hofes unterzuordnen. Sie ging sogar so weit, zu meinen, dass der Staat nur der Menschen wegen da sei, die ihn bilden, und dass zu diesen Menschen nicht bloss die Hofbesitzer, geschweige denn gar nur die Rittergutsbesitzer, sondern auch jene gehörten, die bei der feudalen Wirtschaftsverfassung als weichende Erben keinen Anteil am Hofe, sondern nur erbärmliche Abfindungen erhalten hatten, und sie beseitigte demnach ebensowohl Primogenitur wie auch Anerbenrecht des Jüngsten. Kurzum, die Durchführung eben jenes freien Privateigentums am Boden, welches Möser so lebhaft bekämpft hatte, wurde der leitende Gedanke aller Agrarpolitik des 19. Jahrhunderts. Ja, im weiteren Verlaufe desselben überzeugte sich die Welt sogar, dass es ein Irrtum sei, dass nur die Klassen, welche Landwirtschaft trieben, der Staat, oder dass sie für den Staat auch nur wichtiger als die übrigen Klassen seien: denn mit der Weiterentwickelung wurde die Zahl derjenigen, welche von der Landwirtschaft lebten, aus der Mehrheit die Minderheit und, während der Schwerpunkt der Argumentation Mösers stets in dem Interesse des Staates an seinen Steuerzahlern ruht, zeigte sich, dass jene Landwirtschaft treibende Minderheit nur noch einen immer unerheblicher werdenden Bruchteil der Staatssteuern aufbrachte. Es war also naturgemäss, dass — ganz abgesehen von den sonstigen Mängeln der Möserschen Argumentation — ihre Beweiskraft in dem Masse abnahm, als die materielle Grundlage, auf der die Auffassung Mösers beruhte, verschwand.

Möser erlebte die Anfänge dieses Sieges der von ihm bekämpften Ideen in der französischen Revolution, und es ist begreiflich, dass er alle ihre wirtschaftlichen Massnahmen als den Anfang eines furchtbaren Verfalls der Volkswirtschaft ansah. So entsetzte ihn besonders die Ersetzung der Primogenitur durch das gleiche Intestaterbrecht nicht minder als Burke und Malthus. Gleich dem letzteren sah er in dem Wunsche des Menschen, eine Familie zu stiften, den stärksten Antrieb zum Fleiss und prophezeite als Folge der Beseitigung der Primogenitur, dass nunmehr alle Kapitalisation aufhören werde, indem ohne jene Hoffnung jeder lieber das Seine ver-

Digitized by Google

zehren, als in unzählige Teile zerfallen lassen werde [1]). In seinem Nachlass befindet sich ein Fragment: „Die Geschichte des künftigen Jahrhunderts“ [2]). Darin prophezeit er:

„1. Im ganzen Staate ist kein Landeigentümer mehr zu finden. Denn nachdem die Steuern so hoch angewachsen, dass sie der Pachtrente gleichkommen, so verwandelt sich das Eigentum von selbst in eine Pachtung vom Staate. Eigentümer hielten es auch nicht mehr der Mühe wert, sich als Pächter scheren zu lassen, und gingen daher in andere und bessere Gegenden. Dagegen traten Bettler an ihre Stelle.

„2. Der Ackerbau ist überaus gesunken, nachdem alles in kleine Hände gekommen, welche keine ordentlichen Gespanne und nicht das erforderliche Vieh halten können.

„3. Gutsherren kennt man gar nicht mehr. Die Gründe ihrer Leibeigenen und Zinsbauern sind ihnen insgesamt heimgefallen, nachdem die Steuern so hoch gestiegen und die Gefälle so hoch getrieben sind. Sie haben daher alle ihnen gehörigen Bauernhöfe verpachtet und werden nunmehr von den Pächtern dermassen gerupft, dass sie entweder selbst den Pflug in die Hand nehmen und ihre Höfe bestellen oder solche dem Staate abandonnieren müssen.“

Wie schade, dass Möser nicht selbst das Ende des von ihm prophezeiten Jahrhunderts erlebt hat! Er hätte dann nicht bloss gesehen, dass in Frankreich trotz des gleichen Intestaterbrechts, ja sogar infolge desselben, die Kapitalisation in einer Weise zunahm, welche die Zunahme der Bevölkerung weit hinter sich lässt, und dass der Landwirtschaft in Frankreich, Belgien, den Rheinlanden und anderen Ländern des gleichen Intestaterbrechts eine Sorgfalt und dem entsprechend eine Blüte zu teil geworden ist, von der das 18. Jahrhundert keine Ahnung hatte; er hätte gesehen, dass auch in den übrigen Ländern des Kontinents von seinem ganzen Agrarprogramm nichts verwirklicht worden ist, als die fakultative Verschuldung des Grund und Bodens gegen Amortisation und Annui-

[1]) Werke V S. 206.
[2]) Werke I S. 9.

Digitized by Google

täten, dass im übrigen alle von ihm bekämpften Massnahmen durchgeführt worden sind, und dass die Folgen ihrer Durchführung die entgegengesetzten der von ihm befürchteten waren. So bestanden z. B. in Bayern im vorigen Jahrhundert alle jene Beschränkungen der Bauern, für welche Möser so eifrig plaidiert. Die Bauern konnten ihre Höfe ohne Genehmigung ihres Gutsherrn nicht veräussern, nicht zerteilen, nicht verschulden. Nur ein Kind erhielt im Erbgang den Hof; die übrigen erhielten nur unerhebliche Abfindungen. Drakonische Strafen waren festgesetzt, um die Bauern zur fleissigen Bewirtschaftung ihrer Höfe zu zwingen. Ihren Erfolg mag man daraus ermessen, dass damals „tausend und tausend Höfe öde" standen und „fast ein Drittel vom Lande nicht gebaut" war. Angesichts solcher Kalamität erkannten damals gerade die patriotischsten Männer, dass das eigene Interesse des zu einem freien Eigentümer gewordenen Bauern ein weit wirksamerer Sporn, Grundstück und Inventar nicht verkommen zu lassen, sei, als aller durch die feudalen Gutsherren im Namen des Staates geübte Zwang, und eröffneten mit Feuereifer einen Feldzug zur Verwandlung des bäuerlichen „Besitzers" in einen „pflichtenlosen Eigentümer". Sie drangen damals nicht durch, und erst die liberale Gesetzgebung dieses Jahrhunderts hat den Bauern die ersehnte Befreiung gebracht. Seitdem hat ein Aufschwung der bayerischen Landwirtschaft stattgefunden, wie er zur Zeit jener von Möser befürworteten Beschränkungen des Eigentums unerhört war. Aber nicht nur dieses hätte Möser gesehen. Er hätte gesehen, dass, weit entfernt, durch Steuern erdrückt zu werden, die Landwirte so sehr von Steuern befreit worden sind, dass sie nach seiner Auffassung von Staatsbürgertum im Vergleich zu den übrigen Gesellschaftsklassen kaum mehr als Staatsbürger gelten können, und er hätte ferner gesehen, dass trotzdem die Staaten gleichzeitig zu einer in früheren Jahrhunderten unerhörten Machtstellung gelangt sind.

Ob wohl Möser, wenn er all dies erlebt hätte, noch gehofft hätte, sein Agrarprogramm verwirklicht zu sehen?

Und dennoch hat Mösers Agrarprogramm über den Geist der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung in der neuesten

Digitized by Google

preussischen Agrarreform auf der ganzen Linie triumphiert. Wie dies geschehen ist, soll in dem folgenden Aufsatz erzählt werden.

2. Die Rentengutsgesetzgebung.

Wie schon oben in einem anderen Aufsatze gesagt worden ist, war die Landwirtschaft im Mittelalter allenthalben folgendermassen organisiert: Der Grund und Boden zerfiel in zwei Teile, in Herrenland und Bauernland. Auf dem Herrenland befand sich der Herrensitz, umgeben von Scheunen und Ställen; diese für die Pferde, eventuell auch für die Schafherde des Herrn, die Scheunen, um die Ergebnisse der Wirtschaft aufzunehmen. Diese Erträgnisse wurden mit Hilfe der Dienste der pflichtigen Bauern und mit Hilfe des ihnen gehörigen Viehs und der ihnen gehörigen Ackergeräte gewonnen, nach Anweisung des Grundherrn, resp. seines Verwalters. Ausserdem bediente sich die Herrschaft zur Bewirtschaftung ihres Hofes des Gesindes und eventuell der Arbeit von Taglöhnern. Auch hatten die Bauern die Pflicht, das von ihnen hergestellte Produkt auf den Markt zu führen, wo es von dem herrschaftlichen Verwalter für Rechnung des Grundherrn verkauft wurde.

Das übrige Land war Bauernland und wurde von den Bauern in der Zeit, da ihre Arbeit nicht vom Herrendienst in Anspruch genommen wurde, für eigene Rechnung bestellt. Abgesehen von den Diensten hatten die Bauern Abgaben in Naturalien oder Geld zu leisten. Dabei war allenthalben, damit bei solcher Arbeitsverfassung das Herrenland bestellt werden konnte, das Bauernland weit grösser als das Herrenland; dieses war klein.

Diese Organisation der Landwirtschaft herrschte im 15. Jahrhundert im Norden wie im Süden, im Westen wie im Osten von Deutschland; sie bestand auch im ostelbischen Deutschland. In diesem trat aber von da an eine grosse Veränderung ein. Während im übrigen Deutschland jene Organisation der Landwirtschaft im Grossen und Ganzen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, ja vielfach bis 1848 bestehen blieb, beginnt im ostelbischen Deutschland jener Aufsaugungsprozess des Bauernlandes durch das Herrenland, der in der Ent-

Digitized by Google

stehung eines landwirtschaftlichen Grossbetriebes kulminieren sollte.

Die ostelbische Ritterschaft war ursprünglich nur der Nachbar des Bauern im Dorfe gewesen. Infolge der Finanznöten der Fürsten war es ihr dann gelungen, einen grossen Teil der dem Fürsten zustehenden Rechte über die Bauern zu erwerben; sie wurde die Obrigkeit des Bauern. Seit dem 16. Jahrhundert nutzte sie die fortdauernden Geldverlegenheiten der Fürsten, um ihre Rechte über die Bauern zu erweitern. Zuerst erlangte sie das Recht, das Bauernland einzuziehen und es mit dem Herrenland zu vereinen; dann erlangte sie das Recht, die Bauern zu zwingen, das vergrösserte Herrenland zu bebauen. So gelang es ihr, einen landwirtschaftlichen Grossbetrieb ins Leben zu rufen, wie er nirgendswo anders in Deutschland bestand. Erst unter dem absoluten Regiment Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Grossen von Preussen gelang es, dieser Entwickelung vorübergehend Einhalt zu thun. Die Folge war, dass, als die Aera der Bauernbefreiung begann, der landwirtschaftliche Grossgrundbesitz im ostelbischen Deutschland das vorherrschende war.

Da kam die Katastrophe von Jena und nach ihr die glorreiche Periode der Wiedergeburt des preussischen Staats. Sie brachte auch jene grossen Reformen, die unter dem Namen der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung bleibende Berühmtheit erlangt haben. Ihr Zweck war die Befreiung des Bauern und die Befreiung des Bodens und zwar beides im Interesse der Hebung der Landeskultur.

Das erste, was das Edikt vom 9. Oktober 1807 bestimmte, war, dass das Vorrecht des Adels, kraft dessen er allein Rittergüter, d. h. Grossgrundbesitz, besitzen konnte, beseitigt sein sollte. Der Adlige war ein schlechter Wirt gewesen. Sein Geld hatte er in Ausgaben zur Aufrechterhalteng seiner Standesstellung verbraucht. Die Erträgnisse, die er aus der Landwirtschaft gezogen, waren dieser nicht wieder zu gut gekommen. Der nötige Uebergang zu intensiverer Wirtschaft liess sich nicht mit ihm vollziehen. Dazu bedurfte man des kapitalreicheren, nüchterneren, wirtschaftlich thätigeren Bürgertums. Daher wurde jenes Privileg des Adels beseitigt.

Digitized by Google

Sodann wurde die Aufhebung von Familienstiftungen und Fideikommissen für statthaft erklärt und die Freiteilbarkeit der Güter proklamiert. Man ging von der Anschauung aus, dass das vorzüglichste Mittel zur Steigerung der Bodenproduktion und somit zur Mehrung des Volkseinkommens darin bestehe, dass das landwirtschaftliche Besitztum in die Hände des besten Wirtes gelange; daher die Beseitigung jener Privilegien des Adels, daher die Ermöglichung, Familienstiftungen zu beseitigen. Man ging ferner von der Anschauung aus, dass es wirtschaftlich weit rationeller und sozial weit wünschenswerter sei, ein kleines Gut unverschuldet als ein grosses von Schuldenlast bedrückt zu besitzen; daher die freie Teilbarkeit als bestes Mittel, um den Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren. Bei Erbteilungen oder sonst entstehenden ausserordentlichen Geldbedürfnissen des Besitzers eines Hofes könne dieser nunmehr so viel Grundstücke verkaufen, dass er den Rest schuldenfrei behalte.

Des weiteren war man der Ansicht, dass die Rücksicht auf die Kinder eines der wesentlichen psychologischen Momente sei, das zur Melioration führe. Ohne freie Verfügung über den Boden von Todes wegen würden die Eltern vor Meliorationen sich scheuen, da jede Kapitalverwendung in den Boden als eine Begünstigung eines Kindes auf Kosten der anderen erscheine. Könnten die Eltern ihr Grundeigentum dagegen nach Willkür unter ihre Kinder verteilen, so nähmen sie Meliorationen vor, die sonst unterbleiben würden.

Endlich war man der Meinung, dass das Staatswohl am besten gefördert werde, wenn möglichst viele Angehörige des Volkes in die rechtliche Lage versetzt würden, einen wenn auch bescheidenen Anteil am Land zu erwerben.

Man beseitigte daher nicht nur die letzten Reste der Leibeigenschaft, wo sie noch bestanden, sondern man bestimmte auch, dass jeder Bauer durch Hingabe eines Bruchteils seines Landes — je nach der Güte seines Besitzrechtes eines Drittels oder der Hälfte — das Recht haben solle, den ihm verbleibenden Rest frei von allen feudalen Diensten und Abgaben als freies Eigentum zu besitzen, darüber unter Lebenden wie von Todes wegen frei zu verfügen, und dass dasselbe, wo ein

Digitized by Google

Testament fehle, zu gleichen Teilen unter seine sämmtlichen Kinder vererbt werden solle.

Dabei fiel dann aber auch der von Friedrich dem Grossen dekretierte sogen. Bauernschutz, d. h. das Verbot, dass der Gutsherr Bauernland einziehe, um es mit dem Herrenland zu vereinigen.

Diese Reformen — mit Ausnahme der letzteren — erweckten den Zorn des preussischen Adels, und die Feindseligkeit desselben gegen Stein, als den Urheber der Reform, hat schon 1808 zu dessen Sturz mitgewirkt. Es kam eine romantische Strömung auf [1]), welche das alte feudale Verhältnis zwischen Grundherr und Bauer in einer den Thatsachen wenig entsprechenden Weise verklärte. Da ihre Träger dem Könige nahestanden, erlangten sie auch Einfluss auf diesen, und unter dem Druck ihrer Vorstellungen dekretierte Friedrich Wilhelm III. sechs Monate nach der Befreiungsschlacht von Leipzig den Stillstand der Bauernbefreiung. Dem grössten Teil der Bauern wurden die Wohlthaten des Edikts von 1811, wonach sie durch Hingabe eines Bruchteils ihres Landes den Rest als freies Eigentum besitzen sollten, wieder entzogen; nur die grössten Bauern sollten fortan den Segnungen des Ediktes teilhaft werden können. Dagegen blieb der Bauernschutz Friedrichs des Grossen, d. h. das Verbot Bauernland einzuziehen, um es zum Herrenland zu schlagen, abgeschafft.

Der König wich also vor der romantisch aufgeputzten Reaktion des Grossgrundbesitzes zurück. Die Folge war eine schlimme Lage der Bauern. Die grossen Bauern konnten sich frei machen, aber nur gegen Abtretung eines grossen Bruchteiles ihres Landes; die kleinen konnten sich gar nicht frei machen; dagegen konnte infolge der Beseitigung des Bauernschutzes Friedrichs des Grossen ihr Bauernland nunmehr eingezogen werden. Ihr einziger Vorteil war, dass sie nicht mehr an die Scholle gebunden waren. Die Folge war: das Ritterland nahm abermals zu, das Bauernland abermals ab [2]).

---

[1]) Vgl. A. Lewy, Zur Genesis der heutigen agrarischen Ideen in Preussen. Stuttgart 1898.

[2]) Speziell für Pommern vgl. die Ziffern bei Dr. Rudolf Meyer, Das Sinken der Grundrente und dessen mögliche soziale und politische Folgen. Wien und Leipzig 1894, S. 91.

Digitized by Google

Allein darauf blieb die reaktionäre Gesetzgebung nicht beschränkt. Auch die Freiteilbarkeit der Güter wurde nicht durchgeführt. Nicht nur die radikale Aufhebung der Lehensverhältnisse und die Befreiung der Güter von der Gebundenheit durch Fideikommisse kam nicht zur Ausführung, es wurde die Bildung von Fideikommissen gar bald wieder begünstigt. Desgleichen kam die Veräusserung der königlichen Domänen an Private unter Friedrich Wilhelm IV. aus politischen Rücksichten — um der Krone selbständige Einnahmequellen zu erhalten — wieder ins Stocken.

Dazu kam eine weitere Ursache für das Zusammenhalten des preussischen Grossgrundbesitzes: die eigentümlichen Einrichtungen zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Grossgrundbesitzer. Friedrich der Grosse hatte Kreditgenossenschaften für diese ins Leben gerufen, vermöge deren sämtliche Güter eines Bezirks für die durch Vermittelung der Genossenschaft aufgenommenen Schulden solidarisch hafteten. Dadurch war der Kredit des einzelnen Gutes sehr erhöht worden. Allein die notwendige Folge war, dass kein mit Hypotheken belastetes Grundstück ohne Einwilligung des Gläubigers so geteilt werden konnte, dass die einzelnen Trennstücke aus der solidarischen Mithaftung für die ganze Schuld ausschieden. Die Schulden verhinderten also die Parzellierung grosser Güter, nicht aber den Ankauf ganzer Besitzungen, namentlich nicht den ganzer Bauerngüter seitens des Grossgrundbesitzes.

All dies war der Tendenz der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung, an Stelle weniger adliger Grossgrundbesitzer viele freie bäuerliche Eigentümer zu schaffen, direkt entgegengesetzt.

Da kam das Jahr 1848. Es brachte endlich die langerhoffte Befreiung der Bauern. Die Fortdauer der Frondienste erwies sich als eine Hauptursache der Unzufriedenheit auf dem Lande. Als die Reaktion eintrat, verstand sich daher auch sie zum Gesetze vom 2. März 1850, das die Abgaben und Dienste aller Bauern für ablösbar erklärte. Das Gesetz zeichnete sich ausserdem dadurch aus, dass es das Prinzip der Entschädigung durch Abtretung von Bauernland durch ein anderes ersetzte: der Bauer sollte den Gutsherrn nun-

Digitized by Google

mehr durch Zahlung einer Geldrente entschädigen. Die Geldrente sollte nicht grösser sein als ein Drittel des Reinertrags des Bauernguts. Zur Erleichterung der Ablösung wurden Rentenbanken geschaffen. Allein das Gesetz kam nun, da es endlich kam, für viele zu spät. Die Bauern, deren Besitz mit Abgaben und Diensten belastet war, welche mit der nach der Schlacht von Leipzig eintretenden Reaktion für unablösbar erklärt worden waren, hatten ihr Land häufig dadurch verloren, dass die Grundherren es einzogen: sie waren Tagelöhner geworden. Der Rest war ungemein bedrängt durch zu zahlende Renten.

Dazu kam, dass die landwirtschaftlichen Verbesserungen, wie die Beseitigung der Weideservituten und die Teilung der Gemeindeländereien, die Lage vieler Bauern verschlechtert hatte, indem ihnen die Möglichkeit der Viehhaltung dadurch verringert oder ganz genommen wurde. Daher denn die Bauern, deren Land von den Grundherren nicht eingezogen worden war, zu einem weiteren Teile verschwanden. Viele verkauften ihr Land an den Rittergutsbesitzer und zogen in die Stadt, wo sie in der aufstrebenden Industrie Beschäftigung fanden. Andere, die zurückblieben, wurden Tagelöhner in ärmlicher Lage.

Die Rittergutsbesitzer aber glaubten nicht genug Land aufkaufen zu können. Von 1830—1850 setzte der grosse Aufschwung der deutschen Landwirtschaft ein, der bis in die Mitte der siebziger Jahre andauerte und dem rationell betriebenen Grossbesitze Preise zu zahlen ermöglichte, mit denen der gemäss dem Herkommen wirtschaftende Bauer nicht konkurrieren konnte.

Dazu kam eine weitere Begünstigung der Fideikommissgründung. Die preussische Verfassung von 1850 hatte die Gründung von Familienfideikommissen untersagt. Allein mit eintretender Reaktion wurde ihre Errichtung nicht nur durch das Gesetz vom 5. Juni 1852 wieder zugelassen, sondern von seiten der Regierung noch in jeder Weise begünstigt. Es waren nicht bloss wirtschaftliche Erwägungen, die zu ihrer Errichtung führten, sondern angesichts der bevorzugten politischen Stellung, welche der preussische Grossgrundbesitzer

Digitized by Google

geniesst, vor allem das Streben nach Erweiterung der Machtsphäre. Je mehr Reichtum in Industrie und Handel erworben wurde, desto grösser wurde die Anzahl der Personen, die mittels desselben durch Errichtung von Fideikommissen eine „Familie" zu begründen strebten.

Endlich brachte der Aufschwung der Zuckerindustrie dem ostelbischen Bauernstand einen neuen Feind. Die Zuckerfabriken begannen Bauernland aufzukaufen. Ihre Aktionäre sind grosse und mittlere Landwirte. Sie beziehen ihre Dividende häufig in der Form, dass ihnen die Rüben zu einem hohen Preise abgekauft werden. Sie haben also das Interesse, möglichst viel Land zum Anbau von Rüben anzukaufen, und die eigentümliche Art der deutschen Zuckerbesteuerung steigert dieses Interesse und gibt ihnen die Mittel, Preise für das Land zu zahlen, mit denen der Bauer nicht konkurrieren kann.

Alles Land aber, das dem Grossbesitz einmal verfallen war, blieb ihm verfallen. Sei es, dass es durch Fideikommisse gebunden wurde, sei es, dass die eigentümliche Art der Kreditbeschaffung durch die Landschaften die Abtrennung von Grundstücken verhinderte. Alles Land, das mit einem Grossbesitz einmal vereinigt war, war dem Kleinbesitz dadurch ein für allemal entrückt. Es ist daher begreiflich, dass die Hoffnungen, welche man zur Zeit der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung gehegt hatte, nicht in Erfüllung gingen. Das Ideal, welches damals vorschwebte, war, an Stelle einer geringen Zahl von Grossgrundbesitzern, die mit abhängigen Arbeitern ihren Besitz bewirtschafteten, eine grosse Anzahl freier, selbständiger, behäbiger Bauern zu setzen. Die Voraussetzung dafür wäre gewesen, dass der Grossgrundbesitz geteilt worden wäre. Allein gerade für den Grossgrundbesitz wurde die freie Teilbarkeit nicht durchgeführt, ja sogar weiter beschränkt. Das Land, welches der anwachsenden Bevölkerung zur Verfügung stand, nahm also fortwährend ab, und diejenigen, welche einen Anteil davon erwerben wollten, konnten nicht hoffen, Grundstücke, die zum Grossgrundbesitz, sondern nur solche, die zum Bauernland gehörten, zu kaufen. Das Bauernland allein bildete also das Gebiet, aus dem der Landhunger sowohl

Digitized by Google

des Junkers, der seine Machtsphäre zu erweitern suchte, als auch des kleinen Mannes, der nach Selbständigkeit strebte, befriedigt werden konnte. Und da die Bevölkerung rapide stieg, ist es begreiflich, dass noch mehr Bauernland an Kleinbesitzer zerstückelt, als vom Grossgrundbesitz aufgekauft wurde. Nach Sering[1]) wurden in der Zeit von 1816—1860 2,5 Millionen Morgen Bauernland gänzlich oder teilweise zerstückelt, 1,6 Millionen Morgen aufgekauft.

Diese Thatsachen enthalten den Schlüssel zum Verständnis des Umschwungs, der in dem letzten Jahrzehnt in der preussischen Agrarpolitik eingetreten ist. Hatte die Regierung auch seit 1816 den reaktionären Wünschen des preussischen Adels die bedenklichsten Konzessionen gemacht, so hielt die preussische Beamtenschaft doch immer noch an den Prinzipien der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung fest und hatte ihre endliche Verwirklichung nicht aus dem Auge verloren. Jene Minderung des Bauernlandes durch Aufkaufen seitens der Junker und durch Zerstückelung in Parzellenbesitz erregte aber in steigendem Masse die Besorgnis der Patrioten, und es ist unglaublich, wenn auch leider wahr, dass man aus diesen Thatsachen den Schluss zog[2]): „So hat denn die Freiheit des Grundstückverkehrs keineswegs dazu gedient, die Verteilung des Grund-

---

[1]) Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland von Professor Dr. Max Sering. Leipzig 1893, S. 47.

[2]) Sering l. c. S. 49. Derselbe logische Fehler findet sich S. 154, wo Sering von dem Misslingen der Kolonien spricht, welche der Domänenfiskus in den dreissiger und vierziger Jahren in Neuvorpommern zu gründen versucht hat. Zwei Drittel der neu begründeten Bauernhöfe sind verschwunden; sie sind teils vom Grossbesitz aufgesogen, teils und zwar überwiegend in kleinere Stellen zerschlagen worden. Daraus zieht Sering den Schluss: dies lasse erkennen, dass die Grundsätze des freien Verkehrs genügten, um in zwei Generationen eine blühende Ansiedelung in eine Stätte des Elends zu verwandeln. Der Schluss ist äusserst rasch, denn in Neuvorpommern herrschten eben nicht die Grundsätze des freien Verkehrs. Der Latifundienbesitz ist dort im 18. Jahrhundert infolge von Einziehung der Bauernhöfe durch die Grundherren bis auf 80% der Bodenfläche angewachsen. Rechts und links von den neu begründeten Ansiedelungen befand sich gebundener Grossgrundbesitz. Da somit jede Möglichkeit fehlte, dass die Kolonisten sich ausbreiteten, blieb nichts als die Parzellierung in kleinere Stellen.

Digitized by Google

eigentums gleichmässiger zu gestalten.“ Ist es doch eine unbestreitbare und selbst von Denen, die so sprechen, unbestrittene Thatsache, dass die Freiheit des Grundstückverkehrs in Preussen gar niemals durchgeführt worden ist! Allein es ist dies nicht unlogischer, als wenn dieselben Personen nun weiter aus der Thatsache, dass noch weit mehr Bauernland von Kleinbesitzern zerstückelt, als von den Junkern aufgekauft worden ist, den weiteren Schluss ziehen, der verderblichste Feind des mittleren Bauern sei das Anwachsen der nach Parzellenbesitz verlangenden Bevölkerung. Als ob es angesichts der Geschlossenheit des an Umfang stets wachsenden Grossgrundbesitzes nicht die notwendige Folge wäre, dass das Verlangen der wachsenden Bevölkerung nach Land eben nur durch Zerteilung von Bauernland befriedigt werden konnte, und die Ursache des Schwindens des Bauernlandes, selbst da, wo es nicht vom Grossgrundbesitz aufgekauft wurde, somit in der Geschlossenheit des letzteren läge!

Allein noch etwas Anderes ist nötig, um die Unvernunft dieser Logik zu erklären. Zur Zeit des Freiherrn vom Stein — nach der Schlacht von Jena — redete man nicht davon, dass es der preussische Adel sei, der den preussischen Staat in der Vergangenheit geschaffen habe und dessen Interessen daher besondere Berücksichtigung verdienten; denn der Gedanke lag zu nahe, dass die Klassen, die bisher im Staate die ausschlaggebenden gewesen, wenn sie in der Vergangenheit seine Grösse verursacht, dann auch in der Gegenwart sein Zusammenbrechen verschuldet hatten. Daher wurde das Privileg des Adels, welches ihn ausschliesslich zum Besitz von Rittergütern berechtigte, aufgehoben. Seitdem haben die Güter in Preussen zum grössten Teil ihren Besitzer nicht nur einmal, sondern mehrmals gewechselt, und eine sehr grosse Anzahl der preussischen Güter befindet sich heute in der Hand von Familien, welche zur Zeit, da der Rittergutsbesitzer den preussischen Staat gemacht haben soll, gar nicht im Stand waren, ein Rittergut zu besitzen[1]). Trotzdem redet man heute

[1]) So befanden sich beispielsweise in Pommern vor 100 Jahren nur 83 Rittergüter, d. h. 6% der damaligen Zahl, in Händen bürgerlicher

Digitized by Google

stets von den Verdiensten, welche die ostelbische Ritterschaft sich um den preussischen Staat erworben, Verdienste, welche es absolut ausschlössen, sie zur Bedeutungslosigkeit des Adels in anderen deutschen Ländern herabsinken zu lassen. Es sind die Gelehrten, welche diese Phrase erfunden haben, und es entbehrt nicht einer gewissen Komik, sie oft mit besonderem Nachdruck von Denen wiederholt zu sehen, die selbst zu den Homines novi unter den Rittergutsbesitzern gehören. Dies aber ist die heute in den massgebenden preussischen Kreisen herrschende Lehre, und das ist es, was nicht nur das Ungereimte des logischen Raisonnements über die Ursachen der Grundbesitzverteilung im ostelbischen Deutschland, sondern auch die neueste Entwickelung der preussischen Agrarreform erklärt. Wenden wir uns nunmehr zur Betrachtung der letzteren.

Die Klagen der Patrioten über die fortschreitende Minderung des selbständigen Bauernstandes fanden keinen Widerhall bei dem Grossgrundbesitz, solange die ostelbische Landwirtschaft der Vorteile der steigenden Konjunktur sich erfreute. Nicht als ob man damals öffentlich anerkannt hätte, dass die Konjunktur für die Landwirtschaft eine glänzende sei. Dies hat der ostelbische Grundbesitz selbst zu der Zeit nicht gethan, als die Getreidepreise den höchsten Stand in diesem Jahrhundert erreicht hatten; selbst 1873 klagte man[1]), „der Landbau ernähre den Bebauer nicht mehr". Trotzdem 1871—75 der Weizenpreis 235,2 Mark und der Roggenpreis 179,2 Mark die Tonne betrug, war man unzufrieden. Man hatte die Beseitigung der alten feudalen Verfassung eben noch immer nicht verschmerzt. Noch immer herrschte derselbe Geist, der am 2. November 1811 die Gutsbesitzer des stolpischen Kreises in einer Eingabe an den König erklären liess[2]): „Unsere Güter werden für uns eine Hölle werden, wenn unabhängige bäuer-

---

Besitzer; heute befinden sich 1169, d. h. 45,1 % der heutigen Zahl in bürgerlichen Händen. Vgl. R. Meyer a. a. O. S. 49 ff.

[1]) Der Abgeordnete von Oven im preussischen Abgeordnetenhause am 21. Dezember 1873. Desgleichen Graf Udo Stolberg im Herrenhause am 19. März 1875.

[2]) Vgl. G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens, II 274.

Digitized by Google

liche Eigentümer unsere Nachbarn sind.“ Man wollte daher auch von der Dotierung von Arbeitern mit Land zum Zweck der Vergrösserung der Zahl der Grundeigentümer nichts wissen, da die so Dotierten nicht mehr auf die Güter zur Arbeit kämen; dagegen verlangte man von dieser Seite die Wiedereinführung der bei der Beseitigung des feudalen Verhältnisses im Jahre 1850 für die Zukunft verbotenen Erbpacht[1]). Indes noch verhielt die Regierung sich ablehnend gegen diesen Gedanken; noch waren die Männer im Amte, welche die Beseitigung der alten grundherrlichen Verfassung durchgeführt und die Bauern befreit hatten; der Gedanke einer thatsächlichen Wiedereinführung des kaum beseitigten Zustandes erhielt erst Leben, indem er durch einen Mann, der nicht in den Traditionen des altpreussischen Beamtenstandes aufgewachsen war, geistvolle Vertretung fand. Dieser Mann war Dr. Miquel, der heutige preussische Finanzminister, damals Abgeordneter der zweiten Kammer, ehemals Bürgermeister von Osnabrück.

An diesen Ausgang Dr. v. Miquels von Osnabrück, nicht minder wie an seine sozialistischen Jugendvelleitäten muss man anknüpfen, um seine Agrarreformpläne zu verstehen. Osnabrück nämlich hat einen grossen Mann erzeugt von durchaus originellem Geiste, durchdringendem Verstande und grosser Gelehrsamkeit: Justus Möser, und unter dem geistigen Einflusse dieses seines grössten Sohnes ist die ganze dortige Bevölkerung während dieses Jahrhunderts herangewachsen. Welches aber waren die Ideen Justus Mösers? In einer Zeit, da die ganze Welt die Beseitigung der alten feudalen Gesellschaftsordnung und die Verwandlung der dienst- und abgabepflichtigen Bauern in freie Eigentümer ihres Landes erstrebte, trat er auf als ein Vertreter des Ständestaats und der Ungleichheit des Rechts der verschiedenen Stände. Nicht als ob er, wo die Leibeigenschaft noch bestand, für ihre Beibehaltung gewesen wäre. Auch er war für deren Beseitigung. Allein er war nicht für ihre Ersetzung durch freie bäuerliche Eigentümer, sondern

[1]) Vgl. Schriften des Vereins für die Sozialpolitik, XXXII S. 60.

Digitized by Google

durch ein erbliches Kolonat von Zweidrittelsknechten[1]), ja er war ein lebhafter Gegner aller weitergehenden Befreiung.

Den Grund dieser seiner Stellungnahme hat uns Möser selbst mitgeteilt[2]). Er war ein Beamter der Stände und musste befürchten, deren Liebe und Vertrauen zu verscherzen und Allem, was er Gutes wirken konnte, ernsthafte Hindernisse zu bereiten, wenn er der Leibeigenschaft einen „offenbaren Krieg" erklärt hätte. Und nun liebte er sich in das gutsherrliche bäuerliche Verhältniss so sehr hinein, dass es ihm Ausgangs- und Endpunkt aller Betrachtung geworden ist. Seinen ganzen Verstand und seine grosse Gelehrsamkeit verwandte er darauf, zu zeigen, dass ein freies Eigentum am Boden ein Unding sei, dass es nie existiert habe und der Natur der Dinge widerspreche und dass es nur eine einzige dem Wesen des Grundbesitzes entsprechende Agrarverfassung gebe: Staatseigentum und Bewirtschaftung desselben durch freie Bauern genannte Zweidrittelsknechte unter der Oberaufsicht von Gutsherren.

Mösers Ideal ist das folgende: Der Bauer ist nicht freier Eigentümer seines Hofs. Ueber ihm stehen der Staat und ein Gutsherr, denen er Abgaben, Renten und Dienste schuldet. Auch hat er nicht die freie Verfügung über seinen Hof. Er darf ohne Genehmigung des Gutsherrn kein Holz schlagen, seinen Hof nicht zerteilen und ihn nicht mit Schulden beschweren. Vielmehr soll der ganze Bauernhof zu einem öffentlichen Fideikommiss erklärt werden, an welchem der Staat und der Gutsherr zwar ihre Rechte behalten, aber kein Gläubiger — und wenn er auch eines der abgehenden Geschwister wäre — jemals einen Anspruch erheben kann. Um die Ueberschuldung zu verhindern, bestehen dreierlei Vorschriften: Einmal, es wird verboten, den Grund und Boden in der Form einer kündbaren, verzinslichen Kapitalschuld zu belasten; statt dessen ist der Rentenkauf wieder einzuführen, oder das Darlehen gegen Annuitäten. Sodann wird eine Verschuldungsgrenze eingeführt; sobald die Belastung eines Hofes diese Grenze überschreitet, ist der Hof zu subhastieren. Endlich

---

[1]) Siehe oben S. 278.

[2]) Siehe oben S. 279.

Digitized by Google

soll im Erbgang nur ein Kind den Hof erhalten; die Geschwister sollen eine Abfindung erhalten, und zwar die Söhne sechs Hemden, ein vollständiges Kleid und ein Malter Korn, die Töchter eine Ausstattung. Die Eltern dürfen ein Mehr nur aus dem Vermögen, das sie über ihren Hof besitzen, gewähren. Auch kann der Bauer nicht etwa durch Testament frei über sein Land verfügen; er kann das nur über den Wert der von ihm errichteten Gebäude und das tote und lebende Inventar, weil er diese sonst nicht beschaffen würde. Allein Möser begnügt sich nicht mit Vorschriften zur Verhütung der Verschuldung; er sorgt auch, dass sie beobachtet werden; die Aufsicht darüber führt der Gutsherr, der nach seiner Auffassung nur als ein Aufseher des Staats über die Wirtschaften der Bauern erscheint.

Es ist die ganze Argumentation, mit der Möser dieses sein Ideal sowohl historisch als auch aus der Natur der Dinge zu begründen sucht, in dem vorstehenden Aufsatze wiedergegeben worden. Eben dort ist auch des Appells erwähnt worden, den der Osnabrücker an die ihm ja fernstehende preussische Regierung gerichtet hat, sie möge doch die Erbfolge nur eines einzigen Kindes in die Bauernhöfe einführen. So beweglich seine Worte waren, die Staatsmänner seiner Zeit schritten zur Verwirklichung dessen, was er bekämpfte. Dafür hat dann die feudale Opposition gegen die Bauernbefreiung seine Argumente während eines ganzen Jahrhunderts ad nauseam wiederholt. Rodbertus hat sich die theoretischen und praktischen Grundanschauungen Mösers vollständig angeeignet und ihnen durch die stärkere Betonung des sozialistischen Teils ihres Inhalts die Anerkennung der neu heranwachsenden Generation verschafft. Aber der Rächer seiner Zurückweisung durch die preussische Regierung seiner Zeit erhob sich erst aus seiner Asche, als der ehemalige glühende Verehrer von Karl Marx und ehemalige Bürgermeister von Osnabrück, Dr. Miquel, zu einer führenden Stellung im preussischen Landtage gelangte und schliesslich das preussische Finanzministerium übernahm.

Die Thatsache, welche die öffentliche Aufmerksamkeit der Agrarreform zuerst wieder zuwandte, war die grosse Auswanderung namentlich der ländlichen Bevölkerung, die zur

Digitized by Google

Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges stattfand. Diese Auswanderung war am grössten aus den Landesteilen, welche am dünnsten bevölkert waren, aus den Gegenden des überwiegenden Grossgrundbesitzes. Um die Auswanderungslustigen auf dem platten Lande festzuhalten, entstand der Gedanke, ihnen die Möglichkeit eines Erwerbs von Grundbesitz zu gewähren. Zu dem Zweck wurde 1873 im preussischen Abgeordnetenhause der Antrag gestellt, die Regierung möge da, wo die wirtschaftlichen und lokalen Verhältnisse dies ratsam erscheinen liessen, Staatsdomänen parzellieren, um kleinere und grössere Bauerngüter zu bilden. Noch denkt man dabei, dass diese Bauerngüter den Erwerbenden als freies Eigentum sollten verliehen werden. Zwar macht Dr. Miquel bereits damals die Bemerkung, es sei nicht gut gewesen, die Erbpacht so früh aufzuheben, und findet dabei, obwohl selbst zur Linken gehörig, die Zustimmung der Rechten, und im Herrenhause erklärt Graf Krassow, er glaube nicht an einen durchschlagenden Erfolg, wenn man nicht die Parzellen statt gegen Kapital gegen Rente veräussere. Allein nicht nur Angehörige des liberalen Beamtentums, das die Bauernbefreiung durchgeführt hatte, wie der Abgeordnete Schellwitz, widersprechen dem Gedanken einer Wiedereinführung der Erbpacht, selbst Graf Udo Stolberg im Herrenhause hält sie noch nicht für möglich. Die Regierung gab dem Verlangen des Parlaments nach, und in dem Landesteil, in dem es am notwendigsten schien, in Neuvorpommern, wo der Latifundienbesitz nicht weniger als 80 % der Bodenfläche umfasst, wurden zwei Domänen parzelliert und an Bauern zu Eigentum verkauft.

Die Zahlungsbedingungen waren an sich nicht ungünstig. Der Käufer sollte ein Sechstel des Kaufgeldes vor der Uebergabe erlegen, ein weiteres Sechstel binnen Jahresfrist nach der Uebergabe; die übrigen vier Sechstel sollten 5 Jahre zinsfrei gestundet und in den nächstfolgenden 5 Jahren abgetragen werden. Allein man mutete jedem Ansiedler zu, selbst die Gebäude zu errichten. Die Ansiedler waren aber nicht im Stand, 1. Kaufgeld zu zahlen, 2. Gebäude aufzuführen, 3. das ganze Feld- und Viehinventar zu beschaffen, 4. die nächste

Digitized by Google

Ernte abzuwarten. Die Folge war die Verschuldung der Ansiedler. Der Hauptfehler, an dem der Versuch teilweise scheiterte, war aber ein der Bureaukratie eigentümlicher: das schablonenhafte Vorgehen der Regierung. Die Bevölkerung ist in Neuvorpommern die dorfweise Ansiedelung gewohnt; statt dessen machte man Einödhöfe und legte diese an ohne Berücksichtigung von Wasser und Wald. Die Folge war, dass die Ansiedelungen auf zwei Domänen missglückten, eine, Karrin-Mittelhof, wenigstens gedieh, und nur eine, Upatel im Kreise Greifswald, zu Wohlhabenheit und Blüte gelangte [1]). Die Angesiedelten haben durch Zukauf und Abkauf die bei der Ansiedelung begangenen Fehler korrigiert. In den übrigen Fällen wurden die Angesiedelten wieder von der Scholle verdrängt. Indes trotz der bei der Ansiedelung begangenen Fehler mussten fast in allen Fällen Ursachen mehr persönlicher Art hinzutreten, um diesen unglücklichen Ausgang herbeizuführen [2]).

Der nur teilweise glückliche Ausgang des Kolonisationsversuchs in Neuvorpommern wurde von den Anhängern der Erbpacht, welche, wie wir gesehen haben, nicht ausgestorben waren, mit Geschick benutzt. Man sagte, es sei klar, dass ein Zerschlagen von Domänen in kleine Bauerngüter, welche gegen Kapitalzahlung zu Eigentum verkauft würden, immer zwei Uebel zur Folge haben würde: Beginn der Wirtschaft mit starker Verschuldung, verursacht durch die Notwendigkeit, gleichzeitig den Kaufschilling zu zahlen, die Gebäude zu errichten und das nötige Inventar zu beschaffen, und das schliessliche Aufkaufen der durch die Zerschlagung entstandenen Bauerngüter durch die benachbarten Grossgrundbesitzer. Folglich sei ein Mittel nötig, um diese mit der Zerschlagung verbundenen Gefahren zu vermeiden. Ein solches Mittel sei die Vererbpachtung, und zur Bekräftigung dieser Argumentation berief man sich auf die Erfahrungen, die man neuerdings in einem Lande, in dem die feudale Verfassung am meisten er-

---

[1]) Vgl. F. von Schwerin, Preussische Jahrbücher, Bd. 86 S. 292 bis 299.

[2]) Sering, Innere Kolonisation, S. 166.

Digitized by Google

halten worden ist, in Mecklenburg-Schwerin, mit der Vererbpachtung gemacht habe.

In Mecklenburg-Schwerin zerfällt das Land in zwei grosse Hälften: in das landesherrliche Domanium und das der Ritterschaft gehörige Land. Auf letzterem sind die bäuerlichen Anwesen bis auf 607 Zeitpachtstellen und 623 Erbpachtstellen, sowie 117 Anteile an 6 in den Händen der Bauernschaften befindlichen Rittergütern vollständig verschwunden. Um einen neuen Bauernstand zu schaffen, fand seit 1867 die Vererbpachtung von landesherrlichem Land an Bauern statt, und zwar in grösseren und kleineren Bauerngütern, im Ganzen von einer Durchschnittsgrösse von 4,34 ha. Diese neugeschaffenen Erbpächter haben jährlich einen Kanon zu entrichten, der indes durch Zahlung seines 25fachen Betrages abgelöst werden kann. Diese Erbpachtstellen unterliegen so ziemlich denselben Dispositionsbeschränkungen, wie sie zur Zeit der Grundherrlichkeit allgemein waren, wie sie Möser von seinem Ideale einer Agrarverfassung verlangt hat, und wie wir sie in der neuesten preussischen Agrargesetzgebung wiederfinden werden: dem Verbote, das Gut zu teilen, sowie dem, es durch Vereinigung mit einem anderen Gute zu vergrössern; keine Besitzveränderung ist rechtsgültig, sie finde denn die amtliche Anerkennung; die grösseren Güter unterliegen dem Anerbenrecht mit beschränkter Verschuldbarkeit, während für die kleineren Güter das gleiche Erbrecht und das Recht freier Verschuldung gilt. Die Folge dieser Massnahmen war nun nicht, dass die Abwanderung vom Lande nach den Städten aufhörte. Es wird übereinstimmend berichtet[1]), dass der Sohn eines ansässigen Tagearbeiters fast nie Landarbeiter bleibt, dass gerade die intelligenteren Kinder der fleissigen und dadurch besser situierten Arbeiter höchstens bis zur Militärzeit im Berufe der Eltern ausharren, um dann in den Städten, im Bahn- und Postdienst ihr Brot zu suchen. Auch die durch das Anerbenrecht vom Landbesitz ausgeschlossenen Kinder bleiben nur zum geringen Teil der Landwirtschaft erhalten. Aber immerhin vermehrte die Ansiedelung von Bauern da, wo bis dahin nur Grossgrundbesitz war, naturgemäss die

[1]) Siehe Sering, Innere Kolonisation, S. 135.

Digitized by Google

Zahl der Einwohner, so dass, während die Bevölkerung von ganz Mecklenburg-Schwerin von 1867—1890 um 3,15 % zunahm, die Bevölkerung auf dem landesherrlichen Domanium wenigstens nur um 1,7 % abnahm, während sie da, wo man keine Bauern angesiedelt hatte, auf dem Lande der Ritterschaft, um 14 % abnahm.

Diese Verringerung in der Bevölkerungsabnahme auf dem landesherrlichen Domanium in Mecklenburg wurde von den Anhängern der Wiedereinführung der Erbpacht als eine Bestätigung ihrer Hoffnungen angesehen. Es mehrten sich nun die Stimmen, welche die Beseitigung der gesetzlichen Bestimmung vom 2. März 1850 verlangten, durch welche in Preussen die Vererbpachtung für die Zukunft verboten worden war. Die Regierung wollte indes diesen Anträgen noch nicht Folge geben.

Von da an geriet die Bewegung, durch Zerschlagen von Staatsdomänen einen neuen Bauernstand zu schaffen, ins Stocken. Aber es ist äusserst bemerkenswert, dass zu derselben Zeit, da der teilweise Misserfolg der staatlichen Kolonisation in Neuvorpommern die Regierungskreise entmutigte, die Spekulation in einem anderen Teile von Pommern, im Kreise Kolberg-Köslin, das zuwege brachte, was den staatlichen Beamten versagt geblieben war. Seit Ende der siebziger Jahre bis Ende 1891 sind dort elf grosse Güter und ein Bauernhof von einem Kolberger Geschäftsmann zerschlagen worden [1]). Der Mann ist ein Güterschlächter, aber ein ehrlicher. Er gilt als allgemeiner Berater, Rechtsbeistand, Familienfreund der Bauern. Sein Prinzip ist: er würde ruiniert sein, wenn er einen einzigen Ansiedler unredlich behandeln wollte. Selbst Sering, der mit der ganzen Inbrunst des Gläubigen an dem Prinzip festhält [2]), dass die Zukunft der Kolonisation die auf Privatgütern unter mehr oder minder eingreifender Vermittelung staatlicher Organe sei, kann nicht umhin [3]), die soziale Bedeutung des Vorgangs einzuräumen, „dass mehrere hundert

[1]) Siehe Sering, Innere Kolonisation, S. 169 ff.
[2]) Sering S. 168.
[3]) Sering S. 171.

Digitized by Google

Tagelöhner und Bauernsöhne in einem und demselben Bezirk ein Dutzend Rittergüter auskaufen und daraus einige hundert neue leistungsfähige Produktionsstätten bilden konnten, ohne jede andere Förderung als die eines geschickten Geschäftsmannes und ohne eine andere finanzielle Unterstützung als die des privaten Kredits." Dieses Lob Serings, der die Ansiedelung besucht hat, ist uneingeschränkt [1]) und um so wich-

[1]) Das einzige Bedenken Serings fliesst aus dem Verdacht, dass der Kolberger Geschäftsmann, der sich auch nach seiner Meinung durch die Ausschlachtung der gedachten Güter ein so grosses soziales Verdienst erworben hat, dabei einen Gewinn gemacht habe. „Die Kolberger Kolonisation ist ein rein geschäftliches Unternehmen," schreibt Sering (S. 183); „sie unterliegt daher von vornherein dem Verdacht, dass auch ihre besten Einrichtungen vor allem den Sinn haben, die Kolonisten umsomehr zur Zahlung ihrer Schuldverbindlichkeiten zu befähigen und gestatten sollen, diese Verpflichtungen entsprechend höher zu schrauben". Dieser Verdacht ist gewiss zutreffend, zumal wenn man daran denkt, dass auch im 18. Jahrhundert Kolonisationsbestrebungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Grossen keinen anderen Zweck hatten. Auch geht Sering selbst nicht so weit, aus diesem Streben der Kolonisation ein Verbrechen zu machen. Er gibt zu, dass die Erzielung eines Gewinnes die Voraussetzung sei, dass die Kolonisation weiter fortschreite. Aber er fürchtet, dass der Gewinn, welcher erzielt worden, ein zu grosser sei, gibt aber zu, dass „die Preise, welche die Kolonisten für ihr Land bezahlt haben, nicht über den Betrag hinausgehen, welcher in jenen Gegenden für bäuerliche Grundstücke üblich ist". Damit allein schon erscheinen seine moralischen Befürchtungen als widerlegt. Sie wären es nur in dem Falle nicht, dass der übliche Preis für bäuerliche Grundstücke ein so hoher wäre, dass den Arbeitern nicht der unabhängige und sichere Bezug des Arbeitsverdienstes, um dessentwillen allein sie Land zu kaufen suchen, verbliebe und ihr Besitz demgemäss subhastiert würde. Nun zeigt aber Sering selbst, dass, wenn auch ein Drittel aller Ansiedler noch „auf schwachen Füssen" steht, die Ansiedelung als ein glänzend gelungener Versuch gelten kann. Serings Bedenken erscheinen also weder als theoretisch noch als durch die praktische Erfahrung gerechtfertigt. Seitdem Sering diese seine Bedenken ausgesprochen hat, sind aber Stimmen über die Ergebnisse der Kolonisation durch Vermittelung staatlicher Organe, auf welcher nach Sering die Zukunft der Kolonisation beruhen soll, laut geworden, welche die Kolberger Kolonisationsversuche in noch günstigerem Licht erscheinen lassen. Im preussischen Herrenhause haben der Freiherr von Durant, der Graf von der Schulenburg-Beetzendorf und Graf Klinckowström nachdrücklichst über die Fehler gerade jener staatlichen Organe geklagt, und zwar wurde insbesondere der Vor-

Digitized by Google

tiger, als er von vornherein eher zu einer ungünstigen Beurteilung geneigt war. Sering geht so weit, aus den dortigen Erfahrungen den Schluss zu ziehen, dass es sich empfehle, bei Begründung von Rentengutskolonien die Heranziehung ordentlicher Geschäftsleute zu empfehlen, da „mittelmässige Beamte leicht der reglementsmässigen Schablone verfielen". Im Ganzen ist der Besitzstand der elf parzellierten Güter durch die Parzellierung auf ein Drittel ihres bisherigen Umfangs reduziert worden; zwei Drittel des Landes sind in kleinere Stellen zerteilt worden.

Während das Prinzip des freien Eigentums sich so in Hinterpommern aufs neue glänzend bewährte, traten politische Ereignisse ein, welche die Bestrebungen zur Wiedereinführung der Erbpacht zu dem so lange versagten Siege führen sollten. Wir haben gesehen, die sozialpolitischen Gesichtspunkte, welche bei den Parzellierungsversuchen von 1873 massgebend gewesen waren, waren unfähig gewesen, die preussische Regierung zu weiteren Parzellierungsversuchen zu veranlassen; da trat ein neues Motiv ein in die Behandlung der Frage: das nationalpolitische: das Bedürfnis, der fortschreitenden Wiederpolonisierung der Provinzen Posen und Westpreussen entgegenzutreten, brachte die Kolonisationsfrage wieder in Fluss.

Im Jahre 1886 wurde ein Gesetzentwurf im preussischen Landtage eingebracht, durch welchen die Staatsregierung ermächtigt wurde, 100 Millionen Mark zur Stärkung des deutschen Elements in Westpreussen und Posen gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter zu verwenden. Es ist charakteristisch für das zähe Festhalten der in den Traditionen der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung aufgewachsenen altpreussischen Beamten am Prinzip des freien Eigentums, dass der Gesetzentwurf, wie

---

wurf gegen sie erhoben, dass sie den Bauern viel zu hohe Preise für das Land abnähmen. Graf Klinckowström hat sogar behauptet, dass die vom Staate begründeten Rentengüter „ohne die Inanspruchnahme des Staatskredits sämtlich in kurzer Zeit bankerott sein würden", etwas, was Sering von den im Kreise Kolberg-Köslin gebildeten Bauerngütern nicht berichtet. (Vgl. Verhandlungen des preussischen Herrenhauses von 1896, S. 36, 46, 316.)

Digitized by Google

ihn die Regierung einbrachte, nur eine Ueberlassung der angekauften und dann zerschlagenen polnischen Güter an deutsche Bauern zu Zeitpacht oder zu Eigentum kannte. Da war es Dr. Miquel, der die Gelegenheit nutzte, um den Möserschen Ideen den Eingang in die Gesetzgebung zu eröffnen. Auf seinen Antrag beschloss das Abgeordnetenhaus: „Die Ueberlassung kann zu Eigentum gegen Kapital oder Rente, oder auch in Zeitpacht geschehen." Ja noch mehr: es wurde beschlossen, dass bei Uebertragung des Landes gegen Rente die Ablösbarkeit der letzteren von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden könne, so dass also der Bauer, der sich durch Zahlung des Kapitalwerts der Rente zum freien Eigentümer machen wolle, dies nicht solle thun können, wenn der Staat, der an ihn verkauft hatte, nicht wollte. Aber auch noch andere Beschränkungen aus der Feudalzeit wurden wieder eingeführt. Es wurde bestimmt, dass es zulässig sei, beim Verkaufe des Gutes dem Käufer die Verpflichtung aufzuerlegen, dass er dasselbe nicht zerteilen und auch keine Teile desselben verkaufen dürfe. Auch kann dem Erwerber des Gutes vertragsmässig die Verpflichtung auferlegt werden, die wirtschaftliche Selbständigkeit desselben durch Erhaltung der Gebäude, eines bestimmten Inventars u. dgl. dauernd zu sichern. Versagt der zum Bezug der Rente Berechtigte dem Rentengutsbesitzer die von diesem gewünschte Zerteilung des Guts oder die Abveräusserung von Teilen desselben, so kann allerdings eine besondere staatliche Behörde, die Auseinandersetzungsbehörde, durch richterliche Entscheidung die versagte Einwilligung ergänzen. Ebenso kann sie den Besitzer von der Verpflichtung zur dauernden Erhaltung der Selbständigkeit seines Gutes befreien. Allein diese Einwilligung ist nicht zu erteilen, wenn die gewünschte Veränderung lediglich in dem individuellen Interesse des Besitzers gelegen wäre, sondern nur, wenn sie dem „gemeinwirtschaftlichen Interesse" — oder, wie man privatim [1]) es offen nannte, der Staatsraison — entspricht oder durch dasselbe geboten erscheint. Die Erträgnisse aus dem Verkaufe der angekauften polnischen Güter an Bauern

[1]) Vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, LVIII 74.

Digitized by Google

sollen bis 1907 dem Fonds zu weiterem Ankauf zufallen, von da ab den allgemeinen Staatseinnahmen.

So wurde der Entwurf Gesetz, und damit wurde ein neuer Besitztypus geschaffen: das Rentengut, d. h. vererblich und veräusserlich besessene Grundstücke, welche mit einer festen Rente belastet sind. Indes ist es nur der Name „Rentengut", der etwas Neues ist; der Sache nach ist es die alte Erbpacht, deren Wiederbegründung in Preussen durch Gesetz vom 2. März 1850 verboten worden war. Durch dieses Gesetz war verboten worden, vererbliche Grundstücke zu übertragen anders als zu ablösbaren festen Geldrenten, und zwar sollte die Ablösung der letzteren niemals für länger als für 30 Jahre vertragsmässig ausgeschlossen werden dürfen. Nunmehr wär die Uebertragung gegen Rente, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängt, also gegen thatsächlich unablösbare Renten wiederum gestattet.

Der Gesichtspunkt, der für die Mehrheit massgebend war, als sie diese Wiedereinführung eines Obereigentums zuliess, war ein nationaler. Da man das Opfer von 100 Millionen Mark brachte, um in den polnischen Landesteilen einen deutschen Bauernstand zu schaffen, wollte man dem Staate das Mittel geben, neugeschaffene Bauernhöfe auch deutsch zu erhalten. Daher sollte der verkaufende Staat stets ein Obereigentum über die verkauften Höfe behalten. Und damit rechtfertigte man auch die tief einschneidenden Beschränkungen des Verfügungsrechtes der Ansiedler — das Verbot der Teilung, das Verbot der Abveräusserung von Trennstücken, — sowie die Verpflichtung des Ansiedlers zur „Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Guts", d. h. das Verbot, den Hof mit einem anderen Hofe zu vereinen. Man betrachtete alle diese Bestimmungen lediglich als Mittel, welche der Staat zur Verfügung haben wollte, um den Fortbestand von Bauerngütern in bestimmter Grösse in der Hand von Deutschen zu sichern. Die Staatsraison — oder, wie das Gesetz sich ausdrückte, die „gemeinwirtschaftlichen Interessen", — welche die ganze Massregel ins Leben rief, schien auch diese Einzelheiten als zu ihrer Durchführung gehörig zu rechtfertigen. Nichtsdestoweniger ist dieses Wiederauftauchen der Anschauung,

Digitized by Google

dass die wirtschaftlichen Interessen der Privaten nicht nach deren freiem Willen oder entsprechend deren Interessen, sondern nach Massgabe der Staatsraison zu ordnen sei, sehr bemerkenswert. Die massgebende Staatsraison war einstweilen das nationaldeutsche Interesse im Gegensatze zu dem des Polentums.

Allein nun ging man weiter. Nachdem die Erbpacht zu politischen Zwecken gegenüber den Polen für nur zwei Provinzen wiederbelebt worden war, verstanden es ihre begeisterten Anhänger, das Prinzip des Rentenguts ihrer gesamten Agrarpolitik dienstbar zu machen.

Der Hauptnachteil der ostelbischen Landwirtschaft besteht darin, dass der Grossbesitz den mittleren und kleineren Grundbesitz in bedenklichem Masse verdrängt hat, dass er dabei kapitalarm und überschuldet ist, und dass es infolge des Fehlens eines ausreichenden Bauernstandes auch an einem genügenden sesshaften Arbeiterstamm fehlt. Das Rentengut schien geeignet, indem es allen diesen Kalamitäten abhalf, den widersprechendsten Interessen gleichzeitig entgegenzukommen.

Eine der Ursachen, die den Grossgrundbesitzer bisher davon abgehalten hatten, seinen Besitz zu verkleinern und freie Bauern neben sich anzusiedeln, waren seine besonderen Standesinteressen oder, wenn man will, Standesvorurteile gewesen. Er sah und sieht noch immer in der Grösse seines Landbesitzes das erstrebenswerteste Ziel und die Grundlage des Glanzes seines Familiennamens, er suchte seinen Landbesitz also in seiner Grösse zu erhalten und diese zu mehren. Sodann aber hatte er die Beseitigung des alten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses noch immer nicht verschmerzt, und lieber als gleichberechtigte Bauern zu Nachbarn wollte er gar keine haben; daher das Auskaufen der Bauern. Aber Bauern, die ihm als Arbeitskräfte dienen würden, hätte er gern gehabt.

Aber auch da, wo ihn nicht Standesvorurteile davon abgehalten, seinen Grundbesitz durch Abveräusserung zweckentsprechend zu verkleinern, war der Grossgrundbesitz vornehmlich durch zwei Momente am Abverkaufen verhindert

Digitized by Google

worden: entweder durch fideikommissarische Gebundenheit; denn jede Abveräusserung bedarf der Zustimmung der Fideikommissanwärter; oder durch hypothekarische Verschuldung; denn infolge der Solidarhaft aller Güter für die Schulden eines jeden einzelnen zur Landschaft gehörigen Gutes waren mit jeder Abveräusserung von Trennstücken grosse Schwierigkeiten verbunden.

Wenn man dem Grossgrundbesitzer nun gestattete, seinen Besitz ganz oder teilweise in Rentengüter zu verwandeln, so war möglich gemacht, dass er einerseits seinen Besitz — gleichviel ob Fideikommissgut oder gewöhnliches Rittergut — veräusserte und ihn trotzdem in seinem ganzen Umfang behielt, nämlich als Obereigentümer, und dass andererseits die gewünschten Bauerngüter entstanden. Allerdings waren diese Bauerngüter dem Grossgrundbesitzer abgabepflichtig: sie hatten an ihn Renten zu zahlen. Ja es war sogar möglich, bei Begründung des Rentenguts sich auszubedingen, dass der Bauer statt der Rente sich zu bestimmten Arbeitsleistungen, namentlich in der Zeit der Heu-, Getreide- oder Kartoffelernte, verpflichtete. Kein Zweifel, das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 hatte verboten, solche Dienstverpflichtungen in Zukunft dem Grundstücke selbst, d. h. mit Rechtswirksamkeit gegen jeden neuen Besitzer aufzuerlegen. Allein der Grossgrundbesitzer, der ein Rentengut konstituiert, hat die Möglichkeit, sich seine Ansprüche auf Arbeitsleistungen gegen alle Rechtsnachfolger des ersten Käufers, welche nicht dessen Universalsuccessoren sind, durch Festsetzung eines Vorkaufsrechtes zu sichern [1]). Indem er von diesem Vorkaufsrechte gegen diejenigen Rechtsnachfolger des ersten Käufers, welche die Dienstverpflichtung zu übernehmen sich weigern, Gebrauch macht, kann er es verhindern, dass Andere als solche, welche diese Dienstverpflichtung übernehmen, in den Besitz des Rentengutes gelangen.

[1]) Das Formular eines Rentengutsvertrags, durch welchen dem Käufer Arbeitsleistungen auferlegt werden und der Verkäufer mittels Stipulierung eines Vorkaufsrechts sich und seinen Besitznachfolgern die Verewigung dieser Dienstverpflichtung des Bauern sichert, findet sich abgedruckt in der Schrift: „Die preussischen Rentengutsgesetze nach Theorie und Praxis" von Paul Waldhecker, Regierungsrat. Berlin 1894, S. 70.

Digitized by Google

Gegen solche ihm abgabe- und dienstpflichtige Bauern als Nachbarn hatte der Grossgrundbesitzer nichts einzuwenden. Ja es bedurfte nicht einmal der ausdrücklichen Ausbedingung von Dienstverpflichtungen, um in die thatsächliche Verfügung über die Dienste der angesiedelten Bauern zu gelangen. Man durfte nur die Rentengüter nicht zu gross machen. Sobald man sich auf die Errichtung kleiner Stellen beschränkte, waren die Insassen und ihre Familien schon von selbst genötigt, Nebenverdienst zu suchen. Sobald der Rentengutsbauer Ueberfluss an Arbeitszeit hatte, würde auch der Gutsherr Arbeiter und in den erwachsenen Kindern des Bauern Knechte und Mägde haben. Sobald diese in der Nähe für den ortsüblichen Tagelohn Arbeitsgelegenheit fänden, würden sie nicht weitergehen [1]).

Das Rentengut schien also äusserst geeignet, das Vorurteil des Grossgrundbesitzers gegen die Abtrennung von Grundstücken zur Begründung von Bauerngütern zu beseitigen. Es kam ihm sogar entgegen, indem es eine Art Wiederherstellung des alten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses versprach. Der Grossgrundbesitzer, indem er Rentengüter ins Leben rief, schmälerte nicht die Grösse seines Besitzes und erlangte doch die Aussicht, die ersehnten, fehlenden sesshaften Arbeiter zu erhalten.

Ebenso wurden durch die Zulassung von Rentengütern die Schwierigkeiten umgangen, welche Fideikommissanwärter der Abtrennung von Teilen des Fideikommissbesitzes entgegensetzen konnten. Die Rente, die der Rentengutsbauer zu zahlen hatte, trat gegenüber den Fideikommissanwärtern an Stelle des abgetrennten Stücks Land. Desgleichen war die Schwierigkeit, welche die Hypothekenverschuldung der Abtrennung von Gutsteilen entgegenstellte, beseitigt, sobald man nur Fürsorge traf, dass der Kapitalwert der Rente des Rentenguts zur Deckung der auf dasselbe fallenden Quote der Hypothek diente.

---

[1]) Vgl. die Ausführungen des Regierungsrats Waldhecker a. a. O. S. 71, in denen er die Stipulierung von Dienstverpflichtungen der Bauern und von Vorkaufsrecht des Grossgrundbesitzers für nicht opportun, aber für auch unnötig erklärt.

Digitized by Google

Wenn also ein Grossgrundbesitzer einen für sein Vermögen zu grossen Besitz hatte, und es fehlte ihm dementsprechend an dem entsprechenden Betriebskapital, oder wenn er schlecht verwertbare Aussenschläge loswerden wollte, oder aber, wenn er sich die fehlenden Arbeitskräfte durch Ansiedlung schaffen wollte, schien ihm geholfen, sobald man das für Posen und Westpreussen erlassene Gesetz auf die ganze Monarchie ausdehnte mit der Modifikation, dass man nicht nur dem Staate, sondern auch jedem einzelnen Grundbesitzer gestattete, aus seinem Besitze Rentengüter zu errichten.

Ja in manchen Fällen erhielt sogar der überschuldete Grossgrundbesitzer Aussicht auf Rettung, indem man ihm, dem es schwer war, seinen Besitz als Ganzes zu einem die Schulden übersteigenden Preise zu verkaufen, die Möglichkeit gab, seinen Besitz in Rentengüter auszuschlachten.

Gleichzeitig erhielt man durch diese Rentengründungen in allen Gegenden, wo ein Bauernstand infolge der historischen Entwickelung nur ungenügend vorhanden war, wiederum einen Bauernstand.

Diese Erwägungen führten zu dem Erlass des Gesetzes vom 27. Juni 1890. Durch dieses wurde für den ganzen Umfang der preussischen Monarchie „die eigentümliche Uebertragung eines Grundstücks gegen Uebernahme einer festen Geldrente, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig ist", gestattet, mit anderen Worten, es wurde nun nicht bloss dem Staate, sondern auch jedem Grundeigentümer gestattet, die Nutzung seines Grundbesitzes an Bauern gegen die Verpflichtung, unablösbare Renten zu zahlen, zu übertragen. Desgleichen wurde den Grundeigentümern gestattet, die Rentengutskäufer hinsichtlich der Teilung ihres Besitzes, der Abveräusserung von Trennstücken und der Vereinigung desselben mit anderen Gütern denselben Beschränkungen zu unterwerfen, wie sie der Staat gemäss dem Ansiedlungsgesetz von 1886 den Rentengutskäufern auferlegen konnte. Mit diesen Beschränkungen stand für den römischrechtlich geschulten Juristen die Bezeichnung „eigentümlicher Uebertragung" allerdings in unvereinbarem Widerspruch; allein die Definition des Eigentums als des seinem Inhalte

Digitized by Google

nach unbeschränkten Rechts der Herrschaft über eine Sache hatte man längst als dem Geiste der deutschen Nation widersprechend bezeichnet; so kam es, dass die Bezeichnung, dass durch den Verkauf eines Rentenguts Eigentum übertragen werde, keinen Widerspruch fand, obwohl es nur eine Emphyteuse ist, die konstituiert wird. Bedeutsamer als diese Frage der juristischen Konstruktion ist aber, dass durch das Gesetz ganz allgemein die Wiederherstellung des Obereigentums eines Grundherrn, einer Grundherrlichkeit, möglich geworden ist. Das Gesetz von 1886 hatte sie nur mit dem Staate als Obereigentümer und nur in zwei Provinzen aus nationalpolitischem Interesse wieder zugelassen; man hatte gesagt, es sei nötig, die Ablösbarkeit der Rente auszuschliessen, um dem Staate zu ermöglichen, die Bauern auf den Gütern, die er in nationalpolitischem Interesse geschaffen, für immer in der Hand zu behalten; man hatte damals also unverblümt eingeräumt, dass die Begründung einer neuen Grundherrlichkeit des Staates über die Bauern ein Zweck des Gesetzes sei. Indem das Gesetz von 1890 die Rechte, die man aus Ausnahmegründen dem Staate in zwei national gefährdeten Provinzen zugestanden hatte, nun ohne Weiteres auf alle Grundeigentümer in der ganzen preussischen Monarchie übertrug, schuf man ganz allgemein die Möglichkeit einer Wiederherstellung der alten Grundherrlichkeit.

Welcher Triumph für die preussischen Herren, welche seit Beginn des Jahrhunderts ihre feudale Gesinnung treu bewahrt und den Reformen Albrecht Thaers, des Freiherrn vom Stein und des Fürsten Hardenberg den erbittertsten Widerstand entgegengesetzt hatten! Indes noch war nur erst neben das Prinzip des Eigentums die Möglichkeit des entgegengesetzten Prinzips gestellt. Noch fehlte es an Mitteln, die rechtlich wieder möglich gemachte Grundherrlichkeit auch in der Wirklichkeit zur Thatsache zu machen, und ebenso fehlten noch eine Reihe von Einzelbestimmungen, die zur vollkommenen Durchführung des Möserschen Ideals gehören. All dies sollte erst kommen, nachdem der Mann, der die treibende Seele der ganzen Reformbewegung gewesen, Dr. Miquel, das preussische Finanzministerium übernommen.

Digitized by Google

An sich ist es naturgemäss, dass ein Gesetz, das so tiefgreifende Neuerungen wie das vom 27. Juni 1890 bringt, eine Reihe von Jahren braucht, bevor man von einem Erfolg oder Misserfolg desselben reden kann. Allein kaum war Dr. Miquel Finanzminister geworden, so verlautete, das Gesetz von 1890 sei ohne Erfolg. Auch sei dies begreiflich. Der Grossgrundbesitz bilde keine Rentengüter, denn mit einer blossen Rente sei ihm nicht gedient. Er sei hochverschuldet. Er brauche Geld. Auf der anderen Seite aber fehle es Denen, die ein Bauerngut kaufen wollten, an Mitteln, um statt einer Rente deren Kapitalwert auf einmal entrichten zu können. Daher sei es nötig, einen Schritt weiter zu gehen, und dementsprechend wurde ein neues Gesetz erlassen, das Gesetz vom 7. Juli 1891, welches den Grossgrundbesitzern und den Rentengutskäufern, sofern Güter „mittleren und kleineren" Umfangs begründet werden sollten, den öffentlichen Kredit und die Arbeitskraft der staatlichen Agrarbehörden zur Verfügung stellte.

Auf Grund des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 waren in jeder Provinz, mit Ausnahme der Rheinprovinz, wo infolge der französischen Agrargesetze ein Bedürfnis nicht bestand, Rentenbanken errichtet worden. Ihre Aufgabe war, den Grundherren, welche feudale Abgaben zu beziehen berechtigt gewesen, den Kapitalwert derselben in Rentenbriefen zu entrichten, wofür die pflichtigen Bauern ihre Renten nebst einer Tilgungsquote an die Bank zu bezahlen hatten. In dieser Weise sollten die Rentenbanken die Ablösung der alten feudalen Lasten herbeiführen. Diese ihre Aufgabe war vollendet. Man benutzte sie nun zur Wiedereinführung dessen, was sie beseitigt hatten. Durch das Gesetz vom 7. Juli 1891 wurde bestimmt, dass ein Grundbesitzer, der seinen Grundbesitz ganz oder teilweise an Rentengutskäufer zerteilen wolle, sich an die staatliche Rentenbank jeder Provinz wenden könne. Diese gibt dem verkaufenden Grundbesitzer bis zu drei Viertel des ermittelten Ertragswertes des Rentenguts Rentenbriefe, welche auf den Inhaber lauten und vom Staate garantiert sind. Mit anderen Worten: der Staat tritt bis zum Betrag von drei Viertel des Ertragswerts des Rentenguts an die Stelle des verkaufenden

Digitized by Google

Grossgrundbesitzers. Dieser erhält für diese drei Viertel den Kapitalwert von Seiten des Staats. Für diese drei Viertel wird nun der Bauer dem Staate rentenpflichtig. Für das letzte Viertel kann der Grundbesitzer Barzahlung vom Bauern annehmen, und der Bauer kann das Geld aus eigenen Mitteln oder durch weitere Schuldaufnahme (Hypothek) decken. Allein der Grossgrundbesitzer kann auch für das letzte Viertel der Rente der Bezugsberechtigte bleiben. Er kann sich dieses Viertel sogar als unablösbare Rente ausbedingen. Er kann sich dafür auch Dienste ausbedingen und ein Vorkaufsrecht, um diese Dienstverpflichtung zu verewigen. Unter allen Umständen genügt der Anspruch des Grossgrundbesitzers auf den Bezug eines Viertels der Rente, um ihn dem Bauern gegenüber in der Stellung eines Obereigentümers zu erhalten.

Allein es müssen auch Gebäude auf dem neu begründeten Gute errichtet werden. Zu diesem Zwecke gibt die Rentenbank dem Bauern Darlehen in Rentenbriefen. Diese Darlehen werden durch Zahlung einer Rentenbankrente verzinst und getilgt. Sie sind unkündbar, solange der Bauer gut wirtschaftet. Die Rentenbank erhält damit eine Kontrolle über die bäuerliche Wirtschaft.

Die Rentenbankrenten werden vom Bauern gleich den Staatssteuern erhoben.

Aber — und dies ist abermals eine Neuerung von grosser prinzipieller und praktischer Tragweite — nicht nur grosse Güter können durch Vermittelung der Rentenbanken ganz aufgeteilt oder verkleinert werden; es ist auch möglich, aus vielen kleinen Gütern durch ihre Vermittelung grössere zu bilden, so namentlich durch sogenannten Adjacentenkauf; z. B. ein kleiner Grundbesitzer möchte seinen Besitz erweitern, er wendet sich an die Rentenbank, welche ihm bereitwillig die dazu nötigen Mittel vorschiesst; allein das mit ihrer Hilfe gekaufte Gut wird dann mit dem Stammgut zu einem Gute vereinigt, und die Vermittelung der Rentenbank beim Ankauf der zugekauften Parzelle hat die Wirkung, nun das ganze Gut zum Rentengute zu machen. In diesem Falle spricht man von Rentengütern, gebildet auf dem Wege der Konsolidation. Diese bietet somit die Möglichkeit, auch in den Gegenden des Kleingrundbesitzes,

Digitized by Google

in denen selbst die Erinnerung an Obereigentum und Grundherrlichkeit verschwunden ist, landhungrige Bauern aus freien Eigentümern in Mösersche Zweidrittelsknechte zu verwandeln.

Wo immer ein Rentengut entstanden ist, einerlei ob durch Verkleinerung eines Grossgrundbesitzes oder durch Konsolidation vieler kleiner Besitztümer, ist die Zerteilung desselben und die Abveräusserung von Teilen nur mit staatlicher Genehmigung zulässig.

So das Gesetz von 1891. Blicken wir einen Augenblick auf die Entwickelung, welche die Gesetzgebung zur Schaffung eines neuen Bauernstandes seit 1873 genommen hat, zurück. Zuerst hatte es sich bloss um die Vermehrung des Bauernstandes gehandelt. Die diesbezüglichen Versuche waren wenigstens teilweise fehlgeschlagen. Dann traten nationalpolitische Gesichtspunkte in den Vordergrund. Sie wurden, wie ich gleich noch darlegen werde, nach wenigen Jahren nahezu aufgegeben. Dann erscheint als Hauptziel die Erleichterung des Grossgrundbesitzes unter gleichzeitiger Aufrechthaltung seiner sozialen und politischen Stellung durch Schaffung von Bauerngütern, die, ähnlich wie früher, von ihm als Obereigentümer abhängig sind. Alles dieses aber sind nur Etappen zur Erreichung eines Ziels von noch weit grösserer Bedeutung: es wird der Grund gelegt zu einer neuen Agrarverfassung. Das freie Eigentum von Grund und Boden wird abgeschafft; an seine Stelle tritt ein Obereigentum, sei es des Staates allein oder des Staates neben einem Grossgrundbesitzer als Mitobereigentümer. Die Verfügungsfreiheit des Bauern über sein Gut ist, wie zur Feudalzeit, durch die Notwendigkeit, die Genehmigung des Obereigentümers einzuholen, beschränkt. Auch steht seine Wirtschaft in mannigfachen anderen Beziehungen unter der Aufsicht desselben. Es fehlen nur noch einige wenige der von Möser verlangten Massnahmen zum Schutze gegen Ueberschuldung der Bauern und das Mösersche Ideal einer Agrarverfassung ist Wahrheit geworden. Doch bevor ich diese Krönung der neuesten preussischen Agrarreform bespreche, wollen wir sehen, welches die Wirkungen der bisher vorgeführten Gesetze bis zum Erlass des Gesetzes von 1896 gewesen sind.

Digitized by Google

Das Ansiedlungsgesetz von 1886, welches das Prinzip des Rentenguts zuerst eingeführt hat, hat, wie Dr. Delbrück bereits 1894 dargethan hat[1]), in nationaler Hinsicht seinen Zweck völlig verfehlt. Bis Ende 1894 sind 1606 Rentengüter mit 28168 ha begründet worden. Die meisten Ansiedlungen fielen auf die letzten Jahre vor 1894. Nimmt man diese besten Jahre als Massstab des Fortschreitens der Ansiedlung in der Zukunft, so gelangt man zu dem Ergebnis, dass in 100 Jahren ganze 100000 Deutsche unter 2½ Millionen Polen angesiedelt worden sein werden. Und nicht nur, dass dies ein lächerliches Ergebnis des Hundertmillionenfonds wäre, dem polnischen Grossgrundbesitz, dessen politischen Einfluss man brechen wollte, hat man durch denselben sehr genutzt. Die Nachfrage der Ansiedlungskommission nach polnischen Gütern hat die Preise des polnischen Grundbesitzes sehr in die Höhe getrieben. Der Hektar kostete durchschnittlich 614 Mark, während die Motive zum Gesetz von 1886 einen Durchschnittspreis von 560 Mark ins Auge gefasst hatten[2]). Die Folge war, dass polnischen Edelleuten, welche am Rande des Bankerotts standen, durch das Vorgehen der preussischen Regierung wieder auf die Beine geholfen wurde. Sie verkauften ihren Besitz an die Ansiedlungskommission zu einem Preise, den sie sonst nie erhalten haben würden, und kauften davon — meist von deutschen Besitzern in den polnischen Landesteilen — andere Güter, aber von einem Umfang, der ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angemessen war. Delbrück hat eine Tabelle derartiger Gutsverkäufe und Neuankäufe veröffentlicht[3]), welche dies auf das schlagendste zeigt. Sehr bezeichnend ist der Brief, in dem einer seiner Berichterstatter ihm schreibt: „Herr X. hat im Jahre 1888 sein im Kreise J. gelegenes Gut Y. an die Ansiedlungskommission verkauft und hat wenige Monate darauf das in demselben Kreise belegene, in fester Kultur stehende Gut Z. und zwar von einem Deutschen käuflich erworben. Alle Kreisinsassen wissen es ganz genau,

[1]) Preussische Jahrbücher, Bd. 76 S. 558.
[2]) Preussische Jahrbücher, Bd. 76 S. 555 ff.
[3]) Siehe Sering, Innere Kolonisation, S. 203.

Digitized by Google

dass, während es Herrn X. auf die Dauer unmöglich gewesen wäre, das nur zu einem Teil gute, schwierig zu bewirtschaftende, weit ab von jeder ordentlichen Kommunikation hart an der Landesgrenze gelegene Gut Y. zu halten, er durch den Kauf von Z., welches in vorzüglichen, gleichartigen Bodenverhältnissen sich befindet und ausserdem hart an einer grossen Eisenbahnlinie liegt — seine Existenz erst fest begründet hat."

Allein das war nicht die einzige Wirkung des Ansiedlungsgesetzes. Die Gewaltsamkeit, mit der die Verwaltungsperiode des Fürsten Bismarck dem Polentum entgegentrat, hatte die entgegengesetzte der beabsichtigten Wirkung; sie rief das Nationalgefühl der polnischen Bevölkerung wach. Und wie die Massnahmen, um ihr die deutsche Sprache aufzudrängen, die Deutschen aber abzuhalten, polnisch zu lernen, nur die Wirkung hatte, die Polen zweisprachig und sie damit den Deutschen wirtschaftlich überlegen zu machen, so rief das Vorgehen der Ansiedlungskommission eine grosse Bewegung auf Grundlage der Freiwilligkeit hervor, um der beabsichtigten Ausbreitung des deutschen Elementes entgegenzutreten [1]). Ein polnischer Gutsbesitzer, dessen Name auf deutsche Abstammung hinweist, Dr. von Kalkstein, trat sofort mit dem Plane hervor, eine Landerwerbsgenossenschaft zu gründen auf Grundlage solidarischer Haftung. Der Zweck derselben sollte derselbe wie der der Ansiedlungskommission sein: der Aufkauf grosser Güter, um sie in Bauerngüter zu zerschlagen; nur dass es nur polnische statt deutscher Bauern waren, an welche verkauft werden sollte. Es sind im Ganzen vier solche Landerwerbsgenossenschaften gegründet worden, die bis 1895 eine Fläche von 7177 ha in 322 Bauerngüter zerschlagen haben. Dabei ist bemerkenswert, dass diese Genossenschaften ihre Mitglieder statutenmässig ebenso in der Hand behalten, wie die Ansiedlungskommission ihre Mitglieder, und zwar ebenfalls aus politischen Gründen, nur aus den umgekehrten. Es wurden ihnen von

[1]) Man vergleiche für die folgenden Angaben Eduard von Trzcinski, Die polnischen Landkaufsgenossenschaften, Münchener Inauguraldissertation. Inowrazlaw 1897.

Digitized by Google

den preussischen Behörden die allergrössten Hindernisse in den Weg gestellt: man verweigerte ihnen den zur Errichtung der Gebäude erforderlichen Baukonsens der Behörden, man kündigte dem zu verteilenden Grundbesitz den Kredit seitens der Landschaft u. dgl. Allein alle diese Chikanen bewiesen nur die grosse politische Macht, welche wirtschaftliche Aufsichtsbefugnisse der Behörde erteilen, waren aber nicht im Stand, den Erfolg der Landerwerbsgenossenschaften zu verhindern.

Um das Jahr 1890 änderte sich die Stellung der preussischen Regierung zu den Polen. Wie Professor Böckh nachgewiesen hat, ist in dem Zeitraum von 1861—1890, das ist fast genau in der Verwaltungsperiode des Fürsten Bismarck, die deutsche Bevölkerung im Regierungsbezirk Posen um nicht weniger als 7 % zurückgegangen. Dies, sowie die entgegengesetzten der erhofften Erfolge des Ansiedlungsgesetzes musste zu denken geben. Dazu kam, dass die Polen im Reichstage als Befürworter der Forderungen, welche dem Kaiser besonders am Herzen lagen, der Marineforderungen, auftraten. Die Folge war, dass man nach Bismarcks Rücktritt mit seiner Polenpolitik brach und die Polen als gleichberechtigte Unterthanen betrachtete. Selbstverständlich wurde die Stellungnahme der Regierung auch in der Ansiedlungsfrage von diesem Wechsel berührt. Die Staatsraison, welche, wie wir gesehen haben, statt der wirtschaftlichen Interessen der Ansiedler die Ansiedlungskommission in ihren Entschlüssen leiten sollte, wurde nun eine andere; bisher hatte sie das nationaldeutsche Interesse im Gegensatz zum Polentum bedeutet, von nun an sollte sie lediglich so viel wie das sozialpolitische Interesse des Staats am Kleinbesitz im Gegensatz zum Grossgrundbesitze bedeuten. Man entschloss sich also, von nun an nicht bloss polnische, sondern auch deutsche Güter anzukaufen und zu zerstückeln. Damit schwand der Hass der Polen gegen die Ansiedlungskommission. Die polnischen Landerwerbsgenossenschaften milderten nun gleichfalls ihren nationalpolitischen Charakter; die Abhängigkeit der polnischen Ansiedler von der Landerwerbsgenossenschaft wurde weniger streng; es trat mehr der sozialpolitische Charakter des Unternehmens hervor. Nun gaben auch die Landschaften den Landerwerbsgenossenschaften wieder

Digitized by Google

Kredit. Und nach Erlass des Rentengutsgesetzes von 1891 machte man nun auch von polnischer Seite Rentengüter mit Hilfe der Rentenbanken, und die Generalkommission in Bromberg unterstützte sogar die polonisierenden Bestrebungen, sofern sie nur den sozialpolitischen Zielen des Gesetzes entsprachen.

Und welches war der Erfolg der Rentengutsgesetze von 1890 und 1891? Bis zum Schlusse des Jahres 1894 sind in der preussischen Monarchie 474 Güter mit einem Flächeninhalt von 112683 ha zur Rentengutsbildung verwendet worden. Davon wurden 40208 ha als Rentengüter aufgeteilt, während 72475 ha grösstenteils als Restgüter im Besitz der Rentengutsverkäufer verblieben. Aus den 40208 ha sind 3784 Rentengüter gemacht worden, und zwar 2661 Neuansiedlungen und 1123 durch Adjacentenkäufe. Von diesen fallen:

auf das Gebiet der Generalkommission	Neuansiedlungen	Adjacentenkäufe
Bromberg	2090	600
Frankfurt a. O.	373	123
Breslau	89	264
Münster	72	38
Hannover	31	5
Kassel	6	93

Es ist bemerkenswert, dass danach im Gebiet der Generalkommissionen Düsseldorf und Merseburg die neue Agrarverfassung noch in keinem einzigen Falle Eingang gefunden hat; ferner dass im Gebiet der Generalkommissionen Breslau und Kassel die Mehrzahl der gebildeten Rentengüter dadurch entstanden, dass landhungrige Bauern durch Vermittelung der Rentenbank Land zu ihrem bisherigen Anwesen hinzukauften, worauf sich ihr ganzes Besitztum in ein Rentengut verwandelte.

Nach einer Mitteilung des Landwirtschaftsministers Freiherrn von Hammerstein im preussischen Abgeordnetenhause vom 23. März 1896 waren am 1. Januar 1896 5070 Rentengüter endgültig gegründet mit einem Areal von 53314 ha und einem Taxwert von 43519205 Mark. 2578 Rentengüter waren thatsächlich gegründet, aber noch nicht in Hypothekenbücher eingetragen mit einem Areal von 28333 ha. Davon waren 2444 Güter von den Rentengutsnehmern bereits thatsächlich übernommen. Die Gesamtzahl der ausgegebenen Rentengüter

Digitized by Google

betrug also 7648. An Rentenbriefen waren ausgegeben 30568418 Mark. 83312 ha standen zur Verteilung noch zur Verfügung. 82 Rentengutsbesitzer waren mit ihrer Rentenzahlung noch im Rückstand, d. i. 1⁴/₅ % der Gesamtzahl. 17 Güter standen unter Sequestration, wofür 1800 Mark Zwangsverwaltungskosten aufgewendet wurden. Für 11 Güter bestand die Zwangsverwaltung noch am 23. März 1896, d. i. für ¹/₄ % der Gesamtzahl der Güter. In 6 Fällen war die Zwangsverwaltung beantragt, aber noch nicht eingeleitet. 29 Güter waren zur Zwangsversteigerung gestellt, d. i. für ²/₃ %. Die Aufwendungen der Staatskasse dafür betrugen 24798 Mark.

Allein mit den Gesetzen von 1890 und 1891 hatte die Rentengutsgesetzgebung noch nicht ihr Ende erreicht. Am 23. Dezember 1895 ermächtigte Wilhelm II. seinen Finanzminister Dr. Miquel, seinen Landwirtschaftsminister Freiherrn von Hammerstein und seinen Justizminister Schoenstedt den beiden Häusern des Landtags einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Agrarverfassung nach dem Herzen Mösers vollenden sollte. Am 15. Januar 1896 ging dann dem Herrenhause der Gesetzentwurf, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, zu.

Danach sollen sämtliche Rentengüter, welche auf Grund der Gesetze von 1886, 1890 und 1891 begründet worden sind oder in Zukunft begründet werden, Anerbengüter sein. Dies heisst: 1. Die Zerteilung des Rentenguts, sowie die Abveräusserung von Teilen desselben kann rechtswirksam nur mit Genehmigung einer staatlichen Behörde, nämlich der für das Gebiet, in dem das Gut gelegen ist, bestehenden Generalkommission, erfolgen. Das Gleiche gilt für die Veräusserung des Gutes im Ganzen, falls der Erwerber eine andere Person als ein Familienangehöriger ist. Diese Bestimmungen gelten indes nur für die nach Inkrafttreten des Gesetzes von 1896 begründeten Rentengüter. Mit anderen Worten: die Teilungs- und Veräusserungsbeschränkungen, welche auf Grund der Gesetze von 1886, 1890 und 1891 den Rentengutskäufern beim Verkauf vertragsmässig auferlegt werden konnten, gelten für alle künftig zu begründenden Rentengüter auch ohne Vertrag kraft Gesetzes. Die Beschränkung der Teilung des Anerben-

Digitized by Google

guts, sowie der Abveräusserung von Teilen desselben steht auch der freien Verfügung durch Testament entgegen. 2. Als Zubehör des so gebundenen Gutes gelten alle mit ihm oder mit Teilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten, alle auf dem Anerbengute vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume, das gesamte Wirtschaftsinventar, bestehend aus dem auf dem Anerbengute vorhandenen, für die Wirtschaft erforderlichen Vieh, Acker- und Hausgeräte, einschliesslich des Leinenzeugs und der Betten, aus dem vorhandenen Dünger und aus den für die Bewirtschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräten an Früchten und sonstigen Erzeugnissen. 3. Das so gebundene Gut samt Zubehör kann nur an einen Erben, den Anerben, vererbt werden. Die Person des Anerben ist in Ermangelung eines Testamentes durch die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes bestimmt [1]). Etwaige sonst vorhandene Erben erhalten Abfindungen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

Bei der Erbteilung ist nicht der Verkaufswert des Guts, sondern sein Ertragswert zu Grunde zu legen. Von dem jährlichen nachhaltigen Reinertrage sind alle auf dem Gut ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmasslichen jährlichen Betrage abzuziehen. Der verbleibende Rest wird mit 4 % kapitalisiert. Von dem so erhaltenen Kapitalbetrage sind noch die auf dem Anerbengute haftenden vorübergehenden Lasten (wie die Verpflichtung, die zurückgetretenen Eltern zu erhalten, und dergleichen) mit einem ihrer wahrscheinlichen Dauer entsprechenden Kapitale in Abzug zu bringen. Der alsdann verbleibende Rest bildet den Anrechnungswert des Anerbenguts.

Die Erbschaftsschulden, einschliesslich der das Anerben-

---

[1]) Danach soll das Gut als Regel auf den ältesten Sohn übergehen. Möser war dafür gewesen, dass der jüngste Sohn der Anerbe sei, „damit die älteren aus dem Neste sind, wenn der Erbe wieder brüten will". Es ist charakteristisch, dass Dr. Miquel sich am 27. Februar 1896 im preussischen Herrenhause dahin erklärt hat: „Wenn man das einführen könnte, was man wohl gegenüber den im allgemeinen vorhandenen Sitten nicht einführen kann, dass das Minorat die Regel wäre, so würde ich das Minorat für kleine bäuerliche Besitzungen weit vorziehen."

Digitized by Google

gut nebst Zubehör belastenden Hypotheken, Grundschulden etc., sind auf das ausser dem Anerbengut nebst Zubehör vorhandene Vermögen anzurechnen. Zu diesem Zwecke sind die dauernden Renten mit 4 % zu kapitalisieren. Also die Schulden, einschliesslich des Kapitalwerts der auf dem Rentengut haftenden Renten, fallen nicht dem Gute, sondern dem sonstigen Vermögen zur Last.

Werden die Schulden durch dieses sonstige Vermögen gedeckt, so erhält der Erbe ein Drittel des Anrechnungswerts als Voraus. Betragen die Schulden mehr als das sonstige vorhandene Vermögen, so ist der Mehrbetrag vom Anrechnungswert in Abzug zu bringen, und der Anerbe erhält nur von dem alsdann verbleibenden Reste ein Drittel als Voraus. Nur in diesem Falle übernimmt der Anerbe den verbleibenden Rest der Schulden als Alleinschuldner.

Der Rest des Anrechnungswerts, der nach Abzug des Drittels, welches der Anerbe als Voraus erhält, bleibt, wird unter sämtliche Erben, einschliesslich des Anerben, gemäss dem allgemeinen Erbrecht verteilt. Indes können die Miterben ihre Erbteile, wenn solche den Betrag von 30 Mark im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit den Betrag eines Jahresertrags des Guts übersteigen, nicht in Kapital, sondern nur in fester, ihrerseits unkündbarer Geldrente beanspruchen. Diese Rente beträgt 4 % ihres Erbteils. Der Uebernehmer des Anerbenguts kann sie durch entsprechende Kapitalzahlung ablösen. Um den mit ihrerseits unkündbaren Renten abgefundenen Erben entgegenzukommen, kann die Rentenbank ihre Rentenansprüche an ihrer Stelle übernehmen. Sie gibt ihnen dann nicht deren 25fachen Betrag in 4 %igen, sondern nur ihren 24½fachen Betrag in 3½ %igen Rentenbriefen zum Nennwert, — nur, soweit dies nicht geschehen kann, Bargeld. Die Rentenbank darf die Rentenansprüche der weichenden Erben indes nicht übernehmen, falls das Anerbengut schon so verschuldet ist, dass sie nicht innerhalb der ersten drei Viertel des Anrechnungswerts fallen.

Dies sind Begünstigungen des Anerben und Benachteiligungen der weichenden Erben, die über alles bisher Uebliche weit hinausgehen. Wo bisher die Anerbenfolge bestand, war

Digitized by Google

der Anerbe nur begünstigt entweder durch niedrigere Schätzung des Gutswerts bei der Erbteilung oder durch ein Voraus; hier erhält der Anerbe das Gut zu einem Werte, der weit unter dessen wirklichem Werte stehen kann, und ausserdem erhält er noch ein Drittel als Voraus. Während es bisher, z. B. in Bayern, üblich war, dass sämtliche Schulden vom Anerben übernommen wurden, fallen sie hier sämtlich — einschliesslich aller zur Verbesserung des Gutes kontrahierten Schulden — auf das etwa vorhandene sonstige Vermögen. Die weichenden Erben erhalten ihren so verkürzten Erbteil endlich nicht in Kapital, sondern in Rente und können dies nur unter gewissen Bedingungen und zwar mit Verlust in Kapital verwandeln. Um die Wirkungen dieses Erbrechts auf die Beteiligten zu veranschaulichen, halte ich mich an ein in den Motiven zu dem Gesetzentwurf von der Regierung gegebenes Beispiel:

Der Eigentümer eines Anerbenguts wird von seinen drei Söhnen A, B und C beerbt. Das Anerbengut hat einen Verkaufswert von 30 000 Mark, das sonstige Vermögen beträgt 1500 Mark. Der Wert der gesamten Hinterlassenschaft ist also 31 500 Mark. Davon gehen 1000 Mark persönliche Erbschaftsschulden ab. Es verbleiben also 30 500 Mark.

Das Gut hat nach der Schätzung der Sachverständigen einen jährlichen Reinertrag von 1000 Mark. Diese zu 4 % kapitalisiert geben seinen Ertragswert; die 5000 Mark, um die sein Verkaufswert diesen Ertragswert übersteigt, bilden das Aequivalent für die sichere, unabhängige Arbeitsgelegenheit, die es dem Besitzer, ganz abgesehen von der Kapitalanlage, bietet. Gemäss dem Gesetze kommen bei der Erbschaftsregulierung aber nur 25 000 Mark in Ansatz. Davon kommt der Kapitalwert der auf dem Gute ruhenden dauernden und vorübergehenden Lasten in Abzug, und es verbleiben alsdann als Anrechnungswert nur 21 970 Mark. Nun beträgt die Gesamtsumme der auf dem Gute selbst ruhenden Schulden 15 000 Mark; dazu kommen 1000 Mark persönliche Erbschaftsschulden. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von 16 000 Mark Schulden, die zunächst aus dem sonstigen Vermögen zu decken sind. Alsdann verbleiben 14 500 Mark Schulden. Diese werden von dem Anrechnungswert von 21 970 Mark in Abzug ge-

Digitized by Google

bracht. Alsdann verbleiben 7470 Mark als Wert der Erbschaft. Davon erhält der Anerbe ein Drittel, also 2490 Mark, als Voraus. Der Rest von 4980 Mark wird unter die drei Erben zu gleichen Teilen vererbt. Es erhält also

der Anerbe A	2490 + 1660 =	4150 Mark
B und C erhalten jeder die Rente von 1660, oder vierteljährlich	16,40 Mark =	3320 „
		7470 Mark

Nach dem gemeinen Recht bliebe nach Abzug von Lasten und Schulden von dem Verkaufswert von 30000 Mark ein Kapitalwert von 12470 Mark, der unter die drei Söhne zu gleichen Teilen geteilt würde. Ein jeder derselben erhielt also 4156 $^2/_3$ Mark. Jetzt erhält A allein die selbständige und sichere Arbeitsgelegenheit, welche der Besitz des Rentenguts bietet, im Wert von 5000 Mark, ferner einen Voraus im Wert von 2490 Mark und ein Erbteil im Wert von 1660 Mark, zusammen also 9150 Mark; B und C erhalten eine Rente, die ihnen am Ende eines jeden Vierteljahres im Betrage von 16,40 Mark auszubezahlen ist.

Allein man sagt, dieses Opfer der weichenden Erben sei nötig im Interesse der Erhaltung des Rentenguts im Besitz der „Familie". Das Wort „Familie" ist aber hier nur eine irreführende Bezeichnung für Anerbe. Die weichenden Erben haben nichts von diesem Besitz der „Familie", zu der sie doch auch gehören. Sie selbst verbleiben nicht auf dem Gute; wollte doch Möser eben deshalb das Minorat eingeführt sehen, damit die weichenden Geschwister bereits fort seien, wenn der Anerbe das Gut übernehme, und ebenso tröstet Dr. Miquel [1]) die weichenden Erben nicht etwa damit, dass sie auf dem Gute verbleiben, sondern dass sie „hinausgehen und jeden anderen Erwerbszweig ergreifen könnten". Den eigentümlichsten Eindruck macht die Rechtfertigung der weitgehenden Begünstigung des Anerben mit der Behauptung, sie sei im Interesse der weichenden Erben selbst, denn sie hätten den Vorteil, dass

[1]) Verhandlungen des Herrenhauses am 28. Februar 1896, S. 68.

Digitized by Google

das Gut ihnen als Zufluchtsstätte diene, wenn sie im Leben Schiffbruch gelitten. Bestimmt doch der § 21 des Gesetzes, dass die Rente, welche der weichende Erbe als Abfindung erhält, durch Zuschlag eines jährlichen Amortisationsbetrages von 1½ % des Abfindungskapitals zu tilgen sei. Entweder also, die Abfindungsrente wird durch Kapitalzahlung abgelöst, und dann scheidet der Erbe damit aus jeder Verbindung mit dem väterlichen Gute, oder es erlischt nach Ablauf von 33 Jahren, d. h. in einem Lebensalter, in dem er der Unterstützung besonders bedürftig zu werden pflegt, sein Rentenanspruch völlig. Wird er dann bedürftig, so ist er bei seinem glücklicheren Bruder kein willkommener Gast, und wenn er gar Familie hätte, so empfindet ihr gegenüber der Anerbe nicht einmal irgend welche auch nur moralische Pflicht zur Unterstützung. Alle diese Bestimmungen erscheinen daher weit mehr geeignet, den Schiffbruch der weichenden Erben herbeizuführen.

Nur wenn der Anerbe innerhalb 20 Jahren nach dem Tod des Erblassers das Anerbengut an einen anderen als einen der weichenden Erben veräussert, muss er den Betrag des ihm angerechneten Voraus nachträglich in die Erbschaftsmasse einwerfen. Auch steht den weichenden Erben in diesem Falle ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu; indes bei der Grösse des ihnen zugefallenen Erbteils dürfte es ihnen nur selten möglich sein, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Die Neuerung aber, welche in die bestehende Rechtsordnung am tiefsten einschneidet, ist die, dass die Rentengüter die Eigenschaft als Anerbengut, welche sie diesen exorbitanten Bestimmungen unterwirft, nicht etwa auf Antrag des Rentengutsbesitzers, sondern der Staatsbehörde erhalten. Es geschieht dies selbst, wenn der Besitzer dagegen protestieren sollte. Desgleichen wird diese Eigenschaft nicht etwa wieder aufgehoben, wenn der Rentengutsbesitzer dies in seinem und der Seinen Interesse verlangt, sondern nur, wenn die Staatsbehörde aus Gründen „gemeinwirtschaftlicher Interessen", d. h. der Staatsraison, es für zweckmässig erachtet. Das Recht des Rentengutsbesitzers, über sein Gut unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, wird, soweit eine solche Verfügung

Digitized by Google

den durch das Gesetz ausgesprochenen Beschränkungen widersprechen würde, vollständig aufgehoben [1]).

Mit diesen Bestimmungen wurde der von der Regierung eingebrachte Entwurf am 8. Juni 1896 Gesetz. Nur in einem Punkte haben die Regierung und die Rechte ihre Wünsche noch nicht ganz durchgesetzt. Die Regierung hatte den vollständig neuen Grundsatz aufgestellt, dass derjenige Raum im Hypothekenbuch, der durch die Rente, die einem der weichenden Erben als Abfindung geschuldet wird, in Anspruch genommen ist und allmählich durch die gewöhnliche Tilgung frei wird, offen bleiben soll für jede demnächstige Erbregulierung. Der Rentengutsbesitzer solle nicht die freie Verfügung über den durch Tilgung der Erbabfindungsschuld im Grundbuch frei gewordenen Platz für andere Hypothekenaufnahmen erhalten; es solle die für die Erbabfindungsschuld gestellte Hypothek nicht gelöscht, sondern, wenn auch die Schuld vollständig gelöscht sei, solle der Hypothekenplatz gesperrt bleiben. Der Zweck war ein doppelter: einmal den Platz immer offen zu erhalten für künftige weichende Erben; es sollte verhütet werden, dass nicht diese Stelle im Grundbuch inzwischen durch andere Grundschulden oder Hypotheken ausgefüllt werde; nur

---

[1]) Die Lobredner des Gesetzes suchen die Bedeutung dieser Beschränkungen stets zu beschönigen, indem sie betonen, dass das Gesetz ja nur ein Intestaterbrecht einführe, dessen Wirkungen jederzeit durch Testament ausgeschlossen werden könnten. Dies ist jedoch eine wenig ehrliche Ausrede, mit der man das Gewissen freier Denkender und vielleicht auch das eigene zu beschwichtigen sucht. Das Recht der testamentarischen Verfügung wird durch das Gesetz wesentlich beschränkt. Nach § 7 sind Rentengüter unteilbar; nur ein Erbe also kann das Gut erben; die einzige Freiheit, die dem Testator gelassen ist, ist, die Person dieses Erben zu bestimmen und denselben mit Abfindungen zu belasten. Würden diese aber die Höhe erreichen, wie sie nötig wäre, um die Ungerechtigkeit des Anerbenrechts zu beseitigen, so würden die Unteilbarkeit des Guts und seine Unveräusserlichkeit ohne behördliche Genehmigung die Lage des Anerben so sehr verschlechtern, dass in dessen Interesse der Testator auch von dieser Freiheit keinen Gebrauch machen kann. Da ist der preussische Landwirtschaftsminister Freiherr von Hammerstein viel ehrlicher, indem er als Zweck des Gesetzes die Einführung eines „zwangsweisen Erbrechts“ bezeichnet. (Verhandlungen des Herrenhauses vom 20. Januar 1896, S. 18.)

Digitized by Google

wenn der Rentengutsbesitzer der Hypothek in dringenden Ausnahmefällen bedürfe, sollte die staatliche Behörde die Wiederverschuldung zulassen können. Ausserdem aber hatte man bei dem Widerwillen gegen das Anerbenrecht, den man bei der Bevölkerung, für die es gesetzlich eingeführt werden soll, voraussetzt [1]), befürchtet, dass selbst das geringfügigste Mass von Verfügungsfreiheit, welches das Gesetz dem Rentengutsbesitzer noch lässt, zur Umgehung desselben gebraucht werden würde. Man hat befürchtet, dass ein Rentengutsbesitzer sein Gut im Interesse der weichenden Erben, aber zum Nachteil des Anerben mit Schulden belaste, und dass so der ganze Zweck des Gesetzes gefährdet werde [2]). Indes das katholische Zentrum ging in diesem Punkte mit der Linken. Der Antrag der Regierung, auf den das Herrenhaus und die Rechte besonderen Wert gelegt, wurde vom Abgeordnetenhause verworfen.

Das, was mit dem Antrag der Regierung bezweckt worden war, war aber von weit grösserer Bedeutung, als der blosse Wortlaut desselben besagte. Man rechnete, dass es, wenn die für die Erbabfindungsrente in Anspruch genommene Stelle auch nach Tilgung der Rente gesperrt bleibe, es dem Rentengutsbesitzer kaum möglich sein werde, sein Gut weiter hypothekarisch zu verschulden. Kein Kapitalist werde sich finden, der bereit wäre, Geld auf Hypothek zu leihen, wenn er wisse, dass er mit seiner Forderung nie aufrücken könne [3]). Es sollte also mit der anscheinend nur im Interesse künftiger weichender Erben getroffenen Bestimmung eine gesetzliche Verschuldungsgrenze in das Gesetz eingeschmuggelt werden. Damit wäre auch das letzte Postulat des Möserschen Ideals verwirk-

---

[1]) Siehe die Rede des Grafen Stolberg im Herrenhause am 20. Januar 1896. Verhandlungen des Herrenhauses S. 20.

[2]) Siehe die Rede des Berichterstatters Dr. Schilling im Abgeordnetenhause am 11. Mai 1896. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 2126.

[3]) Siehe Graf Klinckowström, Verhandlungen des Herrenhauses am 20. Januar 1896, S. 27. Vgl. ferner den stenographischen Bericht über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten von 1896, S. 2125 bis 2129, 2163–2165.

Digitized by Google

licht worden. Infolge des Beschlusses des Abgeordnetenhauses harrt es nunmehr noch seiner Erfüllung.

Dies der wichtigste Inhalt des Gesetzes vom 8. Juni 1896.

Die Tragweite desselben geht weit über die erörterten Erbrechtsbestimmungen hinaus. Freund und Feind des Gesetzes in beiden Häusern des Landtags haben dies immer und immer wieder hervorgehoben. Der Finanzminister Dr. Miquel erklärte das Gesetz als den ersten Schritt, von dem man Schritt für Schritt auf agrarischem Gebiete weiterkommen werde. Der Landwirtschaftsminister Freiherr von Hammerstein lässt gleichfalls keinen Zweifel, dass man in dem Gesetzentwurf nach der Absicht seiner Urheber nur den Anfang einer für die Gesamtheit des Grundbesitzes beabsichtigten Gesetzgebung zu erblicken habe. Dem bereitet auch das neu geschaffene bürgerliche Gesetzbuch kein Hindernis. Allerdings hat dasselbe das Anerbenrecht als allgemeines Erbrecht in den Grundbesitz abgelehnt und sogar ausgeschlossen. Es hat ausdrücklich bestimmt: Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränken (§ 64 des Einführungsgesetzes). Allein das gilt nur für den Grundbesitz, der im freien Eigentum steht. Dagegen sagt der Artikel 62: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Rentengüter." Die Urheber der hier erörterten Gesetzgebung gehen aber eben von der Erwartung aus, dass sie die Umwandlung von freiem Eigentum in Rentengüter herbeiführen und somit das Agrarrecht, das heute nur als eine Spezialgesetzgebung für einen besonderen Besitztypus erscheint, das allgemeine Agrarrecht der Zukunft werden werde. Daher denn auch die begeisterte Zustimmung der Kreise, welche seit den Tagen Steins und Hardenbergs die unversöhnlichen Gegner des freien Eigentums gewesen sind. Graf Klinckowström möchte das Gesetz sogar „ein grosses Mittel" zur Rettung der Landwirtschaft nennen.

Und von seinem Standpunkt aus hat er ganz Recht. Da ist der ostelbische Grossgrundbesitz. Nach seiner eigenen Angabe ist er hochverschuldet, teilweise sogar überschuldet. Da kommt Dr. Miquel und sagt: Ich will Euch helfen. Der

Digitized by Google

Grund Eurer Ueberschuldung ist, dass Euer Grundbesitz viel zu gross ist für Eure Mittel; dies hat, wie Ihr erlebt habt, grosse Nachteile für Euch; es hat dies auch grosse Nachteile für den Staat, denn dem fehlt es infolgedessen an Bauern. Ihr müsst Euren Grundbesitz in Bauerngüter zerschlagen. Das rettet Euch; denn wenn ihr Euren Grundbesitz im Kleinen verkauft, erlöst Ihr einen weit höheren Preis als beim Verkauf im Grossen. Nun erwidert Ihr, das hätten Euch schon Thaer und Stein und Hardenberg gesagt; dies aber sei eben das, was Ihr nicht wolltet; denn auf Eurem grossen Grundbesitz beruhe Eure soziale Stellung und Euer politischer Einfluss. Und darin habt Ihr ganz recht. Auch bin ich der letzte, der diese Eure Stellung beseitigen möchte; denn Ihr seid es, die den preussischen Staat und damit das Deutsche Reich in der Vergangenheit begründet habt, und Ihr seid die festesten Grundlagen für den Staat und das Königtum auch in der Zukunft; ich erachte es als die erste Aufgabe des Staats, dafür Sorge zu tragen, dass dieses feste Fundament, auf welchem der preussische Staat aufgebaut ist, erhalten werde. Das aber geschieht eben, wenn Ihr auf meinen Vorschlag hört. Der Fehler der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung war nicht der, dass sie Euch anriet, Euren Grundbesitz zu zerschlagen, sondern dass sie Euch nur die Möglichkeit liess, ihn zu freiem Eigentum zu verkaufen. Das dürft Ihr freilich nicht thun; denn damit gebt Ihr ihn weg. Ich habe aber das Kunststück erfunden, wie man etwas verkauft und es trotzdem behält. Ihr müsst Euren Grundbesitz verkaufen, aber nicht zu freiem Eigentum, sondern gegen Rente. Damit ist uns beiden gedient: Euch, denn Ihr behaltet das Obereigentum über Euren Grundbesitz und damit Eure Stellung und Euren Einfluss, und dem Staate, denn er behält in Euch das feste Fundament, auf welchem er gross geworden, und erhält ausserdem den Bauernstand, den er so dringend benötigt.

Nun erwidern die Grossgrundbesitzer, mit Rente sei ihnen nicht gedient. Sie seien hoch verschuldet und vielfach nahe daran, in ihrem Schuldenmeer zu ertrinken. Was sie brauchten, sei Geld, nicht Rente. Ihre Gläubiger verlangten von ihnen Kapital, und dieses sei es, was sie nicht hätten.

Digitized by Google

Allein Dr. Miquel hat diese ihre Lage trefflichst berücksichtigt. Ich begreife, fährt er fort, dass Ihr Geld wollt. Auch habe ich Fürsorge getroffen, dass Ihr es erlangt. Da sind die Rentenbanken des Staats, deren Aufgabe es ist, Rentenverpflichtungen der Bauern den Grossgrundbesitzern abzukaufen. Allerdings kann der Staat nicht alle auf einem Bauerngut ruhenden Rentenverpflichtungen übernehmen, das würde seine Finanzen möglicherweise gefährden; er kann nur die Renten übernehmen, welche drei Viertel des Ertragswerts des Guts nicht übersteigen. Allein dies ist nicht zu Eurem Nachteil, sondern zu Eurem Vorteil. Denn einmal erhaltet Ihr infolge des Zerschlagens Eures Besitzes in kleine Güter für Euren Besitz einen Preis, so hoch[1]), dass schon der Kapitalwert von drei Viertel der Rente Eure Schulden nahezu deckt, und zweitens dient gerade das letzte Viertel der Rente, welches der Staat nicht übernimmt, dazu, Euer Obereigentum über das verkaufte Bauerngut und damit Eure soziale Stellung und Euren politischen Einfluss zu erhalten.

Selbstverständlich macht dieses Eintreten des Staats mit seinen Geldmitteln gewisse Vorsichtsmassregeln notwendig, auf dass er keine finanzielle Einbusse erleide. Wenn er Geld hergibt, muss er sich Sicherheit verschaffen, dass das mit demselben begründete Bauerngut allezeit im stande sei, die geschuldete Rente zu zahlen. Wir führen also alle jene Beschränkungen in der Verfügungsfreiheit des Rentengutsbesitzers wieder ein, welche bereits die feudalen Grundherren zu dem gleichen Zwecke eingeführt haben. Wir machen das Bauerngut zu einem gebundenen, von dem nichts — insbesondere auch nicht die dazu gehörigen Holzungen, Bäume und dergleichen — abgetrennt werden kann. Keine Zerteilung, keine Abveräusserung von Trennstücken, ja nicht einmal eine Abveräusserung im Ganzen darf ohne Genehmigung der Staats-

[1]) Siehe die Klage des Freiherrn von Durant (Verhandlungen des Herrenhauses am 27. Februar 1896, S. 36) und des Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf (ibid. S. 46) über die hohen, von den Rentengutsnehmern geforderten Preise. Vgl. dazu Graf Klinckowström Verhandlungen des Herrenhauses am 19. Mai 1896, S. 316).

Digitized by Google

behörden und, wo Ihr es bei Begründung des Rentenguts kontraktlich ausmacht, ohne Eure Genehmigung stattfinden. Wir führen die von den feudalen Grundherren eingeführte Begünstigung des Anerben auf Kosten seiner Geschwister wieder ein; denn wenn der Staat so grosse Opfer bringt für die Begründung eines neuen Bauernstandes, ist es selbstverständlich, dass er sich nicht von sentimentalen Rücksichten auf die Menschen leiten lassen kann, sondern lediglich von Rücksichten auf die Leistungsfähigkeit des neu begründeten Hofs. Nicht der Mensch ist Ausgangs- und Zielpunkt der Volkswirtschaft; wie er für den klaren Verstand der manchesterlichen Auffassung das Kapital war, so kann er für den klugen Agrarpolitiker nichts anderes sein als der Hof. Aus dem gleichen Grunde ist dahin zu streben, dass wir wieder zu der Verschuldungsgrenze des feudalen Agrarrechts gelangen; wie damals ist diese durch den Obereigentümer, sei dieser der Staat oder der das Rentengut verkaufende Grossgrundbesitzer, zu ziehen.

Bei dieser Neuordnung — oder richtiger Wiedereinführung der Ordnung — der Euch so lieben Feudalzeit, fährt dann Dr. Miquel fort, ist dann allerdings der Staat zu drei Viertel und Ihr seid nur zu ein Viertel der Obereigentümer der Bauern. Allein der Staat hat sich ja allezeit mit Euch gut gestanden und wird es auch ferner thun. Gerade jenes Euch verbleibende Viertel wird Euren Einfluss nicht bloss auf die Bauern, sondern auch auf die Staatsverwaltung erhalten. Insbesondere müsst Ihr noch Eines berücksichtigen. Jene drei Viertel der Rente, welche der Staat übernimmt, übernimmt er nur, insofern sie ablösbar sind. Euer Viertel könnt Ihr dagegen als unablösbare Rente konstituieren; Ihr könnt Euch dafür sogar ganz oder teilweise Dienste, wie zur Feudalzeit, ausbedingen und, indem Ihr Euch ein Vorkaufsrecht ausbedingt, diese Dienstverpflichtung verewigen. Während die Renten, die der Staat bezieht, und somit sein Obereigentum, in absehbarer Zeit aufhören, dauert Euer Obereigentum in Ewigkeit weiter. In absehbarer Zeit werdet Ihr also wieder die einzigen Obereigentümer Eurer Bauern.

Nicht minder aber, fährt Dr. Miquel fort, wird die von

Digitized by Google

mir geschaffene Gesetzgebung im Laufe der Zeit zur Beseitigung des für den Grund und Boden so durchaus ungeeigneten Prinzips des freien Eigentums in jenen Gegenden führen, in denen es gar keinen aufzuteilenden Grossgrundbesitz mehr gibt, ja selbst da, wo der Parzellenbesitz vorherrscht. Denn überall ist der Bauer landhungrig, und die staatlichen Rentenbanken brauchen nur an diesen Landhunger anzuknüpfen und das freie Eigentum wird von selbst allenthalben verschwinden. Ist irgendwo ein Bauer, der zu seinem Besitz ein weiteres Grundstück hinzukaufen möchte, so braucht er sich bloss an die Rentenbank zu wenden. Sie schafft ihm das Grundstück, wenn er eine „angemessene" Anzahlung macht, gegen das Versprechen einer Rente. Allerdings muss dann der gesamte Besitz des Bauern für die pünktliche Zahlung dieser Rente haften. Dazu ist nötig, dass das ganze Gut des Bauern — auch sein früherer Besitz — den Charakter des Rentenguts annehme, und damit verfällt sein ganzer Besitz von selbst allen für Rentengüter erlassenen Beschränkungen der Freiheit in der Verfügung sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen. In dieser Weise verschwindet von selbst das freie Eigentum, es bewahrheitet sich aufs neue der Satz Justus Mösers [1]): Wie es in der Theokratie des Moses der Grundsatz gewesen, die Erde ist des Herrn, so entspricht unseren Verfassungen der Grundsatz die Erde ist des Staats; als einziges dem Grund und Boden angemessenes Besitzverhältnis des Einzelnen — selbstverständlich, wie bei Justus Möser, abgesehen von den im Besitz der Grossgrundbesitzer verbleibenden Gütern — bleibt die Erbpacht.

Bei solcher natürlichen Entwickelung des Grundeigentums zur Verstaatlichung des Grund und Bodens und zur Bewirtschaftung desselben durch bodenzinspflichtige Erbpächter können denn auch die Agrarier sich trösten, dass ihre agrarrechtlichen Anträge von den in römisch rechtlichem Doktrinarismus befangenen Verfassern des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr berücksichtigt worden sind. Das bürgerliche Gesetzbuch hat die Rentengutsgesetzgebung der landesgesetzlichen Regelung überlassen. Damit ist alles Nötige erreicht. Denn an Stelle des

[1]) Werke III 318, 319.

Digitized by Google

freien Grundeigentums wird allmählich von selbst das Rentengut treten.

Wie immer das Urteil über dieses Agrarprogramm sich stellen mag, niemand wird ihm eine gewisse Grossartigkeit in der Konzeption absprechen; niemand ferner, welcher der Zähigkeit, Energie, Gewandtheit und Schlauheit, mit der von Dr. Miquel, seit er nach der Annexion von Hannover zum erstenmal in den preussischen Landtag eintrat, bis zum heutigen Tage an der Verwirklichung des Möserschen Ideals gearbeitet hat, die Bewunderung versagen wird. Anders freilich stellt sich das Urteil, wenn man den wahrscheinlichen Erfolg des Programms ins Auge fasst.

Denn es ist lediglich mit Rücksichten auf diesen wahrscheinlichen Erfolg, dass dieses Programm hier beurteilt werden soll. Weder seine weiteren Wirkungen, wenn es erfolgreich wäre, sollen ins Auge gefasst, noch auch soll es vom Standpunkt irgend welcher politischen Prinzipien gepriesen oder verworfen werden. Vor allem nicht das letztere! Denn wer von prinzipiellen Gesichtspunkten aus urteilt, wird nie Den überzeugen, der auf dem Standpunkte anderer Prinzipien steht; und ich möchte es den Anhängern des neuen Agrarrechts nicht so bequem machen, dass sie meine Kritik mit dem Hinweis auf eine andere Weltanschauung, von der sie und ich ausgingen, von der Hand weisen könnten.

Also: welche Zukunft hat das neue Agrarrecht? Sein wahrscheinlicher Erfolg wird in erster Linie davon abhängen, ob die ländliche Bevölkerung sich bereit finden wird, auf die Wiedereinführung ihrer Abhängigkeit von einem Obereigentümer und auf die Fülle von Beschränkungen in der Verfügungsfreiheit des Rentengutsbesitzers sich einzulassen.

Dass die Bauern sich nicht wieder herbeilassen werden, Land gegen Dienstverpflichtungen zu übernehmen, wird bereits zugegeben. Regierungsrat Waldhecker von der Generalkommission in Bromberg berichtet [1]): „In der That ist die Festsetzung von Arbeitsleistungen — Arbeitsstellen mit Diensten für den Gutsherrn in Form von Rentengütern — in der Praxis noch

[1]) Siehe Waldhecker, Die preussischen Rentengutsgesetze, S. 71.

Digitized by Google

niemals vorgekommen. Da, wo sie der Gutsbesitzer als Bedingung des Verkaufs in einem einzelnen Falle ankündigte, haben sich keine Käufer gefunden, weil ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis Niemand eingehen wollte; als die Bedingung fallen gelassen wurde, fanden sich Käufer sofort. Es geht der Zug der Zeit dahin, unabhängig von jeder Privatperson zu sein." Desgleichen schreibt mir ein wohlinformierter Gewährsmann, dass die Rentengutskäufer durchweg sich weigern, ein Rentengut gegen eine seitens des Verpflichteten unkündbare Rente zu übernehmen. „Nirgends oder fast nirgends haben Rentengutskäufer eine ihrerseits unkündbare Rente übernehmen wollen. Die Generalkommission in Frankfurt a. Oder hat daher diese Bedingung aus ihren Formularen überhaupt fortgelassen." Damit ist gerade das, was die Rentengutsgesetzgebung von dem Ablösungsgesetze vom 2. März 1850 prinzipiell scheidet, die Wiedereinführung eines unablösbaren Erbpachtverhältnisses, praktisch wiederum fallen gelassen. Durch beide Zeugnisse aber wird anerkannt, dass die Verwandlung der Bauern in Mösersche Zweidrittelknechte mit dem Rechtsbewusstsein der Bevölkerung im Widerspruch steht.

Allein dieser Widerspruch tritt uns auch hinsichtlich der den Rentengutsbesitzern auferlegten Beschränkungen in der Verfügungsfreiheit über ihren Besitz entgegen. Selbst lebhafte Freunde des Rentengutsprinzips wurden nicht müde zu bedauern, dass dadurch die Ansiedlungslustigen von der Uebernahme von Rentengütern abgeschreckt werden würden[1]).

Ganz besonders aber steht das durch das Gesetz vom 8. Juni 1896 eingeführte rigorose Anerbenrecht im Widerspruch mit dem Rechtsbewusstsein der Bevölkerung. Nur für die Heimat Justus Mösers, für Niedersachsen, wird behauptet, dass die Anerbfolge mit den Anschauungen der Bevölkerung in Uebereinstimmung sei; aber selbst für Niedersachsen ist zu beachten, dass hier das Prinzip des freien Eigentums erst seit 1866, seit der Annexion an Preussen, von der Gesetzgebung auf Bauerngüter ausgedehnt worden ist. In den östlichen Provinzen, wo allein Renten- und Ansiedlungsgüter in nam-

[1]) Vgl. z. B. die Rede Struckmanns im Herrenhause am 27. Februar 1896.

Digitized by Google

hafterer Zahl vorhanden seien, sei ein Anerbenrecht bisher nicht bekannt. Daher protestierten nicht nur seine Gegner gegen den Erlass des Gesetzes, sondern selbst ein so eifriger Lobredner desselben wie Graf Udo Stolberg erklärte [1]), dass nach seiner Ueberzeugung die Ansiedler Alles anwenden würden, was sie anwenden könnten, um den Zweck des Gesetzes illusorisch zu machen. Am bemerkenswertesten sind aber die Wirkungen, welche das Gesetz vom 8. Juni 1896 schon jetzt in den polnischen Landesteilen Preussens gezeitigt hat.

Die polnischen Landerwerbsgenossenschaften haben die Gründung von Rentengütern, mit der sie seit 1891 begonnen hatten, neuerdings wiederum aufgegeben. Der Grund ist nicht nur der, dass sich die Staatsraison gegenüber den Polen neuerdings wieder zu ihren Ungunsten verändert hat und die Regierung nur mehr dann Renten von den polnischen Landerwerbsgenossenschaften übernimmt, wenn auf zwei Drittel polnische Ansiedler ein Drittel deutsche kommen, sondern nicht minder die Einführung des Anerbenrechts. Denn einmal sei das Anerbenrecht so sehr im Widerspruch mit dem Rechtsbewusstsein der polnischen Bevölkerung, dass viele Leute dadurch abgeschreckt würden, Land zu erwerben. Sodann komme es häufig vor, dass auf dem erstandenen Lande der Vater zurückbleibe und dasselbe bewirtschafte, während seine Söhne in die Industriegegenden des Westens zögen, wo höhere Geldlöhne gezahlt werden, dort Ersparnisse machten und diese dann nach der Heimat schickten, wo sie zur Bezahlung des Kaufpreises des Landes verwendet würden. Oder — wo das Gut grösser sei — bearbeite der Vater mit allen seinen erwachsenen Kindern das Gut, spare so die Löhne für fremde Arbeiter und vermöge so seine Schuld rascher zu tilgen. Bei Anerbenrecht würde Beides aufhören. Dadurch aber würde in sehr vielen Fällen die Existenz des Rentengutserwerbers gefährdet. Die polnischen Landerwerbsgenossenschaften sind daher zum Landverkauf gegen Kapital statt gegen Rente zurückgekehrt und zur Selbsthilfe an Stelle der Staatshilfe [2]).

[1]) Verhandlungen des Herrenhauses am 20. Januar 1896, S. 20.

[2]) Vgl. die schon erwähnte Schrift von Eduard von Trzcinski, Die polnischen Landkaufgenossenschaften.

Digitized by Google

Wird aber angesichts der gleichen Rechtsanschauung der übrigen ostelbischen Bevölkerung sich nicht alsbald auch bei ihr ein Rückgang in der Nachfrage nach Rentengütern fühlbar machen? Sering berichtet[1]) von einer „erstaunlich zahlreichen Kinderschar" der angesiedelten Kolonisten; dem Eifer, für die Zukunft dieser Kinder zu sorgen, schreibt er einen Teil der bisher erzielten Erfolge zu. Muss dieser Eifer nicht nachlassen, da seit dem Gesetz von 1896 dieser ganze Eifer immer nur einem Kinde auf Kosten der übrigen zahlreichen Kinderschar zu gute kommt? Er erzählt uns an einer anderen Stelle[2]) von einer blühenden Ansiedelung, 97 ha gross, die ein Bauer gekauft habe; dieser habe neun Kinder, darunter fünf ausgediente Söhne, und bewirtschafte sein Besitztum mit diesen ohne Knechte und nur mit einer Magd. Würde dies bei Anerbenrecht möglich sein? Ich habe gar keinen Zweifel, dass, sobald die bäuerliche Bevölkerung von der Aenderung in der Erbfolge, die eingetreten ist, praktisch Kenntnis genommen haben wird, die Kinder mit Erreichung des entsprechenden Alters den väterlichen Hof verlassen werden, um in der Stadt Arbeit zu suchen, da ihre Arbeit auf dem Hofe statt ihnen selbst lediglich dem Anerben zu gute kommt. Wenn die Landbank, von der gleich die Rede sein wird, schon vor dem Gesetze vom 8. Juni 1896 die durch ihre Güterzertrümmerung gebildeten Bauerngüter nicht bloss gegen Rente, sondern zu freiem Eigentum verkauft hat, dürfte sie alsdann noch mehr als bisher dem Beispiel der polnischen Landerwerbsgenossenschaften folgen und, um Käufer zu bekommen, auf die Veräusserung gegen Rente schliesslich völlig verzichten müssen. Ja, es dürfte alsdann für eine neu zu gründende Gesellschaft für innere Kolonisation rentabel sein, den Bauern die Bedeutung des Gesetzes vom 8. Juni 1896 klar zu machen und sich dementsprechend prinzipiell darauf zu beschränken, den parzellierten Grundbesitz statt zu Rentengütern zu freiem Eigentum zu verkaufen.

Geschieht dies aber nicht — gelangt das Erbrecht für

---

[1]) Sering, Innere Kolonisation, S. 229, 230.

[2]) Ibid. S. 178.

Digitized by Google

Rentengüter durch nichts gemildert zur Anwendung — so dürften die weichenden Erben die ihnen zuerteilte kärgliche Rente benutzen, um in die Stadt oder ins Ausland zu eilen, wo ihrem Vorwärtskommen bessere Aussichten winken. So sind ja auch zur Zeit des Hofrechts die Knechte und Mägde nach der Stadt entflohen, wo immer ihnen der Abzug rechtlich gestattet wurde. Und während die Kolonisationsbewegung ihren Anfang in dem Streben genommen, der Flucht vom Lande entgegenzuwirken, müsste man, um die Bauernkinder auf dem Lande zu halten, also noch einen Schritt weitergehen in der Wiedereinführung des alten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses und — wie ehemals in Brandenburg — auch dem Nichthufener verbieten, ohne Erlaubnis des Obereigentümers abzuwandern. Kein Zweifel, dass die Regierung mit einem solchen Schritte in erhöhtem Masse den Beifall Vieler finden würde, welche schon jetzt in dem Gesetze vom 8. Juli 1896 „ein grosses Mittel" zur Rettung der Landwirtschaft anerkennen. Für alle Anderen liegt in dieser verstärkten Flucht vom Lande eine erschütternde Antwort an Jene, welche dem Rechtsbewusstsein, das in der Verkürzung der weichenden Erben ein Unrecht sieht, die Berechtigung absprechen. Man hat nämlich die ausserordentliche Bevorzugung des Anerben damit gerechtfertigt, dass sie „notwendig sei für den Mann, der lediglich die ganze Mühe und Arbeit zu tragen habe zu Gunsten der anderen Geschwister, die die Rente ohne Mühe zu verzehren hätten". Und so drückt sich nicht nur Graf Klinckowström aus, sondern ganz ähnlich die Regierung und insbesondere Dr. Miquel. Es ist aber fast ein beleidigender Hohn, die weichenden Erben, nachdem man sie nahezu enterbt hat, auch noch als glückliche Rentner hinzustellen, — in dem oben vorgeführten Beispiel den Anerben, der das Gut im Wert von 30000 Mark (nach Abzug der Schulden von 9150 Mark) erhielt, als den leidenden Teil, der sich für seine Brüder, die vierteljährlich 16 Mark 40 Pfennig erhalten, aufreibe. Die weichenden Erben würden gern die Mühe und Arbeit übernehmen, welche der Besitz einer sicheren und unabhängigen Arbeitsgelegenheit bringt, wären sie nicht zu solchem Rentnertum durch die Gesetzgebung verdammt.

Digitized by Google

Allein auch mit Rücksicht auf den bevorzugten Anerben erscheint eine derartige Argumentation als äusserst gefährlich: Wenn die Rente lediglich das Ergebnis der Arbeit des Anerben ist, so haben der Staat und der Grossgrundbesitzer kein besseres Recht auf Rente als die weichenden Erben. Wenn man diese ihres natürlichen Erbteils beraubt, weil die Rente ja vom Anerben produziert wird und sie daher etwas bekämen, was sie eigentlich gar nicht verdienten, warum soll dann dem Staat und dem Grossgrundbesitzer die Rente weiterbezahlt werden? Etwa weil die Rente, welche sie beanspruchen, noch grösser ist als die der weichenden Erben? Wir sehen in der gegenwärtigen Bewegung gegen die Bodenzinse in Bayern, was die Folge sein würde: man würde die Forderung erheben, auch die dem Staate und dem Grossgrundbesitzer zu zahlende Rente aufzuheben, und eine Bemerkung bei Sering S. 232 zeigt, dass schon jetzt auch im nordöstlichsten Deutschland „im Interesse einzelner schlecht Situierter Massenpetitionen um Erlass der Jahresrente eingegangen sind".

Noch weniger Erfolg winkt der Rentengutsgesetzgebung im Westen von Deutschland. Noch sind im Gebiete der Generalkommissionen von Düsseldorf und Merseburg keine Rentengüter gebildet worden. Wie unmöglich der Gedanke wäre, sie gar nach dem Süden zu verpflanzen, zeigt die eben gedachte Bewegung in Bayern.

Aber selbst bei den Rittergutsbesitzern, die wirklich Rentengüter begründen, findet, wie es scheint, die Wiedereinführung eines Erbpachtverhältnisses mit unkündbarer Rente nur mässigen Anklang. Diese Rittergutsbesitzer sind nämlich nicht jene Feudalgesinnten, welche in den Debatten über das Rentengutsgesetz das grosse Wort führten und in ihm die Rückkehr zu ihren Prinzipien bejubelten. Es sind dies vielmehr lediglich Besitzer, die, wie es in dem Geschäftsbericht der gleich zu erörternden Landbank für 1896 heisst, durch „zwingende pekuniäre Gründe" zur Bildung von Rentengütern veranlasst werden, und denen es daher darauf ankommt, dass die finanzielle Abwickelung des Geschäfts möglichst beschleunigt werde. Solche Personen haben kein Interesse an der Begründung eines neuen grundherrlichen Verhältnisses.

Digitized by Google

„Wer ist," so schreibt mir mein schon oben erwähnter Gewährsmann, „Verkäufer eines Rentenguts? Nur der hochverschuldete Besitzer eines mittleren Ritterguts — etwa 1500 bis 3000 Morgen. Was will dieser erzielen? Seine Schulden los werden und noch möglichst viel Kapital herausbekommen. Der eiserne Ring der Hypotheken zwingt ihn auch meist, das Gut im Ganzen zu veräussern, statt — was meist wirtschaftlich viel richtiger wäre — die Aussenschläge abzuverkaufen. Denn dazu gehört finanzielles und wirtschaftliches Geschick, was Verkäufer gewöhnlich nicht hat; er will mit seinem kleinen, geretteten Kapital etwas Anderes anfangen, aus der Gegend fortziehen, und es fällt ihm gar nicht ein, sich eine Rente und dem Gute die Zusammengehörigkeit mit den abgetrennten Grundstücken erhalten zu wollen. Diese letzteren werden aber hauptsächlich in Grössen begehrt und gegeben, die den neuen Besitzer mit Familie voll beschäftigen, und selbst bei den kleineren hat sich zum Verdruss der Agrarier bereits überall gezeigt, dass die Leute lieber Fuhren oder sonstige zufällige Arbeiten annehmen, als zu Hofe gehen. Der Grossgrundbesitz wird sich daher kaum nennenswert solche Renten eintragen lassen."

Damit scheinen also gerade die Bestimmungen der Rentengutsgesetzgebung, welche die Wiedereinführung des Obereigentums eines Grundherrn bedeuten, nicht einmal von den notleidenden Rittergutsbesitzern als ihrem Interesse entsprechend anerkannt zu werden. Sie erscheinen als nichts Anderes denn als Produkt des schwächlichen Entgegenkommens einiger Doktrinäre gegenüber den romantischen Velleitäten der Hochfeudalen. Diesen hat die Rentengutsgesetzgebung allerdings die rechtliche Möglichkeit gegeben, ein neues Obereigentum zu begründen. Ob sie davon Gebrauch machen wollen, wird von ihrer Vermögenslage, ob sie davon Gebrauch machen können, davon abhängen, ob sie Bauern finden, die sich unter ihre Grundherrlichkeit zu begeben bereit sind. Die Menge der Rittergutsbesitzer, die zur Rentengutsgründung schreitet, dagegen wird keine unablösbaren Renten sich ausbedingen. Damit kann die Wiedereinführung des Erbpachtverhältnisses durch die Rentengutsgesetzgebung, soweit sie sich in prinzipiellem

Digitized by Google

Gegensatz zum Gesetz vom 2. März 1850 befindet, in der Hauptsache bereits als praktisch gescheitert bezeichnet werden.

Allein noch ein anderes neues Prinzip hat die Rentengutsgesetzgebung in unser Wirtschaftsleben eingeführt und auch über dessen Wert ermöglicht der bisherige Erfolg, ein Urteil zu fällen. Nüchtern besehen, was bedeutet denn die ganze Rentengutspolitik? Die Verstaatlichung der vielgeschmähten Güterschlächterei, und, wie schon oben mitgeteilt, erblickt Professor Sering in der Kolonisation unter mehr oder minder eingreifender Vermittelung staatlicher Organe die Zukunft. Nun habe ich bereits oben im Anschluss an Sering erzählt, wie nach dem Scheitern der Kolonisation in Neuvorpommern in den siebziger Jahren im Regierungsbezirk Kolberg ein Geschäftsmann ein Dutzend Rittergüter ausgekauft hat, um daraus einige Hundert neue leistungsfähige Produktionsstätten zu bilden. Selbst Sering hat diesem Vorgang nicht nur die vollste Anerkennung zu teil werden lassen, sondern sogar den Schluss daraus gezogen, dass es sich empfehle, bei Begründung von Rentengutskolonien ordentliche Geschäftsleute heranzuziehen, da „mittelmässige Beamte leicht der reglementsmässigen Schablone verfielen". Wir haben ferner gesehen, dass die Polen vier Landerwerbungsgenossenschaften gegründet haben, um entgegen dem Vorgehen der staatlichen Ansiedelungskommission die Güter im polnischen Interesse auszuschlachten, und wie diese auf der Freiwilligkeit beruhenden Unternehmungen trotz aller Hindernisse, die ihnen die Behörden bereitet haben, gedeihen. Darauf wurde bereits 1894 eine Aktiengesellschaft für innere Kolonisation projektiert, welche leider nicht zu stande gekommen ist[1]). Allein das Jahr darauf wurde die Aktiengesellschaft „Landbank" in das Berliner Handelsregister eingetragen mit einem Grundkapital von fünf Millionen Mark, welche sich das Aufkaufen von grossen Gütern, um sie in Bauerngüter auszuschlachten, zum Ziele setzte. In ihrem Geschäftsberichte für 1896 wird hervorgehoben, die praktische Durchführung einer selbst nur kleinen Kolonisation

[1]) Sie ist seitdem — am 8. Februar 1898 — als Aktiengesellschaft „Deutsche Ansiedlungsbank" begründet worden.

Digitized by Google

erfordere vor allen Dingen Zeit, Geld und grosse Geschäftsgewandtheit. Die staatliche Hilfe, welche die Generalkommissionen und Spezialkommissionen gewährten, reiche nicht aus, die Schwierigkeiten zu überwinden. Die Landbank hat daher die Dienste jenes von Sering so gerühmten Geschäftsmannes gewonnen und in der kurzen Zeit ihres Bestehens nicht weniger als 15 Landgüter mit einem Umfang von etwa 67 950 Morgen erworben und davon mehr als 24 000 Morgen an 240 Käufer parzelliert. Die Bilanz für 1896 ergab einen Gewinnsaldo von 356 507 Mark, aus dem die Reserven mit 35 650 Mark dotiert wurden und die Aktionäre eine Dividende von 7 % erhielten.

Das Geschäft hat sich also sehr gut rentiert, und man sieht, dass es nicht nur des neuen Prinzips der Verstaatlichung der Güterschlächterei nicht bedurft hätte, sondern dass die staatliche Güterschlächterei im Vergleich zur privaten ihr Ziel so unvollkommen erreicht, dass sie die Thätigkeit der letzteren als einer notwendigen Ergänzung bedarf.

So lässt sich denn nicht sagen, dass die neuen Prinzipien, welche die Rentengutsgesetzgebung in das Agrarrecht eingeführt hat, durch die bisherigen Erfolge bewährt worden seien und dass diese ihnen eine grosse Zukunft versprächen. Was Gutes geschaffen worden ist, hätte sich auch nach den bisherigen Prinzipien schaffen lassen, und was sie Neues enthalten, dürfte verhindern, dass weiter Gutes erwachse. Fassen wir das Urteil, das sich aus dem Vorgetragenen ergibt, nunmehr zusammen:

Solange die Agrarreform darauf ausging, an Stelle des ostelbischen Grossgrundbesitzes freie Bauern zu schaffen, hatte sie lediglich mit technischen Schwierigkeiten zu kämpfen, war aber der Sympathien Aller oder doch fast Aller sicher. Desgleichen noch, als sich nationaldeutsche Gesichtspunkte mit den sozialpolitischen verknüpften, obgleich hier der Erfolg schon als ein fraglicher erschien. Diese beiden Gesichtspunkte sind nun zurückgetreten gegenüber dem, ein neues Agrarrecht zu schaffen, welches die Ideale Justus Mösers: Verstaatlichung des Grund und Bodens, der unter Oberaufsicht von Grossgrundbesitzern von bodenzinspflichtigen Erbpächtern bewirt-

Digitized by Google

schaftet wird, realisiert. Damit hat sie zwar den Beifall jener Mächtigen gefunden, welche noch heute wie jene obenerwähnten Gutsbesitzer des ostelbischen Kreises im Jahre 1811 denken, dass ihre Güter für sie zur Hölle würden, wenn unabhängige bäuerliche Eigentümer ihre Nachbarn würden. Allein die Aussicht, dass die Rentengüter das freie Eigentum würden verdrängen können, ist damit beseitigt. Sogar ihre erhebliche Vermehrung scheint in Zweifel gestellt. Denn die bäuerliche Bevölkerung will von einer Wiedereinführung der Oberaufsicht durch Grossgrundbesitzer absolut nichts wissen. Wo aber diese fehlt und die Aufsicht unmittelbar durch den Staat geführt wird, ähnelt das Mösersche Programm so sehr dem eines Teils der Sozialdemokratie, dass es fast wie Konkurrenzneid aussieht, wenn man einerseits jenes verwirklichen will, andererseits diese verfolgt. Im Uebrigen aber zeigt die bayerische Bewegung gegen die Bodenzinse, wie wenig Sympathie selbst eine von allen feudalistischen Zuthaten freie Verstaatlichung des Bodens bei einer rein bäuerlichen Bevölkerung finden würde. Käme es zu einer allgemeinen Einführung von Rentengütern, so käme es sicher auch zu ihrer allgemeinen Wiederbeseitigung, und das Ende wäre der erneute Triumph des Gedankens des freien Eigentums.

3. Das westfälische Anerbenrechtsgesetz.

Die vorstehende Abhandlung ist zuerst im Economic Journal und gleich darauf in der Berliner Wochenschrift „Die Nation“ Nr. 24—27 und 33 1897 erschienen. Ein revidierter Abdruck erschien später in den „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen“. Als ich die Abhandlung schrieb, war ich mir vollbewusst, dass ich mir heftige Feinde erwecken würde. Es war indes auffallend, dass diese mehr als 2 Monate nach dem Erscheinen verstreichen liessen, bis sie ihre Stimme erhoben. Ein Anonymus, über dessen offiziösen Charakter ich nicht zweifelhaft war, sprach endlich in den „Grenzboten“. Ich übergehe die Ausdrücke der Entrüstung, mit denen ich bedacht worden bin; als die Zuhörer Stahls diesem die Missbilligung gewisser

Digitized by Google

Ausführungen in seiner Vorlesung durch Scharren der Füsse kundgaben, war seine Antwort: Füsse sind keine Argumente. Ich verweile nur bei dem, was mir sachlich entgegengehalten worden ist. Abgesehen von einer ganz unerheblichen Korrektur meiner Darstellung des Anerbenrechts nach dem Gesetze vom 8. Juni 1896, welche ich sofort als berechtigt eingeräumt und bereits beim Wiederabdruck in den „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen" berücksichtigt habe, ist das Verbrechen, das mir vorgeworfen wird, dass ich gesagt habe, die Rentengutsgesetzgebung habe ein Obereigentum wieder eingeführt.

Ich gebe die Richtigkeit dieses Vorwurfs ohne Weiteres zu. Ja noch mehr; ich gebe sogar zu, dass man zweifelhaft sein könnte, ob meine Behauptung richtig sei, hätte ich die Bezeichnungen „Erbpacht" und „Obereigentum" als juristische Begriffe gebraucht. Ich sage zweifelhaft. Denn Niemand kann sagen, welche Begriffsbestimmung der einzelne Germanist mit diesen Worten verbindet. Hat doch Spittler gesagt, dass die juristische Nomenklatur der Bauerngüter in Linnésche Mannigfaltigkeit ausgeartet sei, und Buri ein Verzeichnis aufgestellt, welches, obwohl es 53 Arten enthält, von Beseler als noch nicht vollständig bezeichnet wird. Liegen sich doch die Germanisten schon seit dem 18. Jahrhundert über den Begriff des geteilten Eigentums in den Haaren und bestreiten doch noch heute Autoritäten wie Gerber und Stobbe, dass es so etwas überhaupt gebe. Wo solcher Zwiespalt über die Rechtsbegriffe und ihren Inhalt herrscht, wäre es also begreiflich, dass die Bezeichnung des Rentenguts als Erbpacht und der Oberherrlichkeit des Renteberechtigten über den Rentengutsbesitzer als Obereigentum dem einen oder anderen Germanisten Entsetzen einflössen würde, wäre es mir beigekommen, diese Worte in einem juristischen Sinne zu gebrauchen. Allein auch wenn ich nicht ausdrücklich auf S. 322 die juristische Konstruktion dieser Verhältnisse als etwas vergleichsweise Irrelevantes bezeichnet hätte, müsste jeder Leser der vorstehenden Seiten zugeben, dass ich lediglich von einem Verhältnis, das einerseits thatsächlich einer Erbpacht, andererseits thatsächlich einem Obereigentum gleichkomme, gesprochen habe. Nennt

Digitized by Google

man doch einen getauften Juden immer noch einen Juden, warum nicht das Rentengut Erbpacht und die Oberherrlichkeit des Rentebeziehers über den Rentengutsbesitzer Obereigentum? Es erscheint stets als ein Zeichen, dass eine Behauptung thatsächlich richtig ist, wenn man sich hinter juristische Distinktionen und nebensächliche Unterschiede zurückzieht, um sie zu bestreiten. Wie aber steht es mit den thatsächlichen Verhältnissen, welche die Rentengutsgesetzgebung möglich gemacht hat?

Die bis in die Mitte dieses Jahrhunderts herrschende Grundeigentumsordnung kannte ein Obereigentum (dominium directum) und ein Nutzeigentum (dominium utile). Jenes stand dem Grundherrn zu, und nicht bloss Private, sondern auch der Staat hatte solches Obereigentum. Nutzeigentümer waren der Lehensmann und der Bauer, der den Acker bestellte. Dabei gab es verschiedene Arten von nutzbarem Eigentum des Bauern, je nachdem es ihm erblich, auf Lebenszeit, auf Widerruf zustand. Solches nutzbares Eigentum wurde gleich dem Volleigentum gekauft und verkauft; ausser dem Kaufpreis, der selbstverständlich niedriger war als der Preis von vollem oder freiem Eigentum, hatte der Bauer dem Obereigentümer Abgaben (in Bayern Stift und Gilt) und Dienste zu leisten. Damit diese Leistungen dem Obereigentümer zu teil wurden, war der Nutzeigentümer in seiner Verfügung über das Gut beschränkt. Er konnte es ohne Genehmigung des Obereigentümers nicht zerteilen, nicht im Ganzen verkaufen und nicht verpfänden. Wollte der Bauer sein Gut verkaufen, so stand dem Obereigentümer ein Einstandsrecht zu. Wie unter Lebenden, so konnte der Bauer sein Gut auch nicht von Todes wegen zerteilen. Im Erbgang kam es, wo die Erben nicht zusammen fortzuhausen beschlossen, immer nur an einen Erben, den Anerben oder Meiererben; die Miterben wurden abgefunden. Im Interesse der Leistungsfähigkeit des Guts widersetzte sich der Obereigentümer, dass die Abfindungen der Miterben dem vollen Erbteil gleichkamen, den sie nach gemeinem Recht zu beanspruchen hatten. Immerhin gibt es aus Bayern zahlreiche Beispiele, dass dieselben im 18. Jahrhundert diesem Erbteil in vielen Gegenden thatsächlich nahe kamen.

Digitized by Google

Diese Teilung des Eigentums wurde als der landwirtschaftlichen Kultur abträglich und der persönlichen Freiheit widersprechend erkannt. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde ihre Beseitigung in Deutschland erstrebt. In Preussen wurde sie durch das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 endlich erreicht. Nach § 91 soll die erbliche Ueberlassung eines Grundstücks fortan nur mehr zu vollem Eigentum zulässig sein; eine Uebertragung gegen Rente wurde nicht ausgeschlossen; doch sollte die Kündigung der Rente nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher 30 Jahre nicht übersteigen durfte, vertragsmässig ausgeschlossen werden können, und ein höherer Ablösungsbetrag als der 25fache der Rente konnte nicht stipuliert werden.

Das ist die entscheidende Bestimmung, um die sich der Meinungskampf dreht. Als Dr. Miquel nach der Annexion von Hannover in das preussische Abgeordnetenhaus eintrat, bezeichnete er alsbald die damit dekretierte Beseitigung der Erbpacht, d. h. des Verkaufs von Grundeigentum gegen eine Rente, die nur mit Zustimmung beider Teile ablösbar ist, als einen Fehler. Ich habe in meinen Aufsätzen gezeigt, wie er von da an Schritt für Schritt zur Wiedereinführung des geteilten Eigentums in der Rentengutsgesetzgebung gelangt ist.

Und nun bezeichnet der Anonymus dies als eine „Verdächtigung des Zweckes der Rentengutsgesetzgebung, die Entrüstung aller Derer hervorrufen muss, die es mit der inneren Kolonisation ernst meinen!“ Aber lassen wir uns durch diese Entrüstung nicht einschüchtern. Der Anonymus muss seinen Vorwurf der Verdächtigung doch irgendwie begründen. Man höre, wie das geschieht! „Ja hat denn Brentano ganz übersehen, dass das Gesetz nur die Möglichkeit ausspricht, die Ablösbarkeit eines Teils der Kaufrente von der Zustimmung beider Teile abhängig zu machen, dass ein hierauf gerichteter Zwang gar nicht vorgeschrieben ist?“ Also mein Gegner verlangt, dass der Grundeigentümer gezwungen werde, nur gegen unablösbare Rente zu verkaufen, bevor von einer Wiedereinführung des Obereigentums die Rede sein könne! Dann freilich hat auch vor 1850 ein Obereigentum nicht bestanden; oder meint Anonymus, ein Grundherr habe damals nur gegen Rente ver-

Digitized by Google

kaufen können? Auch damals konnte er zu freiem Eigentum, gegen Kapital, unter Belastung des Grundstücks mit Resthypotheken verkaufen; auch damals hatte er nur die „Möglichkeit", die Ablösbarkeit eines Teils der Rente von der Zustimmung beider Teile abhängig zu machen. Gerade in der Beseitigung dieser Möglichkeit bestand die Bedeutung der Gesetzgebung von 1850; gerade in ihrer Wiedereinführung besteht das, was ich die Wiedereinführung des Obereigentums durch die Rentengutsgesetzgebung genannt habe.

Indes mein Gegner scheint seine Bestreitung, dass ein Obereigentum wieder eingeführt worden sei, selbst nicht ernster zu nehmen, als sie es verdient. Er fährt nämlich fort, indem er darzulegen sucht, dass, selbst angenommen, dass ein Obereigentum wieder entstehe, dies gar nichts so Gefährliches sei.

Denn einmal: „Inwiefern soll denn dadurch der Erwerber in der Verfügung über sein Grundstück behindert sein? Trotz des Bestehens einer solchen Rente ist es sein freies Eigentum, kann er es verkaufen, belasten, zerteilen, die Rente steht dem in keiner Weise entgegen; namentlich hat der Rentenberechtigte auf das belastete Grundstück keinen anderen Einfluss als etwa ein Hypothekengläubiger." Allein eingehend habe ich in meinem Aufsatze gezeigt, wie das neue Recht des Rentebeziehers den Rentengutsbesitzer ganz in derselben Weise wie das alte Obereigentum den Nutzeigentümer beschränkt. Wie damals so finden wir heute wieder im Interesse der Leistungsfähigkeit des Hofes gegen den Rentenberechtigten das Verbot, das Gut zu zerteilen, es ohne Genehmigung des Obereigentümers an andere als Familienangehörige zu veräussern, ja wir finden noch weitergehende Beschränkungen der Miterben, als sie selbst das alte Obereigentum kannte; nur die Wiedereinführung der Verschuldungsbeschränkungen ist am Abgeordnetenhause gescheitert. In der That, wer die Eigentumsordnung des vergangenen Jahrhunderts kennt, staunt, bis in welche Einzelheiten sie ihre Auferstehung gefeiert hat. Was aber den Vergleich mit dem Hypothekengläubiger angeht, so ist nicht richtig, dass dieser alle die genannten Beschränkungen dem Bauern gleichfalls auferlegen könne; selbst bezüglich derjenigen Beschränkungen, wie z. B. dem Verbot der Zerteilung des Gutes, das der Hypotheken-

Digitized by Google

gläubiger seinem Schuldner auferlegen kann, verhält es sich anders wie mit denen des Rentengutsbesitzers. Denn der Hypothekenschuldner übernimmt solche Beschränkungen, wo er sie übernimmt, nur vertragsmässig; es ist aber eine Unwahrheit, wenn Anonymus schreibt, dass auch beim Rentengut eine solche Beschränkung lediglich der freien Entschliessung des Erwerbers überlassen sei. Vielmehr ist es eine charakteristische Bestimmung des Gesetzes von 1896, dass die Teilungs- und Veräusserungsbeschränkungen, welche auf Grund der Gesetze von 1886, 1890 und 1891 den Rentengutskäufern beim Verkauf vertragsmässig auferlegt werden konnten, für alle künftig zu begründenden Rentengüter auch ohne Vertrag kraft Gesetzes gelten! Die neue Rentenberechtigung hindert also die freie Zerteilung und den freien Verkauf der Güter ganz ebenso wie das alte Obereigentum.

Sodann, schreibt Anonymus, sei die behinderte Ablösbarkeit nicht bloss eine Beschränkung des Erwerbers; sie schütze ihn auch umgekehrt davor, dass er in Zeiten der Not zur Abtragung der Rente angehalten werde. Als ob die Rentengutsgesetzgebung in letzterer Beziehung mehr leiste als unsere Hypothekenbanken. Sie thut dies weder, wo die Rente ablösbar ist, denn die süddeutschen Hypothekenbanken gewähren ganz dieselben Annuitätendarlehen wie die Rentenbanken; noch auch vermissen die süddeutschen Bauern thatsächlich einen Schutz, den ihnen die Unablösbarkeit der Rente gewährte; denn angenommen, eine Hypothekenbank wäre wirklich so dumm, einem von Not bedrohten Bauern ihre erststellige Hypothek zu kündigen, so böte ihm die unter den Hypothekenbanken bestehende Konkurrenz die grösste Leichtigkeit, die gekündigte Hypothek durch eine andere zu ersetzen.

Und damit komme ich zu dem Hauptunterschied, der zwischen der Abhängigkeit des Rentenpflichtigen von seinem Obereigentümer und der des verschuldeten Bauern von dem Hypothekengläubiger besteht. Es handelt sich nicht nur um den Einfluss, den der Rentenberechtigte auf das belastete Grundstück hat, sondern vor Allem um seinen Einfluss auf die Person des Rentenpflichtigen. Gewiss, auch der Hypothekengläubiger kann die Schuldknechtschaft des Bauern zur Be-

Digitized by Google

gründung eines politischen Einflusses missbrauchen. Indes wir in Süddeutschland haben von einem derartigen Missbrauch der Hypothekenbanken noch nichts gemerkt, und angesichts der Ueberfülle des anlagebedürftigen Kapitals ist ein solcher auch für die Zukunft nicht zu befürchten. Etwas ganz Anderes aber ist es, wenn der Bauer an einen Schuldherrn rechtlich gefesselt ist und dieser durch die Genehmigung, die er zu Zerteilungen, Veräusserungen u. dergl. erteilen und versagen kann, in der Lage ist, diesen seinen Einfluss fühlbar zu machen. Dann ersteht das Gefolgsverhältnis der Feudalzeit wieder in vollem Glanze. Und somit bietet die Rentengutsgesetzgebung die Möglichkeit, den mit dem Grossgrundbesitz verbundenen feudalen Einfluss zu verewigen, auch nachdem die Veränderung in der Konjunktur die Zertrümmerung dieses Grundbesitzes in Kleinbetriebe als das wirtschaftlich Angezeigte erscheinen lässt.

Allein, so erwidert mir mein Gegner, es gebe in der Praxis überhaupt keinen einzigen Fall, in dem ein Verkauf gegen Rente, die nur mit Zustimmung beider Teile abgelöst werden könne, abgeschlossen worden sei; ganz ebenso sei noch nicht ein einziger Dienstvertrag mit einem Rentengutserwerber, der diesen zu Diensten verpflichtete, abgeschlossen worden. Dass das Letztere nicht gelungen sei, habe ich in meinem Aufsatze selbst hervorgehoben. Will aber Anonymus angesichts des Zeugnisses von Sering, dass er von Fällen wisse, in denen Vorschläge formuliert worden seien, die darauf hinausliefen, die alte Schollenpflichtigkeit in aller Form wiederherzustellen, und angesichts der von dem Mitglied der Bromberger Generalkommission, Regierungsrat Waldhecker, abgedruckten Formulare solcher Verträge etwa bestreiten, dass Versuche nach dieser Richtung stattgefunden haben? Desgleichen ist mir, wie in dem vorstehenden Aufsatze erzählt, bekannt, dass die Frankfurter Generalkommission die Uebernahme einer seitens der Rentengutskäufer unkündbaren Rente aus ihren Formularen überhaupt fortgelassen habe. Dass mein Gegner diese Mitteilung dahin erweitert, dass es überhaupt keinen Fall gebe, in dem die Rentengutsnehmer zur Uebernahme einer unkündbaren Rente sich bereit finden liessen, ist eine Nachricht, die ich mit Ge-

Digitized by Google

nugthuung begrüsse. Allein statt einer Widerlegung sehe ich gerade in diesem praktischen Scheitern der Wiedereinführung eines Obereigentums die glänzendste Rechtfertigung meiner Kritik des neuen Agrarrechts. Denn wo bleibt die mit so lautem Eifern gegen die Freiheit des Grundeigentums inaugurierte prinzipielle Neuerung, wenn die einzige prinzipielle Aenderung an der Gesetzgebung von 1850, die Wiedereinführung unablösbarer Rentenverpflichtungen, sich angesichts des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung als undurchführbar erweist? Alles Uebrige, was die Rentengutsgesetzgebung leistet, hätte sich auch mit dem Gesetze vom 2. März 1850 erreichen lassen; höchstens dass man die Zeit, während deren die Kündigung der Rente vertragsmässig ausgeschlossen werden konnte, zu verdoppeln brauchte. Wenn man nun aber gar die Unausführbarkeit eben jener Neuerung, um derentwillen man die Prinzipien der liberalen Gesetzgebung preisgab, zur Verteidigung des neuen Agrarrechts heranzieht, so heisst dies das Scheitern der neuen Prinzipien an dem Rechtsbewusstsein der Bevölkerung zur Rechtfertigung dieser Prinzipien machen und neben den Bankrott des Prinzips tritt ebenbürtig der der Verteidigung.

All dies habe ich bereits in der „Nation" vom 27. Juni 1897 den „Grenzboten" erwidert. Es ist darauf keine weitere Entgegnung erfolgt. Ich hielt die Sache damit für erledigt. Da ergriff Herr von Miquel selbst zweimal gegen meinen Aufsatz das Wort. Im preussischen Herrenhause sprach er am 16. Februar 1898 von einer Gegenagitation gegen das Anerbenrecht. Er sei der allermeist Angegriffene; „man braucht nur den süddeutschen Herrn Professor Brentano zu lesen, der mir vorwirft, ich wollte die Bauern wieder in Abhängigkeit bringen (Heiterkeit), ein Obereigentum einführen, und was dergleichen Verbohrtheiten mehr sind." Im Abgeordnetenhause sagte er am 23. Februar 1898: „Während ein süddeutscher Gelehrter mir zutraut, dass ich das Obereigentum wieder einführen wollte und die Bauern wieder in Sklaverei bringen möchte, während selbst also gelehrte Männer solchen irrigen Ansichten huldigen, lege ich das grösste Gewicht darauf, zu betonen, wie verkehrt und wie irrig alle solche Vorstellungen sind." Er erklärt, so

Digitized by Google

zu protestieren, weil er hoffe, dass das Anerbengesetz für die Provinz Westfalen, das bei beiden Gelegenheiten zur Diskussion stand, kein provinzielles Gesetz bleiben, sondern allmählich weitere Eroberungen machen werde.

Das ist also der Vorwurf, den bereits die „Grenzboten" gegen meine Darlegung erhoben hatten, in unveränderter Wiederholung! Allein hat der Vorwurf durch seine Wiederholung an Berechtigung gewonnen? Ist die blosse Wiederholung im Stand, das, was ich auf jenen Artikel entgegnet hatte, zu entkräften? Es handelt sich bei meiner Behauptung, dass die Rentengutsgesetzgebung ein Obereigentum wieder einführe und die Rentengutsbauern in ihrer Verfügungsfreiheit beschränke, doch nicht um Unterstellungen, nicht um ein künstliches Hineininterpretieren eines Sinns in Worte, denen dieser nicht zukommt, oder gar um eine indiskrete Benutzung von Privatgesprächen. Nichts Derartiges kann hier in Frage kommen. Es liegen Parlamentsreden vor, die Herr von Miquel gehalten, Gesetze, die er veranlasst und zu Stand gebracht hat. Hat nicht schon der Abgeordnete Miquel seiner Zeit erklärt, dass es ein Fehler gewesen, die Erbpacht abzuschaffen? Ist etwa das Rentengut nicht bloss ein Ersatz für die Erbpacht? Musste, um das Rentengut einzuführen, nicht erst im Widerspruch mit der Bestimmung des Gesetzes vom 2. März 1850, welche die Erbpacht verbietet, „die eigentümliche Uebertragung eines Grundstücks gegen Uebernahme einer festen Geldrente, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht wird," für „zulässig" erklärt werden? Heissen nicht Rentengut oder Erbpacht auf der einen Seite so viel wie eine Oberherrlichkeit gleich dem alten Obereigentum auf der anderen? Ist nicht der Rentengutsbesitzer ausser Stand, ohne Genehmigung des Rentenberechtigten sein Gut zu teilen oder an Andere als Familienangehörige zu veräussern? Steht nicht die Beschränkung der Teilung des Rentenguts sowie der Abveräusserung von Teilen desselben auch der freien Verfügung durch Testament entgegen? Erstreckt sich die Freiheit der letztwilligen Verfügung über das Rentengut somit auf mehr als die Nennung der Person des Anerben und die Belastung desselben mit Abfindungen? Angesichts der Antworten, welche

Digitized by Google

auf diese Fragen erteilt werden müssen, bedeutet das Leugnen des Ministers nur ein Zurückweichen vor den straffen Feudalisierungsgedanken, wie sie im Gesetze enthalten sind. Angesichts des Widerwillens, welchem diese begegnet sind, ist dieses ja begreiflich. Allein er beseitige die Oberherrlichkeit, die er wieder eingeführt hat, sowie das Recht des Rentenberechtigten, die Disposition des Rentengutsbesitzers unter Lebenden und von Todes wegen zu beschränken. Solange diese Bestimmungen dauern, wird es nichts nutzen, wenn Herr von Miquel sagt: Wenn aber Jemand sagt, ich habe dies gewollt, so leugne ich es.

Anders verhält es sich mit der Massregel, gelegentlich von deren Einbringung im Landtag Herr von Miquel die gedachte Verwahrung gegen mich abgegeben hat. Ebenso wie es unbestreitbar ist, dass Herr von Miquel durch seine Rentengutsgesetzgebung ein Verhältnis gleich dem alten Obereigentum wieder eingeführt hat, ebenso unsinnig wäre es, dies von dem Gesetz betreffend das Anerbenrecht in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr zu behaupten. Es war daher leicht, durch Erwähnung meiner Behauptung gelegentlich der Erörterung dieses Gesetzes die Heiterkeit der hohen Herren zu erwecken.

Man erinnert sich, wie die neueste Anerbengesetzgebung entstanden ist. Zuerst wurde auf Anregung des Abgeordneten Miquel 1874 die Höferolle für die Provinz Hannover eingeführt. Jedermann stimmte dem Gesetze zu, denn Eintragung und Löschung beruhten ausschliesslich auf freiem Entschluss der Eigentümer. Dann dehnte man das Prinzip der hannöverischen Höferolle auf andere Provinzen aus. In diesen hat sie Fiasko gemacht; allein die Diskussion der Höferolle hatte die Geister allmählich mit dem Gedanken einer ungleichen Behandlung der Erben bei Grundeigentumshinterlassenschaften vertraut gemacht. Als man dann Rentengüter einführte, konnte man schon weiter gehen und das Anerbenrecht, das die Höferolle ganz ins freie Belieben der Eigentümer gestellt hatte, zwangsweise einführen. Auch hier ging man vorsichtig vor. Erst schuf man die Rentengüter, und nachdem diese genehmigt

Digitized by Google

waren, dekretierte man für sie das Anerbenrecht. Man begründete dies mit dem finanziellen Interesse des Staats an den Rentengütern, die mit seiner Beihilfe geschaffen waren, führte es aber auch für diejenigen ein, welche ohne staatliche Beihilfe ins Leben gerufen waren. Damit war man vom freiwilligen bereits zum Zwangsanerbenrecht gelangt, allerdings nur erst bei einer Spezialität; allein es ist oben erzählt worden, wie bereits bei Einführung des Zwangsanerbenrechtes für Rentengüter das Ministerium erklärte, es handle sich hier um eine Massnahme, in der man den Anfang einer für die Gesamtheit des Grundbesitzes beabsichtigten Gesetzgebung zu erblicken habe. Nun ist mit dem genannten Gesetz für Westfalen abermals ein Schritt geschehen, um dem erklärten Ziele näher zu kommen. Den Zwang, den man zuerst bei den Rentengütern eingeführt und den man da mit dem finanziellen Interesse des Staates gerechtfertigt hat, hat man jetzt auch auf freie Bauerngüter, deren Selbständigkeit bisher in keiner Weise angegriffen worden ist, ausgedehnt. Wie wir sehen werden, machte man hier dafür geltend, es handle sich nur darum, das Gesetz mit der Sitte in Einklang zu bringen. Allein bereits hat Herr von Miquel weitere Perspektiven eröffnet. Er hat aufgefordert, eine grössere Aufklärung über das Wesen des Anerbenrechts in der Bevölkerung zu verbreiten [1]); er hoffe, dass alsdann das vorliegende provinzielle Gesetz kein solches bleiben, sondern allmählich weitere Eroberungen machen werde [2]). Selbst wo sich ein ausgesprochenes, entgegengesetztes Rechtsgefühl, wie in den Landesteilen mit freier Naturalteilung, gebildet habe, werde man noch immer Hoffnung haben können; nur müsse man da zunächst mit einem fakultativen Anerbenrechte anfangen [3]). Als die Abgeordneten der übrigen Provinzen dies hörten, erfasste sie, so geneigt sie waren, den Westfalen ihren Willen zu lassen, ein Schreck. Sie erinnerten sich, wie allmählich diese neue Zwangsverteilung der Güter sich entwickelt habe; es wurde nun klar, wohin man sich hatte treiben lassen;

[1]) Verhandlungen des Herrenhauses vom 16. Februar 1898, S. 36.

[2]) Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 23. Februar 1898, S. 913.

[3]) Verhandlungen des Herrenhauses vom 16. Februar 1898, S. 40.

Digitized by Google

von allen Seiten, aus Schleswig-Holstein, aus Ost- und Westpreussen, aus Schlesien, aus der Rheinprovinz, aus Hessen-Nassau regnete es Proteste[1]); und als die Regierung darauf einlenkte und erklärte[2]), sie denke gar nicht daran, das Gesetz für Westfalen schablonenmässig auch in den anderen Landesteilen einzuführen, sprach man unverhohlen aus, dass dieses Dementi den Kern der Sache nicht treffe; man wolle auch von den wesentlichen Grundzügen des Gesetzes für die anderen Provinzen nichts wissen. Das Misstrauen, dass man es hier mit den Grundgedanken eines Erbrechts zu thun habe, die man allmählich im ganzen Lande zur Verwirklichung zu bringen beabsichtige, bestand also ungeschmälert fort. Wo die Agrarreform in Preussen besprochen wird, gilt es also die Grundgedanken dieses neuesten Gesetzes, wenn es sich auch nur erst auf eine Provinz bezieht, in Betracht zu ziehen.

Abgesehen von gewissen praktisch-politischen Gründen, welche veranlassen mussten, mit der gesetzlichen Einführung des Anerbenrechts gerade in Westfalen den Anfang zu machen — sie werden später noch dargelegt werden —, gab es für Herrn von Miquel hierfür noch einen ideologischen Grund. Wie er schon unzähligemal behauptet hat, ist für ihn das gleiche Intestaterbrecht das römische Erbrecht und das Anerbenrecht das spezifische deutsche Erbrecht[3]); der eigentliche Träger des altdeutschen Erbrechts aber ist ihm der Sachse. Gelegentlich der Einbringung des Gesetzes im Herrenhaus hat er diese seine Lieblingstheorie nicht nur wiederholt, er hat sie sogar in einer Weise ausgeführt, die festgehalten zu werden verdient.

„Meine Herren," so sagte er[4]) am 16. Februar 1898, „wie liegt die Sache in Süddeutschland? Ich habe, solange ich in Süddeutschland war, mich viel an der Hand meiner seit 40 Jahren betriebenen Studien über die historische Entwickelung des Grund und Bodens mit der Sache be-

---

[1]) Vgl. Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, V. Session, 1898, S. 2530, 2540, 2541, 2549, 2554, 2556, 2560, 2594, 2600, 2602, 2665, 2686.

[2]) Der Minister Freiherr von Hammerstein in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Mai 1898, Stenogr. Bericht S. 2522 ff.

[3]) Verhandlungen des Herrenhauses vom 16. Februar 1898, S. 36.

[4]) Ebendaselbst S. 39, 40.

Digitized by Google

schäftigt, und ich glaubte bald zu finden, dass die Verschiedenheit in dem Erbrechtswesen, in der Geschlossenheit und Teilbarkeit der Höfe in ganz West- und Süddeutschland fast genau mit der Richtung des römischen Pfahlgrabens zusammenhängt. Von Düsseldorf bis Regensburg ist alles — nur mit einer charakteristischen Ausnahme im Schwarzwald — südlich vom Pfahlgraben in der Naturalteilung und nördlich regelmässig alles — das springt natürlich auch einmal herüber und hinüber — in der geschlossenen Hofesvererbung. Man hat eben vergessen — man muss das in Betracht ziehen, um diese Zustände zu begreifen —, dass in diesen Landesteilen südlich vom römischen Pfahlgraben ein städtisches Recht 300—400 Jahre durch einen hochgebildeten römischen Richterstand gehandhabt wurde, dass der römische Judex kein Verständnis für deutsche Bauernhöfe und deren wirtschaftliche Bedeutung haben konnte, das liegt klar auf der Hand; er hat wohl dies als Barbarenrecht angesehen, wie wir heute in Kamerun das Negerrecht als Barbarei betrachten. (Heiterkeit.) Haben wir erst einmal 400 Jahre dort regiert, dann wird vom Negerrecht auch nicht mehr viel übrig bleiben. (Heiterkeit.) Davon unterscheiden sich bloss einzelne gewisse Landesteile diesseits der Elbe und unmittelbar an der Elbe. Dazu gehören auch die meisten Landesteile thüringischen Stammes — ich will aber das Haus mit dieser historischen Vorlesung nicht weiter behelligen. In der Provinz Sachsen werden wir schwerlich das Anerbenrecht einführen können in demjenigen Teil, wo thüringische Bevölkerung wohnt. Da ist wesentlich meines Wissens freie Naturalteilung. Ebenso ist es regelmässig in den jetzigen thüringischen Fürstentümern, auf dem Eichsfeld, in der Grafschaft Hohenstein u. s. w. Die Thüringer haben sich früh aus ganz bestimmten Gründen, wenigstens in viel ausgedehnterem Masse, der Naturalteilung hingegeben als die sächsische Bevölkerung, die der eigentliche Träger der Unteilbarkeit des Hofes ist — (Zuruf), nicht die Westfalen allein, sondern ganz Niedersachsen im weiteren Sinne. Es wird auch im Grossen und Ganzen in den östlichen Provinzen diese Sitte am festesten gehalten sein in denjenigen Bezirken, wo die Kolonisation diesseits der Elbe von Sachsen bewirkt worden ist. Das können Sie verfolgen, selbst in Pommern, während beispielsweise in Schlesien die fränkischen und thüringischen Ansiedelungen meines Wissens vielfach die reine Naturalteilung haben. Man wird im Allgemeinen finden, dass der eigentliche Träger des altdeutschen Erbrechts der Sachse ist, und ich sage daher: wenn man die Dinge beurteilen will, ob man für eine bestimmte Gegend das Anerbenrecht einführen soll, so muss der Landrat des Kreises die Geschichte der Bodenteilung seines Kreises 500 Jahre zurück verfolgen. Aus dieser Geschichte ergibt sich im Menschen ein unbewusstes Rechtsgefühl, dessen Ursprung er selbst nicht kennt, das aber doch thatsächlich vorhanden ist, wie denn vielleicht in uns Menschen das Unbewusste stärker ist als das Bewusste."

Welch erstaunliche Ausführung! erstaunlich weniger wegen der Behauptung, dass das Erbrecht der verschiedenen deutschen

Digitized by Google

Landesteile in Stammeseigentümlichkeiten wurzle, — diese Behauptung ist so weit verbreitet[1]), dass es begreiflich ist, dass sie ungeachtet des Protestes unserer sämtlichen Rechtshistoriker[2]) immer und immer wiederholt wird, — erstaunlich vielmehr wegen des Kunterbunts geradezu verblüffender und den Thatsachen direkt widersprechender Behauptungen. Vor Allem wird man verwirrt, wenn man einmal von dem römischen Judex hört, der, nachdem die Römer in den Provinzen Germania inferior und superior, in Vindelicien und Noricum Fuss gefasst, das barbarische Erbrecht so nachhaltig beeinflusst habe, dass dieser Einfluss noch bei den Stämmen, welche sich erst nach dem Sturz der römischen Herrschaft, im Verlauf der Völkerwanderung, in diesen Provinzen niedergelassen haben, nach Jahrtausenden massgebend sei, und wenn dann dem Landrat zugemutet wird, das Erbrecht seines Kreises nur 500 Jahre zurück zu verfolgen. Warum nur 500 und nicht zurück bis zur Zeit von Cäsar und Tacitus? Etwa weil vor 500 Jahren der Bauer unfrei war und als Unfreier unter dem Anerbenrecht stand, während ein weiteres Zurückgehen die gleiche Erbteilung als das „altdeutsche Erbrecht" erweisen würde? Sodann hören wir, südlich vom Pfahlgraben herrsche die Naturalteilung. Die Naturalteilung in Bayern südlich der Donau, wo sie, abgesehen von der früheren Grafschaft Werdenfels und Oberstdorf in Schwaben, nirgends sich findet! Oder gehen wir weiter; findet sich etwa auf dem rechten und linken Ufer der Altmühl eine Verschiedenheit in der Hofverfassung und in dem Erbrecht? Oder bildet etwa in Franken der Main eine Grenze zwischen Naturalteilung und der Vererbung geschlossener Höfe? Allein selbst wenn wir Herrn von Miquel

---

[1]) So schreibt z. B. Freiherr von Freyberg-Jetzendorf, Die bäuerliche Erbfolge in Bayern, Referat etc. S. 19, dass „feststehendermassen die verschiedenen deutschen Stämme verschiedenes Erbrecht hatten". Das Umgekehrte wäre richtiger.

[2]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 206. K. von Amira, Grundriss des germanischen Rechts, 2. Aufl. Strassburg 1897, S. 108. Auch Gierke ist insoweit nicht anderer Meinung; vgl. Brentano, Ueber Anerbenrecht und Grundeigentum. Berlin 1895, S. 3 ff.; ferner Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXI S. 330.

Digitized by Google

seine irrigen Vorstellungen von Süddeutschland verzeihen und wenn wir annehmen wollen, dass er als ausgezeichneter Rechtshistoriker die entgegenstehenden Lehren aller übrigen deutschen Rechtslehrer über den Inhalt der Volksrechte als irrig zu bezeichnen berechtigt wäre, warum hält er mit den Argumenten zurück, welche alle Diejenigen überzeugen würden, denen eine Einsichtnahme der Quellen es unmöglich macht, selbst für Niedersachsen seiner Lehre zu folgen. Warum zeigt er uns nicht, warum, wenn Tacitus, Germania c. 20, sagt: Heredes successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum, hier entgegen dem Wortlaut von einem Majorat oder Minorat, nicht aber von einem gleichen Erbrecht die Rede ist? Zieht er etwa aus dem Umstand, dass die Lex Saxonum eines Gegensatzes unter den Söhnen gar nicht, wohl aber eines Gegensatzes von Söhnen und Töchtern im Erbrecht erwähnt, den Schluss, dass die Lex Saxonum eine Ausnahme unter den deutschen Volksrechten mache, indem sie im Gegensatz zu dem von diesen statuierten gleichen Erbrecht der Söhne die Nachfolge des Aeltesten oder Jüngsten anordne? Oder, wenn es in den angelsächsischen Gesetzen heisst, dass die Söhne Erben sein sollen[1]), sieht er in diesem gleichen Erbrecht der Söhne eine Stammesverschiedenheit der Angelsachsen von den festländischen Sachsen? Wie dankbar ferner würde man nicht den Nachweis aufnehmen, dass es ein Irrtum ist, wenn das gleiche Erbrecht der Söhne in der Grafschaft Kent seit Jahrhunderten als besondere sächsische Freiheit gilt, die sich dort im Gegensatz zu der normannisch-feudalen Primogeniturerbfolge erhalten habe! Warum endlich belehrt Herr von Miquel uns nicht, warum aus der Glosse zum Sachsenspiegel 1, 17: „Die tochter nympt zu unserer Zeit zugleich erbe mit dem sohne“ nicht der Schluss gezogen werden darf, dass zur Zeit

[1]) Vergleiche statt aller anderen Belege die unter dem Namen Leges Wilhelmi Conquestoris bekannte Zusammenstellung angelsächsischer Gesetze Nr. 34. Si quis pater familias casu aliquo sine testamento obierit, pueri inter se hereditatem paternam equaliter dividant. Im normännisch-französischen Texte heisst es statt pueri: „les enfans“. R. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen, 2. Auflage. Leipzig 1858, S. 342, 343.

Digitized by Google

der Glosse bereits das gleiche Erbrecht der Töchter mit den Söhnen anerkannt war?

Aber freilich, wenn man über den Ursprung des von Herrn von Miquel so genannten „deutschen Erbrechts" nachforscht, findet man, dass es gar nicht deutsches Erbrecht ist, sondern, wie Otto von Freising[1]) es nennt, mos qui pene in omnibus Galliae provinciis servatur, oder Erbrecht nach französischer Art, wie sich die Assisen von Jerusalem ausdrücken[2]), dass es in Deutschland, als es hier eingeführt wurde, auf den heftigsten Widerstand seitens der germanischen Rechtsanschauungen der Gleichberechtigung gleich naher Erben stiess[3]) und sich nur teilweise Geltung verschaffen konnte, und dass speziell das bäuerliche Anerbenrecht seinen Ursprung hat in dem Wunsche des Gutsherrn, die ihm geschuldeten Abgaben aus einer Hand zu empfangen[4]). Und so war es nicht etwa bloss bei den Bauern südlich vom Pfahlgraben; auch bei den friesischen Bauern wurde ein Anerbenrecht erst statuiert, als sie abgabe- und dienstpflichtig wurden[5]).

So beginnt denn auch die Begründung des von Herrn von Miquel unterzeichneten Gesetzentwurfs trotz dessen entgegenstehender Meinung mit der Bemerkung, dass die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Westfalen bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts durch die Gutsherrlichkeit ihr charakteristisches Gepräge erhalten hätten. Für das Erbrecht der Bauern, soweit sie ein solches hatten, bedeutet dies, dass immer nur ein Kind das Gut erhielt; an einigen Orten, oft nur auf einzelnen Höfen ein und derselben Gemeinde, war dies der älteste, an anderen der jüngste Sohn. Die französische Herrschaft beseitigte den Feudalverband.

---

[1]) Monumenta Germaniae historica XX p. 412.

[2]) Vgl. oben S. 4 Anm. 2.

[3]) Vgl. Hermann Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstentümern. Leipzig 1851, S. 204. Fick, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. Stuttgart 1895, S. 287. Vgl. auch unten S. 409 den Eingang von Wolfram von Eschenbachs Parzival.

[4]) Vgl. die folgende Abhandlung über das bäuerliche Erbrecht in Bayern.

[5]) Vgl. R. Allmers, Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade. Stuttgart 1897, S. 27 ff.

Digitized by Google

Die bäuerlichen Besitztümer wurden dem allgemeinen Erbrecht unterstellt. Dabei blieb es, auch als nach Beseitigung der Fremdherrschaft das preussische Landrecht eingeführt wurde. Nur für die Bauerngüter, welche dem Heimfallsrecht unterworfen waren — eine bezeichnende Ausnahme —, wurden die älteren Erbfolgeordnungen aufrecht erhalten. Sie fielen erst mit Ablösung des Heimfallsrechts, bezw. 1848.

Diese Veränderungen im positiven Erbrecht bedeuteten zunächst keine Veränderung in der wirklichen Erbfolge. Der Bauer wird allenthalben mehr durch das Herkommen als durch das positive Recht beherrscht, wenn nur das letztere dem ersteren keine Gewalt anthut; und Aenderungen treten nur allmählich ein, in dem Masse, in dem die sich ändernden Verhältnisse und Rechtsanschauungen andere Bedürfnisse hervorrufen. So blieb es auch in Westfalen nach wie vor Sitte, den Uebergang der Bauernhöfe durch Gutsübergabeverträge zu regeln. In diesen wurde wie von Alters her nicht nur der Uebergang des Hofes an einen Erben vorgesehen, sondern auch dieser eine Erbe durch eine grössere Erbportion begünstigt. Da begannen die Oberen sich die Köpfe zu zerbrechen, was geschehen werde, falls diese Sitten mit den fortschreitenden Bedürfnissen sich ändern würden. Man befürchtete, dass mit der Weiterentwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Rechtsüberzeugung eine immer gleichmässigere Erbteilung eintreten könnte. Um dieselbe Zeit, da in Frankreich die Bestrebungen zur Wiedereinführung des Droit d'ainesse sich geltend zu machen begannen, begegnen wir auch Anträgen des vom Adel beherrschten westfälischen Provinziallandtags, man solle gesetzlich ein Anerbenrecht einführen. Das Ergebnis war das Gesetz vom 13. Juli 1836. Es führte zu dem heftigsten Widerstand seitens der Bauern[1]). Darauf befürwortete

[1]) Auf der Berliner Agrarkonferenz vom Jahre 1894 (siehe den Bericht über die Verhandlungen. Berlin 1894, S. 204) berichtete der Präsident des königl. Oberlandeskulturgerichts Glatzel darüber folgendermassen: „In der Provinz Westfalen kam es im Jahre 1836 zu einem Gesetze, betreffend die Erbfolge in bäuerliche Güter. Dieses Gesetz ist für uns deshalb so interessant, weil es in einer wesentlichen Beziehung das Erbrecht ebenso regelt, wie es diejenige Gesetzgebung thun soll, die wir jetzt vor-

Digitized by Google

der westfälische Provinziallandtag 1841 die Suspension, die Justizminister Mühler und von Savigny dagegen 1842 die gänzliche Aufhebung des Gesetzes. Das Votum derselben ist sehr beachtenswert. Sie erkannten als Ursache der Unzufriedenheit der Bauern mit dem Gesetze von 1836 die unendliche Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Familie. Dementsprechend war kein Gesetz, wie immer beschaffen, geeignet, Befriedigung zu schaffen. Ein jedes musste da oder dort Interessen verletzen. Es konnte sich also nur darum handeln, die elterlichen Verfügungen über die Hofesfolge durch Erleichterung der Form wie durch Verringerung der Kosten zu begünstigen und gütliche Auseinandersetzungen über den Nachlass bäuerlicher Grundbesitzer möglichst zu fördern. That man dies, so wurde dem Bedürfnisse, welches die Bauern selbst empfanden, genügt. Sie konnten dann entsprechend den sich ändernden Verhältnissen und Rechtsanschauungen durch Gutsübergabsverträge bestimmen,

zubereiten begriffen sind. Die Unterwerfung der Bauerngüter unter das singuläre Erbrecht war lediglich eine subsidiäre, d. h. der Besitzer war — abgesehen von einer hier nicht interessierenden Ausnahme — frei in der Verfügung über sein Gut; er konnte darüber durch Testament, er konnte darüber auch durch Vertrag unter Lebenden verfügen; nur wenn Beides nicht geschehen war, trat das gesetzlich bestimmte Anerbenrecht bezüglich des Hofes ein; dann erbte Einer aus der Familie. Das Gesetz regelte die Successionsordnung im Einzelnen, regelte auch die Art, in welcher, und die Bedingungen, unter welchen Geschwister und Ehegatten an dem Nachlass beteiligt wurden, und zwar in der ausgesprochenen Absicht, das einzuführen, was man ansehen zu sollen glaubte als dem Sinne und den Gewohnheiten der Landbewohner entsprechend. Dieses Gesetz vom 13. Juli 1836 hat keine lange Lebensdauer gehabt; denn unmittelbar, nachdem es in Wirksamkeit getreten war, erhob sich dagegen in der bäuerlichen Bevölkerung ein Sturm des Unwillens und heftiger Widerstand, und dieses Ankämpfen war so stark, dass auf alle Weise gesucht wurde, das Gesetz zu umgehen. Scheinkontrakte wurden gemacht, um die Anwendung des Gesetzes abzuwenden, und andere ähnliche Massregeln ergriffen; ja, wie berichtet wird, hat ein Teil der Bauern in wilder Ehe gelebt, um nicht eheliche Kinder zu haben, auf die das Gesetz hätte Anwendung finden können. Die Staatsregierung hatte sich schon Ende der dreissiger Jahre mit dem Gedanken getragen, das Gesetz wieder zu beseitigen, es wenigstens erheblich zu ändern; endlich kam es im Jahre 1848 zur Aufhebung des Gesetzes."

Digitized by Google

wie sie es für gut hielten. Eine Kabinetsordre vom 5. Januar 1844 verfügte dann Massnahmen zur einstweiligen Abhilfe der durch das Gesetz von 1836 veranlassten Beschwerden; die endgültige Aufhebung desselben erfolgte erst 1848.

Indes die Kreise, welche das Gesetz von 1836 veranlasst hatten, liessen nicht nach. Sie richteten an den König ein erneutes Gesuch um besondere Vorschriften zur Regelung der Erbfolge in den Grundbesitz. Darauf erfolgte das Gesetz vom 4. Juni 1856 betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behuf der Pflichtteilsberechnung in der Provinz Westfalen, vermöge dessen thatsächlich die Pflichtteilsrechte der weichenden Erben vermindert wurden. Nachdem 1860 eine Konsolidierung des in Westfalen geltenden bäuerlichen Erbrechts stattgefunden, geriet in den siebenziger Jahren auf Anregung des Freiherrn von Schorlemer-Alst die Frage des Erlasses eines besonderen Intestaterbrechtes für den westfälischen Grundbesitz abermals in Fluss. Der westfälische Provinziallandtag verlangte 1880 ein den Anerben sehr weit begünstigendes Intestatanerbenrecht. Darauf stellte die Regierung statistische und sonstige thatsächliche Ermittelungen an. Sie ergaben, dass die westfälischen Bauern durch Uebergabsverträge und Erbesauseinandersetzungen die Erbfolge in völlig befriedigender Weise regelten. Auch erklärte sich die übergrosse Zahl der Gerichte sowie der Oberpräsident und die Regierung zu Münster gegen den Entwurf. Die Regierung lehnte daher den Antrag ab, weil kein Bedürfnis vorhanden sei, das in Westfalen bestehende Erb- und Eherecht in so radikaler Weise umzugestalten. Statt dessen kam es zur westfälischen Landgüterordnung vom 30. April 1882, welche das Institut der Höferolle nach dem Muster der für die Provinz Hannover geltenden Bestimmungen auf die Provinz Westfalen ausdehnte. Danach soll, wenn ein zu einem Nachlasse gehöriges Landgut in die Höferolle eingetragen ist, dem überlebenden Ehegatten bezw. einem der Kinder oder Geschwister des Erblassers oder einem der Abkömmlinge von solchen unter gewissen Bedingungen die Befugnis zustehen, bei der Erbteilung das ganze Landgut zu einer ermässigten Taxe mit billigen Zahlungsfristen zu übernehmen. Alle übrigen Bestimmungen des Erbrechts sowie des Rechts, von

Digitized by Google

Todes wegen oder unter Lebenden zu verfügen, blieben unverändert.

Da zeigte sich eine bemerkenswerte Thatsache. In Hannover, wo die Leibeigenschaft nach Vertreibung der Franzosen aufs neue eingeführt und erst zu Anfang der dreissiger Jahre definitiv aufgehoben worden und wo bis zur Annexion an Preussen ein gesetzliches Anerbenrecht bestand[1]), hatte sich in den durch die Feudalität hervorgerufenen und dann rechtlich festgehaltenen Erbsitten in der kurzen Zeit von 1866—1874 nichts geändert. Dementsprechend hatte das Gesetz vom 2. Juni 1874 betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover grossen Erfolg gehabt. Nahezu alle eintragungsfähigen Besitzungen waren dort eingetragen worden. Man war eben dort an eine zwangsmässige Regelung der Anerbfolge gewöhnt. In Westfalen dagegen, wo seit der französischen Herrschaft die Erbfolge lediglich auf dem Wege der Freiwilligkeit geregelt worden war, machte die Höferolle Fiasko. Von etwa 47700 eintragungsfähigen Besitzungen waren am Schlusse des Jahres 1896 nur 2470 in die Höferolle eingetragen.

Es ist eigentümlich, dass weder Regierung noch Abgeordnete eine befriedigende Erklärung dieser Erscheinung zu geben im Stand waren. Der Eine führte diesen, der Andere jenen Grund an. Keine der gegebenen Erklärungen hat aber auch nur Diejenigen befriedigt, die sie selbst abgegeben haben. Obwohl es danach für einen Nichtwestfalen gewagt erscheinen dürfte, eine Meinung auszusprechen, so möchte ich doch auf Grund dessen, was mir aus Bayern bekannt ist[2]), eine Vermutung wagen. Nicht aus Abneigung gegen die Uebernahme des Hofes durch einen Erben, aber auch nicht aus der behaupteten Abneigung des Bauern gegen eine Inanspruchnahme der Gerichte lässt sich die Erscheinung erklären. Mit beiden Erklärungen steht die Thatsache, dass durch Gutsübergabsverträge eine Anerbfolge thatsächlich herbeigeführt zu werden pflegt, gleichmässig in Widerspruch. Allein bei den vor-

[1]) Vgl. G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut. Leipzig 1897, S. 99.

[2]) Vgl. meine Replik auf die Ausführungen der Gegner meiner Wiener Rede, unten S. 477.

Digitized by Google

geschrittenen wirtschaftlichen Verhältnissen und der eine immer grössere Berücksichtigung der weichenden Erben fordernden Entwickelung der Rechtsüberzeugung sind die Erbrechtsbestimmungen der Landgüterordnung von 1882 zu schablonenhaft; sie entsprechen nicht der unendlichen Mannigfaltigkeit der individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse der verschiedenen Hofbesitzer. Mit anderen Worten: die Bauern haben sich in die Höferolle nicht eintragen lassen, weil sie durch die Gutsübergabsverträge, an die sie seit nunmehr unvordenklicher Zeit gewohnt sind, ihren besonderen Verhältnissen weit besser gerecht werden konnten; diese Erwägung musste um so wirksamer sein, als die Wertbemessung der Höfe durch die Landgüterordnung — sie statuiert den zwanzigfachen Grundsteuerreinertrag als Gutswert — ausser allem Verhältnis zum wirklichen Wert der Grundstücke steht.

Ich bin mir wohl bewusst, dass diese Erklärung, so viel Wahrscheinlichkeit sie mit sich bringt, von Denen nicht angenommen werden dürfte, welche eben der Weiterentwickelung der Erbfolge entsprechend den fortschreitenden Verhältnissen und Bedürfnissen einen Damm entgegensetzen wollen. Da sie auf dem Wege der freiwilligen Eintragung in die Höferolle ihren Zweck nicht erreichten, verlangten sie nunmehr den Zwang. Zunächst verlangten sie die Einführung eines Anerbenrechts für sämtlichen ländlichen Grundbesitz durch das bürgerliche Gesetzbuch. Dies schlug fehl; allein sie setzten wenigstens durch, dass das bürgerliche Gesetzbuch die Regelung des Anerbenrechts den Landesgesetzgebungen überwies. Nachdem dies erreicht war, erklärte man das Intestaterbrecht, welches eben erst durch Bundesrat und Reichstag durch das bürgerliche Gesetzbuch festgesetzt worden war, als im Widerspruch mit der Rechtsüberzeugung der Bevölkerung und berief sich dafür auf die Verschiedenheit seiner Bestimmungen von denen der Gutsübergabsverträge. So sprechen selbst die Motive des gleich zu besprechenden Gesetzes und die Regierungsvertreter, die es verteidigten. Als ob es ein Ausfluss des Rechtsgefühls und nicht lediglich Zweckmässigkeitsrücksichten wären, wenn in den Gutsübergabsverträgen ein Erbe allein das Gut erhält und bei der Erbteilung vor anderen bevorzugt wird! Man wandte sich

Digitized by Google

nun an die Landesgesetzgebung um den Erlass jenes Intestatanerbenrechts, welches die Regierung selbst noch 1882 als durch die Bedürfnisse nicht gerechtfertigt abgelehnt hatte. Dabei konnte sich diese nun auf mehr als nur auf die Wünsche des von dem Adel beherrschten Provinziallandtags stützen. Der Kulturkampf hat unter anderem die Wirkung gehabt, das westfälische Volk in die Hand so vortrefflicher Führer, wie der verstorbene Freiherr von Schorlemer-Alst es gewesen, zu bringen. Der von diesem gegründete Bauernverein mit 25000 bäuerlichen Mitgliedern petitionierte nun für Alles, was seine adligen Führer verlangten. Ebenso wie der Provinziallandtag gab er in drei Jahren drei verschiedene Voten ab. Die Führer aber, sobald sie merkten, dass Herr von Miquel bereit sei, in dieser Frage ihren weitgehendsten Wünschen entgegenzukommen, verlangten ein immer strengeres Intestatanerbenrecht. So kam es zu dem Gesetze betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mühlheim an der Ruhr, dessen Entwurf am 6. Januar 1898 dem Herrenhaus unterbreitet und das voll Besorgnis, ein künftiger Landtag könnte ihm weniger günstig gestimmt sein, mit Ach und Krach am 17. Mai 1898 auch im Abgeordnetenhause durchgedrückt worden ist. Ich beschränke mich im Folgenden auf die Darlegung und Erörterung nur der wesentlichsten Grundlinien dieses Gesetzes.

Das Gesetz führt zwei neue Benennungen ein; es unterscheidet zwischen unmittelbarem und mittelbarem Anerbenrecht.

Unter dem unmittelbaren versteht es das obligatorische oder Zwangsintestatanerbenrecht, d. h. ein Intestatanerbenrecht, welches für bestimmte Güter durch eine Behörde, eventuell selbst entgegen dem Willen des Eigentümers, angeordnet und auf Antrag dieser Behörde im Grundbuch vermerkt wird.

Es wurde sowohl seitens des rheinischen Bauernvereins wegen der zur Rheinprovinz gehörigen, vom Gesetz betroffenen Kreise als auch seitens einer grossen Anzahl von Abgeordneten gegen diese Vergewaltigung des Willens der Eigentümer protestiert.

Digitized by Google

Einige verlangten, es sollte eine Ausschlussrolle geführt werden, wie sie der westfälische Provinziallandtag selbst noch 1896 befürwortet hatte; in diese Ausschlussrolle sollten alle diejenigen Güter eingetragen werden, deren Eigentümer sie der Vererbung nach Anerbenrecht entziehen wollten. Die Nationalliberalen im Abgeordnetenhause verlangten zu demselben Zwecke die Möglichkeit der Eintragung eines Ausschlussvermerks im Grundbuch. Beides wurde von der Regierung mit der äussersten Zähigkeit bekämpft; es sei dies ein Zurückgehen zu dem Prinzip der Höferolle, die sich als unzureichend zur Herbeiführung des zwar nicht von den Eigentümern, aber von der gegenwärtigen Regierung gewünschten Intestaterbrechts gezeigt habe; man gestatte dadurch der Privatwillkür des Eigentümers einen Eingriff in das objektive Recht — eine Verteidigung, die um so unhaltbarer erscheint, wenn man erwägt: 1. dass dieser Einwand, wenn überhaupt zutreffend, auch für das mittelbare Anerbenrecht zutreffen würde; dieses aber wird durch das vorliegende Gesetz gerade für einen Teil Westfalens und der Rheinprovinz eingeführt bezw. aufrecht erhalten. Wollte man erwidern, hier sei die Freiheit des Eigentümers, eben weil das Gesetz sie einführe, objektives Recht, so würde dieser Einwand ebenso fallen, wenn man den Ausschlussvermerk in das Gesetz aufgenommen hätte; dann wäre auch er objektives Recht. 2. ist zu erwägen, dass die ganze Anerbenrechtsgesetzgebung nichts Anderes ist als ein Eingriff in das objektive Recht, wie es eben erst durch das bürgerliche Gesetzbuch festgelegt worden ist, und dass es 3. von dem Ermessen der Behörde abhängen soll, ob für ein Gut Anerbenrecht gelten soll oder nicht. Es soll also der Willkür der Behörden gestattet sein, im Widerspruch zu dem objektiven Recht das Intestaterbrecht für ein Gut zu bestimmen, nicht aber dem Willen des Eigentümers!

Die Regierung vertröstete Diejenigen, welche für Ausschlussrolle oder Ausschlussvermerk eintraten, auf die testamentarische Verfügungsfreiheit des Eigentümers, welche durch das Gesetz in keiner Weise beeinträchtigt werde; nach dem bürgerlichen Gesetzbuch genüge fortab ein eigenhändig geschriebenes (holographisches) Testament des Eigentümers,

Digitized by Google

um die Geltung des Anerbenrechts auszuschliessen. Diese Entgegnung erscheint indes kaum als ernsthaft zu nehmen; wird sie doch von eben Denen vorgebracht, welche gerade mit der Abneigung der bürgerlichen Bevölkerung, Testamente zu machen, die Notwendigkeit eines gesetzlichen Anerbenrechts begründen! Abgesehen davon ist das holographische Testament der bäuerlichen Bevölkerung Westfalens vorerst völlig unbekannt; und in den Teilen Deutschlands, in denen es seit lange besteht, hat es sich als die ungeeignetste Form gezeigt, um über einen Nachlass in einer den verschiedensten Interessen gerecht werdenden Weise zu verfügen. Denn es ist nicht Jedermanns Sache, namentlich nicht Sache der Bauern, eine noch so einfache Disposition korrekt zu fassen und niederzuschreiben; auch besteht die Gefahr, dass ein so formloses Testament verloren gehe oder beseitigt werde; das holographische Testament ist daher geeignet, zahlreiche Prozesse zu veranlassen. Daher denn die Bauern in Schleswig-Holstein, wo diese erleichterte Testamentsform seit lange besteht, davon keinen Gebrauch machen, sondern, wenn sie ein Testament errichten wollen, stets zu Gericht gehen. Dies aber ist umständlich und verursacht Kosten, während gerade als Zweck des Gesetzes bezeichnet wird, Testamente überflüssig zu machen. Die Sache ist eben die, dass man, wie es in der französischen Debatte von 1826 treffend hervorgehoben wird[1]), auf alle geistigen, moralischen und physischen Schwächen rechnet, welche den Erblasser abhalten können, ein Testament zu machen, und man ist daher gegen jede Einrichtung, welche wie ein Ausschlussvermerk deren Wirkungen aufheben könnten. Man ist sich ferner des indirekten Einflusses des Anerbenrechts auf die Erbfolge — auch auf Testamente — wohl bewusst und legt darauf vielleicht einen noch grösseren Wert als auf seine direkten Wirkungen. Damit das Anerbenrecht aber solche Autorität erlange, dass es selbst die testamentarischen Bestimmungen beeinflusse, darf man nicht gestatten, seine Geltung durch Vermerke im Grundbuch auszuschliessen. Nur mit äusserster Mühe erlangte das Abgeordnetenhaus endlich den Zusatz: „Der

[1]) Vgl. oben S. 93, 94.

Digitized by Google

Eintritt des Anerbenrechts kann für den einzelnen Erbfall ausser in der Form einer letztwilligen Verfügung durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung Derjenigen, welche über das Landgut letztwillig verfügen können, ausgeschlossen werden. Die Erklärung ist auf Verlangen der Beteiligten kostenfrei zu den Grundakten zu nehmen."

Neben diesem „unmittelbaren" Anerbenrecht kennt das Gesetz ein „mittelbares". Für eine bestimmte Anzahl von Bezirken, in denen die wirtschaftliche Entwickelung so fortgeschritten ist, dass sich schon jetzt ein Zwangsanerbenrecht damit nicht verträgt, begnügt sich das Gesetz mit der Höferolle. Nur für diejenigen Güter soll hier Anerbenrecht gelten, welche deren Eigentümer kraft eigenen Willens — nicht also die Behörden, eventuell selbst gegen den Willen des Eigentümers — in die Höferolle eintragen lassen.

In der Verteilung der verschiedenen Gegenden unter die Herrschaft des unmittelbaren und des mittelbaren Anerbenrechts findet eine weitgehende Kasuistik statt. Man berief sich für die Zuteilung auf Erhebungen über die herrschenden Erbsitten und den wirtschaftlichen Charakter der einzelnen Bezirke. Allein die Richtigkeit dieser Feststellungen wurde lebhaft bestritten. Beide Häuser des Landtags beantragten Aenderungen in der von dem Regierungsentwurf vorgenommenen Zuteilung. So war es der Zufall der Mehrheit bei den gesetzgebenden Faktoren, welcher bestimmt hat, in welcher Weise nunmehr in den einzelnen Bezirken ab intestato geerbt werden wird. Das Endergebnis der Abstimmungen war sehr verschieden von der Zuteilung, welche die Regierung auf Grund jener Erhebungen vorgeschlagen hatte. Nur Eines blieb. Trotz des Protestes der Nationalliberalen wurde durch übereinstimmenden Beschluss aller gesetzgebenden Faktoren das unmittelbare Anerbenrecht sogar auf den Kreis Mühlheim an der Ruhr ausgedehnt, obwohl der Kreistag es ausdrücklich abgelehnt hatte. Die Regierung rechtfertigte dies damit, dass die ablehnende Mehrheit ja nur eine Stimme betragen habe!

Nicht alle Güter sind fähig die Eigenschaft eines Anerbenguts zu erlangen, sondern nur Landgüter. Landgut im Sinne des Gesetzes ist nach § 2 jede ihrem Hauptzwecke nach zum

Digitized by Google

Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bestimmte und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besitzung, welche mit einem, wenn auch räumlich von ihr getrennten Wohnhause versehen ist. Das Landgut besteht aus den zu einem wirtschaftlichen Ganzen verbundenen Grundstücken des Eigentümers. Allein nicht nur Haus und Grundstücke unterliegen dem Anerbenrecht, sondern auch die Zubehör. Darunter begreift das Gesetz: 1. die mit dem Anerbengute oder mit Teilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten; 2. die auf ihm vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume; 3. das Wirtschaftsinventar; es umfasst: das auf dem Anerbengute vorhandene, für die Wirtschaft erforderliche Vieh, Acker- und Hausgerät einschliesslich des Leinenzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

Der Regierungsentwurf hatte Besitzungen, welche einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 50 Mark nicht hatten, sowohl vom unmittelbaren wie vom mittelbaren Anerbenrecht ausgeschlossen; das definitive Gesetz bestimmt, dass Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrage von weniger als 60 Mark nur auf Antrag des Eigentümers, falls die Behörde es gut heisst, die Eigenschaft von Anerbengütern erlangen sollen. Es sind dies Besitztümer von ca. 5 ha Umfang. Es liegt also nicht in der Absicht des Gesetzgebers, dass Güter unter einem Minimalumfang Anerbengüter werden. Angenommen, die so oft wiederholte Behauptung, das gleiche Intestaterbrecht führe zu einer Bodenzerstückelung, die eine Bewirtschaftung des Bodens nicht mehr zulasse, wäre richtig — das Beispiel von Frankreich, Belgien, den Rheinlanden, Franken zeigt allerdings das Gegenteil —, so würde das Gesetz also gerade da auslassen, wo ein vorbeugendes Eingreifen am dringlichsten wäre.

Wohl aber begreift das Gesetz nicht bloss bäuerlichen, sondern auch Grossgrundbesitz. Sowohl im Herrenhause wie im Abgeordnetenhause erhoben sich Stimmen, welche den Grossgrundbesitz ausschliessen wollten. Im Herrenhause wurde der Antrag gestellt, zu erklären, Besitzungen, welche einen Grundsteuerreinertrag von 7500 Mark hätten, seien keine Landgüter

Digitized by Google

im Sinne des Gesetzes. Die Regierung war dagegen; in der Provinz Westfalen gebe es nur eine geringe Anzahl von Gütern mit einem 7500 Mark übersteigenden Reinertrage, welche nicht bereits zu einem Fideikommissverbande gehörten; der Fideikommissbildung ständen so mancherlei Schwierigkeiten im Wege, insbesondere auch die grossen Stempelabgaben, welche von Rechts wegen bei Errichtung von Fideikommissen erhoben würden; warum wolle man jene Güter von den Vorteilen des Gesetzes ausschliessen? Die Nationalliberalen des Abgeordnetenhauses gingen trotzdem noch weiter. Sie verwiesen darauf, dass die Regierung behaupte, das Gesetz nur im Interesse des bäuerlichen Besitzes eingebracht zu haben. Mit der Notwendigkeit des Gesetzes im Interesse der Erhaltung des Bauernstandes werde fortwährend argumentiert. Man berufe sich auf die im Bauernstand herrschenden Sitten und behaupte, das Gesetz auf seinen Leib zugeschnitten zu haben. Also müsse man das Gesetz auch auf den Bauernstand beschränken. Es sei dies um so notwendiger, weil durch dieses Gesetz der Tendenz der Vererbung des Grossgrundbesitzes im ungeteilten Zustande Vorschub geleistet werde und befürchtet werden müsse, dass dadurch die Konglomeration in die Hände von wenigen Grundbesitzern gefördert werde. Man habe aber bereits eher zu viel als zu wenig Grossgrundbesitz; auch in Westfalen gebe es Teile, wo er bis zu 25 % des Bodens umfasse. Man stellte dementsprechend den Antrag, Besitzungen, welche einen Grundsteuerreinertrag von mehr als 2000 Mark hätten, von dem Bereiche des Gesetzes auszuschliessen. Allein auch dieser Antrag scheiterte an dem Widerstand der Regierung.

So sind denn nun alle ländlichen Besitztümer Westfalens und gewisser Bezirke des Rheinlands, sei es dem unmittelbaren, sei es dem mittelbaren Anerbenrecht unterworfen; was ländliche Besitztümer angeht, geht das Geltungsbereich des Sonderintestaterbrechts also ebensoweit wie in England.

Auch in der Beziehung besteht die Aehnlichkeit mit dem englischen Erbrecht, dass der Eigentümer des Anerbengutes über dasselbe unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen vermag. Das Anerbenrecht für freies Eigentum in

Digitized by Google

Westfalen unterscheidet sich dadurch vorteilhaft von dem Gesetz vom 8. Juni 1896 über das Anerbenrecht für Rentengüter, welches, wie gezeigt worden ist, die Dispositionsfreiheit des Rentengutsbesitzers empfindlich beschränkt. In einem Punkte allerdings trifft es nicht zu, wenn der § 12 des Gesetzes sagt: „Das Recht des Eigentümers, über das Anerbengut unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt." Wir werden alsbald von den Veräusserungsbeschränkungen hören, welche die §§ 32 und 33, und den Lasten, welche ihm der § 35 auferlegt; sie wurden von nationalliberaler Seite im Abgeordnetenhause vielfach als unerträglich bezeichnet; gerade aus agrarischen Kreisen, von Landwirten, die dem Bunde der Landwirte angehören oder gar die Führung desselben in westfälischen Kreisen haben, war zur Beseitigung desselben aufgefordert worden. Indes vergebens. Nur die Verfügungsfreiheit von Todes wegen bleibt unberührt von dem Gesetze.

Hat der Erblasser nicht, sei es durch Gutsübergabevertrag, sei es durch Testament, über sein Besitztum verfügt und auch keine öffentlich beglaubigte Erklärung abgegeben, durch welche er den Eintritt des Anerbenrechts ausschliesst, so tritt folgende Erbteilung ein:

Das Anerbengut fällt stets nur einem Erben, dem Anerben, allein zu. Dieser Anerbe ist als Regel der älteste Sohn, wo Söhne fehlen, die älteste Tochter. In einer Anzahl namentlich aufgeführter Amtsgerichtsbezirke geht der jüngere Sohn und in Ermangelung von jüngeren Söhnen die jüngere Tochter vor. Ich übergehe die Einzelheiten, in welcher Reihenfolge andere Verwandte und wann überlebende Ehegatten Anerben werden.

Die Vorteile, welche dem Anerben zu teil werden, bestehen in folgendem:

1. In einer niedrigen Wertschätzung des Landguts. Es wird nicht nach seinem Verkaufswert, sondern nach seinem Ertragswert geschätzt. Diesen, den Minimalwert, nennen die Motive in hartnäckigem Festhalten an einer irrigen Wertlehre den „wahren Wert" der landwirtschaftlichen Grundstücke. Bei seiner Feststellung werden die vorhandenen Gebäude und An-

Digitized by Google

lagen, insoweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich sind, nicht besonders geschützt. Andere Gebäude werden nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, veranschlagt. Letzteres gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind. Von dem ermittelten jährlichen Wirtschaftsertrage werden alle dauernd auf dem Anerbengute ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmasslichen jährlichen Betrage abgesetzt, der übrig bleibende Teil wird zu 4 % kapitalisiert.

Auf Verlangen eines Beteiligten sind Anerbengüter, deren Gebäude nebst Hofraum einen grösseren Verkaufswert haben, als der übrige Grundbesitz, ferner die zu einem Anerbengute gehörigen Grundstücke, welche innerhalb eines städtischen Bebauungsplans liegen, mit Ausnahme der Hofesstelle, endlich Grundstücke, deren Verkaufswert wegen der in ihnen enthaltenen Mineralien das Vierfache des Ertragswerts übersteigt, nach dem Verkaufswert zu schätzen.

Dem so ermittelten Kapitalwerte wird der Wert des nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes hinzugerechnet. Dann werden die auf dem Anerbengute haftenden vorübergehenden Lasten (Altenteile und dergleichen) mit einem ihrer wahrscheinlichen Dauer entsprechenden Kapitale in Abzug gebracht. Tilgungsrenten werden nur insoweit abgezogen, als sie auf Grund der Ablösungsgesetze an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind, und alsdann mit demjenigen Kapitalbetrage in Rechnung gestellt, welcher durch die Rentenzahlungen noch zu tilgen ist.

Das sich aus dieser Berechnung ergebende Kapital bildet den Anrechnungswert des Anerbenguts.

Nur auf Anerbengütern, deren Wohnhaus im Landgerichtsbezirk Duisburg belegen ist, findet eine Ausnahme statt. Die daselbst herrschende Viehwirtschaft auf Fettweiden würde es besonders unerträglich machen, wenn auch das Vieh nicht nach seinem Verkaufswert veranschlagt würde. Hier soll dementsprechend der Reinertrag des Anerbenguts ohne Berücksichtigung des vorhandenen Wirtschaftsinventars ermittelt, das letz-

Digitized by Google

tere besonders geschätzt und sein Wert dem Ertragswert des Anerbenguts hinzugerechnet werden.

Nach den in den Landtagsdebatten gemachten Aeusserungen[1]), die von dem Vertreter des Ministeriums der Landwirtschaft acceptiert wurden, übersteigt der Verkaufswert der Landgüter in Westfalen als Regel den so festgestellten Anrechnungswert um das Doppelte. Die angeführte Bestimmung über die Schätzung von Grundstücken, welche Mineralien enthalten, zeigt, dass aber, selbst wenn der Verkaufswert den Anrechnungswert bis zum Vierfachen übersteigt, an dieser Art der Berechnung nichts geändert werden soll.

2. Zu diesem grossen Vorteil kommt als zweiter der Voraus. Nachdem nämlich der Anrechnungswert festgestellt ist, werden die Nachlassverbindlichkeiten einschliesslich der das Anerbengut belastenden Schulden festgestellt. Sie sind aus dem ausser dem Anerbengute vorhandenen Vermögen zu decken. Reicht dieses dazu aus, so erhält der Anerbe ein Drittel, im Landgerichtsbezirk Duisburg nur ein Fünftel, des Anrechnungswerts als Voraus. Werden die Schulden durch dieses Vermögen nicht gedeckt, so ist der Mehrbetrag der Verbindlichkeiten von dem Anrechnungswerte in Abzug zu bringen, und der Voraus des Anerben wird nach den angegebenen Bruchteilen des Restes festgestellt[2]).

3. Ein dritter Vorteil besteht in der Art und Weise, wie die weichenden Erben abgefunden werden. Die Abfindungen vom Anrechnungswert können nur in einer Geldrente, die dem fünfundzwanzigsten Teile des Abfindungskapitals entspricht, verlangt werden. Soweit jedoch die Abfindungen im Einzelnen den Betrag von 100 Mark nicht übersteigen, können die Berechtigten Kapitalabfindung verlangen. Der Anerbe und, sofern die Rente im Grundbuche eingetragen ist, auch der Eigentümer des Anerbengutes sind berechtigt, die Rente nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung durch Barzahlung des

[1]) Vgl. Bericht der 15. Kommission des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf betreffend das Anerbenrecht etc. S. 12, 43, 46; ferner Stenogr. Bericht des Hauses der Abgeordneten, 79. Sitzung vom 13. Mai 1898, S. 2594.

[2]) Vgl. oben S. 332 die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni 1896.

Digitized by Google

Abfindungskapitales abzulösen. Ebenso kann der Rentenberechtigte nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung die Ablösung der Rente verlangen. Die Zahlung muss in Ermangelung einer anderweitigen Einigung in ungetrennter Summe durch Barzahlung erfolgen.

Diesen grossen Bevorzugungen des Anerben stehen folgende Beschränkungen seiner Verfügungsfreiheit und Lasten gegenüber:

1. Nach § 32 hat der Anerbe, wenn das Anerbengut innerhalb fünfzehn Jahren, nachdem es in sein Eigentum übergegangen ist, veräussert wird, den Betrag des Voraus nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen. Veräussert der Anerbe innerhalb des gedachten Zeitraumes Teile des Anerbengutes, deren Gesamtkaufpreis höher ist als der zwanzigste Teil des Anrechnungswertes, so hat er denjenigen Teil des Voraus, welcher dem auf die veräusserten Grundstücke entfallenden Teil des Anrechnungswerts entspricht, nachträglich in die Erbmasse abzuwerfen, soweit nicht inzwischen gleichwertige Grundstücke dem Anerbengute zugeschrieben sind. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Anerbe das Anerbengut ganz oder teilweise an einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten veräussert. Der Erwerber ist jedoch verpflichtet, den Voraus ganz oder teilweise einzuwerfen, wenn er das Anerbengut oder einen Teil desselben während des angegebenen Zeitraums an einen Anderen als einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten weiter veräussert.

2. Während fünfzehn Jahren nach Uebergang des Eigentums auf den Anerben, haben nach § 33 die weichenden Miterben ein Vorkaufsrecht, falls der Anerbe das Anerbengut verkauft.

3. Nach § 35 können die Geschwister des Anerben standesgemässen Unterhalt auf dem Anerbengute gegen standesgemässe, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit von dem Anerben bis zu ihrer Grossjährigkeit beanspruchen. Diese Befugnis hört auf, wenn auf Verlangen des Berechtigten das Abfindungskapital oder Zinsen davon oder Abfindungsrenten gezahlt werden.

Nach § 37 können die Beteiligten verlangen, dass ihre

Digitized by Google

Abfindungsrenten, ihre Ansprüche auf den Voraus (§ 32) und auf Unterhalt, sowie ihr Vorkaufsrecht im Grundbuche eingetragen werden, und zwar die Abfindungsrenten mit dem Range vor den übrigen Ansprüchen. Im Falle der Veräusserung des Anerbengutes kann der Anerbe die Löschung des eingetragenen Rechts auf Unterhalt beanspruchen, sofern er gleichzeitig für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber seinen Miterben anderweite Sicherheit leistet.

Alle bisher vorgeführten Vorschriften bezogen sich bloss auf den Fall, dass der Erblasser weder durch Verfügung unter Lebenden noch von Todes wegen über das Anerbengut verfügt hat. Das Gesetz enthält aber auch eine tiefgreifende Aenderung des testamentarischen Erbrechts. Sein § 38 bestimmt: „Für die Berechnung des Pflichtteils derjenigen Beteiligten, welche nicht Anerben werden, ist der Betrag ihres nach diesem Gesetze zu ermittelnden Erbteils massgebend; es ist jedoch bei der Berechnung der dem Anerben gebührende Voraus nicht zu berücksichtigen.“ In welchem Masse durch diese Bestimmung die Pflichtteilsrechte der weichenden Erben vermindert werden, erhellt aus folgender der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgelegten Berechnung.

Es stellen sich:

	die Erbportionen nach dem Anerbengesetz	der Pflichtteil a) nach dem bürgerlichen Gesetzbuche	der Pflichtteil b) nach dem Anerbengesetz
bei zwei Kindern	Anerbe $^2/_3$ Miterbe $^1/_3$	Anerbe $^3/_4$ Miterbe $^1/_4$	Anerbe $^5/_6$ Miterbe $^1/_6$
bei drei Kindern	Anerbe $^5/_9$ jedes Kind $^2/_9$	Anerbe $^4/_6$ jedes Kind $^1/_6$	Anerbe $^7/_9$ jedes Kind $^1/_9$
bei fünf Kindern	Anerbe $^7/_{15}$ jedes Kind $^2/_{15}$	Anerbe $^6/_{10}$ jedes Kind $^1/_{10}$	Anerbe $^{11}/_{15}$ jedes Kind $^1/_{15}$

In denjenigen Fällen, in denen der Ertragswert um die Hälfte hinter dem Verkaufswert zurückbleibt — und, wie gesagt, sind sie nach den in der Diskussion aufgestellten und von dem Regierungsvertreter acceptierten Behauptungen sachverständiger westfälischer Abgeordneter die Regel — reduzieren sich die Pflichtteile der anderen Erben noch weiter um die

Digitized by Google

Hälfte; es erhalten in diesem Falle als Pflichtteil nach dem Anerbengesetz

bei zwei Kindern der Anerbe $^{11}/_{12}$, der Miterbe $^{1}/_{12}$,
bei drei Kindern der Anerbe $^{16}/_{18}$, jedes andere Kind $^{1}/_{18}$.
bei fünf Kindern der Anerbe $^{26}/_{30}$, jedes andere Kind $^{1}/_{30}$.

Also bei einem Anerbengute, dessen Ertragswert 15000 Mark, dessen Verkaufswert aber 30000 Mark beträgt, kann nach dem Anerbengesetz beim Vorhandensein von fünf Kindern der Anerbe 26000 Mark, jedes der vier anderen Kinder eine vierprocentige Rente von einem Kapitalwert von 1000 Mark, d. h. halbjährlich 20 Mark und, falls die Rente abgelöst wird, 1000 Mark erhalten. Das Gesetz bezieht sich aber, wie wir gesehen haben, auch auf den Grossbesitz. Steigern wir in dem gegebenen Falle die Beträge z. B. um das Zwanzigfache, so erhalten wir einen Anerben mit einem Erbteil im Wert von 520000 Mark und vier weichende Erben mit einem Anspruch auf eine halbjährliche Rente von je 400 Mark oder auf ein Kapital von je 20000 Mark.

Das ist eine ganz exorbitante Herabsetzung des Pflichtteils. Dabei stelle man sich nicht vor, es handle sich hier um einen Fall, den der Gesetzgeber sich nur als Ausnahme denke. Nein; nach den Aeusserungen Herrn von Miquels und der Regierungsvertreter [1]) soll in dieser anderweitigen Bestimmung des Pflichtteilsrechts der eigentliche Grundgedanke des ganzen Anerbenrechts erblickt werden; der Gesetzgeber erwartet also, dass der Fall häufig vorkomme; vielleicht hofft er, dass er die Regel bilde. Damit aber zeigt sich uns das ganze Anerbenrecht von einer ganz neuen, wenigstens bisher in Deutschland nur wenig beachteten Seite. Als Regel denkt man bei Anerbenrecht an einen bevorzugten Erben, der da, wo es an einer letztwilligen Verfügung fehlt, allein ein Landgut erhält. Die Motivierung der Notwendigkeit eines Anerbenrechts mit der Abneigung, letztwillige Verfügungen zu treffen, hat die Vorstellung nahe gelegt, es handle sich sogar lediglich um diesen Fall, lediglich um ein Intestatanerbenrecht. Wer so

[1]) Stenogr. Bericht des Hauses der Abgeordneten, V. Session, 1898, S. 2561, 2576 und a. a. O.

Digitized by Google

dachte, wird nun erkennen, dass er sich in einem Irrtum befand. Sobald ein Gut die Eigenschaft eines Anerbenguts kraft Bestimmung der Behörde erlangt hat, ist der zur alleinigen Uebernahme berufene Erbe Anerbe, auch wenn eine letztwillige Verfügung vorliegt, welche die übrigen Bestimmungen des Gesetzes vollständig ändert. Es ist bereits im Abgeordnetenhause der Zweifel ausgesprochen worden, ob dieser ganze Paragraph des Anerbengesetzes nach dem bürgerlichen Gesetzbuch überhaupt zulässig sei [1]). Denn wenn das bürgerliche Gesetzbuch auch den Landesgesetzen die Vollmacht erteilt habe, durch Vorschriften über die Intestaterbfolge das gemeine Pflichtteilsrecht zu verletzen, so frage sich doch, ob es auch den beteiligten Privatpersonen die Vollmacht habe geben wollen, durch letztwillige Verfügung dies zu thun. Kann der Private, der durch Testament die Bestimmungen des gesetzlichen Anerbenrechts abändert, trotzdem die Herabsetzung des Pflichtteils auf das geringere Mass des § 38 für sich in Anspruch nehmen? Der Regierungsvertreter hat, als im Abgeordnetenhause diese Frage an ihn gestellt wurde, nicht geantwortet. Es ist charakteristisch für die Mehrheit, welche dieses Gesetz beschlossen hat, dass sie dieses angenommen hat, obwohl diese wichtige Frage unerledigt geblieben ist. Sollte die Erwartung Herrn von Miquels gerechtfertigt werden, sollte dieser Paragraph wirklich der Schwerpunkt des Anerbengesetzes werden, so dürfte er keine geringe Zahl unter den vielen Prozessen veranlassen, welche aus den verwickelten Bestimmungen des Gesetzes entstehen dürften.

So die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes. Was ist, abgesehen von den zuletzt hervorgehobenen juristischen Bedenken, von dem Gesetze zu sagen?

Wer meinen obenstehenden Aufsatz über das droit d'aînesse gelesen hat, wird sich des Gedankens an den französischen Gesetzentwurf von 1826 kaum entschlagen können. Dieselbe Grundanschauung, dieselbe Tendenz, dieselbe Art der Begründung, dieselben Mittelchen, das Ziel zu erreichen. Wie

[1]) Stenogr. Bericht der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 13. Mai 1898, S. 2624 ff.

Digitized by Google

dort spricht man davon, die Familie zu begründen, und versteht darunter die Schaffung bevorzugter Familien auf Kosten anderer. Wie dort sagt man, dass es gelte, die Familie in ihrem angestammten Besitz zu erhalten, und versteht unter Familie einen Einzigen, zu Gunsten dessen man die Uebrigen vom Besitze vertreibt. Wie dort redet man von der Landwirtschaft als dem einzigen Wirtschaftszweig, welcher dem Einzelnen wie der Nation die wirtschaftliche Existenz, politische Unabhängigkeit und Sittlichkeit garantiere, und von der Erde als der alleinigen Nährmutter Aller, und wie dort geht man darauf aus, Alle bis auf ganz Wenige dieser Grundlage aller Existenz zu berauben. Wie dort jene anerbschleichende Taktik; man sagt, es handle sich lediglich darum, die Verfügungsfreiheit des Eigentümers gegenüber den unerträglich beengenden Vorschriften des Pflichtteilsrechts zu erweitern, und wie dort beruft man sich auf die ungeschmälerte Testierfreiheit des Eigentümers, falls dieser durch das neue Intestaterbrecht in seinem Rechtsgefühl und Gewissen sich beschwert fühle, und wie dort rechnet man auf Indolenz, Unwissenheit und Unfähigkeit, welche den Einzelnen abhalten würden, von dieser Freiheit Gebrauch zu machen, um seinen Willen und seine gleiche Liebe zu allen seinen Kindern zur Geltung zu bringen. Wie dort hofft man noch mehr auf die indirekten als die direkten Wirkungen der gesetzgeberischen Neuerung, dass nämlich aus dem regelmässigen Unterbleiben einer letztwilligen Verfügung sich thatsächlich eine Erbfolgeregel herausbilden werde, bei der das eine Kind nahezu alles, die anderen fast nichts erhalten; und wie dort glaubt man damit der mit der fortschreitenden Entwickelung der Verhältnisse, Anschauungen und dementsprechend Bedürfnisse sich fortentwickelnden Sitte ein Halt gebieten, ja sie zurückbilden zu können. Wie dort sieht man in der Durchführung der Ungleichheit in den Familien selbst der breiten Masse — darin, dass man sich selbst in der bescheidenen Sphäre des Bauern, dessen Landgut nicht mehr als 60 Mark Grundsteuerreinertrag hat, Mitinteressenten an der Aufrechthaltung der Ungleichheit schafft, eine sichere Stütze der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung. Wie dort ist man der Ansicht, dass das Erbrecht lediglich durch

Digitized by Google

die Staatsraison bestimmt werden müsse. Wie dort redet man stets nur von dem Bauern und der Notwendigkeit ihn vor dem Untergang durch Zerstückelung zu schützen, und sucht, indem man dieselben Erbrechtsbestimmungen auch für den Grossgrundbesitz trifft, die Herrschaft des Grossgrundbesitzes aufs Neue zu begründen und zu festigen. Das Trügerische, an dem diese ganze Vorstellungsweise bewusst und unbewusst krankt, ist meines Erachtens in der oben erzählten französischen Diskussion der Frage so eingehend und nachdrücklich dargelegt worden, dass, ausser dem Verweis auf das dort Ausgeführte, hier jedes weitere Wort als überflüssig erscheint.

Indes auf den ersten Blick gibt es einen Punkt, in dem ein gewaltiger Unterschied zwischen dem gesetzgeberischen Vorgehen des Grafen Peyronnet und dem Herrn von Miquels zu bestehen scheint. Graf Peyronnets Gesetzentwurf befand sich im erklärten Gegensatz zu den in Frankreich herrschenden Erbsitten; die Sitten durch das Gesetz zu verbessern war das erklärte Ziel seines Vorgehens. Anders Herr von Miquel. Er und seine Gehilfen in und ausserhalb des Parlaments, werden nicht müde, zu wiederholen, dass es sich für sie darum handle, das positive Recht mit den Sitten, denen es widerspreche, in Einklang zu bringen. Haben sie doch umfassende Erhebungen veröffentlicht, in denen für jede Gemeinde konstatiert wird, ob da ungeteilter Gutsübergang unter Begünstigung eines Erben auf Kosten seiner Miterben oder Naturalteilung herrsche, und bemüht sich doch das Gesetz mit weitgehender Kasuistik, dementsprechend die einzelnen Bezirke in solche, in denen das unmittelbare und solche, in denen das mittelbare Anerbenrecht, in solche, in denen das Majorat und solche, in denen das Minorat gelten solle, einzureihen. Allein man hüte sich, aus dieser Berücksichtigung der oberflächlichsten Unterschiede den Schluss zu ziehen, dass das Gesetz, weit entfernt, der Sitte Gewalt anzuthun, nichts anderes als die Erhebung der Sitte zum Gesetze bezwecke.

Was das Gesetz berücksichtigt, ist in der That nur etwas verhältnismässig Unwesentliches in den herrschenden Sitten. Der Gegensatz, um den es sich in Deutschland bei der Bestimmung des Intestaterbrechts in landwirtschaftlichen Grundbesitz handelt,

Digitized by Google

ist — ich habe dies schon 1894 in Wien [1]) und 1895 gegenüber Gierke [2]) hervorgehoben — gar nicht der zwischen Uebernahme des Hofes durch Einen und Naturalteilung. Es gibt Niemand in Deutschland, der aus Prinzip für Natural- oder Realteilung wäre; denn es hat sich gezeigt, dass diese neben grossem Segen in vielen Fällen auch die ärgsten Unzuträglichkeiten herbeigeführt hat [3]). Es gibt Niemand, der nicht für die Uebernahme des Hofes durch Einen wäre in allen Fällen, in denen die technische Natur des Betriebs eine Teilung als wirtschaftlich schädlich erscheinen lässt. Niemand tritt für Realteilung ein, wo Jemand seinen Kindern eine Fabrik oder ein kostbares Gemälde hinterlässt; ebenso ist die Zunahme der Einzelübernahme, wie sie z. B. aus Bayern berichtet wird [4]), in allen Fällen als Fortschritt zu begrüssen, in denen ein Hof vermöge der Natur der wirtschaftlichen Verhältnisse als technische Einheit erscheint. Allein diese Fälle pflegen in der Diskussion der Frage als häufiger angenommen zu werden, als sie es in Wirklichkeit sind, und, davon abgesehen, wird Niemand es in den vorgenannten Fällen für gerecht halten, wenn das eine Kind allein die Fabrik oder das kostbare Gemälde, die anderen Kinder gar nichts oder nur eine unangemessene (nicht „leidentliche") Entschädigung erhalten. Es gibt noch andere Auswege, um einerseits das Erbstück in seiner Einheit zu erhalten, andererseits die Interessen aller zu wahren: abgesehen von dem Falle, dass die Miterben in Hausgemeinschaft verbleiben, entweder indem die weichenden Erben von dem Uebernehmer voll entschädigt werden, oder indem das Erbstück verkauft wird und alle Erben in den Erlös sich gleichmässig teilen. So ist denn der Gegensatz zwischen dem durch das neue Gesetz festgelegten Anerbenrecht und gleichem Erbrecht nicht der zwischen ungeteiltem Gutsübergang und Realteilung, sondern zwischen der Hinopferung der Miterben zu Gunsten

---

[1]) Siehe unten S. 476.

[2]) Vgl. Brentano, Ueber Anerbenrecht und Grundeigentum. Berlin 1895, S. 42.

[3]) Vgl. oben S. 110, 140.

[4]) Siehe unten S. 462.

Digitized by Google

eines einzigen Erben und gleicher Teilung der hinterlassenen Vermögenswerte.

Hinsichtlich der Wertverteilung aber ist die auch in den Gegenden des ungeteilten Gutsübergangs herrschende Sitte so wenig in Uebereinstimmung mit dem, was hier der Gesetzgeber will, dass dieser vielmehr, wie Graf Peyronnet, sich verpflichtet glaubt, die Sitte zu korrigieren. Thatsächlich sind da, wo die Anerbfolge herrscht, die Besitzer weitaus am verschuldetsten[1]). Das liegt aber, so entgegnet man, nicht an der Anerbfolge; es liegt daran, dass selbst da, wo diese als Herkommen oder kraft Statutarrechts noch heute besteht, die Interessen der Anerben noch immer zu wenig berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber sieht also in der Sitte, wie sie jetzt besteht, die Hauptursache der Verschuldung des Anerben. Da nun der Hauptzweck seiner Vorlage ist, der Verschuldung vorzubeugen, hat er eine Reihe von Vorschriften in diese aufgenommen, wie sie sich in keinem deutschen Landesteil finden, auch nicht da, wo das Anerbenrecht am weitesten in der Begünstigung des Anerben geht. Es hat sich ein doktrinäres Ideal aufgebaut, nach dem er, wie Graf Peyronnet, die bestehenden Sitten ummodeln will.

So wurde denn bereits im Abgeordnetenhause von den Gegnern des Gesetzes hervorgehoben, dass dieses, weit entfernt, nur ein Festhalten der heutigen Sitte zu bezwecken, eine Abänderung derselben erstrebe. Es steht mit dieser in vollem Widerspruch:

Vor Allem durch die exorbitante Begünstigung des Anerben. Bisher kannte man bei der Anerbfolge nur eine Begünstigung des Anerben: entweder die Anrechnung des zu vererbenden Gutes zu einem niedrigeren Wert als dem Verkaufswert oder die Gewährung eines Voraus. Hier aber wird beides dem Anerben in den Schoss geworfen, die Schätzung des Gutes nach dem Ertragswert und das Drittel des Anrechnungswerts als Voraus; er erhält die erstere neben dem zweiten, obwohl in der Kommission wie im Plenum des Abgeordneten-

[1]) Vgl. unten den Aufsatz: „Agrarische Behauptungen im Lichte der Wirklichkeit".

Digitized by Google

hauses wiederholt hervorgehoben wurde, dass die Verkaufswerte in Westfalen den Ertragswert regelmässig um das Doppelte, nicht selten um das Drei- und noch Mehrfache übersteigen.

Sodann hat man da, wo bisher die Anerbfolge bestand, stets auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Familie insofern Rücksicht genommen, dass sich der Voraus des Gutsübernehmers ganz anders gestaltete, je nachdem das Gut hoch, wenig oder gar nicht mit Schulden belastet war, je nachdem der Gutsübernehmer mehr oder minder reich geheiratet hatte u. s. w. Gerade durch die Anpassung an die besonderen Verhältnisse hat man bewirkt, dass eine gewisse thatsächliche Gleichheit in der Begünstigung des Gutsübernehmers stattfand. Das Gesetz — und sobald man diese Verhältnisse gesetzlich behandeln wollte, konnte man sie nur über einen Kamm scheren — sieht von allen diesen individuellen Besonderheiten ab. Eine solche schematische Bevorzugung muss thatsächlich äusserst ungleich wirken. Sie entspricht ebensowenig wie die Steigerung der Begünstigung des Anerben dem Herkommen, noch auch der Rechtsüberzeugung der Beteiligten.

Etwas in der bisherigen Anerbfolge völlig Unerhörtes ist ferner die Abfindung der weichenden Erben in einer Rente statt in Kapital. Selbst eifrige Freunde des Gesetzes[1]) haben dies tadelnd hervorgehoben und erklärt, dass sie sich nach ihrem Dafürhalten nicht einbürgern werde. Die ganze Bestimmung ist lediglich eine doktrinäre Schrulle. Der Gesetzgeber macht damit vor Rodbertus eine Verbeugung; hat man doch auch unter Berufung auf diesen die vor keiner Kritik bestehende[2]) Phrase wiederholt, dass die Rente die naturgemässe und zweckentsprechendste Verschuldungsform für den landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz darstelle, weil der Grund und Boden kein Kapital erzeugender Faktor, sondern nur ein Rente hervorbringender sei! Und wie um das ausgesprochene

---

[1]) Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 23. Februar 1898, S. 923.

[2]) Vgl. Brentano, Ueber Anerbenrecht und Grundeigentum. Berlin 1895, S. 33 ff.

Digitized by Google

Prinzip selbst ad absurdum zu führen, gibt das Gesetz dem Rentenberechtigten das Recht, nach sechsmonatlicher Kündigung die Rentenablösung zu verlangen. Es ist aber doch praktisch gleichgültig, ob der Erbe ein Kapital, das ihm 4 % Zinsen bringt, kündigt, oder ob er die Ablösung einer ihm geschuldeten Rente mit dem 25fachen Kapitalbetrage verlangt. Der Wert dieser Neuerung lässt sich gar nicht erkennen.

Nicht minder widersprechen der Volkssitte die Beschränkungen, mit denen der Anerbe zur Kompensation der ihm gewährten Vorteile belastet wird. Ohne den weichenden Erben irgend zu nützen, bedeuten sie doch eine schwere Schädigung des Anerben, indem sie, ins Grundbuch als Belastungen eingetragen, seine Kreditfähigkeit beeinträchtigen.

So ist es eine Neuerung, wenn der Anerbe verpflichtet wird, den Betrag des Voraus seinen Miterben nachträglich zurückzuerstatten, wenn er das Anerbengut innerhalb 15 Jahren nach seiner Gutsübernahme veräussert. Ich will von den Schwierigkeiten der Durchführung vollständig absehen [1]). Allein selbst angenommen, diese würden überwunden, so bietet die Bestimmung den weichenden Erben doch in keinerweise Ersatz. Es zeigt dies ein Beispiel, das im Abgeordnetenhause selbst vorgebracht worden ist [2]). Ein Anerbengut mit einem Verkaufswert von 120 000 Mark wird zu einem Ertragswert von 60 000 Mark berechnet. Es sind 2 Söhne vorhanden. Der Anerbe erhält das Gut zu 40 000 Mark, denn er erhält ein Drittel des Anrechnungswerts als Voraus; der weichende Bruder erhält 20 000 Mark. Nun ist das Gut jeden Augenblick zu 120 000 Mark zu verkaufen. Der Anerbe verkauft, erhält dafür 120 000 Mark und muss nach § 32, wenn dies innerhalb 15 Jahren geschieht, den Voraus von 20 000 Mark in die Erbmasse einschiessen. Der Bruder erhält davon 10 000 Mark, der Anerbe die übrigen 10 000 Mark. Der weichende Erbe erhält also im ganzen 30 000 Mark, der Anerbe behält 90 000 Mark. Das Missverhältnis wird noch schlimmer,

---

[1]) Vgl. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 13. Mai 1898, S. 2607, 2608.

[2]) Verhandlungen des Abgeordnetenhauses S. 2594.

Digitized by Google

wenn die Verkaufswerte noch höher sind, wie dies zugestandenermassen nicht selten der Fall sein dürfte. Wie der Abgeordnete Schmieding mit Recht hervorhob: „Der wirkliche Missstand, dass ein Erbe ein grosses Geschäft auf Kosten seiner Verwandten machen könnte, indem er vielleicht den drei-, vier- oder fünffachen Wert durch einen vorzeitigen Verkauf erzielt und davon den übrigen Erben nichts herauszugeben brauchte, dieser Uebelstand bleibt trotz der vorgesehenen Kautelen bestehen. Diesen ganzen Vorteil steckt der Anerbe dann doch in die Tasche, und um den übrigen Familienmitgliedern das bischen ‚Voraus' zu retten, dazu lohnt es sich wirklich nicht, eine solche Belastung dem Familiengute aufzuerlegen."

Nicht minder thöricht ist eine andere, in Abweichung von der Sitte eingeführte Neuerung. Hier zeigt sich der romantische Doktrinarismus der Gesetzgeber in seiner ganzen Blüte. Die alten deutschen Volksrechte enthalten die Bestimmung, dass, wenn Einer Familiengut verkauft, er dieses zuerst seinen Verwandten zum Kaufe anbieten muss. Es ist dies ein Ueberrest des Gesamteigentums der Mitglieder der Hausgemeinschaft, wo diese sich aufgelöst hat. Nun hatte dieses Näherrecht damals eine praktische Bedeutung; denn da damals gleiches Erbrecht herrschte, hatten die Geschwister des Verkaufenden bei der Erbteilung einen vollen Anteil erhalten und waren demnach im Stand, von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen. Was soll aber die Bestimmung des § 33 den durch das Gesetz nahezu enterbten Miterben? Wenn sie das Vorkaufsrecht des § 33 geltend machen wollen, müssen sie dem Anerben das Volle zahlen, was ihm von anderer Seite geboten wird, und der Anerbe behält dabei den ganzen Vorteil. Wie sollen sie mit ihrer geringen Abfindung, mit ihren paar Mark Rente oder deren Kapitalwert, im Stand sein, von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen? Auch dieses Vorkaufsrecht hat für die weichenden Erben keinen Wert, bedeutet nur eine nutzlose Belastung des Anerben.

Eine weitere Neuerung, welche der von der Regierung eingebrachte Gesetzentwurf enthielt, ist infolge des allseitigen Widerspruchs im Abgeordnetenhause beseitigt worden. In weiterer romantischer Anwandlung hatte der Regierungsentwurf

Digitized by Google

verlangt, dass die weichenden Erben standesgemässen Unterhalt auf dem Anerbengute gegen Verzicht auf ihre Abfindung und gegen standesgemässe, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit von dem Anerben sollten beanspruchen können. Die Unmöglichkeit der praktischen Durchführung dieser Bestimmung wurde so nachdrücklich dargelegt [1]), dass die Regierung selbst einwilligte, diesen Anspruch auf Minderjährige zu beschränken. Auch hier gibt er diesen keinen Ersatz für das, was ihnen das Gesetz entzieht. Möglicherweise behält der Anerbe sogar ganz gern die Rente, die er sonst zahlen müsste, und nutzt dafür die Arbeitskraft seiner minorennen Geschwister aus, statt diese etwas für ihr Fortkommen Erspriesslicheres lernen zu lassen.

Allein selbst in der Bestimmung, wer denn der glückliche Anerbe sein soll, tritt das Gesetz mit den herrschenden Erbsitten in manchen Fällen in Widerspruch. Für manche Bezirke besteht das Herkommen, dass der Aelteste, für andere, dass der Jüngste das Gut übernimmt. Allein diese Sitte ist nicht selten nicht bei allen Gütern desselben Bezirkes dieselbe. Der Gesetzgeber aber bestimmt, dass Majorat oder Minorat auf allen Gütern eines Bezirks herrschen soll, je nachdem in demselben die eine oder andere Art der Erbfolge bei der Mehrheit der Güter üblich ist. So schert das Gesetz auch in dieser Frage, wie man es treffend ausgedrückt hat, Alles mit einer Heckenschere, während die enormen Rechtsverletzungen, welche das Gesetz statuiert, nur bei weitgehendster Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Betroffenen in jedem einzelnen Falle als erträglich erscheinen. Das ist eben die notwendige Folge, wenn man an die Stelle der Regelung der Erbfolge durch Gutsübergabe und Erbesauseinandersetzungen entsprechend der Sitte ein Zwangsanerbenrecht setzt.

Was nun dürften die Wirkungen dieses Gesetzes sein? Ich will die moralischen, die wirtschaftlichen und die politischen nacheinander betrachten.

Vor Allem kann die Veränderung in dem gesetzlichen

---

[1]) Vgl. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, 1898, S. 2527, 2528. 2530, 2541, 2548.

Digitized by Google

Erbrecht nicht verfehlen, tiefgreifende moralische Folgen hervorzurufen. Wie es in der französischen Debatte von 1826 vortrefflich dargelegt worden ist [1]), ist es etwas sehr Verschiedenes, ob das Gesetz die gleiche Erbteilung vorsieht und Abweichungen von dieser nur kraft ausdrücklichen Willens des Erblassers stattfinden können, oder ob die Begünstigung eines Erben auf Kosten der Uebrigen Gesetz ist und die vom Gesetz Benachteiligten es nur durch Intriguen beim Erblasser erlangen können, dass ihre gleichen Ansprüche anerkannt werden.

Sodann ist es, selbst wenn alle in dem Gesetze angeordneten Bevorzugungen eines Erben wirklich nur den in den betroffenen Gegenden herrschenden Sitten entsprächen, ein gewaltiger Unterschied, ob eine Einrichtung kraft einer Sitte oder kraft Gesetzes besteht.

Denn einmal besteht sie in dem einen Falle kraft des erklärten Willens der Eltern. Auch in diesem Falle wird die Benachteiligung des einen Kindes zu Gunsten eines anderen bitter empfunden. Allein als ausgehend von Denen, denen man überhaupt das Dasein verdankt, wird sie mit Resignation getragen. Eine Benachteiligung einzelner untereinander gleichstehender Kinder zu Gunsten eines einzigen kraft Gesetzes erscheint dagegen als empörende Härte. Auch zeigen die Prophezeiungen [2]), dass ein sehr beträchtliches Anwachsen der Prozesse die Folge des Gesetzes sein werde, wie wenig sicher es ist, dass der viel hervorgehobene Familiensinn der westfälischen Bauern über Anwandlungen dieses Gefühles hinweghelfen werde. Der westfälische Bauer ist vor Allem durch die Zähigkeit berühmt, mit der er an dem, was er für sein Recht hält, festhält. Der Autorität der Eltern opfert er seine Ansprüche; wird er dagegen durch Gesetz darin verkürzt, so könnten sich leicht die Vorgänge, die nach 1836 sich abspielten, wiederholen, sobald die ländliche Bevölkerung nur einmal praktisch erfahren hat, was das neue Gesetz heisst. Nun hatte allerdings die amtliche Begründung des Gesetzes jenen schlechten Scherz [3])

[1]) Siehe oben S. 91—94.

[2]) Vgl. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 13. Mai 1898, S. 2609, 2610, 2612.

[3]) Vgl. oben S. 347.

Digitized by Google

sich zu eigen gemacht, wonach der bevorzugte Anerbe als das eigentliche Opfer erscheint, indem er „neben seinem und seiner Familie Unterhalt die Mittel zur Abfindung der Miterben aus der Nutzung des Grund und Bodens gewinnen müsse, während die Miterben mühelos an dem Ertrage des Gutes teilnähmen.“ Allein anders wird der Lieutenant oder Assessor denken, wenn er in dem oben gegebenen Beispiele halbjährlich 400 Mark Zuschuss zu seinen mühsam erarbeiteten Bezügen als Rente von seinem Bruder erhält, während dieser sein 520000 Mark wertes Gut vielleicht sogar in Parzellen verpachtet hat und den Pachtschilling in vergnüglichem Nichtsthun verbraucht; anders der Taglöhner, wenn er halbjährlich 20 Mark Rente erhält, während sein Bruder auf dem 26000 Mark werten Gute selbständig wirtschaftet. Noch bitterer wird der Miterbe auf seine Rentenbezüge blicken, wenn er infolge der geringen auf den Lebensweg ihm mitgegebenen Ausstattung gar Schiffbruch gelitten hat, während sein bevorzugter Bruder von den Zinsen des Kaufschillings seines um das Drei- oder Vierfache des Anrechnungswertes verkauften Gutes sorglos dahinlebt. Freilich behauptet die Regierung, dass ein solcher Schiffbruch der weichenden Erben nur sehr selten vorkomme; sie behauptet, dass diese eine so gute Erziehung erhielten, dass sie nicht nur trefflich vorwärts kämen, sondern vielfach zu höherer Stellung im Leben als der übernehmende Bruder aufstiegen; gewisse Erhebungen über das Schicksal weichender Erben da, wo die Anerbfolge bisher als Sitte geherrscht hat, haben sie in dieser Auffassung bestärkt. Aber ganz abgesehen davon, dass die Lage der weichenden Erben durch das Gesetz viel schlechter wird, als sie bisher nach der Anerbsitte gewesen, wem fällt bei der Mitteilung der Ergebnisse dieser Erhebungen nicht die Antwort ein, welche Diagoras gab [1])? Als ihm die im Tempel

[1]) Vgl. Baconis de Verulam, De Augmentis Scientiarum lib. V c. 4: Natura intellectus humani magis afficitur affirmativis et activis, quam negativis et privativis, cum rite et ordine aequum se utrique praebere debeat. At ille, si res quaepiam aliquando existat, et teneat: fortiorem recipit de ea impressionem, quam si eadem longe pluries fallat, aut in contrarium eveniat. Id quod omnis superstitionis, et vanae credulitatis quasi radix est.

Digitized by Google

des Neptun aufgehangenen Votivtafeln Derer gezeigt wurden, welche für ihre Errettung aus dem Schiffbruch Geschenke geweiht hatten, und man ihn mit der Frage bedrängte, ob er nun nicht das Walten der Götter erkenne, fragte er: Aber wo sind denn Jene verzeichnet, die trotz ihrer ausgesprochenen Gelübde dennoch untergegangen sind?

Ein zweites aber, wodurch sich die Regelung durch die Sitte von der durch Gesetz unterscheidet, ist, dass die eine wandelbar ist, die andere starr. Was ist es denn, was als Ursache des Gesetzes offen eingeräumt wird? Dass die Sitte mit den sich ändernden Verhältnissen und Anschauungen sich gleichfalls zu ändern begonnen hat. Man klagt, dass die Uebergabsverträge und Erbesauseinandersetzungen eine unverkennbare Tendenz zu grösserer Gleichstellung der Erben aufwiesen[1]). Einerseits spricht man also stets davon, es handle sich darum, das Gesetz entsprechend dem wahren Willen der Bevölkerung umzugestalten, andererseits will man gerade verhindern, dass die Erbfolge sich ändere, falls dieser Wille sich ändern sollte! Angenommen, alle jene Widersprüche, in denen das Gesetz zu der jetzt herrschenden Sitte steht und die im Vorstehenden dargelegt wurden, wären nicht vorhanden, angenommen, das vorliegende Gesetz stimmte mit dieser Sitte vollständig überein, so will man also, indem man diese Sitte in Rechtsvorschriften krystallisiert, ihrer Weiterentwickelung Schranken ziehen! Es ist derselbe Zweck, die Vergangenheit für die Gegenwart zu fixieren, um die Zukunft damit zu beherrschen, wie Graf Peyronnet ihn verfolgt hat. Und hat man etwa Aussicht auf besseren Erfolg? Gewiss, dass man mit Hilfe einer reaktionären Mehrheit ein solches Gesetz im Landtag durchsetzen kann, ist bewiesen. Allein werden solche Fragen etwa durch Kammerbeschlüsse erledigt? Man blicke doch auf England. Seit Jahrhunderten besteht dort für den Grundbesitz die Erbfolge, die man bei uns einführen will. Sind nicht trotzdem die veränderten Verhältnisse, Anschauungen, Bedürfnisse stärker ge-

[1]) So z. B. der Abgeordnete Klasing, Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 23. Februar 1898, S. 926. Ferner der Kommissionsbericht, Nr. 167 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses, S. 5.

Digitized by Google

wesen als alle Tradition? Hat man nicht durch Testamente und Substitutionsbedingungen die Singularsuccession so umgestaltet, dass der übernehmende Erbe dort heute unter derselben Schuldenlast seufzt wie bei uns und auch dort die freie Teilbarkeit und Veräusserlichkeit als der einzige Ausweg erscheint? So dürfte auch bei uns das neue Intestaterbrecht keine grosse praktische Bedeutung erhalten, ausser etwa gerade da, wo es am verderblichsten wirken wird, beim grossen Grundbesitz. Hier wird der Sinn für den splendor familiae wahrscheinlich nun erst recht als Feind des wahren Familiensinns sich bewähren. Ganz anders bei der bäuerlichen Bevölkerung. Die Gutsübergabsverträge dürften da nach wie vor noch die Erbfolge hauptsächlich regeln, und zwar dürften sie dies um so mehr thun, je mehr die bäuerliche Bevölkerung sich all der Massnahmen bewusst wird, mit denen das Gesetz die weichenden Erben schädigt, je mehr die wirtschaftliche Entwickelung fortschreitet und diese Massnahmen dementsprechend unerträglich erscheinen.

Allein angenommen, das Gesetz bliebe kein Schlag ins Wasser; angenommen, es käme wirklich in umfassendem Masse zur Anwendung, so würden seine wirtschaftlichen Folgen äusserst betrübende sein.

Vor allem in technischer Beziehung. Man hat für das Gesetz mit dem Schlagwort gekämpft, man müsse das Gut der Familie erhalten. Volkswirtschaftlich ist dieses Streben aber doch nur dann gerechtfertigt, wenn der Eine, den man, wie gezeigt, hier unter Familie versteht, das Gut besser bewirtschaftet als ein etwaiger Neuerwerber. Der Grund und Boden ist ein Monopol; daher die besondere Pflicht Desjenigen, der ihn inne hat, denselben in der wirtschaftlichsten Weise zu verwenden. Nun sind aber erfahrungsmässig Diejenigen, die keinen anderen Titel für ihren Besitz aufzuweisen haben, als dass sie kraft Privilegs den Boden zu erlangen berechtigt waren, die Haupthindernisse des Fortschritts. Wie sie lediglich kraft Herkommens Besitzer geworden sind, so halten sie zäh am Schlendrian fest, weil er eben das Herkommen ist. Die Träger des Fortschritts sind dagegen, wie schon Chaptal hervorgehoben hat, die homines novi. Und selbst da, wo sie keine Aussicht

Digitized by Google

haben, dass ihr Besitz in natura auf ihre Erben übergehe, ist die Werterhöhung, welche der Boden durch ihre fürsorgliche Behandlung erhält, für sie ein weit kräftigerer Sporn, zu meliorieren, als die dauernde Verknüpfung ihres Namens mit ihrer Scholle. Das Erbrecht nach dem vorliegenden Gesetz muss dagegen von jedweder Melioration geradezu abhalten. Bedeutet doch jede weitere Kapitalverwendung in den Boden eine weitere Benachteiligung der weichenden Erben zu Gunsten eines Einzigen. Ja selbst als Hindernis sozialpolitischer Melioration muss das Gesetz wirken, wenn wir lesen [1]), dass zu den bei Feststellung eines Gutswerts nicht besonders zu schätzenden Wohnungen auch die der zur Bewirtschaftung des Gutes erforderlichen Gutsarbeiter gehören. Jede Verbesserung der Arbeiterwohnungen geht also fortab ausschliesslich auf Kosten der ohnedies schon so schwer benachteiligten weichenden Erben.

Allein nicht nur dass das Gesetz alle wirtschaftlichen Nachteile des Monopolcharakters des Bodens sorgfältig konserviert, es bedeutet eine Steigerung des Monopolcharakters des Bodens. Angenommen, dass wirklich danach vererbt würde, so wäre die Wirkung eine grosse Beschränkung des Angebotes von Gütern und dementsprechende Steigerung der Bodenpreise. Als ich diese Wirkung des Anerbenrechts schon vor Jahren betonte, that man erstaunt, dass ich nicht wüsste, dass bei Naturalteilung infolge der grösseren Nachfrage nach Boden, die sie ermögliche, die Grundstückpreise noch höher seien. Nun angenommen, ich hätte Unrecht gehabt, so hätte ich darin keinen geringeren Vorgänger als Adam Smith, der meinen Gegnern allerdings unbekannt zu sein scheint. Allein dem ganzen Einwand liegt lediglich ein Denkfehler zu Grunde, den ich schon an anderer Stelle [2]) klargelegt habe. Ausserdem kommen nun Zeugen, welche die künstliche Preissteigerung des Bodens durch die Anerbfolge gerade aus ihrer westfälischen Erfahrung bekunden. Da ist der Abgeordnete Sielermann, ein

---

[1]) Vgl. den Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses, Nr. 167 der Drucksachen, S. 44.

[2]) Siehe Brentano, Agrarpolitik I. Stuttgart 1897, S. 123 Anmerkung.

Digitized by Google

eifriger Anhänger des vorliegenden Gesetzes; er sagt [1]) unter dem Beifall der rechten Seite des Hauses: „Dass der Verkaufswert ein so hoher ist, liegt darin, dass es selten vorkommt, dass Grundstücke verkauft werden. Tritt aber dieser Fall ein, dann sind so viele Kauflustige da, dass sie sich gegenseitig den Preis sehr in die Höhe treiben.“ Und dasselbe berichtet ein anderer Anhänger des Gesetzes, der Abgeordnete Dr. Klasing [2]). Die Folge davon, dass, wie der Regierungskommissar sich ausdrückte, es sich um die Erhaltung, nicht um den Verkauf des Gutes handelt, wird also eine weitere Steigerung des Verkaufswertes über den Ertragswert des Gutes sein. Nun mag es ja sein, dass das Gesetz die Wirkung haben wird, noch eine Zeit lang einen unter den Descendenten der bisherigen bäuerlichen Inhaber in dem Besitz des ererbten Guts zu erhalten. Indes trotz aller Begünstigung ist dies nicht wahrscheinlich, wenn diese Descendenten bei dem ihnen sonst so angepriesenen Herkommen bleiben. Geht aber einer unter ihnen zu Grund — und es liegt in der Natur der Dinge, dass dies ab und zu vorkommt —, so wird der Neuerwerber sicher kein Bauer sein. Je mehr der Verkehrswert über den Ertragswert durch die Steigerung des Monopolcharakters des Bodens getrieben wird, um so weniger kann ein Mann mit mittlerem Vermögen den Kaufpreis erschwingen. Es kann dies kein junger Mann thun, noch weniger aber ein Familienvater, da ja jeder Gutserwerb nunmehr nahezu die Enterbung seiner nachgeborenen Kinder bedeuten wird. So wird der Grundbesitz nur mehr von Denen erworben werden können, die ihn als Grundlage des Splendor familiae begehren. Nicht nur die alten Familien, vor allem die homines novi, die in der Industrie reich geworden, werden ihn aufkaufen. Sie allein noch können ihn bezahlen, und für sie allein noch macht er sich durch die soziale Stellung, die er gewährt, auch bezahlt. Und so bedarf es gar nicht erst der weiteren Ausbildung des Fideikommisswesens durch „eine grössere Beschränkung der willkürlichen Disposition des jeweiligen Besitzers“, wie sie Herr von Miquel für den nächsten Landtag in

[1]) Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 13. Mai 1898, S. 2597.
[2]) Ibid. S. 2601.

Digitized by Google

Aussicht gestellt hat[1]), um bei uns, wie in England, den Bauernstand, den man erhalten will, schwinden und an seine Stelle die Konzentration des Grundbesitzes in wenigen Händen treten zu sehen[2]). Dort hat der Prozess weniger als hundert Jahre gedauert. Bei uns hat er begonnen; Jahr für Jahr melden die Zeitungen von einer Steigerung der Zahl der Fideikommisse[3]); wenn das vorliegende Gesetz und die nach seinem Muster noch zu erwartenden wirksam sein und die von Herrn von Miquel angekündigte Vorlage über Fideikommisse Gesetz werden sollte, dürfte die Vollendung des Processes bei uns kaum längere Zeit als in England in Anspruch nehmen.

Und nun noch zu den politischen Wirkungen. Zunächst, werden durch das Gesetz wenigstens die unzufriedenen Landwirte gewonnen? Es wurde am Schluss der Diskussion im preussischen Abgeordnetenhause konstatiert[4]), dass die Hauptvertreter des Bundes der Landwirte, die Herren von Ploetz, Dr. Hahn und Schoof, sich bei der Verhandlung des Gesetzes überhaupt nicht haben blicken lassen. Die eigentliche Volksbewegung bringt dem Gesetze also jedenfalls nur ein sehr mässiges Interesse entgegen. Dagegen hätte es des Dankes nicht bedurft, welchen nach den Zeitungen der Freiherr von Landsberg dem Kaiser gelegentlich von dessen Besuch in Westfalen im Herbst 1898 namens des westfälischen Bauernvereins ausgesprochen hat, damit man wusste, dass Diejenigen, welche den westfälischen Bauernverein in der Hand haben, mit dem Gesetze einverstanden sind. Ist doch den romantisch-doktrinären Velleitäten Derjenigen, die ihr Zukunftsideal in der Vergangenheit suchen, durch das Gesetz vollauf Genüge geschehen. Allein wird es der Aristokratie auch die erwarteten Vorteile bringen? Gewiss, das relativ geringe Häuflein der Anerben hat sie zum Mitinteressenten gemacht. Wie aber steht es mit der grossen

---

[1]) Verhandlungen des Herrenhauses vom 16. Februar 1898, S. 37.

[2]) Vgl. auch den Abgeordneten Dr. Oswalt, Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 16. Mai 1898, S. 2671.

[3]) Nach den Zeitungen hat sich in Preussen die durch Fideikommisse festgelegte Fläche 1896 um 7753 ha, im Jahre 1897 um 9321 ha vermehrt.

[4]) Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 16. Mai 1898, S. 2678.

Digitized by Google

Masse der durch das Gesetz in so weitgehendem Masse Enterbten? Das Gesetz beabsichtigt ja, einer verderblichen Entwickelung der Rechtsanschauung in der Bevölkerung Einhalt zu thun? Wird es diesen Zweck erreichen?

Das Gesetz zerreisst das Land in zwei Teile: in die des unmittelbaren und des mittelbaren Anerbenrechts, deren Grenzen durch Machtspruch des Gesetzgebers festgestellt sind. Sollte das Gesetz wirklich wirksam werden und die bittere Erfahrung am eigenen Leibe die Masse der Bevölkerung belehren, was die sonore Phrase[1]) von der Erhaltung der Familie für sie bedeutet, so wird gar Mancher, der sich sonst unter das von der Sitte geheiligte Gebot der väterlichen Verfügung pietätvoll gebeugt hätte, fragen, wieso es denn komme, dass der nachgeborene Sohn in der benachbarten Gemeinde seinen vollen Erbteil erhalte, während sein Erbteil auf weniger als den ihm nach gemeinem Rechte zustehenden Pflichtteil herabgedrückt sei. Dann wird man ihm antworten, dass der Gesetzgeber dies so gewollt habe. Es gebe nämlich keinerlei natürlichen Anspruch des Kindes an die Hinterlassenschaft seiner Eltern. Man wird ihm vielleicht, wie Geheimrat Dr. Thiel auf der Wiener Versammlung des Vereins für Sozialpolitik[2]) die Bemerkung Montesquieus, vortragen, dass der Vater die Pflicht habe, seine Kinder zu ernähren, nicht aber sie zu Erben zu machen. Das Erbrecht verdanke sein Dasein wie seine Ausgestaltung lediglich dem Willen des Staats, der es entsprechend der Staatsraison ordne. Es gebe in dieser Frage keine Gerechtigkeit, sondern nur Staatsraison. Und je mehr die wirtschaftliche Entwickelung, die Umgestaltung der Verhältnisse, die sie mit sich bringt, die damit verbundene Aenderung in den Anschauungen fortschreiten, um so mehr wird der Enterbte zu dem Schlusse gedrängt werden, den auch Le Play als den einzig folgerichtigen aus den genannten Prämissen bezeichnet hat: Wenn der Staat die alleinige Wurzel des Erbrechts ist, wenn er es ausgestalten kann, wie er will, kann er es auch abschaffen. Und da der Enterbte von dem be-

[1]) Vgl. oben S. 292 die Bemerkung Beselers.

[2]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 61 S. 246.

Digitized by Google

stehenden Erbrecht nur Nachteil hat, wird er sich mit der grossen Masse derer, die in gleicher Lage wie er sind, zusammenthun und rufen: Wie der Staat das Recht hat, das Erbrecht zu schaffen und nach seinem Ermessen zu ordnen, so hat er auch das Recht, es abzuschaffen. Wir, die darunter leiden, verlangen die Abschaffung des Erbrechts.

Und in der That, dies ist die bedenklichste unter allen Folgen dieser Art von Gesetzgebung, dass dadurch alle Rechtfertigungsgründe des Erbrechts ausser dem des Staatswillens beseitigt werden. Es ist dann das Erbrecht die einschneidendste Verteilung der Staatsgüter von Staats wegen, im Vergleich zu der alle anderen, wie Zölle, Tarife, Beeinträchtigungen des Koalitionsrechtes der Arbeiter, Zwangsinnungen mit Befähigungsnachweis und dergleichen als nichts erscheinen. Da nun Sozialismus nichts anderes ist als Verteilung der Güter von Staats wegen, ist diese Erbrechtsgesetzgebung der ausgebildetste Sozialismus. Allein sie ist, gleich jenen soeben genannten Massnahmen, nicht Arbeitersozialismus, sondern Sozialismus im Interesse der Besitzenden. Kein Wunder, wenn die Besitzlosen alsdann angereizt werden, nach dem Besitz der Staatsgewalt zu streben, um daraus einen Sozialismus im Interesse der Besitzlosen zu machen. Sie werden die einzige logische Konsequenz ziehen, die sich aus dieser ganzen Art von Gesetzgebung ergibt: sie werden die Abschaffung des Erbrechtes fordern.

Ob dies wohl im Interesse der bestehenden gesellschaftlichen und monarchischen Ordnung gelegen ist?

Digitized by Google

Das bäuerliche Erbrecht in Bayern.

1. Zur Geschichte des bäuerlichen Erbrechts in Altbayern.

Eine Denkschrift des Kreiskomitees des landwirtschaftlichen Vereins für Oberbayern hat vor Jahren geschrieben, erst im Gefolge des römischen Rechts sei das Prinzip der gleichen Erbteilung in Bayern eingedrungen; aber im Gegensatz dazu habe sich die altherkömmliche Erbfolgeordnung erhalten und „selbst das bayerische Landrecht, obwohl auf den Grundsätzen der römischen Rechtsanschauung aufgebaut, habe derselben im Teil III Kap. 1 Ziff. 13 und einzelnen anderweitigen Bestimmungen das ausdrückliche Zugeständnis gemacht, dass in unbeweglichen Gütern der ältere weltliche Manneserbe, sofern er anders die übrigen Miterben in leidentlichem Anschlage pro rata hinauszuzahlen vermöge, den Vorzug habe".

Ich erinnere nicht etwa an diesen Ausspruch, um gegen das Kreiskomitee einen Vorwurf zu erheben. Ein solcher Vorwurf wäre unberechtigt; denn jene Denkschrift hat mit den angeführten Worten nur einer weitverbreiteten Meinung Ausdruck gegeben. Ich beginne die folgende Betrachtung vielmehr mit jenen Worten, weil sie zeigen, dass in Bayern ganz ebenso wie in Norddeutschland die Vorstellung herrscht, das gleiche Erbrecht sei erst mit dem römischen Rechte nach Deutschland gekommen. Wie dort, meinen auch Viele in Bayern, die deutsche Erbfolge werde von der tief im germanischen Rechtsbewusstsein wurzelnden Vorstellung beherrscht, dass das Grundeigentum Familiengut sei; mit der Reception des römischen Intestaterbrechts sei der Fortbestand des Grundbesitzes in der Hand der Familie bedroht worden; es gelte sich von den Bestimmungen eines dem germanischen Volksgeiste fremden

Digitized by Google

Rechts zu emancipieren; das Mittel dazu sei die gesetzliche Einführung der Anerbfolge.

Und doch ist es gerade in Bayern nicht schwer, den Nachweis zu führen, dass es ein Irrtum ist, das Aufkommen der gleichen Erbteilung mit der Reception des römischen Rechts zu verknüpfen, und dass es ganz besonders verkehrt ist, gewisse späte Vorschriften das deutsche Erbrecht zu nennen und nach diesen, die nur für freie, zum Teil nur für adelige Güter Bedeutung hatten, auch die bäuerlichen Erbfolgeverhältnisse zu beurteilen.

Ich beginne mit der Darlegung der Entwickelung des Erbrechts in freie Güter.

Jene weitverbreitete Meinung hat insofern recht, als das Grundeigentum, nachdem ein Sondereigentum am Boden entstanden war, bei den Deutschen zunächst Familiengut war. Die ursprüngliche Wirtschaftseinheit war auch in Bayern nicht der Einzelne, sondern die Hausgemeinschaft unter Leitung eines Hausvaters[1]). Alle Mitglieder der Hausgemeinschaft waren Miteigentümer, nicht bloss die Eltern, sondern auch ihre Kinder und Kindeskinder, und zwar schon bei Lebzeiten der Eltern. Starb der Vorstand der Hausgemeinschaft, so trat somit gar keine Vererbung in den Grundbesitz ein. Er blieb der nach wie vor fortbestehenden Hausgemeinschaft als einem Ganzen. Allein dieser Anfang der Entwicklung ist nichts spezifisch Germanisches; es ist mir im Gegenteil kein Volk bekannt, bei dem wir von einem anderen Anfang der Entwickelung wüssten[2]); insbesondere zeigt eine oben bereits angeführte Ausführung des römischen Juristen Paulus, dass auch dieser gewisse Bestimmungen des römischen Erbrechts aus dem Miteigentum der noch nicht aus der Hausgewalt entlassenen Kinder erklärte[3]).

---

[1]) Vgl. Dr. Ludwig Fick, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. Stuttgart 1895, S. 278 ff.; ferner die mir während der Korrektur zugegangene Schrift von Georg Cohn, Gemeinderschaft und Hausgenossenschaft. Stuttgart 1898, S. 69.

[2]) Dies gegenüber Frommhold in Nr. 50 der Deutschen Litteraturzeitung vom 14. Dezember 1895.

[3]) Vgl. oben S. 81; vgl. auch Sohm, Institutionen des römischen Rechts, § 95. Leipzig 1884, S. 317 ff.

Digitized by Google

Der angebliche Gegensatz zwischen germanischem und römischem Erbrecht fehlt also bereits beim Ausgangspunkt der Entwickelung.

Da alle Mitglieder der Hausgemeinschaft Miteigentümer ihres Grundbesitzes waren, erfolgte bei Auflösung der Hausgemeinschaft in einzelne Familien oder bei Ausscheidung einzelner Familien aus derselben eine Teilung des Grundbesitzes zu gleichen Teilen, und zwar zunächst unter sämtliche Söhne. Die lex Bajuwariorum spricht dies ganz unanfechtbar aus: „Ut fratres hereditatem patris aequaliter dividant . . . Res autem paternas aequaliter dividant". Da haben wir also die gleiche Erbteilung statt als Folge des eindringenden römischen Rechts bereits im 7. Jahrhundert.

Die eben angeführte Stelle zeigt, dass die Töchter in den Anfängen der Entwickelung keinen Anteil am Grundbesitz erhielten. Sie erhielten nur eine Ausstattung, wenn sie heirateten. Heirateten sie nicht, so blieben sie in der Familie; heirateten sie, so traten sie mit ihrer Ausstattung in eine andere Hausgemeinschaft ein [1]) und erbten daher anfänglich in den Grundbesitz erst dann, wenn keine männlichen Mitglieder der Familie vorhanden waren. Auch diese anfängliche Bevorzugung der Töchter ist nichts spezifisch Germanisches; sie findet sich bei den verschiedensten Völkern, bei den Juden, Griechen, den Arabern, den Kelten, den Slawen des Westens und Südens, bei den Russen, den Chinesen u. s. w. Allein, sie findet sich bei allen Völkern nur vorübergehend, nur solange sie sich auf einer bestimmten Stufe wirtschaftlicher Entwickelung befinden. So scheint sie selbst bei den Römern ursprünglich stattgefunden zu haben; wenigstens ist nach Fustel de Coulanges [2]) die Lex Voconia, welche Weiber von der Intestaterbfolge ausschloss, keine Neuerung gewesen und Cato für sie so nachdrücklich eingetreten, eben weil er gegenüber der sich fortentwickelnden Sitte das Herkommen aufrecht erhalten wollte. Wie dieser Zweck scheiterte, in welcher Weise man das Gesetz um-

[1]) Schon Justus Möser, Patriotische Phantasien III S. 192, erklärt den Ausschluss der Töchter damit, dass „sie freieten, das ist, ihre bisherige Hörigkeit verliessen und dann in eine fremde Hörigkeit übergingen".

[2]) La Cité Antique p. 88.

Digitized by Google

ging, wie die öffentliche Meinung, vor allem die des aufsteigenden Christentums, das Gesetz verurteilte, ist oben[1]) erzählt worden. Justinian schuf thatsächlich keine Neuerung, als er in der Nov. 118 die Töchter den Söhnen gleichstellte; die Gleicheit zwischen beiden war schon vorher wirklich geworden. In welcher Weise die Kirche diese Gleichstellung bei den germanischen Völkern begünstigte, zeigt die oben S. 127 abgedruckte Stelle aus Marculfs Formelsammlung. Getragen von dieser Auffassung der Kirche ist dann unter dem Einfluss der fortschreitenden Wirtschaftsentwickelung[2]) lange vor der Reception des römischen Rechts die Benachteiligung der Töchter auch aus den deutschen Rechten verschwunden. In Bayern kommt die Gleichstellung der Töchter mit den Söhnen schon 1073 vor; der Codex Falkensteiniensis aus der Gegend von Neuburg vom Ende des 12. Jahrhunderts zeigt gleichfalls ein Immobiliarerbrecht aller Kinder; doch geniessen die Söhne nach ihm noch immer gewisse Vorzüge vor den Töchtern; auf die völlige Gleichberechtigung aller Kinder deutet eine Urkunde aus Freising aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Im Landrecht Ludwigs des Bayern von 1345 sind alle Kinder zur elterlichen Erbschaft gleichberechtigt[3]).

Wo Teilung des Grundbesitzes stattfand, und zwar bei Lebzeiten des Vaters, wurde der zuerst aus der Hausgemeinschaft hinausheiratende Sohn (später das hinausheiratende Kind) mit seinem Anteil am Besitz zuerst abgeschichtet, dann das zweite heiratende Kind u. s. f. Ein Jeder erhielt gleichen Anteil am Grundbesitz. Der zuletzt Heiratende — meist der Jüngste — blieb, auch wenn er heiratete, im Haus und erhielt den verbleibenden elterlichen Hof (die Hofriet). Die bayerische Enquete von 1894 zeigt, dass sich der Vorgang der Teilung in einzelnen Gegenden Bayerns noch bis zum heutigen Tag in dieser Weise abspielt[4]).

Waren dagegen beim Tode des Vaters alle Kinder noch

---

[1]) Vgl. oben S. 9 ff., 126 ff.

[2]) Vgl. Brentano, Ueber Anerbenrecht und Grundeigentum, S. 19; Fick S. 279.

[3]) Vgl. Fick S. 17.

[4]) Vgl. Fick S. 197, 198, 226, 281—283, 293.

Digitized by Google

unverheiratet und es kam zur Teilung, so wurde unter sie gleich geteilt.

Somit äusserte sich der altgermanische Familiensinn nicht darin, dass alle übrigen Familienglieder zu Gunsten eines einzigen aufgeopfert wurden, sondern in dem gleichen Anrecht aller Familienglieder am Familienbesitz. Er äusserte sich ferner darin, dass bei Veräusserungen des dem Einzelnen zugefallenen Erbteils die Familienglieder ein Einstandsrecht hatten.

Kam es dagegen nicht zur Teilung, sondern die Kinder wirtschafteten weiter in Hausgemeinschaft, so wurde der Aelteste Vorstand der Hausgemeinschaft und führte die Vormundschaft. Aus dieser Vormundschaft scheint sich zuerst in Frankreich ein Erstgeburtsrecht entwickelt zu haben, aber nur bei der Erbfolge in Lehen. Unter den merowingischen und karolingischen Königen findet sich noch kein Erstgeburtsrecht in Frankreich; sogar das Reich wird unter die verschiedenen Söhne des regierenden Hauses geteilt [1]), und es gehört zu den besonderen Anklagen, die gegen Ludwig den Frommen erhoben wurden, dass er das Reich auf einen Sohn habe vererben wollen [2]). Desgleichen wurden auch die Lehen, nachdem sie erblich geworden, zuerst geteilt. Allein, wie oben S. 4 erzählt worden, die normännischen Barone pflegten noch bei Lebzeiten des regierenden Herzogs einen seiner Söhne, und zwar meist den erstgeborenen, zu seinem Nachfolger zu erwählen; als sie England erobert hatten, verlieh Wilhelm, um möglichst starke Organisationen gegenüber den unterworfenen Sachsen zu schaffen, die Lehen als unteilbare Ganze; die beliehenen Familien präsentierten naturgemäss den, der sie nach aussen vertrat, den Aeltesten, zur Investitur. So entstand eine Erstgeburtnachfolge in Lehen unter den Normannen in England, kam von da nach den anglonormännischen Besitzungen in Frankreich zurück und erlangte dort solche Verbreitung, dass sie allgemein galt als die Erbfolge nach französischer Art. Von da kam sie auch nach Deutschland. Nachdem bereits Kaiser Lothar II. 1136 und Friedrich Barbarossa 1154 die Veräusserung und Ver-

[1]) Vgl. Fick S. 285.
[2]) Vgl. Glasson VII S. 436.

Digitized by Google

pfändung der Lehen ohne Zustimmung des Lehnsherrn verboten hatten, wurde 1158 auf dem Roncalischen Reichstag beschlossen[1]): „Herzogtümer, Markgrafschaften, Grafschaften sollen fernerhin nicht geteilt werden. Lehen anderer Art können, wenn die teilhabenden Vasallen (consortes) es wollen, geteilt werden, so dass Alle, die einen Teil des Lehens haben, sei es, dass sie schon geteilt haben oder erst teilen wollen, Treue schwören." Auch hier also beginnt die Entwickelung damit, dass die grossen Lehen für unteilbar erklärt werden; für die übrigen Lehen wird dagegen die Teilbarkeit ausdrücklich statuiert. Nach der Art und Weise, wie Otto von Freising 1156 von der Primogeniturerbfolge in Frankreich spricht[2]), erscheint diese vielmehr als etwas in Deutschland noch Ungewohntes. Dagegen scheint letztere zur geringen Freude der Nachgeborenen in Deutschland, zur Zeit, da Wolfram von Eschenbach den Parzival schrieb[3]), Fuss gefasst zu haben. Indes noch gelangte sie nicht einmal in Herzogtümern zu dauernder Anerkennung, da das Ansehen der Königswürde erlosch. Der Reichstagsbeschluss von 1158 wird gerade in Bayern bereits nach einem Jahrhundert nicht mehr beachtet. Während nach der Belehnung Ottos von Wittelsbach die Erbesauseinandersetzungen so geregelt waren, dass nur ein Sohn das Herzogtum empfing (Ludwig der Kehlheimer und Otto der Erlauchte), fühlten die Herzöge zur Zeit des Interregnums sich

---

[1]) Monumenta Germaniae historica Legum II p. 114.

[2]) Monumenta Germaniae historica XX p. 412. Siehe oben S. 367.

[3]) „Noch ist's auf welscher Erde Brauch
Und mancherorts in Deutschland auch,
Dass, wenn ein Landesherr verstirbt,
Der ältste Sohn sein Gut erwirbt.
Die jüngern aber bringt sein Tod
Mit jähem Schlag in Sorg und Not:
Was ihnen bisher war gemein,
Das hat der ältere nun allein."

Parzival von Wolfram von Eschenbach. Neu bearbeitet von Wilhelm Hertz. Stuttgart 1898, S. 2. Wolfram, nicht adlig, aber ritterbürtigen Geschlechts und ritterlichen Standes, vielleicht Dienstmann des Grafen Wertheim, wurde unter Barbarossa geboren und starb unter Friedrich II.

Digitized by Google

nicht mehr als Beamte, sondern als Eigentümer des Landes. Die natürliche Folge war die Aenderung der Erbfolge. Im Jahre 1255 muss Ludwig der Strenge mit seinem Bruder teilen, und während der folgenden Jahrhunderte wiederholen sich diese Teilungen bei jedem Erbfall; wie die Kinder eines jeden Grundbesitzers, so teilen die Söhne des Herzogs das Land [1]). Fand die Erstgeburtfolge aber nicht einmal bei den grossen Lehen Eingang, so noch weniger bei den kleinen Lehen und im freien Grundeigentum. Es wurde schon vorhin gesagt, dass nach dem Landrecht von 1346 alle Kinder zur elterlichen Erbschaft gleich berechtigt sind; meist scheinen sie ungeteilt auf dem Gute unter der Vormundschaft des älteren Sohnes fortgewirtschaftet zu haben; dabei tritt das Landrecht ausdrücklich den Bestrebungen, diese Vormundschaft zur Usurpation einer Singularerbschaft zu benützen, mit der Bestimmung entgegen, dass die Vormundschaft des ältesten Sohnes bei fortdauernder Hausgemeinschaft den übrigen Kindern in keiner Weise abträglich sein solle [2]). Besonders bedeutsam für das, was in Bayern Rechtens war, sind indes die Vorgänge im Herrscherhause im 15. Jahrhundert. Als 1425 Ludwig von Ingolstadt die niederländische Erbschaft für sich als den Aeltesten ausschliesslich in Anspruch nehmen wollte, berief er sich nicht auf deutsches Recht, sondern auf die bei den Italienern, Spaniern und Franzosen herrschende Sitte, während seine jüngeren Brüder eben unter Berufung auf das deutsche Recht seinem Anspruch siegreich entgegentraten [3]); erst im 16. Jahrhundert wird die Erstgeburtfolge im Hause Wittelsbach durchgesetzt. Wie man danach noch sagen kann, die gleiche Erbteilung verdanke in Bayern der Reception des römischen Rechtes ihr Dasein, erscheint unverständlich. Die Reformation des bayerischen Landrechts von 1518, sowie das Landrecht von 1616, welche das gleiche Erbrecht aller Kinder aussprechen [4]), führten keineswegs eine Neuerung ein.

Es ist also kein Zugeständnis an eine altherkömmliche

[1]) Fick S. 284.
[2]) Vgl. Fick S. 17.
[3]) Vgl. Fick S. 286, 287.
[4]) Ibid. S. 18.

Digitized by Google

Erbfolgeordnung, welches der Codex Maximilianeus mit der Bevorzugung des ältesten männlichen Manneserben bei der Nachfolge in unbewegliche Güter gemacht hat, von der gleich die Rede sein soll, sondern ein Zugeständnis an eine Strömung, die erst neuerdings sich geltend machte und wie in anderen Ländern auch in Bayern im 17. Jahrhundert zum Siege gelangt war[1]).

Es wurde schon oben[2]) auf die bemerkenswerte Erscheinung aufmerksam gemacht, wie in allen Ländern gegen Ende der Feudalzeit das Streben der vornehmen Familien hervortritt, zur Steigerung ihres Einflusses ihren Besitz in der Hand eines ihrer Mitglieder zu konzentrieren. Wir finden die Strömung in Schottland, England, Frankreich, Spanien und dem mit diesem verbundenen Neapel. Nicht nur erlangten die Fideikommisse ihre moderne Gestalt, sondern auch die adeligen Güter, die bisher als Allodialgüter nach gleichem Erbrecht vererbt worden waren, wurden nun dem Erstgeburtsrecht unterworfen. Unter spanischem Einflusse kam die Strömung auch nach Deutschland. In derselben bayerischen Pragmatik von 1672, in der man im Interesse der „Konservierung des Adels" bestimmte, dass hinfüran keine „Herrschaften, Hofmärken, Sitz und Sedl" ohne kurfürstlichen Befehl und Bewilligung von Anderen, „als welche der Edelmannsfreyheit fähig sind", sollen besessen werden können, wurden nicht nur „Majorate, Fideikommisse und dergleichen zu Konservation des Geschlechtes und männlichen Namens und Stammes gemachte Dispositionen" bestätigt und das Fideikommissrecht neu geregelt, sondern es wurde auch bestimmt, dass „bei einer der Edelmannsfreyheit fähigen Familie" im Falle des Fehlens eines Testamentes über ihren Allodialbesitz die Töchter von der Erbfolge ausgeschlossen und mit einer Aussteuer abgefunden werden und „den älteren Manneserben von seinen Brüdern ein ehrlicher Mannsvorteil nach Gestalten des Vermögens gelassen, oder, da sie sich derentwillen nicht vergleichen könnten, durch die nächste Befreundte oder erkieste Scheit- und Obmänner oder endlich auch durch die Obrigkeit determiniert werden solle". Damit erst trat also

[1]) Ibidem.

[2]) Siehe oben S. 6, 12, 189, 194.

Digitized by Google

eine Aenderung in dem Familiensinn ein. Von den ersten Anfängen der deutschen Vergangenheit an, bis 1672 hatte es sich auch in Bayern in der gleichen Fürsorge für alle Familienangehörigen geäussert; von da ab entstand ein neuer Familiensinn, der sich in der Aufopferung aller Familienangehörigen mit Ausnahme des Aeltesten zu Gunsten des Splendor familiae äussert. Aber weit entfernt, dass diese Verlegung des Familiensinns ins Aeusserliche etwas dem spezifischen germanischen Rechtsbewusstsein Entsprechendes wäre, ist sie, wie Pfaff und Hofmann gezeigt haben[1]), „eine fremde Erfindung und welscher Importartikel", in Süddeutschland speziell eine Nachahmung der spanischen Majorate. Es verdient beachtet zu werden, dass auch in Bayern gleichzeitig mit dieser Gestaltung der Erbfolge die Verwaltungsstellen das Fideikommiss der jüngeren Söhne des Adels wurden. Ja, was anderswo nur thatsächlich war, war in Bayern ein durch besondere Privilegien ausdrücklich gewährleisteter Anspruch. Der Landesherr sollte in seinem Dienste allezeit mehr Eingeborene von Adel als Gelehrte haben[2]).

Der Codex Maximilianeus hat, wie schon Kreittmayr betont hat[3]), den durch die Pragmatik von 1672 verordneten Voraus des älteren Manneserben keineswegs verallgemeinert; er gilt auch nach ihm lediglich für die der Edelmannsfreiheit fähigen Familien, d. h. für diejenigen, deren Voreltern schon 1557 dem bayerischen Ritterstand angehörten oder welchen die Edelmannsfreiheit später speziell verliehen worden war, und zwar nur für die in Ober- und Niederbayern. Wohl aber hat das Landrecht von 1756 bestimmt: „in unbeweglichen Gütern hat der ältere weltliche Mannserbe, sofern er anders die übrigen Miterben im leidentlichen Anschlage pro rata hinauszuzahlen vermag, den Vorzug". Dass damit das gleiche Erbrecht der Kinder auch in den Grundbesitz in keiner Weise gemindert worden ist, zeigt nicht bloss der Wortlaut der Bestimmung, sondern auch der Zusammenhang, in dem sie steht.

[1]) Vgl. Pfaff und Hofmann, Exkurse über österreichisches allgemeines bürgerliches Recht II S. 277—315.

[2]) Vgl. Lünig, Von der landsässigen Ritterschaft I S. 684.

[3]) Vgl. Fick S. 16.

Digitized by Google

Es ist dies der Paragraph über Erbschaftsteilungen; die unmittelbar vorhergehende Bestimmung besagt, wem die zur Erbschaft gehörigen Dokumente zukommen sollen; die unmittelbar darauffolgende, dass man den Kindern „das väterliche Erbgut vor der Mutter oder anderen auswärtigen Erbgenossen", aber nur „sofern diese nicht etwa ein stärkeres Anbot hierum thun", in der Verteilung solle zukommen lassen; dazwischen steht die angeführte Bestimmung über den Vorzug des älteren weltlichen Manneserben. Es handelt sich bei derselben also nicht etwa um einen Vorzug im Sinne einer Begünstigung durch einen Voraus, welche Kreittmayr, wie gesagt, ausdrücklich ablehnt, sondern lediglich um die Entscheidung, wer ein als unteilbar angesehenes Stück der Hinterlassenschaft erhalten soll. Da heisst es nun, der ältere weltliche Manneserbe soll es haben, aber nicht umsonst, sondern nur „sofern er anders die übrigen Miterben im leidentlichen Anschlage pro rata hinauszuzahlen vermag". Was unter „leidentlichem Anschlag" zu verstehen sei, wird weder im Gesetzbuch selbst, noch auch im Kommentare Kreittmayrs gesagt. In dem im Herzogtum Schleswig für die Geest der vormaligen Aemter und Landschaften seit 1777 bestehenden gesetzlichen Anerbenrecht findet sich der Ausdruck „leidlicher Anschlag" mit dem Zusatz „der sogenannten Brüder- und Schwestertaxe" [1]). Dasselbe dürfte der Sinn sein, in dem auch hier der Ausdruck gebraucht ist. Das ist also kein Prinzip, das nicht ebenso bei der Uebernahme irgend eines anderen unteilbaren Erbstücks durch einen Miterben, z. B. eines Bildes, einer Fabrik, zur Anwendung käme.

Die ganze Bestimmung hängt also mit der damaligen Gebundenheit der Güter zusammen. Worin diese ihre Ursache hatte, werde ich alsbald des Weiteren darlegen. Es liegt auf der Hand, dass so lange sie bestand, eine Teilung eines Guts unter mehreren Erben unmöglich war. Damit wurde eine Bestimmung darüber nötig, welcher Erbe bei der Nachfolge in das Gut — unbeschadet der Erbansprüche der Uebrigen — den Vorzug haben solle. Diese Bestimmung galt für die freien

[1]) Vgl. Drucksachen des preussischen Abgeordnetenhauses 1898 Nr. 167 S. 43.

Digitized by Google

Güter und gemäss Cod. Max. IV. c. 7 § 14 für die Erbrechtsgüter.

Somit erhellt, wie wenig Berechtigung es gehabt hat, wenn Professor Sering auf der Wiener Versammlung von 1894 meine Behauptung, ein wirkliches Anerbenrecht gelte in keinem Teile von Bayern, durch den Hinweis auf Teil III c. 1. § 14 des Codex Maximilianeus in Zweifel zu stellen gesucht hat. Seit der Lex Bajuwariorum gilt in Bayern auch für den Grundbesitz das gleiche Erbrecht der Söhne, seit dem 11. in vereinzelten Fällen, allgemein seit dem 13. Jahrhundert das gleiche Erbrecht aller Kinder; eine Ausnahme bilden seit 1672 nur die Güter der der Edelmannsfreiheit fähigen Familien.

Dazu kommt, dass auch die Gebundenheit, welche die Güter unteilbar machte und somit zur Uebernahme des Gutes durch einen Erben nötigte, durch kurfürstliche Verordnungen von 1762 und 1772, sowie durch ein Mandat der Landesdirektion von 1805 rechtlich beseitigt und damit — in den beiden letzteren Verordnungen sogar nachdrücklichst — jener Satz, welcher dem älteren weltlichen Manneserben bei liegenden Gütern den Vorzug einräumt, aufgehoben worden ist [1]).

Es ist also ferner irrig, wenn es in der Denkschrift von 1890 über „Die Landwirtschaft in Bayern" S. 27 unter Bezugnahme auf den eben erörterten § 14 des Cod. Max. III. c. 1. heisst: „An der Hand dieses Rechtssatzes hat sich nun in ganz Altbayern die alte Sitte, das Bauerngut ungeteilt auf eines der Kinder übergehen zu lassen, wobei dasselbe bei der Gutsübergabe mehr oder weniger begünstigt wird, bis heute erhalten". Denn jener Rechtssatz, soweit er den ungeteilten Uebergang

[1]) Vgl. Fick S. 33, 34. Die kurfürstliche Verordnung vom 3. August 1772 weist die Obrigkeiten an, den Besitzern grösserer Güter, „die mit mehreren Kindern versehen, unter welche das Gut auf obige Art füglich verteilt werden kann, hiezu nachdrücklichst zuzusprechen und denselben wohl zu Gemüte zu führen, wesgestalten mittelst solcher Verteilung nicht nur das das Stammgut übernehmende Kind oder Erbe ohne weiterer Abfertigung und Hintanrichtung seiner Geschwister oder Miterben auf einmal liberirt, sondern letztern auch zugleich ihre alsbaldige Versorgung, wozu sie sonsten durch langwierige Fristen oder anderen Hindernisse, öfters gar nicht oder doch nicht ohne viel Schwierigkeit und Zuwarten gelangen können, desto leichter erhalten mögen".

Digitized by Google

des Gutes auf eines der Kinder, und zwar den älteren weltlichen Manneserben fordert, ist durch die gedachten Verordnungen von 1762, 1772 und 1805, welche damals Gesetzeskraft hatten, beseitigt worden; auch nimmt die heutige Praxis auf ihn keine Rücksicht. Die gedachte Sitte, wo sie besteht, wurzelt vielmehr in etwas ganz Anderem, was in der bisherigen Diskussion dieser Frage viel zu sehr vernachlässigt worden ist: in der früheren Grundbarkeit der Bauerngüter.

Es ist etwas Auffallendes, wie sehr heute die Erinnerung daran, dass die enorme Mehrzahl der bayerischen Bauerngüter noch vor fünfzig Jahren nicht freieigene Güter waren, aus dem Gedächtnis der Menschen verschwunden ist [1]). Und doch zeigt die Statistik [2]) Krenners von 1760, dass damals nur 3,9 % der Höfe, die im Besitz von 7361, d. h. 6,36 % der bäuerlichen Familien waren, freieigen gewesen sind. Dass die freieigenen Höfe von alters her nach gleichem Erbrecht vererbt und häufig in natura geteilt worden sind, zeigt ihr geringer Umfang im Vergleich zu den grundbaren Höfen; der durchschnittliche Umfang eines freieigenen Hofs betrug nur 0,157 Hof, d. h. zwischen $^1/_6$ und $^1/_7$ Hof. Nach Rudhart waren selbst 1825 in Ober- und Niederbayern nur erst $^3/_{20}$ der Privatgüter freieigen. Die enorme Mehrzahl der Bauern besass ihr Gut nur als Grundholden eines Hofmarchsherrn. Diese Grundbarkeit der Bauerngüter erscheint mir als die Wurzel aller Eigentümlichkeiten in der bäuerlichen Erbfolge in Bayern noch in der Gegenwart [3]). Nicht als ob — wie vielfach irrig gemeint

---

[1]) Vgl. auch Hartwig Peetz, Volkswissenschaftliche Studien. München 1880, S. 274.

[2]) Siehe oben S. 235.

[3]) Freiherr von Freyberg-Jetzendorf hat in seinem Referate über Dr. Ficks Buch über die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern S. 20 gemeint, diese Auffassung widerlegen zu können, indem er darauf verweist, dass, obwohl die Bauern aller Gegenden im Mittelalter grundbar gewesen, in den verschiedenen Gegenden doch ein verschiedenes Erbrecht geherrscht habe. Abgesehen von der Antwort, welche Fick S. 291 ff. diesem Einwand schon im Voraus erteilt hatte, ist darauf zu bemerken, dass die Interessen der Grundherrschaften je nach der besonderen Natur der Wirtschaftsverhältnisse nicht allenthalben dieselben und dementsprechend auch die Observanzen verschieden waren. Leider fehlt

Digitized by Google

wird — die Einzelerbfolge in das Gut damit insofern zusammenhänge, als damals der Grundherr eben nur ein Kind als Erben anerkannt habe und die übrigen Kinder gar nichts empfangen hätten; wir werden gleich sehen, dass das gleiche Erbrecht der Kinder selbst in diesen unfreien Verhältnissen, ja selbst bei Leibrecht und Freistift oder Herrengunst, zur Geltung kam und welches Interesse der Grundherr hatte, dieses gleiche Erbrecht in nichts zu verkümmern. Die Grundbarkeit war vielmehr die Wurzel vor allem des ungeteilten Uebergangs der Bauerngüter, und daher mussten auch alle jene auf die Teilung der Güter gerichteten Landeskulturmandate von 1762, 1772 und 1805 notwendig scheitern, solange die Grundherrlichkeit bestand. Ausserdem hängen aber auch noch weitere Eigentümlichkeiten in der heutigen bäuerlichen Erbfolge mit der früheren Grundbarkeit der Bauerngüter aufs engste zusammen.

Als die Bauern aus freien zu zins- und dienstpflichtigen Bauern eines Grundherrn wurden, pflegte der Grundherr sich auszubedingen, dass er den Zins aus Einer Hand empfinge. Vielleicht hing dies ursprünglich damit zusammen, dass alsdann das Gut auch hier als nicht dem einzelnen Bauern, sondern als diesem und seinen Erben [1]), d. h. seiner ganzen Haus-

---

in unserer Zeit der Geschichten des Bauernstands noch die Geschichte der Bauern im schwäbischen, fränkischen und rheinischen Kreise — unstreitig die schwierigste wegen der grossen Mannigfaltigkeit in den Gebieten der Reichsritterschaft! Ich bin der Meinung, dass, wenn einmal diese Geschichte geschrieben werden wird, sich, abgesehen von den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen, als von grosser Bedeutung ergeben dürfte, ob die Bauern einem gewöhnlichen Grundherrn oder einem geistlichen Fürsten unterthan waren. So dürfte sich vielleicht in Franken in manchen Fällen erklären, warum hart nebeneinander unter der Herrschaft desselben Rechts und ohne dass besondere wirtschaftliche Verschiedenheiten zu Tage träten, in dem einen Orte Anerbenrecht, in dem anderen gleiches Erbrecht mit Naturalteilung gilt.

[1]) So lässt sich z. B. die folgende rheinische Urkunde vom Jahre 1233 deuten: „Notum igitur esse volumus quod fideles XPI, Theodoricus de Alstadt et Demudis uxor eiusdem, communi collecta manu et unanimi consensu contulerunt Ecclesie Sororum nostrarum in Aldenburch Arcam unam et XII iornales arabilis terre pro salute animarum suarum, que sita sunt in ipsa villa Alstadt. Quam scilicet aream cum eisdem iorna-

Digitized by Google

gemeinschaft, verliehen galt und dementsprechend der Grundherr sich an den ältesten Sohn als an den Vorstand der Hausgemeinschaft für die Erfüllung der dieser obliegenden Pflichten hielt. Damit wäre nun an sich die Teilung des Grundbesitzes unter die verschiedenen Kinder nicht ausgeschlossen gewesen; die abgeteilten Kinder hätten nämlich den Erstgeborenen für die von ihm für sie zu leistenden Abgaben und Dienste entschädigen können. Allein abgesehen davon, dass, wie Fick S. 289 treffend hervorhebt, die Spanndienste, welche der Grundherr forderte, nur von grösseren Gütern geleistet werden konnten, es entstanden, wie der Kommentator des Landrechts von 1616 (vgl. Fick S. 29 Note 2) schreibt, aus der Teilung „non solum in ipsis operis, sed etiam in aliis praestationibus dominicis infinitae difficultates, rixae et tricae". Es wurde also das Interesse des Grundherrn, dafür zu sorgen, dass die Bauern „bona indivisa conservare et reliquorum haeredum portiones in aequivalenti supplere", was ihm vermöge des ihm zustehenden Rechtes, die ihm als Gutsnachfolger nicht zusagenden Personen zurückzuweisen, ein leichtes war. Allein auch die Bauern hatten ein Interesse, das Gut nur einem Erben zu übergeben und den übrigen Erben den auf sie treffenden Wertsanteil herauszuzahlen, statt das Gut in natura zu teilen. Waren sie doch in Bayern zu ungemessenen Scharwerken verpflichtet. Solange das Gut unverteilt blieb, hatte nur Einer ungemessen zu scharwerken; wurde es geteilt, so musste Jeder, der ein Stück erhielt, sobald er darauf eine eigene Wirtschaft („sonderbaren Rauch") begann, ungemessene Scharwerke leisten. Die Folge war, wie es in dem „Gemeinen Urbars-Gebrauch" eines „Regenspurgischen Dom-Capitlischen Beambten" von 1750 S. 29

libus, ad petitionem eorundem, Th. videlicet et uxoris eius, eadem concessit Ecclesia cuidam, nomine Reinardo, et omnibus heredibus suis iure hereditario legitima successione possidendam, pro anno censu X solidorum Wetflar . ., et ab heredibus suis post eum in die Sce Walburgis solvendorum; Ita sane, quod predicti Census solutio non in plures erit dividenda; sed Ille ac solus integrum tenebitur solvere censum, qui fuerit inter heredes maior natu" etc. Gudenus, Codex diplomaticus, II. Frankf. et Lips. 1747, S. 68. Vinogradoff, Villainage in England, Oxford 1892, hat gezeigt, dass es in England ähnlich gewesen ist.

Digitized by Google

heisst, dass „die nachkommenden Besitzer sich beschwären, dass sie nur die überdiente halbe Frötten, wie sie es nennen, innehaben, den ganzen Dienst davon ziehen müssen und nur halben Grund geniessen thun, dahero kommen solche vertrümmerte güter in Abschwung und ist dem Grundherrn an seinen Forderungen mehr schad, als er vom Ausbruch Nutzen empfangt". Eine Abhilfe dieser Missstände hätte also vor allem eine Verwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene und eine entsprechende Verteilung derselben bei Erbteilungen auf die einzelnen neu entstandenen Güter vorausgesetzt. Von einer derartigen Verwandlung wollten aber die Grundherren nichts wissen, und auch da, wo die Scharwerke gemessene waren, stand einer solchen Verteilung der Lasten entgegen, dass, wie der „Dom-Capitlische Beambte" sich ausdrückt, „durch solche Zertrümmerung grosse Konfusion in den Urbarien entstehen würde."

Es war also die Zins- und Dienstpflichtigkeit der Bauerngüter, welche in erster Linie die Höfe zu geschlossenen machte. Dazu kam, in dem Masse, in dem die Erhebung von Steuern häufiger wurde, eine zweite Ursache in der Art der Steuerveranlagung und Steuerverteilung. Auch diese aber waren eine Folge der Grundherrlichkeit. Seit 1445 finden wir nämlich, dass Steuern nach dem Hoffuss veranlagt und erhoben werden. Die Bauerngüter zerfielen in ganze Höfe, halbe Höfe oder Huben, Viertelshöfe oder Lehen, Achtelshöfe oder Halblehen, Bausölden, Hofstetten und Sechzehntelshöfe oder Kobel, Häusl, Sölden. Wurde eine Steuer nach Hoffuss ausgeschrieben, so wurde der auf die einzelne Hofmarch fallende Teil auf die zu ihr gehörigen Bauerngüter nach Massgabe dieser Einteilung verteilt. Solche Steuern nach dem Hoffuss wurden bis zur Finanzreform unter Montgelas wiederholt und zuletzt regelmässig erhoben. Hören wir, was Franz von Krenner 1803 darüber schrieb [1]):

„Obwol der Maassstab des Hoffusses sehr betrügerisch ist, indem es ganze Höfe giebt, welche kaum 40 Juchart Feld,

[1]) Baierischer Finanz-Zustand in den Jahren 1777, 1792, 1798, 1799 und 1800. München 1803, S. 14.

Digitized by Google

und dann wieder andere, welche 100 Juchart und darüber enthalten, so wurde doch dieser uralte, beinahe noch aus dem vorigen Jahrtausende, von Curtis, Huoba, Mansus, Dimidius Mansus etc. herrührende, aber eben darum desto minder zuverlässige Maassstab häufig zu verschiedenen Abgaben, und besonders zu den Naturalbürden angenommen. Durch die Scharwerke, je nachdem von einem Gute mit 4 Pferden, oder mit 2, oder mit 1 Pferd, oder mit Handarbeit gefrohnt werden musste, wurde er noch am meisten festgesetzt, und sanktionirt.

„Das strenge Geheimhalten des Steuerfusses in den vorurtheilsvollen Vorzeiten hat die Regierung veranlasst, bey jenen öffentlichen Auflagen in Baiern, welche sie ohne die Landschaft erhob, grostentheils zu diesem Fusse ihre Zuflucht zu nehmen; und die Leichtigkeit der Berechnung hat die Gemeinden veranlasst, dass sie bey Gemeindebürden niemals den Steuerfuss, sondern, selbst während dem jüngsten Kriege, freywillig lieber den Hoffuss zum Grunde der Repartitionen nahmen.

„Der Hoffuss ist zugleich die Kette der gebundenen Güter."

Zur Erklärung dieses bedeutungsvollen Satzes mag dienen, dass, wie Hoffmann in seiner Geschichte der direkten Steuern in Bayern S. 25 und 40 sagt, bei Veranlagungen neuer Steuern keine Neuveranlagung derselben stattfand, sondern die neue Steuer einfach auf Grund der alten Veranlagung veranschlagt und erhoben wurde. Es entstand damit eine gewisse Unveränderlichkeit des Steuerkatasters, die zwar, wie Krenner hervorhebt, sehr bequem, aber doch nur erträglich war, wenn in den Steuerobjekten wirklich keine oder doch nur möglichst geringe Veränderungen eintraten. Die staatliche Bureaukratie erhielt damit ein Interesse an der Bindung der Höfe, und bald äusserte sich dasselbe in Gutszertrümmerungsverboten.

Als Regel werden gewisse Bestimmungen in der „Weiteren Erklärung der bayrischen Landsordnung von 1553", welche 1578 zuerst erlassen und 1598 und 1605 wiederholt worden sind, als die ersten Gutszertrümmerungsverbote bezeichnet. Liest man diese Bestimmungen indes im Original und berücksichtigt den Zusammenhang, in dem sie stehen, so er-

Digitized by Google

scheinen sie weniger als Gutszertrümmerungsverbote denn als Massnahmen, um zu verhindern, dass Personen, die ohne dies als Dienstboten Gesindedienste leisten würden, sich als selbständige Taglöhner niederliessen [1]). Um den Herrschaften die gewünschten Gemeindedienste zu sichern, wird geboten, dass fortan keine Höfe mehr zerrissen werden sollen, um Söldnerhäuser darauf zu bauen. Der Schwerpunkt dieser Verbote liegt aber nicht in dem Verbot der Zertrümmerung der Höfe, sondern in dem Verbot ihrer Zertrümmerung zu einem bestimmten Zweck, nämlich zum Bau von Söldnerhäusern, in denen diejenigen sich als selbständige Taglöhner niederlassen, die sonst Gesindedienste leisten würden. Wie wenig die Bestimmungen sich gegen die Zertrümmerungen an sich richten, zeigt der Schlusssatz: „es könnten denn zu solchen Sölden so viel Wiesen und Aecker füglich gelegt werden, dabei sich ein Söldner ziemlich erhalten und seine Nahrung ohne anderer Nachbarn Beschwer und Schaden gehaben möge". In dem letzteren Fall, wenn statt blosser Leerhäuser wirkliche Söldengüter errichtet werden, bleibt also die Zertrümmerung auch von ganzen Höfen erlaubt.

Allein bald sollten diese Verbote sich weiter erstrecken und einen neuen Inhalt erhalten.

Durch die Steuerinstruktion von 1612 wurde die Anlage eines Katasters angeordnet, in dem die Veranlagung der Unterthanen stattfinden sollte, und, obwohl gleichzeitig angeordnet wurde, dass alle Aenderungen, die im Güterbesitz eintreten würden, vermerkt werden sollten, bezog sich diese Anweisung weniger auf den Umfang der zu versteuernden Güter als vielmehr auf die Personen der zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten. Die auf die einzelnen Güter fallende Steuerquote stand seit der Errichtung des Katasters fest [2]), und die Auf-

---

[1]) Vgl. auch Möser, Patriotische Phantasien I S. 185: „Man suchte durch Erschwerung der Heiraten, durch Verminderung der Anbauer und durch Einschränkung des Erwerbs wohlfeiles Gesinde zu erhalten."

[2]) Vgl. Baron Schmid, Controversia XVI Nr. 10: „Et quamvis dici possid, quod habeamus in patria nostra certum cathastrum, sive aestimum, in quo omnia praedia rusticorum descripta, et certa atque determinata quota steurarum sive collectarum onerata sint,

Digitized by Google

merksamkeit der Beamten richtete sich nur auf die Veränderung in den Personen, die zur Entrichtung der Steuern verpflichtet waren.

Darauf wird das erste wirkliche Gutszertrümmerungsverbot erlassen. Es findet sich in der Polizeiordnung von 1616 IV Tit. 12 Art. 8. Es wird da der Schlusssatz der Bestimmung von 1578 wiederholt, dass die Errichtung neuer Söldenheussl nur dann gestattet sein solle, wenn „zu denselben so vil Wisen und Aecker füglich gelegt werden, dabey sich ein Söldner zimlich erhalten und sein Nahrung ohne beschwer vnd schaden haben möcht". Soweit liegt also keine neue Bestimmung vor und lässt sich ebensowenig von einem Gutszertrümmerungsverbot wie bei den Bestimmungen von 1578, 1598 und 1605 reden. Allein darauf heisst es weiter, zur Ausstattung solcher neu erbauten Sölden sollten nur walzende Grundstücke verwendet werden; dagegen wird verboten, zu diesem Zweck ganze Höfe und Güter zu zerreissen und die Grundstücke, Wiesen und Aecker zu den neu erbauten Söldenhäusern zu legen. Als Grund wird angegeben, dass „daraus nit geringer schaden erfolgt"; indes fehlt die Angabe, worin dieser Schaden erblickt wird.

Darauf kommt der 30jährige Krieg, während dessen gar manches drunter und drüber geht. Mit dem Frieden tritt naturgemäss das Streben hervor, die während des Kriegs zerrüttete Ordnung wieder herzustellen. Zu den diesem Zwecke dienenden Massregeln gehört auch das Güterzertrümmerungsverbot Ferdinand Marias vom 7. März 1674, welches unter dem 31. Mai 1681 von Max Emmanuel wörtlich wiederholt wurde. Es heisst darin, dass Klöster und andere Hofmarchs-

---

tamen et illud certum est, quod erectio hujus cathastri, sive aestimi, primum anno 1612 facta sit." Schmid schrieb 1695. Nach einer noch ungedruckten Arbeit von Schmelzle über die bayerischen Finanzen im 18. Jahrhundert wurde 1721 eine Revision des Katasters angeordnet, um eingetretene Ungleichheiten zu beseitigen; es wurden aber nur ganz wenige hofmarchische Güter revidiert. Die Steuerinstruktion von 1612 ist in der Generaliensammlung von Kreittmayr von 1771 als damals noch geltend abgedruckt, und in G. K. Volkmanns Versuch über eine in Bayern herzustellende Steuerperaequation, vom Jahre 1801, heisst es S. 26: „Die Belegung blieb nach der in der Instruktion von 1612 einmal festgestellten Norma."

Digitized by Google

herrn sowohl vor als während der Kriegsjahre von den ihnen zugehörigen Gütern Grundstücke von dem einen Gut hinweggenommen und einem anderen zugelegt hätten; gleichwohl gelte ein jedes Gut nach wie vor als ganzer, halber, viertels Hof; die Folge sei grosse Ungleichheit, indem derjenige, dessen Hof verkleinert worden, die Lasten Anderer zu tragen habe. Dementsprechend soll von nun an auf dergleichen Gutszertrümmerung wohlgeachtet und solche weder Grundherrn noch Unterthanen verstattet, sondern die Güter in dem alten Stand gehalten werden. In dem Befehl von 1681 wird noch hinzugefügt, die Beamten der Rentämter sollten erforschen, in was für Spezialfällen dergleichen verbotene Zerteilungen bei den Klöstern und Hofmärchen stattgefunden.

Hier tritt also die Angabe, worin der Schaden bei den Gutszertrümmerungen erblickt wurde, ausgesprochen hervor, und ebenso gilt dies von den einschlägigen Aussprüchen der Juristen, welche Kreittmayr des weiteren in seinen Anmerkungen citiert. Der Schaden besteht in der „Unrichtigkeit der auf den Bauerngütern liegenden Bürden und Dienste", in den „incommoda, quae principi ratione tributorum, Magistratibus ratione Jurisdictionis, dominis ratione census, Canonum, servitiorum afferuntur" [1]). Mit Rücksicht auf diesen Schaden geht dann der Codex Max. IV c. 4 § 1 Nr. 2 so weit, die Stücke von zertrümmerten Bauerngütern als von Rechts wegen extra commercium zu erklären; Kaufverträge darüber sind ungültig und können sogar von dem Verkäufer selbst, wenn er bona fide verkauft hat, angefochten werden.

Ich glaube hiermit den Beweis für meine Behauptung, dass

[1]) So beginnt auch H. A. M. de Chlingensperg in seinem Tractatus juridicus de hoffmarchiali jure, Ingolstadt 1731, S. 99, sein caput 18 über die Begriffe ein ganzer und halber Hof: „Cum frequentissimas, imo quotidianas querelas rusticorum in Patria nostra esse, habeamus compertum, praedia sua et se oneribus publicis, steuris, quartieris, operis et servitiis nimium gravari, dum praedia et bona quoad onera haec communia integro manso aequiparari dicant, fundos tamen, agros et prata, quae integram villam, ein gantzen Hof, conficiant, non habere, atque hinc gravissimas saepe et ferme perpetuas lites inter subditum unum vel alterum et totam communitatem reliquam vel omnino subditos et dominos jurisdictionales exortas esse Tribunalia et excelsa Dicasteria testentur" etc.

Digitized by Google

die Unteilbarkeit der bayerischen Bauerngüter in der Grundherrlichkeit und Grundbarkeit wurzle, erbracht zu haben. An dieser Unteilbarkeit liess sich denn auch nichts ändern, solange dies die Grundlagen der bayerischen Agrarverfassung und der darauf aufgebaute Hoffuss der Massstab für die Steuerveranlagung blieben. Dies zeigt das Schicksal der schon erwähnten Verordnungen von 1762, 1772 und 1805. Sie suchten im Gegensatz zu den bisher ergangenen Verboten im Interesse der Landeskultur die Zertrümmerung der allgemein als zu gross erkannten Bauerngüter zu fördern. Allein wenn sie hätten erfolgreich sein sollen, wäre vor allem die Stabilität des Katasters zu beseitigen gewesen; solange diese bestand, war, wie Krenner treffend gesagt hat, „der Hoffuss die Kette der gebundenen Güter". Allein auch als mit der Finanzreform am Anfang dieses Jahrhunderts ein anderes Steuerverteilungsprinzip an die Stelle des Hoffusses trat, musste die fortbestehende Grundherrlichkeit die Unteilbarkeit der Güter erhalten. Die Scharwerke wurden allerdings 1808 aus ungemessenen in gemessene verwandelt, und damit schwand die bis dahin den Bauern von einer Gutszertrümmerung drohende Gefahr, dass statt eines viele Bauern ungemessene Dienste zu leisten hatten. Allein trotz der Fixierung von Abgaben und Diensten musste die fortbestehende Grundbarkeit der Güter die Zerteilung hindern, solange nicht dafür gesorgt war, dass bei einer Zerteilung eines Guts die darauf ruhenden Lasten entsprechend mitverteilt wurden.

Somit hinderte, solange man die Zerteilung der Güter von oben begünstigte, die grundherrliche Agrarverfassung den Erfolg aller darauf gerichteten Massregeln, und als diese Hindernisse zu schwinden anfingen und schliesslich ganz weggefallen waren, trat oben ein Umschwung ein. Die romantische Reaktion übertrug die Motive der adeligen Fideikommissbesitzer und deren Streben, im Interesse des Splendor familiae das Gut ungeteilt in der Familie zu erhalten, auf die bäuerliche Bevölkerung. In den fünfziger Jahren machte man, getragen von diesem Geiste, sogar ein Gesetz, welches den Bauern Fideikommisse zu errichten ermöglichen sollte, das Gesetz vom 22. Februar 1855; es blieb völlig ergebnislos. Allein statt

Digitized by Google

die Fehlerhaftigkeit der Annahme, von der man ausging, zu erkennen[1]), sah man in dem Widerspruch der Thatsachen mit dieser eine Bedrohung des alten Familiensinns der Bauern durch den fortschreitenden Individualismus, und um den bedrohten Familiensinn zu retten, wurde man, statt lediglich die mit den Güterzertrümmerungen verbundenen Missbräuche zu bekämpfen, ein Gegner aller Gutszerteilung und verhinderte damit manche den einzelnen Beteiligten wie dem Ganzen wirtschaftlich wie sozial vorteilhafte Zerstückelung. Daher denn auch in den Antworten der in der Erbrechtsenquête von 1894 Befragten so mancher Hinweis sich findet, dass im Gebiete des bayerischen Landrechts die Bauerngüter noch heute relativ zu gross seien[2]).

So hat also auch in der Vergangenheit der ungeteilte Uebergang der Bauerngüter auf einen Erben keineswegs seinen Ursprung in dem alles egoistische Wünschen der Miterben überschattenden Streben, der Familie das Gut zu erhalten. Indes ist diese übliche Behauptung noch aus einem anderen Grunde unhaltbar. Nach dem Zeugnisse des Baron Schmidt[3]) kam es nämlich überhaupt selten vor, dass die Bauerngüter in derselben Familie verblieben; vielmehr war es sehr häufig, dass sie von dem einen Besitzer nach dessen Tod auf den zweiten, ja oft auf den dritten Ehegatten seiner Witwe übergingen, genau so wie dies noch heute aus Garmisch berichtet wird[4]). Oft auch ging das Gut trotz des Vorhandenseins von Söhnen auf eine Tochter über — ganz so wie heute —, wenn nämlich diese durch eine bessere Heirat in den Stand gesetzt war, den Miterben grössere Abfindungen zu zahlen[5]).

---

[1]) Den Unterschied in den Motiven der Unteilbarkeit der Adels- und Bauerngüter hat allein Beseler erkannt, vgl. oben S. 292 Anm. 1.

[2]) Vgl. Fick S. 62.

[3]) Ibid. S. 29 Note 2: „... e contra vero haec incurratur necessitas, ut bona ista rustica raro in una familia permaneant, sed saepissime in secundas imo et tertias nubentium uxorum maritales manus deveniant."

[4]) Ibid. S. 46.

[5]) Vgl. ibid. S. 29: „diximus, quod plerumque bona talia maneant indivisa et addicantur uni ex liberis, qui prae reliquis ad excolendum bonum aptior esse videtur et potiora media habet, cohaeredibus pro suis portionibus aliam condiguam satisfactionem praestandi."

Digitized by Google

Woher kam dies? Es war dies damals wie heute die Folge davon, dass damals wie heute trotz des ungeteilten Uebergangs des Gutes auf einen Erben ein gleiches Erbrecht aller Kinder in die gesamte Hinterlassenschaft bestand [1]). Dies zeigt sich auch, wenn wir die einzelnen Hauptarten der grundbaren Bauerngüter nach der Art, wie sie vererbt wurden, ins Auge fassen.

Bei einem grossen Teile der Güter hatte der Bauer überhaupt kein Erbrecht; sie waren dem Bauern nur auf Lebenszeit verliehen, zu Leibrecht. Bei Antritt des Leibrechts musste der Bauer einen Preis für dasselbe, das Leibgedingsgeld, bezahlen, das je nach dem Wert des Guts, der Höhe von Stift und Dienst und dem Alter des Leibrechters verschieden hoch war. Beim Tod des Leibrechters hatten die Erben kein Recht auf die Nachfolge. Allein wenn man auch in Bayern nicht so weit ging wie früher in Brandenburg, wo man die Erben zur Uebernahme des Hofes zwang, wo also mehr eine Erbpflicht denn ein Erbrecht vorhanden war, so war man bei dem herrschenden Mangel an „Mannschaft" doch auch hier froh, einen Bauern zu haben. Als Regel überliess man daher den Erben das Gut; doch mussten sie aufs neue Leibgedingsgeld entrichten, und zwar selbst, wenn der Leibrechter schon bei Lebzeiten durch Zustandvertrag sein Leibrecht verkauft hatte. Da ist nun Eines beachtenswert: selbst bei diesem Rechtsverhältnis, welches dem Erben kein Recht der Nachfolge gab, fand der übernehmende Erbe die weichenden Erben mit Erbteilen ab, die sich, wie aus einer Stelle bei Rottmanner [2]) hervorgeht, auf die volle Höhe ihres Kopfteils beliefen.

Ein deutlicher Beweis, wie sehr das Rechtsbewusstsein des bayerischen Volkes zu allen Zeiten und unter allen Ver-

---

[1]) Man vergleiche den Kommentar Baron Schmids ad tit. XXII art. 11 der Polizeiordnung von 1616: „Si tamen liberi ad divisionem provocent, juxta textum hujus articuli nostri id illis prohiberi non potest" etc. Die Stelle ist auch abgedruckt bei Fick S. 27. Es wird also hervorgehoben, dass die Kinder des Bauern von Rechts wegen sogar die Naturalteilung beantragen könnten.

[2]) Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern. Frankfurt und Leipzig 1798, S. 71, 72.

Digitized by Google

hältnissen ein gleiches Erbrecht sämtlicher Geschwister gefordert hat!

Die Zahl der Leibrechtsgüter scheint mit der Verschlechterung der bäuerlichen Verhältnisse während des 16., 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zugenommen zu haben. Selbst nachdem man sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts so viel Mühe gegeben, die Lage der Bauern durch Verbesserung ihrer Besitzrechte zu heben, standen nach Rudhart 1825 in Oberbayern und der Oberpfalz noch $^{6}/_{20}$, in Niederbayern $^{1}/_{20}$ der Güter unter Leibrecht.

Bei den übrigen Arten der grundbaren Bauerngüter ging das Gut zwar auf Erben und Nachkommen über, aber bei Neustift, der Form der Verleihung, welche besonders seitens der Pfarrer in Niederbayern benutzt wurde, nur solange der Grundherr lebte, bei Freistift oder Herrengunst nur bis auf erfolgende Abstiftung. Nur bei Beutellehen, Zinslehen und Erbrechtsgütern bestand ein unbeschränktes Erbrecht. Es waren dies noch 1825 in Oberbayern und der Oberpfalz etwa $^{9}/_{20}$, in Niederbayern $^{13}/_{20}$ der Güter. Für diese Güter galt dasselbe Erbrecht wie für freieigene Güter, indes galten alle Bestimmungen des Landrechts für sie nur insofern, als „kein besonderes Geding, res judicata, oder jedes Orts hergebrachte legale Observanz und Gewohnheit" entgegenstand[1]). Allein trotzdem es äusserst selten war, dass die Erben in Gemeinschaft forthausten[2]) und als Regel ein Kind allein den Hof übernahm, blieb das gleiche Erbrecht aller Kinder doch anerkannt, und die Grundherrschaft, weit entfernt, dasselbe beschränken zu wollen, zog daraus bedeutende Vorteile. Die Handhabe boten die Laudemien, welche bei jeder Besitzveränderung zu entrichten waren.

„Das Erbrecht," heisst es in den Baierischen Beyträgen[3]),

---

[1]) Vgl. über diese Observanzen Fick S. 23 ff.

[2]) Vgl. Fick S. 27 ff.

[3]) Baierische Beyträge zur schönen und nützlichen Litteratur, II 2. München 1780, S. 931. Ebenso Kreittmayr in den Anmerkungen zum Cod. Max. IV c. 7 § 11 Nr. 3. Es heisst da, wenn das Gut auf die Kinder oder Descendentes komme, hätten diese kein Laudemium, sondern nur das Schreib- und Siegelgeld für die Briefserrichtung zu zahlen, „weil sie

Digitized by Google

„gibt an sich selbst bei Gutsveränderungen kein Laudemium (Anleit, Anfall), ausser es wäre deshalber ein Vertrag oder Herkommen vorhanden, welches aber allemal im Erbrechtsbrief ausgedrückt sein muss. In diesem Falle zahlt der Anstand fünf fürs Hundert." Obwohl die Verpflichtung, ein Laudemium zu zahlen, somit nach dem Gesetz nur als Ausnahme erscheint, war sie thatsächlich die Regel[1]); bei jeder Besitzänderung wurde ein Laudemium erhoben, und zwar richtete sich die Höhe des Laudemiums erstens danach, ob das ganze Gut oder nur ein Teil in andere Hände überging, und zweitens nach der Zahl der Uebergänge. Das Hauptstreben der grundherrlichen Beamten ging nun dahin, möglichst viele Uebergänge zu konstruieren, um für jeden ein Laudemium erheben zu können. Es gab solche, die es fertig brachten, bei dem einfachen Uebergang eines Guts von Vater auf Sohn vier Besitzänderungen herauszurechnen, und der schon citierte „Gemeine Urbars-Gebrauch von einem Regenspurgischen Dom-Capitlischen Beambten" von 1750, ein Katechismus für angehende grundherrliche Beamte, schärft besonders ein, darüber zu wachen, dass nicht „verschlagene alte Grundholden" die Laudemienzahlung durch Vereinfachung der Veränderungen umgingen[2]). Eine Haupthandhabe zur Erhebung von Laudemien war aber das gleiche Erbrecht der Kinder bei Unteilbarkeit des Guts. Infolge des gleichen Erbrechts der Kinder ging das Gut von dem Verstorbenen zunächst auf sämtliche Kinder zu gleichen Anteilen über, was eine ganze Besitzänderung ausmachte; vermöge der Unteilbarkeit mussten aber sämtliche Kinder bis auf eines diesem ihre Anteile abtreten; dies bedeutete abermals so viele Bruchteile einer Besitzänderung, als Kinder vorhanden

---

schon in Lebzeiten ihrer Eltern oder Voreltern das quasi Dominium in Bonis parentum haben. § 2. Inst. de haer. qual. et diff. ibi: Vivo quoque Patre quodamodo Domini existimantur, und die Possession solchenfalls mehr pro continuata als translata geachtet wird ... Es seie denn ein anders von unfürdenklichen Zeiten hergebracht".

[1]) Vgl. Rottmanner, Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten und Praktikanten, I. Linz 1783, S. 110 ff. Vgl. Fick S. 25.

[2]) Gemeiner Urbars-Gebrauch S. 46.

Digitized by Google

waren. Angenommen, der Verstorbene hätte vier Kinder hinterlassen, so erhielt also der Grundherr mindestens 1 3/4 Laudemien. Wenn irgend etwas die gleiche Erbberechtigung sämtlicher Kinder auch zur Zeit der Grundherrlichkeit beweist, so sind es diese Laudemialeinnahmen des Grundherrn und die Strenge, mit der sie eingetrieben wurden. Solche Laudemien wurden auch bei Besitzveränderungen im Freistift erhoben, wenn auch selbst der citierte „Dom-Capitlische Beambte" sie hier als Missbrauch bezeichnet[1]).

Aber verfolgen wir weiter, wie unter dem Einfluss der von der Grundherrschaft erhobenen Laudemien sich zur Zeit der Grundherrlichkeit die bäuerliche Erbfolge gestaltete, und wir werden sehen, wie alle Eigentümlichkeiten der heutigen bäuerlichen Erbfolge in Altbayern sich als Reste der früheren Grundbarkeit der Bauerngüter darstellen.

Da ist eine der hervorragendsten Eigentümlichkeiten die niedrige Schätzung des Wertes der Bauerngüter beim Erbgang. Dass dieselbe schon damals nicht in dem viel hervorgehobenen Familiensinn ihre Ursache hatte, braucht nach dem über diesen bereits Gesagten kaum mehr hervorgehoben zu werden. An dieser niedrigen Schätzung hatten vielmehr sämtliche Kinder das grösste individuelle Interesse. Denn da das Gut zunächst an sämtliche Kinder zu gleichen Teilen fiel, richtete sich das von jedem derselben zu entrichtende Laudemium nach der Höhe der Schätzung. Daher denn unser „Dom-Capitlischer Beambter" in seinem Katechismus schreibt (S. 41): „Die Uebergaben und Todfäll solle man allezeit etwas höhers veranleithen, als die Uebergabs-Leuth ansagen oder die Inventurs-Schätzung mit sich bringt, denn die Uebergabs-Leuth pflegen gemeiniglich die Güter gar gering anzusagen und die Schätz-Männer bei denen Inventuren dieselben wegen der Lands-Steuren etwas minder zu schätzen als sie werth sind." Aus den Schriften der damaligen „Bauernkönige" wissen wir, dass die grundherrlichen Beamten dieser Meinung getreulichst nachkamen[2]).

[1]) Gemeiner Urbars-Gebrauch S. 32.

[2]) Vgl. Baierische Beyträge, II 2. München 1780, S. 935 ff.; Rottmanner, Unterricht etc., II. Linz 1787, S. 130 ff.; besonders Rottmanner, Bemerkungen über Laudemial- und andere Rechte in Baiern.

Digitized by Google

Die Folge waren stete Differenzen zwischen Bauern und grundherrlichen Beamten aus Anlass der Schätzungen. In allen Schriften über die Laudemialmissbräuche spielen sie eine hervorragende Rolle. So sehr hingen diese zu niedrigen Schätzungen mit dem Bestreben der Bauern, ihre Laudemialabgaben zu mindern, zusammen, dass es auf seiten der Grundherren üblich wurde, ein Laudemium zu erheben, einmal, wenn sich der bisherige Inhaber des Bauernguts auf Austrag begab, und dann nochmals beim Tode der Austrägler, und dass dies ausdrücklich damit begründet wurde[1]): „dieweilen die Austrags-Leuth ihr Gut in der Uebergab allzeit etwas geringer anschlagen, als es werth ist, damit dann der Grund-Herr dessen nicht Schaden nehme." Wenn wir in der Erbrechtsenquete von 1894 so häufig lesen, dass in Altbayern die Schätzung der Bauerngüter alsdann am niedrigsten zu sein pflegt, wenn überhaupt nur ein Kind da ist und der Familiensinn, der die zu niedrige Schätzung veranlassen soll, somit gar keinen Spielraum hat, wissen wir somit, wo wir die Entstehung dieser Sitte zu suchen haben. Aber es erklären die Laudemien die Entstehung der Sitte auch da, wo mehrere gleichberechtigte Erben vorhanden sind, von denen nur einer das Gut übernimmt.

Etwas anderes, worüber heute bei der bäuerlichen Erbfolge sehr geklagt wird, ist die grosse Belastung, mit der der übernehmende Erbe den Bauernhof übernimmt. Es ist gar kein Zweifel, dass die Ueberlastung mit Schulden, die häufig nur unproduktiver Art sind, ein schwerer Nachteil ist; allein es ist völlig irrig, erstens ihre Ursache in dem Eindringen des gleichen Erbrechts aller Geschwister und ferner in dieser Ueberlastung etwas Neues zu sehen, was erst seit der Beseitigung der alten Agrarverfassung ins Leben getreten sei[1]). Die Ur-

---

Frankfurt und Leipzig 1798; Laudemial-Missbräuche in Baiern oder Mittel dem durch Krieg erarmten Landmann nach und nach wieder aufzuhelfen. Leipzig 1801.

[1]) Gemeiner Urbars-Gebrauch S. 33.

[2]) Vgl. die Bestimmungen des „bairischen Land-Culturs-Mandats" von 1772 gegen „obärirte Unterthanen" in Döllingers Verordnungensammlung XIV 2 S. 119.

Digitized by Google

sache liegt vor allem in dem ungeteilten Uebergang der Güter auf einen Erben; das gleiche Erbrecht der Geschwister bestand, wie wir gesehen haben, unter der alten Agrarverfassung genau so wie heute; auch die Verschuldung des übernehmenden Erben fand schon damals wie heute statt, und wie die kurfürstliche Verordnung vom 3. August 1772 sowie das Mandat der Landesdirektion vom 27. Februar 1805 zeigen, war dies eben einer der Gründe, warum der damalige Gesetzgeber die Teilung der Güter im Erbgang herbeizuführen suchte — allerdings, wie wir gesehen haben, solange Grundherrlichkeit und Hoffuss bestanden, vergeblich. Aber in einem bestand damals ein Unterschied im Vergleich zur Gegenwart. Die Verschuldung des übernehmenden Erben infolge des Erbgangs entstand damals nicht bloss aus seinen Zahlungsverpflichtungen an seine Miterben, sondern noch mehr aus denen an seinen Grundherrn, und diese Zahlungsverpflichtungen waren die Ursachen weiterer noch heute bestehender Eigentümlichkeiten der bäuerlichen Erbfolge.

In den Schriften des 17. und 18. Jahrhunderts finden wir nämlich ebenso wie in der hier bearbeiteten Enquete, dass damals wie heute für die Auswahl des übernehmenden Erben insonderheit der Gesichtspunkt massgebend war, welches Kind den Miterben die grösste Abfindung zu bieten vermöge[1]). Die weitere Folge war, dass derjenige oder diejenige, der oder die auf die Uebernahme des Hofes hoffte, vor allem darauf bedacht war, eine reiche Partie zu heiraten, und dass wir damals genau so wie heute davon lesen, dass eine Bäurin drei- und viermal — je nach der Zahl der Ehegatten, die sie überlebt — geheiratet wird. Daraus erklärt es sich ferner, wenn in einem der Berichte der Erbrechtsenquete von 1894 es als alte Sitte des bayerischen Bauers bezeichnet wird, dass er heirate ohne Ansehung der Person, lediglich mit Rücksicht auf die Grösse des Heiratsguts. Wer nämlich das grösste Gut erheiratete, war nicht nur im Stand, wie heute, seinen Miterben die grösste Abfindung zu zahlen, sondern auch den mannigfachen Laudemienansprüchen des Grundherrn, von denen er bedroht war,

[1]) Vgl. Fick S. 29. Vgl. auch unten S. 461.

Digitized by Google

am besten zu genügen. Der Grundherr und seine Beamten suchten daher auf jede Weise zu fördern, dass der Gutsübernehmer reich heirate[1]).

Die Zahlungsverpflichtungen des Uebernehmers an Miterben und Grundherrn brachten es nämlich mit sich, dass damals wie heute die Gutsübergabe dann stattfand, wenn der Uebernehmer eine passende Partie gefunden hatte. Dann musste sie stattfinden, da die Heirat nicht früher stattfinden konnte, als bis der Braut (resp. dem einheiratenden Bräutigam) für das eingebrachte Gut das Eigentum an der Hälfte des Bauernguts abgetreten werden konnte. Das eingebrachte Gut diente nämlich dazu: 1. dem Grundherrn die Laudemien, 2. den Miterben die Abfindungen zu zahlen und 3. den Austrag der Eltern sicher zu stellen. An Laudemien wurde dabei berechnet: 1. Uebergang an den Sohn, ein ganzes Laudemium. 2. Uebertragung der Hälfte auf die Braut als Ersatz für das eingebrachte Heiratsgut, ein halbes Laudemium. 3. Beim Tod der Eltern ein Laudemium von allen Kindern. 4. Ueber-

[1]) Vgl. den Kommentar des Baron Schmid, abgedruckt bei Fick S. 29; so lässt ferner Rottmanner (Unterricht etc. II S. 87 ff.) seinen alten Beamten sagen: „Meine Unterthanen machen lauter gescheide Heiraten, das ist, sie heiraten nicht nach Schönheit, Jugend oder Tugend, sondern nach Geld. Es ist dies für die Herrschaft, für mich und meine Schreiber, selbst für den Amtmann weit nützlicher. Ein alter Majer oder Majerin stirbt natürlicher Weise eher als ein junger: es giebt also mehr Gutsveränderungen und Laudemien. Ein junger Mann erzeugt bei einem alten Weibe keine Kinder: das Gut wird also mit Kindern nit beschweret und wird der Herrschaft leichter heimfällig. Es entstehen in meinem Gerichte mehr Irrungen und Streitigkeiten, und selbst mehr Ehebrüche, wovon jeder hundert Pfund Pfennige einträgt.“ Darauf wird geschildert, wie man vorging, wenn einmal „ein junger Mensch nach seiner jungen Schönen, die nicht viel Vermögen hat, tappte“. Es heisst da: „Wir fordern allerlei alte Ausstände an Fristen, Laudemien und anderen Abgaben, und kommen mit einer grossen Zeche angestiegen. Dadurch wird der Kerl gezwungen, dem unvermöglichen Liebchen Abschied zu geben und die Hand einem alten oder sonst garstigen, aber reichen Zustand zu bieten. Auf solche Art erhält mancher alte Geck ein hübsches Töchterlein, und eine hässliche Trude einen frischen wackern Kerl zu ihrem Troste. Es hält oft hart, die jungen Leute zu so verzweifelten Entschliessungen zu bewegen: aber mein Oberschreiber weiss ihnen schon aufzudamen, dass sie endlich in den sauren Apfel beissen“ u. s. w.

Digitized by Google

tragung der Erbteile der Kinder auf den Uebernehmer, so viel Bruchteile des Laudemiums, als die Zahl der Kinder ausmachte. 5. Starb dann eines der Ehegatten, so fiel dessen Hälfte an die Kinder, ein halbes Laudemium. 6. Die Kinder mussten ihre Hälfte aber an den überlebenden Elternteil abtreten, abermals ein halbes Laudemium. 7. Heiratet dieser wieder, so wird dem neuen Ehegatten abermals die Hälfte abgetreten, abermals ein halbes Laudemium u. s. f.[1]). Ausdrücklich war es verboten, dass die Austrägler zur Ersparung von einem halben Laudemium an ihr Kind und dessen Ehegemahl gemeinsam übertrugen; desgleichen waren die grundherrlichen Beamten angewiesen, streng darauf zu sehen, dass nicht die Form des Verkaufs des Guts von den Eltern auf das Kind und dessen Ehegatten zur Ersparnis von einem halben Laudemium missbraucht werde; im Falle die Uebernehmenden wirklich so viel selbständige Mittel hätten, um das Gut auf gemeinsame Kosten von den Eltern übernehmen zu können, sollten die Beamten das Einstandsrecht des Grundherrn geltend machen, um dies zu verhindern[2]). Man sieht, es gehörte schon ein ordentliches Heiratsgut dazu, um allen gegenwärtigen und in der Zukunft drohenden Laudemialansprüchen des Grundherrn zu genügen. Gar häufig war Ueberschuldung die Folge, wo es an dem zu ihrer Bestreitung nötigen Heiratsgut fehlte. Dies zeigen die schon damals über die Ueberschuldung der Bauern klagenden Gesetze und die von ihnen dagegen erlassenen drakonischen Massnahmen[3]).

Allein so geneigt der Grundherr war, reiche Heiraten seiner Grundholden zu fördern, so ungern sah er, wenn den Austräglern entsprechende Austräge zugesichert und den weichenden Erben ihre vollen Anteile hinausgezahlt wurden[4]). Die grundherrlichen Beamten werden darauf angewiesen, Uebergaben, in denen entsprechende Austräge ausbedungen wurden,

[1]) Vgl. Laudemial-Missbräuche in Bayern S. 11. Weixer, De jure dominorum et subditorum. München 1726, S. 123 ff. Westenrieder, Beschreibung des Starnberger Sees S. 152. „Wie geht man mit den ständischen Unterthanen um?“ S. 14. Anmerkungen ad Cod. Maxim. bav. civ. von Kreittmayr P. IV c. 7 § 11 Nr. 114.

[2]) Vgl. Gemeiner Urbars-Gebrauch S. 46—48.

[3]) Vgl. Döllinger, Verordnungensammlung, XIV 2 S. 119.

[4]) Cf. Rottmanner, Unterricht etc. II S. 84.

Digitized by Google

nicht zu gestatten, da eine derartige Beschwerung des Guts den Interessen des Grundherrn abträglich sei; da der grundherrliche Beamte den Uebergabsvertrag für den Bauern abfasste[1]), war es ihm leicht, dieser Anweisung zu genügen; wir lesen schon damals von Zwistigkeiten zwischen Austräglern und Uebernehmern genau so wie heute[2]). Desgleichen, wenn der Grundherr die Verschuldung des Guts auch gestattete, wo es galt, die Gelder zu schaffen, um die von ihm verlangten Laudemien zu zahlen, so verweigerte er doch seinen zur Verschuldung erforderlichen Konsens, wo die Gelder zur Abfindung der weichenden Erben dienten, oder suchte, wo das Heiratsgut dieser Abfindung dienen sollte, die Abfindungssumme zu drücken[3]). Ohnedies war diese schon bedeutend niedriger als der durch die Zahl der Erben bedingte Bruchteil des wirklichen Gutswerts, einmal infolge davon, dass mit Rücksicht auf die drohenden Laudemien zu niedrig geschätzt wurde, und sodann infolge des Laudemiums, das dem Grundherrn von jedem der weichenden Erben für den ihm ursprünglich zugefallenen Bruchteil des Gutswerts zu zahlen war.

So haben zwei weitere Eigentümlichkeiten der bäuerlichen Erbfolge, die noch häufig sich findende Niedrigkeit der Austräge und die der Abfindungen, ihren Ursprung in der grundherrlichen Verfassung. Schanz[4]) meint, dass sie sogar auf das Eindringen der Erbfolge des Aeltesten in das bäuerliche Erbrecht von Einfluss gewesen sei. Als Folge der Todteilung war ursprünglich dem Jüngsten die Hofriet verblieben; daraus entstand das Juniorat. Allein wenn der älteste Sohn das Gut übernahm, fanden naturgemäss öfters Gutsübertragungen statt, als wenn immer der jüngste Sohn Meiererbe wurde, und je öfter das Gut vom Vater auf den Sohn überging, desto öfter wurde der Handlohn fällig. Es sei also nicht bloss eine Nachahmung des Adelsrechts gewesen, wenn das Majorat auch in die bäuerliche Erbfolge eingedrungen sei; auch das Interesse des Grundherrn habe dazu geführt, das Majorat vor dem Minorat zu begünstigen.

[1]) Vgl. Fick S. 30.
[2]) Gemeiner Urbars-Gebrauch S. 33—34.
[3]) Cf. Rottmanner, Unterricht etc. II S. 104 ff.
[4]) Vgl. Fick S. 293.

Digitized by Google

Und nun noch ein paar Worte über die wirtschaftlichen Wirkungen der Gebundenheit der Höfe, wie sie damals hervortraten.

Die eine war, dass Alle, welche im Leben vorwärts kommen wollten, keinerlei Aussicht hatten, dies auf dem Land zu erreichen. Denn nicht eine Parzelle war für sie verkäuflich. Blieben sie auf dem Land, so bot sich ihnen keine Aussicht, es jemals zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu bringen. Die Folge war, dass sie vom Land nach der Stadt zogen. Angesichts der heute so häufigen Klage der laudatores temporis acti über die Abwanderung vom Land nach der Stadt ist es von Interesse, zu konstatieren, dass diese Klage in der „guten alten Zeit" genau so wie heute erhoben wurde. Nur während man heute vielfach das Anerbenrecht als Mittel dagegen empfiehlt, betrachtete man damals als Ursache derselben den ungeteilten Uebergang der Bauerngüter auf einen Erben. Hören wir, welche Vorteile man sich damals von dem Aufhören desselben versprach: „Der Hausvater wird sie (die zu grossen Güter) auseinanderreissen und unter seine Kinder verteilen. Bald werden sich zwei und noch mehrere Haushaltungen nähren, wo vorher eine einzige kümmerlich Brot hatte. Jede wird ihre ländliche Wohnung inmitten des ihr zu teil gewordenen Stück Landes setzen, allda heiraten, Kinder zeugen und unter dem sanften Scepter ihres Landesvaters glücklich sein. Die ganz gestorbene Lust zum Landleben, wovon allgemach die stärksten Knechte und besten Dirnen hinweg und den Städten zulaufen, wird wieder zurückkehren, weil bei dieser Güterverteilung nun auch Knecht und Dirne Hoffnung erhält, Bauer und Bäuerin zu werden." So geschrieben 1781 in dem Aufsatze „Landskultur vom Ackerumsatze im Dorfe Perlach nächst München" [1]).

Eine zweite Wirkung, welche angesichts der heutigen Klagen nicht minder interessant als die erste ist, war der Mangel an Arbeitern auf dem Land. Wir finden sie bei Westenrieder [2]); ganz besonders aber findet sich in der systematischen

[1]) Ueber das Fortlaufen der Arbeiter zur Stadt vgl. auch Baierische Beyträge I 1 S. 592—600, III 1 S. 360.

[2]) Vgl. die Klagen über den Mangel an Arbeitern auf dem Land, die Angaben über den besseren Anbau auf den Söldengütern als auf den grossen Bauernhöfen und die Ausführungen über die Zweckmässigkeit

Digitized by Google

Beschreibung des Herzogtums Bayern von Hazzi in dem Bericht über fast jedes Gericht die Mitteilung über Mangel an Dienstboten und Tagelöhnern, und über hohe Ansprüche und Unbotmässigkeit derselben. So heisst es z. B.: „Dienstboten so rar, dass der Knecht es sich ausbedingen kann, dass diese oder jene Dirne auch genommen wird“ [1]); oder „die Dienstboten laufen gern aus dem Dienst, z. B. wenn die Kost schlecht ist, am liebsten zur Frühlings- und Erntezeit; da wissen sie, dass sie allerorten fast für doppeltes Geld angestellt werden. Es ist allmählich zu einem Sprichwort geworden: Wer Dienstboten haben muss, darf Gott um Kreuz und Leiden nicht bitten, sondern nur um Geduld . . . Auch dann laufen die Dienstboten gern aus dem Dienst, wenn man ihnen den geringsten Verweis über irgend eine Ausschweifung oder Nachlässigkeit im Dienst gibt oder wenn man eine althergebrachte noch so geringfügige Gabe vergisst [2])." „Die Dienstboten, die gar keine grossen Liebhaber der Arbeit sind und die mit Pferden schnellere Geschäfte zu machen glauben, wollen durchaus nichts von Ochsen wissen. Sie schämen sich recht, wenn sie mit Ochsen fahren müssen [3])." „Die Dienstboten und Taglöhner fangen an, ziemlich zu mangeln, und man muss sie teuer und von Jahr zu Jahr immer noch teurer bezahlen. Ihr Arbeitsfleiss steht mit dem Lidlohn in umgekehrtem Verhältnis. Man darf von Glück sagen, wenn man einen Dienstboten findet, der nicht stiehlt und seine gewöhnliche Arbeit thut. Will man von Dienstboten eine sonst ungewöhnliche Arbeit haben, dergleichen jede Kultur fordert, so kann man ihn den ganzen Tag murren hören, man muss immer daran zärteln und sich manche Gabe nicht gereuen lassen [4])." „Die Dienstboten, die

---

einer „Zertrennung“ der Bauerngüter bei Westenrieder, Gedanken über die Verbesserung der Landskultur in Baiern, in dessen Beyträgen I. München 1788, S. 207, 237, 243—246; ferner Baierische Beyträge I 2 S. 1006 ff.

[1]) J. Hazzi, Statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern. Nürnberg 1801, I S. 305.

[2]) Hazzi II S. 202.

[3]) Hazzi II S. 193.

[4]) Hazzi II S. 201.

Digitized by Google

sehr mangeln, schreiben selbst die Bedingnisse vor. Die Herrschaft muss die Kinder der Dirnen übernehmen. Ein Taglöhner trotz hohen Lohns nicht leicht zu erhalten[1])." „Der Mangel an Dienstboten ist im ganzen Lande überaus drückend, die dringendsten Geschäfte müssen deswegen oft unterbleiben, oder wenigstens kann die gute Witterung oft nicht so sehr benutzt werden, als es sein sollte, auch entstehen deswegen so viele Klagen über sie, weil man ihnen alles, ihre Sittenlosigkeit, Faulheit und Grobheiten, erlauben muss, um doch nicht ganz ohne Diensboten zu bleiben[2])." „Der Mangel an Dienstboten hat hier verheiratete Taglöhner herbeigeführt, die, weil sie nur von den Bauern die Erlaubnis zum Heiraten erhalten konnten, schreckliche Kontrakte veranlassten, so dass diese Taglöhner, um 4 Kreuzer des Tags zu aller Arbeit verbunden, den Bauern mehr als leibeigen wie die Negersklaven in Amerika sind"[3]). U. s. f.[4]).

Eine dritte Wirkung, welche nicht weniger die Beachtung derjenigen verdient, welche in der Anerbfolge ein Mittel zur Sicherung einer Bevölkerungszunahme erblicken, wie sie die dauernde Machtstellung Deutschlands erheische, war eine äusserst geringe Bevölkerungszunahme bei einer relativ sehr hohen Zahl unehelicher Geburten[5]). Die Leute können in ihrer Jugend nicht heiraten, da ihnen die Möglichkeit fehlt, sich ansässig zu machen; der Geschlechtsverkehr wird aber dadurch nicht sehr behindert; heiraten sie, so ist es meist spät; dabei heiraten die Burschen keineswegs als Regel die Mädchen, mit denen sie bereits Kinder gezeugt haben; die Heiraten werden vielmehr aus Vermögensrücksichten geschlossen; die Ehen sind in den wenigsten Gerichten kinderreich; in den meisten Gerichten wird

[1]) Hazzi III 1 S. 194.

[2]) Hazzi IV 3 S. 642.

[3]) Hazzi IV 3 S. 658.

[4]) Vgl. auch Etwas über Bevölkerung in Baiern, 1798, ein flott geschriebenes Heft über Arbeitermangel und Landflucht.

[5]) Ich habe die in den sieben Bänden Hazzis enthaltenen diesbezüglichen Mitteilungen genau excerpiert. Der Auszug ist ein ganzes Heft. Es genügt hier, auf das Werk im ganzen zu verweisen; in dem Bericht über fast jedes Gericht begegnet man den Belegen für das im Text Gesagte.

Digitized by Google

sowohl über geringe Zahl der Ehen als auch der Geburten geklagt. „Die Auflösung der Hofgüter und somit eine grössere Bevölkerung," heisst es in dem Bericht über das Gericht Straubing[1]), „könnte auf einem von der Natur so sehr begünstigten Boden Wunder thun."

Nun sollte man vielleicht meinen, bei geringer Bevölkerung und Mangel an Arbeitern habe es wenigstens nur wenige arme Leute gegeben. Kein Schluss, der irriger wäre! Die Schriftsteller jener Zeit klagen[2]), dass man in wenigen Ländern mehr Bettler finde als in Bayern. Und in der That zeigen die zahlreichen statistischen Aufnahmen, welche gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Bayern stattfanden, eine ganz ausserordentliche Zahl von erwachsenen männlichen Bettlern[3]); sie beträgt eine Kleinigkeit über 6 % der erwachsenen männlichen Bevölkerung. Es ist sehr dankenswert, dass diese Erhebungen uns angeben, welchen Altersklassen diese Bettler angehörten. 1,6 % der erwachsenen männlichen Bevölkerung sind Bettler im Alter von 21—50 Jahren, 4,5 % im Alter über 50 Jahre. Und bei Erwägung der damaligen Wirtschaftsordnung kann dieses Ergebnis auch nicht Verwunderung erregen. Bayern war damals ein überwiegend agrarisches Land; der Bauernstand samt seinen Knechten bildete 63,9 % der erwachsenen männlichen Bevölkerung, der Bürgerstand samt seinen Knechten nur erst 24,5 %; die enorme Mehrzahl der Gewerbetreibenden waren Alleinmeister; gab es doch dreimal so viel selbständige Gewerbetreibende wie gewerbliche Arbeiter; die Niederlassung als selbständiger Gewerbetreibender war aber rechtlich beschränkt; das Gewerbe bot also verhältnismässig

[1]) Hazzi IV 2 S. 47.

[2]) Vgl. z. B. Friedrich Graf von Seyboltstorf, Geh. Rath und Kämmerer, Ohnmassgeblicher Versuch zur Aufnahme von Baiern. München 1790, S. 18.

[3]) Die im Texte genannten Prozentsätze sind auf Grund der Statistik für 1794 berechnet. (Vgl. dafür Hazzi I, Beilage und dazu II 2, Berichtigungen; ferner Georg K. Mayr, Sammlung der Churpfalz baierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen V S. 290 ad § 31.) Diese Prozentsätze stimmen mit denen für 1792, die Westenrieder veröffentlicht hat, überein. Nach der Beschreibung von 1770 war die Zahl der Bettler in den Rentämtern Landshut und Burghausen damals noch grösser.

Digitized by Google

wenigen eine sichere Versorgung; der Hauptnahrungszweig war der Ackerbau. Allein auch hier verhinderte die Gebundenheit der Höfe die Einzelnen, selbständig zu werden. Wenn die Knechte nun über 50 Jahre alt wurden, waren sie nur mehr wenig begehrt. Daher die enorme Zahl der Bettler über 50 Jahre, die durch noch so drakonische Strafbestimmungen nicht vermindert werden konnte. Dabei wirft die hohe Ziffer ein eigentümliches Licht auf die Behauptung, wonach bei Anerbenrecht die weichenden Erben stets Unterschlupf in der „Heimat" finden sollen.

Wie aber war der Zustand der Landwirtschaft?

Nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der Zeitgenossen war er kläglich. Allgemein war die Klage, dass die Höfe zu gross seien, als dass der Bauer sie mit seinem Kapitale und den ihm zur Verfügung stehenden Arbeitskräften bewirtschaften könnte. Sie waren zu gross, um ausschliesslich mit den Kräften der eigenen Familie bestellt zu werden, fremde Arbeitskräfte aber waren nicht in ausreichender Menge vorhanden. Die Folge war, dass allenthalben nur ein Bruchteil in Anbau und jeder Uebergang zu intensiverer Bestellung ausgeschlossen war. Ein Drittel der Felder lägen öde, und alle auf Melioration zielenden Gesetze seien ausser stande, etwas zu helfen. Ja, wir hören, dass die besten Felder oft 6 Jahre hindurch brach lagen, weil es an Händen zur Arbeit fehlte. „Aber warum," fragt Westenrieder [1]), „zertrümmert man die grossen Bauerngüter nicht und verteilt sie unter die Kinder? Anstatt eines Bauern könnten wir wenigstens vier Söldner haben, die viermal mehr Kinder erzeugen würden." Er schlägt vor, die Abfindung in Geld durch Naturalteilung zu ersetzen. Immer wieder kommt er auf die viel bessere Bestellung der Sölden im Vergleich zu der der grossen Bauernhöfe zurück. Die Folge ist: „Es ist beinahe eine unerhörte Sache, dass eine Sölden vergantet wird; und wenn es geschieht, so finden sich Käufer genug und die Sölden wird in kurzer Zeit wieder in gutem Stand sein. Dagegen stehen grosse Bauerngüter manchmal lange Zeit auf der Gant, und wenn sich wirklich ein Käufer hervorthut, so hat er nur

[1]) Beyträge I. München 1788, S. 244.

Digitized by Google

selten die gehörige Barschaft und das Vermögen dazu, um ein so grosses Gut wieder in einen fruchtbaren Stand zu bringen und die beträchtlichen Gebäude herzustellen. Man muss gemeiniglich viele Freijahre bewilligen, nach deren Verfluss noch ein Frötter, wie vorhin, auf dem Gut sitzt. Wenn er nicht eben, wie sein Vorfahr, vergantet wird, so ist er doch der Gant immer nahe, schleppet sich mühsam und ist dem Staat, seiner Grundherrschaft, der Gemeinde und sich selbst zur Last [1]). „Und so redet nicht bloss Westenrieder; es war die allgemeine Meinung, wenn Graf Seyboltstorf 1790 schrieb [2]): „Die allzustarken Bauernhöfe schaden sehr an der Bevölkerung und sind der Verbesserung des Ackerbaus sehr zuwider. Dieses könnte sehr leicht geändert werden, wenn die Kinder die Güter des ganzen Bauers teilten. Erfahrung gibt, dass keine Güter besser gebauet werden, als diejenigen, welche der Bauer mit einem Pfluge selbst stellet; wieviel dieses zur Bevölkerung beitragen wird, ist sehr leicht zu begreifen."

Kehren wir nun von den Wirkungen der Anerbfolge zur Betrachtung ihrer Geschichte zurück. Wir haben oben den ungeteilten Uebergang der Bauerngüter auf einen Erben, die niedrige Schätzung derselben beim Uebergang, die niedrigen Austräge der abgehenden Eltern und die niedrigen Abfindungen der weichenden Erben und dabei hohe Verschuldung der Gutsübernehmer als notwendige Folgen der grundherrlichen Agrarverfassung kennen gelernt. Diese Agrarverfassung aber bestand bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Der seitdem verflossene Zeitraum umfasst noch nicht zwei Generationen. Was durch die während mehrerer Jahrhunderte herrschende Agrarverfassung hervorgerufen worden ist, ist zur Sitte geworden, und diese bleibt begreiflich noch wirksam, auch nachdem die Verhältnisse, welche sie hervorgerufen haben, verschwunden sind. Da kann es denn nicht Verwunderung erregen, dass, wenn man die Schriften des 17. und 18. Jahrhunderts über die bäuerliche Erbfolge liest, man den Eindruck hat, man lese die Berichte der Erbrechtsenquete von 1894. In der That könnten die meisten

[1]) Ibid. S. 245.

[2]) Ohnmassgeblicher Vorschlag zur Aufnahme von Baiern S. 15.

Digitized by Google

der letzteren ebenso als Schilderungen der Erbfolge in jenen Zeiten gelten, wie umgekehrt die Angaben in den Schriften des 17. und 18. Jahrhunderts auch für die heute noch überwiegend vorherrschenden Zustände zutreffen. Daraus ergibt sich, dass also in der Bestimmung der heutigen Erbfolge das Herkommen noch in weit grösserem Masse durchschlagend ist, als ich in meiner im folgenden wiedergegebenen Rede angenommen hatte. Der Grund dieses Fehlers liegt aber lediglich darin, dass ich, als ich sie hielt, der herrschenden Lehre über die bäuerliche Erbfolge in Bayern nicht ebenso bezüglich des in der Vergangenheit geltenden Rechtes und des damals massgebenden Einflusses des Familiensinns, wie bezüglich ihrer Angaben über die Gegenwart misstraut habe. Da ich jene Angaben als richtig hinnahm, die Gegenwart aber nicht mit ihnen in Uebereinstimmung fand, habe ich diese mit zu wenig Rücksicht auf die Vergangenheit zu erklären gesucht. Nun hat sich aber die herrschende Lehre auch für die Vergangenheit als irrig gezeigt.

Es herrschte damals ein bäuerliches Erbrecht, welches von dem heutigen in nichts verschieden war, und nicht auf Grund des Familiensinns, sondern mit Rücksicht auf die grundherrliche Verfassung hat sich die damalige Erbfolge thatsächlich gestaltet. Unter dem Einfluss dieser Verhältnisse ist aber damals eine Sitte der Erbfolge entstanden, und diese Sitte wirkt bei der heutigen Gestaltung der wirklichen Erbfolge als Herkommen noch mit. Es ergibt sich also die Notwendigkeit, die Ausführungen jener Rede durch stärkere Betonung des Einflusses des Herkommens zu ergänzen. Wenn der bayerische Bauer heute, sei es durch Uebergabsvertrag, sei es durch Vereinbarung der Miterben, die Erbfolge regelt, thut er dies, wie ich in jener Rede gesagt habe, völlig unbekümmert um das, was das Erbrecht seiner Gegend vorschreibt, in souveräner Verfügung über seinen Grundbesitz; dies bleibt vollständig richtig; aber er lässt sicht in der Art, wie er verfügt, weit mehr, als jene Rede annahm, noch durch das Herkommen leiten.

Wohl aber zeigt die Erbrechtsenquete von 1894, dass dieses Herkommen überall im Weichen begriffen ist, wo nicht die durch die frühere Agrarverfassung hervorgerufene Sitte in den

Digitized by Google

Bedürfnissen der Gegenwart eine neue Begründung findet. Diese Bedürfnisse werden, wie ich in der gedachten Rede ausgeführt habe, bedingt einmal durch den wirtschaftlich-technischen Charakter des zu vererbenden Objekts und dementsprechend der bäuerlichen Wirtschaft, sodann durch die Auffassung von der relativen Berechtigung der Miterben, ihren vollen Anteil an der Hinterlassenschaft zu erhalten.

Dementsprechend sehen wir, dass auch nach Beseitigung der grundherrlichen Agrarverfassung und des daraus hervorgegangenen Hoffusses in vielen Gegenden die Höfe noch ungeteilt auf nur einen Erben übergehen. An manchen Orten dürfte sich dies noch heute nur aus dem Einfluss des Herkommens erklären lassen. Aber immer mehr tritt an die Stelle desselben die Rücksicht auf den wirtschaftlich-technischen Charakter des Guts und der Gutswirtschaft. Nicht nur, dass er, wie ich in jener Rede gezeigt habe, immer mehr massgebend wird für die Frage, ob Realteilung oder Uebernahme durch einen Erben, es zeigt sich dies auch in der zunehmenden Zerlegung der Güter in zwei oder mehrere Höfe, wo die überkommenen Besitzgrössen für die Anforderungen, welche die heutige Bewirtschaftungsweise an den Bauern stellt, für diesen zu gross sind; es zeigt sich dies aber auch umgekehrt darin, dass, wo die Realteilung dem Herkommen entspricht, der ungeteilte Uebergang an einen Erben da in Zunahme begriffen ist, wo die besondere Natur der bäuerlichen Wirtschaft dies als das Zweckmässige erscheinen lässt.

Dagegen zeigt sich in allen Punkten, in denen die Auffassung der Bevölkerung über die relative Berechtigung der Miterben das für die Gestaltung der Erbfolge Ausschlaggebende ist, ein vollständiges Weichen des Herkommens, seit die alte Agrarverfassung aufgehört hat, diesem Rechtsbewusstsein Zwang anzuthun. So sind die zu niederen Schätzungen, zu niedrigen Anträge und zu niedrigen Abfindungen, wie die überwiegende Zahl der altbayerischen Berichte in der Enquete von 1894 zeigt, stark in der Abnahme. Nur bedeutet dies keine Abweichung vom alten Familiensinn, wie die herrschende Lehre und viele unter ihrem Einflusse aufgewachsenen Berichterstatter meinen, sondern von den Gewohnheiten, wie sie durch die bis zur Mitte

Digitized by Google

dieses Jahrhunderts bestehende Grundbarkeit der Bauerngüter hervorgerufen wurden.

In dem einen Punkte aber, in dem die herrschende Lehre die Wurzel alles Uebels erblickt, in dem gleichen Erbrecht der Geschwister, zeigt sich weder Zunahme noch Abnahme. Wie es seit der Lex Bajuwariorum alle Jahrhunderte hindurch unter Freiheit und Unfreiheit bestanden, besteht es heute noch weiter [1]). Wie wir gesehen haben, ist die Lehre, dass es einmal eine Zeit gegeben habe, in der es in Altbayern nicht die Regel gewesen sei, falsch.

Nun bin ich allerdings darauf gefasst, dass viele unter denen, die bisher stets „das alte germanische Erbrecht" unter den Gründen für die Einführung einer gesetzlichen Anerbfolge anführten, ohne Zögern erklären werden, der Nachweis, dass in Bayern ein bäuerliches Anerbenrecht niemals geherrscht habe, beweise gar nichts gegen ihre Forderung; sie stellten ihre Forderung für die Gegenwart; die Gesetzgebung für die Gegenwart müsse aber ausschliesslich aus den Bedürfnissen der Gegenwart begründet werden.

Ich bin der Letzte, der die endliche Betonung dieses letzteren Standpunkts nicht willkommen heissen und dafür die von mir erwartete Versatilität mancher meiner bisherigen Gegner gern in den Kauf nehmen würde. Allein ich bin der Meinung, dass die Bedürfnisse der Gegenwart vor allem von denen empfunden werden, welche sich in den Verhältnissen befinden, welche die Gesetzgebung regeln soll, und dass sie nicht nach dem zu beurteilen sind, was ausserhalb dieser Verhältnisse Stehende als ein Bedürfnis für sie empfinden. Auf die Frage aber, inwiefern unsere bäuerliche Bevölkerung selbst ein Bedürfnis nach einer gesetzlichen Einführung der Anerbfolge empfindet, gibt die im folgenden besprochene Enquete von 1894 eine unzweideutige Antwort mit „Nein". Und zur Begründung dieses Nein dürfte denn doch auch wohl die hier gegebene historische Ausführung dienen. Zu den Bedürfnissen, welche

---

[1]) Vgl. Hartwig Peetz, Volkswissenschaftliche Studien S. 260: „zumal von jeher in Bayern im Erbgang die Teilung unter den Kindern und die Beteiligung der Töchter volkstümlich blieb".

Digitized by Google

die Gesetzgebung eines Landes über das Erbrecht bestimmen, gehört, wie schon gesagt, vor allem das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung selbst. Und wenn es sich im vorstehenden gezeigt hat, dass die bayerischen Bauern ein Jahrtausend hindurch während der verschiedenartigsten Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse unentwegt an dem gleichen Erbrecht aller Geschwister festgehalten haben und heute noch daran festhalten, so ist dies ein so überwältigendes Zeugnis für das, was ihr Rechtsbewusstsein fordert, dass auch der rücksichtsloseste Gesetzgeber zögern dürfte, im Widerspruch mit demselben die Miterben zu verkürzen.

Dazu kämen noch die sozialen Folgen einer solchen Gesetzgebung. Man ruft heute laut nach Stützen gegen die Angriffe auf Familie, Eigentum und Ehe. Da erscheint denn, wie ich in der folgenden Rede schon hervorhob, der Hinweis einiger Berichterstatter der Enquete von 1894 beachtenswert, dass eine gesetzliche Einführung der Anerbfolge die Autorität der Eltern über ihre Kinder, die ohnedies stark erschüttert sei, entschieden beeinträchtigen würde; es erscheint ferner widerspruchsvoll, in einer Zeit, da es gilt, das Eigentum zu verallgemeinern, um ihm möglichst viele Anhänger zu schaffen, im Gegensatz zu einem aufs hartnäckigste festgehaltenen Rechtsbewusstsein von Staats wegen eine Klasse von Enterbten zu schaffen; und was die Heilighaltung der Ehe angeht, dürften die Untersuchungen Dr. Ficks [1]), in denen der Zusammenhang zwischen Grundbesitzverteilung und unehelichen Geburten besprochen wird, denn doch nachdenklich machen.

2. Ueber die gesetzliche Einführung der Anerbenfolge in Bayern [2]).

Meine Herren! Ich habe mich gegen die gesetzliche Einführung der Anerbfolge zum Worte gemeldet. Nachdem ich aber das Referat des Geheimrats Thiel gehört hatte, schien es

[1]) Vgl. Fick S. 303 ff.

[2]) Rede, gehalten in Wien am 29. September 1894 in der Versammlung des „Vereins für Sozialpolitik".

Digitized by Google

mir beinahe überflüssig, das Wort zu ergreifen; denn das, was Geheimrat Thiel befürwortet, erscheint mir so unschuldig, dass es, ebenso wie es keinem Bauern helfen wird, auch keinen behindern und keinem schaden kann. Insbesondere würde mich das Korreferat des Herrn Dr. Hainisch vollständig davon dispensiert haben, das Wort zu nehmen, wenn nicht draussen unter denen, die für die gesetzliche Intestatanerbfolge eintreten, noch weitergehende Wünsche und Forderungen verlauteten, Forderungen, die das, was Geheimrat Thiel heute befürwortet hat, weit übertreffen, und denen nach meinem Dafürhalten nicht nachdrücklich genug entgegengetreten werden kann. Ausserdem muss ich sagen: Wenn ich auch mit den Forderungen des Geheimrats Thiel mich einverstanden erklären könnte, wenigstens wenn ich sie nicht für besonders schädlich, aber auch nicht für besonders nützlich halte, so bin ich doch mit der Motivierung, die er seinen Wünschen und Forderungen gegeben hat, durchaus nicht ganz einverstanden. Ich möchte deshalb über das heute Gehörte etwas hinausgreifen und auch die Forderungen und Argumente, die ausserhalb dieses Saales in dieser Frage vernommen werden, in meinen Ausführungen mit berücksichtigen.

Vor Allem muss ich bekennen, dass ich bis vor zwei Jahren mich selbst zu der von Herrn Geheimrat Thiel vertretenen Meinung bekannt habe. Es ist also keine Meinungsverschiedenheit über Prinzipien, die mich heute zu der Abweichung antreibt. Mein eigener hochverehrter Lehrer hatte mit besonderem Eifer und auf Grund eingehender Studien die Notwendigkeit eines bäuerlichen Anerbenrechtes gelehrt. Um so williger hatte ich die Ergebnisse angenommen, zu denen Herr v. Miaskowski in seinem umfangreichen Werke gelangt ist. Bis vor zwei Jahren habe ich dieselben in meinen Vorlesungen vertreten. Daher dürfen aber auch meine Gegner nicht hoffen, durch die bequeme Erwiderung, dass hier tiefliegende prinzipielle Meinungsverschiedenheiten vorhanden seien, meine Einwendungen zu beseitigen. Ich würde nicht den Mut finden, von der Meinung sowohl meiner eigenen Lehrer als auch so vieler hochverehrter Kollegen abzuweichen, würde ich nicht durch eingehende Studien dazu genötigt, und meine Gegner müssen sich

Digitized by Google

schon die Mühe geben, statt mit allgemeinen Argumenten mit konkreten Thatsachen zu rechnen. Wenn ich bis vor kurzem ihre Anschauung vertreten habe und heute die entgegengesetzte vertrete, so ist der Grund vielmehr der, dass ich bis dahin mich noch nicht selbst mit der Frage beschäftigt hatte und nur das Resultat ihrer Arbeiten wiedergab, seitdem aber durch eigene Untersuchungen über bayerische Verhältnisse wenigstens für Bayern zu einer durchaus abweichenden Meinung gelangt bin.

Allerdings kann ich nicht leugnen, dass mir einige unter den Argumenten Derer, denen ich früher gefolgt bin, zu allen Zeiten einige Schwierigkeiten bereitet haben.

Da beruft man sich als Regel auf das Vorhandensein eines besonderen Familiensinns in der bäuerlichen Bevölkerung, etwa ähnlich dem, wie er in einigen hochadeligen Familien herrschen mag. Dieser Familiensinn lasse die bäuerliche Bevölkerung wünschen, das einmal besessene Gut unter allen Umständen der Familie zu erhalten. Zu diesem Zweck seien die Miterben bereit, zu Gunsten eines Uebernehmers auf ihr Anrecht am Grundbesitz zu verzichten und sich mit einer Abfindung zu begnügen, die weit hinter ihrem gesetzlichen Erbteil zurückbleibe. Werde doch durch die Erhaltung des Anwesens in der Familie auch den weichenden Geschwistern die Heimat erhalten, die ihnen — solange sie unverehelicht blieben — Unterschlupf und, bei Krankheit, während bestimmter Zeit Pflege sichere. Für die Erhaltung des Anwesens in der Familie Opfer zu bringen, gelte den Angehörigen nicht als ein zu erleidendes Unrecht. Dabei werde die bäuerliche Bevölkerung des weiteren noch von dem Bewusstsein geleitet, dass der Bauernstand nur bei so geordneter Einzelerbfolge erhalten werden könne.

Es sind also weitgehende altruistische Motive, die man da dem Bauernstand nachrühmt und von denen die Argumentation ausgeht — Rücksichten auf die Familie und auf die ganze Klasse, denen der Einzelne seine egoistischen Ansprüche und individuellen Rechte zum Opfer bringe — altruistische Motive, die ihn völlig unterscheiden würden von der grossen Mehrzahl aller übrigen Sterblichen (Heiterkeit und Beifall) und die ihn

Digitized by Google

bewegen sollen, auf etwas zu verzichten, was unsere heutige Gesetzgebung zu seinem guten Rechte gemacht hat.

Diese Begründung hat, wie ich bekennen muss, von jeher lebhafte Zweifel in mir erregt; ich habe nie recht an sie glauben können. Wird uns doch sonst der Bauer von Allen, die ihn kennen, als die weitgehendste Verkörperung des Individualismus geschildert [1]), und wo wir ihm sonst begegnen, in seinen Beziehungen zu Anderen, zur Gemeinde, zum Staate, ist Alles, was er zeigt, nur nicht gerade eine Aufopferung für Andere oder eine Aufopferung für das Ganze. (Heiterkeit und Beifall.) Er ist Derjenige, der es am wenigsten liebt, Steuern zu zahlen. Er ist es, der da, wo es um die Entrichtung von Gebühren sich handelt, regelmässig durch zu niedrige Wertangaben Gebühren zu hinterziehen sucht (Lebhafter Widerspruch). — Meine Herren, ich bedauere, wenn diese Bemerkung etwa Diejenigen verletzt, welche in dem Bauern die Säule des Staatswesens erblicken; aber ich kann sie aktenmässig beweisen [2]). Ich werde Ihnen alsbald von einer Enquete zu reden haben, in der es regelmässig heisst, dass bei den Gutsübergaben der Gutswert meist so niedrig angegeben werde, dass die königlichen Rentämter in Bayern einschreiten müssten, um im Interesse der Staatsfinanzen die Bauern zu einer richtigeren Angabe des Werts zu bewegen. Nun zweifle ich nicht, dass es Viele gibt, die dies unter dem einen oder anderen Gesichtspunkte rechtfertigen werden. Aber was immer zur Entschuldigung vorgebracht werden mag, solcher Widerwille gegen die Erfüllung der Pflichten gegen den Staat ist Alles, nur nicht gerade Altruismus und Aufopferung zu Gunsten des Ganzen. Und nun wird uns diese Bevölkerungsklasse gerade da, wo ihre Geldinteressen am empfindlichsten berührt werden, als bestehend aus Idealisten, die sich in der selbstlosesten Weise für Familie und Klasse opfern, vorgeführt! (Heiterkeit.)

Ausserdem hört man immer so viel erzählen — und dass es in der That weit verbreitet ist, auch dies kann ich aktenmässig beweisen —, dass die auf den Austrag gehenden

---

[1]) Vgl. vor allem die Charakteristiken W. H. Riehls.

[2]) Vgl. Fick S. 75, 95, 184, 231, 232.

Digitized by Google

Eltern nicht selten unter der rücksichtslosen Härte des Uebernehmers zu leiden haben [1]); das sprach nicht gerade für einen besonderen Familiensinn. Und ferner sprach gegen jene Opferwilligkeit der weichenden Geschwister die bekannte Thatsache, dass diese, soweit sie majorenn sind, nach geschehener Uebernahme als Regel alsbald die „Heimat" verlassen, um bei Fremden in Dienst zu treten [2]), und von nichts weniger als wohlwohlenden Gefühlen gegen den Uebernehmer beseelt sind; wenn sie aber einmal von ihrem Heimatrecht Gebrauch machen müssen, finden sie bei dem glücklichen Uebernehmer statt des gerühmten Familiensinns die widerwilligste Aufnahme.

Diese Dinge haben mir allezeit Bedenken erregt, ob denn die landläufige Begründung mit dem Familiensinn irgendwie stichhaltig sei. Aber angesichts des consensus doctorum, welche

---

[1]) Wegen dieses Satzes wurde ich von einem der Führer des Bundes der Landwirte, dem Abgeordneten Lutz, in der Session des bayerischen Landtags von 1896 in unerhörter Weise angegriffen. Lutz verlangte ganz direkt, die Regierung solle nicht dulden, dass ich, ein bayerischer Beamter, im Ausland (Wien) die Mehrheit des deutschen Volkes beleidige. In der Kammer wurde ich darauf nur sehr schwächlich, wenn überhaupt verteidigt. Dagegen erhielt ich eine grosse Zahl von Zuschriften aus allen Teilen des Landes, welche das von mir Gesagte bestätigten. Auch finden sich in der bayerischen Erbrechtsenquête nicht wenige Belege. Vgl. z. B. Fick S. 66, 74—76, 152, 200, 227 und Freyberg-Jetzendorf S. 26—28. Selbst ein Bauernbundsorgan, der „Niederbayerische Anzeiger", schrieb: „Den Ausführungen eines Kammerredners gegenüber muss betont werden, dass Brentano allerdings im Rechte war, wenn er behauptete, dass auf dem Lande der Sohn öfters das Ableben der Eltern herbeisehne. Haben wir es ja früher erlebt, dass die Eltern mit kaum 40 Jahren zu privatisieren begannen, sich dann in die Stadt setzten und Sohn oder Schwiegersohn, den sie mit einer möglichst hohen Uebergabe möglichst tief in die Sauce setzten, dann ärger als der ärgste Blutsauger auswucherten! Da ist es natürlich, wenn Sohn oder Schwiegersohn die Befreiung von seinen Blutsaugern herbeisehnte." Ich bemerke hierzu, dass ich den mir in den Mund gelegten Ausdruck nie gebraucht habe; ich habe nicht mehr gesagt, als was oben im Texte steht; jener Ausdruck steht wörtlich in einem Berichte der Enquête von 1894. Die Ausführung des Bauernbundorgans ist aber bezeichnend. Die Sache wird zugegeben; nur wird den Eltern statt den Kindern die Schuld gegeben. Vgl. übrigens auch oben S. 136 Anmerkung 1.

[2]) Vgl. Fick S. 61, 81, 86.

Digitized by Google

die Frage behandelt hatten, glaubte ich sie unterdrücken zu sollen, solange ich die Sache nicht selbst untersucht hatte. Bietet doch die menschliche Seele der Widersprüche, die unvermittelt nebeneinander bestehen, so viele, dass man sich mit der Annahme trösten konnte, es handle sich um einen von diesen. (Heiterkeit).

Da aber wurden meine Zweifel verstärkt, als ich die bayerische Statistik der bäuerlichen Besitzgrössen zur Hand nahm und sich daraus ergab, dass eines der häufigsten Argumente der Vertreter des Anerbenrechts mit den Thatsachen in auffallendem Widerspruch stand. Als Regel sagt man nämlich, während das Anerbenrecht die Bauernhöfe in den überkommenen Besitzgrössen zusammenhalte, führe die Teilung des bäuerlichen Grundbesitzes unter sämtliche Erben mit Notwendigkeit zu einer solchen Verkleinerung, dass lebensfähige wirtschaftliche Existenzen unmöglich würden [1]). Auch Herr Geheimer Oberregierungsrat Hermes gebraucht dieses Argument. Er wundert sich aber selbst, dass jene Wirkung nicht schon in höherem Masse eingetreten sei, und erklärt dies daraus, dass für den grössten Teil des ländlichen Besitzes die Folgen des gleichen Erbrechts erst seit zwei Generationen, zum Teil erst in der Gegenwart sich geltend machen konnten. Allein wir haben in Bayern die unterfränkische Gegend, wo die freie Teilbarkeit gesetzlich nicht erst seit zwei Generationen, sondern seit drei Jahrhunderten besteht. Nun zeigen gerade diese Gegenden beim Privatbesitz ein Anwachsen der durchschnittlichen Besitzgrösse von 2,45 ha im Jahre 1863 auf 3,98 im Jahre 1883 [2]). Sind damit auch noch keine grossen Güter

[1]) Vgl. über die Rolle, welche dieses Argument in der französischen und englischen Diskussion der Frage gespielt hat, oben S. 147 ff. Es findet sich noch ebenso in der Begründung des am 6. Januar 1898 dem preussischen Herrenhause vorgelegten Gesetzentwurfs betreffend das Anerbenrecht in Westfalen S. 19.

[2]) Freiherr von Freyberg-Jetzendorf hat in seinem schon erwähnten Referate über die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, S. 39, diese Thatsache zugegeben, allein eingewandt, dass die Periode, für welche vergleichbare Zahlen zur Verfügung stehen, doch etwas zu kurz sei. Seitdem sind die Ergebnisse einer neuen Aufnahme, derjenigen von 1895, veröffentlicht worden. Danach betrug 1895 in

Digitized by Google

geschaffen, so ist doch die Vergrösserung, die stattgefunden hat, etwas, was wohl zu beachten ist.

Ein drittes Bedenken erregte mir, dass in Bayern vielfach gerade die Bezirke, in denen dieses Anerbenrecht gilt, wie z. B. Gemünden, die allerverschuldetsten sind[1]), und desgleichen, dass, während viele in dem Anerbenrecht ein Mittel auch gegen die Entvölkerung des platten Landes erblicken, es gerade Gegenden mit vorherrschendem Anerbenrecht sind, in denen, wie z. B. im Ochsenfurter Gau, die geringe Zunahme oder sogar eine Abnahme der ländlichen Bevölkerung als Folge des Wegziehens der weichenden Geschwister berichtet wird[2]).

Unterfranken die Durchschnittsgrösse der landwirtschaftlichen Betriebe 4,83 ha.

Es entfielen

auf die Grössenklassen	von 100 Betrieben		von 100 ha landwirtschaftlich benützter Fläche	
	1895	1882	1895	1882
unter 2 ha	40,94	43,02	6,69	7,34
2— 5 „	26,43	26,50	18,32	18,88
5— 20 „	30,35	28,10	57,61	55,46
20—100 „	2,17	2,27	13,07	14,35
darüber	0,11	0,11	4,31	3,97

Diese Ziffern sind ein neuer Beleg für die Behauptung im Text. Vgl. auch über das Werdenfelser Land Fick S. 58, über die gleiche Erscheinung in Frankreich oben S. 155.

[1]) Die bayerische Erbrechtsenquête von 1894 lässt Wohlhabenheit und Verschuldung nicht als Wirkungen des Vorherrschens des einen oder anderen Erbfolgesystems erscheinen. Gemünden z. B., wo die Uebernahme durch einen Erben die Regel bildet, ist einer der ärmsten und verschuldetsten Bezirke, während andere Bezirke mit weitgehender Parzellierung wohlhabend sind. Vgl. auch Fick S. 219, 220. Nach der Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern, München 1895, und nach Buchenbergers Denkschrift über die Verschuldung in Baden von 1896 sind die Anerbrechtsgegenden die verschuldetsten. Vgl. unten den folgenden Aufsatz.

[2]) In der Enquête von 1894. Es wird da berichtet, dass man infolgedessen im Ochsenfurter Gau oft Dienstknechte aus den angesehensten Bauernfamilien finde, die ein Vermögen von 10000 Mark und mehr besässen. Der Bericht schreibt der Anerbfolge die geringe Bevölkerungszunahme in diesen Bezirken zu, indem die Geschwister, die den Hof nicht erhielten, fortzögen. Vgl. auch Fick S. 277.

Digitized by Google

Doch ich muss um Entschuldigung bitten. Ich gebrauchte soeben den Ausdruck „Anerbenrecht" als eine bequeme Bezeichnungsweise; ich muss aber einschaltend bemerken: Ein wirkliches Anerbenrecht, d. h. ein Recht, das einem bestimmten Kinde einen klagbaren Anspruch auf alleinige Uebernahme des bäuerlichen Anwesens gäbe, gilt in keinem Teile von Bayern, und ich hätte mich korrekter ausdrücken sollen: Uebernahme des Guts durch einen Erben.

Dazu kam endlich die Beobachtung, dass mit der wachsenden Ausbreitung der Industrie das Bedürfnis, den industriellen Arbeitern den Landerwerb zu ermöglichen, sowohl auf seiten der Arbeiter wie der Arbeitgeber immer lebhafter empfunden wird, und dass diesem Bedürfnisse weit eher da genügt werden kann, wo die Naturalteilung eine grosse Anzahl kleinerer Besitztümer, kleinerer Grundstücke zur Verfügung stellt, als da, wo ein Anerbenrecht den gesamten Grundbesitz rechtlich zusammenhält.

Diese Erwägungen haben mich dazu geführt, bereits im vergangenen Winter gegen die Einführung eines gesetzlichen Intestatanerbenrechts aufzutreten — nicht etwa, um die gesetzliche Zwangsteilung zu befürworten, sondern um der grösstmöglichen Freiheit der Bauern, ihre Erbfolge je nach ihren Bedürfnissen zu gestalten, das Wort zu reden.

Vor Allem aber schien mir zweierlei nötig. Es schien mir nötig, eine Enquete über die wirkliche Erbfolge anstatt einer Enquete über das Erbrecht, es schien mir ferner nötig eine Enquete über das, was denn die betreffenden Kreise, für welche Gesetze gegeben werden sollen, in der Frage selbst denken.

Das erste, eine Enquete über die thatsächliche Erbfolge anstatt über das Erbrecht, schien mir deshalb nötig, weil wir, wenigstens in Bayern, eine ausgezeichnete gerichtliche, juristische Statistik haben über das in einem jeden einzelnen Dorfe geltende Erbrecht. Allein in einem wunderbaren Widerspruch mit der Genauigkeit dieser Statistik stand die Thatsache, dass man zwar wusste, dass diesem Erbrechte entsprechend nirgends geerbt wurde — wie aber und wo die Erbfolge eine andere sei, als das Recht vorschrieb, das wusste man nicht. Da nun aber nicht das Erbrecht, sondern die wirkliche Erbfolge von

Digitized by Google

Bedeutung ist, kam es darauf an, zu wissen: Was ist denn die wirkliche Erbfolge?

Eine Enquete darüber, was die betreffenden Kreise, für welche Gesetze gegeben werden sollen, selbst denken, schien mir aus dem Grunde besonders nötig, weil mir, je mehr ich die Frage studierte, desto klarer wurde, dass Diejenigen, welche die Frage bisher behandelt haben, sie meist in einem ganz anderen Lichte besahen als die Angehörigen der bäuerlichen Bevölkerung selbst. Besteht doch bekanntlich eine der Hauptschwierigkeiten volkswirtschaftlicher Forschung darin, dass der Forscher stets die Handlungen Anderer und die Motive, welche sie antreiben, zunächst im Spiegel seines eigenen Ichs und der Motive der eigenen Klassenangehörigen sieht. Es fragt sich nun: Sind die Motive, welche die bäuerliche Bevölkerung auch da, wo die Einzelerbfolge vorherrscht, leiten, wirklich der Sinn für die Erhaltung des Gutes und für den splendor familiae, wie wir ihn in den Familien adeliger Fideikommissbesitzer und bei denjenigen finden, die sich in deren Seele hineingeliebt haben? (Heiterkeit.) Die Frage war zum mindesten aufzuwerfen. Um sie aber zu beantworten, war nötig, die bäuerliche Bevölkerung selbst, und zwar nicht bloss die Auffassung der Gutsübernehmer, sondern auch die der weichenden Miterben, die doch auch Menschen sind, zu erforschen. Ich befinde mich hier leider in einem Gegensatze zu meinem verehrten Freunde Geheimrat Thiel, der im Ganzen — ich schloss das aus verschiedenen Wendungen in seinem Referat — der Meinung zu sein scheint, dass, wenn man auf die Interessenten Rücksicht nimmt und sie befragt, ein Fortschritt, eine Reform auf keinem Gebiete zu erreichen sei. Nun, meine Herren, das scheint mir doch nicht eine Auffassung zu sein, von der wir hier im Vereine für Sozialpolitik ausgehen dürfen. Ich erinnere Sie an folgendes: Als wir vor zweiundzwanzig Jahren zum erstenmal tagten, da war ein Hauptgesichtspunkt unseres Auftretens der, dass wir sagten: die bisherige Nationalökonomie hat das Gut, das Kapital, in den Vordergrund der Erörterung gestellt und hat, von ihm ausgehend, mit Rücksicht auf die Zunahme des Reichtums an sich alle wirtschaftlichen Fragen erörtert. Im Gegensatze dazu müsse betont werden: „Der Mensch ist Aus-

Digitized by Google

gangs- und Endpunkt der Volkswirtschaft", und es widerspreche den Anforderungen sowohl des Christentums als auch aller Philosophen, dass ein Mensch in dem anderen bloss ein Mittel zu seinen Zwecken erblicke. Mit Rücksicht auf diese unsere Grundanschauung ist ja die Bezeichnung „ethische Nationalökonomie" aufgekommen. Meine Herren, wenn dies unser Ausgangspunkt war, so wollen wir nicht damit enden, statt des Menschen den Hof zum Ausgangs- und Endpunkt der Sozialpolitik zu machen[1]). (Beifall.)

Wie aber sollte man zur Kenntnis der Anschauungen der bäuerlichen Bevölkerung gelangen? Ein direkter Weg schien nicht möglich. Die Bauern sind ein misstrauisches Geschlecht; auf Fragen allgemeiner Natur ist schwer von ihnen eine Antwort zu bekommen, schon deshalb, weil es schwer ist, sich ihnen verständlich zu machen. Die weichenden Geschwister zu fragen, erschien schon nach dem Begriffe der „weichenden Erben" als etwas kaum Ausführbares. Auf direktem Wege war da offenbar wenig zu wollen. Allein es gab einen Ersatz, wenn man Diejenigen befragte, welche regelmässig die Erbfolge der Bauern formell besorgen, die Notare, und Diejenigen, welche die aus diesem Anlasse entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben, die Amtsgerichte. Zu den Notaren kommen die Bauern, wenn sie ihr Gut ihren Kindern übergeben wollen; die Notare erhalten einen Einblick in die Motive, welche sie dabei leiten; zu ihnen kommen auch Diejenigen, welche nachträglich über die eine oder andere getroffene Anordnung zu klagen haben. Ich möchte sagen: Die Notare sind vielfach eine Art weltlicher Beichtväter der Bauern. Da sie andererseits als gebildete Männer die Fragen, die zu stellen waren, begriffen, war von ihnen die relativ beste Antwort zu erwarten, während eine gleichzeitige Befragung der Amtsgerichte eine Kontrolle ihrer Antworten zu geben versprach.

Aber freilich entstand damit eine neue Gefahr. Gerade als gebildete Männer war es wahrscheinlich, dass auch die Notare und Amtsrichter unter dem Einfluss bestimmter allgemeiner Anschauungen vorgefasste Meinungen äusserten, welche

[1]) Vgl. oben S. 292 Anmerkung 1, die Bemerkung Beselers.

Digitized by Google

mit den einzelnen Thatsachen nicht immer sich deckten. Verhindern doch vorgefasste Meinungen häufig, die Dinge einfach und natürlich, so wie sie wirklich sind, zu sehen. Es galt also hier, wie bei aller volkswirtschaftlichen Forschung, diejenigen Zeugenaussagen, welche Schlussfolgerungen enthielten, von denen zu unterscheiden, welche blosse Thatsachen wiedergaben. So wertvoll die letzteren sind, so haben die ersteren doch nur dann Anspruch auf Annahme, wenn sie mit den angegebenen Thatsachen in Uebereinstimmung sind. Unter Vorbehalt solcher Kritik aber war bei der Befragung der Notare und Amtsrichter Aussicht, zu einer einigermassen zutreffenden Vorstellung von den Motiven und Anschauungen zu gelangen, von denen die bäuerliche Bevölkerung bei Regelung der Erbfolge geleitet wird. Sie sind im Besitz der Kenntnis der Handlungen der bäuerlichen Bevölkerung, in denen zuverlässiger, als in ihren Aeusserungen, ihre Grundanschauung zu Tage tritt.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, habe ich im April dieses Jahres an das bayerische Ministerium die Bitte gerichtet, es möge doch der Wissenschaft den grossen Dienst leisten, bei sämtlichen Notaren und Amtsgerichten des rechtsrheinischen Bayern eine Enquete zu veranstalten über die in den betreffenden Distrikten thatsächlich herrschende Erbfolge und diese Enquete einer wissenschaftlichen Bearbeitung zugänglich zu machen. Das Ministerium hat diesem Ansuchen in nicht genug zu verdankender Weise Folge gegeben, hat an sämtliche Notare und Amtsgerichte des rechtsrheinischen Bayern Fragen gestellt, die sich lediglich auf das thatsächlich Bestehende bezogen und hat mir nachher den ganzen Aktenstoss zur Verfügung gestellt, welcher die Antworten enthielt. Aus diesen geht hervor, dass eine grosse Anzahl der Befragten sich nicht begnügt hat, auf die gestellten Fragen eine dürftige Antwort zu geben. Man ersieht vielmehr, wie ihnen allen die bäuerliche Bevölkerung und deren Lage warm am Herzen liegt, wie sie in deren Anschauungen, Bedürfnissen, Interessen leben und weben, und wie viele froh waren, über etwas, was vielen von ihnen offenbar Herzenssache ist, einmal ihre Erfahrungen aussprechen zu können, und so haben viele nicht nur über die gestellten Fragen, sondern über Alles, was ihnen in ihrem Be-

Digitized by Google

zirke mit der Materie zusammenzuhängen schien, sehr wertvolle, teilweise vorzügliche Abhandlungen geliefert [1]). Dabei zeigt sich freilich bei vielen die schon oben erwähnte Notwendigkeit, zwischen den berichteten Thatsachen und den eigenen Begründungen derselben seitens der Berichterstatter zu unterscheiden. Nicht immer erscheinen die Schlussfolgerungen derselben als haltbar. Allein die Hauptsache ist, dass die Thatsachen, auf Grund derer eine Korrektur ihrer Meinungen, sowie derjenigen Anderer möglich ist, nunmehr für das ganze rechtsrheinische Bayern systematisch festgestellt sind. In vielen Fällen, wo die gemachten Angaben noch Zweifel über diese Thatsachen liessen, habe ich, sei es auf dem Wege brieflicher Befragung, sei es, indem ich an die betreffenden Orte hingereist bin, den wahren Sachverhalt aufzuklären gesucht. In allen Fällen habe ich bei den von mir Befragten das liebenswürdigste Entgegenkommen gefunden.

Was nun ist das Ergebnis, zu dem ich auf Grund dieser ernsthaften Studien gelangt bin? Es wäre mir viel leichter, ein Buch darüber zu schreiben, als das Ergebnis in der mir gewährten beschränkten Zeit mit wenigen Worten zusammen-

[1]) Es wäre ein Wunder gewesen, wenn in unserer Zeit, da die Verdächtigung selbst von Männern der Wissenschaft als Mittel zur Bekämpfung entgegenstehender Lehrmeinungen benutzt wird, nicht auch die Aussagen dieser Notare verdächtigt worden wären. Man hat gesagt, ihr Urteil sei dadurch getrübt, dass sie von der Einführung eines gesetzlichen Anerbenrechts eine bedeutende Minderung ihrer Einnahmen fürchteten, weil sich dann die Zahl der Uebergabsverträge bedeutend verringern, ja weil dieselbe fast ganz verschwinden würde. Schon Fick S. 7 hat darauf erwidert, dass diese Verdächtigung auf sehr geringer Sachkenntnis beruhe, denn die Modalitäten der Uebernahme seien unendlich verschieden je nach den individuellen Verhältnissen der einzelnen Familie. Die grosse Mannigfaltigkeit der letzteren würde besondere Uebergabsverträge zur Regelung der Verlassenschaft auch dann notwendig machen, wenn das Anerbenrecht gesetzliches Intestaterbrecht würde. Wichtiger noch sei folgendes: Die grosse Mehrzahl der Verlassenschaften werde gar nicht beim Tode des bisherigen Besitzers geregelt, sondern lange vorher, wenn sich der Besitzer zurückziehe. Alle diese Uebergabsverträge würden nach wie vor abgeschlossen werden. Die Notare hätten also durch Einführung des gesetzlichen Anerbenrechts in keiner Weise eine Minderung ihrer Thätigkeit zu fürchten, und damit zerfalle jene Verdächtigung in nichts. Vgl. auch von Freyberg-Jetzendorf a. a. O. S. 6.

Digitized by Google

zufassen. Trotzdem will ich es versuchen, und zwar kann ich es um so eher wagen, als mein Ergebnis mit dem, was Herr Dr. Hainisch uns vorgetragen hat, in vielen Punkten ganz übereinstimmt.

Mein Ergebnis ist folgendes: Der Einfluss, denn das geschriebene Recht auf die in der bäuerlichen Bevölkerung thatsächlich herrschende Erbfolge und dementsprechend auf gewisse Begleiterscheinungen derselben, wie namentlich die Verschuldung ausübt, wird von unseren Anerbrechtstheoretikern ganz gewaltig überschätzt[1]). Sätze wie die folgenden: „Die alte Sitte, dem Gutsübernehmer ein Voraus derart zu überlassen, dass er bei den Lasten bestehen kann, lockert sich allmählich unter dem Einfluss des geschriebenen Rechts. Wo der Besitzer nicht durch Testament oder Uebergabe bei Lebzeiten Vorsorge getroffen hat, tritt von Rechts wegen die Teilung nach dem Werte, und zwar nach dem Verkehrswerte, ein," oder „Die Erbschaftsschulden sind durch eine heute als verfehlt zu betrachtende Gesetzgebung unmittelbar erzwungen worden," oder „Das Gesetz spricht einen unmittelbaren Verschuldungszwang aus," erscheinen angesichts der wirklichen Verhältnisse, wie sie die Enquete aufweist, für Bayern wenigstens als rein aprioristische Konstruktionen. Abgesehen davon, dass wir in Bayern in jenen Gegenden, wo jene alte Sitte noch herrscht und diese Sitte sich lockert, gar keine derartige Gesetzgebung und gar kein derartiges geschriebenes Recht haben und dieses daher einen solchen Verschuldungszwang nicht aussprechen kann, übt nämlich das geltende Erbrecht heute nur einen ganz untergeordneten Einfluss auf die unter der heutigen bäuerlichen Bevölkerung Bayerns thatsächlich geltende Erbfolge.

In vergangener Zeit ist auch in Bayern das Recht gewiss einmal massgebend für die thatsächliche Erbfolge unter den Bauern gewesen. Inwieweit es damals, als die in den verschiedenen Gegenden Bayerns geltenden erbrechtlichen Be-

[1]) Es verdient heute, wo solches so selten vorkommt, grosse Anerkennung, dass Freiherr von Freyberg-Jetzendorf in seinem schon erwähnten Referate dies als ein „bedeutungsvolles Ergebnis" der Enquête einräumt (a. a. O. S. 14).

Digitized by Google

stimmungen entstanden, mit den damals daselbst herrschenden wirtschaftlichen und Standesverhältnissen in Uebereinstimmung stand, soll hier nicht untersucht werden[1]). Auch kann wohl nicht bestritten werden, dass die für die verschiedenen Gegenden erlassenen erbrechtlichen Bestimmungen ihrerseits wiederum einen Einfluss auf die Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse geübt haben. An den Orten, wo das Erbrecht die Realteilung begünstigte, beförderte es die Entstehung einer Kleinkultur, die namentlich da, wo der Boden den Weinbau und den Anbau von Handelsgewächsen gestattet oder wo gewerbliche Beschäftigung mit der Landwirtschaft verbunden ist, sich als Wohlthat erwies. An den Orten, wo es die Uebergabe des Hofes an einen Erben begünstigte oder sogar vorschrieb, bewirkte es ein Zusammenbleiben der Höfe und ein Vorherrschen des Getreidebaues und der Viehzucht, vielfach selbst dann, wenn eine Kleinkultur angezeigter gewesen wäre.

Auch ist kein Zweifel, dass diese Bestimmungen der verschiedenen erbrechtlichen Ordnungen in vielen Gegenden Bayerns heute noch nachwirken. In vielen Orten macht sich der Einfluss des Ueberkommenen auch in der Frage, ob Realteilung oder Uebernahme durch einen Erben noch bemerklich. Allein dieser Einfluss ist heute nicht mehr der durchschlagende. Er ist mehr und mehr bedeutungslos geworden, je mehr der Bauer angefangen hat, aus einem Menschen, der lediglich durch die überkommene Sitte bestimmt wird, ein moderner Mensch zu werden, der seine Verfügungen je nach Lage der Verhältnisse, der allgemeinen wie seiner individuellen, trifft. Und diese Wandlung ist, wie die Enquete zeigt, bereits in weit höherem Masse eingetreten, als allgemein angenommen wird.

Das eine Durchschlagende, was die Enquete für alle Gegenden Bayerns, die altbayerischen, die schwäbischen wie die fränkischen, zeigt, ist, dass der Bauer völlig unbekümmert um das, was das Erbrecht seiner Gegend vorschreibt, über seinen Grundbesitz in souveräner Verfügung, sei es durch Uebergabsvertrag, sei es durch Vereinbarung der Miterben, bestimmt. Die Art,

[1]) Ueber die Entstehung des Anerbenrechts in Bayern aus Grundherrlichkeit und Steuerverfassung vgl. die vorstehende Abhandlung.

Digitized by Google

wie er verfügt, wird nur mehr an verhältnismässig wenigen Orten durch das Herkommen bestimmt [1]). Das Durchschlagende ist vielmehr

einmal der wirtschaftlich-technische Charakter des zu vererbenden Objekts und dementsprechend seiner Wirtschaft,

sodann die Auffassung von der relativen Berechtigung der Miterben, ihren vollen Anteil der Hinterlassenschaft zu erhalten.

Das erstere Moment wird mehr und mehr ausschliesslich massgebend für die Frage, ob Realteilung oder Uebernahme durch einen Erben. Es gibt Viele, denen dies gar nicht unbekannt ist, dass die bäuerliche Erbfolge überall oder doch an vielen Orten in einem direkten Widerspruche zu dem für die betreffende Gegend geltenden Erbrechte steht. Herr Geheimer Oberregierungsrat Hermes hat das in seinem gedruckten Referate gleichfalls betont, indem er sich einen Satz von Miaskowski zu eigen machte, in ganz Deutschland mit geringen Ausnahmen bestehe gleichsam eine stillschweigende Verschwörung des ländlichen Grundbesitzes gegen das allgemeine Erbrecht und seine Folgen. Der Satz ist aber in dieser Formulierung nicht richtig; er ist zu eng. Er sollte lauten, es besteht eine allgemeine Verschwörung des ländlichen Grundbesitzes gegen jedwede rechtliche Fesselung durch erbrechtliche Bestimmungen, welche der technisch-wirtschaftlichen Natur eines Betriebs nicht entsprechen [2]). Denn es ist nur die halbe Wahrheit, wenn stets nur darauf verwiesen wird, wie in den Gegenden, in denen das römische Intestaterbrecht gilt, auf dem Wege des Uebergabsvertrags und des Erbteilungsvertrags die Uebernahme des Gutes an einen Erben herbeigeführt werde. Es ist dies nur da der Fall, gleichviel, ob in Altbayern, Schwaben oder Unterfranken, wo, sei es die Bodenbeschaffenheit, das Klima oder

[1]) Dass das Herkommen in der Bestimmung der heutigen Erbfolge in weit grösserem Masse durchschlagen ist, als ich hier angenommen habe, habe ich bereits in meiner Vorrede zum Buche Ficks S. XXXVII erklärt. Vgl. jetzt oben S. 437.

[2]) Dies wird auch vom Freiherrn von Freyberg-Jetzendorf, a. a. O. S. 20, zugegeben.

Digitized by Google

die technische Natur einer lediglich auf Getreidebau basierten Wirtschaft eine Realteilung als unangemessen erscheinen lassen. Es muss aber hervorgehoben werden, dass allenthalben, wo dies nicht oder gar das Entgegengesetzte der Fall ist, um das Wort beizubehalten, eine ebensolche Verschwörung gegen die Statutarrechte oder das Herkommen besteht, welche die Uebernahme durch einen Erben vorschreiben. So finden wir nicht nur, dass im Gebiete des fränkischen Landrechts, das die Realteilung begünstigt, die reinbäuerlichen Betriebe, d. h. die körnerbauenden, im Gegensatz zu den weinbäuerlichen, mit Ausnahme der Gegenden, in denen der Weinbau nur extensiv betrieben wird[1]), stets an einen Erben übergeben werden[2]), sondern ebenso, dass im Gebiete des Erbacher Landrechts, das die Uebergabe an einen Erben vorschreibt, die Gemeinden Hofstetten, Eschau und Wildensee teilen[3]). Wir finden die Naturalteilung ganz ebenso im Gebiete des Bamberger Landrechts, welches gleichfalls den Uebergang auf einen Erben, namentlich den jüngsten Sohn, begünstigt, in der ganzen Umgebung von Bamberg, welche Gartenbau treibt[4]). Wir finden ferner, trotz der Bestimmung des bayerischen Landrechts, wonach in unbeweglichen Gütern der ältere weltliche Manneserbe, sofern er anders die übrigen Miterben in leidentlichem Anschlag pro rata hinauszuzahlen vermag, den Vorzug verdient, die Naturalteilung mitten im Gebiete des Uebergangs der Anwesen auf einen Erben, in Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald in Oberbayern[5]), und ebenso trotz des Bamberger Landrechts und im Gegensatz zu der Erbfolge in allen ringsumliegenden Orten in Schney und Michelau in Oberfranken[6]). In Oberbayern

---

[1]) Vgl. Fick S. 219.

[2]) Vgl. Fick S. 216 ff., 229 ff., 237 ff., 240.

[3]) Vgl. Fick S. 262; ebenso macht Oberstdorf im Allgäu eine Ausnahme von seiner ganzen Umgebung, vgl. Fick S. 107—109.

[4]) Vgl. Fick S. 190.

[5]) Vgl. Fick S. 55.

[6]) Vgl. Fick S. 194 ff.; ebenso die Gemeinde Weiden ibid. S. 88; die Gemeinden Wallenfels und Steinwiesen in Oberfranken ibid. S. 195; die Gemeinde Nordhalben, Nurn, Dürrenwaid, viele Gemeinden des Amtsbezirks Stadtsteinach ibid. S. 196, 197.

Digitized by Google

sind es die hausindustriellen Schindelmacher, Holzschnitzer, Geigenmacher und Fasslmacher, welche nur die Realteilung ihres Grundbesitzes kennen, in Oberfranken sind es die Korbflechter. Auch begreift man, wenn man dieser Klasse der ländlichen Bevölkerung näher tritt, nicht nur, warum bei ihnen die Realteilung möglich ist, sondern auch, warum jede andere Art der Vererbung unmöglich ist. Der Familienvater sitzt mit allen seinen Kindern den ganzen Tag bei der Arbeit zusammen; die Arbeit aller fliesst gleichmässig in die gemeinsame Kasse; aus dieser wird der Grundbesitz erweitert, während bald das eine, bald das andere Familienglied nach seiner Bestellung sieht, und die reichlich vorhandene Gelegenheit Stallung für das Vieh gibt, welches selbst auf der Allmende geweidet wird. Diese Zustände treten uns nicht nur als relativ befriedigende entgegen, sondern es ist auch klar, dass ein Grundbesitz, der so von allen Familiengliedern bewirtschaftet und erweitert wird, nicht anders als unter alle gleichmässig verteilt werden kann [1]). Ganz ebenso finden wir, wie die Nachbarschaft von Städten mit Fabrikbetrieb die Wirkung hat, da, wo das Recht die Uebergabe an einen Erben vorschreibt oder dies bis dahin das Uebliche war, die Realteilung herbeizuführen. Sobald es möglich ist, vom Hause zur Fabrik zu gehen und abends dahin zurückzukehren, tritt diese Realteilung ein; die Landwirtschaft wird, während Mann oder Frau in der Fabrik sind, von der anderen Ehehälfte zu Haus besorgt. So z. B. in einer Anzahl Dörfer um Forchheim [2]). Aber eben Forchheim zeigt, dass der entstehende Fabrikbetrieb unter Umständen auch zur Beseitigung der Realteilung durch die Einzelübernahme führen kann. Die entfernter von Forchheim im Amtsbezirk Ebermannstadt liegenden Ortschaften liefern den Beweis [3]). Ein grosser Teil der von dort stammenden ländlichen Bevölkerung findet Arbeit in den Forchheimer Fabriken. Allein es ist dorthin zu weit, als dass man gleichzeitig daheim eine Landwirtschaft treiben könnte. Daher findet die Bevölkerung besser ihre

[1]) Vgl. Fick S. 57, 58, 195.
[2]) Vgl. Fick S. 192, 193.
[3]) Vgl. Fick S. 191, 192.

Digitized by Google

Rechnung, wenn Diejenigen, welche in die Fabrik gehen, sich Abfindungssummen auszahlen lassen. Aehnliche Anpassungen der Erbfolge an die mit der entstehenden Industrie sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse finden sich in Schwaben und anderwärts. Aber nicht bloss das Eindringen der Industrie verursacht solche Veränderungen. Dasselbe zeigt sich, wo die Natur des sich ändernden landwirtschaftlichen Betriebs besondere erbrechtliche Bestimmungen erheischt. Wir finden nicht nur mitten im Gebiete des Mainzer Landrechts, wo die Realteilung gilt, auf den Einödhöfen, wo es an Wohnhäusern mangelt oder der Boden zu schlecht ist, um die Realteilung zu gestatten, die Uebernahme durch Einen [1]), sondern auch in Altbayern und Schwaben die Teilung des Hofes unter zwei oder mehrere Erben, wo das Anwesen angesichts der Ansprüche an eine intensivere Bestellung als zu gross für Einen erscheint und die Möglichkeit der Errichtung der nötigen Gebäulichkeiten gegeben ist [2]).

Wie wir nun hier sehen, dass die technisch-wirtschaftliche Natur des Betriebes massgebend ist für die Frage, ob Naturalteilung oder Uebernahme durch Einen Erben [3]), so bestimmt andererseits die Auffassung von der relativen Berechtigung der Miterben auf einen vollen Erbteil die Grösse der Abfindungen, welche die Miterben erhalten.

Es ist völlig irrig — wenigstens für Bayern, und ich rede immer nur von dem Gebiete, das ich kenne —, wenn

---

[1]) Vgl. Fick S. 250—256. Im Gebiet des ehemaligen Hochstifts Kempten war die Naturalteilung bis zum Ausgang des Mittelalters ganz gewöhnlich; sie verschwand mit der berühmten Durchführung der Vereinödung. Heute bildet dort der ungeteilte Gutsübergang die fast ausnahmslose Regel. Vgl. Fick S. 118 ff.

[2]) Vgl. Fick S. 133, 146, 155.

[3]) So erklärt auch ein Bericht aus Lauf, warum in den Gegenden der Hopfenkultur eine Realteilung nicht stattfindet, „weil der hierorts gepflegte Hopfenbau nur mit Hülfe der Waldstreu Erfolg verspricht, und diese Rechtsstreu zumeist aus staatlichen Waldungen auf Grund von Forst- und Streurechten, die weder geteilt noch transferiert werden dürfen, gewonnen wird, und weil der Landmann hierorts nicht mehr Stroh als höchstens das für Häckselfütterung Nötige produziert". Vgl. Fick S. 174.

Digitized by Google

man die Frage, ob Einzelerbfolge oder Realteilung so darstellt, als handle es sich dabei um Bevorzugung eines Erben auf Kosten der übrigen oder nicht. Das ist für weitaus die meisten Gegenden Bayerns vollständig unzutreffend und ebenso ein Märchen, wie Alles, was von dem angeblichen Familiensinn der bäuerlichen Bevölkerung erzählt wird, welcher die weichenden Geschwister bewusst zum Verzicht auf ihre Ansprüche zu Gunsten des einen Uebernehmers veranlasse. Es findet sich die Bevorzugung des Unternehmens vielmehr nur mehr in Ausnahmefällen; in den fränkischen Gebieten, kann man sagen, findet sie sich gar nicht; auch schon nur mehr wenig in Schwaben; desgleichen in der Oberpfalz; es findet sich selbst in Ober- und Niederbayern diese Bevorzugung nur mehr als Ausnahme. Es ist also nicht richtig, dass da, wo die Uebernahme durch Einen stattfindet, die weichenden Geschwister im Allgemeinen schlechter daran sind, als der Uebernehmer. Vielmehr ist es nur mehr die Ausnahme, dass sie sich solche Verkürzung gefallen lassen und daher ja heute die häufige Klage die ist, der Anerbe sei vielfach schlechter daran als die Nichtübernehmer [1]). Von jenen Ausnahmen abgesehen, drängen diese vielmehr mehr und mehr darauf, mindestens einen so grossen Erbteil wie der Uebernehmer zu erhalten. Daher ist denn auch Eines charakteristisch. Vorherrschend ist ist in — ich möchte sagen — sieben Achtel des rechtsrheinischen Bayern die Uebernahme des bäuerlichen Anwesens durch einen Erben; aber nirgends erhält es der Aelteste oder der Jüngste etwa deshalb, weil er der Aelteste oder Jüngste ist [2]). Oft erhält den Hof nicht einmal ein Sohn, sondern eine Tochter, auch wenn noch so viele Söhne da sind, und zwar kraft allgemeiner Zustimmung der Miterben. Das Massgebende für die Zuteilung des Hofes an das eine oder andere Kind ist etwas ganz anderes. In ganz Bayern erhält jenes Kind den Hof, welches den Miterben die grösste Abfindung zu zahlen im stande ist. Daher erhält als Regel dasjenige Kind das Gut, welches das grösste Heiratsgut erheiratet, und damit

[1]) Vgl. Fick S. 67, 70, 147.

[2]) Vgl. Fick S. 65, 69, 74, 89, 95, 96, 99, 100, 146, 151, 166, 230 ff.

Digitized by Google

hängt zusammen, dass berichtet wird: „Der Bauer heiratet ohne Ansehung der Person“ (Heiterkeit), lediglich mit Rücksicht auf die Grösse des Heiratsgutes [1]). Der also erhält den Hof, der das grösste Gut erheiratet. Wenn sie dem Uebernehmer einen Voraus lassen, so geschieht dies daher auch nicht etwa aus Familiensinn, sondern wo die Uebernahme durch Uebergabsvertrag seitens der Eltern stattfindet, geschieht dies, weil die Eltern mit dem Uebernehmer zusammenhausen [2]) müssen und daher das Interesse haben, durch Begünstigung desselben sich gut mit ihm zu stellen. Wo sie durch Erbteilungsvertrag unter den Miterben stattfindet, geschieht sie, weil die Miterben nur dann, wenn sie dem Uebernehmer das Forthausen ermöglichen, der Auszahlung ihrer Abfindungen sicher sind [3]). In zahlreichen Fällen aber ist von irgend welcher Begünstigung der übernehmenden Erben gar nicht mehr die Rede. Ja an vielen Orten wird geklagt, dass der Uebernehmer, in seiner Gier, das Gut zu erhalten, sich gegenüber den weichenden Geschwistern zu Bedingnngen versteht, welche selbst den Verkaufswert des Gutes übersteigen.

Dies ist die Gesinnung, welche heute auch in den Gegenden der Einzelübernahme — wenige Orte ausgenommen — bei der Bemessung der Abfindungen vorherrscht. Im Einzelnen stellt sich die dem Uebernehmer daraus erwachsende Belastung nun unendlich mannigfaltig, je nach den individuellen Verhältnissen der einzelnen Familien. Ist die Familie reich, so wird der Uebernehmer oft gar nicht oder nur geringfügig belastet, einfach deshalb — und es gibt noch viele Bauern bei uns, die neben ihrem Hofe ein selbständiges Kapitalvermögen haben —, weil dann die weichenden Geschwister ihren Erbteil aus diesem sonstigen vorhandenen Kapitalvermögen erhalten [4]). Je ärmer die Familien sind und je verschuldeter, desto schwerer gestaltet sich die Belastung des Uebernehmers durch die Abfindungen. Denn dann müssen die weichenden Geschwister mit Hilfe einer weiteren Belastung des Hofes entschädigt werden, und da das

[1]) So ein Bericht aus Bogen in Niederbayern. Vgl. auch oben S. 429.
[2]) Vgl. Fick S. 233.
[3]) Vgl. Fick S. 61, 100. Vgl. auch oben S. 423 Anm. 5.
[4]) Vgl. Fick S. 91.

Digitized by Google

Gut ohnedies schon belastet ist, wird nun die Schuldenlast drückend [1]). Ferner ist der Umstand von Einfluss, ob die Eltern übergeben oder ob die Uebergabe durch einen Erbteilungsvertrag unter den Miterben stattfindet. Im ersteren Falle kommt der Uebernehmer besser weg [2]). Ferner ist auf die Lage des Uebernehmers von Einfluss, ob viele oder wenige Geschwister vorhanden sind, ob der Uebernehmer ein grosses Heiratsgut erheiratet oder nicht; denn je grösser das Heiratsgut ist, desto höhere Anforderungen stellen die Miterben an ihn. Fast möchte man sagen, die Miterben betrachten die von dem übernehmenden Teile erheiratete Frau oder den erheirateten Mann als etwas, was unter die Miterben eingeschlachtet wird. (Lebhafte Heiterkeit.) Aber, meine Herren, so mannigfaltig diese Verhältnisse sein können und so verschiedenartig die Lage des Uebernehmers demnach da und dort sein mag, in fast allen Berichten finden wir die Betonung des wachsenden Egoismus der weichenden Geschwister, welche ihre Interessen nicht länger den Interessen des Uebernehmers opfern wollten [3]). Und während die Frage, ob die Sitte der Uebernahme des Anwesens durch einen Erben in Abnahme begriffen sei, ohne Ausnahme verneint [4]), ja sogar in nicht wenigen Fällen in Franken wie in Schwaben und Altbayern als in Zunahme begriffen dargestellt wird [5]), heisst es im Notariatsberichte von Haag: „Die Sitte, an ein einziges Mitglied der Familie das Anwesen zu übergeben, ist nicht in der Abnahme begriffen, wohl aber die Uebung der Uebergabe zu einem Wertanschlage, welcher hinter dem Verkaufswerte zurückbleibt," und im Berichte des Amtsgerichts Laufen heisst es: „In der Regel liegt den weichenden Kindern weniger der Glanz oder die Erhaltung des elterlichen Anwesens am Herzen als das Streben, nicht weniger elterliches Vermögen zu erhalten, als der Uebernehmende."

Finden wir, dass so die bäuerliche Bevölkerung in freier

[1]) Vgl. z. B. Fick S. 183 ff.
[2]) Vgl. Fick S. 129.
[3]) Vgl. Fick S 61, 74, 81, 90, 108, 146, 147, 156, 175, 176, 231.
[4]) Vgl. Fick S. 61, 67, 70.
[5]) Vgl. z. B. Fick S. 242.

Digitized by Google

Selbstbestimmung im Grossen und Ganzen zutreffend entsprechend der wirtschaftlich-technischen Natur des Anwesens bestimmt, ob Realteilung oder Einzelübernahme stattfinden soll —, geht ferner aus dem Angegebenen hervor, dass nach der Rechtsanschauung, welche heute die grosse Masse der bäuerlichen Bevölkerung in Bayern beherrscht, dem Uebernehmer eine über Mass des zur Uebernahme Unentbehrlichen gehende Bevorzugung auf Kosten seiner Miterben nicht zu teil werden soll, so erklärt sich auch die Stellung der befragten Notare und Amtsrichter zu der Frage, ob es wünschenswert sei, ein Anerbenrecht gesetzlich einzuführen. Eine solche Frage ist in dem ministeriellen Fragebogen nicht gestellt worden. Aber den Befragten ist es offenbar schwer geworden, über diese im Vordergrunde des augenblicklichen Interesses stehende Frage zu schweigen, und eine grosse Anzahl hat sich spontan darüber geäussert. Und was ist das Ergebnis? Von den etwa 600 Befragten haben sich alle, die sich über die Frage äusserten, mit der äussersten Energie gegen die Einführung eines gesetzlichen Anerbenrechts ausgesprochen (hört!), mit Ausnahme eines Notars in Lichtenfels, dreier Amtsrichter und eines Notars in Würzburg, im letzteren Falle nicht ohne dass die übrigen Amtsrichter des Bezirkes sich energisch gegen deren Auffassung erklärt hätten [1]). Lichtenfels ist eine Gegend, wo ohnedies thatsächlich mit Ausnahme der vorhin genannten Gemeinden Schney und Michelau die Uebernahme des Hofes durch Einen vorherrscht. Im Würzburger Bezirke herrscht in dem Gebiete der sogenannten rein bäuerlichen Wirtschaft die Uebernahme durch Einen; im Gebiete der weinbäuerlichen Wirtschaft herrscht die Naturalteilung. Im übrigen können Alle, die sich zu der Frage äussern, und zwar gerade die Gutachter der Gegenden, in denen die Uebernahme durch einen Erben vorherrscht, namentlich die aus Niederbayern, nicht genug vor Einführung eines gesetzlichen Anerbenrechts warnen. Der Grund ist nicht etwa, dass sie sagen, es sei der Erlass eines solchen Gesetzes überflüssig. Viele sagen dies auch und weisen darauf hin, dass ja ohnedies die Gutsüber-

[1]) Vgl. Fick S. 234.

Digitized by Google

nahme durch einen Erben eher in Zunahme als in Abnahme begriffen sei. Aber so lebhaft die grosse Mehrzahl für diese Sitte sich ausspricht, so erklären sie andererseits die gesetzliche Einführung der Anerbfolge als direkt schädlich. Namentlich erklären sie, dass die damit kommende Erschwerung der Teilung kulturfeindlich wirken würde, indem sie der natürlichen wirtschaftlichen Entwickelung, sowohl derjenigen zu grösserer Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes, als auch der industriellen Entwickelung, durch Hemmung einer oft wünschenswerten Gutsteilung hemmend entgegentrete [1]). Es sei ferner eine derartige Massregel etwas, was der Autorität der Eltern über ihre Kinder, die ohnedies stark erschüttert sei, entschieden Eintrag thue, und insbesondere heben sie hervor, es sei etwas Eigentümliches, dass man in einer Zeit, wo von der höchsten Regierungsstelle des Reiches, dem Reichskanzler, erklärt wird, keine Massnahme werde ergriffen, ohne dass man ihre Rückwirkung auf die Sozialdemokratie ins Auge fasse, eine Klasse von Enterbten schaffen wolle [2]). Wo die Uebernahme unter Bevorzugung eines Erben stattfinde, sei diese bisher von der Bevölkerung als Ausfluss des elterlichen Willens, wenn auch mürrisch, ertragen worden; sie werde aber, wenn von der Gesetzgebung oktroyiert, niemals ertragen werden; vielmehr würden sich jene, die sich jetzt schon zurückgesetzt fühlten, als die von Staats wegen Enterbten betrachten [3]). Vor allem aber betonen sie Eines in erster Linie: das Selbstherrlichkeitsgefühl des Bauern. Der Bauer fühle sich als Herr seines Hofes und wolle über denselben die freie Verfügung nach jeder Richtung behalten. Nichts hasse er mehr, als eine Beeinträchtigung seiner freien Verfügung. Nicht nur, dass er sich an kein Gesetz, welches dieselbe beeinträchtige, halten werde, sondern Bestimmungen, welche ihn zwangsweise in seiner freien Dispostion je nach seinen Verhältnissen hemmen würden [4]), wie Schätzungsbestimmungen, Vorschriften über den

[1]) Vgl. Fick S. 62, 136.
[2]) Vgl. Fick S. 68.
[3]) Vgl. Fick S. 234.
[4]) Vgl. Fick S. 76, 77, 78, 87, 100, 108, 136, 168, 201, 234, 235, 258 ff.

Digitized by Google

Betrag des „Voraus“ für den übernehmenden Erben, oder Bestimmungen über die Grösse der Austräge der Eltern, würden seinen offenen Widerstand hervorrufen.

Erscheint angesichts dieser Stimmung der grossen Masse Derjenigen, für welche das Anerbenrecht erlassen werden soll, diese Massnahme für die Heilung ihrer Leiden nicht geeignet, so lässt sich andererseits nicht leugnen, dass die Erbfolge der bäuerlichen Bevölkerung manche bedenkliche Erscheinungen aufweist. Die fortwährende Steigerung der Ansprüche der Geschwister, sowie die steigenden Altenteile, die immer häufiger werdende Verwandlung der Naturalansprüche der Austrägler in Geldansprüche, deren Ertrag dann in dem benachbarten Städtchen verzehrt wird, das führt einerseits zu einer wachsenden Verschuldung der Gutsübernehmer, andererseits zu immer unleidlicheren, ja oft geradezu revoltierenden Verhältnissen zwischen Uebernehmern und Austräglern.

Was die Verschuldung betrifft, so hat Geheimrat Thiel davon gesprochen, wie die Entwickelung immer mehr die bäuerliche Bevölkerung zum Besitzsklaven des Kapitals mache. Aber, meine Herren, was heisst dies? Das Kapital ist etwas Abstraktes. Wenn ich von Herren und von Sklaven rede, so kann ich mir dieses Verhältnis nur denken in Verbindung mit einem physischen Träger des Kapitals, der mittels desselben die Herrschaft ausübt. Wer ist denn bei uns dieser Träger des Kapitals, dem die Bauern verschuldet sind? Ich habe auf meinen Wanderungen durch die verschiedensten Gebiete eingehend Nachfrage gehalten: Wer sind denn Eure Gläubiger? Und die Antwort? Wir haben zum Glück noch viele Bezirke, in denen gar keine Verschuldung herrscht, solche, in denen im Hypothekenbuch noch kein Folium zu Lasten des bäuerlichen Grundbesitzes beschrieben ist; aber das sind allerdings Ausnahmen. Die ersten und daher mindest drückenden Hypotheken haben als Regel die Münchener Hypothekenbanken; dann kommen die geistlichen Stiftungen, die in Bayern wesentlich aus dem bestehen, was von der bäuerlichen Bevölkerung alljährlich in kolossalen Beträgen zu frommen Zwecken hinterlassen wird, und die letzten und daher drückendsten Gläu-

Digitized by Google

biger sind andere Bauern [1]). Ich wurde dadurch lebhaft erinnert an eine Ausführung in dem Buche des Herrn v. Grabmayr über Tirol, worin es heisst: Das Kapital, das in Tirol auf den bäuerlichen Gütern ruht, ist ganz und gar Tiroler Kapital, und zwar zu einem grossen Teile Kapital der Bauern selbst; die Gläubiger gehören meist zu den Standesgenossen des Besitzers, zählen zu seinen nächsten Verwandten oder hausen als Dienstboten mit ihm zusammen. Ich werde mich nun über den Ausdruck des Geheimrats Thiel: „Besitzsklaven des Kapitals" gewiss nicht aufregen. Aber wenn ich so frage, wer denn die Persönlichkeit ist, welche als Träger des an sich unpersönlichen Kapitals die Herrschaft über die Bauern ausüben soll, und finde, dass die drückendsten Herren Angehörige der bäuerlichen Bevölkerung — wohl meist gar die weichenden Geschwister —, die nächstdrückenden die von der bäuerlichen Bevölkerung selbst geschaffenen geistlichen Stiftungen und die mildesten die viel angegriffenen städtischen Banken sind, so scheint mir diese Thatsache wohl wert, konstatiert zu werden. Sie dürfte bei der Beurteilung verschiedener Lösungen der bäuerlichen Verschuldungsfrage als der Beachtung der bäuerlichen Bevölkerung selbst recht wohl wert erscheinen.

Nun, abgesehen davon, wer die Gläubiger sind —, wo Ueberschuldung vorhanden ist, ist die Verschuldung zweifellos ein Uebel. Aber angesichts dessen, was ich Ihnen an Thatsachen über die bäuerliche Erbfolge in Bayern vorgetragen habe, erscheint ein Anerbenrecht absolut nicht als geeignet, diesem Uebelstande abzuhelfen. Teils besteht der angestrebte Zustand schon lange, ohne dass er diesem Uebel abhelfen konnte, teils aber, wo eine schärfere Ausbildung herbeigeführt werden sollte durch besondere Schätzungsvorschriften, durch besondere Bestimmungen über das „Voraus" des Uebernehmers, über die Ansprüche der Austrägler u. s. w., würde eine solche Massnahme so sehr in Widerspruch treten zu den Anschauungen der bäuerlichen Bevölkerung, dass, da das Erbrecht sich —

[1]) Vgl. Dr. Robert Drill, Die Ergebnisse der bayerischen Agrarenquête, in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 17. Dezember 1895, S. 5.

Digitized by Google

gerade nach der Lehre der historischen Rechtsschule — doch auch in Uebereinstimmung mit der Rechtsempfindung der Bevölkerung befinden soll, die Durchführung einer solchen Massnahme als absolut unmöglich erscheint. (Beifall.)

Als weit besseres Heilmittel erscheint mir deshalb ein solches, welches unter Wahrung der freien Verfügung der bäuerlichen Bevölkerung die wirtschaftlichen und sozialen Nachteile der mit dem Erbübergang so häufig verbundenen Verschuldung beseitigt. Es kommt nicht darauf an, die ohnedies geringen Lose der auf Austrag gehenden Eltern oder der weichenden Geschwister zu verkürzen, um uns den ästhetischen Anblick eines florierenden Bauern zu verschaffen. (Beifall.) Es kommt darauf an, die Möglichkeit zu schaffen, dass in dem Augenblicke, wo die Eltern auf den Austrag gehen und die weichenden Geschwister abgefunden werden müssen, die dazu erforderlichen Mittel vorhanden sind, ohne dass der übernehmende Erbe zur Verschuldung greifen muss [1]). Als ein solches Mittel erscheint mir die Einführung einer bäuerlichen Lebensversicherung etwa nach dem Muster unserer bayerischen Hagelversicherung. Eine abgekürzte Lebensversicherung würde dem Versicherten in einem bestimmten Alter sowohl die Möglichkeit einer Leibrente für sich als auch die der Zahlung der Abfindungen an die Miterben ohne nennenswerte Be-

[1]) Das Wünschenswertere freilich wäre, wenn die Geschwister, statt überhaupt zu teilen, beisammen blieben und gemeinsam fortwirtschafteten. Die Vorteile solcher Hausgemeinschaft wurden oben (S. 144) dargelegt. Vgl. auch die mir im Augenblick der Korrektur dieser Bogen zukommende Schrift von Georg Cohn, Gemeinderschaft und Hausgenossenschaft. Stuttgart 1898. Auch in Bayern kommen, wie die Enquête von 1894 zeigt, zahlreiche Kommunhausungen vor. Sie unterscheiden sich von den oben erörterten Hausgemeinschaften, dass sie aufhören, sobald ein Mitglied heiratet, während die Hausgemeinschaft die Geschwister auch nach deren Verheiratung umfasst. Das zahlreiche Vorkommen von Kommunhausungen zeigt, dass, wenn den Bauern das Zusammenbleiben der Geschwister auch nach deren Verheiratung so eifrig gepredigt würde, wie ihnen andere schädliche oder doch wenig nützliche Dinge empfohlen werden, auch die reformierte Hausgemeinschaft, d. h. der genossenschaftliche Betrieb der Landwirtschaft seitens Blutsverwandter, Aussicht auf Gedeihen hätte. Die bäuerliche Lebensversicherung ist nur ein Aushilfsmittel, solange diese genossenschaftliche Organisation auf Grundlage der Blutsverwandtschaft fehlt.

Digitized by Google

lastung des Gutsübernehmers gewähren, und sie würde dabei nicht nur die unleidlichen Austragsverhältnisse beseitigen und den Miterben zu ihrem vollen Anteil verhelfen, sondern auch den Gutsübernehmer in den Stand setzen, frei für die Zukunft seiner Descendenz und seiner Wirtschaft zu sorgen. Sie gäbe ferner das Mittel gegen die schädliche Verschuldung beim Tode eines Ehegatten — nebenbei bemerkt, die Hauptursache der Verschuldung. Diese Hauptursache ist nämlich nicht die Auszahlung von Abfindungen an die Miterben, sondern, wenigstens in Altbayern, die Verpflichtung des überlebenden Gatten, beim Tode der einen Ehehälfte den Kindern die Hälfte oder ein Drittel des gemeinsamen Vermögens auszuzeigen. Eine Lebensversicherung gäbe ferner bei dem frühzeitigen Tode des Gutsinhabers einen Schutz gegen ein wiederholtes rasches Anwachsen von Erbschulden.

Allein, meine Herren, wie unsere bäuerliche Bevölkerung einmal ist, müsste eine solche Versicherung — zunächst wenigstens — eine freiwillige sein, ebenso wie unsere Hagelversicherung in Bayern eine freiwillige ist. Eine Zwangsversicherung würde bei unseren Bauern auf denselben Widerstand stossen, wie die gesetzliche Einführung der Anerbfolge, sie würde auch der Mannigfaltigkeit der individuellen Verhältnisse der einzelnen Familien nicht gerecht werden. Dagegen könnten dieser Lebensversicherung, ähnlich wie unserer Hagelversicherung, auf dem Wege der Subvention durch Geldzuschüsse und durch die Uebernahme der Verwaltung seitens der Staatsorgane alle Erleichterungen zu teil werden, die notwendig wären, um das Institut populär zu machen.

Damit hätten wir ein Heilmittel, welches wirksam und mit unserer modernen Wirtschaftsentwickelung im Einklange wäre. Allein da darf ich etwas nicht unausgesprochen lassen.

Vielen Vertretern des Anerbenrechtsgedankens — ich sage nicht: hier im Saale, aber unter Denen, die draussen dafür eintreten — ist gerade diese moderne Wirtschaftsentwickelung ein Dorn im Auge. Sie halten den Bauern für einen Menschen, der nicht nur von dem modernen wirtschaftlichen Geiste noch frei ist, sondern der auch frei von diesem modernen wirtschaftlichen Geiste erhalten werden müsse. (Beifall.) Allein,

Digitized by Google

meine Herren, wer so denkt, befindet sich in einer grossen Täuschung. Der Bauer steht dem modernen wirtschaftlichen Geiste nicht mehr so ferne, wie Manche glauben. Herr Dr. Hainisch hat Ihnen schon vorgetragen, wie allenthalben die Ansprüche der Bauern im Zunehmen begriffen sind —, einen städtischen Charakter annehmen. Ich kann das nur bestätigen. Auf meiner Wanderung durch die verschiedensten Gegenden von Bayern, das Hochgebirge ausgeschlossen, durch Niederbayern, den Bayerischen Wald, die Oberpfalz, Mittel- und Oberfranken, habe ich nirgends eine der in so vielen Abbildungen verbreiteten Trachten gesehen. Ich hätte sie sehr gerne bewundert, aber es war absolut kein Mensch zu sehen, der noch in einer solchen Tracht steckte; es waren Alle städtisch gekleidet. Ich war auf dem grossen landwirtschaftlichen Feste in Straubing, wo die ganze ländliche Bevölkerung dieser Kornkammer von Bayern zusammenströmte — nirgend mehr eine bäuerliche Tracht; alles städtisch. Nur wo, wie im Hochgebirg, der Städter, der zum Landaufenthalt hinkommt, die bäuerliche Tracht angenommen hat, hat sie auch der Bauer beibehalten. Aber wie hat sie unter städtischem Einfluss auch da sich verändert! Dies nur als ein Symptom dafür, wie der Bauer in seinem Konsum bereits Städter zu werden im Begriffe ist und zum grossen Teile bereits geworden ist. Ganz ebenso zeigt nun auch die grosse Geschicklichkeit, welche meine Akten aufweisen, in der Art und Weise, wie diese bäuerliche Bevölkerung über ihr Besitztum für den Erbfall verfügt, dass das keineswegs Leute sind, die das einfach nach Herkommen und Schablone so machen, wie es immer gemacht worden ist, sondern es zeigt sich darin ein dem modernen Geiste sehr entsprechendes Individualisieren nach den Verhältnissen, den wirtschaftlichen wie den Familienverhältnissen.

Sehen wir so, dass die bäuerliche Bevölkerung bereits in ihrer Konsumtion und in manchen wichtigen wirtschaftlichen Einrichtungen vom modernen Geiste ergriffen worden, so gilt es nunmehr, sie dazu zu bringen, dass sie auch in der Produktion vom modernen Geiste erfüllt werde. Es gilt, den Bauern dahin zu bringen, dass er auch in der Technik seines Betriebs die von der modernen Wirtschaftsentwickelung ge-

Digitized by Google

forderten Fortschritte mache. Liegt doch die letzte Ursache unseres bäuerlichen Notstandes, soweit ein solcher besteht, weder in niedrigen Getreidepreisen, denn er ist älter als das Sinken derselben, noch in der Ueberschuldung, denn diese ist keineswegs allenthalben vorhanden, sondern darin, dass die moderne Wirtschaftsentwickelung an den Bauern den Anspruch stellt, seinen Betrieb statt nach dem Herkommen nach der wechselnden Lage der Verhältnisse zu ordnen. Dies erheischt, dass er aus einem Menschen, der lediglich durch das Herkommen beherrscht wird, ein moderner Mensch werde, der lernt, selbst sieht, selbst urteilt und je nach Lage der Umstände ändert und handelt. Aber der Bauer ist lernfähig —, nicht nur in der Steigerung seiner Bedürfnisse, sondern wie die bayerische Enquête über seine Erbverhältnisse zeigt, versteht er im Ganzen mit grosser Klugheit sein Haus zu ordnen. Und ist der Uebergang zu besserer Produktionsweise für ihn auch das Schwerste unter dem, was er lernen muss, so zeigt er auch darin schon erfreuliche Fortschritte, und es kann sich daher nur darum handeln, ihm diesen Uebergang zu erleichtern. Dies ist's, wonach wir zu streben haben; nicht aber kann unser Programm sein, weil jetzt eine Dissonanz zwischen der bäuerlichen Konsumtion und den sonstigen Ansprüchen der bäuerlichen Bevölkerung einerseits und ihrer Produktionsweise andererseits besteht, sie auch in jenen Ansprüchen auf die früheren Verhältnisse zurückzuschrauben. Das wäre ein Versuch, der jämmerlich Schiffbruch leiden würde.

Kein Zweifel, meine Herren! Auch jene Bestrebungen, den Bauern auf den Standpunkt des mittelalterlichen Menschen zurückzuschrauben, entspringen den wohlwollendsten Absichten für die bäuerliche Bevölkerung. Allein gar manche Bestrebungen im Interesse der unteren Klassen, die von seiten der höheren Gesellschaftsklassen ausgingen, ohne Fühlung mit den Aspirationen des Volkes, gar manche Bestrebungen, die dem Volke, weil man nicht wusste, wie es wirklich dachte und fühlte, Wohlthaten aufoktroyieren wollten, die von ihm gar nicht als solche empfunden wurden, sind von diesen Bevölkerungsklassen mit Widerstand aufgenommen worden. Ich darf da etwas erzählen, was mir heute besonders nahe liegt.

Digitized by Google

Als zu Anfang dieses Jahrhunderts in Bayern im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung die Gemeinheitsteilung von Staats wegen durchgeführt werden sollte, war die Regierung wirklich von den wohlwollendsten Absichten für die bäuerliche Bevölkerung getragen. Aber sie beging den Fehler, ihre Wohlthaten den Gemeinden aufzwingen zu wollen. Als nun der Geometer, welchen die Regierung schickte, um das Gemeinland auszumessen, in das der Stadt München benachbarte Schwabing kam, haben, wie Hazzi [1]) berichtet, die Bauern ihren Stier auf den Geometer losgelassen. (Heiterkeit.) Nun, meine Herren, in dieser Beziehung, in der Verteidigung ihrer Selbständigkeit, sind unsere Bauern noch die alten geblieben, und wie aus den Antworten der Notare und Amtsrichter hervorgeht, besteht kein Zweifel über den Empfang, der heute Denen zu teil werden würde, die ihnen gegen ihren Willen ein Anerbenrecht aufzwingen wollten. Der Widerstand, der im Augenblick unter der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber dem sogenannten Wapperlgesetz, wie Sie gehört haben werden, besteht, wäre eine Kleinigkeit gegenüber dem Widerstande, auf den eine derartige Massregel stossen würde. Ich würde deshalb, weil das zu einer starken Erschütterung der Autorität des Staates, und in Bayern, wenn es von Reichs wegen etwa durch das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt würde, auch zu einer Erschütterung der Autorität des Reiches gegenüber unserer Bevölkerung führen würde, eine derartige Massnahme auf das allertiefste beklagen, und aus diesen Gründen mein Widerspruch gegen die gesetzliche Einführung der Anerbfolge. (Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

Es war die Wirkung der vorstehenden Rede, dass die ganze darauffolgende Debatte sich wesentlich um die darin enthaltenen Ausführungen drehte. Es möge hier noch die Antwort Platz finden, welche der Redner den wichtigsten gegen ihn vorgebrachten Bemerkungen zu teil werden liess. Sie dient zur Vervollständigung des vorstehend Ausgeführten.

---

[1]) Statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern III 1 S. 124: „Auf den ersten Geometer, den ich nach Schwabing schickte, hezte man einen wilden Stier, und Mord und Tod waren uns geschworen."

Digitized by Google

Verzeihen Sie, dass ich, nachdem ich Ihre Aufmerksamkeit heute morgen so lange in Anspruch genommen, dieselbe noch einmal erbitte. Ich fühle eine lebhafte Veranlassung hierzu, zunächst mit Rücksicht auf eine Missdeutung, die mir allerdings in den Reden keines der nach mir folgenden Redner entgegengetreten, wohl aber im Privatgespräche als möglich entgegengehalten worden ist. Von befreundeter Seite bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, dass gewisse Gegner meine Ausführungen, in denen ich betont habe, dass der Bauer weit entfernt sei von jenem Altruismus, den Andere ihm nachrühmen, dahin deuten würden, ich habe dem Bauernstande ein besonderes Stigma anheften wollen. Ich selbst glaube allerdings, dass keines meiner diesbezüglichen Worte, deren Richtigkeit ich übrigens aufs Genaueste nachweisen kann [1]), einer solchen Deutung fähig wäre. Um aber alle Missdeutung auszuschliessen, erkläre ich hiermit nachdrücklich, dass es mir nur darauf ankam, darzuthun, dass der Bauer genau ein ebensolcher Sterblicher ist wie alle Anderen, und mir lag auch da, wo ich seinen Egoismus betonte, auch da, wo ich von seiner Neigung sprach, sich der Zahlung von Steuern und Gebühren zu entziehen, nichts ferner, als sagen zu wollen, dass er in diesen Beziehungen schlechter sei als die Angehörigen anderer Gesellschaftsklassen. Ich wollte nur betonen, dass er nicht um ein Haar besser sei als alle Anderen. Damit hoffe ich nun aber allen Missdeutungen endgültig vorgebeugt zu haben [2]).

Im Uebrigen empfinde ich allerdings auch das Bedürfnis, auf die vielen Erwiderungen, die mir geworden sind, einige Worte zu antworten. Allerdings fühle ich dieses Bedürfnis nicht mehr gegenüber allen mir gewordenen Erwiderungen; so nicht gegenüber den Ausführungen von Professor Sering, indem darauf schon von den verschiedensten Seiten, namentlich seitens meines Kollegen Bücher, meiner Auffassung nach ausreichend geantwortet worden ist. Nur Eines möchte ich betonen. Professor

[1]) Vgl. oben S. 445 Anm. 2.

[2]) Diese Hoffnung war eitel. Trotz der obigen Verwahrung machte der Abgeordnete Lutz die Missdeutung meiner Worte zum Ausgangspunkt seiner oben S. 446 Anm. 1 erwähnten Angriffe in der bayerischen Abgeordnetenkammer.

Digitized by Google

Sering hat mit einer Bestimmtheit, die ja gewiss von der Kraft seiner eigenen Ueberzeugung einen Beweis liefert, die Richtigkeit verschiedener meiner Ausführungen bestritten. Ich wollte dem gegenüber nur betonen, dass ich heute keine Ausführungen gemacht habe, die ich nicht — und dies gilt ja bei den meisten Mitgliedern des Vereins als besonders wichtig — aktenmässig belegen könnte. (Heiterkeit.) Und da muss ich nun allerdings sagen, dass mich die einfache Betonung, das sei Alles nicht wahr, etwas verblüfft hat. Dem entgegen möchte ich aber auf den Zeitpunkt vertrösten, in welchem die Ergebnisse der Enquête, von der ich gesprochen habe, in ausführlicherer Weise im Drucke erschienen sein werden [1]). Dann wollen wir uns wieder sprechen.

Desgleichen möchte ich einen Augenblick bei den Ausführungen des Herrn Dr. Verkauf verweilen [2]). Dieselben waren äusserst dankenswert. Doch ist der von ihm gegen seine Vorredner erhobene Vorwurf, dass sie die von ihm berührten Beziehungen zwischen Anerbfolge und Zahl der unehelichen Geburten nicht erörtert hätten, insofern nicht gerecht, als ich mich auf die Thatsachen beschränken musste, die in der von mir besprochenen Enquête berichtet sind. Seine Ausführungen haben mich sehr interessiert; denn jene Beziehungen sind mir keineswegs entgangen. Vielmehr kann ich ihm die Mitteilung machen, dass im Augenblick einer meiner Schüler mit einer Arbeit über die Verteilung der unehelichen Geburten in Bayern beschäftigt ist, welche das, was er aus Kärnten berichtet hat, für Bayern bestätigt [3]). Ich freue mich, zu sehen, dass diese

---

[1]) Sie sind in dem vorstehend so oft citierten Buche von Dr. Ludwig Fick, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, Stuttgart 1895, veröffentlicht worden. Um dem im Texte erwähnten Vorwurfe zu begegnen, ist bei obigem Abdrucke meiner Rede auf die Belege ihrer Behauptungen im Einzelnen verwiesen worden.

[2]) Dr. Verkauf berichtete, dass in Kärnten 43—46 % der Kinder — für das ganze Land berechnet — unehelich seien; in einzelnen Bezirken, wie z. B. St. Veit, steigt die Ziffer auf 60 %. Er legte dar, wie diese unehelichen Geburten die Folge der Anerbfolge seien.

[3]) Es ist hier die Arbeit gemeint, welche Dr. Fick als Anhang seines eben genannten Buches S. 303 ff. seitdem veröffentlicht hat. Sie zeigt an sämtlichen Bezirken Bayerns den Kausalzusammenhang zwischen

Digitized by Google

Untersuchung, wenn abgeschlossen, darauf hoffen darf, einem gewissen Interesse zu begegnen.

Ausserdem bin ich aber direkt zu einer Entgegnung aufgefordert seitens des Herrn Geheimen Oberregierungsrats Hermes. Er hat gesagt, ich solle doch einmal irgend Jemanden nennen, der für ein gesetzliches Anerbenrecht quand même eintrete. Da verweise ich Herrn Geheimrat Hermes auf den Beschluss der Zentralversammlung des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern von 1883, der „an Stelle des bisherigen römischen Rechts die Errichtung des alten deutschen Anerbenrechts" ohne jede Einschränkung fordert. Aber auch unter den norddeutschen Agrariern findet er das, was er sucht. So äusserte am 28. Mai auf der Agrarkonferenz zu Berlin Herr von Plötz-Döllingen: „Wird das Anerbenrecht aber als ein gutes, brauchbares erachtet, dann muss es zwangsweise eingeführt werden; dann muss der Besitzer zum Guten gezwungen werden, sonst bleibt es beim Alten." Und nicht minder energisch als der Präsident des Bundes der Landwirte äusserte sich auf derselben Konferenz der Präsident des deutschen Reichstages von Levetzow über die Höferolle: „Mit Fakultativem erreichen Sie, meine Herren, gar nichts. Wenn Sie etwas machen wollen, müssen Sie es obligatorisch machen. Die Freiheit, von der die Rede war, ist Manchem so lieb, dass er lieber zu Grunde geht, als dass er sich dieser Freiheit begibt ... Sobald die Möglichkeit besteht, die Eintragung wieder löschen zu lassen, nützt sie mich nichts; denn da werden immer wieder gewisse Umstände, gewisse Einwirkungen eintreten, die Denjenigen, der sein Gut hat eintragen lassen, später wieder bewegen, die Löschung vorzunehmen." Ich glaube, dass gegenüber solchen Aeusserungen aus solchem Munde der Ausruf, ich fechte gegen Windmühlen, nicht aufrecht erhalten werden dürfte [1]).

der durch das Erbrecht wesentlich bedingten Grundbesitzverteilung und den unehelichen Geburten; eine unerhebliche Abweichung besteht nur in zwei Bezirken, in denen der Bergbau einem Teile der Arbeiterbevölkerung eine Möglichkeit zu heiraten bietet, welche ihm da, wo allein die Landwirtschaft und die durch Anerbenrecht veranlasste Gebundenheit der Güter vorherrscht, fehlt.

[1]) Das in den obenstehenden Aeusserungen geforderte Zwangsanerbenrecht ist 1898 durch das oben erörterte Gesetz für Westfalen und

Digitized by Google

Allein auch an die Herren, welche mir heute so energisch diese Worte zugerufen und dabei beteuert haben, sie wollten

---

einige Bezirke der Rheinprovinz eingeführt worden. Während dieses Gesetz eine seinen Bestimmungen entgegenstehende letztwillige Verfügung zulässt, geht das gleichfalls oben erörterte Anerbrechtsgesetz für Rentengüter vom 8. Juni 1896 noch weiter. Es beschränkt die letztwillige Verfügungsfreiheit des Eigentümers auf die Nennung der Person des Anerben und die Belastung desselben mit Abfindungen. Vgl. oben S. 336.

Die dermaligen Wünsche der leitenden Männer im landwirtschaftlichen Verein von Bayern stimmen mit dem, was das westfälische Anerbrechtsgesetz gebracht hat, ungefähr überein, wie dies die folgenden Anträge des Freiherrn von Freyberg-Jetzendorf zeigen:

I. In Ergänzung der bevorstehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, wonach durch den Erblasser geschlossene Erbfolge in bäuerliche Besitzungen mit der Wirkung der Zugrundelegung des Ertragswertes angeordnet werden kann, empfiehlt sich für Bayern die Einrichtung einer Höferolle nach folgenden Gesichtspunkten.

1. In dieselbe sind einzutragen:
   a) in den Amtsgerichtsbezirken mit ausschliesslicher oder vorwiegender Realteilungssitte alle landwirtschaftlichen Anwesen, welche von den Eigentümern hierzu angemeldet werden;
   b) in den übrigen Amtsgerichtsbezirken, wo ausschliesslich oder überwiegend die Sitte der geschlossenen Besitznachfolge herrscht, von Amts wegen alle landwirtschaftlichen Besitzungen, deren Bewirtschaftung dem Eigentümer und seiner Familie eine selbständige Existenz ermöglicht, soferne nicht der Eigentümer binnen einer, nach mehrmaliger öffentlicher Ausschreibung in Lauf kommenden Frist von mindestens 6 Monaten gegen die Eintragung Widerspruch erhebt. Eventuell empfiehlt sich für diese Bezirke die Einführung eines Intestatanerbenrechtes.
2. Die Eintragung in die Höferolle berührt in keiner Weise das freie Verfügungsrecht des Eigentümers über seinen Besitz, steht jedoch mangels anderweitiger Verfügung von Todes wegen gleich einer ausdrücklichen Anordnung des Eigentümers, dass für seinen Todesfall das Anwesen nebst Zubehör durch einen der Erbberechtigten übernommen werden solle, unter Abfindung der übrigen Erben in Geld unter Zugrundelegung des Ertragswertes.
3. Welcher der Erben im Zweifel zur Uebernahme berechtigt ist, wird für die einzelnen Bezirke im Anschluss an die herrschende Sitte festgestellt.

Digitized by Google

nicht die Dispositionsfreiheit beschränken, möchte ich die Frage richten, ob sie diese Beteuerungen wirklich aufrecht erhalten können, wenn sie ihre bisherigen Aeusserungen, sowie ihre Vorschläge auf Herz und Nieren prüfen. Unter Allen, die heute gegen die gesetzliche Einführung der Anerbfolge aufgetreten sind, ist Keiner dagegen, dass unter Umständen ein Erbe allein den Hof übernehme. Es herrscht soweit allgemeine Uebereinstimmung, dass dies unter gewissen Verhältnissen zweckmässig oder sogar geboten sein könne. Aber damit sind Sie, meine Herren, ja gar nicht zufrieden. In Ihren Schriften — ich verweise auf den Aufsatz des Professors Sering über die Agrarkonferenz in Schmollers Jahrbuch — sagen Sie offen, dass Sie die „Geschlossenheit" eines grossen Teils des Grundbesitzes und zu dem Zweck das Anerbenrecht wollen. Und wenn Sie vom Anerbenrechte reden, so denken Sie, dass dasselbe über einen ziemlich beträchtlichen „Voraus", welchen der Uebernehmer erhalten solle, zu bestimmen habe, und Sie wollen — und darin besteht das wichtigste Mittel, durch das Sie ausserordentliche Vorteile für den Uebernehmer herbeiführen wollen — ein besonderes Schätzungsverfahren bei Feststellung des Werts der Grundstücke gesetzlich einführen, ein Schätzungsverfahren, durch welches der Wert der Grundstücke weit niedriger festgestellt werden soll, als die Miterben ihn schätzen. Bedeutet das etwa keine Beschränkung der Dispositionsfreiheit?

(Zuruf: Es kann durch Testament anders bestimmt werden.)

Meine Herren, ich kenne die Ausflucht, wenn die von Ihrer Gesetzgebung Betroffenen den Wunsch haben sollten, sich ihr zu entziehen, so könnten sie etwas Anderes bestimmen. Aber es berührt doch komisch, wenn Sie hier plötzlich auf den Ausweg der Abänderung der Intestat-Anerbfolge durch Testament

---

II. Behufs Vermeidung einer übermässigen, irrationellen Zerstückelung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes sind gesetzliche Vorschriften über ein Parzellenminimum dahin zu erlassen, dass Grundstücke, welche zu land- oder forstwirtschaftlicher Benützung bestimmt oder geeignet sind, nicht weiter als bis zu einer gewissen Minimalgrösse herab parzelliert werden dürfen; ausgenommen sind Flächen, welche als Bauplätze, Hofräume und Hausgärten benützt werden oder hierzu bestimmt sind, sowie Abtretungen zu Weganlagen.

Digitized by Google

verweisen, nachdem Sie so oft betont haben, dass der Bauer Testamente nicht mache[1])! Und bäuerliche Testamente sind in der That selten. Aber aus welchem Grunde? Nicht, weil der Bauer eine Scheu hätte, durch schriftliche Urkunden rechtliche Verfügungen zu treffen, wie meistens gesagt wird. Angesichts der Thatsache, dass in der übergrossen Mehrzahl der Fälle die bäuerlichen Anwesen auf dem Wege von Uebergabsverträgen, bei denen alle Geschwister mitwirken, oder von Kaufverträgen — wenn die weichenden Erben zu grosse Ansprüche machen und die Eltern, die auf den Austrag gehen sollen, sich fürchten, mit dem Uebernehmer zusammenzuhausen, wenn er zu sehr belastet wird — vom bisherigen Besitzer auf den neuen übergehen, dürfte die regelmässig wiederkehrende Behauptung von der Scheu des Bauern vor Regelung seiner Verlassenschaft durch schriftliche Urkunden doch in das Gebiet des Märchens zu verweisen sein. Wenn der Bauer kein Testament macht und den Uebergabsvertrag vorzieht, so sind die Gründe vielmehr dieselben, aus denen das bayerische Gesetz über die Erbgüter Fiasko gemacht hat, die Gründe, welche in der bayerischen Enquête einige Notare sehr treffend aussprechen: nämlich einmal, dass bei testamentarischer Uebergabe — und ebenso ist's bei der Nachfolge auf Grund der Höferolle — die Uebergabe nicht beim Tode des bisherigen Besitzers eintritt und dabei der Uebernehmer als Regel zu alt wurde, um heiraten und mit Erfolg wirtschaften zu können, und sodann, dass in der Zwischenzeit zwischen der Abfassung des Testaments und dem Ableben des Anwesensbesitzers Aenderungen in den persönlichen Verhältnissen der Beteiligten und im Werte des Anwesens eintreten können, so dass das Testament mit seinen Bestimmungen für diese Verhältnisse nicht mehr passen würde. Sie sehen also, dass einer der Gründe, warum der Bauer kein Testament macht und warum er von dem bayerischen Gesetz über bäuerliche Erbgüter keinen Gebrauch gemacht hat, darin liegt, dass er auf seine Dispositionsfreiheit so grossen Wert legt, dass er sich bis zum letzten Augenblicke der Uebergabe die Disposition vorbehalten will.

---

[1]) Vgl. über diese Anerbschleicherei oben S. 93 ff.

Digitized by Google

Findet demnach die Gutsübernahme in weitaus der Mehrzahl der Fälle auf Grund von Uebergabsverträgen und Kaufverträgen unter Lebenden statt, so sieht man, dass die ganze gesetzliche Einführung der Anerbfolge nur für den relativ seltenen Fall, dass weder ein Gutsübernahmsvertrag, noch ein Kaufvertrag, noch ein Testament vorliegt, praktische Bedeutung haben würde. In diesem Falle aber würde ein gesetzliches Intestatanerbenrecht die bisherige Dispositionsfreiheit der Beteiligten erheblich beeinträchtigen [1]). Bisher haben in solchen Fällen in den Gegenden der Naturalteilung die Miterben gleich geteilt; in den Gegenden der Gutsübernahme durch einen Erben hat die Uebergabe durch eine Auseinandersetzung unter den Miterben stattgefunden. Durch die gesetzliche Einführung der Anerbfolge würde jene gleiche Teilung fortan ausgeschlossen, und bei Einzelübernahme würde dadurch die freie Disposition der Miterben beeinträchtigt, denn bei der Auseinandersetzung könnte sich nunmehr der übernehmende Erbe gegenüber den weichenden Miterben darauf berufen: „Diesen Mindestanspruch auf einen Voraus habe ich, das steht im Gesetz." Was anderes also wollen Sie mit der von Ihnen geforderten gesetzlichen Einführung der Anerbfolge als den übernehmenden Erben da bevorzugen, wo die weichenden Miterben entsprechend ihrer Rechtsanschauung an den Uebernehmer Ansprüche stellen, wenn diese Ansprüche mit der Anschauung, welche Sie, meine Herren, hegen, nicht übereinstimmen sollten! Wenn nun die Rechtsanschauung der Bevölkerung eine solche ist, dass die weichenden Miterben durch das neue Gesetz sich ungebührlich verkürzt und daher gekränkt fühlen, glauben Sie, dass ein Erbrecht, welches solche Bestimmungen trifft, mit den Rechtsanschauungen der Bevölkerung übereinstimme? (Geheimrat Hermes ruft: Enquête!) Welche Enquête? Die, welche Sie für Preussen angeordnet haben? Ich weiss nicht, was sie ergeben wird [2]).

[1]) Vgl. diesbezüglich oben S. 88 ff.

[2]) In der Erörterung des westfälischen Anerbrechtsgesetzes wurde die Thatsache, dass die Miterben anfangen, mit den herkömmlichen, zu niedrigen Abfindungen sich nicht mehr zu begnügen, nicht nur zugegeben, sondern geradezu als ein Grund angegeben, um ein Gesetz entgegen ihrer Rechtsüberzeugung zu erlassen. Vgl. oben S. 396 Anm. 1. Es wurde ferner

Digitized by Google

Aber was dies auch sein mag, dies sind doch keine Ergebnisse, die für uns in Süddeutschland Bedeutung beanspruchen können [1]). Es mag sein, dass in einer Gegend, wo es noch keinen genügenden Bauernstand gibt, und dieser erst geschaffen werden soll, die von Ihnen geforderte gesetzliche Einführung der Anerbfolge am Platze sein mag. Aber etwas Anderes ist es mit den Gegenden alter Kultur, in denen wir schon seit Jahrhunderten einen Bauernstand haben, der, wie die bayerische Enquête zeigt, im Grossen und Ganzen äusserst klug und den Verhältnissen entsprechend über das Besitztum verfügt. Ich will Ihnen daher die Gesetzgebung für das Land östlich der Elbe vollkommen preisgeben; treffen Sie für dort alle Bestimmungen, die Ihnen zweckmässig erscheinen; nur möchten wir nicht nach ostelbischen Gesichtspunkten regiert werden. (Heiterkeit und lebhafter Beifall.)

Ich verweile noch bei einer weiteren Behauptung des Geheimrats Hermes. Derselbe hat betont, die Verkleinerung des Grundbesitzes sei nur da nicht schädlich, wo die sonstige Vermögenslage der bäuerlichen Bevölkerung eine sehr günstige sei. Mein Kollege, Herr von Schulze-Gävernitz, hat ihm schon eine Reihe von Fällen vorgeführt, wo unter der Herrschaft der Naturalteilung eine ähnliche Zunahme der Besitzgrössen wie in Unterfranken stattgefunden hat. Dass diese Zunahme nicht als die Folge der besonderen Gunst der Vermögenslage der bäuerlichen Bevölkerung der betreffenden Gegenden aufgefasst werden kann, zeigt aber die folgende Aeusserung des Notars eines der unterfränkischen Bezirke, die ich hier vorlesen möchte. Es schreibt der Notar von Alzenau — gewiss kein reicher Bezirk — in seinem Gutachten wörtlich: „Die Realteilung samt

---

oben S. 363 erzählt, wie gelegentlich der Diskussion des westfälischen Anerbenrechts Abgeordnete nahezu aller Provinzen, auch der ostelbischen, dagegen protestierten, dass ein ähnliches Gesetz für ihre Provinz eingeführt werde. Die Dispositionsbeschränkungen, welche das Anerbenrecht für Rentengüter enthält, das 1896 Gesetz geworden, vgl. oben S. 335, 336.

[1]) Nach den Zeitungen soll trotzdem auch für Bayern, entsprechend den Wünschen der leitenden Männer des landwirtschaftlichen Vereins, ein dem westfälischen ähnliches Anerbrechtsgesetz beantragt werden. Vgl. oben S. 474 Anm. 1.

Digitized by Google

den häufigen, damit zusammenhängenden freiwilligen Immobiliarversteigerungen im Bezirke Alzenau haben unzweifelhaft das Gute, dass auch dem Minderbemittelten, namentlich bei dem Modus der üblichen Fristenzahlungen, es möglich wird, nach und nach einen nennenswerten Grundbesitz zu erwerben. Solchermassen erreicht auch erfahrungsmässig der Sohn, der nur einen Teil seines väterlichen Guts übernommen hat, in absehbarer Zeit wieder den Umfang des väterlichen Besitzes. Die theoretische Befürchtung, welche ich von der Universität mit ins Leben genommen habe, dass nämlich nicht abzusehen sei, wohin es führen soll, wenn von Generation zu Generation der Vater immer wieder unter seinen Kindern teilt, scheint mir deshalb unbegründet. Von Bedeutung für die Frage, ob mit einem Anerbenrecht im gedachten Sinn der hiesigen Gegend etwas gedient ist, scheint mir dann endlich auch noch der Umstand, dass ein grosser Teil der männlichen Bevölkerung dieses Bezirks auswärts in Fabriken arbeitet, während die Weiber mit ihren Familien zu Hause die Landwirtschaft besorgen. Gerade diese Existenzen machen von der ihnen immer gebotenen Gelegenheit, mit ihren Ersparnissen nach und nach umfänglichen Grundbesitz zu erwerben, ausgiebig Gebrauch. Sie scheinen mir aber durch Schaffung eines Anerbenrechts bedroht zu sein."

Und nun gestatten Sie mir noch wenige Worte in Entgegnung der Ausführungen Seiner Excellenz des Grafen Chorinsky. In Anbetracht unserer Zeitlage kann ich denselben zwar nicht mehr völlig gerecht werden. Allein Seine Excellenz hat sich in so feiner Weise gegen verschiedene meiner Ausführungen gewendet, dass es absolut undankbar wäre, wenn ich dieselben nicht wenigstens mit einigen Worten berücksichtigte. In einem Punkte hat mich das, was er gesagt hat, etwas betroffen. Er sprach so, als ob mein Vorschlag bezüglich der Lebensversicherung etwas ganz Neues und Exorbitantes wäre. Nun, ich kann diesen Vorschlag keineswegs als meinen eigenen in Anspruch nehmen; er ist auch, wie ich glaube, auf der Berliner Agrarkonferenz und in ähnlichen Kreisen oft gemacht worden, und er wurde in allen diesen Kreisen selbst von Vertretern des Anerbenrechts als ein gewissermassen notwendiges Korrelat, als eine notwendige Ergänzung der Anerbenrechts-

Digitized by Google

gesetzgebung hingestellt. Wenn nun auch ich für diese Lebensversicherung eintrete und dabei gesagt habe, ich denke mir eine derartige Lebensversicherung etwa nach dem Muster unserer bayerischen Hagelversicherung, so habe ich selbstverständlich nicht meinen können, dass die technischen Grundlagen der letzteren auch die Grundlagen für eine bäuerliche Lebensversicherung abgeben könnten. Ganz ebensowenig habe ich damit eine staatliche Subvention ausschliessen wollen, denn unsere Hagelversicherung erhält ja eine staatliche Subvention im Werte von 2 Millionen jährlich, und ebensowenig endlich wollte ich die der bäuerlichen Lebensversicherung etwa zu gewährende staatliche Subvention nun auch auf 2 Millionen Mark jährlich normieren. Ich habe auf unsere Hagelversicherung nur exemplifiziert als auf einen grossen Versuch des Staates, eine Versicherungskasse für bäuerliche Bedürfnisse zu schaffen. Ich wollte nur andeuten, dass jede Gewinnstabsicht seitens der Versicherungskasse ausgeschlossen sein solle. Ich wollte nur sagen, dass der Staat auf diesem Gebiete ähnlich positiv schaffend thätig werden solle, wie er in einer anderen, sehr schwierigen Frage — unsere Hagelversicherung gilt ja allgemein als ein sehr geglücktes Experiment — sehr Glückliches geleistet habe.

Aber Graf Chorinsky war der Meinung, dass es unmöglich sei, von der bäuerlichen Bevölkerung die erforderlichen Prämienzahlungen zu erheben. Allein ich glaube, Seine Excellenz unterschätzt hier die der bäuerlichen Bevölkerung zur Verfügung stehenden Mittel. Meine Herren, wer mich kennt, weiss, dass ich gewiss nicht geneigt bin, der bäuerlichen Bevölkerung an irgend berechtigten Freuden des Lebens Abbruch zu thun, und dass ich in Zumutungen von Entsagung nie excediere. Aber in den in der bayerischen Enquête enthaltenen Gutachten steht als fortwährend wiederkehrender Refrain die Klage über den zunehmenden Luxus der bäuerlichen Bevölkerung, und solche Klagen wurden mir selbst von einem erklärten Freunde der bayerischen Bauernbundsbewegung ausgesprochen. In einem jener Gutachten, z. B. in dem von Miesbach, heisst es: „Es ist kein guter Zustand, wenn Landwirte, die ein Gut von nur mittelmässigem Umfange besitzen, dem Brauer oder Wirt jährlich 200—300 Mark für Bier bezahlen, das sie stets im Hause

Digitized by Google

haben, obwohl dasjenige noch nicht gerechnet ist, was sie im Wirtshause trinken, das manche täglich zu besuchen pflegen. Von den 12 Millionen Hektoliter Bier, die jährlich in Bayern getrunken werden, mögen wohl einige Millionen über den berechtigten Durst und einen vernünftigen Etat der Trinker hinausgehen. Dazu kommt noch der Zug der Zeit, in welcher Jeder mehr und reicher erscheinen will, als er wirklich ist. Dadurch wird er zu Ausgaben verleitet, die er sich nicht erlauben sollte."

Meine Herren, wo, abgesehen von den täglich im Wirtshause verzehrten Beträgen, 300 Mark jährlich allein für Bier ausgegeben werden, da gibt es auch die Möglichkeit für eine recht anständige Versicherung. (Heiterkeit.) Ein Bauer, der vom Tage seiner Uebernahme des Gutes jährlich das, was er auf derartig Unnötiges, ja oft Schädliches verausgabt, an Prämien zahlen würde, erhielte damit schon in einem Alter, in dem er wünschenswerterweise in den Austrag ginge, ein Kapital, allein ausreichend, um mehreren Kindern ihr Erbteil zu sichern. Das aber, dass bei den Massnahmen zur Beseitigung des Notstandes der landwirtschaftlichen Bevölkerung dem Bauern selbst keinerlei moralischen Fortschritte zuzumuten seien, behauptet doch wohl Keiner von Ihnen. Und wenn wir das Leben, sei es des fränkischen, sei es des schweizerischen Bauern, mit dem des altbayerischen vergleichen, glaube ich nicht fürchten zu müssen, dass es gerade der Mangel an Mitteln sein dürfte, an dem mein Vorschlag scheitern müsse. (Beifall und Händeklatschen.)

Digitized by Google

Agrarische Behauptungen im Lichte der Wirklichkeit.

Als ich als junger Mann in England mich aufhielt, besuchte ich gar manche politische und wirtschaftliche Versammlung. Ich habe dabei viele ausgezeichnete Redner gehört, welche ihre Zuhörer nicht nur hinrissen, sondern auch belehrten und auf ein höheres Niveau emporhoben. Aber mitunter kam es auch vor, dass recht haarsträubende Dinge behauptet wurden, und, wenn Niemand sich fand, der dem Redner entgegentrat, pflegten gerade diese den tiefsten Eindruck zu machen. Damals sagte mir ein älterer Freund von umfassender Erfahrung, dass er, so oft die Zuhörer ihrer Entrüstung durch ein stürmisches Pfui Ausdruck gäben, zehn gegen eins zu wetten bereit sei, dass der Redner etwas Falsches behauptet habe. Angesichts der heutigen agrarischen Agitation muss ich immer wieder dieses Freundes gedenken.

Da ist eine der am häufigsten gehörten Behauptungen die von der unverhältnismässigen Belastung der Landwirtschaft durch die staatliche Besteuerung. So ist in allen deutschen Landen verbreitet, und es gibt Viele, die da glauben, dass noch heute die Landwirtschaft die Hauptlast der Steuern trage. Macht man dagegen geltend, dass z. B. in Bayern die Landwirte noch im Jahre 1870 64 %, heute aber nur mehr ca. 37 % der direkten Staatssteuern aufbrächten, so erschüttert dies jene festgewurzelte Meinung meist ebensowenig, wie der Hinweis auf die preussische Steuerreform, nach welcher an Stelle der beseitigten staatlichen Grund- und Gebäudesteuer eine Einkommensteuer und ergänzende Vermögenssteuer getreten ist, deren gesamtes Sollaufkommen für das Jahr 1895/96 für die Städte 105 657 728 Mark, für das platte Land dagegen nur

Digitized by Google

41 904 391 Mark beträgt; und zwar so, dass von der Einkommensteuer auf den Kopf der Bevölkerung in den Städten 6,94 Mark, auf dem platten Lande nur 1,64 Mark, von der Vermögenssteuer auf den Kopf der Bevölkerung in den Städten 1,54 Mark, auf dem platten Lande nur 0,64 Mark fallen. Desgleichen herrscht jene Meinung in Baden bezüglich der dortigen Einkommensteuer, obwohl bereits ein summarischer Blick auf die Einkommensteuerveranlagung ergibt, dass der gesamte Liegenschaftsbesitz, einschliesslich des städtischen Grundvermögens nur etwa ein Drittel des fatierten Gesamteinkommens abwirft, dass dieser Einkommensbetrag von dem Einkommen aus persönlichem Arbeitsverdienst noch um rund 10 Millionen Mark übertroffen wird, dass der grössere Teil der Einkommensteuersumme von den Städten und Orten über 4000 Einwohner aufgebracht wird, und die landwirtschaftliche Bevölkerung nur einen verhältnismässig kleinen Bruchteil der Einkommensteuer aufbringt. Der Grund, warum alle diese Thatsachen nicht den ihnen entsprechenden Eindruck gemacht haben, ist der, dass es bisher an einer Entzifferung der fatierten Einkommen und Schuldzinsen und der sich daraus ergebenden Einkommensteueranschläge und Einkommensteuerzahlungen nach Haupteinkommensgruppen gefehlt hat. Erst nachdem diese mühsame Arbeit gemacht war, war die Möglichkeit gegeben, einen Alle, die sich nicht absichtlich der Wahrheit verschlossen, überzeugenden Beweis in zwingender Weise zu führen. Diesen Beweis hat der ausgezeichnete Leiter der badischen Finanzen, Staatsrat Buchenberger, in einer im März 1896 ausgegebenen Denkschrift über „die Belastung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Grossherzogtum Baden“ geführt. Das Ergebnis ist, dass, während nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 in Baden von 1000 Erwerbsthätigen 486,6 auf die Berufsabteilung Land- und Forstwirtschaft kamen, das Steuerkataster für das Jahr 1894 zeigt, dass die rein landwirtschaftlichen Betriebe, welche am Steuerkapital noch mit fast einem Drittel, am fatierten Gesamteinkommen noch mit mehr als einem Sechstel beteiligt sind, nur ein Neuntel des Steuerbetrags aufbringen, dass dagegen die Gewerbeunternehmer aller Kategorien, die am Steuer-

Digitized by Google

kapital und Einkommen mit etwas über zwei Fünftel, bezw. nahezu einem Drittel, beteiligt sind, fast ein Drittel des Steuerbetrags, und dass die sonstigen Steuerpflichtigen, auf die nur ein Fünftel des Steuerkapitals und wenig über die Hälfte des Einkommens entfällt, erheblich mehr als die Hälfte des Steuerbetrags (56,10 %) entrichten. Dabei ist zu beachten, dass die in Vergleich gesetzten Steuerkapitalwerte keine gleichmässigen Grössen darstellen; nur die Gewerbesteuerkapitalien entsprechen den laufenden Verkehrswerten, die Grund- und Gebäudesteuerkapitalien bleiben dagegen hinter den laufenden Verkehrswerten weit zurück. Würden bei der Gruppe der landwirtschaftlichen Betriebe die laufenden Werte des Grund und Bodens und würden weiterhin auch die Werte des landwirtschaftlichen Betriebskapitalvermögens statt der Steuerkapitalwerte eingesetzt worden sein, so würde sich das Zahlenbild für die landwirtschaftlichen Betriebe noch weit günstiger gestalten.

Noch schärfer zeigt die verschiedene Leistungshöhe der einzelnen Gruppen von Steuerpflichtigen der folgende Vergleich:

entfallen:	Auf 100 Mark Einkommensteueranschl.	Auf 100 Mark Einkommen	
	Steuerbetrag	Steuerbetrag	Schuldzinsen
Bei den rein landwirtschaftlichen Betrieben	2,39	0,68	8,91
Bei allen landwirtschaftlichen Betrieben, einschliesslich der gemischten (d.h. derjenigen, die ausser dem der landwirtschaftlichen Berufsarbeit entstammenden noch anderweites Einkommen beziehen, wobei zu beachten, dass das letztere das erstere um 19,2 Millionen Mark übertrifft)	2,45	0.80	8,87
Bei den Gewerbeunternehmern . .	2,52	1,02	13,54
Bei den juristischen Personen . . .	2,60	2,55	—
Bei allen sonstigen Steuerpflichtigen	2,60	1,16	3,36

Es erhellt: die steuerliche Belastung des fatierten Einkommens bleibt bei rein landwirtschaftlichen Betrieben um 34, bezw.

Digitized by Google

48 Pf. pro 100 Mark hinter der Belastung der Gewerbetreibenden, bezw. der sonstigen einkommensteuerpflichtigen Personen zurück. Zieht man vom fatierten Einkommen die Schuldzinsen ab, so ergibt sich der Steueranschlag. Auch nach diesem Abzug beträgt die steuerliche Belastung der rein landwirtschaftlichen Betriebe immer noch 13, bezw. 21 Pf. pro 100 Mark weniger als bei den Gewerbetreibenden, bezw. den sonstigen einkommensteuerpflichtigen Personen, und zwar obwohl die Belastung der rein landwirtschaftlichen Betriebe mit Schuldzinsen gegenüber derjenigen der Gewerbsunternehmer um 4,63 Mark niedriger ist. Auch bei den landwirtschaftlichen Betrieben aller Kategorien (also einschliesslich jener mit gemischtem Berufseinkommen) ist die Einkommensteuerbelastung, gemessen sowohl am Einkommen wie am Steueranschlag, um 22, bezw. 7 Pf. pro 100 Mark geringer als bei den reinen Gewerbetreibenden und um 36, bezw. 15 Pf. pro 100 Mark geringer als bei den sonstigen Einkommensteuerpflichtigen. Es ist somit dargethan, dass die Behauptungen, dass die landwirtschafttreibende Bevölkerung Badens im Vergleich zu den übrigen badischen Berufsständen durch die Einkommensteuer überlastet sei, jedweden Grundes entbehren.

Wenden wir uns zu einem anderen Hauptstück des agrarischen Agitationsinventars. Es war Rodbertus, der in seiner 1868 erschienenen Schrift über die Ursachen der Kreditnot des Grundbesitzes die Lehre von dem in unserem Rechte liegenden Verschuldungszwang aufgestellt hat. Damals fand er damit nur geringen Anklang. Es war noch eine Zeit steigender landwirtschaftlicher Konjunktur. Die Bodenpreise waren im Steigen. Auch der noch so verschuldete Grundbesitzer erwartete, dass die Preise der Bodenfrüchte und der Wert seines Grundbesitzes in kurzer Zeit so hoch sein würden, dass ihn seine Schulden nicht drücken würden. Da kam der Rückschlag in der Mitte der siebziger Jahre; die Getreidepreise gingen zurück; immer schwerer wurde es Denen, die ihren Grundbesitz zu teuren Preisen bei geringer Anzahlung übernommen hatten, die Schuldzinsen aufzubringen, und während bis dahin die Lust, Grundbesitz zu erwerben, rege war und man nur nach Kreditterleichterungen verlangt hatte, um ihr genügen zu können,

Digitized by Google

wurde nunmehr im ostelbischen Deutschland die Schuldnot vielfach unerträglich. Auf der Berliner Agrarkonferenz von 1894 erklärte Graf Zedlitz-Trützschler: „Ich glaube nicht zuviel zu sagen: vier Fünftel unserer freien Güter sind heute jeden Tag verkäuflich, aber es fehlen die Käufer.“ Nunmehr fand die Rodbertussche Lehre zahlreiche Anhänger. Ich will dabei der gewerbsmässigen Agitatoren ganz geschweigen. Aber selbst Männer der Wissenschaft, wie Professor Sering, machten nunmehr die bestehende Rechtsordnung für die eingetretene Ueberschuldung verantwortlich und sprachen von einem in unserem Erbrecht liegenden Zwang zur Verschuldung, und verhältnismässig gemässigte Agrarier, wie z. B. der Freiherr v. Freyberg[1]), suchten die Notwendigkeit eines neuen Agrarrechts durch ziffermässige Schätzungen der Ueberschuldung der bayerischen Landwirtschaft darzuthun. Nun bleibt freilich fraglich, ob man, selbst wenn seine Schätzungen annähernd richtig wären, von einer Ueberschuldung reden könnte, denn selbst danach käme auf einen durchschnittlichen effektiven Reinertrag von 112,64 Mark eine Zinslast von nur 13,86 Mark. Allein die von Baron Freyberg eingesetzten Verschuldungsziffern übertreffen bei weitem die Wirklichkeit. So hat er das von sechs bayerischen Banken der bayerischen Landwirtschaft geliehene Kapital auf rund 470 Mill. Mark bezeichnet, während nach dem Bayerischen Statistischen Jahrbuch von 1895 S. 134 der Gesamtbetrag der von den gedachten Banken der bayerischen Landwirtschaft gewährten Darlehen sich am Schlusse des Jahres 1894 nur auf rund 348 Millionen Mark belief. Die Aufnahme der Regierung über die landwirtschaftlichen Verhältnisse in 24 bayerischen Gemeinden hat ferner festgestellt, dass die Realkreditverschuldung in 9 Gemeinden zwischen 5,21 und 17,25 %, in weiteren 8 Gemeinden zwischen 20,93 % und 29,92 %, in weiteren 6 Gemeinden zwischen 34,78 und 39,72 % sich bewegt, und dass nur eine Erhebungsgemeinde eine höhere Realkreditverschuldung als 40 % (in Wirklichkeit 76,04 %) des ermittelten Grundwerts aufweist. Befanden sich unter den der

[1]) Die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage in Theorie und Praxis. München 1894, S. 14 ff.

Digitized by Google

Aufnahme unterworfenen Gemeinden nun auch manche, die keineswegs als typisch, sondern eher als ausserordentlich verwahrlost zu bezeichnen sind, so blieb doch immer noch der Einwand, der gegen alle Stichaufnahmen stets erhoben werden wird, dass sie keine unanfechtbaren Schlussfolgerungen auf die Lage aller übrigen Gemeinden gestatteten und daher die allgemeine Wirtschaftslage zu rosig erscheinen liessen, und ausserdem ist in den oben wiedergegebenen Prozentsätzen nur die Realkreditverschuldung berücksichtigt. Die Lehre von dem in unserem Rechte liegenden Verschuldungszwang musste für Unbefangene also zwar zweifelhaft erscheinen, die festgestellten Thatsachen waren aber noch nicht ausreichend, ihre Irrigkeit zwingend darzuthun.

Diese Möglichkeit bietet zum erstenmal die Buchenbergersche Denkschrift. Nach dem badischen Einkommensteuergesetz ist das Mass der Steuerpflicht zur Einkommensteuer von dem Umfang der Schuldverbindlichkeiten bedingt, insofern die Schuldzinsen von dem fatierten bezw. geschätzten Einkommen abgezogen werden dürfen. Es kann wohl angenommen werden, dass jeder Steuerpflichtige von dieser Befugnis des Schuldzinsenabzugs in vollem Masse Gebrauch macht. So wird im Grossen und Ganzen an der Richtigkeit der durch die Einkommensteuerkataster nachgewiesenen Schuldzinsenziffern ein Zweifel nicht bestehen können. Und da jederlei Art von Schuldzinsen, mögen sie auf Schulden des Real- oder des Personalkredits zurückzuführen sein, zum Abzug zugelassen wird, so erweist sich die Benützung des Einkommensteuerkatasters als besonders wertvoll, weil durch dasselbe der Gesamtschuldenstand und nicht bloss der Stand der Realschulden nachgewiesen wird. Wir haben es also zum erstenmal mit einer erschöpfenden Feststellung der gesamten Verschuldung der ländlichen Bevölkerung eines Landes zu thun. Die gewonnenen Schuldzinsen wurden mit einem Zinsfuss von $4\frac{1}{2}$ % kapitalisiert, obwohl der Zinsfuss vielfach höher ist, um dem Einwand vorzubeugen, dass in einer zu günstigen Weise gerechnet worden sei; hierauf wurden die „nachhaltigen Ertragswerte“ der landwirtschaftlichen Anwesen ermittelt; zu diesen wurden auf Grund von Schätzungen, welche eher hinter der Wirklichkeit zurück-

Digitized by Google

bleiben, auf je 100 Mark Steuerkapitalwert 30 Mark Betriebskapital zugezählt; hierauf wurde der Kapitalwert der Schulden zu den so ermittelten Vermögenswerten in Beziehung gesetzt. Man darf sagen, dass die so berechneten Schuldprozentziffern gegenüber der Wirklichkeit eher noch etwas zu hoch als zu niedrig gegriffen sind. Und das Ergebnis? Es zeigt sich, dass die Verschuldung der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung Badens nicht mehr als 17,7 %, und die der gemischten Betriebe, d. h. derjenigen, die einen Teil, und zwar den grösseren Teil ihres Einkommens, aus anderer als landwirtschaftlicher Berufsarbeit beziehen, nicht mehr als 28,7 % ihrer Vermögenswerte beträgt.

Ich übergehe die Bemerkungen der Denkschrift über die Unterschiede in der Verschuldung zwischen rein landwirtschaftlichen und gemischten, sowie zwischen grossen und kleinen Betrieben. So wertvoll sie als Bestätigung der keinem Kenner fremden Erfahrungen sind, so bieten sie doch eben als solche nichts Neues. Das Wichtigste ist, dass nun einmal für die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe eines süddeutschen Landes festgestellt ist, dass die viel vertriebene Behauptung von der Ueberschuldung auch der süddeutschen Landwirtschaft der Wirklichkeit in keiner Weise entspricht. Wie in einer erheblichen Anzahl von Gemeinden zahlreiche Landwirte von jeder Realverschuldung sich frei gehalten haben, so sind allerdings auch alle Amtsbezirke mit mittel- und hochverschuldeten Elementen durchsetzt; aber diese mittel- und hochverschuldeten Elemente sind, was die rein landwirtschaftlichen Betriebe, und selbst was die gemischten Betriebe anlangt, in der überwiegenden Anzahl aller Amtsbezirke mit verhältnismässig unerheblicher Ziffer und nur in einer kleineren Anzahl von Amtsbezirken mit verhältnismässig starker Ziffer vertreten. Es gibt im Ganzen 52 badische Amtsbezirke. Bei den rein landwirtschaftlichen Betrieben beziffert sich die Verschuldung in minimo auf 7,5 %, in maximo auf 44,7 % des Vermögenswerts; in 34 Amtsbezirken bleibt sie unter 20 %, in 10 Amtsbezirken bewegt sie sich zwischen 20 % und 30 %, und nur in 8 Amtsbezirken übersteigt sie 30 % des Vermögenswerts, mit einem Höchstbetrag von 44,7 %. Die gemischten Betriebe weisen durchweg

Digitized by Google

eine höhere Verschuldung wie die rein landwirtschaftlichen auf; bei ihnen beziffert sich die Verschuldung in minimo auf 14,6 %, in maximo auf 54 % des Vermögenswerts; sie bleibt in 6 Amtsbezirken unter 20 %, beträgt in 26 Amtsbezirken zwischen 20 % und 30 %, und erhebt sich in 20 Amtsbezirken über 30 % des Vermögenswerts mit einem Höchstbetrag von 54 %. Mit Recht hebt die Denkschrift hervor, dass diese Zahlen von den durch die Aufnahme in den 24 bayerischen Gemeinden ermittelten nicht sehr verschieden seien. Es erhalten somit die Ergebnisse der nur auf Stichproben beruhenden bayerischen Erhebung durch die badische Denkschrift eine Bestätigung.

Ist es somit nichts mit der auch für Süddeutschland behaupteten Ueberschuldung der Landwirtschaft, so zeigt sich damit auch von selbst, dass die Lehre, welche unsere heutige Rechtsordnung für die Ueberschuldung im ostelbischen Deutschland verantwortlich machen möchte, in den Thatsachen keine Bestätigung findet. Wie aber steht es insbesondere mit dem bestehenden Erbrecht als Ursache der landwirtschaftlichen Verschuldung und mit dem Anerbenrecht als Mittel, ihr vorzubeugen? Die Denkschrift selbst bezeichnet es als bemerkenswert, dass die vier geographischen Bezirke, welche die höchsten Verschuldungsziffern aufweisen, mit den Gegenden zusammenfallen, in denen an vielen Orten die Erbfolge in der Form der Uebernahme des landwirtschaftlichen Anwesens durch ein Kind — unter Abfindung der Geschwister — erfolgt, sei es, dass diese Art der Erbfolge auf Sitte und Gewöhnung beruht, wie im Odenwald, südlichen Schwarzwald, in der Donau- und Seegegend, oder auf singulärem Landesrecht (Hofgüteredikt), wie wie im mittleren und nördlichen Schwarzwald. „Man geht daher nicht fehl in der Annahme, dass die vergleichsweise höhere Verschuldung dieser geographischen Bezirke zu einem guten Teil auf die auf den übernommenen landwirtschaftlichen Anwesen lastenden Gleichstellungsgelder zurückzuführen ist.“ Auch dies stimmt mit den Ergebnissen der Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 bayerischen Gemeinden überein. Diese zeigt, dass in denjenigen sechs unter den Erhebungsgemeinden, die der Naturalteilung huldigen, die Grundstücke bis zur Höhe von 14,96 % des Schätzungswerts mit

Digitized by Google

Schulden belastet sind; dagegen beträgt die Verschuldung in den 18 Anerbengemeinden 25,86 %. Auch wird kein Unbefangener über diese Ereignisse der Anerbfolge sich wundern. Aber freilich sehen die Vertreter des Anerbenrechts darin keinen Grund gegen dasselbe; sie ziehen vielmehr umgekehrt daraus den Schluss, dass selbst da, wo die Anerbfolge als Herkommen noch heute besteht, die Anerben noch immer zu unschonlich behandelt werden. Und ohne Weiteres ist zuzugeben, dass das Anerbenrecht in der Bevorzugung des Anerben — etwa wie das preussische Gesetz vom 8. Juni 1896 bis zu nahezu völliger Enterbung der weichenden Erben — weit über die bestehende Sitte hinausgehen müsste, wenn die Anerbfolge dem Uebernehmer nicht zum Ruin statt zum Wohlstand verhelfen soll. Allein damit wird auch gesagt, dass das Anerbenrecht, das heute verlangt wird, weit entfernt, wie stets vorgegeben wird, nur ein Festhalten der heutigen Sitte zu bezwecken, eine Abänderung derselben erstrebt. Und gibt es etwa Jemand in Süddeutschland, der es für möglich hielte, die bäuerliche Bevölkerung Süddeutschlands mit dem Zwangsanerbenrecht der preussischen Renten- und Ansiedlungsgüter, wie das genannte preussische Gesetz sie dekretiert hat, zu befreunden? Es dürfte sich kaum irgendwie ein Ministerium finden, das es wagen würde, einem süddeutschen Landtag mit einem den süddeutschen Sitten so sehr widersprechenden Projekte zu nahen. Aber warum denkt man nirgends, wo technisch unteilbare Güter in Erbgang kommen, daran, die alte Hausgemeinschaft wiederzubeleben, indem man sie als genossenschaftliche Unternehmung modernisiert? Damit schwände nicht nur von selbst alle Verschuldung infolge von Vererbung, sondern auch der Abzug nach der Stadt und der Arbeitermangel, worüber, wie auch Buchenbergers Denkschrift (S. 37) wiederum zeigt, die Anerbrechtsgegenden begreiflich am meisten zu klagen haben, wären damit behoben. Nicht in dem Festhalten der aus der Feudalität hervorgegangenen Bevorzugung eines Erben auf Kosten der übrigen, sondern in der Wiederbelebung der auf der Gleichberechtigung der Familienglieder beruhenden Hausgemeinschaft und ihrer Verwandlung in eine Genossenschaft auf Grundlage der Blutsverwandtschaft liegt die zeitgemässe Lösung der Frage.

Digitized by Google

Indessen wird sich eine andere Gelegenheit finden, auf die Frage des Anerbenrechts nochmals zurückzukommen. Nur ein weiteres wichtiges Ergebnis der Buchenbergerschen Denkschrift sei noch hervorgehoben. Beruht die Notlage der Landwirtschaft im ostelbischen Deutschland auf Ueberschuldung, während die oft, und gerade in jüngster Zeit besonders lebhaft vertretene Meinung, als ob auch der süddeutsche Bauernstand durchweg hoch überschuldet sei und vor der Gefahr eines gänzlichen Zusammenbruchs stehe, falls nicht Massregeln ausserordentlicher Art ergriffen werden, weder durch die Buchenbergersche noch durch die bayerische Erhebung bestätigt wird, so ergibt sich, dass, soweit auch in Süddeutschland von einem Notstand der Landwirtschaft überhaupt geredet werden kann, die Ursachen desselben durchaus verschieden von dem im ostelbischen Deutschland sind. Der Hauptübelstand im ostelbischen Deutschland sind die zu grossen Güterkomplexe, die, in ihrer bisherigen Grösse zusammengehalten, notwendig zu fortwährend neuer Verschuldung führen; dagegen ist die landwirtschaftliche Technik im ostelbischen Deutschland vielfach ganz ausgezeichnet. Beim süddeutschen Bauern ist dagegen die Technik vielfach in kläglicher Weise rückständig. Dies findet durch die badische und die bayerische Erhebung sowohl in negativer wie in positiver Weise seine Bestätigung. Fragen wir Buchenberger nach den Ursachen der geringfügigen Verschuldung in der enormen Mehrzahl der badischen Gemeinden, so hören wir: „1. dass die wirtschaftlichen Tugenden des Fleisses und der Sparsamkeit in den Reihen der badischen Bauernschaft in erfreulicher Weise entwickelt sind; 2. dass die badische Bevölkerung, obwohl sie zumeist aus Kleinwirten sich zusammensetzt, in ungewöhnlich geschickter Weise es verstanden hat, die Technik ihres Betriebs der durch die neuzeitliche Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse geschaffenen Allgemeinlage des Gewerbs anzupassen.“ Umgekehrt erinnert sich der Leser der Allgemeinen Zeitung noch des technischen Sündenregisters, das Dr. Drill in der Beilage vom 17. Dezember 1895 auf Grund der bayerischen Agrarenquete vorgeführt hat. Die Ergebnisse der bayerischen Enquete finden eine sehr bemerkenswerte Bestätigung in der äusserst sorgfältigen Unter-

Digitized by Google

suchung einer Gemeinde im bayerischen Voralpengebiet, welche einer meiner Schüler veröffentlicht hat[1]). Dr. Schweyer ist ein Bauernsohn. Er ist in seiner Gemeinde aufgewachsen und kennt darin jeden Bauern und jede bäuerliche Wirtschaft. Er hat diese seine Heimatgemeinde, Schöffau, zum Gegenstand einer Monographie gemacht, in der er diese in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung bis ins Einzelne schildert. Da ist nicht mehr von Durchschnittsberechnungen die Rede, sondern jede der 42 Bauernwirtschaften wird nach Lasten und Abgaben individuell ins Auge gefasst. Es ergibt sich, dass in allen diesen Wirtschaften die Rentabilität hinter dem, was heute billigerweise gefordert werden kann, erheblich zurückbleibt. Und die Ursache? Sie liegt nicht in den gesunkenen Getreidepreisen, denn Schöffau hat niemals für den Markt, sondern stets nur für den eigenen Bedarf Getreide produziert, und ist diesem Prinzipe bis heute treu geblieben. Sie liegt auch nicht in der Höhe der Bodenzinse, denn von 42 Bauern zahlen nur 12 überhaupt Bodenzinse im Gesamtbetrag von 95,30 Mark, während die Wirtschaften der übrigen 30 Besitzer ebensowenig rentabel sind, wie die der 12 Bodenzinspflichtigen. Sie liegt auch nicht in der Verschuldung; die Schuldenlast der Schöffauer Gemeinde ist nicht bedenklich, und es gibt eine Anzahl Güter, die sogar völlig schuldenfrei sind, und auch diese sind nicht rentabel. Ebensowenig liegt sie in einem Rückgang des Haupterwerbszweigs Schöffaus, der Viehzucht, denn die Viehpreise sind stets befriedigend gewesen. Ebensowenig liegt sie, wie eine ausführliche Berechnung zeigt, in den zu bestreitenden öffentlichen Lasten, ebensowenig in der Lebensweise der Schöffauer, die vielmehr sehr mässig ist, ebensowenig in den gesteigerten Anforderungen der Dienstboten und Taglöhner, denn die Schöffauer wirtschaften ganz überwiegend mit Hilfe der eigenen Familienangehörigen. Alle angeführten Momente sind also ausser Stand, die niedrige Rentabilität der Schöffauer Landwirtschaft genügend zu erklären. Als Hauptursache wird

[1]) Dr. Franz Schweyer, Schöffau, eine Gemeinde im Gebiete der bayerischen Voralpen. Stuttgart 1896, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger.

Digitized by Google

vielmehr dargethan das Festhalten an der überkommenen Wirtschaftsweise und ein ungenügendes Durchdringen des die ganze Volkswirtschaft mehr und mehr beherrschenden Prinzips der Wirtschaftlichkeit, namentlich eine Vernachlässigung der Meliorationen und ein Zurückbleiben in der sonstigen Technik.

Damit ist auch gesagt, dass die Mittel zur Hebung der Rentabilität in Süddeutschland durchaus verschieden von denen im ostelbischen Deutschland sein müssen. Wer dies heute sagt, tritt freilich den Tendenzen und Kampfmitteln der agrarischen Agitation schneidend entgegen. Er gewärtigt, alsbald zu hören, dass er ein Feind der Landwirtschaft sei, weil er ihr Heil auf einem anderen Wege sucht, als die Agitatoren, denn das Hauptargument, mit dem heute gekämpft wird, ist die Verdächtigung. Ich fürchte, dass auch der badische Finanzminister, Herr Staatsrat Buchenberger, trotz aller seiner Verdienste um die Landwirtschaft dem Schicksal nicht entgehen wird, ihr zu verfallen. Denn in der hier erörterten Schrift hat er das gewichtigste Material beigebracht, um den Irrwegen der Agitation entgegenzutreten und die süddeutsche Landwirtschaft auf die einzige Bahn zu verweisen, die zu ihrem Heil führen kann. Je seltener der dazu nötige Mut heute sich findet, mit um so grösserem Danke ist sein Verdienst anzuerkennen[1]).

[1]) Der vorstehende Aufsatz erschien zuerst in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 20. April 1896.

Digitized by Google

Die feudale Grundlage der schlesischen Leinenindustrie.

1. Ueber den grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien.

Es ist etwas Eigentümliches um die wirtschaftsgeschichtliche Forschung in Deutschland — gewiss, nicht um alle Forschungen, aber um sehr viele, welche die letzten Jahre zu Tag gebracht haben. Ich will es nicht in einem Worte zusammenfassen, obwohl es nicht schwer sein würde, das Wesen wie die Ursache mit einem Worte zu kennzeichnen. Allein das Wort würde hart klingen, und ich möchte nicht verletzen, sondern nur zur Aenderung anregen. Vielleicht finde ich eher Gehör, wenn ich das, was ich empfinde, beschreibe.

Das Studium der Wirtschaftsgeschichte wurde hauptsächlich durch ein Doppeltes angeregt.

Man war die wirtschaftlichen Robinsonaden satt. Statt der Kausalzusammenhänge, die nur unter angenommenen Voraussetzungen zutreffen, wollte man die Kausalzusammenhänge, die das wirkliche Leben beherrschen, erkennen. Statt der Ableitung einer Mechanik des Wirtschaftslebens aus dem Selbstinteresse eines angeblich unter allen Verhältnissen sich gleichbleibenden Einzelnen verlangte man nach einer Morphologie, welche sowohl die Wandlungen dieses Einzelnen als auch der von ihm geschaffenen wirtschaftlichen Organisationen erkläre. Dies war es, was den Nationalökonomen zur Wirtschaftsgeschichte trieb.

Ein anderes trieb den Historiker. Jahrhundertelang hatte man die Erzählung der Thaten und Unthaten der Herrschenden, insbesondere ihrer Kriegszüge und Intriguen, als Geschichte der von ihnen beherrschten Völker ausgegeben. Dagegen hat sich

Digitized by Google

das 19. Jahrhundert in dem Masse, in dem es demokratisch geworden ist, gewehrt. Das Volk bei seiner Arbeit wurde der vielbeliebte Vorwurf, und die Archive, die bis dahin nur auf Thronfolge- und Verfassungsangelegenheiten, Gesandtschaftsberichte und Kriegsrelationen untersucht worden waren, begegneten auf einmal einer bis dahin ungewohnten Nachfrage nach Akten der inneren Verwaltung.

Diese Akten sind ein Verhängnis geworden. Sie haben bewirkt, dass die Wirtschaftsgeschichte vielfach etwas ganz Anderes geworden ist, als was ursprünglich erstrebt wurde.

Nicht, als ob ich gegen die Benutzung der Akten wäre. Sie sind unentbehrlich und können nicht vollständig und sorgfältig genug ausgenutzt werden. Allein sie sind durch die Art der Behandlung, die ihnen geworden ist, vielfach ein Fluch geworden. Aus einem Mittel zum Zweck ist der Aktenauszug vielfach Selbstzweck geworden. Gar Mancher, der nichts anderes als einen Auszug aus wirtschaftlichen Akten gemacht hat, meint damit eine nationalökonomische Abhandlung geschrieben zu haben. Als ob nicht, wenn der Aktenauszug da ist, die Arbeit des Nationalökonomen erst anginge! Denn erst dann gilt es, das darin Enthaltene festzustellen, es zu einem lebensvollen Bilde zusammenzufassen und die aus dem Stück Leben, was so bekannt geworden, sich ergebenden Lehren zu ziehen. Dazu reicht dann freilich der Fleiss im Fertigen von Aktenauszügen nicht aus. Es gehören dazu Anschauung, Kombinationsgabe, Scharfsinn und die wichtigste wissenschaftliche Gabe: in der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen das Gemeinsame erkennen zu können. Wo dies fehlt, erhalten wir nichts als uninteressante Einzelheiten, und zwar werden sie dann oft in einer Weise geboten, dass auch ein Anderer das Fehlende nicht ergänzen kann. Selbst wenn man die ganze Arbeit umschriebe, würde man oft nicht im Stand sein, daraus irgend welchen wissenschaftlichen Nutzen zu ziehen. Denn nicht nur, dass die Verfasser es unterlassen haben, selbst Kausalzusammenhänge aufzudecken, da ihnen die Fragen, die zu stellen waren, gar nicht aufgetaucht sind, haben sie es auch unterlassen, das zu ihrer Beantwortung nötige Material zusammenzutragen. Wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen dieser Art sind dann für

Digitized by Google

die Nationalökonomie gänzlich wertlos. Gegen sie richtet sich der Spott gegen den Historismus in der Nationalökonomie mit Recht.

Aber auch dem Historiker haben die Akten die Aufgabe verschoben. Es liegt ja in der Natur der Sache, dass die Akten wesentlich über die Thätigkeit der Regierung berichten. Selten, dass die Zustände, auf die sich diese Thätigkeit bezieht, unmittelbar aus denselben entgegentreten. Meist lässt sich nur auf sie schliessen. Das Wichtigste steht fast nie in den Akten, weil es in denselben als bekannt oder selbstverständlich vorausgesetzt wird. Nirgends gilt weniger als in der Wirtschaftsgeschichte quod non est in actis non est in mundo. So ist die notwendige Folge einer Wirtschaftsgeschichte, die sich lediglich auf die Wiedergabe des Akteninhalts beschränkt, dass die wichtigsten wirtschaftlichen Zustände oft ganz unerwähnt bleiben, weil sie der Verfasser nicht aktenmässig nachzuweisen vermag, ja weil sie ihm unbekannt geblieben. Statt des Volkes bei der Arbeit sehen wir nur die Regierung bei der Arbeit. Abermals tritt die Geschichte der Herrschenden an die Stelle einer Geschichte des Volkslebens.

Aber selbst diese Geschichte der Herrschenden erscheint häufig infolge der Eigentümlichkeiten des Materials, auf Grund dessen sie geschrieben wird, in einem die verhältnismässige Bedeutung ihrer Thaten verzerrenden Lichte. Es liegt in der Natur der Sache, dass am meisten Akten über die Regierungsmassregeln vorliegen, die am wenigsten erfolgreich waren. Wo die einzelnen Erwerbszweige von selbst blühen, bedarf es am wenigsten besonderer Regierungsmassregeln. Selbst da, wo die Regierungsmassnahmen erfolgreich waren, erfahren wir wenig über sie aus den Akten; da sind eben nur wenig Eingriffe nötig gewesen, und nur selten, dass die Akten über die Wirkungen wirklich geglückter wirtschaftspolitischer Massnahmen berichten. Dagegen schwellen die Akten da an, wo die getroffenen Massnahmen Schwierigkeiten begegnen; je grösser die Schwierigkeiten, je geringer die Erfolge, desto zahlreicher die Akten; und oft sind die Aktenstösse am grössten, wo es sich um Massnahmen handelt, die gänzlich fehlgeschlagen sind, wo von den Erwerbszweigen, auf deren Förderung die Regie-

Digitized by Google

rungspolitik bedacht war, heute keine Spur mehr geblieben ist. Nun hätte die kritische Behandlung auch dieser Regierungsthätigkeit gewiss ihr Interesse. Man lernt nicht minder aus den Fehlern als aus den richtigen Massnahmen der Vergangenheit. Allein die Voraussetzung wäre, dass der Bearbeiter diese Fehler als solche erkennen würde. Viele der neuesten deutschen wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten verfallen aber in die entgegengesetzte Verkehrtheit wie die alten Anhänger der klassischen Nationalökonomie. Vom Standpunkt ihrer ewig wahren Naturgesetze aus verurteilten diese jedwede Regierungsmassregel in wirtschaftlichen Angelegenheiten; meist erschien sie ihnen als schädlich, weil im Widerspruch mit dem natürlichen Lauf der Dinge; im besten Falle erschien sie ihnen als überflüssig. Heute umgekehrt herrscht vielfach eine blinde Bewunderung für jedwede Regierungsmassregel, ganz ohne jede kritische Prüfung, was denn ihr Erfolg war. Je energischer ihre Durchführung versucht wird, um so mehr steigert sich die Bewunderung des Bearbeiters. Es wirkt oft geradezu komisch, wenn auf der einen Seite eine Regierungsmassregel als vortrefflich, ja als epochemachend bezeichnet wird, bloss weil die Absicht dabei eine vortreffliche war und ohne Zurückschrecken vor rücksichtsloser Missachtung der Interessen einzelner Beteiligter die Durchführung erstrebt wurde, und der Bearbeiter wenige Seiten darauf einräumt, dass leider auch diese Massnahmen vergeblich gewesen. Aber nichtsdestoweniger hört man alsbald abermals von einer solchen durchgreifenden Massregel, die von keinem anderen Erfolg als der Vergewaltigung einzelner Widerstandsunfähiger begleitet war. Ich weiss nicht, ob diese Lächerlichkeiten in einem optimistischen Bedürfnisse der Bearbeiter ihren Grund haben, als Ergebnis ihres aktenfreudigen Studiums nicht bloss Misserfolge zur Darstellung zu bringen, oder ob ihre Ursachen tiefer liegen, ob die neuerdings auf den Herrscherthron wiedereingesetzte Staatsraison es mit sich bringt, dass auch solche staatlichen Massnahmen verherrlicht werden müssen, die ohne jede Raison, wenn nur mit rücksichtsloser Schneidigkeit auftreten. Aber einerlei, was die Ursache sein mag, jedenfalls kann die Wirkung dieser Art von Wirtschaftsgeschichte auf Grund von Akten nur die sein,

Digitized by Google

selbst die Akten zu liefern, aus denen einmal die Verirrung gekennzeichnet werden wird, die darin liegt, begeisterungverbrämte Archivauszüge mit nationalökonomischen Untersuchungen und wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen zu verwechseln.

Wenn ich nach diesem allgemeinen Stossseufzer auf das bereits 1885 erschienene Buch von Alfred Zimmermann „Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien" eingehe, so geschieht es nicht, um das Buch herunterzusetzen. Enthält doch dasselbe recht viel dankenswertes Material. Vielmehr geschieht es, um zu zeigen, wie selbst eine der gerühmtesten unter den neueren wirtschaftsgeschichtlichen Schriften durch einige der beklagten Fehler beeinträchtigt wird. Ich habe das Buch mit der grössten Aufmerksamkeit und zwar wiederholt gelesen, um mir von der schlesischen Leinenindustrie, die nicht nur in der Wirtschaftspolitik Friedrichs des Grossen eine so grosse Rolle spielte, sondern mit ihrem chronischen Elend während des ganzen 19. Jahrhunderts wiederholt die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zog, eine klare Vorstellung zu machen. Allein abgesehen von den freien Damastwebern, die Friedrich der Grosse unseligerweise ins Land zog, und deren ununterbrochenes Elend durch die verkehrte Wirtschaftspolitik der Regierung ja ausreichend erklärt wird, — die Gewerbeorganisation der gewöhnlichen Weber und ihre elende Lage sind mir, so oft ich das Buch las, unverständlich geblieben, bis ich auf einen Gedanken kam, der alles rätselhaft Gebliebene erklärte: die Organisation des schlesischen Leinengewerbes auf dem Lande beruhte auf der Gutsherrlichkeit.

Dies war in dem Buche freilich nirgends ausgesprochen. Ich schrieb daher an den mir befreundeten, geschätzten Verfasser. Dieser war so freundlich, in einem Briefe vom 15. Juli 1891 meine Vermutung, dass die ländlichen Leinenweber zum grossen Teile hörige Gutsunterthanen gewesen seien, zu bestätigen. Eine andere Bestätigung fand ich nicht nur in Nr. 17 der Erläuterungen des Edikts vom 9. Oktober 1807, wonach bis dahin kein Unterthan ohne Bewilligung der Herrschaft ein Handwerk erlernen durfte, sondern auch in einem Plenarbeschlusse des preussischen Obertribunals vom 15. Februar 1847,

Digitized by Google

in dem es heisst: „Der Rittergutsbesitzer war der alleinige Inhaber von Gewerbeberechtigungen; nur von ihm konnte die Befugnis, ein Gewerbe zu betreiben, empfangen werden; ihm musste sie abgekauft werden. Eigentümliche Ueberlassungen gegen ein den Wert erschöpfendes Kaufgeld aber waren teils wegen Mangel an Vermögen nicht ausführbar, teils stand dem auch die Gutsunterthänigkeit der Hintersassen entgegen, welche die Uebertragung eines freien Eigentums nicht gestattete.“ Namentlich dieser Schlusssatz zeigt, dass die grosse Anzahl der Weber Hintersassen gewesen sein dürften, die, weil ihre Gutsunterthänigkeit ihnen nicht die freie Erwerbung der Befugnis zum Gewerbebetrieb gestattete, dafür Weberzins entrichten mussten. Aber auch der Weberzins, den die nicht gutsunterthänigen Weber dem „alleinigen Inhaber der Gewerbeberechtigungen“ bezahlen mussten, überdauerte, wie das Publicandum vom 8. April 1809 zeigt, nicht nur die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, sondern auch die Einführung der Gewerbefreiheit durch das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810. Freilich stand das mit dem Wortlaut des § 30 im Widerspruch. Allein die rebellierenden Grossgrundbesitzer setzten eine Bekanntmachung vom 5. März 1811 durch, wonach die Weber ihnen den Webstuhlzins weiter entrichten mussten, ganz ähnlich wie sie später gegenüber dem Regulierungsedikt vom 14. September 1811 die Deklaration vom 29. Mai 1816 durchsetzen sollten. Erst nach dem Sturmjahr 1848 wurde durch das Gesetz vom 2. März 1850 das Recht der Gutsherren auf Erhebung von Weberzins ohne Entschädigung aufgehoben.

Mit dieser Feststellung der gutsherrlichen Grundlage der schlesischen Leinenindustrie stimmt denn auch die Scene in Gerhart Hauptmanns „Die Weber“ überein, wie sie dieser auf Grund der Ueberlieferungen seines Grossvaters, eines armen Webers, geschrieben hat:

Erster alter Weber: Da sein zu entrichten Schutzgelder, Spinngelder, Naturalleistungen, da muss ma umsonste Gänge laufen und Howearbeit thun, ob ma will oder nich.

Ansorge: 's ist halt a so: was uns d'r Fabrikante ibrich lässt, das holt uns d'r Edelmann vollens aus d'r Tasche.

Zweiter alter Weber: Ich hab's o'n gnädijen Herrn

Digitized by Google

selber gesagt. Se werde gittigst verzeihn, Herr Graf, meent ich ibern, das Jahr kann ich a so viel Howetage eemal ni leisten. Ich streits eemal nich! Denn warum? Se wern entschuldijen, mir hat's Wasser alles zu Schanden gemacht. Mei bissel Acker hat's weggeschwemmt etc.

Der gutsherrliche Charakter der Weberei erklärt aber noch mehr. Er erklärt auch die Organisation des Gewerbes, seine rückständige Technik, das Vergebliche aller Zwangsmassregeln der Regierung, die Konkurrenzfähigkeit der schlesischen Leinenindustrie mit der Technik freierer Völker aufrecht zu erhalten, kurz alle die Momente, deren Ergebnis die bekannte Webernot ist. Betrachten wir einmal an der Hand der gewonnenen Einsicht in den Status der Weber den Inhalt des Zimmermannschen Buchs. Ich zerlege zur schärferen Feststellung die Darstellung in Antworten auf die folgenden Fragen:

1. Wer spinnt?

Bis Anfang des 19. Jahrhunderts war das Spinnen in Schlesien lediglich Nebenbeschäftigung und zwar fast ausschliesslich der Gutshörigen. Was das Spinnen angeht, so erwähnt auch das Zimmermannsche Buch gelegentlich selbst, dass es Gutshörige waren, die spannen. Zuerst waren es wohl nur die Frauen und Kinder der Hörigen, die spannen. Als dann Friedrich der Grosse die schlesische Leinenindustrie zu heben versucht, werden auch die Männer zum Spinnen genötigt. Spinnschulen werden eingerichtet. Alle in der Wirtschaft entbehrlichen Kinder sollen jeder Zeit, wo keine Schule ist, in der Spinnstube spinnen, besonders aber im Winter abends von 6—9 Uhr. Jedes Kind hat bei Strafe die Spinnstube zu besuchen, bis es durch Proben vor Dominium und Gericht erwiesen hat, dass es spinnen kann. Gesinde soll zu jeder Zeit und allgemein spinnen und es deshalb erlernen. Kein Knecht unter 30 Jahren darf heiraten, ohne das Spinnen erlernt zu haben. Das Gleiche setzt man von allen Dorfmädchen und Mägden voraus. Die Herrschaften sollen ihr spinnendes Gesinde beaufsichtigen. Später wurden auch Maurer, Zimmerer, Soldatenweiber und Soldaten zum Spinnen gezwungen. Und wenn beim Aufkommen des modernen Fabriksystems die englischen Armenhäuser ihre Kinder an die Spinnereibesitzer von Lancashire verkauften, so erbot

Digitized by Google

sich Friedrich der Grosse, der ja stets meinte, dem Notstand der schlesischen Leinenindustrie lasse sich durch noch weitere Vermehrung der Spinner und Weber abhelfen, im Jahre 1766 den Kaufleuten in Hirschberg zu einer Sendung von 1000 Kindern im Alter von 10—12 Jahren, um sie zum Spinnen zu verwenden. Es erregte seinen Zorn, als die Kaufleute dies ablehnten.

Es ist wohl eine der schlimmsten Verirrungen Zimmermanns, wenn er, durch seine Abneigung gegen die liberalen Ideen der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung verleitet, in der Aufhebung der Gutsunterthänigkeit einen der Gründe erblickt, welche zur Vernichtung der alten schlesischen Leinenindustrie beigetragen haben. Etwas mehr Einblick in die notwendigen wirtschaftlichen Korrelatverhältnisse hätte vor diesem Irrtum bewahrt. Ganz im Gegenteil: die Folgen dieser Unfreiheit im Betrieb waren die primitive Technik, die Arbeitsscheu der Spinner, die durch noch so drakonische Strafen nicht überwunden werden konnte, die Betrügereien bei der Arbeit, die Ueberflügelung durch das bessere und billigere Produkt freierer Länder.

Was die Technik angeht, so wäre es ja geradezu unverständlich, dass, nachdem bereits 1533 in Wolfenbüttel das Spinnrad erfunden war, die Mehrzahl der schlesischen Spinner sich bis zur Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, trotz aller Bemühungen der preussischen Regierung, das Spinnrad einzuführen, nicht des Rades, sondern noch der Handspindel bediente, wüsste man nicht, dass allenthalben die primitivste Technik das Korrelat der Unfreiheit ist. Einerseits verhindert die vermeintliche Billigkeit der unfreien Arbeit die Beschaffung teurer Produktionsinstrumente seitens des Arbeitgebers, andererseits lassen sich diese dem Unfreien auch nicht anvertrauen, da er sie in kürzester Zeit verdirbt. Dazu mag man sich denken, wie das Gespinst aussah, das ein Unfreier, der den Tag über in der Landwirtschaft thätig war, des Abends als Nebenbeschäftigung anfertigte! Nur in den groben Sorten war die schlesische Leinwand überhaupt konkurrenzfähig.

Bezüglich des Fleisses berichtet Zimmermann gelegentlich selbst, dass „das Hofgesinde natürlich schlecht spann, um

Digitized by Google

nur fertig zu werden". Die Betrügereien der Spinner bilden aber eine ständige Rubrik in den Akten der schlesischen Leinenindustrie.

Es ist nun äusserst bemerkenswert, wie der Glaube an die alleinseligmachende Polizei, je mehr die schlesische Leinenindustrie von der ausländischen Konkurrenz bedroht wurde, die preussischen Behörden zu immer strengeren Strafandrohungen veranlasste, um eine bessere Tecknik, grösseren Fleiss, geringere Betrügereien herbeizuführen, und wie alle diese drakonischen Massnahmen erfolglos blieben. Karre, Stock, Halseisen, Zuchthaus sind die beliebtesten Mittel, die immer und immer wieder vergeblich zur Anwendung kommen. Graf Hoym sah darin bis zu seiner Absetzung das wichtigste Mittel zur Hebung der schlesischen Leinenindustrie. In der That, es war nicht nötig, dass Zimmermann ihn gegen die Verachtung in Schutz nahm, welche der Freiherr vom Stein seiner Verwaltung zu teil werden liess; er hat sie verdient.

2. Wer webt?

Die Leinenweberei war zuerst zünftig in den Städten. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts und im 17. wird sie in den Dörfern rechtlich gestattet. Die Ritterschaft erlangt das Recht dazu durch Vertrag mit den Städten, im eigentlichen Schlesien sogar erst nach dem Dreissigjährigen Krieg. Erst mit der Verlegung der Leinenweberei aus den Städten auf das Land wurde die schlesische Leinenweberei eine Exportindustrie.

Die Weberei auf dem Lande wurde betrieben teils von hörigen Bauern neben der Bestellung ihres Ackerlandes, teils von angezogenen freien Handwerkern. Der Grundherr hatte ein Interesse an der Weberei, denn von den hörigen Bauern erhielt er nun neben den Frondiensten (Hofediensten) noch Abgaben in Leinwand oder in deren Erlös, in Geld; von den angezogenen freien Handwerkern erhielt er den Weberzins. Der Weber aber zog nicht einmal den Vorteil aus diesem feudalen Verhältnisse, dass es ihm gegenüber dem Kaufmann einen gewissen Schutz verlieh; denn drohte er diesem, wenn er ihn allzusehr drückte, mit seinem Gutsherrn, so kaufte ihm kein Händler mehr die Ware ab (vgl. Zimmermann S. 58). Dagegen nahmen sich die Grundherren zuweilen der Weber

Digitized by Google

an gegenüber der scharfen und parteiisch einseitigen Kontrolle der Inspektoren.

Wie die Unfreiheit der Spinner, so ist die der Mehrzahl der Weber von durchschlagender Bedeutung für die gesamten Verhältnisse. Vor Allem wirkt sie auch hier auf die Qualität des Produkts. Es ist charakteristisch: die freien Weber machen die besseren Sachen, während die hörigen die Massenartikel machen. Sodann auch hier die Wirkung auf den Stand der Technik: ist doch der Webstuhl, der in Schlesien bis in die vierziger Jahre dieses Jahrhunderts im Gebrauch war, noch derselbe wie im 16. und 17. Jahrhundert gewesen, und der Schnellschütze erst seit verhältnismässig kurzer Zeit in allgemeiner Benutzung! Damit hängt ferner zusammen, dass Alles auf den Weber abgewälzt wird und auf ihm liegen bleibt, und damit seine Unreellität als Geschäftsmann. Damit ferner, dass stets die brutalsten Strafen gegen ihn zur Anwendung kommen, um seinen Betrügereien zu steuern, und damit, dass alle diese Strafen nichts nützen. Damit, dass nur der Weber allen Kontrollen unterworfen wird, während der Kaufmann, der Garnhändler u. s. w. sich denselben entziehen. Damit hängt zusammen die chronische Dauer der Webernot. Sie können nicht daraus heraus. Sie entbehren der Freizügigkeit. Ihre Kinder müssen sie, um leben und Abgaben zahlen zu können, frühzeitig zum Gewerbe anlernen; dieselben werden damit für alle Zukunft für jede andere Beschäftigung verdorben.

3. Wer kauft das Garn des Spinners? Wer liefert dem Weber das Garn?

Das Garn ging teils direkt ins Ausland, teils wurde es im Inland zur Weberei verwandt. Es gab Garnhändler, welche das Garn zu beiden Zwecken vom Spinner kauften. Die grössten Garnhändler aber waren die Grundherren, da die Spinnerei fast ausschliesslich Arbeit der Gutshörigen war; zum Teil empfingen sie die ihnen geschuldeten Abgaben in Garn; auch kam es vor, dass sie ihren hörigen Bauern das von diesen gesponnene Garn zu einem Spottpreis abdrückten und damit Handel trieben (vgl. Zimmermann S. 18, 26, 63).

Ein Gesetz von 1707 bestimmt, dass, um Betrügereien der Garnsammler zu verhüten, die Betreibung dieses Gewerbes

Digitized by Google

fortan an eine Lizenz gebunden sei, welche die Regierung nur einer bestimmten Anzahl bekannter und redlicher Leute bewilligen solle.

Die Holländer kauften mit Vorliebe grosse Mengen minderwertiger Gespinste, sogenannte Packgarne.

Der Weber kaufte das Garn beim Garnhändler oder Garnsammler. Später — als der Verlag aufkam — lieferte es ihm der Kaufmann, der es gegen Lohn bei ihm weben liess.

4. Wer kauft das Gewebe?

Der Weber brachte seine Ware meist selbst zu Markt in die Städte. Hier kauften sie die Bürger und liessen sie bleichen. Dann wurde die Leinwand gestärkt, gerollt (gemangelt) und gepresst. Die appretierten Leinen schnitt der Kaufmann in Stücke von verschiedener, herkömmlicher Länge, sortierte und verpackte sie und versandte sie unter verschiedenen Namen, je nach der Verschiedenheit des Bestimmungslandes, oder er verkaufte sie an die fremden Händler.

Mitunter versuchten es die fremden Händler, die handeltreibenden Bürger zu umgehen und direkt vom Weber zu kaufen. Darauf erfolgten Beschränkungen der fremden Händler: sie erhielten beschränktes Aufenthaltsrecht, mussten höhere Ausfuhrzölle bezahlen u. dgl.

Der Dreissigjährige Krieg vertrieb die fremden Händler aus Schlesien. Sie verzichteten auf den eigenen Einkauf und liessen sich die Ware durch schlesische Kaufleute in die Hafenplätze senden.

Mitunter bedienten sich die Kaufleute gewisser Weiber, um bei den Webern die Ware einzukaufen.

Es gab städtische Händler und konzessionierte Händler in den Dörfern. Diese sogenannten Dorfhändler waren meist Schenkwirte und Krämer, aber auch Bauern und Weber, welche nebenbei den gewinnbringenden Handel mit Garn und Leinwand trieben und die Arbeiter auswucherten. Sie hatten nur einen rechtlich beschränkten Absatzmarkt: sie durften nur die Märkte von Breslau, Prag, Leipzig, Wien, Frankfurt a. O., Brünn, sowie andere Städte in den kaiserlichen Erblanden besuchen, nicht aber das Reich, und nicht nach der Schweiz,

Digitized by Google

Italien, Hamburg, Pommern, Schweden, Dänemark, Holland, England u. s. w. Handel treiben.

Der Verkauf des Gewebes seitens des Webers an den Kaufmann ging in doppelter Weise vor sich. Entweder auf den Wochenmärkten in den Städten. Auf dem Ring sassen unter den Lauben die Kaufleute auf hohen Stühlen. Meilenweit kamen am Markttag die Weber zur Stadt und boten, oft dicht gedrängt, dem über ihnen thronenden Händler ihre schockweise gerollte Leinwand. Der Kaufmann prüfte die Schocke flüchtig und bot einen Preis. War der Weber damit zufrieden, so schrieb der Kaufmann mit Kreide des Webers Namen auf die Ware, um ihn heranziehen zu können, falls sich ein Fehler fand. Oft aber machte er auch den Kreidestrich, wenn der Weber nicht zufrieden war; der Strich war schwer zu entfernen; der Weber aber konnte die so gezeichnete Ware nur schwer an Andere verkaufen. Deshalb das Verbot solcher Kreidestriche im Gesetz von 1724.

In der Schleierweberei wurde der Wochenmarkt von den Webern nicht bezogen. Sie waren dazu zu arm. Die Händler kauften von Sammlern, d. h. meist wohlhabenderen Webern, die in den Dörfern die Ware direkt dem Weber abkauften und zur Stadt schafften, oder die Händler liessen den Einkauf durch Makler besorgen.

Auch auf den Wochenmärkten bedurften die Weber der Makler, um leichter die Kaufleute, die mit einer bestimmten Ware handelten, zu finden.

Diese Makler und Maklerweiber erpressten, allen gesetzlichen Vorschriften zuwider, hohe Provisionen vom Weber.

5. Wohin geht der Absatz?

Der Absatz ging zu Land über Leipzig nach Hamburg. Dieses war der eigentliche Hafenplatz Schlesiens. Von da ging die Ware nach Holland, England, Spanien.

In Holland war die schlesische Leinwand ohne heimische Konkurrenz. In England begegnete sie der irischen Leinwand, die sich mit Zöllen gegen die schlesische zu wahren suchte. Spanien sandte die schlesische Leinwand in die Kolonien.

Ausserdem war noch, wénn auch von einem minderen

Digitized by Google

Belang, der Absatz nach Polen, Ungarn und Deutsch-Oesterreich. In diesen Ländern entwickelte sich bald eine Konkurrenz durch ausgewanderte schlesische Weber; auch wurde die Ausfuhr dahin durch viele Binnenzölle beeinträchtigt.

6. Wer ruft das Gewerbe ins Leben?

Zuerst wurde es ins Leben gerufen durch die Grundherren der Grafschaft Glatz. Im Jahre 1590 fand ein Vergleich statt zwischen der Glatzer Ritterschaft und den Städten, wonach den Bauern das Weben erlaubt ward. Im eigentlichen Schlesien machten die Städte dieses Zugeständnis erst nach dem Dreissigjährigen Krieg. Den Anlass gab die starke Nachfrage holländischer und englischer Faktoren nach Leinwand, — also auch hier die Entstehung einer Hausindustrie mit der Entstehung eines Weltmarkts für die hergestellte Ware.

Nachdem die Faktoren infolge des Dreissigjährigen Kriegs verschwunden, traten an ihre Stelle die städtischen Kaufleute, welche die Ware nach Hamburg an die dortigen fremden Händler absetzten.

Die Creasleinenweberei wurde von Unternehmern eingeführt, denen dafür Freiheit von allen Lasten, z. B. Einquartierung, und Monopole u. dgl. verliehen wurden. Solche Unternehmer waren bereits mehr als Kaufleute: sie waren Verleger. Sie kauften das Garn, lieferten es dem Weber, liessen es bei diesem gegen Lohn weben und exportierten das Gewebe.

Bemerkenswert ist ein Fall, in dem ein Municipium als Unternehmer und Verleger auftritt. Der Magistrat von Neustadt in Oberschlesien beschloss 1727, einen Verlag für Creasgewebe ins Leben zu rufen. Der Kaiser verlieh ihm Privilegien: für zehn Jahre ein ausschliessliches Monopol, vierjährige Zollfreiheit, Freiheit von Einquartierung, vierjährige Accisefreiheit. 1730 blühte die Creasweberei. 1733 wurde geklagt. Angeblich war die Ursache des Niedergangs eine Aufhetzung der Weber und allzugrosse Konkurrenz. Aber damals waren noch 110 Stühle im Gang.

Mitunter dachte man daran, staatliche Kompagnien zu gründen, um den Absatz zu fördern. Indes kam es nie dazu.

7. Wer fördert das Gewerbe?

In Breslau bestand eine staatliche Behörde, die einige

Digitized by Google

Jahre nach dem Tode Leopolds I. nach französischem Vorbild geschaffen worden, und welche alle Handels- und Gewerbesachen bearbeitete: das Merkantil- oder Kommerzkolleg.

Die Besoldung dieses Kollegs floss in der Hauptsache aus den staatlichen Einnahmen aus der Leinenindustrie, nämlich aus den Erträgen der auf Ein- und Ausfuhr von Garnen und Geweben gelegten Zölle.

8. Wie wird das Gewerbe gefördert?

Die Massnahmen zur Förderung des Gewerbes bestanden namentlich:

in Vorschriften über die Technik, verbunden mit Strafen für Uebertretung derselben;

in der Einführung einer Schau, um die vorschriftswidrig gefertigte Ware vom Absatz ins Ausland abzuhalten;

in Zöllen, und zwar Ausfuhrzöllen auf Rohmaterial und Einfuhrzöllen auf fertige Produkte;

im Streben nach Handelsverträgen, die den Absatz ins Ausland erleichterten;

endlich in dem Zwang zum Spinnen und dem Ansetzen von Webern an allen Orten des Landes.

Der Krebsschaden des schlesischen Leinengewerbes war die Unehrlichkeit in Fabrikation und Handel. Die letzte Ursache hiervon aber lag in der Unfreiheit der Arbeit, die den Arbeiter zum Betrug nötigte, um sein Leben fristen zu können, und so das gleiche Streben aller übrigen Zwischenglieder der Organisation, durch Betrügereien sich ihrerseits schadlos zu halten, hervorrief. Es ist bemerkenswert: bei flottem Gang der Geschäfte gab es keine Missbräuche in Spinnerei und Weberei; da hatten es die armen Teufel nicht nötig, zu betrügen, um ihr Leben zu fristen. Kaum eine leichte Stockung, sofort wieder Klagen über den ewigen Betrug. Der Kaufmann hielt sich schadlos am Weber und Spinner, und diese, an allen Enden gebunden, konnten sich nicht anders als durch Betrügerei helfen. Der Flachsbauer lieferte dem Spinner weniger als den bedungenen Flachs, dieser dem Garnhändler weniger als das bedungene Garn, der Garnhändler betrog den Weber, dieser den Kaufmann und dieser seine Abnehmer in Güte und Mass.

Digitized by Google

Dies gab zu fortwährenden Klagen der holländischen und englischen Abnehmer Anlass. Sie wandten sich an die Regierung. Diese, voll Angst, das Land möge den Absatz und damit die Industrie verlieren, glaubte durch Vorschriften über Technik und Erzwingung ihrer Durchführung durch Kontrolle und Gewalt helfen zu können.

Der Charakter dieser Vorschriften ist ausserordentlich lehrreich. So wird 1708 den Spinnern bei Prügel- und Gefängnisstrafen der ausschliessliche Gebrauch des eine Elle langen vierhörnigen Weiffen, sowie Sortierung des Garns nach Güte und Stärke anbefohlen. Allein ohne Erfolg. 1714 ordnet ein Patent daher an, dass alle vierzehn Tage im Winter und alle vier Wochen im Sommer Revisionen der Weiffen stattfinden sollen. Die vorschriftsmässige Haspel soll ein Brandzeichen erhalten, alle anderen zerbrochen und ihre Besitzer mit Gefängnis, Pranger, Prügeln und Landesverweisung bestraft werden. Allein diese Vorschrift wird umgangen. Darauf wurde die Konzessionierung der Garnsammler und Garnrevisoren eingeführt, zu welchen Stellen sehr viele Personen sich meldeten. Diese gingen mit der grössten Strenge vor. Aber die armen Spinner konnten die Strafen nicht zahlen und schlugen die Garnrevisoren in die Flucht.

Gegen die Betrügereien der Weber sollte die Schau dienen. Ungleichmässig gewebte Ware sollte zerschnitten werden.

Allein auch der Kaufmann betrog durch „vorteilhaftes Schneiden". Daher wurden geschworene Leinwandmesser an allen Orten, von denen aus Leinwand versandt wurde, eingesetzt. Wenn ein Kaufmann falsche oder ungeschaute Ware kaufte oder die geschaute zu kurz schnitt, verlor er die Ware, eventuell sein Handlungsrecht.

Allein die Schau drückt nur den Weber; der Kaufmann wird nicht kontrolliert. Allerdings hatte man das Amt der Inspektoren Kaufleuten und städtischen Beamten übertragen! Im Uebrigen erklärten die grossen Kaufleute die Schau für überflüssig; gegen Betrug der Weber könne der Kaufmann selbst sich sichern; der grosse Kaufmann aber betrüge nicht; begehe ein Händler Unterschleif, so werde ihn der Erfolg schon selbst hart bestrafen.

Digitized by Google

Was die zur Hebung der Industrie ergriffenen sonstigen Massregeln angeht, so schädigten die zur Hebung eines Erwerbszweigs ergriffenen immer einen anderen. Die Bleicherei wurde behindert, weil die Herstellung der dazu nötigen Pottasche zur Waldverwüstung führe; bald wird ein Ausfuhrverbot oder ein Ausfuhrzoll auf Garn im Interesse der Weber auferlegt, dann wieder im Interesse der Garnhändler, darunter der Grundherren, beseitigt.

Am wunderlichsten ist, dass der Regierung die Vermehrung der Zahl der im Leinengewerbe Beschäftigten als ein Mittel erscheint, um der konstanten Webernot abzuhelfen. Immer und immer wieder werden Leute — bald sind es Spinner, bald Weber — dem Gewerbe neu zugeführt. Der Grund der Krise, schreibt Friedrich der Grosse an Schlabrendorff, liege in dem „Mangel der Arbeiter, da wie Ich Euch schon gemeldet habe, Meiner Rechnung nach im Gebürge noch an die 12/m Menschen fehlen müssen", und ähnlich später an Hoym: Wie viele schlesische Städte seien noch ohne Weber; was hindere die Ansetzung solcher?! Wer den Webstuhl nicht kaufen kann, erhält ihn geschenkt. Während das Land fortwährend darunter leidet, dass seiner Leinwand der Absatz fehlt, bemühten sich demnach die Beamten, die Weberei durch Prämien, Ermahnungen, Vorschüsse in jedem schlesischen Dorfe, in jedem Häuschen heimisch zu machen. (Vgl. Zimmermann S. 117, 127, 146, 152.)

9. Cui bono?

Fragt man, wer zuletzt den Vorteil von diesem Gewerbe hatte, so ist Folgendes zu sagen:

Der Spinner und der Weber hatten solchen Vorteil jedenfalls nicht. Mehr als zum ärmlichsten Leben notwendig ist, ist dem Durchschnittsarbeiter niemals geworden; er hat durch all seine Arbeit für sich kaum das liebe Brot erworben. Oft waren sie dem Hungertod nahe und erhielten sich nur, indem sie gefallene Tiere aus der Schindergrube holten und verzehrten (Zimmermann S. 211, 276, 349) oder statt des Brots ein Gebäck aus isländischem Moos assen (Zimmermann S. 275). Der Lohn war minimal. Davon mussten sie, ganz abgesehen von den Fällen, wo sie ausserdem noch Hofedienste zu leisten hatten, Abgaben an den Gutsherrn zahlen, in Geld oder in

Digitized by Google

natura, ferner Abgaben an den Staat. Durch strenges Eintreiben verlor der Weber oft Hab und Gut.

Gewinn machten dagegen die Grundherren, die Beamten (das Merkantilkolleg, die Schaubeamten, die Revisionskommissionen) und die Kaufleute, der Garnhändler, Leinwandhändler und die Holländer und Engländer, welche die Ware diesen abkauften.

Wie vorteilhaft der Weberzins für die Grundherren war, zeigen die grossen Schwierigkeiten, welche seine Beseitigung verursachte [1]). Der § 30 des Gewerbesteueredikts vom 2. November 1810 hatte besagt: „Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe desselben betreffen, als Konzessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrierten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein für alle Male an Unsere Kassen, Kämmereien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf." Gleichzeitig hatte man prinzipiell Entschädigung Seitens des Staats für alle Verluste versprochen, welche die Aufhebung bisheriger Privilegien durch das Gewerbesteueredikt nachweislich verursachen würde. (Finanzedikt vom 28. Oktober 1810.) Es erwies sich aber sehr bald, dass eine Einlösung dieses Versprechens auch für einen weniger bankerotten Staat, als es der preussische damals war, unmöglich gewesen wäre. Die nun überall auftauchenden Ansprüche verursachten der Regierung fortdauernd die grössten Sorgen. Wo man es mit kleinen Leuten zu thun hatte, wie mit den Gewerbetreibenden, wurde die Frage einfach dadurch gelöst, dass diese einander selbst entschädigen mussten! Anders verfuhr man mit den Grundherren. Hier zeigte sich Hardenberg in ähnlicher Weise schwach, wie da es sich um die Durchführung des bäuerlichen Regulierungsedikts von 1811 handelte. Nach Beschwerden der schlesischen Landschaft wurden Konzessionen gemacht. Die Grundherrschaften erhoben — wie 1812 die Grundherrschaft Königsberg bei Schweidnitz von den Webern den Webstuhlzins, oder der Graf

[1]) Ich entnehme die Nachrichten hierüber einem gütigen Schreiben des Gerichtsassessors a. D. Herrn Dr. Oskar Goldschmidt.

Digitized by Google

Reichenbach von den Gewerbetreibenden „seiner Mediatstadt Festenberg“ Gewerbsabgaben — nach wie vor die alten Gefälle. Erst das Gesetz vom 2. März 1850 hat, wie schon oben gesagt, mit all diesen Rechten aufgeräumt.

Wem die unendlichen amtlichen Revisionen Vorteil brachten, zeigten die zahlreichen Proteste der Kaufleute und Weber gegen dieselben. Und wenn diesen denn auch gelegentlich erwidert wurde, „ob die Fabrikenrevisoren nützlich oder nicht nützlich seien, möchten sie nur höherer Beurteilung überlassen, sich selbst aber darum gar nichts kümmern“, so erhält diese superlative bureaukratische Weisheit eine eigentümliche Beleuchtung, wenn ein Patent unumwunden ausspricht, dass die Polizeibereuter und Landdragoner es dem Revidieren im Dorfe bei Weitem vorzogen, im Kretscham auf Gemeindekosten sich's wohl sein zu lassen und das zu notieren, was das Gericht eben mitzuteilen für gut fand. (Zimmermann S. 150, 234, 235.)

Für das Gewinnbringende des Geschäfts der Kaufleute spricht, dass es, als Friedrich der Grosse Schlesien eroberte, in den vier Gebirgsstädten Hirschberg, Schmiedeberg, Landeshut und Greifenberg 110 sehr wohlhabende Leinwand- und Garnhändler gab. „Nicht wenige der jetzt noch blühenden schlesischen Adelsgeschlechter“, sagt Zimmermann, „stammen von diesen Familien ab. Es herrschte von jeher eine wahre Sucht unter denselben, den Adel zu erwerben. Die Reichgewordenen legten, wie oft beklagt wird, ihr Geschäft meist nieder und kauften Rittergüter.“

Ein Weiteres ist bemerkenswert: „Nur ein Teil der Leinen wurde mit Geld von den Holländern bezahlt; gewöhnlich schickten sie Kolonialwaren. Zum grossen Teile gingen diese weiter nach Polen und Ungarn, zum anderen wurden sie im Lande verbraucht. Die schlesischen Exporteure besassen insgemein auch ein Kolonialwarengeschäft.“

Die in- und ausländischen Kaufleute profitierten also doppelt.

Der unglückliche Spinner und Weber aber, der die Ware herstellte, von deren Erlös alle Uebrigen lebten, war am Verhungern, und an den Ausgaben, die er mit seinem kargen Lohne bestritt, machte, soweit diese Ausgaben auf Kolonial-

Digitized by Google

waren verwendet wurden, der Kaufmann abermals einen Gewinn. Der Konsument aber, für den produziert wurde, sass zum Teil wenigstens — in Afrika und Südamerika!

Das Facit der gesamten friderizianischen Bemühungen um die schlesische Leinenindustrie für den Staat findet sich aber in vernichtender Weise von Ferber gezogen, wenn er in seinen Neuen Beiträgen 1832 schreibt: „Staatswirtschaftlich und polizeilich ist kein besonderer Grund vorhanden, über das Steigen oder Sinken eines Gewerbes mit reger Aufmerksamkeit zu wachen, das seine Arbeiter nur kümmerlich ernährt, und die deshalb auch von jeher nur allzu geneigt waren, ihre Lohnherren sowohl, als den Staat zur Unterstützung aufzufordern, sobald der Begehr nach Leinwand sich minderte. Es würde gewiss die Verminderung der armen Leinweber, die ihre Arbeit und Mühe in einem anderen Gewerbe weit lohnender verwerten könnten, eine Wohlthat, sowohl für die armen Weber selbst, als für das Allgemeine sein."

10. Gesamteindruck.

Das hausindustrielle Leinengewerbe in Schlesien ist aus der Unfreiheit hervorgegangen und die Unfreiheit gibt ihr das ganze Gepräge.

Grundherren riefen sie ins Leben, um von ihren Hörigen und den ausschliessenden Rechten ihrer Grundherrschaft grösseren Vorteil zu ziehen. Der grössere Teil der Arbeit wird von Hörigen verrichtet; die freien Arbeiter sind zur Entrichtung von Abgaben an die Grundherren verpflichtet. Die enorme Mehrzahl der Beschäftigten findet sich stets im tiefsten Elend. Alles, was zum Leben irgend entbehrlich ist, wird ihnen von der einen oder anderen der vielen Kategorien, welche sich zwischen Arbeiter und Konsumenten geschoben, genommen.

Es besteht kein anderer Antrieb zur Arbeit ausser dem Zwang: Hunger und barbarische Strafen.

Aus der Hörigkeit erklärt sich die hilflose Lage der Leute gegenüber den Kaufleuten. Sie können keinen besseren Markt aufsuchen. Sie sind an die Scholle gebunden. Sie können nicht auf besseren Bedingungen bestehen.

Daher kein Selbstinteresse an der Arbeit. Die härtesten

Digitized by Google

Strafen können dem Betrug nicht steuern, den die Not hervorruft.

Daher die primitive Technik. Hörigen ohne Interesse an der Arbeit können bessere Instrumente, auch wenn ihr Gebrauch mit Prügeln geschützt wird, nicht anvertraut werden.

Die Sache wird nicht besser, als nach der Eroberung Schlesiens durch Friedrich den Grossen die preussischen Beamten die schlesische Leinenindustrie zu fördern suchen. Im Gegenteil: die Sache wird schlechter. Denn die zwangsweise Vermehrung der Weber vermehrt nur die Zahl der Leidenden, während die unvernünftigen Massnahmen der Verwaltung ihre Leiden vergrössern. Auch in England huldigte man zu der Zeit dem Merkantilsystem, und es fehlte nicht an staatlichen Eingriffen in das Wirtschaftsleben. Allein wie ganz anders ist die Stellung der Verwaltung zur Wirtschaftspolitik! Die Staatsgewalt ist in ihren wirtschaftlichen Massnahmen meist nur das Organ der Wirtschaftsinteressenten selbst. Diese sind es, von denen die Initiative ausgeht. Sie regen an, schlagen vor, die Staatsgewalt prüft und verordnet entsprechend. In Schlesien ist es die Staatsgewalt, welche den Wirtschaftsinteressenten befiehlt, welche aus eigener Initiative ins Leben ruft, ordnet und regelt. Die Interessenten aber, wenn sie gegen die Unzweckmässigkeit, ja Undurchführbarkeit der getroffenen Anordnungen protestieren, erhalten Verweise, „weil sie sich nicht entblödet hätten, den ihnen geschehenen Antrag in ihrer Vorstellung auf eine skeptische Weise zu behandeln", und ihre Stimme wird durch Drohungen, Exekutionen und andere Gewaltmassregeln, die auf ihre Häupter niederprasseln, erstickt. Nun meint Zimmermann (S. 170) freilich, in einem so armen, auf so tiefer Entwickelungsstufe stehenden Lande wie Preussen, hätte nur eine eiserne Hand, wie die Friedrichs, bessere Zeiten vorbereiten können. Dazu müssten diese besseren Zeiten aber doch durch Friedrichs Massregeln erzielt worden sein! Aber das Einzige, was hätte geschehen können, um eine Blüte hervorzurufen, die Beseitigung der Unfreiheit wurde nicht in Angriff genommen, der freie Unternehmungsgeist dagegen wurde erstickt. So waren die Zeiten, die Friedrich vorbereitete, nicht die Blüte, sondern der Verfall. Nicht die Länder, in denen

Digitized by Google

die Konkurrenz mit Knutenstrafe aufkam, aber waren es, die der schlesischen Leinenindustrie gefährlich wurden, sondern die freien Länder.

Als dann der Zusammenbruch des preussischen Staats 1806 auch zum Bruch mit der friderizianischen Gewerbepolitik führte, erwachte allmählich aufs neue der Unternehmungsgeist. Allein wenn auch viele blühende Industriebetriebe seitdem in Schlesien entstanden sind, die Leinenweber erhielten damit noch nicht oder doch nur ganz ungenügend die Freiheit. Da sie ohne Recht, ihre Interessen selbst zu wahren, dagegen mit den alten Abgaben belastet blieben, bedeutete die einseitige Freiheit der Arbeitgeber für sie eine weitere Verschlechterung. Und als die Freiheit endlich kam, waren die Weber durch den langdauernden Druck physisch und geistig so degeneriert, dass sie keinen vernünftigen Gebrauch davon zu machen vermochten. Während der grossen Webernot von 1770 hatten die Weber für das Mehl, das unter sie verteilt wurde, Schanzarbeit verrichten müssen (Zimmermann S. 143); sie waren damals dazu also noch fähig gewesen. Im 19. Jahrhundert scheiterten alle Versuche, die Weber zu anderen Beschäftigungen überzuführen, weil sie dazu zu schwach waren (vergl. Zimmermann S. 279, 293).

So bleiben als Resultat der friderizianischen Bemühungen um die schlesische Leinenindustrie zwei Jahre der Blüte 1784 bis 1786 und — die chronische Webernot.

2. Ueber den Einfluss der Grundherrlichkeit und Friedrichs des Grossen auf das schlesische Leinengewerbe.

Eine Antwort an meine Kollegen Grünhagen und Sombart in Breslau.

Wenige Arbeiten, die ich veröffentlicht habe, sind sofort nach ihrem Erscheinen einer so vielseitigen freundlichen Zustimmung begegnet, wie mein Aufsatz über den grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien. Ich selbst hatte meine Ausführungen nur als einen Versuch betrachtet, mit Hilfe einer Hypothese eine Reihe mir unerklärt

Digitized by Google

gebliebener Erscheinungen zu verstehen, und ich war mir wohl bewusst, dass diese Hypothese nicht nur einer Fülle von Korrekturen und Ergänzungen, sondern eventuell auch einer völligen Widerlegung aus neu erschlossenen Quellen ausgesetzt sei. Denn mein Material bestand im wesentlichen nur aus dem, was Zimmermann beigebracht hatte, und war dieses Buch seit 1885 nicht nur unangefochten geblieben, sondern auch lebhaft gepriesen worden, so lag doch auf der Hand, dass noch tiefer gehende Forschungen zu Ergebnissen führen könnten, welche meinen Erklärungsversuch vollständig ausschlössen. Daher hatte ich die Redaktion dieser Zeitschrift[1]) gebeten, meinen Aufsatz nur unter den „Miscellen" zu bringen. Desto angenehmer überraschte mich, als mir ein Kollege für das „wahrhaft befreiende Wort" dankte, das ich in meinen einleitenden Bemerkungen über die „Begeisterung-verbrämten Archivauszüge", die sich als nationalökonomische Untersuchungen gäben, gesprochen, und ein anderer mir Mut machte, mein Strafgericht, wie er sich — meine Absicht etwas verkennend — ausdrückte, werde wohlthätig wirken. Besonders willkommen aber waren Briefe von Sachkennern der mährischen und böhmischen Verhältnisse, welche mir von Spuren der grundherrlichen Grundlagen auch der dortigen ländlichen Hausindustrien berichteten. Denn diese Briefe brachten eine Bestätigung des Hauptgedankens meiner Ausführungen. War doch das hausindustrielle Leinengewerbe in Schlesien in einer Zeit entstanden, da Schlesien österreichisch war. Was in den ihm so ähnlich organisierten österreichischen Ländern sich fand, gestattete also einen Rückschluss auf Schlesien, der, wenn er auch nicht als beweisend, so doch als meine Vermutung verstärkend erschien.

Allein diese Zustimmungen minderten keinen Augenblick das Bewusstsein, das ich von Anfang an gehegt, dass ich auf heftigen Widerspruch stossen werde. Und bald wurde meine Vorahnung zur Gewissheit. „Mit Bedauern," so schrieb mir der Eine, „habe ich Ihren scharfen Angriff auf den Wert der archivalischen Forschung für die Wirtschaftsgeschichte ge-

[1]) Der vorstehende wie auch der obenstehende Aufsatz ist zuerst in der Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1893 und 1894 erschienen.

Digitized by Google

lesen;" als ob ich (vgl. oben S. 496) sie nicht für geradezu unentbehrlich erklärt und nur gegen Diejenigen geeifert hätte, die, ihren Aktenauszügen kritiklos gegenüberstehend, auf die Untersuchung der Kausalzusammenhänge der wirtschaftlichen Erscheinungen verzichten. Der von mir gegebenen Darstellung der Organisation der ländlichen schlesischen Leinenindustrie aber sind Gegner erwachsen, wie ich sie mir wissenschaftlich gar nicht besser wünschen konnte. Von allen Kennern Schlesiens zur Zeit Friedrichs des Grossen ist mein langjähriger Breslauer Kollege Grünhagen unstreitig der erste, und nicht nur dass er, wie er schreibt[1]), Recht und Pflicht hat, sich über die von mir aufgeworfene Frage ein Urteil zu bilden, bei meiner Verehrung vor seinem Wissen würde ich da, wo er über sein Spezialgebiet spricht, sofort jedwede entgegenstehende Anschauung zurückziehen, wenn mir seine diesmalige Beweisführung dies irgend gestattete. Mit Professor Sombart ferner, welcher meine Darstellung in Conrads Jahrbüchern 3. F. VI, S. 756—766 einer eingehenden Kritik unterzog, stimme ich, bei allem Bedauern über unsere diesmalige Meinungsverschiedenheit, in der Beurteilung des heutigen Werts der hausindustriellen Betriebsform vollständig überein.

Was ist's nun, wenn mir trotz solcher Anerkennung meiner Gegner ihre Kritik als unzureichend erscheint?

Beide gehen von einer Annahme aus, welche eine durchaus irrige ist. Sombart schreibt (a. a. O. S. 757): „Brentanos Ausführungen lassen sich in zwei Teile zerlegen, die nur verhältnismässig lose untereinander verbunden sind: es wird nämlich einmal der Nachweis zu führen versucht, dass sich alle Erscheinungen der schlesischen Leinenindustrie früher wie jetzt (?!) aus ihrem grundherrlichen Charakter erklären, und es wird sodann an der Politik Friedrichs des Grossen Kritik geübt." Desgleichen ist Grünhagen der Meinung, es sei der Hauptzweck meiner Arbeit gewesen, gegen Friedrich Vorwürfe zu erheben, weil auch er den merkantilistischen Anschauungen seiner Zeit den Tribut gezollt habe. Nach Beiden läge also ein Hauptzweck meines Aufsatzes in einer vernichtenden Kritik

[1]) Vgl. Grünhagen, Ueber den angeblich grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien und die Webernöthe, Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II S. 242.

Digitized by Google

der Wirtschaftspolitik Friedrichs des Grossen. Nun bestreite ich, dass ein Unbefangener aus meinem Aufsatze — und dieser dürfte doch nur nach dem, was er selbst enthält, beurteilt werden können — irgend solch eine Absicht herauszulesen vermöchte. Nicht als ob nicht nach den Ergebnissen desselben die friderizianische Politik in Sachen der schlesischen Leinenindustrie als eine recht verfehlte erschiene! Aber berechtigt dies zu der Annahme, dass es Zweck meiner Arbeit gewesen sei, Friedrichs Leinenpolitik herunterzumachen? Gewiss, wenn Jemand Bleistifte spitzt, fallen Holzsplitter ab; aber Niemand sagt, der Zweck des Bleistiftspitzens sei die Erzeugung von Holzschnitzeln. Wäre die Kritik der friderizianischen Politik einer meiner Hauptzwecke gewesen, so würde ich mir schon erlaubt haben, sie zum Gegenstand einer eigenen Arbeit zu machen. Meine Absicht war aber nicht eine politische, sondern eine wissenschaftliche. Ich wollte nichts als erzählen, wie sich das Bild der schlesischen Leinenindustrie unter Annahme ihrer grundherrlichen Basis gestalte. Wenn danach dieser grundherrliche Charakter als Ursache des Scheiterns aller auf ihre Hebung gerichteten Bemühungen des 18. Jahrhunderts erscheint, so wäre es allerdings Friedrichs erste Aufgabe gewesen, die Leinenindustrie von allem Einfluss der Grundherrlichkeit frei zu machen. Das steht dann aber nicht in losem Zusammenhang mit meiner Ausführung über den grundherrlichen Charakter des schlesischen Leinengewerbes, wie Sombart schreibt, sondern ergibt sich als unweigerliche Konsequenz. Gerade dieses Wort von dem „losen Zusammenhang" zeigt, wie wenig Sombart meinen Aufsatz erfasst hat. Es scheint fast, als sei er durch das ungünstige Streiflicht, das auf Friedrichs Politik fiel, so befangen geworden, dass ihm dieses nicht nur als Hauptsache erschien, sondern dass er den Faden meines so einfachen Aufsatzes nicht mehr fand. Weit zutreffender ist hierin Grünhagen in seiner Wiedergabe. Aber auch bei ihm überwiegt ein Gefühl der Kränkung über den Angriff auf ein lieb gewordenes Ideal. Während Sombarts Kritik an die Anklagerede eines Dogmatikers gegen einen Ketzer erinnert, und ähnlich wie Anklagen der Art den Angeklagten auch solcher Dinge beschuldigt, die diesem gar nicht

Digitized by Google

zur Last fallen, liest sich Grünhagens Aufsatz wie die Apologetik eines in Beschönigungen der Fehltritte des Geliebten erfindungsreichen Liebenden.

Nachdem so durch meine Kritiker — nicht durch mich — Friedrichs Leinenpolitik in den Vordergrund der Erörterung gerückt worden ist, möchte ich zur Charakteristik derselben nunmehr die friderizianischen Massnahmen zur Einbürgerung der Leinen-Damastweberei in Schlesien erzählen. Zuvor aber sei mir gestattet, in Erwiderung auf meine Kritiker auf die Fragen zurückzukommen: 1. Inwiefern war die Grundherrlichkeit die Grundlage des ländlichen Leinengewerbes in Schlesien? 2. Inwiefern hatte sie Anteil an der Webernot? Gelegentlich der Beantwortung einer 3. Frage, Was hätte demgemäss die Politik Friedrichs sein sollen und was war sie?, will ich die Geschichte der schlesischen Damastweberei erzählen.

I.

Als Hauptgedanken meines Aufsatzes hatte ich (oben S. 499) an die Spitze meiner Ausführungen den Satz gestellt: „Die Organisation des schlesischen Leinengewerbes auf dem Lande beruhte auf der Gutsherrlichkeit[1])". Ich hatte mit voller Ueber-

[1]) In meinem früheren Aufsatze wie in dem gegenwärtigen sind die Worte Grundherrlichkeit und Gutsherrlichkeit abwechselnd ohne besondere Unterscheidung gebraucht. Dies ist im Widerspruch mit einer neueren Terminologie; nach dieser besteht ein Unterschied zwischen Grundherr und Gutsherr; der Grundherr produziert nur für sich, wenn er es überhaupt thut, und nicht für den Absatz, der Gutsherr produziert für den Markt. Und in der That sind der Grundherr, der nur für den eigenen Bedarf, und der Gutsherr, der für den Markt produziert, Anfang und Ende einer Entwickelung, die sich durch Jahrhunderte hinzieht. Aber zwischen diesem Anfang und Ende liegen unendliche Uebergänge. Zu den wichtigsten Uebergangsstadien gehört, dass der Grundherr das von dem Bauern erhobene Produkt aufspeichert und dann für eigene Rechnung verkauft, ferner dass der Grundherr, indem er von dem Bauern Geldabgaben erhebt, diesen nötigt, sein Produkt auf den Markt zu bringen, endlich, dass der Grundherr den Bauern nötigt, das mit Hilfe der Frondienste auf dem herrschaftlichen Hofe gebaute Produkt auf den Markt zu führen, wo es von dem herrschaftlichen Verwalter für Rechnung des Grundherrn verkauft wird. Der Unterschied zwischen Grundherr und Gutsherr ist überhaupt weniger ein qualitativer als ein quantitativer. Der

Digitized by Google

legung „Gutsherrlichkeit", nicht aber „Hörigkeit" geschrieben. Denn dass es nicht bloss hörige, sondern auch freie Weber gab, habe ich wiederholt nachdrücklich hervorgehoben. Aber auch diese freien Weber waren bis 1850 in ihrem Gewerbebetrieb von der Gutsherrlichkeit abhängig; denn nur wenn sie den Weberzins an diese entrichteten, konnten sie die Befugnis zum Gewerbebetriebe erlangen. Wie der Plenarbeschluss des preussischen Obertribunals vom 19. Februar 1847 es prägnant ausgedrückt hat: „Der Rittergutsbesitzer war der alleinige Inhaber von Gewerbeberechtigungen".

Nun schreibt Sombart (S. 758), ich hätte mir den historischen Nachweis, dass die Organisation des Leinengewerbes auf der Grundherrlichkeit beruht habe, verhältnismässig leicht gemacht. Allein er wie Grünhagen haben sich die Widerlegung meiner Behauptung noch weit leichter gemacht.

Denn erstens reden sie durchweg, als ob ich nicht die Grundherrlichkeit, sondern die Hörigkeit für die Grundlage der Leinenindustrie auf dem Lande erklärt hätte; dies ist, wie gesagt, falsch. Sodann behaupten Beide, ich hätte dafür keine anderen direkten Belege als eine briefliche Notiz Zimmermanns und eine Bemerkung Hauptmanns in den „Webern". Aber hatte ich nicht als Hauptbeleg den soeben wieder erwähnten Obertribunalsbeschluss, der den Rittergutsbesitzer als „den alleinigen Inhaber von Gewerbeberechtigungen" und „die Gutsunterthänigkeit der Hintersassen" als Hindernis ihres käuflichen Erwerbs der Gewerbebefugnis vom Rittergutsbesitzer bezeichnet, angeführt? Hatte ich nicht von dem Kampfe der Regierung mit den Rittergutsbesitzern um den Weberzins, der nach Beseitigung der Gutsunterthänigkeit so lebhaft geführt wurde, erzählt? Wie kommt es, dass keiner meiner beiden

---

Grundherr ist der alleinige Inhaber aller nutzbaren Rechte innerhalb eines Gebietes, auf dem platten Lande wie in Mediatstädten, in der Landwirtschaft wie in Gewerbe und Handel, in Gerichtsbarkeit und Verwaltung; jedweder Erwerb innerhalb des Gebietes findet nur statt in Ableitung von seinem Rechte. Der Gutsherr ist in der Ausübung dieser Rechte auf seinen unmittelbaren Besitz beschränkt. Es lag weder in dem früheren noch liegt in dem gegenwärtigen Aufsatze ein Grund vor, eine Unterscheidung zwischen Grundherr und Gutsherr zu machen.

Digitized by Google

Kritiker weder jenes Obertribunalsbeschlusses noch dieses Kampfes auch nur mit einem Worte gedenkt?!

Und doch liegt in dem gedachten ausschliesslichen Recht der Rittergutsbesitzer der Schwerpunkt der ganzen Organisation des ländlichen Leinengewerbes in Schlesien.

Es bestand nämlich eine grosse Verschiedenheit in der Befugnis zum Gewerbebetrieb zwischen Schlesien und den übrigen preussischen Landesteilen. Schon J. G. Hoffmann[1]) hat auf sie und ihre Wirkungen hingewiesen. In den ältesten Besitzungen des Hauses Brandenburg, so führt er aus, habe die seit dem grossen Kurfürsten geltende Steuerverfassung es bewirkt, dass die Handwerke, der Kunstfleiss und der Handel in den Städten konzentriert waren; als dagegen Friedrich Schlesien in Besitz genommen, habe er zahlreiche Handwerker auf dem Lande vorgefunden und dieselben daselbst belassen. Woher kamen diese Gewerbebetriebe auf dem Lande?

Wie schade, dass die Herren in Breslau, die doch an den archivalischen Quellen sitzen, statt die von mir nicht aufgestellte Behauptung von der Hörigkeit als Grundlage der schlesischen Hausindustrie zu widerlegen oder dem Weberzins den Charakter einer Gewerbsabgabe abzustreiten, ihre einzige Gelegenheit nicht dazu benützt haben, diese Frage zu beantworten. Sie könnten es weit authentischer thun, als ich sie mit den mir zur Verfügung stehenden unvollkommenen Hilfsmitteln zu beantworten vermag. Und doch glaube ich auch mit den bloss gedruckten Materialien, die mir zu Gebote stehen, und mit Hilfe der archivalischen Auszüge, die ein Freund, der leider nicht genannt sein will, mir zur Verfügung gestellt hat, eine Antwort geben zu können, welche der Wahrheit ziemlich nahe kommen dürfte.

Der mittelalterliche Grundherr beschäftigte auf seinem Fronhof einen Teil seiner Hörigen in ländlicher Arbeit, einen anderen in der Bearbeitung der Rohstoffe, als Handwerker. Solche Fronhöfe gab es auch in den Städten. Ausser vom Grundherrn und seinen Hörigen waren dieselben von Freien bewohnt. Die hörigen Hofhandwerker verrichteten nicht nur

[1]) J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe S. 16 ff.

Digitized by Google

gewerbliche Arbeiten für die Bedürfnisse des Grundherrn und Fronhofs; in der ihnen verbleibenden freien Zeit arbeiteten sie auch für die freien Stadtbewohner für eigene Rechnung, sei es als Lohnwerker, sei es als Handwerker. Der Grundherr erhielt ausser den ihm geleisteten Diensten von seinen hörigen Handwerkern noch einen Zins. So war es überall ihm Mittelalter, so auch in Schlesien[1]).

Einige dieser Städte erlangten die Freiheit vom Grundherrn und wurden zur Zeit, da aus der Grundherrschaft die Landeshoheit sich entwickelte, reichsunmittelbar; in ihnen gelangte der städtische Gewerbefleiss zur Selbständigkeit und Blüte. Andere blieben unter einer Grundherrschaft, und ebenso blieb ein meist dürftiger Gewerbebetrieb auf den ländlichen Besitzungen der Grundherren bestehen.

Zur Zeit, als aus der Grundherrschaft die Landeshoheit sich entwickelte, entstanden aus jener ursprünglichen Ordnung des Gewerbebetriebs auf dem Fronhof die Gewerbsbefugnisse der Reichsritterschaft. Worin dieselben noch am Ausgang des 18. Jahrhunderts bestanden, zeigt die umfangreiche Litteratur des Staats- und Privatrechts der Reichsritterschaft. In einem der hierher gehörigen Werke bezeichnet der Verfasser[2]) als Privileg der Reichsritterschaft „die Errichtung eigener Handwerkszünfte auf den ohnmittelbaren Ortschaften eines Reichs-

---

[1]) So schreibt Christian d'Elvert (Die Verfassung und Verwaltung von Oesterreichisch-Schlesien. Brünn 1854, S. 14, 15) von Schlesien: „Ebenso finden wir einzelne leibeigene oder hörige, auf herrschaftlichen Grundstücken ansässige Handwerker, als Schlächter, Schmiede, Drechsler, Bötticher, Schuhmacher, Ziegelstreicher, Steinhauer, Stell- und Rademacher, ja selbst Müller," und: „die sogenannten polnischen Städte bestanden aus den meistens mit Planken und Gräben umgebenen grösseren Ortschaften neben den Landesburgen. Sie wurden wahrscheinlich zum Teile von den in der Umgegend begüterten Adeligen und deren Gesinde bewohnt, wie von Leibeigenen und Hörigen, welche das umliegende Land bauten, ferner von hörigen Handwerkern und freien Handelsleuten . . . In diesen Städten wurden mit Genehmigung der Fürsten Märkte gehalten, von denen die Fürsten einige Einkünfte, nämlich vom Markt- oder Platzgelde, vom Marktzolle, von Fleischbänken und Krügen zogen."

[2]) Pfeiffer, Der Reichscavalier auf seinem reichsohnmittelbaren Gebiete. Nürnberg und Altdorf 1787, S. 55.

Digitized by Google

cavaliers, als wozu derselbe in Kraft besonderer der Reichsritterschaft dieserwegen ertheilter Kaiserlicher Privilegien, und ausdrüklichen Innhalts derselben: sogar vermöge eigener in der Ritterschaft und derselben Mitglieder Immedietät, fundirter privativen Entschuldigung der Unterthanen, und daraus sich ergebender Landesobrigkeit allerdings berechtiget ist, dergestalt, dass die unter einem ohnmittelbaren Ortseigenthümer angesessene Künstler und Handwerker, denen in der Kurfürsten, Fürsten und Stände Lande wohnenden, durchgehends gleichgehalten, geschätzt und geachtet, auch die von ihnen ausgelernte Jungen und beförderte Gesellen, ohne Unterschied, passiret werden sollen."

So war es am Rhein, in Franken und in Schwaben. Anders in Preussen. Hier war nicht nur die Ritterschaft einem Landesherrn unterworfen, sondern die Steuerverfassung konzentrierte auch seit dem grossen Kurfürsten, wie schon oben nach Hoffmann berichtet worden ist, den Gewerbebetrieb in den Städten.

Wiederum anders in Böhmen, Mähren und Schlesien. Hier waren die Gutsherrschaften ähnlich wie in Preussen einem Landesherrn unterworfen, fungierten als Obrigkeit im Namen desselben auf dem platten Lande und genossen als solche die aus der Grundherrlichkeit entsprungenen nutzbaren Rechte. Aber keine Steuergesetzgebung hatte hier, wie in Preussen, das Gewerbe vom platten Lande vertrieben. Das Gewerbe wurde nicht nur in den unmittelbar unter dem Landsherrn stehenden Städten, den Immediatstädten, sondern auch in den unter einem Grundherrn stehenden Städten, den Mediatstädten, und auf dem platten Lande betrieben. Niemand konnte, sei es in einer Mediatstadt, sei es auf dem platten Lande, ein Gewerbe betreiben ohne Genehmigung der Obrigkeit, d. h. des Grundherrn. Und ebenso wie die Reichsritter nutzten die der Landesherrlichkeit unterworfenen Grundherrschaften ihr obrigkeitliches Recht zur Verleihung der Gewerbebefugnisse als eine Einnahmequelle. Wollte einer ihrer Unterthanen ein Gewerbe betreiben, so musste er vor allem Abgaben für das Recht, ein Gewerbe zu erlernen, entrichten. Weitere Abgaben hatte er zu zahlen für die Erlangung des Meisterrechts. Wer immer ein Gewerbe betreiben wollte, musste einen Kaufschilling zahlen,

Digitized by Google

wofür er die Befugnis zum Gewerbebetrieb zu verkäuflichem und vererblichem Eigentum erhielt; ausserdem hatte er und sein Nachmann ein jährlichen Geld- oder Naturalzins zu entrichten[1]).

In welchem Masse die schlesischen Grundherren von diesem einträglichen obrigkeitlichen Rechte Gebrauch machten, zeigt, dass Friedrich der Grosse, als er Schlesien in Besitz nahm, das platte Land voll von Gewerbetreibenden und auch der gleichen Kontribution und Accise wie die Städte unterworfen fand[2]). Dies widersprach der preussischen Steuerverfassung, welche die Accise lediglich in den Städten erhob und, um trotzdem durch die Accise auch die Bewohner des platten Landes zu treffen, den Gewerbebetrieb auf die Städte beschränkt hatte. Allein obwohl die Erhebung der Accise durch Friedrich nunmehr auf die Städte beschränkt wurde, entsprach es nicht nur

---

[1]) So heisst es noch bei Kopetz, Allgemeine östreichische Gewerbsgesetzkunde II. Wien 1830, S. 194: „Häufiger (als in den deutschen Provinzen) kommen Gewerbszinsungen und Schutzgelder in den böhmischen Provinzen vor, welche entweder von ganzen Zünften, oder von den einzelnen Handwerkern, oder auch von ihren Gesellen und Lehrjungen abgefordert wurden, so wie in früheren Zeiten selbst die Bewilligung zur Gründung und Betreibung eines Gewerbes von den Obrigkeiten häufig nur gegen einen jährlichen Zins, oder ein sogenanntes Schutzgeld (NB. etwas Verschiedenes!) erteilt worden war. Zur ersteren Gattung von Zinsungen, deren in den Gesetzen Erwähnung geschieht, gehörten in Böhmen der Weberzins oder das Weberstuhlgeld (NB. auch hier ungenau: Weberstuhlgeld und Weberzins waren, vgl. Kopetz II S. 196, etwas Verschiedenes), der Garnsammlungs-, Garnhandlungs- und Bleichzins, der Wollgroschen, die Zinsen von Strumpfstrickern und Wirkern, von Tuchmachern und mehreren Polizeizünften, und die Personalzinsen von den Gesellen und Jungen der Weber, Strumpfstricker und Tuchmacher.“ Aehnlich in Mähren; Belege dafür weiter unten, wo von der Beseitigung dieser Abgaben die Rede sein wird. „In Schlesien,“ sagt Kopetz II S. 198, „wo früher das Recht, Gewerbe zu verleihen, den Obrigkeiten gänzlich überlassen ... war, wurden auch seit alten Zeiten an die Obrigkeiten Schutzzinsen von den Gewerben entrichtet.“ Vgl. dazu den Berliner Obertribunalsbeschluss von 1847: „Der Rittergutsbesitzer war der alleinige Inhaber von Gewerbeberechtigungen; nur von ihm konnte die Befugnis, ein Gewerbe zu betreiben, empfangen werden; ihm musste sie abgekauft werden.“

[2]) Vgl. Zöllner, Briefe über Schlesien. Berlin 1792, I S. 30.

Digitized by Google

der Auffassung Friedrichs von der überwiegenden Bedeutung des Gewerbebetriebs für die Mehrung des Staatsreichtums, sondern auch der Fürsorge, die er durchweg den schlesischen Rittergutsbesitzern zu teil werden liess, wenn er sehr zum Schmerze der Städter[1]) in einem Patent vom 23. April 1743 verfügte[2]), „ohngeachtet des Uns bey den Städten und Accisen dadurch entstehenden Nachtheils, dennoch jetzo und beständig allergnädigst zufrieden zu seyn, dass die Handwerker auf dem platten Lande wohnen und dasselbe durch Ansetzung noch mehrerer zu dem allgemeinen Beytrag angebaut werde." Ja die preussische Verwaltung ging in ihrer Nachsicht für die Grundherren noch weiter. In Oesterreich ging man nach dem Verluste Schlesiens den genannten Einnahmen der Grundherren aus der Verleihung der Gewerbeberechtigungen energisch zu Leib. Bereits unter dem 4. Mai 1765 erging ein Hofdekret an die Landesgubernien in Böhmen und Mähren, worin gutächtlicher Bericht abgefordert wurde, wie die obrigkeitlichen Consensuserteilungstaxen resp. deren Handwerkern generaliter aufgehoben werden könnten. Die Aeusserung Böhmens sowohl vom 28. Juni 1865, als auch jene Mährens vom 5. Oktober 1765 gingen gegen die Aufhebung[3]). Hierauf wurden durch das Accidenzienpatent für Böhmen vom 24. Mai 1771, das Hofdekret vom 31. Juli 1773 und das Patent vom 15. Mai 1779 die von den Unterthanen für die obrigkeitlichen Konsense sowohl zur Erlernung von Gewerben als zur Erlangung der Meisterrechte erhobenen Abgaben zuerst gesetzlich bestimmt, sodann aber durch das Leibeigenschaftsaufhebungspatent vom 1. November 1781 § 3 gänzlich abgeschafft, indem zur Erteilung von Meisterrechten an Unterthanen und zur Ausübung

---

[1]) Vgl. Lipius, Einleitung zur Finanzwissenschaft überhaupt und der schlesischen insbesondere. Breslau 1761, S. 40.

[2]) Vgl. auch das Edikt wegen der Handwerker auf dem Lande in Unserem Erbherzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 10. Dezember 1748.

[3]) Ich verdanke die Kenntnis der einschlägigen Akten aus dem Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien der Güte des Herrn Dr. E. Schwiedland. Vgl. auch Grünberg, Bauernbefreiung II S. 361–369.

Digitized by Google

von Gewerben fortan kein obrigkeitlicher Konsens notwendig sein, die Obrigkeiten aber für die Erteilung von Gewerben und Befugnissen keine Vorteile beziehen sollten[1]). Für den bei Oesterreich verbliebenen Teil Schlesiens waren bereits durch Patent vom 6. Juli 1771 die von den Obrigkeiten erhobenen Zinsen, soweit sie auf den Weberstühlen hafteten, gänzlich aufgehoben worden[2]). Ganz anders in Preussisch-Schlesien. Die preussische Verwaltung erkannte allerdings niemals die Erhebung von Gewerbezinsen seitens der Gutsherren als zu Recht bestehend an. „Es soll kein Dominium sich unterstehen," heisst es in einer der Breslauer Kammer bekannt gegebenen Verordnung vom 4. Dezember 1750[3]), „wider den Inhalt des Edikts vom 10. Dezember 1748 das Schutzgeld" — unter diesem Namen hatten die Grundherren den Handwerkerzins einzuschmuggeln gesucht — „von anderen als denen auswärts dienenden Unterthanen zu nehmen und solcher keineswegs von den im Dorfe dienenden Unterthanen oder gar von fremden Webern, Fabrikanten und Hausgenossen, so im Dorfe sich aufhalten und sonst keine Unterthanen sind, zu fordern." Aber die Kraft der Sprache stand unter der Regierung Friedrichs nicht immer in Harmonie mit der Durchführung des Inhalts der Verordnungen. Die Verordnung vom 4. Dezember 1750 blieb ganz erfolglos, musste wiederholt, noch zuletzt im Jahre 1806, eingeschärft werden, bis endlich, wie wir noch sehen werden, die Reformgesetzgebung der Jahre 1807 ff. unter abermaligem platonischen Protest gegen das Besteuerungsrecht der Gutsherren, die Steuer selbst — bestehen liess. Ja trotz des Gewerbesteueredikts von 1810 sind die alten Abgaben für die Befugnis zum Gewerbebetrieb in Schlesien bis zum Jahr 1850 erhoben worden!

Welche Rolle nun spielte die Hörigkeit?

Dass die Flachsspinner, abgesehen von den zum Spinnen gezwungenen Maurern, Zimmerern, Soldaten und Soldatenfrauen, noch zur Zeit Friedrichs des Grossen Hörige waren,

[1]) Vgl. Kopetz a. a. O. II S. 555.

[2]) Vgl. Kopetz a. a. O. II S. 198. Vgl. auch Grünberg, Bauernbefreiung II S. 141.

[3]) Korn Ed., Sammlung 1748/50, S. 995.

Digitized by Google

wird sowohl von Sombart als auch von Grünhagen eingeräumt, und damit ist sogar die Hörigkeit als Grundlage der einen Hälfte des Leinengewerbes zugestanden. Und in der That war die Verpflichtung, für die Grundherrschaft zu spinnen, in Schlesien, Böhmen und Mähren wie in keinem anderen Lande ausgebildet [1]). In dem daraus sich ergebenden Garnüberfluss der Grundherrschaft dürfte die erste Grundlage des ländlichen Leinengewerbes in Schlesien zu suchen sein.

Bezüglich der Weberei auf dem Lande hatte ich geschrieben, „sie wurde betrieben teils von hörigen Bauern neben der Bestellung des Ackerlandes, teils von angezogenen freien Handwerkern. Der Grundherr hatte ein Interesse an der Weberei; denn von den hörigen Bauern erhielt er nun neben den Frondiensten (Hofediensten) noch Abgaben in Leinwand oder in deren Erlös, in Geld; von den angezogenen freien Handwerkern erhielt er den Weberzins". Ich hebe also ausdrücklich das Bestehen von freien und unfreien Webern neben einander hervor. Aber welches war das Verhältnis zwischen den beiden?

Sombart sagt (S. 758), dass es sich nicht nachweisen lasse, ob die freien oder unfreien die Mehrzahl ausgemacht hätten. Denkt Sombart hierbei an einen ziffermässigen Nachweis, so hat er unbestreitbar Recht. Allein nichtsdestoweniger lässt sich darthun, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die Mehrzahl der Weber Hörige waren.

---

[1]) Vgl. für Schlesien Stylos Provinzialrecht von Niederschlesien. Breslau 1830, S. 322: „Das Spinnen ist durchgängig als eine Arbeit hergebracht, die den Unterthanen ausser dem ordentlichen Dienste obliegt, und welches, wiewohl unter verschiedenen Bestimmungen, die jedes Orts Urbarien und Lokal-Observanzen mit sich bringen, sowol den Bauern als Kleinleuten, auch an vielen Orten den Hausleuten obliegt. Es müssen nämlich die Unterthanen den Herrschaften gewisse Stücke Garn, wozu ihnen von der Herrschaft der Flachs oder Werg geliefert wird, umsonst oder gegen ein geringes Lohn spinnen; an andern Orten wird auch anstatt des Spinnens in natura ein durch Verträge in perpetuum festgesetztes Geld-Quantum der Herrschaft entrichtet, oder auch nach der Herrschaft Wahl nur ad tempus Spinngeld gegeben" etc. etc. Die gleiche Verpflichtung der Unterthanen zum Spinnen zeigen für Böhmen und Mähren die für diese Länder erlassenen zahlreichen Robotpatente.

Digitized by Google

Um die Frage zu beantworten, kommt es vor allem darauf an, zu wissen, in welchem Masse im Schlesien des 18. Jahrhunderts die Freiheit auf dem Lande verbreitet war. Den Ausgangspunkt für diese Feststellung bildet das Conclusum der Schlesischen Stände vom 1. Oktober 1652, — „die echte Quelle, woraus die Prinzipien von der Unterthänigkeit in Schlesien hergenommen werden müssen“ [1]). Dasselbe bestimmt:

„Diesemnach halten wir dafür, dass derjenige für einen Unterthanen zu achten, welcher sich unter einer Herrschaft häusslich einlässet, und seine Nahrung anstellet, welches auf mancherley Wege kann geschehen. Und

„1. Wann er einen liegenden Grund an sich bringet, es geschehe durch Kauff, Tausch oder andere Mittel, wie es Namen haben mag, und die Herrschafft ihn darauf zum Unterthanen auf und annimmt, doch wofern er von seiner vorigen Obrigkeit, unter deren er gewohnet, ordentlich losgelassen ist, weil er anderer Gestalt nicht angenommen, und dahero dem Landesbrauch nach, an zweyen Orten nicht unterthänig sein kann.

„2. Wann zwar einer keinen liegenden Grund besitzet, aber doch etwas miethet, es sei Gut, Auenhauss, oder Garten, und dadurch sich an einem Orte sesshafft macht, denn auch solche Leute, so lang sie an dem Orte wohnen und ihre Nahrung treiben, Unterthanen seyn, und alles was andere dergleichen Mieth-Leute der Herrschafft zu thun schuldig, billig praestiren.

„3. Gleiche Meynung hat es mit denen, welche schlechte inquilini oder Haussleute seyn, und ihre Wohnung an einem Orte haben, die ebenermassen, wie sie, ad Statuta illius Loci verbunden, alle daselbst gebräuchliche Onera zu agnosciren, vi tacitae cujusdam conventionis, verbunden.

„4. Und zwar werden, und seyn nicht allein vorgemeldte proprietarii und Miet-Leute, für ihre Personen, sondern auch deren Kinder utriusque Sexus, ohne Unterscheid, sie seynd gleich allda gebohren, oder mit den Eltern dahin kommen, Unterthanen etc. etc. (Der Rest des langen Absatzes bestimmt, was aus den Kindern wird, wenn die Eltern den Wohnort wechseln oder frei werden, ferner dass die Kinder nicht unterthäniger Bedienten und Dienstboten, „als Amptleute, Voigten, Schaffner und dergleichen“ frei seien.) „Wegen der Kinder ist auch noch dieses zu melden, dass dieselben nach der Eltern Todt Unterthanen verbleiben, der Herrschafft, unter der sie verwäyset seyn.“

„5. Wenn auch fürs Fünffte, eines Unterthanen halben Streit vor-

[1]) Siehe Sammlung alter und neuer schlesischer Provinzialgesetze zum täglichen Gebrauche für Richter und Advokaten. Breslau, Korn, 1771, I S. 42.

Digitized by Google

fället, wie jetziger Zeit öfters geschiehet, dass einer für einen Unterthanen angesprochen, oder derentwegen zwischen zweyen Partheyen controvertiret würde, bleibt und wird er dessen Unterthan, dem er mit Urtheil und Recht zuerkannt wird, wofern der Abschied in rem judicatam kommen, und nicht reformiret, oder retractiret worden.

„Die nun auf obbeschriebene Weise Unterthanen worden, sind nicht allein derjenigen Herrschafft, deren sie sich erstlich verpflicht gemacht, unterthänig, sondern werden auch in solcher qualitaet wiederum alieniret und auf andere Herrschafften mit dem Fundo transferiret, deren sie nachmals unterthänig seyn und verbleiben, biss sie wiederum loss gelassen, oder sonst der Unterthänigkeit befreyet werden."

Danach wurden also alle Personen in Schlesien hörig, welche innerhalb einer Herrschaft einen liegenden Grund, gleichviel unter welchem Rechtstitel, erwarben, ein Gut, Haus oder Garten mieteten, oder bei einem Anderen sich einmieteten, sowie deren Kinder. Ausgenommen davon waren nur die Bedienten und Dienstboten „als Amptleute, Voigten, Schaffner und dergleichen" und deren Kinder, „es wäre denn, dass die Eltern sich erblich eingekaufft, und dadurch sammt den Kindern unterthänig gemacht hätten".

Woher kam diese für unsere heutigen Vorstellungen so exorbitante Rechtsordnung?

Nach schlesischen Rechtsanschauungen gehörte, wie man mir mitteilt, dem Grundherrn ursprünglich die ganze Dorfflur; daraus wurde gefolgert, dass der Erwerb oder Besitz auch jeder „Nahrung", auch des kleinsten Grundstücks, den Besitzer selbst hörig mache. Aber die Arbeit für die Gutsherrschaft scheint schon damals wenig Lockendes für die Landbewohner gehabt zu haben. Wie sie heute nach den Städten strömen, suchten sie sich damals dieser Arbeit durch die Flucht zu entziehen. Besonders seit dem Hussiten- und dem Dreissigjährigen Kriege laufen die Leute von den Gütern. Daher zieht sich denn durch die ganze schlesische Geschichte ein Faden, an welchem Gesetz an Gesetz angereiht ist, deren jedes die Vorschrift enthält, dass die Leute auf den Gütern festgehalten werden sollen[1]). Unter diesen Gesetzen ist das von 1652 dasjenige, welches das Verhältnis bis 1807 beherrscht.

[1]) Vgl. die Rede des Abgeordneten Robe in den Verhandlungen der Zweiten Kammer von 1849, S. 1406.

Digitized by Google

In welchem Geiste von diesem Gesetze Gebrauch gemacht wurde, zeigt das Edikt Friedrichs des Grossen vom 10. Dezember 1748, wo es heisst, die Herrschaften hätten „ihren Unterthanen die Loslassungen von der Unterthänigkeit nicht nur öfters schwer gemacht und das Loslassungsgeld auf eine übermässige Art und Weise gefordert, sondern auch wohl gar die Loslassung selbst ohne die geringste Ursache denselben versagt".

Es überrascht daher nicht, wenn wir in einer Beschreibung Schlesiens aus dem Jahr 1793[1]) noch lesen, dass reiche Kattunfabrikanten für ihre Häuser einen Grundzins zahlen und Unterthanen sind, oder, wie sich der Verfasser schonend ausdrückt, „zwar Unterthanen heissen, aber eigentlich frei sind". Wie es mit dieser Freiheit beschaffen war, zeigt folgender von Schön[2]) berichteter Fall aus den letzten Lebensjahren Friedrichs des Grossen. Der Sohn eines bedeutenden Handlungshauses war von Reisen durch England, Frankreich und Spanien zurückgekehrt; am Morgen nach seiner Rückkehr wurde er von seinem gutsherrlichen Grafen durch den Polizeidiener zum gesetzlichen Gesindedienst als Sauhirt gefordert. Erst dem persönlichen Einschreiten des Ministers von Hoym war es zu verdanken, dass der Grundherr in diesem Falle von seinem „Knechte" keinen Gebrauch machte. Er soll dem Grafen in einem Briefe vorgehalten haben, dass, wenn der Kaufmann dem König selbst die Sache vorstellen würde, die Hörigkeit gewiss gänzlich aufgehoben werden würde. „Und um dies Höllengut zu retten," fährt Schön fort, „gab der Gutsherr in diesem Falle nach. Ueberhaupt war in Schlesien damals bei der Aristokratie viel Besorgnis, es könnte von seiten des Staats den Ueberbleibseln einer barbarischen Zeit ein Ende gemacht werden, und diese veranlasste wieder, dass man auffallende Fälle vermied, um dadurch nicht den König zu angemessenen Massregeln zu veranlassen." Aber noch im Jahre 1816 wurde der damalige Regierungsdirektor Göbel bei einem Besuche bei seinen Eltern, armen Webersleuten in Langenbielau, von seinem „Grund-

[1]) Zöllner, Briefe über Schlesien. Berlin 1793, II S. 20.
[2]) Aus den Papieren Schöns IV S. 371.

Digitized by Google

herrn", dem Grafen Sandretzky in Reichenbach, mit den Worten angefahren, „wie er sich habe unterstehen können, ohne seine, des Grundherrn, Erlaubnis zu studieren" [1]). Danach muss man sagen, dass Schön kaum übertrieben hat, wenn er schrieb [2]), dass „die Luft in Schlesien damals eigen machte und der gebildete Sohn des reichsten Kaufmanns im Gebirge durch Hörigkeit zum Gesindedienst für einige Zeit dem Gutsherrn verpflichtet war."

Kommen wir nun zu der Frage des Status der Weber. Wenn Schön [3]) schreiben konnte, dass es im vergangenen Jahrhundert in Schlesien ausser in den Städten nur Adel und Knechte gegeben habe, so ist, selbst wenn wir einige Ausnahmen von diesem Satze zulassen, klar, dass die enorme Mehrzahl der Weber gutsunterthänig gewesen sein muss. Es lebten in denjenigen Bezirken [4]), in welchen die Leinenweberei hauptsächlich betrieben wurde, — in der Grafschaft Glatz und im Gebirge, in den Kreisen Schweidnitz, Reichenbach, Striegau, Bolkenhayn-Landeshut, Jauer, Hirschberg und Löwenberg-Bunzlau, — im Jahre 1800 auf dem Lande rund 414 000 Einwohner, in den Städten rund 79 000 Einwohner, und zwar in den Mediatstädten rund 32 500 und in den Immediatstädten rund 46 500 Einwohner, d. h. es waren in diesen Kreisen etwa 84 % der Gesamtbevölkerung mit nicht erheblichen Ausnahmen der Grundherrschaft direkt, dazu noch 6½ % ihr indirekt unterworfen, und nur 9½ % lebten ohne einen Grundherrn. Dabei ist nicht zu vergessen, dass selbst Städte wie Hirschberg und Schmiedeberg mit 6000 bezw. 4000 Einwohnern erst im Jahre 1747 zum Range von Immediatstädten erhoben worden waren. In den Immediatstädten wurde, etwa von Bolkenhayn, Landeshut, Schmiedeberg und einigen ganz unbedeutenden Städten in der Grafschaft Glatz abgesehen, die Leinenweberei in nennenswertem Umfang nicht betrieben. Unter den Mediatstädten

---

[1]) Vgl. Schön, Studienreisen eines jungen Staatswirts in Deutschland. Leipzig 1879, S. 491.

[2]) Schön a. a. O. IV S. 371.

[3]) Schön a. a. O. IV S. 370.

[4]) Weigel, Beschreibung von Schlesien Bd. IX S. 106, 107, 127, 178.

Digitized by Google

bildete in Waldenburg, Warmbrunn, Schönau, Liebau, Habelschwerdt die Leinenmanufaktur einen verhältnismässig beträchtlichen Nahrungszweig. Der Hauptsitz der Leinenweberei waren aber von Alters her in Schlesien die Dörfer. In dem von Zimmermann[1]) mitgeteilten Verzeichnis der Ortschaften, in denen 1725 Leinwand gewebt wurde, verschwindet die Zahl der Städte fast vollkommen. Im Jahre 1740 schrieb Klöber[2]): „Alle Dörfer sind mit Webern angefüllt," und „es gibt Dörfer, worin einige Hundert bis Tausend Weber wohnen". Noch 1805 — also unmittelbar vor der Beseitigung der Hörigkeit — gingen nach Zimmerman[3]) in den schlesischen Städten nur 5994, dagegen auf dem platten Lande 28750 Webstühle. In den Dörfern wohnten die Weber

entweder als Häusler. Dies scheint der regelmässige Fall gewesen zu sein. Kunth[4]) berichtet im Jahre 1818: „Die Weber besitzen in der Regel ein eigenes Häuschen, viele nur dieses, . . . ausserhalb kaum so viel, um eine Kette aufzuhängen. . . . Andere besitzen zugleich ein Grasgärtchen, welches allenfalls eine Ziege ernährt. Ein grosser Teil hat ein eigenes Feldstück, worauf eine Kuh gehalten werden kann, auch wohl einige." Diese Häusler waren gemäss dem Fürstentagsbeschluss von 1652 unterthänig;

oder sie wohnten daselbst als Freihäusler. Die sogenannten Freihäusler waren nur zu Grundzins und zu einigen Tagen oder Wochen Fronarbeit im Jahre verpflichtet. Dass sie von Fronarbeit ganz befreit waren, kam, nach Stylos Zeugnis[5]), sehr selten vor. Nach Zöllners Beschreibung sind namentlich eine Menge vermögender Handelsleute in Niederschlesien, „die auf den Dörfern ein Vermögen von vielen tausend Thalern erworben haben, in Rücksicht auf die Grundherrschaft Freihäusler" gewesen. Aber auch sie alle waren Unterthanen. Manche Weber

---

[1]) Zimmermann S. 61.

[2]) Klöber, Schlesien vor und seit dem Jar 1740. Freiburg 1788, II S. 365, 380.

[3]) Zimmermann S. 449, 451. (Auf letzterer Seite ein Rechenfehler, 9180 statt 9179.)

[4]) Goldschmidt, Das Leben des Staatsrats Kunth, 2. Aufl., S. 184.

[5]) Stylo a. a. O. S. 267.

Digitized by Google

mögen derartige Freihäusler gewesen sein, denn es war vorteilhafter für den Grundherrn, statt von den Webern Fronen zu erpressen, höhere Weberzinsen von ihnen zu erheben;

oder sie wohnten auf den Dörfern als sogenannte Hausleute, Einlieger, Mieter eines Hörigen. Sie waren zwar dann der Regel nach nicht Leibeigene, sondern nur Schutzunterthanen; aber nichtsdestoweniger waren sie der Herrschaft zu Dienstleistungen verpflichtet, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen und mit dem Schutzgeld zinspflichtig [1]). Auch diese unter der hörigen Bevölkerung zerstreuten Mieter waren also mit tausend Fäden an die Grundherrschaft geknüpft, während sie sogar mancher Vorteile der ansässigen Weber entbehrten.

Sonach ergibt sich, dass, solange der Fürstentagsbeschluss von 1652 Geltung hatte — und dies war bis 1807 der Fall —, die Weber auf dem Lande mit geringen Ausnahmen Hörige waren. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass das oben erwähnte Langenbielau, das grösste Dorf der Welt, welches zu Anfang dieses Jahrhunderts schon an 8000 Einwohner zählte und ausschliesslich von Webern bewohnt war, ein schlechthin höriges Dorf des genannten Grafen Sandretzky war. Es ist dies, nebenbei bemerkt, dasjenige Dorf, in welchem und in Peterswaldau sich später die Scenen abspielten, welche Gerhard Hauptmann in seinem Drama historisch treu geschildert hat. Dass die dortigen Weber nicht Leinen-, sondern Baumwoll-(Parchent-)Weber waren, nimmt der Thatsache für unsere Frage nichts an Beweiskraft. Noch 1830 ferner hat Stylo [2]) ausdrücklich hervorgehoben, dass bis 1807 Handwerker und Professionisten als solche, „am wenigsten diejenigen, welche ihre Profession nach dem Landesgebrauch gewöhnlich nur auf dem Lande treiben, als Müller, Weber etc." von der Unterthänigkeit nicht ausgeschlossen waren.

Ich hoffe, dass das Vorgetragene genügen wird, um es auch dem Kollegen Sombart wahrscheinlich zu machen, dass die grosse Mehrzahl der schlesischen Weber einem Grundherrn unterthänig war, und wende mich nunmehr zum Kollegen Grünhagen.

---

[1]) Stylo a. a. O. S. 336 ff.
[2]) Stylo a. a. O. S. 196.

Digitized by Google

Grünhagen, der gleichfalls nicht bestreiten will, dass Hörige die Weberei betrieben (vgl. II S. 243), sucht einen Unterschied zu machen zwischen den „eigentlichen" oder „ordentlichen" Webern — diese seien Freie gewesen und hätten sich ganz von den Bauern getrennt, „um forthin einen eigenen Stand auszumachen" — und den Bauern, welche die Weberei für den eigenen Bedarf trieben. Diese seien Gutsunterthanen gewesen. Die Professionsweber aber seien Fabrikanten, schlechthin frei von allem Frondienst und nur zu einem mässigen Schutzgeld von ungefähr 2 Thalern jährlich verpflichtet gewesen. Und weit entfernt davon, dass irgend welche Unfreiheit sie beengt hätte, habe ihr Unglück vielmehr darin bestanden, dass es ihnen an Intelligenz und Kapital gefehlt, um die schwankenden Konjunkturen des Weltmarkts zu übersehen und auszunutzen. Daher seien sie bei Erweiterung des Absatzmarktes aus der Unternehmerrolle verdrängt und in die eines blossen Lohnarbeiters herabgedrückt worden.

Allein sämtliche für die Hypothese beigebrachten Argumente erscheinen als völlig unhaltbar.

Es ist unhistorisch, dass die ländliche Hausindustrie in Schlesien in der angegebenen Weise entstanden sei. Die Darstellung Grünhagens (II S. 252, 253), wie der ursprüngliche zünftige Webermeister mit der Erweiterung des Absatzmarktes allmählich zum blossen Lohnarbeiter herabsinkt, mag für manchen städtischen Weber richtig sein, für die Hausindustrie auf dem Lande ist sie, wie die gleich zu erwähnenden Nachrichten über den Ursprung der ländlichen Leinenweberei zeigen, sicher falsch. Fabrikanten gar sind die ländlichen Hausweber niemals gewesen. Es gehört eine auffällige Unkenntnis des Unterschieds zwischen einem Fabrikanten und einem hausindustriellen Arbeiter dazu, um (vgl. II S. 251) an diese handgreifliche Lüge der Parteischrift, in der sich die Händler gegen die Anschuldigung, sie drückten die Weber, zu verteidigen suchten [1]), zu glauben. Vielmehr war die Entstehung des ländlichen Leinengewerbes in Schlesien die folgende. Im Jahre 1590 schloss die Ritterschaft der Grafschaft Glatz mit den

[1]) Vgl. Zimmermann S. 194.

Digitized by Google

Städten den Rudolfinischen Vergleich, wonach die Leinenweber, „weilen sich die Bauern und viele arme Leute, wenn sie mit der Ackerarbeit nichts zu thun haben, hiervon ernähren müssen, jedoch nur dann, wenn sie kann[1]) Wolle mit unterwirken, in grösseren und kleineren Dörfern zugelassen werden". „Im eigentlichen Schlesien," schrieb ich oben S. 507, auf Grund der Darstellung Zimmermanns, „machten die Städte dieses Zugeständnis erst nach dem Dreissigjährigen Kriege". Es wird also ausdrücklich bezeugt, dass die Ritter für ihre Bauern — nicht das Recht, für ihren Hausbedarf zu weben, denn das hatten sie stets gehabt —, sondern das Recht, für den Verkauf zu weben, weil die Bauern sich „hiervon ernähren müssen", von den Städten eingeräumt erhielten. „Den Anlass," sage ich[2]), Zimmermann folgend, an genannter Stelle, „gab die starke Nachfrage holländischer und englischer Faktoren nach Leinwand", und Zimmermann hat es auf Grund seiner Quellen ganz anschaulich gemacht, wie von Anfang an der Bauernweber seine Leinwand an städtische und ländliche Händler absetzte, welche dann die Ware an die fremden Kaufleute weiter verkauften[3]).

Wie Grünhagen nach alledem zur Meinung (II S. 246) gelangen konnte, die webenden Ackerbauer hätten auf die grosse schlesische Exportindustrie keinen nennenswerten Einfluss zu üben vermocht, und die Bauernweber hätten demnach bei Beurteilung des schlesischen Leinengewerbes ganz ausser Betracht zu bleiben, ist schwer verständlich. Hatte doch die

---

[1]) kann = keine. Damit fällt die Bemerkung Sombarts S. 758, der Vergleich beziehe „sich gar nicht auf das Recht zum Leinenweben, sondern auf das Recht, Wolle mit unterzuwirken, also in die Kompetenz des rein städtischen Wollengewerbes einzugreifen!"

[2]) Wenn Sombart (S. 758) hierzu bemerkt, danach sei es „doch nur in beschränktem Masse richtig", dass die Grundherren die hausindustrielle Leinenindustrie ins Leben gerufen, indem dies vielmehr durch die Aufmunterung und Nachfrage der fremden Händler geschehen sei, so erspart es mir hoffentlich der Leser, hier den Unterschied zwischen dem Anlass oder der Aufmunterung zur That und der That auseinanderzusetzen.

[3]) Vgl. die sechs ersten Kapitel Zimmermanns und oben S. 505.

Digitized by Google

schlesische Leinenindustrie als Exportindustrie in diesen Bauernwebern ihren Ursprung genommen. Ja selbst noch 1825 [1]) kamen in Schlesien auf 13406 professionsmässige noch 11787, 1837 [2]) auf 12347 professionsmässige 11620 im Nebenbetrieb gehende Webstühle. Auch ist die Vorstellung Grünhagens (II S. 245, 256), die Bauernweber hätten keinen Einfluss auf den Export gehabt, völlig irrig, denn einerseits waren gerade die „starken Sorten", wie die Bauernweber sie herstellten, ein Hauptexportartikel der schlesischen Leinenindustrie [3]), andererseits waren auch die irischen und schottischen Leinenweber [4]), welche in Friedrichs Zeit die Konkurrenz mit Schlesien aufnahmen, webende Ackerbauer, allerdings freie Ackerbauer. Demgegenüber dürfte aus der Angabe (Grünhagen S. 247), dass in der Grafschaft Glatz dem Landrat nichts davon bekannt war, dass die Leinwandgrossisten, an welche die Bauernweber einen Teil ihrer Leinwand absetzten, einiges von ihren Einkäufen nach auswärts versandten, nicht der Schluss zu ziehen

---

[1]) Vgl. Ferber, Beiträge zur Kenntnis des gewerblichen und kommerziellen Zustandes der preussischen Monarchie. Berlin 1829, S. 100.

[2]) Vgl. Hoffmann, Bevölkerung des preussischen Staats. Berlin 1839, S. 156.

[3]) Vgl. das Gutachten der Kaufleute Ch. G. Glafey, Daniel von Buchs und A. Pantzer vom 14. September 1746 bei Zimmermann S. 96. Vgl. auch Klöber, Von Schlesien vor und seit dem Jar 1740, II S. 365: „Alle Dörfer sind mit Webern angefüllt und an den wöchentlichen Märkten wimmelt es in den Städten Hirschberg, Landshut, Greifenberg, Schmideberg, Waldenburg u. s. w. von Leinwebern, welche ihre rohe Gewebe zum Verkauf bringen." Darauf schildert Klöber den Ankauf dieser Gewebe der Bauernweber durch die Kaufleute und das Verschneiden derselben in verschiedene Sorten je nach Güte und Eigenschaft für die Zwecke des Exports. Vgl. ferner den Bericht von Kunth (Goldschmidt, Das Leben des Staatsrats Kunth, 2. Aufl. Berlin 1888, S. 186): „Der allergrösste Theil der schlesischen Leinwand ist von der Art, dass das Weben derselben sehr füglich bloss Nebengewerbe sein kann. Schon jetzt liefern die in Schlesien bei Tagelöhnern, Bauhandwerkern und anderen nicht professionsmässigen Webern gehenden 11644 Stühle ... eine Menge Waare auf die Märkte, woraus Platilles, Bretagnes, Rouanes, Cholets u. s. f. gefertigt werden, ebenso, wie aus den professionsmässig gewebten."

[4]) Vgl. Reports from Committees of the House of Commons, reprinted by order of the House 1803, vol. III S. 102.

Digitized by Google

sein, dass dies nicht trotzdem geschah. Oder glaubt Grünhagen, dass nur die Dinge vorkämen, von denen der Landrat Kenntnis nimmt? Schliesst doch der Finanzminister Struensee sein Reskript vom 18. April 1793 über die Mittel, wie der im Gefolge stockender Leinwandausfuhr eingetretenen Webernot abgeholfen werden solle, mit den für unsere Frage charakteristischen Worten[1]): „Der Weber in Schlesien ist, soviel ich weiss, auch Taglöhner". Damit wird, wenn wir das Wort Taglöhner auch nicht zu genau nehmen wollen, jedenfalls so viel gesagt, dass im 18. Jahrhundert der schlesische Weber, dessen Leinwand als Regel ins Ausland ging, daneben noch den Acker bestellte. Misslang doch nach den Angaben Zimmermanns (S. 126) die Enquête über die Weberverhältnisse von 1765 zum Teil, weil man die Dörfer im Sommer besuchte, „wo ein grosser Teil der Leute Feldarbeit trieb".

Indes soll nicht bestritten werden, dass sich aus den Bauern, welche im Nebenbetrieb webten, professionsmässige Weber herausgebildet haben, die „forthin einen eigenen Stand ausmachten" und ihrer Grundherrschaft „statt des lästigen Frondienstes" den Weberzins zahlten. Ich sage, dies soll nicht bestritten werden, wenn auch Beguelins schönfärbender Aufsatz und der andere Schriftsteller, welchen Grünhagen dafür anführt, keineswegs klassische Zeugen sind. Aber das ist zu bestreiten, dass daraus etwa folge, diese professionsmässigen Weber seien Freie gewesen. Dem widerspricht nicht nur das schon oben gegen Sombart Ausgeführte, wonach die Leinenweberei überwiegend auf dem Lande betrieben wurde und die schlesischen Landbewohner im vorigen Jahrhundert überwiegend Gutsunterthanen waren, sondern gerade die Umwandlung der Frondienste in Weberzins ist ein Beleg für die Unfreiheit der Weber. Auch in dem in seiner Verfassung Schlesien so ähnlichen Böhmen kam es vor, dass „anstatt der ganzen Naturalrobot oder eines Teiles derselben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Weberstühle, von den einzelnen Webern Weberzins entrichtet wurde," so zwar, dass bei der Regulierung der Robotverzeichnisse unter Maria Theresia der Weberzins in dieselbe aufgenommen wurde. Man

[1]) Vgl. Zimmermann S. 226.

Digitized by Google

verglich den einem Weber auferlegten Zins mit seiner patentmässigen Robotschuldigkeit und berechnete den Robottag mit 12 Kreuzern. Wenn nun der Weberzins die Zahl der dem Weber aufliegenden Robottage nach dieser Berechnung nicht überstieg, so sollte in demselben keine Aenderung vorgenommen werden, um die Lage des Webers nicht zu verschlechtern; im umgekehrten Falle musste der Grundherr sein Bezugsrecht erweisen und Bericht an die Hofstelle erstattet werden, ob ein solcher Zins als zulässig anzuerkennen, oder aber zu mässigen oder ganz abzustellen sei [1]). Dies zeigt, dass es in Böhmen sehr viele Hörige gab, welche statt der Frondienste Weberzins entrichteten. Und fehlt es mir für Schlesien auch an solchen direkten Zeugnissen, so spricht für die Umwandlung der Robotdienste vieler unfreien Weber in Weberzinsen nicht bloss das analoge Interesse der Grundherren, sondern auch folgender Vorgang bei Aufhebung der Gutsunterthänigkeit im Jahr 1807. Die Bevölkerung glaubte, dass mit der Gutsunterthänigkeit auch der Weberzins aufgehoben sei. Daher bestimmte der § 4 des Publikandums vom 8. April 1809: „Ueberall, wo es zeither noch stattgefunden haben dürfte, ist auch der Gutsherr fernerhin berechtigt, von den auf seinem Gute wohnenden Handwerkern herkömmlichen Handwerkerzins, insbesondere also auch Weberzins, jedoch insofern nur zu fordern und zu erheben, als derselbe die Befugnis dazu durch rechtsgültige Privilegien oder durch den ungestörten Besitz seit dem Jahre 1740 rechtlich darzuthun im Stande ist". Es wurde also erklärt, dass der Weberzins keine der Unfreiheit eigentümliche Abgabe und daher mit Beseitigung der Unfreiheit auch nicht abgeschafft sei; wie die bäuerlichen Dienste und Abgaben, so blieb die ja auch von Freien erhobene Abgabe für die Befugnis zum Gewerbebetrieb noch bestehen. Immerhin aber ist beachtenswert, dass eine solche Erklärung notwendig wurde. Die Zahl derjenigen, die gleichzeitig unfrei waren und Weberzins zahlten, scheint so gross gewesen zu sein, dass der Weberzins der Menge als ein Ausfluss der Unfreiheit erschien, und daher mit Beseitigung der letzteren jenes Publikandum notwendig wurde. Dazu

[1]) Vgl. Kopetz a. a. O. II S. 195, 196.

Digitized by Google

kommt dann noch das schon oben angeführte ausdrückliche Zeugnis Stylos, dass auch für die Weber die Bestimmung des Fürstentagsbeschlusses von 1652, wonach „derjenige für einen Unterthan zu achten, welcher sich unter einer Herrschaft häuslich einlässt und seine Nahrung anstellet“ noch bis zur Aufhebung der Gutsunterthänigkeit im Jahre 1807 Geltung hatte.

Somit beweist die Ausscheidung der Professionsweber von den Bauern, welche nur im Nebenbetrieb webten, gar nichts für die Freiheit der Weber. Aber davon ganz abgesehen, thut die ganze Gegenüberstellung der beiden den wirklichen Verhältnissen Gewalt an und ignoriert den historischen Entwickelungsgang der schlesischen Leinenindustrie. In welcher Weise haben wir uns diese Entwickelung vielmehr vorzustellen?

Zuerst spannen und webten die Bauern nur für den eigenen Bedarf und für den ihrer Grundherrschaft. Die Naturalabgaben von ihren Gespinsten und Geweben gehörten bekanntlich schon zu Tacitus' Zeiten zu den Pflichten der Hörigen; während des Mittelalters finden wir solche Naturalabgaben in den verschiedensten Gegenden Deutschlands [1]); und, finden wir in den Urkunden der sechs schlesischen Dörfer, welche Meitzen veröffentlicht hat [2]), auch nur Abgaben von Gespinsten erwähnt, so ist das wohl nur zufällig; den noch 1847 schrieb das preussische Obertribunal [3]): „Die Gutsherrschaften hatten . . die Webereien mit Natural- und Geldabgaben belastet“; ferner musste in Ausführung des Art. 40 der Verfassung von 1848 beantragt werden, dass die den Besitzern einzelner Grundstücke obliegende Verpflichtung, für den Gutsherrn bestimmte Mengen

---

[1]) Vgl. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland III § 505; Trenkle, Geschichte der Schwarzwälder Industrie 1874, S. 232.

[2]) Codex diplomaticus Silesiae Bd. IV, 1863.

[3]) Entscheidungen des preussischen Obertribunals XIV S. 126. Hiermit erledigt sich auch die Bemerkung Grünhagens (II S. 243): „Im Punkte der versuchten Uebertragung der Verpflichtung zu Naturallieferungen von den Spinnern auf die Weber kann eine historische Untersuchung sich damit begnügen, eine derartige Verpflichtung der Weber einfach in Abrede zu stellen und abzuwarten, dass erst von anderer Seite irgend ein beweiskräftiges Zeugnis beigebracht werde.“

Digitized by Google

Leinwand zu weben oder eine Geldabgabe dafür zu entrichten, aufgehoben werde.

Da kam seit dem 16. Jahrhundert die grosse Nachfrage der fremden Händler nach schlesischer Leinwand. Die Grundherren suchten, wie der Rudolfinische Vergleich zeigt, davon Vorteil zu ziehen [1]); sie erlangten für ihre Bauern das Recht, für den Verkauf zu weben. Was war der Vorteil, den sie davon hatten? Nicht, dass sie nun etwa ihre Unterthanen für sich weben liessen und deren Leinwand dann für eigene Rechnung verkauften. Das hätten sie auch thun können; denn die rechtliche Vermutung ging in Schlesien dahin, dass die Gutsunterthanen zu ungemessenen Diensten verpflichtet seien [2]); und wenn auch die ungemessene Dienstverpflichtung ihre Grenze hatte, wo der geforderte Dienst nur „Handelsgeschäften" der Herrschaft zugut gekommen wäre, so galt als Handelsgeschäft doch nur der Einkauf zum Zweck des Wiederverkaufs, nicht aber der Verkauf der durch die Naturalabgaben der Unterthanen gewonnenen ländlichen und gewerblichen Produkte [3]). Allein nirgends finden wir eine Spur, dass die Gutsherrschaft die von ihren Hörigen gewebte Leinwand für eigene Rechnung vertrieben hätte, wohl aber finden wir, dass sie das massenhaft von denselben gesponnene Garn für ihre Rechnung verkaufte. Auch war dies weit vorteilhafter für die Gutsherrschaft. Beim Verkauf der Leinwand wäre sie selbst von den Händlern, die ihrerseits von den Schwankungen der Konjunktur abhingen, abhängig geworden. Dieses Risiko fiel nun auf den Weber, während die Garnhändler, welche der Grundherrschaft das Garn abkauften, in der Nachfrage dieser Weber, die ohne Rücksicht

[1]) Für die Fragen, wie — entgegen dem Rodbertusschen Schema — bei entsprechenden Absatzverhältnissen die Grundherrschaft ihre grundherrlichen Rechte dazu gebrauchte, um bei fortbestehender grundherrlicher Organisation einen kapitalistischen Betrieb zu entwickeln, sind, ähnlich wie die hier erörterten schlesischen Vorgänge, die Streitigkeiten zwischen den Ulmern und den Grafen Fugger, nachdem diese die Herrschaften Kirchberg und Weissenhorn mit ihren zahlreichen Gäuwebern erworben hatten, bedeutsam. Vgl. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Leipzig 1890, S. 159 ff.

[2]) Vgl. Stylo S. 285.

[3]) Vgl. Stylo S. 289.

Digitized by Google

auf die Schwankungen der Konjunktur fortwebten, einen weit stetigeren Absatz fanden. Die Vorteile, welche das Recht der Bauern, für den Verkauf zu weben, der Grundherrschaft schaffte, waren also folgende: Einmal erhielt sie von den Bauern, die nunmehr gleichzeitig zu Gewerbetreibenden geworden, neben den fortbestehenden Naturaldiensten und Abgaben den Weberzins für die ihnen verliehene Befugnis zum Gewerbebetrieb — in vielen Fällen mag, ähnlich wie in Böhmen [1]), die Grundherrschaft die Weber auch mit Webstühlen versehen und dafür ein Webstuhlgeld [2]) bezogen haben, eine Abgabe, die in Böhmen später auf alle, auch auf die den Webern eigentümlichen Stühle ausgedehnt wurde —; ausserdem erhielt sie in diesen von ihr besteuerten Gewerbetreibenden einen regelmässigen Absatzmarkt für ihren Garnüberfluss.

Die Bauern betrieben also jetzt mit ihren Familienangehörigen neben der Ackerbestellung die Weberei für den Verkauf. Welche Beschäftigung überwog, war individuell und je nach der Konjunktur verschieden. Bei steigender Nachfrage nach Leinwand wurde die Weberei bei Einzelnen Hauptverdienst [3]). Es lag im Interesse des Grundherrn, um höhere Geldeinnahmen beziehen zu können, auf die Umwandlung der bäuerlichen Frondienste und Abgaben dieser Weber in erhöhten Weberzins einzugehen. Auch ist denkbar, dass einzelne ursprünglich Unfreie die Mittel erwarben, um ihre Freiheit zu erkaufen [4]), und auch diese waren alsdann nur mehr zur Entrichtung des Weberzinses verpflichtet. Andere mögen als Freie angezogen sein und nach käuflichem Erwerb der Befugnis zum Gewerbebetriebe vom Grundherrn oder gegen Entrichtung des

[1]) Vgl. Kopetz II S. 196.

[2]) Vgl. unten die Ausführungen in dem Zirkular an sämtliche Landräte d. d. Breslau und Glogau, 16. September 1805.

[3]) Für die analoge Entwickelung der englischen freien webenden Ackerbauer zu blossen Hauswebern unter dem Einfluss der steigenden Nachfrage nach Geweben vgl. Gaskell, Artisans and Machinery. London 1836 S. 25.

[4]) Das Loslassungsgeld (Lytrum) betrug „für jede Mannsperson 2 und für jede Weibsperson 1 Dukaten", für jeden Jungen unter 14 Jahren 1 Dukaten, für jedes Mädchen unter 12 Jahren 1 Speziesthaler, ausserdem 10% von allem Vermögen. Siehe Stylo S. 221.

Digitized by Google

Weberzinses die Weberei betrieben haben. Insbesondere haben wohl die unter Friedrich dem Grossen in so grosser Zahl neu angesiedelten Weber ihr bischen Acker- oder Gartenland frei von Frondiensten besessen. Daneben aber gab es nach wie vor Weber, in deren Wirtschaft die Ackerbestellung das Uebergewicht hatte, die aber trotzdem (vgl. Grünhagen S. 247) die von ihnen gefertigte 5/4 und 6/4 breite ordinäre Hausleinwand an die Leinwandgrossisten absetzten. Alle Weber, ausser denen, welche die Befugnis zum Gewerbebetrieb käuflich erworben hatten, bezahlten den Weberzins; diejenigen, die unfrei waren, hatten ausserdem die aus der Unfreiheit fliessenden Verpflichtungen zu erfüllen, sei es in der ursprünglichen Form, sei es in höheren Geldabgaben; nach Beseitigung der Gutsunterthänigkeit hatten diejenigen, welche mit Frondiensten belastete Grundstücke innehatten, ausser dem bis 1850 fortbestehenden Weberzinse Frondienste zu leisten.

Was aber war der Charakter des Weberzinses?

Ich kann den Ausdruck meiner Verwunderung nicht unterdrücken, dass der schlesische Geschichtschreiber und Direktor des schlesischen Provinzialarchivs eine Antwort auf diese Frage gibt, welche etwa ein Advokat der schlesischen Grundherren in dem Kampfe dieser gegen die Gewerbefreiheit, von dem ich gleich erzählen werde, gegeben haben könnte. Grünhagen schreibt (II S. 244), der Weberzins sei ein Schutzgeld gewesen, das die Gutsherrschaft ex jurisdictione, als Beitrag zu den der Herrschaft obliegenden Kosten der Patrimonialgerichtsbarkeit erhob. Die gleiche Ansicht hat schon vor nunmehr fast hundert Jahren Herr von Beguelin in seinem äusserst schönfärbenden Aufsatze über die schlesische Leinenindustrie in den Jahrbüchern der preussischen Monarchie aufgestellt; „statt des lästigen Frondienstes zahlt der Weber seiner Grundherrschaft ein mässiges Schutzgeld von circa 2 Thalern", heisst es dort; allein die Behauptung hat durch den Ablauf der Zeit an Richtigkeit nicht gewonnen. Im Gegenteile — es liegt, seit Beguelin schrieb, der Obertribunalsbeschluss von 1847 vor, der diese und andere Ausreden der Grundherren gründlichst beseitigt hat und den Weberzins als Entgelt für die Verleihung der Befugnis zum Gewerbebetrieb darthut. Oder hat Grün-

Digitized by Google

hagen diesen Beschluss, auf den ich ausdrücklich verwiesen habe, gar nicht nachgeschlagen?

Fragen wir zuerst, wie es sich mit dem Schutzgeld und sodann, wie es sich mit dem Weberzinse verhielt.

Die preussische Verwaltung erkannte in Schlesien nur zwei Arten von Schutzgeld an.

Für die eine Art ist die sedes materiae das Edikt vom 10. Dezember 1748, „wegen Loslassung der Unterthanen" und Verhinderung ihrer Freizügigkeit[1]). Bekanntlich konnte kein Unterthan ohne Erlaubnis seines Grundherrn ausserhalb des grundherrlichen Gebiets einen Dienst annehmen, und „um eine praescriptio dominii zu objiciren", d. h. damit nicht etwa gefolgert werden könne, dass der Hörige gänzlich aus dem Unterthanenverbande entlassen worden sei, musste derselbe bei seinem Grundherrn alljährlich persönlich um die schriftliche Erneuerung dieser Erlaubnis nachsuchen. Bei dieser Gelegenheit und zu dem gleichen Zwecke verstattet das genannte Edikt dem Grundherrn von dergleichen Unterthanen ein Schutzgeld einzufordern, aber 1. nur da, wo dieses schon hergebracht war, und 2. dürfe es niemals die Summe von 1 Thaler von einem Knecht oder Mann, von 16 Groschen von einem Weibe oder Magd und von 12 Groschen von einem Jungen überschreiten. Die Einziehung dieser Summe wurde observanzmässig in der Weise bewirkt, dass der regelmässig vor Weihnachten geforderte Erlaubnisschein nur gegen Erledigung der betreffenden Summe verabfolgt wurde. Dieses Schutzgeld ist als eine reine Folge der persönlichen Unterthänigkeit durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufgehoben und solches durch das Reskript der Ministerien des Innern und der Justiz vom 15. März 1809[2]), sowie durch das Publikandum vom 8. April 1809 für Schlesien noch besonders und ausdrücklich bestätigt worden[3]).

Die zweite Art von anerkanntem Schutzgeld war der Zins,

---

[1]) Vgl. Sammlung alter und neuer schlesischer Provinzialgesetze zum täglichen Gebrauche für Richter und Advokaten II 1 S. 235.

[2]) Mathis, Allgemeine juristische Monatsschrift für die preussischen Staaten X S. 83.

[3]) Preussische Gesetzsammlung von 1806 bis zum 27. Oktober 1810 S. 559 § 7 e.

Digitized by Google

welchen nach den Provinzialstatuten von Schlesien die sogenannten Schutzunterthanen zahlen mussten, die, ohne persönliche Unterthanen des betreffenden Grundherrn zu sein, sich doch in seinem Gebiete aufhielten, und zwar „zur Unterhaltung der Jurisdiktion des Grundherrn", welcher sie während der Dauer ihres Aufenthaltes ebenfalls unterworfen waren. Diese konnten entweder Erbunterthanen eines anderen Dominium sein — und dann hatten sie unter Umständen ein doppeltes Schutzgeld zu entrichten, einmal an den Grundherrn, von welchem sie zeitweilig entlassen waren, und dann an ihren zeitigen Schutzgrundherrn — oder sie waren freie Leute, obwohl es, wie schon ihr Name „subditi temporarii" andeutet, mit ihrer Freiheit nicht weit her war. Zu diesen Schutzunterthanen gehörten auch die Bürger der sogenannten Mediatstädte; diese mussten, abgesehen davon, dass sie der Gerichtsobrigkeit des Grundherrn unterworfen waren, demselben den Eid der Treue und des Gehorsams, unter Umständen auch den der Unterthänigkeit leisten; von dem Grundherrn wurden die Magistrate bestellt, kleinere Städte wohl auch direkt vom Gut aus verwaltet. Bei einzelnen schlesischen Städtchen kommt auch glebae adscriptio im Ganzen vor, sowie die Verpflichtung zu Robot und Dienstleistungen. An sich aber waren die Mediatunterthanen, soweit nicht bei einzelnen Bürgern besonders abweichende Verhältnisse stattfanden, persönlich frei, obwohl sie diese Freiheit von der Leibeigenschaft oft genug erst in langwierigen Prozessen gegen den Grundherrn erkämpfen mussten[1]). Dem Einflusse der Grundherren gelang es, die Beseitigung der Schutzunterthanenschaft, dieses wesentlichen Stücks der Dominialverfassung zu verhindern, wie denn überhaupt die Geschichte der mit dem Jahre 1807 beginnenden Reformen — und dieses vielleicht in ihrem wichtigsten und interessantesten Teile — zugleich auch eine Geschichte der Reaktion in Preussen ist. Demzufolge blieb auch jedem Gutsbesitzer in Zukunft die Befugnis erhalten, „von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten ein jährliches Schutzgeld zu fordern"; nur der platonische Wunsch wurde beigefügt, die

[1]) Vgl, Stylo S. 191.

Digitized by Google

Regierungen möchten darüber wachen, dass dieses Recht in keine willkürliche Besteuerung ausarte [1]).

Völlig verschieden von diesen beiden Arten von Schutzgeldern waren die von den Grundherren erhobenen Handwerks- und Gewerbezinsen [2]). Nach der feudalen Organisation war der Rittergutsbesitzer innerhalb des Gebietes der Grundherrschaft die Obrigkeit. Wie er das Land an andere verlieh, um aus dem Ertrage ihrer Arbeit im Grundzins eine Einnahme zu ziehen, so verlieh er die Befugnis zum Gewerbebetrieb, um auch die gewerbliche Arbeit seinen Finanzen dienstbar zu machen: für die Konzession zum Betrieb gewisser Gewerbe liess er sich von dem Gewerbetreibenden gewisse Leistungen, von dem Weber den Weberzins versprechen [3]). Denn, wie der Obertribunalsbeschluss von 1847 es ausdrückte, „der Rittergutsbesitzer war der alleinige Inhaber von Gewerbeberechtigungen; nur von ihm konnte die Befugnis, ein Gewerbe zu betreiben, empfangen werden; ihm musste sie abgekauft werden".

Nichtsdestoweniger ist, wie schon oben gesagt worden ist, die hierauf gegründete Steuer von der preussischen Verwaltung niemals als zu Recht bestehend anerkannt worden. Ich habe schon die Verordnung vom 4. Dezember 1750 angeführt, welche sich gegen den Versuch des Grundherrn wendet, den Weberzins unter dem Namen des Schutzgeldes einzuschmuggeln.

---

[1]) Gesetzsammlung von 1806—1810, S. 558, Publikandum vom 8. April 1809, § 5. Mathis a. a. O. S. 86.

[2]) Auch unter Friedrich II. sind Weberzins und Schutzgeld stets auseinandergehalten worden. Man vergleiche die Anleitung, wie die Urbarien einzurichten, d. d. Breslau, 4. März 1785 (Korn 18 S. 392). Da heisst es im Kap. V von besonderen Schuldigkeiten und Prästationen der Unterthanen:

„Hier ist aufzuführen:

1. ....
2. Ob die Handwerker einen gewissen Zins bezahlen oder sonst etwas thun müssen, und worin solches bestehe.
3. Was das Dominium an Schutzgeld zu fordern hat."

[3]) Siehe Pachaly, Das schlesische Provinzialrecht. Breslau 1831, S. 64. Vgl. auch Rönne, Gewerbepolizei des preussischen Staates I S. 179, 180.

Digitized by Google

Aber ich habe auch bereits erzählt, dass diese Verordnung praktisch gänzlich wirkungslos geblieben ist und deshalb mehrmals wiederholt werden musste. Merkwürdigerweise hat Grünhagen (II S. 245) eine dieser Wiederholungen für seine Auffassung (!) herangezogen. Es ist dies das Cirkular[1]) an sämtliche Landräte d. d. Breslau und Glogau 16. September 1805. Sein wesentlicher Inhalt möge daher hier folgen:

„Die zeither von vielen Dominien eingeforderte Abgabe von den Gewerbe treibenden Bleichern und Webern auf dem platten Lande hat bereits zu mancherlei Klagen und Beschwerden Anlass gegeben.

„. . . . . .

„a) die Forderung des Bleichzinses wird darauf gegründet, dass dem Rustikal-Einsassen verstattet wird, das als Eigenthum der Grundherrschaft ihr zugehörige Wasser zu seinem Bleichgewerbe zu benutzen, und weil angeblich durch das Bleichen die Fischerey leiden soll, und wird dieser Zins nicht etwa von den Pachtbleichern auf grundherrschaftlichen Bleichen, sondern von jedem Rustikal-Einsassen erlegt, sobald er auf seinem eigenen oder gemietheten Grund und Boden die Bleiche betreibt[2]).

„b) der Webstuhlzins wird ausser den übrigen Rustikal-Abgaben jedes Rustikal-Stellen-Besitzers oder Einliegers, wenn selbiger die Weberei als Gewerbe treibt, nach der Anzahl der Stühle und oft mit 12 Groschen pro Stuhl erhoben.

„Beide Arten von Abgaben fliessen weder ex nexu subditelae (der Unterthänigkeit) noch ex jurisdictione, sondern sind eigentliche Gewerbe-Abgaben. Dieses erhellet daraus, weil jeder Rustikal-Einsasse, er sei Stellen-Besitzer oder Einlieger, bloss als solcher ex nexu oder ex jurisdictione, ohne Rücksicht, ob er bleicht oder webt, seine Abgaben dem Dominio entrichtet . . . .

„Noch unverkennbarer ist es, dass der Weberstuhl-Zins eine blosse Gewerbe-Abgabe ist, denn jeder Gärtner, Häusler, Einlieger entrichtet

---

[1]) Vgl. Korn Bd. IX S. 391 ff.

[2]) Dieser Bleichzins stellte nach Schön, Studienreisen in Deutschland S. 461, 505, eine zum Werte des Bodens ganz unverhältnismässige Einnahme dar. In dem erzählten Falle musste der Bleicher dem Grundherrn pro Schock Leinwand 2 Groschen zahlen. In einem anderen Falle wäre der grösste Fabrikant Schlesiens, der bekannte Alberti in Waldenburg, durch den Ankauf eines — unterthänigen — Bleichplatzes bei Waldenburg selbst Unterthan des Herrn von Dyhrn geworden, wovon er sich mit 100 Dukaten loskaufte, was die armen Weber natürlich nicht konnten.

Digitized by Google

als solcher für sich, seine Frau, Kinder und Gesinde seinem Dominio Abgaben, auch ohne dass er webt, und das zufällig hinzukommende Gewerbe des Webers ändert weder den nexum subditelae, noch das Jurisdiktionsverhältnis. Wie nun ... gedachte Bleichzins- und Weberstuhlgelder unstreitig eigentliche Gewerbe-Abgaben sind, so gehört das Recht, das Gewerbe Anderer zu besteuern, zu dem eigentlichen Besteuerungsrechte im engeren Sinne und ist ein Regale, welches ausschliessend dem Staate zur Bestreitung der nöthigen Staats-Ausgaben zusteht. Nun soll zwar nach dem L.R. § 641 Tit. 9 Th. I Jedermann bei den im Jahre 1740 gegen den Fiskus ruhig besessenen Rechten geschützt werden, jedoch darf nach dem darauf folgenden § 642 dieses Besitzrecht nicht zum Nachtheil eines Dritten gebraucht werden. Wenn also Bleicher und Weber über dieses in Rede stehende Besteuerungsrecht der Grundherrn klagen, so kann der blosse Besitz vom Jahre 1740 die Grundherrschaften bei diesem Recht nicht schützen." (Darauf wird weiterhin nachgewiesen, dass aus anderen Besteuerungen auf Grund spezieller Rechtstitel, z. B. beim Müllergewerbe, kein allgemeines Besteuerungsrecht des Grundherrn folge.) ... „Wenn aber auch den Grundherrschaften kein allgemeines Besteuerungsrecht zustehet, jedoch von Seiten des Fisci gegen die Erhebung dieser ... Gelder deshalb kein Einwand gemacht werden will, weil eine Grundherrschaft schon im Normaljahre 1740 diese Arten von Abgaben erhoben hat, so gehören alsdann die von den Bleichern und Webern dagegen erhobenen Beschwerden lediglich zum Wege Rechtens, und es wird darauf ankommen, in wiefern die Grundherrschaft durch Kaufbriefe, Urbarien und Verjährung das Recht, diese Abgaben von jedem dermalen existierenden Contribuenten zu erfordern, nachweisen kann [1]).

„Da indessen diese beiden Arten von Dominial-Abgaben eine sehr lästige Besteuerung der Industrie einer für Schlesiens Total-Gewerbe so wichtigen Volksklasse sind, da ferner diese Dominial-Abgabe besonders in der Art nachtheilig ist, weil sie desto grösser wird, je fleissiger ein Weber oder Bleicher mit Frau und Kindern arbeitet [2]), und also den Fleiss gewissermassen niederdrückt, da endlich diese beiden Arten von Abgaben in den Dörfern eingeführt werden, wo sie ehemals nicht stattgefunden ... ja, da Uns neulich erst wieder die Erfahrung belehrt hat, dass die Grundherrschaften auch von den Kattundruckern, Bleichern, Webern, wo man damit seit Kurzem unter ihrer Jurisdiktion sich zu beschäftigen angefangen hat, eine gleiche Gewerbssteuer einzuführen versuchten, so finden wir nöthig, dem ferneren Verbreiten dieses anmassenden Besteuerungsrechts der Grundherrschaften Schranken zu setzen, und

---

[1]) Hiernach war also die Lage der Abgabepflichtigen 1805 günstiger als 1811 und 1832! Vgl. die folgende Darlegung der Bestimmungen von 1811 und 1832 im Text.

[2]) Von festem „Schutzgeld" pro Kopf ist also nicht die Rede!

Digitized by Google

setzen hiermit ausdrücklich fest: dass keine Grundherrschaft sich anmassen soll, ausser den eigentlichen Grundzinsen und sonstigen ex nexu subditelae oder ex jurisdictione ihr zustehenden Dominial-Abgaben, insbesondere noch von dem Gewerbe der Stellenbesitzer oder Einlieger Abgaben zu erheben und solchergestalt ein bloss dem Landesherrn zustehendes Gewerbe-Besteuerungsrecht sich zuzueignen, ausgenommen von denjenigen einzelnen Arten von Gewerben, in Rücksicht deren eine Grundherrschaft im Jahre 1740 dieses Besteuerungsrecht rechtmässig ausgeübt hat."

Dies, dächte ich, wäre klar genug! Unter dem 25. April 1806 wurde durch Kammercirkular das Verbot, Gewerbezinsen zu erheben, abermals eingeschärft. Um so erstaunlicher, dass wie schon oben erzählt, die Reformgesetzgebung seit 1807 das Recht, Weberzinsen zu erheben, anerkannt hat, und zwar das bereits angeführte Publikandum vom 8. April 1809 recht und schlecht, ein Reskript vom 15. März desselben Jahres aber mit den ärgerlichen Worten[1]): „Was den Handwerkerzins anbetrifft, welchen die Gutsbesitzer, besonders in den Gebirgsgegenden (Weberzins!) von den auf ihren Gütern angezogenen Handwerkern zeither erhoben haben, so ist zwar die Berechtigung hierzu als ein in staatswirtschaftlicher Rücksicht durchaus verwerfliches Besteuerungsrecht im allgemeinen niemals anerkannt und namentlich die Erhebung des Weberzinses schon durch die Cirkularverordnung vom 4. Dezember 1750 ausdrücklich untersagt worden. Da jedoch dieser ganze Gegenstand auf die Erbunterthänigkeit nicht die entfernteste Beziehung hat, so muss es vorderhand bei dem Kammercirkular vom 25. April 1806 dahin sein Bewenden behalten, dass keine Grundherrschaft berechtigt ist, Gewerbesteuer (sic!) zu erheben, wenn sie die Befugnisse dazu nicht durch gültige Privilegien oder durch den ungestörten Besitz seit dem Jahre 1740 darzuthun im stande ist".

Somit waren, als die Gutsunterthänigkeit beseitigt worden, damit, wie schon dargethan, ebensowenig wie die Grundabgaben der Bauern die Weberzinsen der Weber gefallen, es war ihre Berechtigung vielmehr zum erstenmal anerkannt worden. Nur der Mensch war frei gemacht, noch nicht aber

[1]) Mathis a. a. O. S. 82, 83.

Digitized by Google

das Recht des Menschen, sich frei zu ernähren. Wie wurde auch diese Freiheit für den Weber errungen?

Ich habe die Geschichte dieses Kampfes bereits angedeutet (oben S. 500). Bei dem Interesse desselben für unsere Frage sei mir gestattet, folgende Skizze desselben zum Abdruck zu bringen, die ich der Güte des schon oben gedachten Freundes verdanke. Der sachkundige Leser wird sich dabei sofort an die analogen Vorgänge in der Geschichte der von Knapp geschilderten Bauernbefreiung erinnern.

Durch das Edikt vom 2. November 1810 wurde die allgemeine Gewerbefreiheit in Preussen eingeführt. Der § 30 dieses Gesetzes hatte bestimmt: „Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insoferne sie die Berechtigung zum Betrieb desselben betreffen, als Konzessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrierten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder einmal für allemal an unsere Kassen, Kämmereien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf."

Augenscheinlich war damit auch der Weberzins aufgehoben. So wenigstens meinten nicht nur die Weber, so hatte es auch die Regierung beabsichtigt. Allein beide hatten nicht mit der Thatsache gerechnet, die der ehrliche Kraus in die Worte gekleidet, dass der preussische Staat, weit entfernt, eine unumschränkte Monarchie zu sein, vielmehr eine obwohl etwas verschleierte Aristokratie sei [1]).

Die Regierung hatte durch das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 prinzipiell Entschädigung für alle Verluste versprochen, welche die Aufhebung bisheriger Privilegien durch das Gewerbesteueredikt nachweislich verursachen würde. Dabei hatte sie nicht an die Rittergutsbesitzer gedacht, welche, sehr verschieden von denen der anderen Provinzen, in Schlesien, wie gezeigt worden, die Gewerbetreibenden auf dem Gebiete ihrer Gutsherrschaften besteuert hatten. Während der § 17 des Gewerbesteueredikts vom 2. November 1810 den Besitzern der in die Hypothekenbücher eingetragenen Gewerbegerechtig-

[1]) Vgl. den Brief von Kraus in dessen von Auerswald herausgegebenen Vermischten Schriften. Königsberg 1808, I S. 247.

Digitized by Google

keiten eine billige Entschädigung zusicherte, war für eine Entschädigung der „alleinigen Inhaber der Gewerbeberechtigungen" auf dem Lande keinerlei Fürsorge getroffen.

Aber von den schlesischen Grundherren, die trotz der wiederholten Einschärfung der Verordnung von 1750 nie aufgehört hatten, den Weberzins zu erheben, war nicht zu erwarten, dass sie sich nicht des Finanzedikts vom 27. Oktober 1807 als einer Waffe bedienen würden. Sofort beschwerte sich die schlesische Landschaft. Und während die Regierung die Frage der Entschädigung der Gewerbetreibenden dadurch löste, dass diese einander selbst entschädigen mussten, d. h. während den Kleinen das Versprechen einer Entschädigung nicht gehalten wurde, erkannte Hardenberg, statt die alten Verbote der Erhebung von Gewerbeabgaben seitens der Grundherren einfach in Kraft zu setzen, die Entschädigungsansprüche der Grundherren als berechtigt an. Da aber diese Abgaben so bedeutende waren, dass nicht abzusehen war, woher der Staat die Mittel zu einer Entschädigung nehmen sollte, die so gross, dass sie wohl gar den Ertrag der Gewerbesteuer überstiegen hätte, so verfügte er als Finanzminister bereits unter dem 11. Januar 1811, dass die Dominialabgaben gewerbetreibender „Unterthanen" an ihre Gutsherrschaft in Schlesien keineswegs aufgehoben seien!

Dagegen remonstrierte nun die Regierung zu Liegnitz, diese Verfügung verletze den § 30 des Gewerbesteueredikts. Aber in Berlin waren damals die Landstände versammelt, und wahrscheinlich unter ihrem Einflusse erklärte nun Hardenberg — auf Antrag der Sektion für Handel und Gewerbe im Ministerium des Innern (Schuckmann) und der Sektion für Abgaben (Ladenberg) im Finanzministerium — in einem nochmaligen Reskripte vom 8. Februar 1811, „dass dergleichen Abgaben ungeachtet der von einem Gewerbe hergenommenen Benennung desselben doch nicht für den Betrieb des Gewerbes entrichtet würden, sondern eigentlich Grundzins oder Schutzgeld, mithin von den landesherrlichen Gefällen ganz verschieden" und daher auch durch den § 30 keineswegs aufgehoben seien. Diese Deklaration wurde in den Amtsblättern zu Liegnitz und Breslau unter dem 5. März 1811 seitens der dortigen Regierungen be-

Digitized by Google

kannt gemacht und von den schlesischen Untergerichten mit Freuden entgegengenommen.

Indes diejenigen preussischen Gerichte, welche nicht von den Gutsherren abhängig waren, waren doch nicht willens, entsprechend einer solchen den Thatsachen ins Gesicht schlagenden Interpretation zu entscheiden. Das Oberlandesgericht zu Glogau entschied, die Deklaration des § 30 beruhe auf einem faktischen Irrtum; ob eine Dominialabgabe Grundzins oder Gewerbezins sei, das sei mindestens quaestio facti; das Gegenteil der Annahme der Deklaration gehe sehr oft schon aus den Instrumenten hervor. Dazu kamen neue Fälle. Die Grundherrschaft von Königsberg bei Schweidnitz hatte von den Webern den Webstuhlzins und der Graf Reichenbach von den Gewerbetreibenden „seiner Mediatstadt Festenberg" Gewerbsabgaben eingefordert. Da reskribierte Hardenberg unter dem 28. Januar 1813 prinzipiell: es müssten in der Regel dergleichen auf Kaufkontrakten, Grundakten oder Hypothekenbüchern gegründete Leistungen, wenn auch die Benennung derselben auf Entrichtung für die Gewerbeberechtigung hinzudeuten scheine, so lange als Grundabgaben angesehen und ferner erhoben werden, bis die Eigenschaft derselben als bloss persönliche Gewerbsabgabe erwiesen wäre. Wie der Plenarbeschluss des Obertribunals von 1847 sagt, wurde damit „die Lage der Abgabepflichtigen um so nachteiliger, als sie sich die Befreiung erst durch einen Prozess in jedem einzelnen Falle mit schweren Kosten erkämpfen mussten. Durch die von den Patrimonialgerichten für authentische Deklarationen geachteten Bekanntmachungen der schlesischen Regierungen wurde aber geraume Zeit hindurch die Geltendmachung solcher Rechte fast gänzlich vereitelt".

Mit diesen Bekanntmachungen sind die vorhin erwähnten Veröffentlichungen der Deklaration Hardenbergs vom 5. März 1811 gemeint. Aber selbst das Reskript vom 28. Januar 1813, das den Abgabepflichtigen die Beweislast zuschob, ging dem Finanzministerium zu weit. Die Summe der auch nur rein persönlichen Gewerbsabgaben auf dem platten Lande in Schlesien wurde auf 266944 Thaler, und zwar die der unkatastrierten auf 238772 und die der katastrierten auf 28172 Thaler, die-

Digitized by Google

jenigen der Mediatstädte auf 6310 Thaler berechnet. Daher erhob die Sektion für Abgaben dringende Vorstellungen, auch die persönlichen Gewerbsabgaben machten in Schlesien einen so bedeutenden Teil der Gutseinkünfte aus, dass es gar nicht abzusehen sei, woher der Staat, wenn er in Anspruch genommen werde, auch nur zur Entschädigung für diese die Mittel hernehmen solle, und bat unterm 31. März 1813, die Sache noch bis zum Einlaufen der Berichte der schlesischen Regierungen anstehen zu lassen. Wenn nun schon eine höchst merkwürdige Allerhöchste Kabinettsordre vom 2. März 1813 ein auf jene Bekanntmachung der Regierung vom 5. März 1811 gegründetes und mithin zu Gunsten der Grundherren gefälltes Erkenntnis des Breslauer Oberlandesgerichts für „den klaren Buchstaben des § 30 des Gesetzes vom 2. November 1810 entgegen und in diesem Falle daher für null und nichtig" erklärte, so ging der Antrag der Sektion für Abgaben noch hinter die Interpretation jener Bekanntmachung von 1811 zurück: er gab das Prinzip des § 30 geradezu preis. Trotzdem wurde er von Hardenberg unter dem 18. Mai 1813 genehmigt.

Aus Anlass neuer streitig gewordener Fälle erliess dann Hardenberg unter dem 12. September 1814 von Wien aus ein langes, von Hoffmann abgefasstes Schreiben an den Finanzminister Bülow und den Minister des Innern Schuckmann, sie möchten doch endlich in der „sehr schwierigen Frage, wie es mit den ganz offenbaren Gewerbsabgaben zu halten sei, welche besonders in Schlesien von den Grundherren erhoben werden", berichten. Das Gewerbesteueredikt hebe in § 30 ganz unbedingt und ausdrücklich alle Abgaben von den Gewerben und namentlich auch die an den Gutsherrn auf. Dies habe nach dem Allg. Landrecht (Einleitung §§ 74, 75) zwar unbedenklich geschehen können, jedoch nur gegen vollständige Entschädigung. Wie aber diese Entschädigung zu geschehen habe, darüber enthalte kein Gesetz eine Bestimmung. Ueberdies seien die Gewerbsabgaben in Schlesien so bedeutend, dass eine Entschädigung für den Staat wohl gar den Ertrag der Gewerbesteuer übersteigen könne. Aber die Angelegenheit wurde immer noch nicht geordnet. Inzwischen liefen in Schlesien die streitigen Fälle unentwegt weiter, und hie und da wandte sich ein

Digitized by Google

besonders hartnäckiger oder einflussreicher Grundherr immediate an den König oder an Hardenberg mit einer Beschwerde. Letzteres that 1815 der Prinz Biron von Kurland; er war mit seinen Ansprüchen gerichtlich abgewiesen worden und gab dadurch Anlass zu abermaligen prinzipiellen Erörterungen. Darauf hielt unter dem 29. Juni 1815 Bülow dem Staatskanzler Hardenberg alle die Widersprüche vor, deren er sich in dieser Angelegenheit schuldig gemacht habe, machte nochmals geltend, dass der Staat nicht entschädigen könne, bemerkte aber, dass er jetzt einen Entwurf zu einer gesetzlichen Deklaration behufs Einschränkung des § 30 zum Vortrag fertig habe. Als nun Biron immer dringlicher wurde, antwortete Hardenberg am 27. März 1816, dass ein Gesetzentwurf schon zur Allerhöchsten Sanktion vorliege. Es war dies allerdings nicht ganz zutreffend; denn der Entwurf war noch im April 1816 in den Ministerien im Umlauf, welche — sowohl das Ministerium der Justiz wie auch das des Innern — gegen das Bülow-Hardenbergische Projekt den energischsten Widerspruch erhoben. Anfangs 1817 wurde trotzdem der Entwurf zur Allerhöchsten Vollziehung konzipiert. Da derselbe mit dürren Worten sagte: „Die Dominien bleiben im Besitze der Gewerbsabgaben, welche sie am 1. November 1810 bezogen haben, können aber keinerlei Exklusivrechte mehr gewähren“ und als Motiv anführte: „Man habe im Jahre 1810 jene Abgaben nicht für so bedeutend gehalten“, so ist es möglich, dass sich König und Kanzler denn doch sträubten, diesem Entwurfe ihre Zustimmung zu geben. Jedenfalls verreisten König, Kanzler und Bülow, ohne dass das Konzept unterzeichnet worden; die Akten wurden einstweilen reponiert und die Sache ruhte bis zum Jahre 1822!

G. F. Knapp hat gezeigt, dass die preussische Krone, während sie den Bauern auf ihren eigenen Domänen in grossherziger und staatskluger Weise das Eigentum an ihren Bauerngütern verlieh, ohne die Bauern dafür zu Landabtretungen zu nötigen, sich von den Rittergutsbesitzern die Deklaration vom 29. Mai 1816 abdrängen liess, wodurch die Bauernbefreiung auf den Rittergütern zum grossen Teil rückgängig gemacht und ihre wirkliche Durchführung bis zum Jahre 1850 vertagt wurde. Ganz ebenso ging es mit der Beseitigung der Gewerbsabgaben.

Digitized by Google

Im Jahre 1819 wurde für die königlichen Domänen angeordnet, dass nach dem § 30 des Gewerbesteueredikts alle für die Berechtigung zum Gewerbebetrieb entrichteten Abgaben ausdrücklich aufgehoben seien und, was seit 1811 dieserhalb noch erhoben worden, zurückgezahlt werden müsse. Wie schwächlich sich die Regierung dagegen gegenüber den Rittergutsbesitzern auch hier verhielt, zeigt nicht nur die bereits vorgetragene Geschichte der Durchführung des § 30 von 1810—1817, sondern auch der weitere Verlauf, als im Jahre 1822 die Frage wieder einmal brennend wurde.

In diesem Jahre wurde abermals ein grosser Grundherr, Graf Schaffgotsch, mit seinen Ansprüchen gegen einen Müller vom Obergerichte Breslau abgewiesen. Er wandte sich an Hardenberg um Erlass einer Deklaration zum § 30; gleichzeitig bat die schlesische Landschaft um Aufnahme einer solchen in die Gesetzsammlung.

Bülow, der inzwischen das Handelsministerium übernommen hatte, und Schuckmann hatten jetzt ganz ihren Sinn gewechselt. Sie erklärten, dass eine Deklaration ganz überflüssig sei, und wollten in jedem einzelnen Fall auf den Prozessweg verweisen, da der § 30 des Gesetzes vom 2. November 1810 durchaus zu Recht bestände. Dem entsprechend wurde nun nicht nur Schaffgotsch von Hardenberg beschieden, sondern dieses Reskript wurde auch an die schlesischen Regierungen „zur näheren Deklaration der Deklaration vom 5. März 1811", ebenso an die Landschaft und an die angesehensten schlesischen Grundherren geschickt. In gleicher Weise wurde in den Fällen der Grafen Magnis gegen einen Schneider und Redern wegen eines Salzschankzinses entschieden. „Hierdurch war" — wie man sich ausdrückte — „nach mancherlei Umwegen diese Angelegenheit bei den Verwaltungsbehörden in die gesetzliche Lage zurückgeführt". Was die Gerichte angeht, so hatten die Untergerichte (zumeist Patrimonialgerichte) fast ausnahmslos im Sinne der Bekanntmachung von 1811 zu Gunsten der Grundherren entschieden, und die Obergerichte hatten diese Entscheidungen auf Grund der Kabinettsordre von 1813 ebenso konsequent reprobiert. Zunächst also war der Ansturm der schlesischen Grundherren noch einmal abgewiesen.

Digitized by Google

Allein sie waren keineswegs geneigt, sich nun etwa gutwillig zu fügen; vielmehr richteten die Grundherren des Goldberger und Hainauer Kreises eine Immediatbeschwerde an den König. Dieser erliess unter dem 23. Dezember 1822 eine Kabinettsordre an Schuckmann, den Minister des Innern, und Klewitz, den Finanzminister, wonach in Erwägung gezogen werden sollte, ob ein Gesetz nötig sei, um die Unterscheidungszeichen zwischen Grundzins und Gewerbesteuer in Schlesien zu bestimmen; gegebenen Falls solle ein solches Gesetz ausgearbeitet werden. Beide berichteten, dass „eine vollkommen objektive Deklaration des § 30 den Wünschen der Gutsbesitzer nicht entsprechen würde", stellten aber in einem Berichte vom 24. Oktober 1824, dem sich auch Bülow anschloss, anheim, entweder diesen leidigen § 30 für Schlesien aufzuheben oder den Grundbesitzern Entschädigung zu gewähren, — obwohl sie beides für zu weitgehend hielten! Darauf beschloss das gesamte Staatsministerium unter dem 29. Juni 1825, Bülow solle bei seiner demnächstigen Anwesenheit in Schlesien mit den Regierungen in Beratung treten, um zu erwägen, was geschehen könne, „um die besorglichen Verluste von den Dominien abzuwenden, ohne die Gewerbefreiheit der Eingesessenen zu beschränken und die Staatskasse zu Aufopferungen zu verpflichten".

Allein die Quadratur des Zirkels war damals so wenig wie heute bekannt. Daher wurde der schlesische Provinziallandtag, welcher in dem gleichen Jahre in corpore und nachdrücklichst Entschädigung für die ihnen entzogene Gerechtsame beantragte, dilatorisch beschieden. Ja, es blieben bis zum Jahre 1828 die Minister fest, und insbesondere der Finanzminister erklärte noch unter dem 10. Juli 1828, dass eine Entschädigung weder begründet noch ausführbar sei. Inzwischen muss der Einfluss der schlesischen Grundherren aber wieder übermächtig geworden sein, denn im Jahre 1829 stellte das Gesamtministerium einen Gesetzentwurf fertig, welcher folgenden Inhalt hatte:

Abgaben, welche auf einem Grundstück haften und von jedem Besitzer entrichtet werden müssen, . . . sind durch den § 30 des Gesetzes vom 2. November 1810 nicht aufgehoben.

Wenn bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe

Digitized by Google

streitig ist, ob dieselbe eine Grundabgabe sei oder für die Erlaubnis zum Betriebe eines Gewerbes entrichtet werde, so wird das erstere vermutet.

In einem über die Natur der Abgabe entstehenden Prozesse kann, wenn der Verpflichtete von der ferneren Leistung derselben als einer Gewerbsabgabe entbunden wird, auf Ersatz des vor der Einleitung an den Berechtigten Geleisteten (in Gemässheit von I 16 § 179 des Allg. Landrechts) niemals erkannt werden.

Hiernach konnte das Staatsministerium allerdings mit Recht sagen: „Wir hoffen, dass durch das von uns vorgeschlagene Gesetz die Besorgnis der Dominien beseitigt sein werde."

Die Staatsratskommission, an welche der Gesetzentwurf nunmehr gelangte, kritisierte denselben in einem äusserst schneidigen (wahrscheinlich von Eichhorn verfassten) Gutachten. Zunächst wird nachgewiesen, dass der gesetzliche Standpunkt schon durch das Reskript vom 5. März 1811 verrückt sei, dies aber nur durch die Sorge, es möge ein zu grosser Ausfall in den Staatseinnahmen entstehen, veranlasst gewesen. Gegenüber der Beschwerde der Grundherren wird betont, dass sich die gewerbetreibenden Gutsinsassen Schlesiens mit mehrerem Grunde darüber zu beklagen haben möchten, dass auf Grund jenes Reskriptes auf Fortleistung auch solcher Abgaben erkannt worden, welche zugestandenermassen die Berechtigung zum Betrieb eines Gewerbes beträfen. Durch die im vorliegenden Entwurf so ganz allgemein aufgestellte Vermutung würde der Zweck, die Grundherrschaften sicher zu stellen, allerdings erreicht werden. In demselben Masse erscheine aber dadurch das Interesse der gewerbetreibenden Gutsinsassen benachteiligt. Rechtliche Vermutungen griffen sonst überhaupt nur dann Platz, wenn die Thatsache, um welche es sich in dem Streitfalle handle, zweifelhaft geblieben; hier solle dem Abgabepflichtigen vorweg die Vermutung für die Eigenschaft jeder Abgabe als Grundabgabe entgegentreten, woraus dann sehr leicht gefolgert werden könne, das Gesetz enthalte eine fictio juris, gegen welche gar kein Beweis mehr zulässig sei. Die Abgabepflichtigen hätten — in der Sache — nicht minder Verluste durch die Aufhebung ihrer bisherigen Gewerbeberechtigungen erlitten als die Gutsherren

Digitized by Google

und müssten auch die Gewerbesteuer zahlen; zudem seien sie durch die Deklaration von 1811 positiv benachteiligt worden. Auch sei das Verbot, das zu Unrecht Gezahlte zurückzufordern, nicht zu rechtfertigen. Endlich sei die Behauptung des Entwurfs, es seien die Behörden in dieser Frage in grossen Zweifeln und Streitigkeiten befangen, ganz unrichtig; denn die kompetenten Behörden, die Gerichte, seien gar nicht uneinig, sondern nähmen übereinstimmend auf die Deklaration von 1811 keine Rücksicht mehr. Im Sinne des Gesetzes vom 2. November 1810 müsste eine jede Deklaration zur Folge haben, dass den Grundherrschaften auch solche, nach der beschränkten Auslegung ihnen bisher noch erhaltenen Gewerbsabgaben, welche nicht unmittelbar für die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb bedungen worden seien, aberkannt würden. Der Gesetzentwurf sei daher zu verwerfen, aber zur Sicherung gleichförmiger Richtersprüche in allen solchen Fällen die Revisionsinstanz dem Obertribunal zu übertragen.

Trotz dieses Gutachtens wurde der obige Entwurf unter dem 19. Februar 1832 Gesetz [1]). Die Grundherren hatten also endlich über die Gewerbefreiheit triumphiert.

Hiermit sind aber die Akten über diese Frage noch keineswegs geschlossen. Die Deklaration von 1832 gab aufs neue zu Zweifeln Anlass, welche in zahlreichen Ministerialreskripten und zum Teil sehr widersprechenden Obertribunalsentscheidungen zu lösen versucht wurden [2]). Für die ganze preussische Monarchie ist dann diese Materie durch die §§ 1—4 der Gewerbeordnung von 1845 neu geordnet worden, welche aber wieder besagt: „Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landesteilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832 zu beurteilen"; und im übrigen die Grundherren nach Massgabe des Entschädigungsgesetzes vom 17. Januar 1845 entschädigt. In Bezug auf den so geschaffenen Rechts-

[1]) Jedoch u. a. mit der Modifikation, dass die Vermutung für Grundabgabe nur Platz greife, wenn die Natur der Abgabe nicht auszumitteln — statt „streitig" — sei; woran das Obertribunal später anknüpfte, um das Gesetz zu korrigieren.

[2]) Vgl. Rönne, Gewerbepolizei (1851) I S. 180 und Kochs Kommentar zum Landrecht II S. 1102 ff. zu L.-R. I Tit. 23.

Digitized by Google

zustand stellte das Obertribunal in dem Plenarbeschluss vom 15. Februar 1847 den wichtigen Grundsatz fest: „Das Wesen einer Grundabgabe kann nur darin bestehen, dass sie von der Nutzung eines Grundstücks aufgebracht wird ... Beim Gewerbebetrieb auf dem Lande vor Einführung der Gewerbefreiheit kam aber ein Wertobjekt in Betracht, welches dem Grundbesitz ganz fremd ist. Der Rittergutsbesitzer war der alleinige Inhaber der Gewerbeberechtigungen; nur von ihm konnte die Befugnis, ein Gewerbe zu betreiben, empfangen werden; ihm musste sie abgekauft werden. Eigentümliche Ueberlassungen gegen ein den Wert erschöpfendes Kaufgeld aber waren teils wegen Mangel an Vermögen nicht ausführbar, teils stand dem auch die Gutsunterthänigkeit der Hintersassen entgegen, welche die Uebertragung eines freien Eigentums ... nicht gestattete ... Die solchergestalt auferlegte Abgabe hat lediglich die Natur einer auf dem Gewerbe lastenden Steuer und kann deshalb unmöglich eine Grundsteuer geworden sein, weil der Belastete ein Grundstück besitzt, ... aus dessen Ertrag er die Abgabe in keiner Weise aufzubringen vermag."

Ueber allen Streit wurde die Frage der Berechtigung zur Erhebung von Gewerbsabgaben und der für deren Beseitigung zu fordernden Entschädigungen erhoben durch § 3 des Gesetzes vom 2. März 1850: „Es werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben: ... 10. Die aus den früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur von Steuern haben."

Dies ist die Geschichte der Aufhebung der Gewerbsabgaben in Schlesien. Ich frage: Habe ich ihren Charakter in meinem Aufsatze (oben S. 500 und 511, 512) nicht richtig gekennzeichnet? Wenn ja, warum hat Grünhagen derselben mit keinem Worte erwähnt? Wird er auch fernerhin den feudalen Charakter des Weberzinses bestreiten? Oder wird er ihn noch ferner als Schutzgeld im Gegensatze zur Gewerbsabgabe bezeichnen? Wird er noch ferner leugnen (II S. 245), „dass

Digitized by Google

die Gutsherren ein näheres eigennütziges Interesse an dem auf ihren Gütern geübten Betriebe der Weberei gehabt hätten"?

II.

Ich glaube im Vorstehenden die Richtigkeit meines Satzes: „Die Organisation des schlesischen Leinengewerbes auf dem Lande beruhte auf der Gutsherrlichkeit", gegen alle weitere Anfechtung sicher gestellt zu haben. Nun kommt die zweite Frage: Inwiefern hatte die Grundherrlichkeit Anteil an der Webernot?

Vor allem muss ich ein Missverständnis Grünhagens (II S. 248) beseitigen, der da meint, ich rede von einer „Mitschuld der Gutsherren" an der Webernot. Das Missverständnis ist ähnlich dem, dessen sich diejenigen schuldig machen, welche auf die Anklagen der Sozialdemokraten gegen die kapitalistische Wirtschaftsordnung mit einem Hinweis auf die persönliche Vortrefflichkeit und Wohlthätigkeit vieler Kapitalisten oder Fabrikanten antworten. Nirgends habe ich in meinem ersten Aufsatz die „Grundherren" für die Webernot verantwortlich gemacht[1]), wohl aber die Grundherrlichkeit für den rückständigen Charakter des schlesischen Leinengewerbes. Der Unterschied, der zwischen diesen beiden Ursachen liegt, wäre vielleicht auch Grünhagen zum Bewusstsein gekommen, hätte er sich der Ausführung[2]) des bei den preussischen Archivarbeitern heute freilich so verschrieenen Staatsministers von Schön erinnert, worin dieser einerseits die Grundherrlichkeit für die „grässlichen" Verhältnisse der schlesischen Landbewohner im

---

[1]) Uebrigens geht Grünhagen in seinem Streben, nichts auf die Grundherren kommen zu lassen, auch hier zu weit, wenn er (II S. 248) schreibt, „dass eine derartige Mitschuld des Gutsherrn an jenen Nöthen bis auf Brentano noch von Niemanden behauptet worden ist". Die von Grünhagen selbst an anderer Stelle (II S. 251) zum Beweis des angeblichen Fabrikantencharakters der Weber angezogene Schrift der Händler (Etwas über die fliegende Schrift: Frankreich und Schlesien, 1793) macht für die Garnteuerung, unter der die Weber litten, verantwortlich „einzig und allein die Habgier der Grundbesitzer" (Zimmermann S. 194).

[2]) Aus den Papieren Schöns IV S. 373, 374.

Digitized by Google

vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts verantwortlich macht, andererseits die Frage, warum nicht „Aufstände auf Aufstände in Schlesien stattfanden", nicht bloss aus dem sehr tiefen Bildungsstand der auf den Gütern lebenden Leute erklärt, sondern auch aus dem „Rest eines patriarchalischen Verhältnisses, welches zwischen dem Gutsherrn und den Hintersassen stattfand. Das letzte veranlasste da, wo bei den Gutsherren eine einfache Lebensweise stattfand, bei diesen einen Grad von Gutmütigkeit, bei welcher der Hintersasse bewusstlos das leichter ertrug, was ihm sonst unerträglich gewesen wäre".

Noch ein anderer Einwand Grünhagens ist vor Beantwortung unserer Frage zu erledigen. Nach Grünhagen (II S. 257) lässt sich für die Zeit Friedrichs des Grossen — auch abgesehen von den zwei Jahren der Blüte 1784—1786 — von einer konstanten Webernot gar nicht reden. Mit dieser Behauptung steht Grünhagen so ziemlich allein. Ich verweise ihn nur an seinen Kollegen Sombart, der (l. c. S. 758) schreibt: „Man kann behaupten, dass die ‚schlesische Webernot' als Arbeiternot drei Jahrhunderte alt ist", und an Zimmermann [1]), dessen ganzes Buch diese Behauptung bewahrheitet.

Nun aber zu unserer Frage! Ich beginne mit der Darlegung der Einwendungen Sombarts. Er unterscheidet zwei Epochen in der Geschichte der schlesischen Leinenindustrie, die eine bis in den Anfang dieses Jahrhunderts und die neuere Zeit. Der grundherrliche Ursprung könne die Webernot der neueren Zeit jedenfalls nicht erklären. Und gewiss! — ebenso wie ich ausgeführt habe, dass zur Zeit der Grundherrlichkeit die verkehrten Massnahmen Friedrichs des Grossen die in der Grundherrlichkeit wurzelnde Webernot steigern mussten, ebenso ist es für mich selbstverständlich, dass auch nach Beseitigung der Grundherrlichkeit die Konkurrenz vollkommenerer Betriebsformen die hausindustriellen Weber in Not bringen musste. Aber wie eine frühere Erkrankung des Körpers häufig mit-

[1]) Schon Becher, Politischer Diskurs (1. Aufl. 1667, 6. Aufl. 1759) schreibt, dass der Weber und Spinner bei seiner Arbeit kaum das liebe Brot erwerbe.

Digitized by Google

wirkt, wenn später neu hinzukommende Ursachen die Fortdauer der Krankheit verursachen oder der kaum Genesene abermals anfällig wird, so werden wir sehen, dass der grundherrliche Ursprung der Leinenindustrie auch an der Webernot in der Zeit nach Beseitigung der Grundherrlichkeit mitbeteiligt ist.

Indes, nach Sombart, lassen sich auch die Noterscheinungen der Vergangenheit aus der Grundherrlichkeit nicht erklären. Vielmehr sei die „kümmerliche Lage der Arbeiter eine Begleiterscheinung jeder für den grossen Markt Massenartikel produzierenden Hausindustrie". Auch habe das schlesische Leinengewerbe bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts geblüht; bis dahin hätte die Grundherrlichkeit seine Konkurrenzfähigkeit also nicht beeinflusst. Endlich sei die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingetretene Krisis nicht durch die Grundherrlichkeit hervorgerufen; weder trage sie die Schuld an der rückständigen Technik des schlesischen Leinengewerbes, noch an den darin stattgehabten Betrügereien. Auch habe die schlesische Leinwand ihre überseeischen Märkte, namentlich den englischen, keineswegs verloren, weil die fremden, „freien" Völker etwa billiger und besser produziert hätten, sondern weil sie, allen voran England, seit Mitte des Jahrhunderts durch ein überaus künstliches und rigoroses Protektionssystem die deutsche Leinwand von ihren Märkten fern zu halten für gut fanden.

Ich bin der Meinung, dass eine jede dieser Behauptungen Sombarts, sowie jedes seiner dafür beigebrachten Argumente auf Irrtum beruht.

Vor Allem ist es nicht richtig, dass die kümmerliche Lage der Arbeiter eine Begleiterscheinung jeder für den grossen Markt Massenartikel produzierenden Hausindustrie ist. Diese Behauptung stempelt die hausindustrielle Betriebsform zu einer solchen, die unter allen Umständen die Not der in ihr Beschäftigten zur Voraussetzung hat. Dies ist meines Erachtens eine rein aprioristische Konstruktion. Vielmehr findet sich, abgesehen von individuellen Fällen von Ausbeutung durch unanständige Arbeitgeber zur Zeit des Verfalls der alten Gewerbeordnung ähnlich den von Held (Zwei Bücher etc. S. 562) oder

Digitized by Google

von mir (Arbeitergilden I S. 108) angeführten, nach meiner Kenntnis solche Not als konstante Erscheinung nur da, wo entweder die Hausindustrie eine grundherrliche Grundlage hat, oder wo sie mit einer technisch überlegenen Betriebsform in Konkurrenz tritt. Das letztere war bei den englischen Hauswebern der Fall, von denen Schulze-Gävernitz in seinem Grossbetrieb (S. 40) an der Stelle redet, auf welche Sombart verweist. Von dem Augenblick, da das Fabriksystem mit der hausindustriellen Arbeitsform in Konkurrenz trat, war in der That, wie Schulze-Gävernitz schreibt, die Lage der Hausweber „voll schlagender Analogien mit den Verhältnissen unserer Hausindustrie", d. h. unserer Hausindustrie der Gegenwart, so dass sie „aller Lösungsversuche zu spotten schien". Wie wenig dies aber eine der hausindustriellen Betriebsform an sich inhärente Begleiterscheinung war, zeigt nicht nur die berühmte Schilderung der Tuchmanufaktur des Westriding von Yorkshire durch Daniel Defoe aus dem Jahre 1725, sondern, worauf ich mehr Gewicht lege, vor allem die Schilderung der Zustände in der Wollmanufaktur vor der Entstehung des Fabrikbetriebs in dem parlamentarischen Berichte von 1806 [1]), die ich im ersten Bande meiner Arbeitergilden auszugsweise wiedergegeben habe [2]). So glänzend erschienen diese Zustände der damaligen Zeit, dass ein Parlamentsausschuss den Arbeitern, welche Petitionen zu Gunsten der alten, gerade für die Hausindustrie geschaffenen Ordnung des Lehrlingsgesetzes von 1562 einreichten, mit dem naiven Troste antworten konnte, die sozialen Vorzüge der Hausindustrie seien so gross, dass dieselbe niemals vom Fabriksystem ausgerottet werden könne [3]).

Ebensowenig beweisen die glänzenden Geschäfte, welche die schlesischen Leinenhändler, trotz gleichzeitiger Webernot, bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts machten, zu Gunsten seiner grundherrlichen Grundlage. Denn wenn Sombart daraus den Schluss zieht, bis dahin könne der grundherrliche Charakter die Leistungsfähigkeit der Industrie nicht beeinträchtigt haben, so ist der Grund der bis dahin ungestörten Konkurrenzfähig-

[1]) Report and Minutes of Evidence on the State of the Woollen Manufacture of England, July 4th., 1806.

[2]) Arbeitergilden der Gegenwart I S. 95 ff.

[3]) Arbeitergilden I S. 105.

Digitized by Google

keit der schlesischen Leinenindustrie einfach der, dass die irische und schottische Leinenindustrie, welche sie aus dem Felde schlagen sollten, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erst überhaupt aufkamen.

Von dem Augenblick, da diese auswärtige Konkurrenz aufkam, machte sich aber der grundherrliche Charakter der schlesischen Leinenindustrie nachteilig geltend. Sombart meint freilich, nicht die Konkurrenz der freien Arbeit in Grossbritannien und Irland habe die unfreie in Schlesien geschlagen, sondern der Ausschluss der deutschen Leinwand von dem englischen Markt durch ein künstliches und rigoroses Schutzsystem. Allein hätte er, statt sich mit den wenigen und nicht ganz zutreffenden Bemerkungen bei Held zu begnügen, die Berichte[1]) der Parlamentsausschüsse, welche 1744, 1750 und 1773 die Lage des Leinengewerbes in Grossbritannien und Irland untersuchten, zur Hand genommen, so hätte er erstens erkannt, dass jenes „Protektionssystem" Englands, was Künstlichkeit und Strenge angeht, hinter den anologen Massregeln Friedrichs weit zurückblieb, und zweitens hätte er sich dann doch wohl auch selbst die Frage vorgelegt, wieso es gekommen sei, dass wirtschaftspolitische Massnahmen desselben Charakters in dem einen Lande zum Aufblühen einer Industrie führten, während sie in dem anderen, in dem diese seit Jahrhunderten eingewurzelt war, ihren Niedergang nicht aufzuhalten vermochten.

Zuerst ein Wort über die Protektion, welche die englische Regierung ihrer heimischen Leinenindustrie zu teil werden liess.

Die britisch-irische Leinenindustrie begann sich erst seit Ausgang des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts zu entfalten. Zuerst waren es die feineren Leinensorten, die für den Markt produziert wurden. Allein sie hatten unter zwei Missständen namentlich zu leiden. Der eine war das Interesse der Londoner Kaufleute, welche die fremde, namentlich die deutsche Ware kauften und im Inland wie nach den Kolonien vertrieben. Die fremde Ware kam in grossen Ballen, welche

[1]) Vgl. Reports from Committees of the House of Commons, reprinted by order of the House 1803, vol. II und III.

Digitized by Google

verschiedene Sorten enthielten, nach England. Dadurch, dass diese nur als Ganzes verkauft wurden, konnten nur wenige besonders kapitalkräftige Kaufleute darauf bieten. Durch diese Beschränkung in der Konkurrenz der Käufer wurde der Preis der Leinwand gedrückt. Die Käufer verkauften die Ware dann im Einzelnen, sei es an die heimischen Detailhändler, sei es nach den Kolonien. Im ersteren Fall gaben sie ihren Abnehmern für 10—15 Monate Kredit. Die heimischen Industriellen waren zu arm, um so langen Kredit gewähren zu können. Infolgedessen waren sie auf dem heimischen Markt beeinträchtigt, selbst wenn sie billiger produzierten. Verkauften die Londoner Kaufleute in die Kolonien, so wurde ihnen der gezahlte Einfuhrzoll bis auf 2 % desselben zurückerstattet. Dieser Rückzoll aber wurde in zahlreichen Fällen zur Ausfuhrprämie, wenn es den Kaufleuten gelang, die fremde Ware bei der Einfuhr als minderwertige Sorte, bei der Wiederausfuhr als höherwertige Sorte zu deklarieren; denn für die letzteren Sorten hatte das Gesetz höhere Einfuhrzölle und höhere Rückzölle festgesetzt. Dazu kam, dass es den Londoner Kaufleuten ein Leichtes war, in dem Londoner Zollamt die Rückzölle zu erheben; für die heimischen Industriellen dagegen war die Erhebung von Ausfuhrprämien, auch nachdem solche für ihre Leinwand festgesetzt waren, schwierig, da das Gesetz verlangte, dass der Eigentümer der Ware sie in den Hafenstädten persönlich erhebe. Da die Industriellen fern von den Hafenstädten wohnten, verzichteten viele lieber auf die Erhebung der Prämien wegen dieser mit ihr verbundenen Mühen und Kosten. Das Verlangen der britischen und irischen Leinenindustriellen ging demnach auf Beseitigung der Rückzölle bei Wiederausfuhr fremder Leinwand.

Der andere Missstand bestand darin, dass bis in die vierziger Jahre des 18. Jahrhunderts die groben Leinenstoffe, genannt Osnaburghs, in Grossbritannien und Irland gar nicht gefertigt wurden. Sie wurden aus Deutschland eingeführt. Diese groben Leinenstoffe konnten aus den Abfällen der feinen Leinenproduktion und Werg hergestellt werden. Bisher waren diese Abfälle nach Norwegen ausgeführt worden für ¾—1 d das Pfund. Wurden sie statt dessen im Inland zu Osnaburghs verarbeitet, so liess sich daraus 4 d per Pfund erzielen. Durch

Digitized by Google

diese bessere Ausnutzung der Abfälle wurde es dann möglich, die Produktionskosten der feinen Leinen zu mindern. Insbesondere waren in Irland bis dahin alle Sorten fremder Leinen, die schlesischen ausgenommen, hergestellt worden[1]); gelang es die Osnaburghs in Irland zu fertigen, so konnte man auch in den Silesias konkurrieren. Um die Osnaburghs für den Versand nach den Kolonien fertigen zu können, verlangte man eine dem Rückzoll, der bei der Wiederausfuhr des deutschen Osnaburghs bezahlt wurde, gleich hohe Ausfuhrprämie.

Nach Einführung dieser Ausfuhrprämien nahm die irische und schottische Leinenindustrie einen grossen Aufschwung. Derselbe beginnt seit dem Gesetze von 1738 und steigert sich nach dem Gesetze von 1743 und den folgenden Gesetzen. Es ist daher nicht richtig, wenn Held[2]) schreibt: „Trotz aller Begünstigung und Exportprämien wollte die Leinenindustrie nicht recht prosperieren." Der Wert der aus Irland ausgeführten Leinwand, der 1701 nur erst 14112 Pfd. Sterl. betragen, war 1740 bereits auf 441851 Pfd. Sterl. 8 sh. 8 d gestiegen und betrug 1755 bereits 891982 Pfd. Sterl. 4 sh. 8 d[3]). In Schottland wurden 1728 nur erst 2183977½ yards, 1743 bereits 5061311 yards gestempelt[4]). Noch mehr blühte die britisch-irische Leinenindustrie während des Siebenjährigen Krieges auf. Die irische Ausfuhr allein hatte 1771 den Wert von 1691787 Pfd. Sterl. 4 sh. erreicht. Nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges setzte die schlesische Konkurrenz aber in verstärktem Masse ein. Die Folge war eine heftige Krisis im Jahre 1773 mit Arbeiterentlassungen und Webertumulten[5]). Aber es war nicht die schlesische Industrie, die aus diesem Wettkampf als Sieger hervorging[6]). Dann allerdings kam der

[1]) Vgl. Reprinted Reports from Committees 1803, vol. II S. 68. Mr. James Hucy, of London, merchant, dealing in Irish Linens, said, that he ... hath found that several species of cloth are made in Ireland to answer the purposes of all the foreign Linens, except Silesias, and as good, or better in quality.

[2]) Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands S. 512.

[3]) Reports from Committees vol. III S. 116.

[4]) Reports from Committees vol. II S. 68.

[5]) Reports from Committees vol. III S. 99 ff.

[6]) Es ist zwar nicht wissenschaftlich, entspricht aber dem advoka-

Digitized by Google

moderne Fabrikbetrieb in der Baumwollindustrie auf, welcher auch der irisch-schottischen Leinwand in der Baumwolle einen Konkurrenten erzeugte, der den hausindustriellen Leinenweber schon vor der Anwendung der neuen Technik auf das Leinengewerbe[1]) zu dauernder Not verdammte.

Warum aber hat eine gleichartige Wirtschaftspolitik in Irland und Schlesien die Leinenindustrie dort zum Siege geführt, hier den Niedergang nicht aufhalten können? Ich habe die Unterschiede zwischen dem Merkantilsystem in England und in Preussen bereits in meinem ersten Aufsatze (oben S. 514) hervorgehoben. Dieselben bestanden nicht etwa darin, dass nicht auch in England die Massnahmen zu Gunsten eines Erwerbskreises die Interessen eines anderen empfindlich verletzt hätten. Dies war die Wirkung aller Massnahmen des Merkantilsystems, einerlei wo dieses zur Anwendung kam; in dieser Hinsicht unterschied sich das britische Merkantilsystem in nichts von dem Friedrichs des Grossen. Aber dem Erwerbskreise, der gerade begünstigt werden sollte, stand die Verwaltung in beiden Ländern denn doch sehr verschiedenartig gegenüber. In England war, wie ich geschrieben, „die Staatsgewalt in ihren wirtschaftlichen Massnahmen meist nur das Organ der Wirtschaftsinteressen selbst. Diese waren es, von denen die Initiative ausging. Sie regten an, schlugen vor, die Staatsgewalt prüfte und verordnete. In Schlesien war es die Staatsgewalt, welche den Wirtschaftsinteressenten befahl, welche aus eigener Initiative ins Leben rief, ordnete und regelte". Infolge dieses Unterschieds wurden der britisch-irischen Industrie nicht nur Massnahmen wie die noch zu erzählenden zur Einführung der Damastweberei in Schlesien erspart, sondern es waren damit auch Massregeln ähnlich dem Einfuhrverbot des der schlesischen Industrie unentbehrlichen böhmischen Garns

---

tischen Charakter der Sombartschen Kritik, wenn er in einem und demselben Absatze das englische Protektionssystem des 18. Jahrhunderts für den Niedergang der schlesischen Leinenindustrie verantwortlich macht und den im Text wiedergegebenen Satz aus Held über die Erfolglosigkeit dieses Systemes citiert!

[1]) Die ersten Flachsspinnfabriken wurden im Norden von England und in Schottland zu Ende des 18. Jahrhunderts errichtet. Vgl. Porter, Progress of the Nation. London 1851, S. 226.

Digitized by Google

bei gleichzeitiger Beibehaltung des Monopols, welches Frankfurt und Stettin in der Versorgung Schlesiens mit russischem Leinsamen hatten [1]), in Grossbritannien und Irland unmöglich [2]). Aber so praktisch bedeutungsvoll dieser Unterschied zwischen beiden Ländern war, viel tiefer greifend war der, dass die Grundlage der Leinenindustrie in Schlesien eine feudale, in Grossbritannien und Irland der rechtlich freie Vertrag war.

Infolge der feudalen Grundlage war in Schlesien statt der psychologischen Triebfeder des eigenen Interesses der Hauptanreiz zur Arbeit der physische Zwang. Die erste Wirkung hiervon war schlechte, weil erzwungene Arbeit. Nun war in Irland die Lage der Spinner gewiss auch nicht beneidenswert. Ein Spinnlohn von 2 ½ Pence per Tag, von dem die Parlamentsberichte erzählen [3]), kann kaum den alten Weibern und den Kindern, die als Spinner genannt werden, genügt haben. Aber bei der Armut der Bevölkerung erschien selbst dieser Lohn als begehrenswert, und als Lohnsystem stand selbst die magerste Löhnung weit über dem Zwang, der den schlesischen Spinner nötigte, seiner Herrschaft bestimmte Garnmengen umsonst zu liefern. Ich bin Grünhagen zu Dank verpflichtet, dass er (II S. 242) die Zeugnisse bei Zimmermann über die Schlechtigkeit des nicht durch Karre, Stock, Halseisen und Zuchthaus zu bessernden schlesischen Gespinstes durch das Zeugnis einer 1806 erschienenen Schrift über die Nachteile der erzwungenen Garnlieferungen der Unterthanen für die schlesische Industrie vermehrt hat.

Der zweite Nachteil der erzwungenen Garnlieferungen war, dass das Garn als billig erschien und damit jeder Anlass zu

---

[1]) Vgl. Klöber, Von Schlesien vor und seit dem Jahre 1740, II S. 359.

[2]) Die schlesische Leinenindustrie wurde durch diese widerspruchsvolle Kombination trotz des Ausfuhrverbotes schlesischen Flachses und Garns geschädigt, während die in der Lausitz und Böhmen damit in die Höhe kam. In Irland verausgabte die Regierung grosse Summen zur Verbreitung des Flachsbaus. Grosse Mengen Flachssamen wurden auf Kosten des irischen Leinwandamts in der Provinz Munster verteilt und gleichzeitig wurde bekannt gemacht, dass das Leinwandamt allen gezogenen Flachssamen zu einem bestimmten Preise ankaufen werde. Reports from Committees II S. 297.

[3]) Reports from Committees III S. 108.

Digitized by Google

technischen Verbesserungen des Spinnprozesses fortfiel. Dies gilt sowohl für die Ausbildung des Spinners als auch für die Anwendung der Werkzeuge. Als man die Leinenindustrie in Irland zu fördern begann, gründete man Spinnschulen, die in kurzer Zeit grosse Erfolge aufzuweisen hatten[1]); nach Aufhebung der Leibeigenschaft geschah das Gleiche in Böhmen und Mähren. Zimmermann berichtet (S. 232), dass Hoym sich 1794 einmal für die böhmischen Industrieschulen begeistert und daran gedacht habe, ähnliche Institute in Schlesien zu errichten. Allein dazu sei es nicht gekommen. Und gewiss, so lange die Spinndienste erzwungen waren, schien es genügend, die Frau des Schullehrers zum Unterricht der Dorfkinder im Spinnen zu nötigen, Knechten und Mägden den Besuch der Spinnstube zweifelhaften Angedenkens anzubefehlen, eventuell auch Maurer, Zimmerleute und Soldaten zum Spinnen zu verpflichten. Und während man in Irland jährlich für 2000 Pfd. Sterl. Spinnräder und Haspeln kaufte und unter die Bevölkerung verteilte[2]), verhinderte in Schlesien eben der Zwang zum Spinnen die Ersetzung der Handspindel durch das Spinnrad. Allerdings erfand der kurzsichtige Eigennutz in Schlesien zur Beschönigung der Fortdauer der Handspindel die Theorie, dass die Weichheit des schlesischen Leinens, welche dessen Absatz bedinge, beeinträchtigt werde, wenn man das Garn mit dem Rade spinne[3]). Es ist aber doch erstaunlich, dass Sombart diese Ausrede gegen mich wiederholt und sogar als etwas „Erwiesenes" hinstellt, nachdem schon 1800 der schlesische Prediger und Gelehrte Weigel[4]) die Irrigkeit der Behauptung dargethan, 1818 der sachverständige Kunth[5]) und 1846 ein so objektiver Beobachter wie Viebahn[6]) die geringere Qualität des mit der

[1]) Reports from Committees vol. II S. 298.

[2]) Ebendaselbst S. 297, 298.

[3]) Vgl. Klöber a. a. O. II S. 362.

[4]) Weigel, Geographische, naturhistorische und technologische Beschreibung des souveränen Herzogtums Schlesien. Berlin 1800, Bd. I S. 87, 88.

[5]) Goldschmidt, Das Leben des Staatsrats Kunth, 2. Aufl. Berlin 1888, S. 184: „So lange es (das schlesische Garn) diese lockere Beschaffenheit behält, kann der Handel nach dem Auslande, besonders nach England, schwerlich bedeutend werden."

[6]) Viebahn, Ueber Leinen- und Wollmanufakturen etc. Berlin

Digitized by Google

Handspindel gewonnenen Garns ausgesprochen, und schon aus Zöllners und Weigels Angaben die wahren Gründe der Fortdauer der Handspindel hervorgehen. „Die Handspindel", schrieb Zöllner[1]) 1793, „hat den Vorzug, dass man sie leicht mit sich tragen kann, und eben deshalb wird in Schlesien im Ganzen weit mehr Garn gesponnen, als wenn man sich bloss des Rades bediente". Der eine Grund der späten und unzureichenden Einbürgerung des Spinnrades war also, dass man bei Fortdauer der Handspindel mehr Garn von den Unterthanen erlangen konnte. Und Weigel[2]) schrieb 1800: „Das mit dem Rade gesponnene Garn ist ebenso locker und geschmeidig als das mit der Spindel gesponnene, wenn der Wirbel . . . nur die gehörige Grösse hat, der Spinner nicht zu scharf tritt, und geschwinde auszieht . . . Ja, gutes, mit der gehörigen Sorgfalt gesponnenes Rädchengarn ist schöner, runder und haltbarer als Spindelgarn. Ich habe im hohen Gebirge in den Bauden das schönste und feinste Schleiergarn auf dem Rädchen spinnen gesehen." Damit haben wir den zweiten Grund, warum der Zwangsdienst zum Spinnen die Einbürgerung des Spinnrads verzögerte. Es setzte die gute Qualität des Rädchengarns eine Sorgfalt voraus[3]), wie sie von den Zwangsspinnern, die, wie Zimmermann sagt, „natürlich schlecht spannen, um nur fertig zu werden", nicht zu erwarten war.

Ist nun, wie Grünhagen (II S. 242) zugibt, die Beschaffenheit des Garns von wesentlichem Einflusse auf die Güte der Leinwand, so ist mit den dargelegten Wirkungen der Grundherrlichkeit bereits ein genügender Grund für den Niedergang der schlesischen Leinenindustrie, sobald die Konkurrenz der Länder mit freier Arbeit aufkam, gegeben. Aber eine weit unmittelbarere Wirkung übte die Grundherrlichkeit auf die Lage der Weber. Nach dem Parlamentsbericht von 1773 ver-

---

1846, S. 22 Anm. 2: „Das mit Spinnrädern gesponnene Garn ist in der Regel besser wie das mit der Handspindel gesponnene sogenannte polnische." Daher denn auch Zimmermann S. 146 schreibt, dass die Spindel „weniger und gewöhnlich ungleicheres Garn als das Rad lieferte".

[1]) Zöllner a. a. O. II S. 412.

[2]) Siehe oben S. 567 Note 4.

[3]) Vgl. auch Viebahn a. a. O. S. 12.

Digitized by Google

dienten die Weber in Schottland [1]) 10 Pence, die in Irland [2]) 8 Pence den Tag. So wenig dies war, so war es doch erheblich mehr als die 2—6 Pence, auf welche, wahrscheinlich nicht mit Unrecht, der Parlamentsbericht den Taglohn des schlesischen Webers beziffert [3]). Dabei hatten der schottische und irische Weber keinem Grundherrn Abgaben von ihrem Lohn zu zahlen oder Hofedienste zu leisten. Auf dem schlesischen Weber dagegen lasteten als auf einem Unterthanen alle feudalen Abgaben und Dienste, ausserdem der Weberzins, in manchen Fällen vielleicht noch Webstuhlgeld. Kein Wunder, dass er in chronischer Not sich befand. Und wenn die irischen Leinenindustriellen klagen [4]), dass ihre Weber bei sinkendem Lohne, soweit sie etwas erspart hätten, nach Amerika auswanderten, konnte der schlesische Weber das Gebiet seiner Gutsherrschaft nicht verlassen, es sei denn gegen Entrichtung von 2 Dukaten für jede Mannsperson, 1 Dukaten für jede Weibsperson, 1 Dukaten für jedes Kind männlichen Geschlechts unter 14 Jahren, 1 Speziesthaler für jedes weiblichen Geschlechts und 10 % von allem Vermögen [5]). Die Folge dieser hoffnungslosen Lage waren nicht nur die Betrügereien der Spinner und Weber, welche eine ständige Rubrik in den Akten der schlesischen Leinenindustrie bilden [6]), sondern auch eine Abstumpfung des Geistes, welche sich als das ernstlichste Hemmnis nicht nur aller technischen Verbesserungen, sondern auch aller wirtschaftlichen Hebungsversuche noch während Decennien

---

[1]) Reports from Committees vol. III S. 105.

[2]) Ebendaselbst S. 108.

[3]) Vgl. Reports from Committees vol. III S. 105. Nach Zöllner II S. 90 verdiente der schlesische Weber 1793 noch nicht völlig 4 Groschen täglich.

[4]) Reports from Committees vol. III S. 107.

[5]) Vgl. Stylo S. 221.

[6]) Sombart, der die Unredlichkeit als charakteristisches Merkmal der schlesischen Leinenindustrie des 18. Jahrhunderts nicht bestreitet, verweist darauf, dass auch für die englischen Hausindustrien eine systematische Gesetzgebung gegen Materialunterschlagungen und Betrügereien erlassen worden sei. Es besteht aber doch wohl ein Unterschied zwischen einer Rechtsordnung, welche freien Gesetzesübertretern systematisch entgegentritt, und einer Rechtsordnung, welche die Menschen so bindet, dass sie zur Fristung ihres Lebens zur Gesetzesübertretung genötigt sind.

Digitized by Google

nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit fühlbar machen sollten. Wenn 1806 statt des Schnellschützen in Schlesien noch ohne Ausnahme der alte primitive Webstuhl im Gebrauch war, so sieht Zimmermann (S. 233) darin freilich nur einen Beweis, „wie zäh der kleine Mann in Schlesien am Althergebrachten hing"; nach der eingehenden Darlegung Schöns[1]) über die „körperliche und geistige Verkrüppelung" der Schlesier „durch Leibeigenschaft, Hörigkeit, Erbunterthänigkeit und das der geistigen und körperlichen Entwickelung nachteilige Spinner- und Weberwesen" dürfte man darin wohl mit mehr Recht eine Folge dieser Ursachen erblicken.

Ich weiss nicht, ob Sombart nach dem hier Dargelegten der Meinung bleibt, „dass die Grundherrlichkeit zu keiner Zeit etwas zu thun hatte mit den Nöten der Leinenindustrie". Ich bin der Meinung, dass sie zu einer Zeit, da das hausindustrielle Leinengewerbe noch ohne jede Konkurrenz seitens der vollkommeneren Technik des Fabrikbetriebs war, die Hauptursache dieser Nöte gewesen sei. Ja noch mehr! Wenn es mir auch nie eingefallen ist, zu behaupten, „dass sich alle Erscheinungen der schlesischen Leinenindustrie früher wie jetzt aus ihrem grundherrlichen Charakter erklären", so bin ich doch der Meinung, dass auch in der zweiten Sombartschen Epoche der schlesischen Leinenindustrie, in der Zeit seit Anfang dieses Jahrhunderts, die Grundherrlichkeit in zweifacher Weise einen Einfluss auf die Weberverhältnisse geübt habe.

Einmal nämlich verschuldete die Grundherrlichkeit die Beschaffenheit des Menschen, den die neue Zeit mit ihren neuen Verhältnissen vorfand. Diese neuen Verhältnisse waren die grössere Aktionsfreiheit der Arbeitgeber und die Konkurrenz der mechanischen Spinnerei und Weberei, erst in der Baumwollindustrie, dann auch in der Leinwandindustrie selbst. Selbst wenn — was nicht der Fall war — die schlesischen Spinner und Weber mit dem Martinitag 1810 wirklich die volle gewerbliche Freiheit erlangt hätten, wären sie bei der physischen und geistigen Verkrüppelung, in der sie Schön 1797 kennen gelernt hatte, nicht im Stand gewesen, gegenüber diesen neuen Verhältnissen den richtigen Gebrauch von ihrer

[1]) Aus den Papieren Schöns IV S. 374.

Digitized by Google

Freiheit zu machen. Nun schreibt Sombart freilich, dies gelte „doch immer nur für eine Generation". Eine auffallende Bemerkung in dem Munde eines so genauen Kenners der hausindustriellen Zustände! Kennt doch Niemand besser wie er die wasserpestartige Natur einer verkommenden Hausindustrie, vermöge deren sie, wo sie einmal Wurzel gefasst hat, fast als unausrottbar erscheint. Je dringender die Notwendigkeit wäre, dass die veraltete Betriebsform verschwände, desto mehr breitet sie sich aus; denn je geringer der Verdienst der darin Beschäftigten ist, in desto zarterem Alter werden die Kinder in dem Gewerbe beschäftigt. So berichtet Schneer[1]), wie „der sehr geringe Lohn der schlesischen Weber die Eltern nötigt, die schwachen Kräfte der Kinder schon mit vier Jahren für die leichteren Arbeitsverrichtungen in Anspruch zu nehmen". Je ärger also die überkommene physische und geistige Verkrüppelung der Weberbevölkerung war, desto frühzeitiger wurde die heranwachsende Generation weiter verkrüppelt und damit zu jeder anderen Erwerbsart untauglich gemacht[2]). Die ererbte Not und Verdummung führten dann zu jener Beibehaltung primitivster Technik, welche der Romantiker dann als „zähes Festhalten am Herkommen" bezeichnet, während das Interesse der Arbeitgeber dahin ging, sie in diesem Zustand zu erhalten. Und damit Sombart mir nicht etwa auch hier einwende, „so sehr die prinzipielle Richtigkeit dieser Argumentation über allem Zweifel erhaben sei, könne er ihr für den vorliegenden Fall eine übermässig grosse Beweiskraft nicht zuerkennen", hier die Belege!

Ich beginne mit dem zuletzt erwähnten Interesse der Arbeitgeber. Der amtliche Kommissar, der Regierungsrat von Minutoli, bemerkt in seinem offiziellen Bericht[3]) vom 6. Januar 1849 über die Weber des schlesischen Gebirges, „die elendsten Bewohner vielleicht von ganz Europa": „Der Abnehmer ihrer Ware hatte an ihrem Ergehen und an ihrer Fortentwickelung

[1]) Schneer, Ueber die Not der Leinenarbeiter in Schlesien. Berlin 1844, S. 38.

[2]) Vgl. die Angaben über die Beschaffenheit der heranwachsenden Generation bei Schneer S. 45 ff.

[3]) Minutoli, Die Lage der Weber und Spinner im schlesischen Gebirge. Berlin 1851, S. 109.

Digitized by Google

in Bezug auf Geschick und Wohlstand kein Interesse, weil es ihm an Auswahl im Angebote nie fehlte, und ihr zunehmender Wohlstand sich den Einkaufspreisen nicht günstig zeigte. Solchergestalt blieb die Mehrzahl von ihnen so zurück, dass ihnen selbst die Anforderungen des Weltmarkts in Bezug auf Art und Zubereitung der Waren entgingen. Die Rückwirkungen konnten nur auf Schwächung des Vertrauens dieser Klasse zu der anderen führen, und da der Arbeiter seine Unerfahrenheit zu seinem eigenen Nachteil von Anderen ausgebeutet sah, nahm seine Ratlosigkeit zu, und mehr und mehr sich isolierend, blieben ihm die neueren Verbesserungen in seinem Gewerbe fremd, zumal ihm wohl selten Gelegenheit geboten worden ist, sie kennen zu lernen. So versumpfte der schlesische Gebirgsarbeiter, nicht weil er Besseres nicht lernen wollte, sondern weil er es nicht kannte." Aber selbst wenn er das Bessere gekannt hätte, so hätte die Not ihn verhindert, es anzuwenden. Nach Schneer belief sich der Wochenverdienst eines schlesischen Webers und seiner Familie in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts auf 10—20 Sgr., der des Flachsspinners auf 5—12 Sgr., der des Facken- oder Putzelspinners auf 2 bis höchstens 4 und 5 Sgr.[1]). Wenn das blosse Zahnen eines Kindes, wie Schneer[2]) berichtet, dieses Einkommen noch zu schmälern drohte, indem es die Mutter an der Arbeit behinderte, da begreift sich, dass, auch nachdem nach Beseitigung der Erbunterthänigkeit kein Gespinnst mehr an die Herrschaft zu liefern war, die Handspindel noch dem Spinnrad vorgezogen wurde; denn — ganz abgesehen davon, dass „eine Handspindel für wenige Pfennige, ein Spinnrad aber nicht unter einem Gulden anzuschaffen war" — „konnte die Handspindel überall mitgenommen und im Umhergehen gesponnen werden"[3]). Wenn ferner das Elend, in dem die Zeit der Hörigkeit die Weber der Neuzeit überlieferte, so gross war, dass diese nicht die 2 Thaler mehr für den Ankauf eines Webstuhls aufbringen konnten, für dessen Miete sie 4 Thaler jährlich zahlten, während die Anschaffung 6 Thaler kostete[4]), dann

[1]) Schneer a. a. O. S. 42.
[2]) Schneer S. 39.
[3]) Viebahn a. a. O. S. 12.
[4]) Schneer a. a. O. S. 84.

Digitized by Google

begreift sich, dass auch so wenig kostspielige Verbesserungen wie die verhältnismässig einfache Vorrichtung des Schnellschützen unterblieben. Und statt, dass das vererbte Uebel nach Absterben der ersten Generation seit Aufhebung der Erbunterthänigkeit aufhörte, verstärkte es sich unter dem Druck der sich stets verschlechternden Absatzverhältnisse mehr und mehr von einer Generation zur anderen. Auch machte es selbstverständlich dabei keinen Unterschied, wenn statt der Leinenfäden Baumwollfäden auf den Webstuhl verarbeitet wurden. Sombart gibt sich in seiner Kritik vielleicht nirgends eine grössere Blösse, als wo er einwendet, dass sich die „Webernot" ebensosehr, ja ganz besonders in der hausindustriellen Baumwollweberei finde, „deren Arbeiter notorisch niemals in einem grundherrlichen Verhältnis gestanden haben". Ein Hauptsitz der Baumwollweberei war Langenbielau, von dessen Grundherrn, dem Grafen Sandretzky, schon oben genügend die Rede war; und wenn es, wie Schön sich ausdrückt, im Schlesien des 18. Jahrhunderts auf dem Lande überhaupt nur „Adel und Knechte" gab, scheint die „Notorietät" der Freiheit der Baumwollweber nur auf der Unbekanntschaft Sombarts mit dem Stande der ländlichen Bevölkerung, über die er schreibt, zu beruhen.

Kein Zweifel, dass das einzige Heilmittel gegen diese ererbten Uebel in dem Aufhören der hausindustriellen Betriebsform zu suchen ist. Aber ist die Ersetzung derselben durch mechanische Spinnereien und Webereien grossen Stils, ähnlich den von Sombart angeführten, durch welche diese Heilung teilweise stattfand, wirklich etwas, was sich als Beweis gegen die Nachwirkungen der grundherrlichen Grundlage des hausindustriellen Leinengewerbes auf die hausindustriellen Weber des 19. Jahrhunderts anführen lässt?

Der zweite Einfluss, den die Grundherrlichkeit noch nach 1807 auf die Weberverhältnisse ausübte, war der folgende. Die Abschaffung der Erbunterthänigkeit hatte den Webern nur die Befreiung vom Gesindezwang und von den Abgaben für das Recht zur Erlernung des Handwerks, die für sie bei ihrer ererbten Not fast gegenstandslose Freizügigkeit und die Beseitigung der Schutzgelder, die sie, wenn sie ausserhalb des Gebiets ihrer Herrschaft wohnten, zu entrichten hatten, ge-

Digitized by Google

bracht; dagegen blieben sie auch nach 1810 noch mit Abgaben und Dienstpflichten belastet. Schon in meinem ersten Aufsatze, noch ausführlicher oben in dem gegenwärtigen habe ich dargethan, wie die Grundherren bald unter dem Namen von Schutzgeldern, bald unter dem von Grundzinsen, bald ohne alle Verkleidung ihr von der preussischen Regierung niemals anerkanntes Recht zur Erhebung von Weberzinsen aufrecht zu erhalten verstanden. In welchem Masse diese, sowie die Hofedienste die Weber unter den günstigsten Verhältnissen belastete, zeigt folgendes von Treumund Welp [1]) (Eduard Pelz) aufgestelltes Weberbudget. Er geht nicht aus von dem schlimmsten Fall, in dem der Weber zur Miete wohnt, und dessen Wohnung er grauenhaft schildert. „Besuchen wir den Häusler, der unter eigenem Dache und Fache wohnt, und nebenbei einen bis anderthalb, auch wohl zwei Morgen Landes besitzt, worauf er mit genauer Not eine Milchkuh zu erhalten vermag. Seine Einnahme ist jährlich, mit Beihilfe von Weib und Kind, allerhöchstens 60 Thaler; denn wir nehmen den Durchschnittsfall an, dass die Kinder weder zu klein, noch zu erwachsen sind, in welchem ersteren Falle sich der Erwerb noch geringer, im letzteren dagegen etwas günstiger stellt. Die Ausgaben in einem Durchschnittsfalle sind feststehend folgende:

	Thlr.	Sgr.
Grundsteuer an den Staat jährlich	1	15
Klassensteuer	2	—
Grundzins der Gutsherrschaft	3	05
Jagd- und Spinngeld derselben	—	15
Drei Tage Feldarbeit derselben	—	15
Gemeindeabgaben an barem Gelde	1	10
Drei bis vier Tage Handarbeit bei Wegebesserungen und dergleichen	—	20
Schulgeld für zwei bis drei Kinder	4	—
Zins eines auf dem Hause stehenden Kapitals von 100 Thalern	5	—
Feuerassekuranzbeitrag	—	15
Summa	19	05

[1]) Ueber den Einfluss der Fabriken und Manufakturen in Schlesien von Treumund Welp. Zweiter Brief. Leipzig 1844, S. 39—41. J. W. Wolf erklärt (Püttmann, Deutsches Bürgerbuch für 1845. Darmstadt 1845, S. 183), die Angaben Welps seien ihm von mehr als zwanzig Webern bestätigt worden.

Digitized by Google

„Folglich bleiben noch 40 Thaler 25 Sgr. von der ganzen Einnahme der 60 Thaler zur Bestreitung des Hauses“ etc.

Aber weit schlimmer gestaltet sich die Belastung der Weberbudgets durch die Grundherrschaft in den Zeiten akutester Not. Schneer[1]) hat ungefähr 30 Beispiele von Webern angeführt, welche grundherrliche Abgaben im Betrage von 1½ bis 5⅙ Thalern zu entrichten und ausserdem noch 3—5 Tage Handdienst[2]) zu leisten hatten, während die Jahreseinkünfte für die gesamte Familie 25—30 Thaler betrugen. Da ist es denn begreiflich, dass es als grosse Wohlthat verzeichnet wurde[3]), wenn Grundherren, wie Graf Hochberg, den Webern für die Zeit der obwaltenden Bedrängnisse die Entrichtung dieser Abgaben erliessen, und es wäre ein Wunder, wenn nicht schon vor mir nicht nur gewerbepolitisch-reaktionäre Schriftsteller wie Welp[4]) und grossindustriell-liberale wie H. Jahn[5]), sondern auch objektiv forschende die Grundherrlichkeit als einen wichtigen Faktor der Webernot bezeichnet hätten. Hören wir den königlich preussischen Regierungsassessor Alexander Schneer in

---

[1]) Schneer S. 45 ff.

[2]) Damit findet die in meinem ersten Aufsatze oben S. 498 citierte Stelle aus Gerhard Hauptmanns Webern eine weitere Bestätigung. Der Einwand Grünhagens (II S. 248) gegen diese Stelle, wonach es undenkbar sei, dass ein Gutsherr im Jahre 1844 von einem durch Hochwasser Geschädigten die vollen Hofedienste verlangt habe, da dem ein Edikt vom 31. Oktober 1743 im Wege gestanden, wonach in solchem Falle der Geschädigte sogar noch eine Vergütung in der Höhe von einem Drittel des abgeschätzten Schadens aus Staatsmitteln gesetzlich zu verlangen gehabt habe, ist ähnlich, als ob er meiner obigen Darstellung der Geschichte des Weberzinses erwidern wollte, die Erhebung des Weberzinses sei bereits 1750 verboten worden. Vgl. dazu auch: Aus den Papieren Schöns IV S. 372.

[3]) Vgl. Schneer a. a. O. S. 34.

[4]) E. Pelz (Treumund Welp), Noch ein Wort über die deutsche Leinwandfrage. Breslau 1845, S. 46: „Darin liegt ein Krebsschaden Preussens, dass das Gesetz vom 9. Oktober 1807 noch immer nicht konsequent zur Ausführung gekommen ist. . . . So viel ist sicher, dass namentlich unseren armen schlesischen Spinnern und Webern ohne diese Ablösung kaum mehr zu helfen ist.“

[5]) H. Jahn, Beleuchtung der Schrift: Ueber den Einfluss der Fabriken und Manufakturen in Schlesien von Treumund Welp. Braunschweig 1844, S. 9: „Der freie Zustand der Landbewohner in Preussen ist heutigen Tags noch eitel Dunst und Schein“ etc. etc.

Digitized by Google

seinem an das Komitee des Vereins zur Abhilfe der Not unter den Webern erstatteten Bericht[1]):

„Das Edikt vom 9. Oktober 1807 hatte in seiner Energie der Worte: „Mit dem Martini-Tage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in Unseren Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 gibt es nur freie Leute", mit einem Federstrich die geistige Basis des historischen Rechtsverhältnisses zwischen dem Grundherrn und Eingesessenen vernichtet. Die Ablösungsgesetze sollten die materielle Seite dieses Verhältnisses zertrümmern. Das Edikt vom 30. Juli 1812 war dazu bestimmt, „das Uebergewicht, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluss auf die öffentlichen Verwaltungen aller Art haben, da dieser gleichmässig verteilt werden sollte, die Kraftlosigkeit der unmittelbaren Staatsbehörden, und endlich die Unzulänglichkeit der Exekutivmittel, Mängel, welche der Wirksamkeit der Staatsverwaltung in Beziehung auf das platte Land hinderlich sind" — so lauten die Worte des Gesetzes, aufzuheben. Eine Steuerverfassung endlich, nach welcher die Lasten und Abgaben des Staats von Jedermann in der ganzen Monarchie mit gleichen Schultern getragen werden sollten, war zu dem Schlussstein des Staatsgebäudes bestimmt, in welchem die Gleichheit Aller vor dem Gesetze zum Prinzip gemacht worden.

„Diese der freisinnigen Gesetzgebung zu Grund liegenden Gedanken erfuhren aber keine konsequente Durchführung. Die zähe Opposition der Gutsherren lähmte die Wirksamkeit des Ediktes vom 14. September 1811. Die im § 5 und 23 gestellten Fristen verliefen, ohne dass die Sache wesentlich gefördert worden, und die Deklaration vom 29. Mai 1816 konnte nur mit Modifikationen das frühere Edikt bestätigen. Nach beinahe dreissig Jahren, seitdem das Gesetz erschienen, befindet sich ein grosser Teil der Einwohner des Staats noch in jener Abhängigkeit von einer Klasse, welche, wie Friedrich Wilhelm III. unter dem 30. Juli 1812 selbst anerkannte, ein Uebergewicht und einen vorherrschenden Einfluss auf die öffentliche Verwaltung aller Art hat. Wie drückend diese materielle Abhängigkeit sich an manchen Orten gestaltet, ist schon aus den nackten Zahlen zu ersehen, welche in der obigen Aufzählung einiger Armen, die ich besucht, als Dominialabgaben und Leistungen angeführt sind" etc.

Schneer führt alsdann die Wirkungen des fortbestehenden Einflusses der Grundherrlichkeit des weiteren aus, wobei er nicht einmal der oben aktenmässig dargelegten Fortdauer der grundherrlichen Gewerbsabgaben unter diesem Namen gedenkt. „Diese . . . Lasten . . . des Grundherrn als wesentlichen Grund der Not mit in Anschlag zu bringen", sagt er, „erscheint demnach als richtige Schlussfolge", und da die Weber sich nicht

[1]) Schneer a. a. O. S. 73 ff.

Digitized by Google

selbst ablösen könnten, verlangt er, dass der Staat die Ablösung in die Hand nehmen solle.

Auf die Gründe, warum, als endlich im Jahre 1850 die Abschaffung der Abgaben und Dienste erfolgte, diese nicht mehr so geholfen hat, wie man erwartete, glaube ich nach dem oben Dargelegten nicht mehr zurückkommen zu müssen. Auch hier lautet die verhängnisvolle Antwort: Zu spät!

III.

Erscheint nach dem Dargelegten die Grundherrlichkeit als die Hauptursache, warum trotz aller Bemühungen Friedrichs des Grossen die schlesische Leinenindustrie im 18. Jahrhundert von der irischen überflügelt wurde, und aller daraus entstandenen Webernöte, ja erscheint sie als ein wesentlicher Grund der Not selbst noch im 19. Jahrhundert, so ergibt sich als unvermeidlicher Schluss, dass es die erste Aufgabe Friedrichs gewesen wäre, diesen Einfluss der Grundherrlichkeit durch Abschaffung der Gutsunterthänigkeit der Spinner und Weber sowie der sie bedrückenden grundherrlichen Abgaben zu beseitigen.

An und für sich hätte dies gewiss den Tendenzen des Königs entsprochen. „Der König", so schreibt Schön [1]), „wollte alles, was noch an Sklaverei grenzte, in seinen Staaten vernichtet haben. Aber so gross er als wissenschaftlicher Mann und als Soldat dastehen wollte, so hat er sich doch niemals bemüht, das Staatsleben philosophisch zu entwickeln . . . Er wollte, wie bemerkt, jede Spur der Sklaverei in seinem Lande vernichtet haben, aber unbekannt mit den einzelnen Verhältnissen, liess er sich von Denen täuschen, deren er sich zur Anordnung und Ausführung der Sache bediente". Schön führt hierauf Belege hierfür aus der Geschichte der Befreiung der preussischen Domänenbauern an, die nunmehr durch Knapps Werk aktenmässig bestätigt sind. Dann fährt er fort: „Ebenso ging es in Schlesien. Dem Könige traten bei seinen Reisen in Schlesien die greulichen Folgen der Sklaverei vor Augen: Er sah, dass auf den bäuerlichen Grundstücken die Landwirtschaft ohne Industrie geführt wurde, und der Hörige nicht mit dem Ansehen und der Haltung eines freien Mannes ihm

[1]) Aus den Papieren Schöns IV S. 371—373.

Digitized by Google

entgegentrat. Er wollte helfen und wollte es mit solchem Ernst, dass Niemand es wagte, ihm hierin geradezu zu widersprechen. Statt nun das Uebel dadurch in seiner Wurzel zu vernichten, dass man dem Sklaven Menschenrechte gab, leitete man den König von dem Urübel, dem persönlichen Verhältnisse, ab und brachte ihn dahin, dass er Alles gethan zu haben glaubte, wenn die Hofdienste der Bauern ihrer Zahl nach gesetzlich bestimmt und der Bauer in gewisser Art Eigentümer seines Gutes wurde. Hierin lag eine Gewaltthätigkeit, welche nach dem tiefen Kulturstande jener Zeit in Schlesien, wo der Bauer in seinem Stumpfsinn Recht und Unrecht noch nicht unterscheiden konnte und wo der Gutsherr auch noch so wenig gebildet war, dass er zur Verletzung der Menschenrechte ein Recht haben zu können glaubte, nicht durchzuführen war. Es wurde über die sogenannten Urbarien viel geschrieben und fortwährend geschrieben und den Bauern gab man auf der Tour, welche der König auf seinen Reisen machte, auch Papiere in die Hände, welche, wenn der König danach fragen sollte, ihm als Besitzbriefe vorgezeigt werden konnten. Aber der Bauer wusste weder etwas von den Urbarien, noch von dem Besitzrechte, welches er haben sollte, und in den einzelnen Fällen, wo er davon etwas erfuhr, dass über seine Dienste verhandelt wurde, suchte er sein Recht als Sklave, der die Kette bricht, geltend zu machen. Und so hatte die Absicht des grossen Königs sehr wenig Erfolg, die Gesindepflicht blieb in ihrer Kraft — der Dienstbote hatte gesetzlich nur darauf Anspruch, dass er jährlich 4 Pfund Fleisch und etwa zwei Drittel so viel Brot erhielt, als man in anderen Teilen der Monarchie auf einen Menschen zu rechnen pflegt, und der gebildete Sohn eines gebildeten Vaters, wenn der Erste zufällig auf einem schlesischen Rittergute oder in einer Mediatstadt lebte, konnte bis zum Jahre 1807 zum Dienste als Sauhirte und Stallknecht gesetzlich gefordert werden". Was im ersten Abschnitt oben über die Geschichte des Weberzinses vom ersten Verbote seiner Erhebung im Jahre 1750 an bis zu seiner wirklichen Beseitigung im Jahre 1850 erzählt worden ist, dient nur zur Bestätigung dieser Ausführung Schöns speziell für das Leinengewerbe.

Da die grundherrliche Basis des schlesischen Leinen-

Digitized by Google

gewerbes somit blieb, wurde, wie ich in meinem ersten Aufsatze geschrieben, die Lage desselben auch nicht besser, „als nach der Eroberung Schlesiens durch Friedrich den Grossen die preussischen Beamten die schlesische Leinenindustrie zu fördern suchten. Im Gegenteile: die Sache wurde schlechter. Denn die zwangsweise Vermehrung der Weber vermehrte nur die Zahl der Leidenden, während die unvernünftigen Massnahmen der Verwaltung ihre Leiden vergrösserten".

Diese Sätze haben bei Grünhagen und Sombart besonderen Anstoss erregt.

Zunächst finden wir die beiden zwar wieder in Widerspruch miteinander. Während nach Sombart sich die Leinwandindustrie, als Friedrich Schlesien eroberte, bereits in einer Krise befand, ist sie nach Grünhagen unter Friedrich noch im Aufsteigen begriffen, das sich gegen Ende von Friedrichs Regierung zu einem grossartigen Aufschwung steigert, der bis 1803, wie der schlesische Leinenexport zeigen soll, angedauert hat. Aber nach dem, was bereits oben über die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in steigendem Masse fühlbar werdende Konkurrenz der irischen Leinenindustrie gesagt ist, erscheint Sombart entschieden im Recht. Auch erscheint das Steigen der Exportziffern der schlesischen Leinwand, die Zimmermann S. 460—467 anführt, von 3542811 Thalern im Jahre 1748/1749 auf 5906248 im Jahre 1787/1788 als unerheblich, wenn wir der Steigerung der Ausfuhr irischer Leinwand von 14112 Pfd. Sterl. im Jahre 1701 auf 594021 Pfd. Sterl. im Jahre 1749 und 1691787 Pfd. Sterl. im Jahre 1771, bei gleichzeitiger Steigerung der Ausfuhr irischen Leinengarns von 39106 Pfd. Sterl. im Jahre 1701 auf 130165 Pfd. Sterl. im Jahre 1749 und 204995 Pfd. Sterl. im Jahre 1771 gedenken. Auch ist es nicht richtig, wenn Grünhagen schreibt, auch nach Friedrichs Tod bis 1803 sei der schlesische Leinenexport immer noch gestiegen. Vielmehr halten sich die für die späteren Jahre angegebenen Zahlen mit Ausnahme deren für 1803 unter der Ziffer von 1784/1785 [1]).

---

[1]) Die Ausfuhr betrug 1784/1785: 6 060 374, 1785/1786: 5 206 476, 1786/1787: 5 634 493, 1787/1788: 5 906 248, 1793: 5 709 000, 1800: 5 720 000, 1803: 6 565 000 Thaler.

Digitized by Google

Sodann betonen Grünhagen wie Sombart die Fürsorge Friedrichs für Erschliessung neuer Absatzgebiete. Aber gerade seine diesbezüglichen Massnahmen waren von geringem Erfolge begleitet, wie die Ueberflügelung der schlesischen durch die irische Leinenindustrie zeigt. Und nach dem, was ich oben über das Aufrechterhalten des Monopols von Frankfurt und Stettin für die Versorgung Schlesiens mit russischem Leinsamen bei gleichzeitigem Einfuhrverbot des der Industrie unentbehrlichen böhmischen Garns berichtet habe, kann dies nicht Wunder nehmen. Typisch für die Auffassung Friedrichs ist seine Antwort, die er 1774 an den Landrat von Dresky hinsichtlich der Bedrängnis der Baumwollweber im Reichenbacher Kreise richtete: „Lass Er nur so viel Fabrikate als möglich fertigen; für den Verkauf will Ich schon sorgen“ [1]). Der König glaubte damals durch Zollschikanen den schlesischen Waren einen vermehrten Absatz nach Polen zu verschaffen, worin er sich gründlichst täuschte.

Diese dem Reichenbacher Landrat erteilte Antwort führt uns zu dem Punkt meiner Kritik der friderizianischen Politik, gegen den Grünhagen und Sombart mit besonderem Eifer sich wenden, zu meiner Behauptung, die Regierung habe in der Vermehrung der Zahl der Weber ein Mittel erblickt, um der konstanten Webernot abzuhelfen. Aber die Art, wie ich hier bekämpft werde, hat den doch etwas Naives. Die eine der Stellen, die ich zum Belege angezogen hatte, bezieht sich allerdings, wie ich zugebe, statt auf eine Vermehrung der Weber, auf die der Spinner. Sombart glaubt daraus die Berechtigung nehmen zu dürfen, sofort zu schreiben: In der Mehrzahl der Fälle, auf die ich mich beziehe, handele es sich gar nicht um die Förderung und Vermehrung der Weberei, sondern der Spinnerei! Und wo es sich platterdings nicht leugnen lässt, dass es sich um Weber handelt, wie da, wo Zimmermann S. 127 schreibt: „Auf jede Weise wollte Schlabrendorff, unbekümmert um eine zukünftige Krise, die Weberei vergrössern“, ruft Sombart triumphierend: „unbekümmert um eine zukünftige Krisis“ — also „ohne Angabe eines Motivs“! Glaubt er denn wirklich, ich habe sagen wollen, Schlabrendorff habe gar noch

[1]) Vgl. Fechner in Conrads Jahrbücher, 3. Folge, IV S. 698, 699.

Digitized by Google

in die Akten geschrieben: ein gutes Heilmittel zur Beseitigung der Webernot ist die Vermehrung der Weber?! Aber wer immer unbefangen das Buch von Zimmermann durchliest, wird zugeben, dass fortwährend die Sorge der Regierung gleichzeitig durch zwei Dinge in Anspruch genommen ist, einerseits durch die Webernot, andererseits durch die Vermehrung der Weber. Dies gilt nicht bloss z. B. für das 7. Kapitel des zweiten Buchs, wo Zimmermann, nachdem auf drei Seiten von der Not, welche der Regierung die Webernot machte, die Rede gewesen, auf S. 146 fortfährt: „Die Zahl der Weber erschien auch damals der Regierung noch nicht hinreichend", sondern es zieht sich dies durch die ganze friderizianische Epoche. Das Erste, was Friedrich that, als infolge der Annexion der Leinenhandel in eine Absatzkrise geriet, war, auf jede Weise — durch Befreiung vom Militärdienst, strengste Auswanderungsverbote, besonders günstige Einwanderungspatente und direkte Ansetzung von Weberkolonisten — die Weber zu vermehren. Als dann später durch künstliche Mittel, wie Sombart selbst zugibt, ein Garnüberfluss erzeugt war, musste natürlich wieder auf alle Weise auf die Vermehrung der Weber bedacht genommen werden. Und ist denn nicht überhaupt das Versprechen der Kantonsfreiheit für die im Gebirge sich niederlassenden Weber ein beständiger Anreiz zur Vermehrung der Weberei gewesen? Man könne sich nur denken, sagte in den Verhandlungen von 1849 der Abgeordnete v. Ende, dass bei der damaligen Scheu, unter den Ladestock zu kommen, ein grosses Drängen nach dem Gebirge stattfand, und dass dadurch die Grundbesitzer Gelegenheit hatten, ihre Grundstücke zu einem ausserordentlichen Werte, d. h. mit ausserordentlichen Abgaben belastet, zu überlassen. Kann man da wirklich mit Grünhagen einwenden, die preussische Regierung habe ihren „Plan, die Weberei durch Prämien, Ermahnungen, Vorschüsse in jedem schlesischen Dorfe, in jedem Häuschen heimisch zu machen", wieder aufgegeben? Wenn ich mich bei dieser Charakteristik der Politik der preussischen Regierung bestimmter Worte Zimmermanns bedient habe, so handelte es sich dabei selbstverständlich nicht nur um die einzelne Stelle, an der er sie gebraucht, sondern um den Grundzug aller Bestrebungen der Regierung, den Leinenexport durch Vermehrung

Digitized by Google

der Weber zu heben. Und damit kein Leser mehr zweifle, dass dies der Grundzug der Leinenpolitik der preussischen Regierung gewesen, sei hier noch die Geschichte eines Zweiges der schlesischen Leinenindustrie erzählt, in dem derselbe bis zum Grotesken hervortritt, eines Zweiges, von dem Grünhagen nicht behaupten kann, es habe sich dabei nur um Weberei für den Hausbedarf gehandelt, die Geschichte der schlesischen Damastweberei [1]).

Als Friedrich Schlesien eroberte, fand sich die Damastweberei nur an zwei Orten des Landes, in Greifenberg und Friedeberg, und auch da nur in geringem Umfang. Das von den hörigen Gutsunterthanen auf dem Lande gesponnene, reichlich vorhandene Garn ging grösstenteils nach Sachsen und nach der Lausitz. Hier blühte die Weissgarnweberei und warf reichen Gewinn ab.

Friedrich war von Anfang an entschlossen, diese Weberei in sein Land zu ziehen. Vor Allem bedurfte man dazu der Weber. Daher versprach ein Patent vom November 1742 ausländischen Künstlern und Webern eine Reihe von Vorteilen, wenn sie nach Schlesien einwandern wollten. Aber die Gerufenen kamen nicht; weit wirksamer waren folgende Massnahmen. Er befahl dem Feldmarschall von Schmettau, durch Drohungen und Versprechungen einige sächsische Damastweber zur Uebersiedelung nach Schlesien zu gewinnen. Es werden den Webern Militärfreiheit, freies Bürger- und Meisterrecht, dreijährige Freiheit von der Accise und zehnjährige Freiheit von sonstigen Lasten in Aussicht gestellt. Zunächst verhinderte der Wiederausbruch des Krieges die Uebersiedelung. Endlich 1744 wurden vier Familien über Berlin nach Schlesien geschafft. Reisekosten und Webstühle bezahlte die Regierung; auch Häuser wurden den Uebergesiedelten fast ohne jede Zuzahlung überwiesen. Im April 1745 wurden vier weitere Familien nach Schlesien übergeführt.

Allein die Zahl genügte nicht, um eine lebenskräftige Industrie zu schaffen.

Da befahl der König 1745 dem Obersten von Mannstein

[1]) Die folgende Darstellung schliesst sich genau an die betreffenden Abschnitte des Buches von Zimmermann.

Digitized by Google

und dem General von Bonin, in aller Stille weitere sächsische Weber zu gewinnen oder auch mit Gewalt aufzuheben. Der Befehl wurde rasch ausgeführt. Am 14. Dezember 1745 berichtet Mannstein, dass er 55 Familien mit 179 Köpfen unter Eskorte nach Schlesien sende. Es kamen aber nur 34 Familien an; die übrigen 21 scheinen trotz der Eskorte unterwegs ausgerissen zu sein. Die Eingeführten erhielten für ihre aufgegebene Habe 6588 Thaler 18 Groschen Entschädigung, überdies freie Wohnung, bis sie eigene Häuser haben würden, und den zum Häuserbau nötigen Platz, ferner Material zum Hausbau und 15% der Arbeitskosten, ferner Steuerfreiheit für 6 Jahre und ständige Militärfreiheit.

Bis 1747 waren 42 Familien auf diese Weise angesiedelt worden. Nachdem 6 davon im November 1751 wieder ausgewandert, wurden 1752 abermals 3 angesiedelt. 1757 fand die letzte Einwanderung von Damastwebern statt. Allein während des Siebenjährigen Krieges benützten die mit so viel Mühe ins Land gezogenen Weber die Gelegenheit, um wieder zu entfliehen; andere waren gestorben. Und so gab es trotz der Prämien auf Heranbildung Eingeborener zur Damastweberei, indem man jedem ausgelernten Landeskind 10 Thaler bezahlte, bei Beendigung des Siebenjährigen Krieges im Jahre 1763 nur mehr 34 Meister gegen 61 im Jahre 1751.

Was war der Grund des Fehlschlagens?

Es fehlte an Absatz für den neugefertigten Damast.

Was Schlesien bis dahin an Leinen exportiert hatte, waren nur die billigen Leinwandsorten gewesen. Diese waren durch die Hausweberei auf dem Lande hergestellt worden. Den Bedarf des Inlands an besseren Leinen hatten die städtischen Zunftmeister gedeckt; Damast hatte man aus Sachsen, aus der Schweiz und Frankreich bezogen. Nun musste den neu angesiedelten schlesischen Damastwebern Absatz geschafft werden.

Zu dem Zweck erging 1746 eine Aufforderung an die Kaufleute, den neuen Damast zu kaufen. Allein diese wollten nicht. Die Kunden schrieben die Muster vor — Damast sei kein Artikel fürs Lagern, da die Muster rasch veralteten —, mit anderen Worten, sie hatten keine Aussicht, den gekauften Damast wieder los zu werden.

Digitized by Google

Um ihnen diese zu schaffen, wird 1748, 1749, 1752 der Einfuhrzoll auf fremden Damast erhöht, und 1753 eine Ausfuhrprämie von 6 % für schlesischen Damast eingeführt.

Trotzdem findet der schlesische Damast keinen Absatz.

Nun werden die Weber höchst unzufrieden. Die ihnen gegebenen Versprechungen würden nicht gehalten; die Kaufleute kauften ihre Ware nicht ab; dabei sei das Garn, das sie kaufen müssten, zu teuer; den Musterzeichnern fehle es an Verdienst, und als der Siebenjährige Krieg losbrach, entfloh der eine der beiden Musterzeichner, die da waren, nach Böhmen.

Nun griff man zu einem der damals beliebtesten Hilfsmittel, um die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Ware mit der ausländischen zu heben, man führte die Schauvorschriften für die Damastweberei ein. Mittels der Schau hoffte man eine Qualität des Damastes zu erzwingen, welche ihn mit dem ausländischen konkurrenzfähig machen würde. Und was war der Erfolg dieses Zwangs? Da man an massgebender Stelle von der Ansicht ausging, dass Schlesien nur durch grössere Billigkeit der Ware mit dem Ausland konkurrieren könne und dass die grössere Billigkeit durch niedere Löhne bedingt werde, da man dementsprechend Alles that, um durch Ansetzung weiterer Weber diese niederen Löhne zu erzielen, mussten die Weber, die kaum etwas zu beissen hatten, schlechte und betrügerische Ware liefern, um existieren zu können, oder entfliehen. Solange diese Politik vorwaltete, mussten Inländer wie Ausländer den nichtschlesischen Damast dem schlesischen vorziehen.

Allein dies war nicht die Ansicht der damaligen preussischen Beamten. Als während des Siebenjährigen Kriegs die Zahl der Damastweber teils durch Tod, teils durch Flucht auf 27 zurückging, meinte der Minister für Schlesien, Graf Schlabrendorff, die Ursache in dem üblen Willen der Kaufleute, den Webern ihre Ware abzunehmen, erblicken zu sollen. Er könne es nicht beim König verantworten, sagte er, dass die Händler aus Caprice einen Industriezweig vernachlässigten, der Friedrich so besonders am Herzen liege, und befahl den Hirschberger und Schmiedeberger Kaufleuten auf ihre Kosten so viel Damastweber neu ins Land zu ziehen, als geflohen waren, und zwar ohne Widerrede.

Digitized by Google

Die Kaufleute erklärten angesichts des fehlenden Absatzes, es gebe ohnedies schon zu viel Weber im Land. Dies bestritt Schlabrendorff.

Darauf wurde eine Untersuchung der Lage der Weber angeordnet. Sie zeigte, dass sie während des Krieges von den Beamten hart behandelt und gegen ihre Privilegien zu Steuern gezwungen worden. Nun wurden ihnen Unterstützungen gewährt. Ausserdem wurden die Kaufleute Schmiedebergs zu 1950 Thaler Vorschuss, sowie zur Abnahme von 306 Gedecken gezwungen. Gleichzeitig forderte die Glogauer Regierung die Gebirgskaufmannschaft auf, für die ausgewanderten Weber Ersatz zu schaffen, und als diese sich weigerte, versuchte die Verwaltung selbst auf Kosten der Kaufmannschaft 17 Weberfamilien ins Land zu ziehen. Allein der Versuch scheiterte, da Sachsen alle Auswanderung streng verboten hatte. Da versuchte man es mit den Einheimischen; den Gebirgsbewohnern wurde Militärfreiheit versprochen, wenn sie die Damastweberei erlernten.

Also abermals als Mittel zur Beseitigung der Unverkäuflichkeit der Produkte der Weber, die Vermehrung der Weber!

Da die Klagen der Weber über den fehlenden Absatz aber immer dringlicher wurden, befahl nun Graf Schlabrendorff allen Kaufleuten, welche sich weigerten, Damast zu kaufen, Polizeibereuter ins Haus zu legen. Helfe dies nicht, so solle die Versendung aller ihrer Leinwandwaren ins Ausland verhindert werden.

Wirklich wurden 1764 vier Kaufleuten die Polizeibereuter ins Haus gelegt. Aber die Kaufleute blieben hartnäckig. Darauf wurden die Waren dieser Kaufleute zurückbehalten. Nun beschwerten die Kaufleute sich bei dem Minister. Aber dieser billigte das Vorgehen und drohte mit militärischer Exekution. Die Kaufleute erwiderten, man ruiniere sie, wenn man sie zwinge, teueren Damast zu kaufen, für den sie keinen Absatz hätten, und zahlten lieber ein jeder eine beträchtliche Summe zur Unterstützung der Weber — im ganzen 2200 Thaler. Darauf verbot der Minister den beiden Hauptwortführern, Kommerzienrat Hartmann und Schober, in Zukunft bei irgend einer Versammlung der Hirschberger Kaufleute zu erscheinen, und schrieb gleichzeitig an diese, was sie sagten, seien „leere

Digitized by Google

Töne" und „nichtsbedeutende Ausdrücke", er selbst habe sich überzeugt, dass der Bedarf an Damast so gross sei, dass ihn Sachsen allein durchaus nicht befriedigen könne, und zum Schluss deutet er an, vielleicht hätte man Hirschberg in der Weise Zittaus bombardieren und verbrennen sollen, damit das Geschäft gehe!

Da beginnt 1764 ein weiterer Akt in dieser Tragikomödie.

Es meldete sich ein Schmiedeberger Kaufmann, Namens Petschke, gegen Zahlung von Vorschuss und sonstige Vergünstigungen den Verlag der Damastweber übernehmen zu wollen, und in der That erhielt Petschke 6000 Thaler zinsfreien Vorschuss auf 6 Jahre. Allein bald klagte Petschke, die Weber seien sehr teuer und arbeiteten schlecht; die Weber klagten, Petschke zahle schlecht und langsam. Bereits nach einem Jahre bittet Petschke um neuen Vorschuss. Darauf wird Petschkes Lager revidiert und es ergibt sich, dass er bloss die vorgeschossenen 6000 Thaler in Damast angelegt, aus seinem Vermögen aber fast gar nichts auf das Geschäft verwendet habe. Er erhielt daher nur weitere 1000 Thaler neuen Vorschuss und nur für einige Monate. Aber schon Ende 1765 erklärt Petschke, er mache so schlechte Geschäfte, dass er nur die Zeit abwarten wolle, wo der Vorschuss fällig sei, um sich von dem Unternehmen zurückzuziehen.

Man hätte meinen sollen, die bisherigen Erfahrungen seien ausreichend gewesen, um die Verwaltung zu überzeugen, dass sie Thörichtes mit noch dazu thörichten Mitteln anstrebte. Aber Friedrich wollte einmal die Damastweberei in Schlesien einbürgern. Daher setzte Schlabrendorff aufs neue Prämien für fremde Weber aus, und Friedrich befahl dem reichen Grüssauer Stift, binnen 6 Jahren 150 Damastweberfamilien auf seinem Besitz anzusetzen und zu beschäftigen. Also abermals als Mittel zur Heilung der Absatzstockung die Vermehrung der Weber unverkäuflichen Damastes!

Ausserdem wurde beschlossen, nun auch die in den Dörfern und die in Landeshut lebenden Kaufleute zu zwingen, dem Petschke die nicht weiter verkäuflichen Damaste abzukaufen. Je nach der Grösse des Geschäftes eines jeden wurden die Summen festgesetzt, für welche der Einzelne kaufen musste.

Digitized by Google

Alle protestierten, an der Spitze die Landeshuter. Aber entrüstet antwortet Schlabrendorff: „Er habe aus ihrer Vorstellung ihre irrelevanten Einwendungen gesehen, sei aber gar nicht geneigt, sie loszulassen und den in dieser Angelegenheit gemachten Plan zu ändern, zumal sich dieselbe nicht entblödet, diesen ihr geschehenen Antrag in ihrer Vorstellung auf eine skeptische Weise zu behandeln.“ Sie sollen fortan jährlich für 1500 Thaler Damast nehmen. Bezahlten sie binnen vier Wochen nicht die Hälfte, so werde er zu militärischer Exekution schreiten.

Darauf wurde einer der Kaufleute wirklich exekutiert. Im Sommer 1765 wurde ihm Militär ins Haus gelegt, bis er nachgab. Die Anderen ergaben sich sofort in ihr Schicksal.

Indes die Gewaltmassregeln retteten weder Petschke noch die Damastweber. Bereits Ende 1767 bat Petschke, ihn seines Vertrages zu entbinden. Bevor die Antwort eintraf, war er aber schon in den Gefilden, in denen es weder unverkäuflichen Damast, noch Verpflichtungen zur Rückzahlung von Vorschüssen, noch Polizeibereuter und militärische Exekutionen gibt. Ein Schlaganfall hatte ihn erlöst.

Nun begab sich die Verwaltung auf die Suche nach einem Nachfolger. Aber die Forderungen, welche von den darum angegangenen Kaufleuten erhoben wurden, waren exorbitant. Der Versuch scheiterte. Unterdessen sah man sich genötigt, die Landhändler von dem Zwang, Damast zu kaufen, zu befreien, da sie drohten, lieber ihren Handel ganz aufgeben zu wollen; und da die Schmiedeberger und Hirschberger Kaufleute sich weigerten, den ihnen zugedachten Verlag zu übernehmen, blieb Schlabrendorff nichts übrig, als die Witwe Petschke zu bitten, das Geschäft ihres Mannes fortzusetzen. Gegen Zugeständnisse erklärte sich diese hierzu für die Dauer eines Monats bereit. Aber auch nach Ablauf der vier Wochen war kein neuer Verleger gefunden. Nun befahl der König selbst den Schmiedeberger und Hirschberger Kaufleuten, den Webern ihren Damast abzukaufen. Allein da diese erklären, dies nur dann thun zu wollen, wenn sie Absatz dafür hätten, muss Frau Petschke nochmals um Weiterführung gebeten werden.

Darauf plante man, einen aus der Kaufmannschaft mit dem Ein- und Verkauf des Damastes zu betrauen. Allein die

Digitized by Google

Kaufmannschaft hatte sich unterdessen mit einer Beschwerdeschrift direkt an den König gewendet. Dieser gab sie Schlabrendorff, gegen den sie sich richtete, zu beantworten. Welche Antwort dieser geben würde, war leicht zu denken. Sie bestand in einem Verweis und der Aufforderung, die ergangenen Befehle auszuführen. Da erklärten die Kaufleute, lieber das Aeusserste abwarten zu wollen.

Jetzt scheint denn Schlabrendorff des Kampfes gegen sie müde geworden zu sein. Er gab den Versuch, sie zur Abnahme nicht wieder verkäuflichen Damastes zu zwingen, endlich auf. Unter seinem Unmut darüber musste vor allem Frau Petschke leiden. Sie sollte den gesamten Vorschuss, den ihr Mann empfangen, auf einmal zurückzahlen bei Androhung militärischer Exekution. Schliesslich aber bewilligte man ihr, in Raten zurückzuzahlen.

Wie aber stand es mit den Damastwebern? Nach dem Scheitern seiner Versuche, einen Verleger für sie zu finden, hatte Schlabrendorff sie auf die freiwillige Nachfrage der Kaufleute verwiesen. Hatten Polizeibereuter und militärische Exekutionen diese nicht zum Ankauf unverkäuflicher Waren zu bewegen vermocht, so kauften sie aber selbstverständlich noch weniger freiwillig. Das war also eine harte Antwort für die Weber, die man erst ins Land gelockt und nun sich selbst überliess. Als der König im Sommer 1769 nach Schlesien kam, überhäuften sie ihn mit Bittschriften. Sie erklärten, dem Hungertode nahe zu sein. Darauf wurde der unglückliche Schlabrendorff von Friedrich abermals aufgefordert, einen neuen Verleger zu finden. Aber nach Petschkes Erfahrungen war kein weiterer bereit, das Wagstück nochmals zu unternehmen. Und so folgte Schlabrendorff dem einzigen, der es unternommen hatte, in den Tod, ohne dass er einen anderen gefunden hatte.

Nun wurde Graf Hoym Minister für Schlesien, und damit beginnt abermals ein neuer Abschnitt in dieser wunderlichen Geschichte von Zwangsbeglückung. Da war der König, der trotz aller bitteren Erfahrungen nach wie vor hartnäckig darauf bestand, dass die Damastweberei in Schlesien zur Blüte gelange. Hoym hatte Angst, die hungernden Weber möchten den König abermals mit Klagen bestürmen oder am Ende gar

Digitized by Google

auswandern. Da verfiel er auf den Gedanken, eine Aktiengesellschaft solle den Verlag der Weber und den Vertrieb des Damastes übernehmen. Die Klöster, die Kaufleute und die Städte sollten die Aktien kaufen. Diese Gesellschaft sollte ein Monopol für Schlesien, verschiedene Zoll- und Steuerbegünstigungen, sowie 6% Ausfuhrprämie erhalten.

Aber wie die Kaufleute nicht geneigt waren, den unverkäuflichen Damast, so waren sie jetzt nicht geneigt, die Aktien der Damasthandelsgesellschaft zu kaufen. Schliesslich wurde ihnen sowie den städtischen Kämmereikassen eine Anzahl Aktien aufgezwungen, und — was äusserst bezeichnend ist — nur das Kloster Grüssau erklärte sich mit Freuden bereit, 100 Aktien zu nehmen, wenn man, — nun, wenn man es dafür von der Pflicht entbinden wolle, den von ihm angesetzten Damastwebern ihren Damast abzukaufen. So wurden von den 800 Aktien à 50 Thaler allmählich 332 abgesetzt. Allein nun galt es, einen Direktor zu finden. Der Fähigste, den man dafür in Aussicht genommen, lehnte ab. Denjenigen, der annahm, erklärte man alsbald für unfähig und ernannte an seiner Statt einen anderen. Aber auch dieser begann mit dem Anfang, den wir bei Allen, die den Damast vertreiben sollten, kennen gelernt haben: er verlangte bedeutende Zuschüsse. Damit hatte man aber doch schon zu viel Erfahrungen gemacht; das Gesuch wurde abgeschlagen. Nun erklärte der Direktor, er wolle das ganze Geschäft für eigene Rechnung übernehmen, wenn man die „Aktien, soweit sie in den Händen der Stifter und Städte seien", d. h. 225 von den 332, die Abnahme gefunden hätten, kassiere und das Lager ihm billigst überlasse. Und — man sollte es kaum für möglich halten — so geschah's. Die 131 an Klöster abgegebenen Aktien wurden für erloschen erklärt, die Besitzer der Uebrigen sollten in Waren bezahlt werden, wer aber sein Eigentum wahren wolle, solle auf die Aktie, deren Nominalwert 50 Thaler war, 58 Thaler nachzahlen! Es wurde also unter Konfiskation des Vermögens der bisherigen Aktionäre dem neuen Direktor ein Privatunternehmen übermacht. Dabei erhielt dieses noch weitere Privilegien, wie Freiheit von allen Abgaben und 6% Ausfuhrprämie. Und trotzdem musste nach 1½ Jahren auch dieses Unternehmen die Zahlung einstellen!

Digitized by Google

Nun folgten noch einige Versuche mit Verlegern. Der eine gab den Verlag alsbald wieder auf; dem anderen musste ein Jahresgehalt von 500 Thalern bezahlt werden. Aber ununterbrochen ertönen die Klagen der Damastweber über bitterste Not, und trotz der strengsten Einfuhrverbote für fremden Damast brachte der besoldete Verleger es auf nicht mehr als 20000 Thaler Umsatz im Jahr.

So gelangte man allmählich in das 19. Jahrhundert. Der preussische Staat war nach Jena völlig zusammengebrochen, und die grossen Staatsmänner, welche seine Wiedergeburt herbeiführen sollten, waren nach dem, was sie kraft eigener Anschauung von der planmässigen Regelung der Produktion durch Beamte kennen gelernt hatten, einmütig in ihrer Verurteilung. Als 1809 acht Damastweber erklärten, wenn sie nicht 4000 Thaler Vorschuss erhielten, würden sie auswandern, untersuchte die Regierung, was denn das Ergebnis all der Zwangsbeglückung, mittels deren man seit 1744 die Damastweberei in Schlesien einzubürgern gesucht hatte, gewesen sei. Das Resultat war ein negatives. Die sächsische Damastweberei sei der schlesischen immer noch überlegen. Das Gesuch wurde abgewiesen. 1814 hob man sogar die 6%ige Ausfuhrprämie für schlesische Damaste auf. Darauf ist die Damastweberei des schlesischen Riesengebirges fast zu Grunde gegangen. Der Jaquardstuhl machte ihr Konkurrenz. Die armen Weber konnten sich diesen nicht anschaffen. Es fanden sich aber nicht genug Verleger, um ihnen Jaquardstühle zu liefern.

So war das Ende all der planmässigen Regelung der Damastweberei durch Friedrich den Grossen, welche mit der gewaltsamen Uebersiedelung sächsischer Weber nach Schlesien begonnen, viele Tausende von Thalern gekostet und deren Durchführung mit den einschneidensten Freiheits- und Eigentumsverletzungen verbunden gewesen, lediglich das Vorhandensein in chronischem Notstande befindlicher Damastweber.

Ich weiss nicht, ob auch nach dieser Geschichte der Damastweberei Grünhagen seinen Satz (II S. 257) wiederholen wird, dass er den „Beweis, dass König Friedrich bei seinen auf Vermehrung der bei der Weberei beschäftigten Arbeiter abzielenden Massregeln unüberlegt und rücksichtslos verfahren sei, nicht als geführt anzuerkennen vermöge".

Digitized by Google

Grünhagen hat seine Kritik mit den Worten geschlossen: „Für uns gilt nun das ganze Merkantilsystem, in welchem Friedrichs volkswirtschaftliche Anschauungen wurzelten, als ein überwundener Standpunkt, und wenn es sich nur darum handelte, jene als einseitig und vielfach irrtümlich anzuerkennen, würde Brentano auf allgemeine Zustimmung rechnen dürfen". In unserer Zeit der Renaissance des Merkantilsystems sind dies die Worte eines Weltfremden, die ihm persönlich alle Ehre machen, mit der Wirklichkeit aber leider nicht übereinstimmen. Der heftigste Widerspruch gegen meine Darstellung ist aber in den Kreisen zu suchen, welche das Vorgehen der preussischen Beamten unter Friedrich dem Grossen als das Muster und Vorbild preisen für die Lösung der sozialen und wirtschaftlichen Fragen der Gegenwart. Die im ersten Abschnitt dieses Aufsatzes vorgeführte verwaltungsrechtliche Geschichte des Weberzinses beweist, dass derselbe zwar von den Grundherren mit dem euphemistischen Namen eines Schutzgelds geschmückt worden ist, dass aber die preussische Regierung seine Natur als die einer aus der Grundherrlichkeit hergeleiteten Gewerbesteuer stets erkannt, wenn auch nicht immer mutig bekannt hat; sie beweist, dass die preussische Regierung ein Recht zur Erhebung dieser Steuer niemals anerkannt hat, dass der Weberzins aber nichtsdestoweniger bis 1850 ruhig erhoben worden ist. Soll dieses Zurückweichen trotz besseren Wissens vor den den Regierungskreisen nahestehenden Interessenten etwa die Signatur auch der sozialen Reform des Endes des 19. und des 20. Jahrhunderts werden, wie sie es die der sozialen Reform des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewesen ist? Oder sind es die Bemühungen Schlabrendorffs zur Beschaffung von Absatz für den Damast oder die zur Beseitigung der Webernot, die uns als Vorbild dienen sollen?

Digitized by Google

Digitized by Google

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
RENEWALS ONLY—TEL. NO. 642-3405
This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

MAR 3 1969 7 9

MAR 22 '69-4 AM

LOAN DEPT.

SEP 10 1975 2 3

REC. CIR. JUN 20 '75

LD 21A–40*m*-2,'69
(J6057s10)476—A-32

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

Y.C 78821

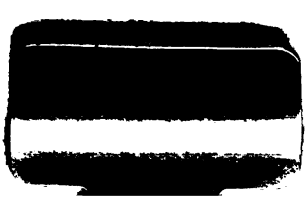

Digitized by Google